Amts-Blatt

der

Königl. Regierung zu Danzig.

Jahrgang 1834.

Danzig,
gedruckt bei Louis Bohon.

Chronologisches Verzeichniß

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, Jahrgang 1834, enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

2

2)(

Bekanntmachungen und Verordnungen des Königl. Oberlandesgerichts.

X 3

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 1.

Danzig, den 1. Januar 1833.

Gesetzsammlung No. 22.

Nro. 1.

No. 1483. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli 1833, über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen ausgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militairpersonen im Felde errichteten Testamente.

No. 1484. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. Oktober 1833, die Genehmigung des Gewerbebetriebes der Buch- und Kunsthändler, Bibliothekare, Antiquare, Buchdrucker und Lithographen betreffend.

No. 1485. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. November 1833, betreffend den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen.

No. 1486. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1833, wegen der Dienst- und Bürger-Eide.

No. 1487. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Meseritz.

No. 1488. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. November 1833, betreffend die Deklaration der §§. 37 und resp. 24 und 23 der Gesetze vom 21. April 1825 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

No. 23.

No. 1489. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November 1833, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend.

No. 1490. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. November 1833, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bielefeld.

No. 1491. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1833, betreffend die Bestrafung derjenigen Handlungen, wodurch die gerichtliche Pfändung beweglicher Sachen in den Rheinprovinzen vereitelt wird.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 2.

Wir haben aus dem Berichte über die im Sommer d. J. durch unseren Kommissarius bewirkte Revision der Elementar-Schulen der Stadt Elbing ersehen, daß der Magistrat des genannten Ortes keine Mühe und Sorgfalt scheut, so viel es irgend ausführbar ist, ein geordnetes Schul-System aufrecht zu erhalten, einen regelmäßigen Schulbesuch zu Stande zu bringen und daß die Wirkungen dieser treuen Fürsorge, sowohl hinsichts der allgemeinen Schulbildung als auch hinsichts der sittlichen Bildung, auch der Kinder der ärmsten Klasse, sich auf eine sehr wünschenswerthe Weise offenbaren. Namentlich erwähnen wir, daß im Laufe d. J. von keinem der in der Stadt selbst befindlichen Kinder ein Verbrechen bekannt worden ist.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, gereicht es uns zur Genugthuung, sowohl dem Magistrat der Stadt Elbing, als auch insbesondere dem Vorsteher desselben, dem Herrn Oberbürgermeister Haase, welcher sich die Fürsorge für das Gedeihen der Schüler in Elbing ganz besonders angelegen sein läßt, unsere Zufriedenheit und unser aufrichtiges Wohlgefallen für diese ausgezeichneten Leistungen an den Tag zu legen.

Danzig, den 21. Dezember 1833.

Viehkrankheit.

No. 3.

In dem Dorfe Zarnowitz, Neustädter Kreises, hat die Tollwuth unter dem Rindvieh nunmehr gänzlich aufgehört.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

No. 4.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 14. Dezember genehmiget, daß der für die Liqueur-Bereitung neben der Maischsteuer bisher entrichtete Blasenzins vom 1. Januar k. J. fernerhin nicht erhoben und die im §. 9 des Regulativs vom 1. Dezember 1820 hierüber enthaltene Vorschrift in Ansehung solcher Gewerbetreibenden, welche neben der Branntwein-Fabrikation oder auch ohne dieselbe Brantwein über

Ingredienzien abziehen, oder überhaupt durch weitere Destillation von Brantwein, Liqueur bereiten, nicht weiter in Anwendung gebracht werde.

Indem ich diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß Destillirgeräthe, die nicht zur Brantwein-Fabrikation aus Maische oder anderen Substanzen, sondern lediglich zur Liqueur-Bereitung benutzt werden und deren Inhaber nicht im Besitze von Maischgefäßen sind, ferner der allgemeinen Aufsicht der Steuer-Behörde, gleich wie Destillir-Geräthe welche ausschließlich zu anderm Gebrauche als zur Branntwein Bereitung gehalten werden, unterworfen bleiben.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Der Finanz-Minister (gez.) Maassen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 26. Dezember 1833.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 5.

Aus dem hiesigen Amtsgefängniß ist der nachstehend bezeichnete Junge Friedrich Falkinowski aus Groß Rohdau, welcher wegen Bettelei hier in Verhaft gewesen, am 4. November c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das adeliche Dominium Rohdau zu Klein Sonnenberg bei Riesenburg abliefern zu lassen.

Tiegenhoff, den 27. November 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Signalement.

Geburtsort, Groß Rohdau. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, Gr. Rohdau. Religion, evangelisch. Alter, 12 Jahr. Größe, 4 Fuß. Haare, röthlich. Stirn, hoch. Augenbraunen, weißlich. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, weiß und vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, rund. Statur, klein. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, stark Sommersprossig im Angesicht.

Bekleidung. Jacke, eine grau leinene zerrissene Unterjacke. Hosen, grau leinen. Ohne Kopf- und Fußbedeckung.

Vermischte Nachrichten.

Ankündigung.

No. 6.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den K. Preuß. Staaten

19te Lieferung. gr. 4. in farb. Umschlage geheftet, mit 3 Abbildungen Preis $1\frac{2}{3}$ Rthlr., im Selbstverlage des Vereins, zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung in Berlin und Stettin, und bei dem Secretair der Gesellschaft, Heynich, Zimmerstraße No. 81 a Berlin. Desgleichen

18te	Lieferung	mit	2	Abbildungen	Preis.	$1\frac{1}{3}$ Rthlr.
17te	=	=	3	=	=	$1\frac{2}{3}$ =
16te	=	=	3	=	=	2 =
15te	=	=	2	=	=	$2\frac{1}{6}$ =
14te	=	=	1	=	=	2 =
13te	=	=	1	=	=	$2\frac{1}{6}$ =
12te	=	=	=	=	=	2 =
11te	=	=	2	=	=	2 =
10te	=	=	1	=	=	2 =
9te	=	=	2	=	=	$1\frac{1}{3}$ =
8te	=	=	1	=	=	2 =
7te	=	=	18	=	=	$2\frac{1}{3}$ =
6te	=	=	2	=	=	1 =
5te	=	=	8	=	=	3 =

Personal-Chronik.

No. 7.

Die durch Versetzung erledigt gewesene *Ober-Salz-Magazin-Inspektor-Stelle* zu Neufahrwasser ist vom 1. Januar f. ab dem Regierungs-Sekretair Gutschmidt aus Potsdam ertheilt.

Dem Lehrer Lätsch am Königl. Schullehrer-Seminar zu Jenkau ist das Prädikat eines Oberlehrers verliehen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 1.)

№ 1.

Danzig, den 1. Januar 1834.

No. 1. Auf Verfügung der Königl. Regierung soll die Reparatur der Scheune und Stall-Gebäude bei der Pfarre zu Gorrenczin dem Mindestfordernden in Enterprise überlassen werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 31. Januar k. J. des Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt worden, und werden diejenigen, welche diesen Reparatur-Bau übernehmen wollen, und gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, hiemit aufgefordert, sich am gedachten Tage hier einzufinden. Der Anschlag kann hier jeder Zeit auch vor dem Lizitations-Termin nachgesehen werden, so wie mit dem Mindestfordernden sogleich im Termin der Contract, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung, geschlossen werden wird.

Carthaus, den 23. Dezember 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 2. Der bei freiem Bauholz auf 389 Rthlr. 29 Sgr. veranschlagte Neubau eines Schulhauses nebst Stall in dem Dorfe Skurtz hiesigen Amts, soll gemäß Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden. Der diesfällige Licitations-Termin ist auf den 13. Januar a. f. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Amts-Geschäftszimmer angesetzt und ersuche ich geeignete Bau-Unternehmer sich alsdann hier einzufinden. Mewe, den 20. Dezember 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 3. Die Ausführung der Reparaturen an den Familienhäusern No. 14 und 15, und am Pferde- und Viehstall auf dem Amts-Vorwerk Czechoczin, ferner am Hofmannshause auf der Milcherei Rekau, und am Viehstall in Bresin, soll dem Mindestfordernden in

Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 10. Januar k. J. des Vormittags in der dasigen Amtsschreiberei vor dem Unterzeichneten angesetzt, und werden Uebernehmungsfähige hiedurch aufgefordert, sich daselbst einzufinden.

Die Kosten-Anschläge sind in der dasigen Amts-Registratur vor dem Termin einzusehen. Danzig, den 23. Dezember 1833.

Der Ober-Bau-Inspektor Steffahny.

No. 4. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Schöneck pro 1834.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Schönholz und Prausterkrug.	In der Försterwohnung zu Schönholz von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags	8	5	13	10	13	12	10	14	10	8	5	3
Weisbruch.	In der Försterwohnung zu Weisbruch Vormittags von 9 bis 12 Uhr.	9	6	14	11	14	13	11	15	11	9	6	4
Rilla und Thiloshain.	Försterwohnung zu Rilla und Thiloshain, von 9 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags, und zwar: den 1sten Termin in Rilla, den 2ten in Thiloshain und so abwechselnd fort	R. 10	T. 7	R. 15	T. 12	R. 15	T. 14	R. 12	T. 16	R. 12	T. 10	R. 7	T. 5
Bechsteinwalde.	In der Oberförsterwohnung zu Sobbowitz von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags	13	10	17	14	17	16	14	18	15	13	10	8

Diejenigen Holz-Deputanten, welche ihr Deputat pro 1834 aus dem hiesigen Revier empfangen, haben sich dieserhalb in einem der obengedachten Termine pro Januar, Februar und März bei dem Unterzeichneten zu melden, und die Anweisungen, gegen Entrichtung des Hauerlohns rc. und Aushändigung der Quittungen, in Empfang zu nehmen.

Dasjenige Deputatholz, um welches sich die Empfänger bis zum 1. April k. J. nicht gemeldet haben, oder welches bis dahin nicht abgefahren worden, wird, wo es üblich ist, aus den Schlägen gerückt, und stehet von dem gedachten Tage ab auf Gefahr der betreffenden Deputanten, von denen sodann das Hauerlohn rc., sowie die Kosten des Ausrückens im Wege der Exekution eingezogen werden. Sobbowitz, den 2. Dezember 1833.

Der Königl. Oberförster Hoff.

No. 5. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Wirthy pro 1834.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Hartigsthal.	In Hartigsthal Morgens 9 bis 11 Uhr	3 22	3 22	3 22	3 22	3	3	3	2	3	3	3 22	3 22
Brzoska.	Brzoska Vormittags 10 bis 12 Uhr	4 13	4 13	4 13	4	5	4	4	5	5	4	4	5
Linowek. Oczieczno.	Oczeczno Vormittags 10 bis 12 Uhr	7	7	7	7	7	7	7	7	9	7	7	9
Ossowo.	Ossowo wie vor . . .	11	11	11	11	12	11	11	11	11	11	11	11

Die auf das hiesige Forstrevier angewiesenen Deputatholz-Empfänger werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Deputatholzes pro 1834 im Laufe des Monats Januar bei mir zu melden, zugleich aber die zu entrichtenden Geldbeträge und vorschriftsmäßigen Quittungen mir zu übergeben. Diejenigen Deputanten, welche auf den Empfang ihres Deputatholzes pro 1834 etwa Verzicht leisten wollen, haben ebenmäßig im Monat

Januar ihre schriftlichen Entsagungen mir zuzustellen; entgegengesetzten Falles wird ihnen das Holz in Abwesenheit überwiesen, wo solches alsdann auf ihre alleinige Gefahr stehen bleibt und die dafür zu entrichtenden Geldbeträge dennoch von ihnen eingezogen werden.

Wirthy, den 14. Dezember 1833.

Der Königl. Oberförster Muscate.

No. 6. In Folge hoher Verfügung soll die Ausführung der Reparaturen am Hofmannshause und Stallgebäude bei demselben, auf dem Vorwerk Rosczisczewken, ferner die Setzung einiger Oefen in den Familien-Kathen, Anfertigung neuer Scheun-Thorwege auf dem Vorwerk Sobbowitz, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Es ist der diesfällige Lizitations-Termin auf den 6. Januar k. J. des Vormittags um 10 Uhr, in der dasigen Amts-Schreiberei vor dem Unterzeichneten angesetzt, zu welchem Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Danzig, den 23. Dezember 1833.

Der Ober-Bau-Inspektor Steffahny.

No. 7. Unterzeichneter wünscht auf dem Lande ein anständiges Haus, Garten, 10 Morgen Acker zur ersten Ernte, und Heu und Stroh für 2 Pferde und 8 Stück Rindvieh auch Weide für letzteres, vom 25. März 1834 an zu pachten und bittet um gefällige portofreie Vorschläge.

Smalian, Obristlieutenant zu Henriettenthal bei Bütow.

No. 8. Ganz vorzüglich guter Theer die Tonne zu 100 Quart ist beim Unterzeichneten in Dirschau a 4 Rthlr. incl. Faß, zu haben.

Dirschau, den 23. Dezember 1833. Prawdzicki.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 2.

Danzig, den 8. Januar 1834.

Gesetzsammlung No. 24.

No. 8.

Nro. 1492. Verordnung, über die Anstellung von Kreis-Justizräthen im Bezirke des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt. Vom 30. November 1833.

Nro. 1493. Verordnung, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde: Vom 14. Dezember 1833.

Ministerial-Verordnung.

No. 9.

Nach dem in der 48. Sitzung der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschluße vom 14. v. M. ist auf den Grund des Preßgesetzes vom 20. September 1819 die in Stuttgart erscheinende Neckarzeitung unterdrückt, und jede Fortsetzung derselben, unter welchem Titel es sei, untersagt, auch sollen die Redaktoren Carl Schill und Heinrich Elsner binnen 5 Jahren, vom Tage dieses Beschlusses an, in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Dezember 1833.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ancillon.



Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 10.

Durch eine Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz sind wir beauftragt zur Kenntniß des Publikums, wie hiemit geschieht, zu bringen, wie nach einer Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei nach einer Verordnung der

Königlich Baierschen Kreis-Regierungen vom 15. September c. unter andern bestimmt worden:

1. daß jeder durch und nach Baiern reisende Ausländer das Baiersche Gesandschafts-Visa an jedem von ihm auf seiner Reise berührten Sitze einer Baierschen Gesandschaft erneuern lassen soll, und Ausnahme davon nur bei ganz unverdächtigen Personen Statt finden, wenn die Dringlichkeit der Reise z. B. die Benutzung der Schnellpost oder die Tageszeit, zu welcher der Gesandschafts-Sitz durchreiset wurde, vermuthen läßt, daß das Visa nicht zu erlangen war, und wenn nicht das Datum der übrigen Visas oder ein sonstiger Gegenbeweis auf die Unwahrheit der Angaben schließen läßt. Aber auch unter den oben erwähnten Voraussetzungen darf die Ausnahme nicht auf das Visa jener Baierschen Gesandschaft erstreckt werden, welche bei dem Gouvernement des Staats akkreditirt ist, in welchem der Paß ausgestellt wurde.

Ein Paß ohne Visa der Baierschen Gesandschaft zieht nur bei Angehörigen der an das Baiersche Gebiet angrenzenden Bundesstaaten und auch bei diesem nur in so fern die Eintritts-Bewilligung nach sich als:

a. der Reisende seine Reise von einem mit keiner Baierschen Gesandschaft versehenen Orte angetreten hat, und nicht mit einem Ministerial-Passe sondern blos mit einem sonstigen Reisepasse versehen ist.

b. gegen den betreffenden Reisenden sonst kein Anlaß zum Verdacht obwaltet.

2. Das Visa einer Baierschen Gesandschaft kann durch das Visa eines andern an dem Sitze des ersten befindlichen Gesandten nur dann ersetzt werden, wenn der letztere Namens der Baierschen Gesandschaft als von dieser substituirt, visirt, und diese Substitution beim Visa zugleich bemerkt hat. Außerdem ist,

3. von dem Königlichen Baierschen Ministerio angeordnet worden, daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere polizeiliche Ligitimationskarte beim Eintritte in Baiern zu nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden müssen, ebenfalls vorzulegen hat, auch sind die mit dergleichen Lohnfuhren nach und durch Baiern Reisende ebenfalls verbunden, wie jeder andere Reisende sich durch die vorschriftsmäßigen Pässe zu legitimiren. Danzig, den 29. Dezember 1833.

Domainen-Veräußerungs-Gelder betreffend.

No. 11.

Es ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio unterm 2. Oktober d. J. bestimmt worden, daß zu den von den Königl. Spezial-Orts-Kassen zu ertheilenden Interims-Quittungen für eingezahlte Ablösungs-Capitalien, Kauf- und Erbstandsgelder von gekauften, in Erbpacht genommenen oder dismembrirten Königl. Domainen-Pertinentien, ein bestimmtes

Formular vorgeschrieben werden, und daß diese Quittungen nur 6 Monate nach der Ausstellung Gültigkeit haben sollen. Wenn daher, was zugleich eingeleitet worden, die von der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse auszustellenden und von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden zu Berlin bescheinigten Quittungen über eingezahlte Ablösungs-Capitalien, Kauf- oder Erbstandsgelder hier künftig vom 1. Januar 1834 ab quartaliter eingehen, wird solches jedesmal durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, damit die von den Spezial-Amts-Kassen ertheilten Interims-Quittungen gegen die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden bescheinigten Quittungen der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse bei den Spezial-Kassen ausgetauscht werden können. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich aber auch dabei bemerkt, daß Capitalien über 500 Rthlr. nicht an die Spezial-Amts-Kasse sondern direkte an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse von den Zahlungspflichtigen eingezahlt werden müssen. Danzig, den 2. Dezember 1833.

No. 12.

Es sind neuerdings mehrere Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, wo Kinder katholischen Glaubensbekenntnisses, nachdem sie zur Beichte zugelassen worden, noch vor dem vollendeten 14ten Lebensjahre von ihren Eltern der Schule entzogen worden sind.

Nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen darf aber vor dem vollendeten 14ten Lebensjahre kein Kind die Schule verlassen, und dann auch nur in dem Falle, daß es „die einem vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat„.

Um dieser Bestimmung gemäß ein zu frühzeitiges Aufhören des Schul-Unterrichts zu verhüten, setzen wir hierdurch fest, daß kein Kind die gewöhnliche Schule in der Regel früher verlassen darf, als bis es durch ein von dem Schullehrer auszustellendes und von dem Lokal-Schul-Inspektor mit zu vollziehendes Entlassungszeugniß nachweisen kann, daß es das Ziel der Schule durch genügende Aneignung des darin ertheilten Unterrichts wirklich erreicht habe.

Zu dem geringsten Grade der Schulreife gehört, daß das Kind die Hauptlehren seiner Religion mit dem Gedächtnisse und dem Verstande gefaßt habe, ohne Anstoß Gedruktes und Geschriebenes lesen, nothdürftig schreiben und die im gewöhnlichen Leben vorkommenden Rechnungs-Aufgaben, was die einfachen betrifft, im Kopfe und die zusammengesetzten auf der Tafel rechnen könne. Nur im höchsten Nothfalle darf der Kreis-Schulen-Inspektor, Kinder die das 14te Jahr überschritten haben, von dem ferneren Besuch der Schule entbinden, bei Kindern unter 14 Jahr aber darf eine solche Entbindung niemals eintreten.

Sodann veranlassen wir die Herren Schul-Inspektoren, auf die Einführung der nunmehr allgemein für jedes Schulkind nothwendigen Entlassungs-Zeugnisse in ihren Schul-Inspektions-Kreisen ernstlich zu halten, und fordern sämmtliche Herren Landräthe, so wie die Magisträte, die Domainen-Rent- und die Domainen-Aemter hierdurch auf, die strenge Befolgung dieser Anordnung von Seiten derjenigen Eltern, welche Kinder zur Schule schicken, beaufsichtigen zu lassen.

Es folgt hieraus von selbst, daß Kinder welche die Schule ohne Entlassungszeugniß verlassen, in den Schullisten als schulpflichtig fortzuführen und namentlich diejenigen, die nicht einmal das schulpflichtige Alter erreicht haben, durch die verfassungsmäßigen Mittel zum fernecen Besuch der Schule und zur Entrichtung des Schulgeldes, wo ein solches noch stattfindet, anzuhalten sind. Danzig, den 30. Dezember 1833.

Wegen des diesjährigen ersten Jahrmarktes in Neuteich.

No. 13.

Dem Handel- und Gewerbetreibenden Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß der diesjährige erste Jahrmarkt in der Stadt Neuteich nicht, wie im Königsberger Kalender von F. Thewing irrthümlich angegeben worden, am 2ten Montage nach heiligen Drei Königen (den 20. Januar), sondern am 13. Januar abgehalten werden wird.

Danzig, den 2. Januar 1834.

Menschenpocken.

No. 14.

In den Dörfern Straßin und Prangschin, Danziger Landkreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, wogegen in Wojanow, Saalau und Groß Kleschkau, desselben Kreises, diese Krankheit nunmehr gänzlich aufgehört hat. Danzig, den 27. Dezember 1833.

Widerruf eines Steckbriefs.

No. 15.

Der mittelst Steckbriefs vom 23. November c. (Amtsblatt No. 49) verfolgte polnische Flüchtling Jan Czarzyn, ist wieder ergriffen, welches zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig, den 17. Dezember 1833.

No. 16.

In der Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. wegen des Elementarschulwesens in der Stadt Elbing, Amtsblatt No. I. Bekanntmachung No. 2. lies

Zeile 9. statt, bekannt „worden" ist, bekannt „geworden" ist. Zeile 13. statt, das Gedeihen der „Schüler" das Gedeihen der „Schulen".

Nekrolog.

No. 17.

Am heutigen Tage starb hieselbst nach 6wöchentlichem Krankenlager der Königl. Regierungsrath Frey, 40 Jahr alt, seit 1826 Mitglied des hiesigen Regierungs-Kollegii.

Indem die unterzeichnete Königl. Regierung dies hierdurch öffentlich anzeigt, widmet sie zugleich dem Verstorbenen das Andenken ihrer Achtung, so wie den Ausdruck tiefer Trauer um Seinen frühen Verlust. Danzig, den 4. Januar 1834.

Königl. Regierung.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 2.)

№ 2.

Danzig, den 8. Januar 1834.

No. 9. Es soll der Bedarf der Schreibmaterialien für die unterzeichnete Königl. Regierung bestehend in: groß und klein Medianpapier, ferner: in Adler-Papier, weiß, blau und doppelt Conceptpapier, groß und klein Packpapier so wie Mundlack in Tafeln, feinen und ordinairen Siegellack, Federposen, Rothfedern, feinem und ordinairem Bindfaden, Wachsleinwand, gegossenen und gezogenen Talglichten, raffinirtem und ordinairem Brennöl, auf 1 Jahr vom 1. Januar 1834 bis dahin 1835 an den Mindestfordernden in Termino den 15. Januar 1834 Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Conferenzhause ausgeboten werden.

Diejenigen, welche auf die Lieferungen eingehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben und bei angemessener Forderung den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 19. Dezember 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 10. In Folge höherer Verordnung sollen am 10. Februar, k. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts

92 Tonnen a 405 Pfund und
54 Tonnen a 202½ Pfund

unreines Salz, wovon 90 Tonnen a 405 Pfund und 54 Tonnen à 202½ Pfund in den hiesigen Königlichen Salz-Magazinen und 2 Tonnen a 405 Pfund in dem Magazin zu Danzig lagern, gegen sofortige baare Bezahlung in einzelnen kleinen Parthien an die Meistbietenden verkauft werden, welche sich darüber legitimiren können, daß sie nicht mit dem Salz Handel treiben, sondern solches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwenden. Das angekaufte Salz kann, obwohl für Gefahr des Käufers, in den Königlichen Salzmagazinen bis zum 1. May a. f. gelagert bleiben.

Neufahrwasser, den 16. Dezember 1833.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

No. 11 Die den 31. Dezember d. J. fälligen, so wie die in früheren Terminen fällig gewesenen, und noch nicht abgeholten Zinsen von Danziger Kämmerei-Schuldscheinen können
den 18. Januar 1834
den 22. Januar „
den 25. Januar „
n den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr im Lokale der Kämmerei-Kasse gegen Einlieferung der Zins-Coupons in Empfang genommen werden.

Diejenigen, welche die Erhebung der Zinsen an jenen Tagen versäumen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie auf ihre Befriedigung bis zum nächstfolgenden Zins-Termin ohne Anspruch auf Entschädigung warten müssen.

Danzig, den 27. Dezember 1833.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 12 Zur öffentlichen Ausbietung des Neubaues eines Schulhauses und Stalles in Verbindung eines Appartements im Dorfe Pogutken habe ich, da am heutigen Licitations-Termine sich keine Unternehmungslustige eingefunden, einen anderweiten Termin auf den 24. Januar k. a. Nachmittags im hiesigen Bureau anberaumt, zu welchem Baulustige welche sich im Termin als bietungsfähig nachzuweisen haben, hiedurch eingeladen werden.

Die Kostenanschläge, welche auf 398 Rthlr. 16 Sgr. abschließen, so wie die Zeichnungen sind in den gewöhnlichen Arbeits-Stunden in hiesiger Registratur einzusehen.

Der Werth des Bauholzes, welches aus Königl. Forst verabreicht wird, ist unter der Anschlags-Summe nicht mit enthalten und werden die Hand- und Gespanndienste von der Societät gratis geleistet. Pogutken, den 19. Dezember 1833.

Königl. Preuß. Domainen-Amt Schöneck.

No. 13. Infolge Bestimmung Königl. Regierung soll das zum hiesigen Amte gehörige Erbpachts-Vorwerk Gruneberg wegen rückständiger Abgaben vom 1. April k. J. ab auf ein Jahr mit dem daselbst vorhandenen todten und lebenden Inventario und Saaten an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Behuf auf den 15. Januar k. J. Morgens 9 Uhr ein Bietungs-Termin hier ansteht; Pachtliebhaber, welche gehörige Sicherheit in Staatspapieren oder baarem Gelde bestellen können, werden eingeladen, in demselben zu erscheinen und ihre Gebote zu verlautbaren.

Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten.

Kuchorowo, den 23. Dezember 1833.

Königl. Pr. Domainen-Rent-Amt Stargard.

No. 14. In Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 19. Dezember c. werden Entreprise-Baulustige hiemit aufgefordert, in termino den 20. Januar a. f. hier zu erscheinen und ihre Mindestgebote zur Ausführung der Reparatur an der katholischen Schule in Schönsee, und zum Neubau des Stalles daran, hier abzugeben auch, unter Genehmigung, des Zuschlages zu gewärtigen. Tiegenhof, den 29. Dezember 1833.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 15. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Stangenwalde pro 1834.

Forstbelauf- und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Beläufe Grünhof und Ostriz.	In der Försterwohnung zu Gr. Kresin von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags	10	7	7	11	9	11	11	8	10	10	7	12
Beläufe Dombrowo, Carthaus und Rehhof.	In der Försterwohnung zu Dombrowo, wie vor. .	11	8	8	12	10	12	12	9	11	11	8	13
Beläufe Babenthal und Seresen.	In der Försterwohnung zu Babenthal, wie vor . .	13	10	10	14	12	13	14	11	12	13	10	15
Beläufe Mallenczin, Ober Sommerkau und Ostroschken.	In der Försterwohnung zu Mallenczin, wie vor . .	14	11	11	15	13	14	15	12	13	14	11	16

Die auf das hiesige Revier angewiesenen Empfänger von Deputatholz haben sich Behufs Empfangnahme desselben in den vorbestimmten Terminen pro Januar, Februar und März bei dem Unterschriebenen zu melden und das vorschriftsmäßige Hauerlohn, Stamm- und Anweisegeld, sowie auch die Quittung über den Holzempfang an mich abzugeben.

Geschieht die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung auf das Deputatholz nicht, so wird Letzteres mit Zuziehung des betreffenden Försters in den angesetzten Terminen im Walde angewiesen und steht alsdann auf Gefahr des Empfangs-Berechtigten; auch wird demnächst der zu zahlende Geldbetrag exekutivisch beigetrieben werden.

Forsthaus Stangenwalde, den 15. November 1833.

Der Königl. Oberförster C. S. Schultze.

No. 16. Auch im künftigen Jahre wird der Unterzeichnete höherem Befehle gemäß, die auf den Königl. Kampen der Nogatmündungen gewonnenen 500 — 600 Schock Rohr an den Meistbietenden in getheilten Posten öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr an der Kraffohlschleuse angesetzt.

Das Rohr kann bei den Königl. Buschwärtern Heinrichs auf dem Fischerhaken, Kowski auf der Hirschkampe und dem Oberjäger Töppen auf dem großen Schlangenhaken in Augenschein genommen werden, muß innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf abgeholt sein und steht nach dieser Zeit auf Gefahr des Käufers.

Elbing, den 24. Dezember 1833.

Der Deich-Bauinspektor Steenke.

No. 17. Unterzeichneter wünscht auf dem Lande ein anständiges Haus, Garten, 10 Morgen Acker zur ersten Ernte, und Heu und Stroh für 2 Pferde und 8 Stück Rindvieh auch Weide für letzteres, vom 25. März 1834 an zu pachten und bittet um gefällige portofreie Vorschläge.

Smalian, Obristlieutenant
zu Henriettenthal bei Bütow.

No. 18. Fette Pommersche Breitlinge, welche vorzüglich gut schmecken, sind in ganzen und 1/16 Tonnen in Danzig, Milchkannen-Gasse im Glas-Speicher billig zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 3.

Danzig, den 15. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Ernennung des Bürgermeisters Lauterbach in Culm zum Censor betreffend.

No. 18.

Der Bürgermeister Herr Lauterbach zu Culm ist in Stelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters Herrn Halmhuber zum Censor des zu Culm erscheinenden Wochenblattes und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers, welcher die Benennung „Kreis-Intelligenz-Blatt“ führt, ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 4. Januar 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Die Postille oder Predigtsammlung über die Episteln vom Superintendenten C. S. F. Schulz in Berlin.

No. 19.

Außer der im Verlage des Buchhändlers Ludwig Oehmigke zu Berlin erschienenen Postille über die Evangelien von C. S. F. Schulz, Superintendenten der Berliner Stadt-Diöcese, worauf wir unterm 30. Oktober c. aufmerksam gemacht haben, ist auch in demselben Verlage und von demselben Verfasser,

die Postille oder Predigtsammlung über die Episteln der sämmtlichen Sonn- und Festtage

erschienen, welche sich gleichfalls zum Vorlesen in evangelischen Kirchen und zur häuslichen Andacht sehr wohl eignet. Königsberg, den 31. Dezember 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Prüfung der Steinhauer betreffend.

No. 20.

Die nachstehende Instruktion vom 14. August d. J., wegen Prüfung derjenigen Steinhauer, welche die Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken selbstständig betreiben wollen, wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung dieser Gewerbetreibenden bei den in den Städten Danzig und Elbing bestehenden gewerblichen Prüfungs-Commissionen die erforderliche Einrichtung getroffen ist.

Danzig, den 21. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. der §. 94 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 dahin deklarirt worden:

daß künftighin die Ausübung des Steinhauer-Gewerbes gleichfalls nur auf den Grund eines Prüfungs-Attestes der Provinzial-Regierung zulässig sein soll,

wird zur Ausführung dieser Vorschrift hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Ein jeder Steinhauer, (Steinmetz, Steinsetzer) welcher sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken befassen will, muß seine Tüchtigkeit hierzu durch Ablegung der in den nachfolgenden §.§. angeordneten Prüfung darthun und darf dies Gewerbe nicht betreiben, bevor er nicht das Qualifikations-Attest nach Vorschrift des §. 15 erlangt hat. Die Verbindlichkeit sich dieser Prüfung zu unterwerfen, besteht jedoch nur für diejenigen, welche seit Publikation der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. den selbstständigen Betrieb des gedachten Gewerbes anfangen wollen. Auch sind diejenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe nicht in dem oben angegebenen Umfange betreiben, sondern in Steinbrüchen oder Werkstätten nach gegebenen Modellen die Steine bearbeiten, nicht verbunden, eine Prüfung zu bestehen.

Durch diese Vorschrift in Betreff der Prüfung wird in den sonstigen Bestimmungen, welche über die Berechtigung zum Gewerbsbetriebe sowohl im Allgemeinen als in besonderer Beziehung auf das Steinhauer- (Steinmetz-, Steinsetzer-,) Gewerbe bestehen, nichts geändert.

§. 2.

Zur Prüfung ist jeder zuzulassen, der sich ausweisen kann, zwei Jahre hindurch als Steinhauer praktisch gearbeitet zu haben, und ein Zeugniß seines Wohlverhaltens von der Polizei-Behörde seines Wohnorts beibringt. In Betreff der über jene Beschäftigung vorzulegenden Zeugnisse, bleibt es der Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, in wie weit dieselben für zuverlässig und zulänglich zu erachten seien,

§. 3.

Jede Prüfungs-Kommission wird bestehen aus:

1) Dem Polizei-Dirigenten oder einem geeignetem Mitgliede der Polizei-Behörde des Orts,
2) Einem oder zweien Bau-Beamten,
3) Zweien oder dreien Steinhauer-Meistern, d. h. solchen Steinhauern, welche, sie seien zünftig oder nicht, sich mit der selbstständigen Ausführung von Bauwerken aus Werkstücken beschäftigen.

Zur Gültigkeit der Verhandlungen ist die Gegenwart des von der Polizei-Behörde deputirten Mitgliedes oder dessen Stellvertreters, wenigstens eines Bau-Beamten, und zweier Meister erforderlich.

Wo und für welche Bezirke dergleichen Prüfungs-Kommissionen niedergesetzt worden sind, wird durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden.

§. 4.

Das Gesuch um Prüfung wird schriftlich unter Einsendung des Lebenslaufs und der nach §. 2 erforderlichen Atteste bei der Kommission angebracht, bei welcher der Bittsteller, nach der ihm zustehenden Wahl, die Prüfung abzulegen wünscht, und cirkulirt bei den Mitgliedern der Kommission; der Bittsteller wird, wenn er nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden muß, in möglichst kurzer Frist zu einem Tentamen vorgeladen.

§. 5.

Im Tentamen überzeugt die Kommission sich zuvörderst davon, ob der zu Prüfende mit gehöriger Geläufigkeit schreiben, mündlich und schriftlich sich deutlich ausdrücken, fertig rechnen, vorgelegte Zeichnungen erklären, und soviel zeichnen kann, daß die Lösung der Probe-Aufgaben auch hierin von ihm zu erwarten sei. Findet bis dahin sich keine Veranlassung, das Tentamen abzubrechen, so wird dasselbe schriftlich und mündlich fortgesetzt und über folgende Materien ausgedehnt.

a. Zeichnen der beim Land- und Brückenbau vorkommenden Bögen nach gegebenen Bedingungen, sowohl solcher, welche aus mehreren Kreisstücken zusammengesetzt sind, als eliptischer, parabolischer und hyperbolischer, ingleichen der Schnecken-Linie, der Verjüngungslinie bei Säulen,

   Angabe des Verfahrens beim Auftragen dieser Linien auf den Reißboden;

b. Zeichnen einzelner Körper und Gebäude-Theile nach der Projection auf gegebene Ebenen;

c. Berechnen des Inhalts und der Begränzungs-Flächen prismatischer, pyramidalischer, cylindrischer, konischer und sphärischer, imgleichen solcher Körper, welche aus den genannten zusammengesetzt sind, wobei darauf zu sehen ist, daß die Berechnung ohne Reduktion der Längen auf einerlei Einheiten, abgekürzt durch Einführung verschiedener

Einheiten für Flächen und Körper ausgeführt werde, (also Berechnen nach Quadrat-Fußen, Riemen und Quadrat-Zollen, nach Kubik-, Schacht- und Balken-Fußen ꝛc.)

d. Kenntniß von dem verschiedenen Haupt- und Verbindungs-Material zur Steinmetz-Arbeit und von den Eigenschaften und dem Verhalten desselben unter verschiedenen Umständen, unter Einwirkung von Wärme und Kälte, Trockenheit und Nässe; von den Rücksichten, welche bei der Bearbeitung und dem Versetzen von Werkstücken aus geschichteten Felsarten auf die ursprüngliche Lage der Steine zu nehmen sind; von den Fehlern einzelner Werkstücke aus sonst gutem Gestein, und den Mitteln, diese Fehler zu entdecken und sie unschädlich zu machen, von der Zusammensetzung und Bereitung des Verbindungs-Materials. Zu zweckentsprechender Prüfung in dieser Materie wird bei jeder Kommission durch geringe Bemühung der Mitglieder und ohne Kosten-Aufwand eine kleine Sammlung von Handstücken der verschiedenen Felsarten und von Proben der Verbindungs-Materialien anzulegen und nach und nach zu vervollständigen sein.

e. Erklärung der bei der Arbeit des Steinmetzen vorkommenden Kunstausdrücke, wobei wenigstens nach und nach dahin zu wirken ist, daß provinzielle Bezeichnung der Begriffe vermieden und die Terminologie guter Schriftsteller im technischen Fache immer allgemeiner beobachtet werde.

Erklärung der in der Lehre von den Säulen-Ordnungen vorkommenden Benennungen, imgleichen der Bau-Verzierungen, welche gewöhnlich von Steinmetzen ausgeführt werden.

f. Angabe des Verfahrens bei dem Sprengen, Klöben, Schneiden, Bohren der Steine, bei der Bearbeitung aus dem Rohen bis zum Schleifen und Poliren mit Rücksicht auf die Textur der Felsarten, imgleichen bei dem Transport, dem Heben und Aufrichten großer Blöcke, bei dem Versetzen, Verklammern und Vergießen der Werkstücke.

g. Kenntniß von den bei allen diesen Arbeiten erforderlichen Werkzeugen, Geräthen, Gerüsten und Maschinen, Schätzung des Effekts der letzteren im Verhältnisse zu der zu verwendenden Kraft und deren Geschwindigkeit.

§. 6.

Die schriftlichen Aufgaben und deren Lösung, sowie die Zeichnungen, welche aus freier Hand oder mit Zirkel und Lineal gefertigt sind, werden von dem Examinanden und den Kommissions-Mitgliedern unterschrieben, zu den Akten genommen und in einem Protokolle beurtheilt, welches sich auch über das Ergebniß des mündlichen Tentamens ausdehnt, und die Beurtheilung der von dem Examinanden gezeigten Kenntnisse in den §. 5 genannten einzelnen Materien enthält.

§. 7.

Fällt das Urtheil durch einmüthigen Beschluß der fachverständigen Mitglieder günstig aus, so werden dem Examinanden Probe-Aufgaben zur Bearbeitung unter specieller Aufsicht

eines zur Kommission gehörenden Meisters und Mitaufsicht der Bau-Beamten zugetheilt. Sind die Stimmen getheilt und erklärt Examinand nicht selbst zu Protokoll, daß er von seinem Vorhaben vorläufig abstehe, so ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, welche entscheiden wird, ob die Prüfung einzustellen oder auf Verlangen des Examinanden fortzusetzen sei. Halten sämmtliche gedachte Mitglieder dafür, daß wegen schon gezeigter Unzulänglichkeit der Kenntnisse ein weiteres Verfahren zwecklos sein werde, so wird dies dem Examinanden schriftlich eröffnet. Ihm bleibt im letztern Falle nur der Rekurs an die betreffende Regierung.

§. 8.

Wenn aus dem nach §. 4 eingereichten Lebenslaufe hervorgeht, daß Examinand noch nicht merkwürdige oder in Gegenständen der Steinmetz-Arbeit bedeutende Gebäude gesehen, an Orten, wo vorzüglich gut gebaut wird, einige Zeit gearbeitet und eine Bau-Handwerks-Schule besucht habe, oder aus dem Tentamen, daß dies nicht mit gehöriger Aufmerksamkeit und mit Erfolg geschehen sei, soll die Benutzung dieser Bildungs-Mittel vor der weiteren Prüfung ihm jedenfalls empfohlen werden, wenn auch kein Grund vorhanden sein sollte, ihn zurückzuweisen.

§. 9.

Bei Bestimmung der Probearbeiten ist genau zu unterscheiden, was Sache des Baumeisters und des Werkmeisters ist.

Vom letztern kann nicht die Anordnung ganzer Gebäude oder Säulen-Gänge, der Entwurf großer Brücken 2c. verlangt werden, eben so wenig Kenntniß von der Wirkung, welche Gebäude oder einzelne Theile derselben auf den Schönheitssinn des Beschauers hervorbringen sollen. Es genügt, wenn er nach dem Entwurfe des Baumeisters auch die schwierigeren Arbeiten seines Handwerks auszuführen versteht, als:

die Bearbeitung einer Säule von gegebnem Verhältniß, mit Kanelen, auch Kapitäl,

die Bearbeitung und Verbindung von Säulen-Gebälken mit Gesimsen bei beträchtlicher Säulenweite, sowohl aus großen Blöcken, als aus kleinern Werkstücken, deren Anwendung die Construktion scheitrechter Bögen unvermeidlich macht,

die Verbindung gerader und gewundener Treppen, auch solcher, welche frei sich selbst tragen,

die Ueberwölbung von Räumen verschiedener, auch unregelmäßiger Grundfläche und nach verschiedenem Profile,

die Verbindung solcher Gewölbe, welche sich schneiden, als Tonnen-Gewölbe unter sich und mit Kuppel-Gewölben,

die Konstruktion von Bögen, deren Grundfläche ein verschobenes Viereck oder ein Trapez ist, imgleichen von Brückenbögen großer Spannung und geringer Höhe. Hiernach sind die Probearbeiten zu wählen, dabei aber auch solche Bedingungen zu vermeiden, welche in der Wirklichkeit gar nicht oder in äußerst seltenen Fällen vorkommen und nur vom Eigensinn erfunden zu werden pflegen.

f. Für die Ausführung ungewöhnlich schwieriger Arbeiten wird man sich nach Meistern umsehen können, die anderweitig schon bewiesen haben, daß sie solchen Arbeiten gewachsen sind. Es ist nicht erforderlich, daß jeder Meister dergleichen zu fertigen verstehe.

§. 10.

Die Probearbeiten bestehen aus:

a. Einer Zeichnung nach der Ansicht nnd nach verschiedenen horizontalen und verticalen Durchschnitten des gewählten Gegenstandes,

b. Einem Modell in Gyps oder leicht zu bearbeitendem Stein, denselben Gegenstand darstellend, mit Bezeichnung des Fugenschnitts, imgleichen von einzelnen Theilen desselben nach größerm Maaßstabe, der angemessen bestimmt wird,

c. Einem Anschlage zur Ausführung nach gegebnen örtlichen Verhältnissen, in welchem der Arbeitslohn nach üblichen Preisen für Einheiten des Flächen- und Körper-Maaßes, und nach Tagewerken, das Hauptmaterial nach dem rohen und reinen Maaße berechnet werden muß.

§. 11.

Die Anfertigung der Probe-Arbeiten durch den Examinanden ohne Hülfe Anderer, wird von den Aufsichtsführenden Kommissions-Mitgliedern unter denselben bescheinigt, das Modell im Lokal der Kommission aufgestellt, der Anschlag und die Zeichnung circuliren bei sämmtlichen Mitgliedern, deren schriftliche Erinnerungen in einer Conferenz erwogen werden, und in dieser wird nach den Bestimmungen §. 7 beschlossen, ob die mündliche und schriftliche Prüfung stattfinden könne, oder Verbesserung und Vervollständigung der Probe-Arbeiten zu verlangen sei, im erstern Falle auch ein naher Termin angesetzt.

§. 12.

Die Prüfung hat zum Haupt-Gegenstande die Kenntniß von den Verbindungen bei der Steinmetz-Arbeit im Land-Brücken- und Wasser-Bau, von der Art und Weise des Austragens der Lehrbretter bei verschiedenen Wölbungen, bei steinernen Gebälken und Gesimsen, bei Treppen, von der Bekleidung solcher Mauern, welche aus Bruchsteinen oder Ziegeln aufgeführt werden, mit Hausteinen, von der Mitwirkung anderer Gewerksleute bei der Steinmetz-Arbeit. Wenn der Examinand aber im Tentamen zwar im Allgemeinen bestanden ist, jedoch in einigen der §. 5 genannten Materien nur nothdürftige Kenntniß gezeigt hat, muß außerdem erforscht werden, mit welchem Erfolge er bemüht gewesen ist, die früher bemerkten Lücken auszufüllen.

Auch werden die Erinnerungen gegen seine Probe-Arbeiten ihm vorgehalten und es wird ihm überlassen, diese Erinnerungen zu beantworten, oder die bemerkten Fehler zu verbessern.

Beim Schluß der Prüfung wird nach Analogie des §. 6 und 7 verfahren und entschieden; ob dem Geprüften ein Meisterbau aufzugeben sei.

§. 13.

Wenn die Kommission einen solchen Bau nicht bestimmt, ist es Sache des angehenden Meisters, denselben zu ermitteln und vorzuschlagen. In diesem Falle erwägt die Kommission die Angemessenheit des Vorschlags, genehmigt oder verwirft ihn. Der Mangel an Gelegenheit zu Ausführungen im Bezirke kann nicht Veranlassung geben, den Geprüften von dem Meisterbaue zu dispensiren, sondern nur: ihn damit an eine andere Kommission zu verweisen. In dergleichen Fällen ist an die vorgesetzte Regierung zu berichten, auf deren Ersuchen die Kommission, in deren Bezirk der Bau ausgeführt werden soll, zur Beaufsichtigung und Beurtheilung desselben von der betreffenden Regierung angewiesen werden wird.

§. 14.

Es genügt, wenn bei dem aufzugebenden Baue nur eine scheitrechte oder Bogen-Wölbung in Hausteinen, oder eine nicht ganz einfache Treppe oder aber eine Säulenstellung vorkommt. Neubaue oder bedeutende Wiederherstellungen von großer Ausdehnung können deshalb auch für mehrere Stückmeister benutzt werden.

§. 15.

Bei Ausführung des Meisterstücks führt ein zur Kommission gehörender Meister die Aufsicht, und überzeugt sich, daß der Stückmeister die ihm aufgegebenen Arbeiten selbst leitet, und nur mit Hülfe von Gesellen und gemeinen Arbeitsleuten arbeitet. Die übrigen Kommissions-Mitglieder unterstützen dabei jenes Mitglied.

Nach Beendigung des Baues wird eine Besichtigung desselben durch die ganze Kommission abgehalten, die etwanigen Mängel werden dem Stückmeister bemerklich gemacht und es wird dessen Erklärung darüber zu Protokoll genommen. Bei einer Entfernung des Meisterbaues von mehr als einer Meile vom Sitze der Kommission wird die Beaufsichtigung während der Ausführung dem Königl. Land-Bau-Beamten des Bezirks unentgeldlich übertragen, und die definitive Abnahme nur von 2 Mitgliedern der Kommission besorgt, von welchen das eine, ein Königlicher Bau-Beamter sein muß. Das andere Mitglied und der Bau-Beamte, Letzterer insofern der Meisterbau außerhalb seines Bezirks liegt, können dafür die reglementsmäßigen Gebühren fordern, im Falle der Geprüfte nach dem Urtheile der Königl. Regierung sie zu entrichten vermögend ist.

Nachdem die Besichtigung stattgefunden hat, wird von der Kommission, unter Einsendung der Akten, an die Regierung gutachtlich berichtet, und von dieser entweder das Qualifikations-Attest ausgestellt oder die Vervollständigung der Prüfung verfügt. In dem Atteste ist nach Lage der Verhandlungen, nach dem Gutachten der Kommission und dem Ermessen der Bauräthe genau auszudrücken, in welchen Materien der Geprüfte, sich mehr oder weniger unterrichtet oder geschickt bewiesen hat. Bedingte Fähigkeits-Zeugnisse zu ertheilen ist nicht verstattet.

§. 16.

Für die ganze Prüfung erlegt der Geprüfte Fünf Thaler Gebühren, welche sogleich beim Tentamen einzuzahlen, jedoch erst nach Besichtigung des Meisterbaus, oder nach Einstellung der Prüfung unter die Mitglieder der Kommission, nach Verhältniß ihrer Theilnahme an den Verhandlungen zu vertheilen sind. Außerdem sind, in dem §. 15 angegebenen Falle die dort bezeichneten Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 14. August 1833.

Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten.

In Abwesenheit des Herrn Chefs Exellenz

Beuth.

Instruktion nach welcher in sämmtlichen Provinzen des Staats die Prüfung derjenigen, welche das Steinhauer-Gewerbe selbstständig betreiben wollen, erfolgen soll.

Pferde-Krankheit auf der Insel Bornholm betreffend.

No. 20.

Nach einer uns höhern Orts gemachten Mittheilung, herrscht jetzt auf der Insel Bornholm unter den Pferden eine sehr ansteckende und ziemlich bösartige Kropf-Krankheit, welche zwar bisher selten tödlich gewesen, aber doch von der Art ist, daß die Pferde dadurch auf längere Zeit unbrauchbar werden. Der Preuß. Consul zu Bornholm hat deshalb die dortige Obrigkeit ersucht, während der Dauer jener Krankheit keine Pferde von dort nach irgend einem Preuß. Hafen ausführen zu lassen.

Sämtliche Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks werden hievon mit der Aufforderung benachrichtigt, dafür zu sorgen, daß, wenn der getroffenen Vorkehrung ungeachtet Pferde von der Insel Bornholm nach Preußen gebracht werden sollten, die nöthigen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Einschleppung der ansteckenden Krankheit ergriffen werden. Danzig, den 11. Dezember 1833.

Die Anmeldung des Anfanges und Aufhörens eines Gewerbes betreffend.

No. .

Wir finden uns veranlaßt, unsere Verfügung vom 4. Juli 1829 (pag. 276 unseres Amtsblattes pro 1829) dahin zu deklariren, daß nicht wie dort bestimmt worden, diejenigen Getreide-Käufer und Verkäufer, welche sich wissentlich beim Messen ihres er- und verkauften Getreides statt der öffentlichen Kornmesser oder ihrer eignen Dienstleute, besonderer Lohnarbeiter bedienen, mit Strafe belegt werden sollen, sondern daß lediglich diejenigen Personen, welche sich unbefugter Weise mit Kornmessen abgeben, nach Maaßgabe jener Verfügung vom 4. Juli 1829 zu bestrafen sind. Danzig, den 30. Dezember 1833.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 3.)

№ 3.

Danzig, den 15. Januar 1834.

No. 19 Es soll der für 1834 erforderliche Bedarf an Schreib- und Verpackungs-Materialien für das Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat von Westpreußen bestehend:

in Berliner Patent-Mundir- und Konzept-Papier, so wie weißes Konzept und großes Packpapier, ferner Mundlack, Berliner ord. Siegellack, Federposen, Bleifedern, Rothfedern, Bindfaden, Marlin und feine auch grobe Wachsleinwand

an den Mindestfordernden ausgeboten werden; wozu ein Termin auf Sonnabend den 18. d. M. Vormittags 10 Uhr im Zimmer des Bureau-Vorstehers vor dem Herrn Rechnungs-Rath Hach ansteht.

Diejenigen, welche auf die Lieferung eingehen wollen, haben sich zu diesem Termine einzufinden und unter Vorlegung der erforderlichen Proben ihre Forderungen anzugeben, wonächst der Mindestfordernde bei angemessenen Preisen und gut befundenen Proben, den Zuschlag zugewärtigen hat. Danzig, den 8. Januar 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Mauwe.

No. 20 Auch im künftigen Jahre wird der Unterzeichnete höherem Befehle gemäß, die auf den Königl. Kampen der Nogatmündungen gewonnenen 500 — 600 Schock Rohr an den Meistbietenden in getheilten Posten öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr an der Kraffohlschleuse angesetzt.

Das Rohr kann bei den Königl. Buschwärtern Heinrichs auf dem Fischerhaken, Kowski auf der Hirschkampe und dem Oberjäger Töppen auf dem großen Schlangenhaken in Augenschein genommen werden, muß innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf abgeholt sein und steht nach dieser Zeit auf Gefahr des Käufers.

Elbing, den 24. Dezember 1833.

Der Deich-Bauinspektor Steenke.

No. 21. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Okonin pro 1834.

Forstbelauf. und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Cottasberg, Trzechowersee:	Im Kruge Kammionna an der Chaussee Vormitt. 10 Uhr	22 9	17 8	17 8	16 12	7	7	7	7	8	7	17 7	16 8
Grzybno Okonin.	Zu Okonin Vormittags 9 Uhr	17 14	13 4	13 4	14 2	5	5	5	5	5	16 3	13 4	12 4

Um den Debit zu fördern, wird außer den oben festgestellten Terminen, Holz, sowohl vom Stamme, als auch eingeschlagen, gegen die Forsttaxe in kleinen Quantitäten, in den Beläufen Okonin und Grzybno, Montags, und in den Beläufen Cottasberg und Trzechowersee, Donnerstags einer jeden Woche an den oben bezeichneten Orten durch unterzeichneten Oberförster verkauft werden.

Die Deputat-Holz-Empfänger werden aufgefordert, sich zur Empfangnahme des Holzes, in einem der oben genannten Termine pro Januar, Februar und März zu melden, und gegen gleich baare Bezahlung des Hauerlohns, Stamm- und Anweisegeldes, so wie gegen Behändigung der Holzempfangs-Quittung, die Verabfolgung des Holzes zu gewärtigen.

Okonin, den 12. Dezember 1833.

Der Königl. Oberförster **Herzbruch.**

No. 22. Die Ende Mai d. J. ablaufende Pacht des zur v. Conradischen Stiftung gehörigen Vorwerks Jenkau, imgleichen die Verpflegung der Zöglinge des Jenkauschen Instituts, sollen nach Maaßgabe der Umstände, entweder beide zusammen oder jede besonders auf anderweite 6 oder mehrere Jahre im Wege der öffentlichen Licitation in Pacht und Entreprise ausgeboten werden. Wir haben hiezu einen Termin auf **den 3. März d. J.**

um 10 Uhr Vormittags in dem Hause No. 502 auf Neugarten allhier angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Pacht- und Bietungslustige, welche eine Caution von mindestens 1000 Rthlr. zur Führung der zu übernehmenden Verpflichtungen zu stellen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Die nähern Bedingungen der Pacht und Entreprise können in den Vormittags-Stunden vom 1. Februar d. J. ab, beim Direktor Steeger in Jenkau, dem Stadtrath Pannenberg Neugarten No. 502 und beim Gutsbesitzer Collins in Gr. Bölkau eingesehen werden. Danzig, den 7. Januar 1834.

Das Curatorium der v. Conradischen Stiftung.

No. 23. Zur Ausbietung der Reparatur-Ausführungen an zwei Familien-Häusern, und am Pferde-Stall auf dem Amts Vorwerk Czechoczin, und am Vieh-Stall zu Bresin, und am Hofmannshause auf der Milcherei Rekau, Amts Putzig, ist ein nochmaliger Termin auf den 25 Januar c. des Vormittags um 10 Uhr vor dem Unterzeichneten in der dasigen Amtsschreiberei angesetzt, wozu Uebernehmungsfähige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die diesfälligen Kosten-Anschläge in der Amts-Registratur vor dem Termin eingesehen werden können. Danzig, den 13. Januar 1834.

Der Ober-Bau-Inspektor Steffahny.

No. 24.

Verzeichniß von Waaren und Getränken, welche bei Aug. Höpfner in Danzig, Hundegasse No. 263 zu beigesetzten Preisen zu haben sind.

In Quantitäten von mindestens 3 Pfund: Caffee bester das Pfund 11 Sgr.; fein mittel 10 Sgr.: mittel 9$\frac{1}{2}$ Sgr.; ordinair 9 Sgr.; Farin (Muskobade) weißer 5$\frac{1}{4}$ Sgr.; gelber 4$\frac{1}{2}$ Sgr.; brauner 4$\frac{1}{4}$ Sgr.; gestoßene Lumpen 6 Sgr.; Maccaroni 8 Sgr.; Nudeln 3$\frac{1}{2}$ Sgr.; Perl-Sago weißer 3$\frac{1}{2}$ Sgr. rother 3$\frac{1}{4}$ Sgr.; Reis karoliner 3 a 3$\frac{1}{2}$ Sgr.; Weitzen-Stärke 3$\frac{1}{2}$ Sgr.; Perl-Graupen 3 Sgr.

In Quantitäten von mindestens 1 Pfund: Pfeffer, schwerer das Pfund 8 Sgr.; Piment 9 Sgr.; Rosinen, smyrnaer 5 Sgr.; Mandeln; frische süße 12 Sgr. Corinten 5 Sgr.

In Quantitäten von mindestens $\frac{1}{4}$ Pfund: Thee-Imperial oder Kugel das Pfund 2 Rthlr. 10 Sgr.; Pecco 2 Rthlr. 5 Sgr.; Haysan 1 Rthlr. 20 Sgr.; Congo 2 Sorten 1 Rthlr.; Haysanchin 1 Rthlr.; Bohe 22$\frac{1}{2}$ Sgr.

Zucker in ganzen Broden: Raffinade feinste hiesige das Pfund 7 Sgr., ordin. 6$\frac{1}{4}$ Sgr. Melis fein mittel 6$\frac{1}{4}$ Sgr. ordin. 6 Sgr.; Lumpen 5$\frac{3}{4}$ Sgr.; Syrup in Flaschen von 4 bis 5 Pfund netto das Pfund 3$\frac{1}{4}$ Sgr., die Flasche wird mit 2$\frac{1}{2}$ Sgr. berechnet, welche bei der Rückgabe wieder erstattet werden. Der Stein von 22 Pfund 2 Rthlr. 10 Sgr.

Weiße Weine incl. der großen Flasche: Preignac 15 Sgr. Sauternes 15 Sgr.; feiner

Graves 13 Sgr.; rothe Weine Medoc St. Julien 16 Sgr.; feiner Medoc 15 Sgr.; Medoc Emilion 12½ Sgr.
Madeira 1ste Sorte 20 Sgr.; 2te Sorte 15 Sgr.; frisches Barclay-Porter, die gewöhnliche Flasche 6¼ Sgr.; Rum Jamaica 11 Sgr.; ordin. 6½ Sgr.; Bischof-Essenz das Gläschen 3 Sgr.

Edamer Käse das Stück 22½ Sgr.; Holl. Heeringe in 1/16 1 Rthlr. 15 Sgr.; Cassia pr. Pfund 20 Sgr.; Canehl 4 Rthlr.; Cardamom 2 Rtlr.; Nelken 1 Rtl. Muskatblumen 3 Rtl. Muskatnüsse 2½ Rtl. Engl. Senf 15 Sgr.; Wein Mostricht per Glas 6½ Sgr.

No. 25. Herabgesetzten Preis von Bieressig.

Vom 1. Januar 1834 verkaufe ich die Tonne Bieressig a 2 Rthlr. 20 Sgr.

Danzig, den 1. Januar 1834. H. W. Mayer. Pfefferstadt No. 226.

No. 26. Ganz vorzüglich guter Theer die Tonne zu 100 Quart ist beim Unterzeichneten in Dirschau a 4 Rthlr. incl. Faß, zu haben.

Dirschau, den 23. Dezember 1833. Prawdzicki.

No. 27. Fette Pommersche Breitlinge, welche vorzüglich gut schmecken, sind in ganzen und 1/16 Tonnen in Danzig, Milchkannen-Gasse im Glas-Speicher billig zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 4.

Danzig, den 22. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer aus dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

No. 22.

Die Seminaristen:

1) Gustav Lebrecht Eduard Kotz, evangelisch, aus Neuenburg.
2) Emil Albrecht Theodor Hegmann, evangelisch, aus Marienwerder.
3) Johann Gottlieb Dobberstein, evangelisch, aus Platendienst bei Conitz.
4) Rudolph Ludwig Blell, evangelisch, aus Marienwerder.
5) Carl Wilhelm Alexander Stenzel, evangelisch, aus Grosonse bei Flatow.
6) Carl Adolph Thiel, evangelisch, aus Elbing.
7) Friedrich Alexander Krasky, katholisch, aus Tiegenhof.
8) Carl Friedrich Wilhelm Rahn, evangelisch, aus Warlang bei Tempelburg.
9) Michael Bialakowski, katholisch, aus Christburg.

sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Marienburg, zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden. Königsberg, den 13. Dezember 1833.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.

Eine evangelische Kirchen-Collekte betreffend.

No. 23.

Seiner Majestät der König haben der evangelischen Gemeine zu Niederwambach, im Regierungs-Bezirk Coblenz, zum Neubau ihrer Kirche eine allgemeine Kirchen-Collekte als Beihülfe zu bewilligen geruht, da die Gemeine größtentheils aus armen Berg- und Hüttenwerks-Arbeitern besteht, welche nur sehr geringe Beiträge zu leisten vermögen.

Wir fordern demnach sämmtliche evangelische Pfarrer unsers Departements hierdurch auf, diese Collekte abzuhalten und die eingehenden Gelder bis zum 30. April d. J. auf die geordnete Weise abzuliefern. Danzig, den 10. Januar 1834.

Die Verheirathung oder Ansässigmachung der Militairpflichtigen betreffend.

No. 24.

Indem wir auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 4. September 1831 hierdurch wiederholt in Erinnerung bringen, daß den bestehenden Gesetzen nach, militairpflichtige junge Männer durch Verheirathung oder Ansäßigmachung ihrer Militairpflicht keinesweges überhoben werden, weisen wir die sämmtlichen Geistlichen unseres Departements zugleich an, solche junge Männer bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, wobei zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein Stempelbogen anzuwenden ist. Danzig, den 4. Januar 1834.

Die Herausgabe eines Katechismus für Stadtverordnete betreffend.

No. 25.

In der Trautweinschen Buchhandlung zu Berlin ist im Jahr 1832 unter dem Titel:

Katechismus für Stadtverordnete der Preußischen Städte,

ein Werk herausgekommen, welches in einer leicht faßlichen Darstellung die wichtigsten Lehren über den behandelten Gegenstand enthält, und sich besonders durch Popularität und Vollständigkeit auszeichnet. Ueberzeugt von der Nützlichkeit dieses Werks empfehlen wir dasselbe hiedurch. Danzig, den 9. Januar 1834.

Den Verkauf lithographirter Kreiskarten betreffend

No. 26.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. Mai. c. (in No. 25 unseres diesjährigen Amts-Blatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nun mehr von sämmtlichen Kreisen unsers Verwaltungs-Bezirks lithographirte Karten erschienen sind, und bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern zur Ansicht und zum Verkaufe a 15 Sgr. pro Exemplar bereit liegen. Danzig, den 31. Dezember 1833.

Viehkrankheit.

No. 27.

In dem Dorfe Zarnowitz, Neustädter Kreises, hat die Tollwuth unter dem Rindvieh nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 3. Dezember 1833.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 28.

Der Gebrauch der Behörden, sich in den Geschäftsschreiben und Berichten mit den belobenden Worten

„hochpreislich“ hoch“ oder Wohllöblich,

anzureden, enthält eine gehaltlose Form, nnd doch sind zum öftern aus der unterlassenen

Anwendung, oder einer angeblich unrichtigen Wahl jener Prädikate, recht unangenehme Streitigkeiten entstanden. Um zwischen den Justiz-Behörden dergleichen Streitigkeiten gänzlich abzuschneiden, bestimmt der Justiz-Minister hierdurch für die Justizbehörden seines Ressorts, daß dieselben — ohne Unterschied, ob gleichgestellte, oder untergeordnete, mit höhern Behörden in Schriftwechsel treten — sich einer belobenden Anrede nicht ferner bedienen sollen.

Es genügt die Bezeichnung der Behörde mit dem Vorsatze:

„Ein Königliches"

insofern es eine Königl. Justiz-Behörde ist, und bei andern Gerichten die bloße Bezeichnung derselben, als:

„Ein von A....sches Patrimonial-Gericht"

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte, mit der Anweisung zu deren Befolgung, zu bringen.

Berlin, den 9. Dezember 1833.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 13. Dezember 1833.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

No. 29.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die bisher in Zblewo bestandene Chaussee-Geld-Rezeptur in das bei Vittonia neu erbauete Chaussee-Einnehmer-Haus verlegt, und fortan bei dieser Chaussee-Barriere der Chaussee-Zoll für 2 Meilen zu entrichten ist. Danzig, den 31. Dezember 1833.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Maune.

Vermischte Nachrichten.

No. 30.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3. November v. J., enthaltend die Bestimmung über die Abzeichen der Grade, welche die, mit Erlaubniß Uniform tragen zu dürfen, aus dem Dienst geschiedenen Offiziere anlegen können, wird hierdurch bekannt gemacht, daß von der Tresse zu den desfalsigen Epaulethaltern, Probe-Exemplare auf dem Bureau des General-Kommandos; bei der Kommandantur Danzig und bei sämmtlichen

zum 1ten Armee-Corps gehörigen Landwehr-Bataillons-Stäben, mit Ausnahme des 1ten Bataillons (Königsbergschen) 1ten und des 1ten Bataillons (Danzigschen) 5ten Landwehr-Regiments, niedergelegt sind: Diese Probe-Exemplare sind mit dem Siegel des General-Kommandos 1ten Armee-Corps versehen und werden an den vorbemerkten Orten den betreffenden Interessenten auf Verlangen vorgezeigt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Fabriken Hensel und Schuman und Prätzel und Kompagnie in Berlin höhern Orts die Weisung erhalten haben, nur nach dem mit diesen Proben übereinstimmenden Muster arbeiten zu lassen. Königsberg, den 3. Januar 1834.

Der interimistisch kommandirende General 1ten Armee-Corps, (gez.) v. Natzmer.

No. 31. Personal-Chronik.

Der bei der hiesigen Knaben-Freischule auf dem Schüsseldamm angestellte Hilfslehrer Rudolph Eduard Igel ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 32. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense November 1833.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	15	3	1	4	—	—	18	6	—	12	—	1	8	6	1	9	—	—	15	—	3	7	6
2	Elbing	1	16	6	1	7	6	—	19	—	—	10	6	1	—	—	1	7	—	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	10	—	1	1	6	—	15	—	—	10	3	1	—	—	1	1	6	—	14	—	2	20	—
4	Stargardt	1	15	8	—	29	—	—	17	—	—	13	—	—	27	4	—	—	—	—	15	—	3	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 4.)

№ 4.

Danzig, den 22. Januar 1834

No. 28. Zum öffentlichen Verkaufe des auf 11431 Rtl. 8 sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzten Rittergutes Wordel, steht ein neuer peremtorischer Lizitations-Termin auf den 15. Februar d. J. hierselbst an, welches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß nur derjenige zum Bieten gelassen werden wird, der eine Caution von 4000 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren bestellt. Marienwerder, den 14. Januar 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 29. In Folge höherer Verordnung sollen am 10. Februar, f. J. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Haupt-Salz-Amts

92 Tonnen a 405 Pfund und

54 Tonnen a 202½ Pfund

unreines Salz, wovon 90 Tonnen a 405 Pfund und 54 Tonnen à 202½ Pfund in den hiesigen Königlichen Salz-Magazinen und 2 Tonnen a 405 Pfund in dem Magazin zu Danzig lagern, gegen sofortige baare Bezahlung in einzelnen kleinen Parthien an die Meistbietenden verkauft werden, welche sich darüber legitimiren können, daß sie nicht mit dem Salz Handel treiben, sondern solches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken verwenden. Das angekaufte Salz kann, obwohl für Gefahr des Käufers, in den Königlichen Salzmagazinen bis zum 1. May a. f. gelagert bleiben.

Neufahrwasser, den 16. Dezember 1833.

Königl. Haupt-Salz-Amt.

No. 30. Höherer Genehmigung zufolge soll der Bau einer ansehnlichen Strecke Schutz-Geländer um die Grenzen des hiesigen großen Schloß-Magazins zur Verhütung einer Verunglückung des Publikums, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf den 28. d. M. Vormittags 10 Uhr in unserm

Geschäfts-Lokale anberaumt, und laden Bietungslustige ein, in demselben zu erscheinen, ihre Offerten zu verlautbaren und des Zuschlages höhern Orts gewärtig zu sein. Der Kosten-Anschlag und die Bedingungen können auch vor dem Termin täglich bei uns eingesehen werden. Marienburg, den 14. Januar 1834.

Königl. Reserve-Magazin-Rendantur.

No. 31. Höherer Bestimmung gemäß, soll bei der katholischen Kirche in Alt Kyschau ein Haupt-Reparatur-Bau, welcher excl. des Bauholzes auf 490 Rthlr. 13 Sgr. 10 Pf. veranschlagt werden, ausgeboten werden. Zur öffentlichen Ausbietung dieses Baues an den Mindestfordernden habe ich Termin auf den 31. Januar f. a. Nachmittags hieselbst anberaumt und lade dazu Unternehmungslustige, welche sich über ihre Sicherheit und Qualifikation zur Uebernahme des Baues gehörig ausweisen können mit dem Bemerken ein, daß der Anschlag sowie die Lizitations-Bedingungen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im hiesigen Amtsbureau eingesehen werden können. Hand- und Gespanndienste werden gratis geleistet.

Pogutken, den 24. Dezember 1833.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 32. Zur Ausbietung der Reparatur-Ausführungen an zwei Familien-Häusern, und am Pferde-Stall auf dem Amts-Vorwerk Szechoczin, und am Vieh-Stall zu Bresin, und am Hofmannshause auf der Milcherei Rekau, Amts Putzig, ist ein nochmaliger Termin auf den 25. Januar c. des Vormittags um 10 Uhr vor dem Unterzeichneten in der dasigen Amtsschreiberei angesetzt, wozu Uebernehmungsfähige hierdurch eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß die diesfälligen Kosten-Anschläge in der Amts-Registratur vor dem Termin eingesehen werden können. Danzig, den 13. Januar 1834.

Der Ober-Bau-Inspektor Steffahny.

No. 33.

Verzeichniß von Waaren und Getränken, welche bei Aug. Höpfner in Danzig, Hundegasse No. 263 zu beigesetzten Preisen zu haben sind.

In Quantitäten von mindestens 3 Pfund: Caffee bester das Pfund 11 Sgr.; fein mittel 10 Sgr.: mittel 9½ Sgr.; ordinair 9 Sgr.; Farin (Muskobade) weißer 5¼ Sgr.; gelber 4¾ Sgr.; brauner 4½ Sgr.; gestoßene Lumpen 6 Sgr.; Maccaroni 8 Sgr.; Nudeln 3½ Sgr.; Perl-Sago weißer 3½ Sgr. rother 3½ Sgr.; Reis karoliner 3 a 3½ Sgr. Weitzen-Stärke 3½ Sgr.; Perl-Graupen 3 Sgr.

In Quantitäten von mindestens 1 Pfund: Pfeffer, schwerer das Pfund 8 Sgr.; Piment 9 Sgr.; Rosinen, smyrnaer 5 Sgr.; Mandeln; frische süße 12 Sgr. Corinten 5 Sgr.

In Quantitäten von mindestens ½ Pfund: Thee-Imperial oder Kugel das Pfund 2 Rthlr. 10 Sgr.; Pecco 2 Rthlr. 5 Sgr.; Haysan 1 Rthlr. 20 Sgr.; Congo 2 Sorten 1 Rthlr.; Haysanchin 1 Rthlr.; Bohe 22½ Sgr.

Zucker in ganzen Broden: Raffinade feinste hiesige das Pfund 7 Sgr., ordin. 6½ Sgr. Melis fein mittel 6½ Sgr. ordin. 6 Sgr.; Lumpen 5½ Sgr.; Syrup in Flaschen von 4 bis 5 Pfund netto das Pfund 3½ Sgr., die Flasche wird mit 2½ Sgr. berechnet, welche bei der Rückgabe wieder erstattet werden. Der Stein von 22 Pfund 2 Rthlr. 10 Sgr.

Weiße Weine incl. der großen Flasche: Preignac 15 Sgr. Sauternes 15 Sgr.; feiner Graves 13 Sgr.; rothe Weine Medoc St. Julien 16 Sgr.; feiner Medoc 15 Sgr.; Medoc Emilion 12½ Sgr.
Madeira 1ste Sorte 20 Sgr.; 2te Sorte 15 Sgr.; frisches Barclay-Porter, die gewöhnliche Flasche 6½ Sgr.; Rum Jamaica 11 Sgr.; ordin. 6½ Sgr.; Bischof-Essenz das Gläschen 3 Sgr.

Edamer Käse das Stück 22½ Sgr.; Holl. Heeringe in 1/16 1 Rthlr. 15 Sgr.; Cassia pr. Pfund 20 Sgr.; Canehl 4 Rthlr.; Cardamom 2 Rtlr.; Nelken 1 Rtl. Muskatblumen 3 Rtl. Muskatnüsse 2½ Rtl. Engl. Senf 15 Sgr.; Wein Mostricht per Glas 6½ Sgr.

No. 34. Einem geehrten Publikum mache ich hiemit die ergebene Anzeige, daß ich die frühere Weißsche Apotheke auf Neugarten käuflich an mich gebracht habe und das Geschäft vom 1. Januar d. J. für meine Rechnung fortsetzen werde. Gleichzeitig versichere ich, daß ich durch zweckmäßige Verbesserungen und reelle und prompte Bedienung das mir zu schenkende Zutrauen stets zu rechtfertigen bemüht sein werde.

Danzig, den 16. Januar 1834. August Kleinfeld, Apotheker erster Klasse.

No. 35. Die Hakenbude No. 8 in Reichfelde bei Marienburg nebst Gartenhaus und 2½ Morgen Land mit Baum- und Gekóchsgarten, ist aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Der Termin hiezu steht an auf den 23. Januar d. J. Kauf- und Pachtliebhaber können sich am bestimmten Tage um 1 Uhr Nachmittags allda belieben einzufinden, Verkäufer wird auch da erscheinen. Reichfelde, den 4. Januar 1834.

No. 36. Das Gut Zewitz, eine Tagereise von Danzig ist zu Marien 1834 zu verpachten. Es hat eine sehr ausgedehnte und sehr gedeihende Schaafweide, bedeutende Aussaaten und guten Boden, auch kann das Inventarium käuflich überlassen werden. Des Näheren kann sich jeder durch den Anschlag überzeugen im Königl. Intelligenz-Comtoir in Danzig.

No. 37. Auch im künftigen Jahre wird der Unterzeichnete höherem Befehle gemäß, die auf den Königl. Kampen der Nogatmündungen gewonnenen 500 — 600 Schock Rohr an den Meistbietenden in getheilten Posten öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Hierzu ist ein Termin auf Donnerstag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr an der Kraffohlschleuse angesetzt.

Das Rohr kann bei den Königl. Buschwärtern Heinrichs auf dem Fischerhaken, Kowski auf der Hirschkampe und dem Oberjäger Töppen auf dem großen Schlangenhaken in Augenschein genommen werden, muß innerhalb 8 Tagen nach dem Verkauf abgeholt sein und steht nach dieser Zeit auf Gefahr des Käufers.

Elbing, den 24. Dezember 1833.

Der Deich-Bauinspektor Steenke.

No. 38. Ganz vorzüglich guter Theer die Tonne zu 100 Quart ist beim Unterzeichneten in Dirschau à 4 Rthlr. incl. Faß, zu haben.

Dirschau, den 23. Dezember 1833. Prawdzicki.

No. 39. In der Danziger Speicherhandlung im Zeichen der Cardinal sind alle Sorten Flachs und Hanf zu billigen Preisen zu haben.

No. 40. Herabgesetzter Preis von Bieressig.

Vom 1. Januar 1834 verkaufe ich die Tonne Bieressig à 2 Rthlr. 20 Sgr.

Danzig, den 1. Januar 1834. H. W. Mayer. Pfefferstadt No. 226.

No. 41. Fette Pommersche Breitlinge, welche vorzüglich gut schmecken, sind in ganzen und 1/16 Tonnen in Danzig, Milchkannen-Gasse im Glas-Speicher billig zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 5.

Danzig, den 29. Januar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii.

Das Verzeichniß der im Jahre 1833 gedruckten und verlegten Schriften betreffend.

No. 33.

Die Herren Buchdrucker und Verleger werden mit Bezug auf die durch die Amtsblätter am 16. April 1826 erlassene Bekanntmachung aufgefordert, das Verzeichniß der im Laufe des verflossenen Jahres gedruckten und verlegten Schriften, mit Einschluß der Wochen-, Monats- und allgemeinen Zeitschriften des Schleunigsten hier einzusenden.

Königsberg, den 14. Januar 1834.

Für den Ober-Präsidenten
v. Dohna-Wundlacken.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 34.

Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Oktober c. wegen der Grenzen der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Musiker, wird hierdurch zur Achtung der betreffenden Behörden und zur Nachricht der hiebei interessirenden Individuen zur Kenntniß gebracht.

Danzig, den 7. Dezember 1833.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nach Ihrem Antrage bestimme Ich, daß Musiker, welche ihr Gewerbe außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts, jedoch nicht in einer Entfernung von 2 Meilen von Letzterem betreiben, dazu keines Gewerbescheins, sondern nur einer polizeilichen Legitimation bedürfen diejenigen hingegen, welche in einer größeren Entfernung vom Wohnort für Geld Musik machen, auch dann, wenn sie dazu besonders bestellt werden, einen Gewerbeschein zu lösen haben, insofern nicht die im letzten Absatze des § 18 des Regulativs vom 28. April 1824

gemachte Ausnahme Anwendung findet. Sie haben diesen Befehl durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 14. Oktober 1833.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Minister des Innern und der Finanzen.

Die Ertheilung der Zwangspässe betreffend.

No. 35.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 23. Oktober pr. (Amtsblatt pro 1833 No. 45 Seite 233) betreffend die Maaßregeln, welche gegen den mit den Zwangspässen getriebenen Mißbrauch zu richten sind, wird, in Folge höherer Anordnung, den sämmtlichen Polizei-Behörden unseres Departements zur genauesten Beachtung hierdurch eröffnet,

daß nicht sofort Steckbriefe zu erlassen sind, wenn ein mit einem Zwangspasse in seine Heimath gewiesenes Individuum an dem bestimmten Tage in seinem Bestimmungsort nicht eintrifft, daß es in solchen Fällen vielmehr genügt, wenn die Heimathsbehörde des mit einem Zwangspasse versehenen Individui, statt förmliche Steckbriefe zu erlassen, durch öffentliche Bekanntmachungen anzeigt, daß das betreffende Individuum an seinem Bestimmungsort nicht eingetroffen sei, dadurch die Polizeibehörden auf dasselbe aufmerksam macht und sich dann erklärt, ob der Transport eingeleitet werden soll.

Damit diese Maaßregeln den beabsichtigten Zweck erreichen, ist es erforderlich, daß die Polizei-Behörden die gehörige Aufmerksamkeit anwenden, und Individuen, welche von der im Zwangspaß vorgeschriebenen Tour abgewichen sind, bei Ertheilung des Visas wiederum auf den vorgeschriebenen Weg dirigiren und bei Handwerksburschen die Verordnung vom 24. April pr. genau befolgen. Danzig, den 11. Januar 1834.

Die Anfertigung der Repartitionen der Landarmen-Beiträge und resp. Einzahlung der feststehenden Quoten pro 1834 betreffend.

No. 36.

Die Königl. Landraths-, Domainen-Rent- und Domainen-Aemter sowie sämmtliche Magistrate unsers Bezirks werden hierdurch angewiesen, die ersteren, die Subrepartitionen von den für das Jahr 1834 zu zahlenden Landarmen-Beiträgen nach den bisherigen Grundsätzen mit Benutzung der Gewerbesteuer-Rollen und des Kontributions-Katasters genau anzufertigen und bis zum 15. März c. einzureichen, und die letzteren, die feststehenden Beitragsquoten zu den bestimmten Terminen an unsere Hauptkasse pünktlich abzuführen.

Danzig, den 13. Januar 1834.

Dienst-Vakanzen betreffend.

No. 37.

Bei der Dirschauer Brücken- und Fähranstalt über die Weichsel soll die Stelle des Brückenmeisters, ferner dreier besoldeter Brücken- und Fährleute besetzt werden.

Militair-Invaliden, welche mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehen sind, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und vorzüglich erprobter Geschicklichkeit als Schiffer und Fährleute beibringen können, und die gehörige Qualifikation für jene Posten nachzuweisen im Stande sind, haben sich deshalb bei dem mit der Aufsicht der Anstalt beauftragten Wegebaumeister Kawerau in Dirschau persönlich zu melden, und die weitere Entscheidung von uns abzuwarten. Ein fester, tüchtiger Körperbau, Kenntniß im Faschienen- und Uferbauwesen, möglichste Erfahrung und Geschicklichkeit in der Leitung von Schiffsgefäßen und Fähren, werden, nebst der gehörigen Gewandheit, Entschlossenheit und Ausdauer in allen Fällen als die nothwendigsten Eigenschaften zur Bekleidung jener Posten betrachtet und gefordert. Der Melde-Termin steht bis zum 15. März d. J. offen. Danzig, den 13. Januar 1834.

Aufforderung wegen Einsendung der Subrepartitionen der Beiträge für die Hebammen-Unterstützungs-Kasse.

No. 38.

Sämmtliche mit der Einziehung der Hebammen-Unterstützungs-Beiträge beauftragten Behörden unseres Departements, außer denen, welche Fixa zu entrichten haben, werden hierdurch angewiesen, die diesfälligen Subrepartitionen für unsere Hebammen-Unterstützungs-Kasse pro 1834 sofort spätestens aber innerhalb 6 Wochen unausbleiblich bei uns einzureichen. Bis zum beregten Termin haben die Behörden, welche fixirte Beiträge entrichten, diese zugleich an die Hebammen-Unterstützungs-Kasse prompt abzuführen.

Danzig, den 7. Januar 1834.

Menschenpocken.

No. 39.

In dem Dorfe Carthaus hat die natürliche Menschenpockenkrankheit nunmehr gänzlich aufgehört, dagegen ist diese Krankheit in dem Dorfe Zittno, Carthauser Kreises, ausgebrochen.

Danzig, den 8. Januar 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 40.

Der durch No. 47 unseres vorjährigen Amtsblattes steckbrieflich verfolgte polnische Flüchtling Viktor Slonecki, ist bereits wieder ergriffen.

Danzig, den 17. Januar 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 41.

Die Wittwe Susanne Waßinska geb. Oberzik hieselbst ist wegen wissentlich geleisteten Meineides durch die Erkenntnisse vom 9. Dezember 1831 und 14. November 1833 zu einjähriger Zuchthausstrafe und zu einer Geldbuße von 1000 Rthlr., welcher im Unvermögensfalle eine einjährige Zuchthausstrafe zu substituiren, verurtheilt worden.

Putzig, den 3. Januar 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 41.

Der Mechanikus Lewert in Berlin hat unter dem 14. Januar d. J. ein Patent

auf eine Maschine zum Pressen von Kugeln aus Blei in der Zusammensetzung, wie sie die von demselben eingereichte Zeichnung ergiebt, und ohne Jemanden zu beschränken, andere mechanische Einrichtungen zu gleichem Zwecke zu benutzen,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab Acht hinter einander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

No. 42. Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. d. M. den bisherigen Obermarschall Herrn Grafen v. Dönhoff zu Friedrichstein zum Landhofmeister des Königreichs Preußen, und den Regierungs-Chef-Präsidenten Herrn Grafen Dohna Wundlacken zum Obermarschall des Königreichs Preußen zu ernennen geruhet.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. Dezember v. J. haben des Königs Majestät den bisherigen Dom-Kapitular- und Bisthums-Administrator Krieger zum Probst des Culmschen Domstifts zu Pelplin zu erneunen geruht.

Dem Herrn Superintendenten Chwalt in Danzig, ist einstweilen die Ephorie in der durch das Absterben des Superintendenten Arendt zu Praust erledigte Diöcese der Danziger Höhe mit übertragen worden.

Der interimistische Schullehrer und Organist in Marienau Johann Müller ist in seiner Stelle definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 5)

№ 5.

Danzig, den 29. Januar 1834.

No. 42. Es wird beabsichtigt die im hiesigen Regierungs-Departement, bei der Stadt Labiau gelegene in gutem wirthschaftlichem Zustande befindliche, gegenwärtig bis Trinitatis 1834 verpachtete Königl. Domaine Labiau, bestehend:

1) Aus dem Vorwerk Viehoff mit einem Gesammtflächeninhalt von 1366 Morgen 166 □Ruthen Preuß,
2) Aus dem Vorwerk Werdershoff, dessen Flächeninhalt 521 Morgen 163 □Ruthen Preuß. beträgt,
3) Aus dem Vorwerk Rudlauken, welches einen Gesammtflächeninhalt von 1221 Morgen 122 □Ruthen Preuß. enthält,
4) Die Brau- und Brennerei, die sich im Schlosse zu Labiau befinden nebst dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuser

entweder im Ganzen oder getheilt im Wege der Submission vom 1. Juni d. J. ab, auf längere Zeit zu verpachten. Die bisher mit dieser Domaine verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung, wird von der Pacht getrennt, da für die Amts-Verwaltung vom 1. Juni d. J. ab ein besonderes Rent- und Polizei-Amt errichtet werden soll.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerio vom 7. d. M. wird dieses unter Vorbehalt unserer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submission hiemit vorläufig den Pachtlustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich inzwischen von der Nutzbarkeit der Pachtgegenstände der Domaine Labiau in nähere Kenntniß zu setzen. Auch an uns unmittelbar eingehende Anfragen werden wir die gewünschten Nachrichten jedem Pachtlustigen gerne ertheilen.

Königsberg, den 17. Januar 1833.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 43. Das den Christoph Heinrich Strübigschen Eheleuten gehörige, nahe am Liebeflusse an der Zipelle belegene Grundstück, die Papiermühle Nro. IV. des Hypothekenbuchs, von 14 Morgen kulmisch Flächeninhalt nebst Papiermühle, Mahlmühle und

den nöthigen Gebäuden, welches auf 19555 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist im Wege der Exekution sub hastam gestellt und Bietungstermine

auf den 8. Januar auf den 8. März auf den 31. Mai 1834

hierselbst vor dem Deputirten Herrn Assessor Siewert angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zuschlag des Grundstücks, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 18. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 44. Die im Domainen-Rent-Amt Carthaus, Forstbelaufs und Reviers Mirchau, an den Feldmarken von Novahutta und dem Steinsee belegene Forstparzelle von 56 Morgen 174 □Ruthen Preuß. soll im Termin den 12. Februar c. Vormittags um 10 Uhr auf dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amte zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses oder zum reinen Verkauf an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Der Plan und die Verkaufs-Bedingungen sind auf dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amte einzusehen, und werden Kauflustige, die im Lizitations-Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, sich im gedachten Termin hieselbst auf dem Amtshause zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Carthaus, den 20. Januar 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 45. Zur Ausbietung der Lieferung von 185 Achtel gesprengter und laagerhafter Fundament-Steine an den Mindestfordernden stehet ein anderweiter Lizitations-Termin hier zu Rathhause auf Donnerstag den 6. Februar Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Stadtrath Neumann an, zu welchem kautionsfähige Uebernehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen täglich in der Bau-Calkulatur eingesehen werden können. Danzig, den 25. Januar 1834.

Die Bau-Deputation.

No. 46. Wenn auch in dem, am 9. Dezember pr. angestandenen zweiten Termin zur Verpachtung der Niederjagd auf der Feldmark Roppuch auf 12 Jahre, vom 1. Januar c. ab, kein Pachtliebhaber erschienen ist, so habe ich, dem Auftrage der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig gemäß, noch einen dritten Termin auf den 13. Februar c. Vormittags

um 10 Uhr im Gasthause zur Hoffnung in Pelplin angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden. Montau, den 21. Januar 1834.

Der Königl. Oberförster Schmidt.

No. 47. Die Ende Mai d. J. ablaufende Pacht des zur v. Conradischen Stiftung gehörigen Vorwerks Jenkau, imgleichen die Verpflegung der Zöglinge des Jenkauschen Instituts, sollen, nach Maaßgabe der Umstände, entweder beide zusammen oder jede besonders auf anderweite 6 oder mehrere Jahre im Wege der öffentlichen Licitation in Pacht und Entreprise ausgeboten werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 3. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Hause No. 502 auf Neugarten allhier angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Pacht- und Bietungslustige, welche eine Caution von mindestens 1000 Rthlr. zur Führung der zu übernehmenden Verpflichtungen zu stellen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Die näheren Bedingungen der Pacht und Entreprise können in den Vormittags-Stunden vom 1. Februar d. J. ab, beim Direktor Steeger in Jenkau, dem Stadtrath Pannenberg Neugarten No. 502 und beim Gutsbesitzer Collins in Gr. Bölkau eingesehen werden. Danzig, den 7. Januar 1834.

Das Curatorium der v. Conradischen Stiftung.

No. 48. Die geringe Ausbreitung der Geschäfte des Instituts der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft in den Provinzen Ost- und Westpreußen, im Verhältniß zu derjenigen, welcher sich die früher hier bestandene Anstalt bei ganz gleichen Versicherungs-Bedingungen zu erfreuen hatte, giebt Veranlassung zu der Vermuthung, daß in den erwähnten Provinzen die Agenturen nicht hinlänglich besetzt sind. Zur Abhülfe dieses Mangels sind wir geneigt, mit solchen Personen Verbindungen anzuknüpfen, welche nicht bereits für andere gleichartige Anstalten eine Agentur übernommen haben, und durch Thätigkeit und Umsicht im Geschäft ein erfolgreiches Resultat hoffen lassen.

Frankirte Anmeldungen dazu werden wir mit Vergnügen annehmen.

Berlin, im Januar 1834.

Direktion der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft.

Grundstücks-Verkauf und Auktion.

No. 49. Das kantonfreie Kaufmann Esausche Grundstück zu Neuteich, mit Schank- und Handelsfreiheit und einer Hufe Kulmisch, alles im besten Zustande und seit vielen Jahren als eine vorzügliche Nahrungsstelle rühmlichst bekannt, soll, nach dem Uebereinkommen der Wittwe Esau mit ihren Gläubigern, den 17. Februar c. aus freier Hand mit oder ohne

Inventarium, nachdem es gewünscht wird, verkauft, alsdann auch mehrere überflüßige Inventarien-Stücke, als; Pferde, Kühe, Wagen, Schlitten, Geschirr ꝛc. verauktionirt werden.

No. 50. Das bei Conradshammer belegene Grundstück, bestehend aus einem Kruge nebst Gaststall, 1½ Morgen Land, Obst- und Gemüse-Garten, Schankgerechtigkeit frei, ist zu vermiethen. Das Nähere hierüber Danzig Töpfergasse No. 34.

No. 51. In der Danziger Speicherhandlung im Zeichen, der Cardinal, sind alle Sorten Flachs und Hanf zu billigen Preisen zu haben.

No. 52. Fette Pommersche Breitlinge, welche vorzüglich gut schmecken, sind in ganzen und 1/16 Tonnen in Danzig, Milchkannen-Gasse im Glas-Speicher, billig zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 6.

Danzig, den 5. Februar 1834.

Gesetzsammlung No. 1.

No. 43.

Nro. 1494. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Dezember 1833, wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gendarmerie gelieferten Fourage.

Nro. 1495. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Dezember 1833, die Befugniß der Civil-Staats-Beamten und Civil-Staats-Pensionaire zur Herabsetzung der bei der General-Wittwen-Kasse versicherten Wittwen-Pensionen betreffend.

Nro. 1496. Auszug aus der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. Dezember 1833, wegen Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Höxter.

Nro. 1497. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1833, betreffend die in Bezug auf den §. 21 der vorläufigen Verordnung über das Judenwesen im Großherzogthum Posen vom 1. Juni 1833 erlassene Allerhöchste Bestimmung über die Familien-Namen der Juden in dieser Provinz.

Nro. 1498. Verordnung wegen Abänderung des im Artikel 351 der Rheinischen Kriminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahrens. Vom 31. Dezember 1833.

Ministerial-Verordnung.

No. 44.

Nach dem Beschlusse der Bundes-Versammlung vom 5. Dezember v. J. ist jede Fortsetzung der in Darmstadt erschienenen, von der Großherzoglich Hessischen Regierung bereits unterdrückten beiden Zeitschriften:

Der Beobachter in Hessen bei Rhein nnd das neue Hessische Volksblatt

unter dem von ihnen geführten oder einem veränderten Titel in Gemäßheit des Bundes-

Beschlusses vom 20. September 1819 untersagt, auch sollen die Redaktoren derselben, der Buchhändler C. W. Leske und der Advokat Heinrich Carl Hoffmann, ferner der Kaufmann C. W. Lange binnen fünf Jahren in keinem Bundes-Staate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden.

Es wird dieser Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei
v. Brenn.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Ancillon.

Bekanntmachung des Königl. Oberpräsidii.

Die Aufnahme von Schäfer-Lehrlingen in die Königl. Unterrichts-Anstalt für Schäfer in Frankenfelde betreffend.

No. 45.

Der Unterricht für Schäferlehrlinge in der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde an der Oder, wird auch in diesem Jahre in der Mitte des Monats Mai beginnen und es werden die Anmeldungen zur Aufnahme der Schäferlehrlinge, von der Administration zu Frankenfelde bis Ende März d. J. angenommen werden.

Ich mache dieses den Herren Gutsbesitzern, welche Lehrlinge zur Ausbildung als Schäfer nach Frankenfelde zu senden beabsichtigen, hierdurch bekannt, und verweise wegen der näheren Aufnahme-Bedingungen auf dasjenige, was unter dem 19. Januar 1826 im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Danzig, den 20. Januar 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dienst-Vakanzen betreffend.

No. 46.

Bei der Dirschauer Brücken- und Fähranstalt über die Weichsel soll die Stelle des Brückenmeisters, ferner dreier besoldeter Brücken- und Fährleute besetzt werden.

Militair-Invaliden, welche mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehen sind, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens und vorzüglich erprobter Geschicklichkeit als Schiffer und Fährleute beibringen können, und die gehörige Qualifikation für jene Posten nachzuweisen im Stande sind, haben sich deshalb bei dem mit der Aufsicht der Anstalt beauftragten Wegebaumeister Kawerau in Dirschau persönlich zu melden, und die weitere Entscheidung von uns abzuwarten. Ein fester, tüchtiger Körperbau, Kenntniß im Faschienen- und Uferbauwesen, möglichste Erfahrung und Geschicklichkeit in der Leitung von Schiffsgefäßen und Fähren, werden

nebst der gehörigen Gewandheit, Entschlossenheit und Ausdauer in allen Fällen als die nothwendigsten Eigenschaften zur Bekleidung jener Posten betrachtet und gefordert. Der Melde-Termin steht bis zum 15. März d. J. offen. Danzig, den 13. Januar 1834.

No. 47.

Von Seiten des Administrations-Raths des Königreichs Polen ist unter dem 26. November v. J. der Beschluß gefaßt worden:

daß, da vor dem Ausbruche der polnischen Insurrektion nicht nur die von den Königl. Regierungen, sondern auch die von den Landräthen und Stadt-Magisträten ertheilten Päſſe, ja sogar auch die von den Gemeinde-Behörden auf die Zeit von 8 bis 14 Tagen ausgestellten Reise-Legitimations-Scheine als hinreichend für die Preußischen und die aus den angrenzenden diesseitigen Provinzen nach dem Königreiche Polen reisenden Einwohner erachtet worden sind, dieselben Grundsätze auch gegenwärtig beobachtet werden sollen.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß und Beachtung sämmtlicher Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks gebracht.

Danzig, den 25. Januar 1834.

Die Einreichung der Chaussee-Freikarten betreffend.

No. 48.

Die in der Amtsblatt-Verfügung vom 17. Dezember pr. erlassene Aufforderung zur Einreichung der Chaussee-Freikarten, Behufs Nachsuchung ihrer Verlängerung pro 1834 scheint, da sie von der Abtheilung des Innern ausgegangen, bei den zu dergleichen Karten berechtigten Beamten des Finanz-Ressorts nicht die Beachtung erhalten zu haben, die sie verdient, indem nur wenige Karten dieser Art zur Verlängerung pro 1834 eingereicht worden.

Wir fordern daher die uns untergeordneten Beamten, welche bisher Chaussee-Freikarten erhalten haben, wiederholt hiedurch auf, dieselben, insofern es noch nicht geschehen, zur Verlängerung pro 1834 uns sofort einzureichen, indem solches zur Erhaltung der Ordnung erforderlich ist.

Zugleich wird hiermit festgesetzt, daß für die Zukunft dergleichen Anträge bis zum 10. Januar des Jahres für welches die Karten gebraucht werden, zur Vermeidung einer Geldstrafe, bei uns eingehen müssen. Danzig, den 22. Januar 1834.

Viehkrankheit

No. 49.

In dem Dorfe Nanitz, Neustädter Kreises, hat die unter dem Rindvieh herrschend gewesene Lungenseuche, und in dem Dorfe Kußfeld, desselben Kreises, die unter dem Rindvieh ausgebrochene Tollwuth-Krankheit nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 17. Januar 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 50.

Zur Fortsetzung der Militair-Blinden-Unterstützung in Westpreußen im Jahre 1833 ist gleichfalls ein erfreulicher Zuschuß, mit:

200 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.	von Einem Königl. Hohen Kriegs-Ministerium, und
30 =	— =	— =	von Einem Königl. Hohen General-Kommando des 1ten Preuß. Armee-Corps bewilligt, auch das Cowlesche Vermächtniß mit 2963 Rthlr. 15 Sgr. durch einen Zuwachs von
54 =	25 =	10 =	bis auf 2018 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. vergrößert. Sodann sind an Kirchen-Collekten:
171 =	22 =	10 =	aus dem Danziger und
69 =	27 =	4 =	aus dem Marienwerderer Regierungs-Bezirk, desgl.
12 =	12 =	= =	Subscriptions-Beiträge aus Marienwerder eingegangen. Hierzu
271 =	— =	— =	Zinsen von dem gesammelten Stamm-Vermögen, so schließt die diesjährige Sammlung mit
809 Rthlr.	28 Sgr.	— Pf.	ohne den mit frühern Vorschüssen zu verrechnenden Bestand des v. J. ab. Es haben demnach nicht nur wiederum
552 =	20 =	— =	unter 90 Militair-Blinden in der gewöhnlichen Art ausgetheilt, sondern auch
125 =	5 =	10 =	zur außerordentlichen Unterstützung verwendet werden können. Außerdem ist das Botenlohn des verstümmelten Dempler mit
36 =	— =	— =	ebenso wie
36 =	— =	— =	Expeditions-Kosten und
18 =	— =	— =	Miethe für das anderweitige Bureau-Zimmer im Zachaschen Hause bestritten. Die Ausgabe berechnet sich demnach mit
767 Rthlr.	25 Sgr.	10 Pf.	und es bleiben demnach von
809 =	28 =	— =	Einnahme zur künftigjährigen Verwendung,
42 Rthlr.	2 Sgr.	2 Pf.	übrig.

Uebrigens wird nunmehr bei dem künftigen Provinzial-Landtage in Danzig, welcher den 19. k. M. anfängt, nach der vom Herrn Ober-Präsidenten Excellenz den 3. Dezember v. J. ertheilten Erlaubniß die künftige Verwendung des gesammelten Stamm-Vermögens, wenn einst die Militair-Blinden-Unterstützung gänzlich aufhört, wiederholt in Anregung gebracht, und zugleich eine Haupt-Uebersicht der seit dem 2. Juni 1818 durch die Regierungs-Amtsblätter in Marienwerder und Danzig jährlich nachgewiesene Einnahme und Ausgabe zusammengestellt werden, wie es schon bis 1829 im Februar 1830 geschehen ist.

Marienwerder, den 28. Dezember 1833.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 6.)

№ 6.

Danzig, den 5. Februar 1834.

No. 53. Die dem aufgehobenen Kloster Oliva zugestandene Erbpachtsfischerei-Gerechtigkeit auf

1) den beiden Seen bei Tuchom nebst dem dazu gehörenden Fischer-Etablissement, angeblich zusammen 8 Hufen 101 □Ruthen Culmisch an Gewässern, Land und Wiesen,
2) dem Espenkrugsee, nebst dem dazu gehörenden Fischer-Etablissement, zusammen circa 4 Hufen 19 Morgen 128□Ruthen Culmisch, an See, Garten und Ackerland, Moorbruch und Gesträuch, und
3) dem Wittstock-See, ohne Ländereien etwa 2 Hufen 1 Morgen 107 □Ruthen Culmisch an Gewässern,

soll vom 1. Januar 1834 ab, mit denselben Rechten und Verbindlichkeiten, unter welchen das genannte Kloster solche, auf Grund des Erbpachts-Kontrakts vom 24. Oktober 1782 zu besitzen berechtigt war, und so wie es dieselben wirklich besessen hat, meistbietend verkauft, oder bei nicht annehmbaren Kaufofferten im Ganzen oder vereinzelt verzeitpachtet werden. Hierzu ist ein Lizitations-Termin auf den 3. März d. J. Vormittags um 10 Uhr im Pfarrhause zu Quaschin vor unserm Kommissario, Herrn Regierungs-Rath Jakobi, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden im Lizitations-Termin bekannt gemacht, können aber auch täglich in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in unserer Geistlichen Registratur, sowie bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Brück in Zoppot eingesehen werden.

Auf der gedachten Erbpachtsgerechtigkeit haftet ein jährlicher Kanon von zusammen 47 Rthlr., welcher beim ungetrennten Verkauf vom Erwerber übernommen werden muß, jedoch durch Kapitalzahlung abgelöset werden kann.

Bei einer Trennung, die jedoch nur hinsichtlich der Tuchomschen Seen stattfinden kann, werden auf die letztern nebst dem dazu gehörenden Fischer-Etablissement 30 Rthlr. und auf die beiden Seen bei Espenkrug und Wittstock, nebst dem Etablissement bei Espenkrug zusammen 11 Rthlr. an jährlichem Kanon übernommen, und müssen die Erwerber sich alsdann verpflichten, diese Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen binnen Jahresfrist durch Kapitalzahlung abzulösen.

Zugleich wird bemerkt, daß an Zeitpacht für obige Gerechtigkeiten und Nutzungen, und zwar:

1) für beide Tuchomsche Seen nebst Etablissement pro 1832 43 Rtl. pro 1833 71 Rtl.
2) für den Wittstock-See . . . " " 5 " " " 12 "
3) für den Espenkrug-See, ohne Etablissement " " 5 " " " 5½ "
4) für das besonders verpachtete Fischer-Etablissement zu Espenkrug . pro 1832 17 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf. pro 1833 17 Rtl. 3 Sgr. 4 Pf.

aufgekommen ist. Danzig, den 29. Dezember 1833.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

No. 54. Von den zum Klostervorwerke Oliva gehörenden Ländereien, sollen die Ackerstücke:

sub. B. von 29 Morgen 75 □Ruthen Preuß. (incl. 6 Morgen 76 □Ruthen Wege, Gräben und Unland) auf dessen nordöstlichen Spitze das katholische Hospital steht,

sub C. von 13 Morgen 140 □Ruthen Preuß. (incl. 173 □Ruthen Wege rc.) unterhalb Pelonken gelegen, und

sub D. von 47 Morgen 76 □Ruthen Preuß. (incl. 2 Morgen 165 □Ruthen Wege rc.) neben der Chaussee bei Oliva belegen,

in einzelnen bereits abgetheilten Parzellen von 1½ bis 6 Morgen meistbietend verkauft werden. Hierzu ist ein Termin auf den 7. März d. J. Vormittags 10 Uhr zu Oliva auf dem Vorwerke des Klosters vor unserm Commissarius, Herrn Regierungs-Rath Jakobi, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige hiedurch eingeladen werden.

Die Verkaufs-Bedingungen können sowohl in unserer Geistlichen Registratur als bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Brück in Zoppot eingesehen werden.

Danzig, den 18. Januar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 55. Es wird beabsichtigt, die im hiesigen Regierungs-Departement, bei der Stadt Labiau gelegene in gutem wirthschaftlichen Zustande befindliche, gegenwärtig bis Trinitatis 1834 verpachtete Königl. Domaine Labiau, bestehend:

1) Aus dem Vorwerk Viehoff mit einem Gesammtflächeninhalt von 1366 Morgen 166 □Ruthen Preuß.
2) Aus dem Vorwerk Werdershoff, dessen Flächeninhalt 521 Morgen 163 □Ruthen Preuß. beträgt,
3) Aus dem Vorwerk Rudlawken, welches einen Gesammtflächeninhalt von 1221 Morgen 122 □Ruthen Preuß. enthält,
4) Die Brau- und Brennerei, die sich im Schlosse zu Labiau befinden, nebst dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuser,

entweder im Ganzen oder getheilt im Wege der Submission vom 1. Juni d. J. ab, auf längere Zeit zu verpachten. Die bisher mit dieser Domaine verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung, wird von der Pacht getrennt, da für die Amts-Verwaltung vom 1. Juni d. J. ab ein besonderes Rent- und Polizei-Amt errichtet werden soll.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. d. M. wird dieses unter Vorbehalt unserer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submission hiemit vorläufig den Pachtlustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich inzwischen von der Nutzbarkeit der Pachtgegenstände der Domaine Labiau in nähere Kenntniß zu setzen. Auf an uns unmittelbar eingehende Anfragen werden wir die gewünschten Nachrichten jedem Pachtlustigen gerne ertheilen.

Königsberg, den 17. Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 56. Im Auftrage der Königl. Regierung soll der Reparatur-Bau des Pfarrhauses zu Oxhöft excl. Holz, Hand- und Spanndienste 130 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, im Termin Freitag den 14. Februar c. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor hiesigem Amte an den Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden.

Anschlag und Zeichnung können hier vorgelegt werden.

Zoppot, den 30. Januar 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 57. Die Lieferung der zur Unterhaltung der Königl. Brücken- und Fähranstalt hieselbst pro 1834 erforderlichen Holz-Materialien, bestehend in mehreren 1000 Fuß Balken, Halbholz, Kreuzholz, 3 Zoll starken Bohlen, 2 Zoll und ½ Zoll starken Dielen und Latten, soll in öffentlicher Lizitation an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hiezu habe ich einen Termin am 28. Februar c. Mittags 12 Uhr in der hiesigen Königl. Brückenmeisterwohnung angesetzt und können die Bedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden.

Dirschau, den 28. Januar 1834.

Der Königl. Wegebaumeister C. Kawerau.

No. 58. Es ist eine Spiritus- und Brantwein-Niederlage aus Adel. Bütow in Pommern am Langenmarkt No. 485 etablirt, woselbst einfache und destillirte Brantweine sowie guter Spiritus zum Poliren für die Herren Tischler und Drechsler, auch zum Brennen geeignet, für billige Preise zu haben sind. Danzig, den 24. Januar 1834.

No. 59. Das Adel. Gut Alt Janischau, eine Meile von der Stadt Mewe und 2½ Meilen von der Stadt Stargardt gelegen, wozu gegen 60 kulmische Hufen Land zum größern Theil Weitzenboden erster Klasse und sehr schöne Wiesen gehören, soll gemäß Verfügung der Königl. Provinzial-Landschafts-Direktion zu Danzig mit den bestellten Wintersaaten auf 3 Jahre, nämlich von Marien 1834 bis dahin 1837 durch öffentliche Lizitation verpachtet werden. Der Bietungs-Termin ist auf Montag den 3. März in dem Gute Alt Janischau angesetzt, und werden Pachtliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant, ehe er zum Bieten zugelassen wird, eine Caution von 700 Rthlr. baar oder in geldgleichen Papieren niederlegen muß.

Die Verpachtungs-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten jederzeit eingesehen, auch wird auf Ansuchen Abschrift davon gegen Erstattung der Kosten mitgetheilt werden.

Berent, den 2. Februar 1834.

Der Landschafts-Deputirte und Landrath Blindow.

No. 60. Das bei Conradshammer belegene Grundstück, bestehend aus einem Kruge nebst Gaststall, 1½ Morgen Land, Obst- und Gemüse-Garten, Schankgerechtigkeit frei, ist zu vermiethen. Das Nähere hierüber Danzig Töpfergasse No. 34.

No. 61. In der Danziger Speicherhandlung im Zeichen, der Cardinal, sind alle Sorten Flachs und Hanf zu billigen Preisen zu haben.

No. 62. **Schöner italienischer Anies,** ist billig zu haben Hundegasse No. 253.

No. 63 Fette Pommersche Breitlinge, welche vorzüglich gut schmecken, sind in ganzen und 1/16 Tonnen in Danzig, Milchkannen-Gasse im Glas-Speicher, billig zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 7.

Danzig, den 12. Februar 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betreffend die Bestimmungen des Königl. Bayerschen Ministeriums über die Legitimationen der ausländischen Lohnfuhrwerke bei Reisen nach und durch Bayern.

No. 50.

Mit Hinweisung auf die Amtsblatts-Verfügung vom 29. Dezember pr. werden hierdurch in Folge des Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön vom 19. d. M. nachstehende nachträgliche Bestimmungen über die Legitimationen der ausländischen Lohnfuhrleute bei Reisen durch und nach Bayern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Januar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nach den, dem Königl. Ober-Präsidio unterm 30. November v. J. mitgetheilten Bestimmungen des Königl. Bayerschen Ministerii über die Legitimationen der Reisenden nach und durch Bayern ist unter andern unter 2 bemerkt:

daß jeder Lohnfuhrmann eine besondere Legitimations-Karte in Bayern zu nehmen und diese an allen Orten, wo die Pässe vorgezeigt werden, mit seinem Passe der betreffenden Bayerschen Behörde vorzulegen habe.

Mit Bezug hierauf ist mir durch das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eine neuere Verordnung des Königl. Bayerschen Ministerii vom 6. Dezember v. J. mitgetheilt worden, wonach obige Bestimmung dahin erläutert wird:

daß nur Bayersche Lohnkutscher gehalten sind, zu ihren Reisen dergleichen Legitimations-Karten zu lösen, dagegen ausländische Lohnfuhrleute zu Reisen in und durch Bayern dieser Legitimations-Karten nicht bedürfen, sondern von ihnen nur verlangt werden soll; daß sie sich, abgesehen von den Pässen der Reisenden, welche sie fahren, im Besitze eines besondern vorschriftsmäßigen Passes befinden, auch sollen selbige, wenn sie aus dem Auslande kommen und Meßgüter nach Meßorten im Königreiche Bayern bringen, schon für legitimirt erachtet werden, wenn sie sich im Besitz eines

Attestes der Polizei-Behörde ihres Wohnorts befinden, worin ihnen ihre Eigenschaft als Lohnfuhrleute an dem Orte ihrer Ansässigkeit und ihre gute Aufführung bezeugt wird. Berlin, den 8. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei
(gez.) von Brenn.

Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlittenkappen im Königreiche Preußen.

No. 51.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. Nachdem unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise in dortiger Provinz, allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen desfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministerii, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab, sollen alle neue Achsen an Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises, von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, 4 Fuß 4 Zoll Preuß. beträgt.

§. 2.

Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von 5 Fuß 6 Zoll, und die ein 2 Fuß 9 Zoll breites Geleise haben.

§. 3.

Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei 3 Rthlr. Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§ 1 und 2 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Contraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4.

Nach dem Ablauf von 6 Jahren, nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserem Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im § 1 und 2 bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5.

Sollten sich jedoch nach Ablauf von 6 Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre, so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist nach genauer

Prüfung der Verhältnisse zu ertheilen, und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks, mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 6.

Wer sich nach der im §. 4 und 5 bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im § 1 und 2 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, sowie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von 1 bis 5 Rthlr. für den ersten, und von 2 bis 10 Rthlr. für den zweiten und die folgenden Contraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Contravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7.

Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist,

b) fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preuß. Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8.

Die Postbehörden sollen nach der im § 4 bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9.

Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich, und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1827.

(L. S.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein, v. Schuckmann, Graf v. Lottum, Graf v. Bernstorff, Graf v. Dankelmann, für den Kriegsminister v. Schöler.

)(

Vorstehende, bereits in No. 18 (S. 120) des Amtsblatts von 1828, No. 3 (S. 42) des Amtsblatts von 1830, No. 30 (S. 255) des Amtsblatts von 1832, No. 23 (S. 117) und No. 51 des Amtsblatts vom vorigen Jahre abgedruckte Allerhöchste Verordnung wird zur genauesten Beachtung hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß die Frist zur Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlittenkappen in unserm Regierungs-Bezirke mit dem 8. Mai d. J. abläuft, da das Erscheinen vorstehender Verordnung unterm 30. April 1828 durch das Amtsblatt bekannt gemacht worden und die Publikation derselben 8 Tage später als vollständig erfolgt anzunehmen ist.

Wer sich nach diesem Tage der Bestimmung des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung entgegen, eines Wagens oder Schlittens bedient, welcher den in § 1 und 2 angeordneten Erfordernissen nicht entspricht, hat unfehlbar die im § 6 bestimmte Strafe zu erwarten, weshalb alle Eigenthümer von Fuhrwerk, dringend aufgefordert werden, sich zur Vermeidung jeder Verlegenheit in Zeiten hiernach einzurichten.

Inzwischen haben die Polizei-Behörden strenge darauf zu halten, daß nicht unter dem Vorwande angeblicher Reparaturen neue vorschriftswidrige Achsen gefertigt werden,

Danzig, den 4. Februar 1834.

Bekanntmachung.

No. 52.

Es ist, in Folge der mit andern deutschen Staaten über die Annahme eines gemeinschaftlichen Zoll- und Handelssystems geschlossenen Verträge, die Erhebung des Eingangszolls für die aus dem freien Verkehr der zollvereinten Staaten in die Preußischen Lande eingehenden, ingleichen des Ausgangszolls für die nach solchen Staaten ausgehenden, endlich der Durchgangsabgaben für die aus den Vereinsländern nach dem Auslande durchgeführten, oder vom Auslande ab dorthin gelangenden Gegenstände, vorbehaltlich der Schiffahrtsabgaben, welche an der Elbe, der Weser, dem Rhein und der Mosel, nach näherer Bestimmung der Zollerhebungsrolle vom 30. Oktober 1831 und nach den Abänderungen derselben in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1833, zu erheben sind, vom 1. Januar 1834 an eingestellt.

Die vorgedachte Zollvereinigung erstreckt sich auf folgende Staaten:

1. Auf die schon durch die ältern Verträge vom 14. Februar 1828 und 25. August 1831 zu einem gemeinschaftlichem Zoll- und Handelssystem vereinigten Königl. Preußischen, Großherzoglich Hessischen und Kurfürstlich Hessischen Staaten, vermöge Verträge vom 22. und 30. März 1833.

2. Auf nachstehende, durch frühere Verträge dem Preußischem Zollsystem schon beigetretene Länder, als:

a) Die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, vermöge Verträge vom 25. Oktober 1819 und vom 8. Juni 1833;

b) die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge Verträge vom 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833;

c) die Großherzoglich-Sachsen-Weimar-Eisenachschen Aemter Allstädt und Oldisleben, vermöge Verträge vom 27. Juni 1823 und 30. Mai 1833;

d) das Herzogthum Anhalt-Bernburg, vermöge Verträge vom 10. Oktober 1823, 17. Juni 1826 und 17. Mai 1831;

e) die Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Ortschaften Lipperode, Cappel und Grevenhagen, vermöge Vertrags vom 9. Juni 1826.

f) die Großherzoglich-Meklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband und Schönberg, vermöge Vertrags vom 2. Dezember 1826.

g) das Herzogthum Anhalt-Dessau, vermöge Verträge vom 30. März 1827 und 17. Juli 1828;

h) das Herzogthum Anhalt-Köthen, vermöge der beiden Verträge vom 17. Juli 1828;

i) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Volkenrode, vermöge Verträge vom 4. Juli 1829 und 26. Juni 1833;

k) das Landgräflich-Hessen-Homburgsche Oberamt Meisenheim, vermöge Vertrags vom 31. Dezember 1829;

l) das Herzoglich-Sachsen-Koburg-Gothasche Fürstenthum Lichtenberg, vermöge Vertrags vom 6. März 1830;

m) das Großherzoglich-Holstein-Oldenburgsche Fürstenthum Birkenfeld, vermöge Vertrags vom 24. Juli 1830;

n) das Fürstlich-Waldeck- und Pyrmontsche Fürstenthum Waldeck, vermöge Vertrags vom 16. April 1831.

3. Auf das Königreich Bayern, vermöge Vertrags vom 22. März 1833; und auf folgende durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Großherzogliche-Sachsen-Weimar-Eisennachsche Amt Ostheim, vermöge Vertrags vom 25sten Januar 4831.;

b) das Herzogliche-Sachsen-Koburg-Gothasche Amt Königsberg, vermöge Vertrags vom 14ten Juni 1831.

4. Auf das Königreich Würtemberg, vermöge Vertrags vom 22. März 1833.;— und auf nachstehende, durch frühere Verträge mit demselben verbundene Länder, als:

a) das Fürstenthum Hohenzollern-Siegmaringen, vermöge Vertrags vom 28. Juli 1824., mit Ausschluß der durch späteres, besonderes Uebereinkommen von dem Zollverbande ausgeschlossenen Fürstlichen Landestheile;

b) das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, vermöge Vertrags vom 28sten Juli 1824.;

c) die Großherzoglich-Badenschen Orte Schluchtern und Ruchsen, und die Condominatorte Widdern und Edelsingen vermöge Vertrags vom 12. April 1831.

5. Auf das Königreich Sachsen, vermöge Vertrags vom 30. März 1833.

6. Auf die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein, vermöge Vertrags vom 10. Mai 1833 verbundenen und dem Gesammtverein, vermöge Vertrags vom 11. Mai 1833 beigetretenen Staaten, nämlich:

a) Preußen: mit dem Stadt- und Landkreise Erfurt und den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück;

b) Kurhessen: mit dem Kreise Schmalkalden;

c) das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, mit Ausschluß der unter 2c. und 3a. benannten Aemter;

d) das Herzogthum Sachsen-Meiningen;

e) das Herzogthum Sachsen-Altenburg;

f) das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, mit Ausschluß der unter 2 lit. i u. l. und unter 3b. benannten Länder;

g) das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: hinsichts der Oberherrschaft;

h) das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt: hinsichts der Oberherrschaft;

i) die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Durch die vorgedachten Verträge über den Gesammtverein wird der nach der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1831 zwischen Preußen und mehreren der oben genannten Staaten bisher schon bestandene völlig freie Verkehr, unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften des Zollgesetzes und der vertragsmäßigen Vereinbarungen, vom 1. Januar 1834 ab, auf sämmtliche vorgenannten Lande ausgedehnt, wovon nur folgende Ausnahmen statt finden:

A. Spielkarten.

In jedem Staate des Gesammtvereins bewendet es in dieser Beziehung bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen.

In Preußen bleibt daher der Eingang von Spielkarten aus andern Vereinstaaten zum Gebrauch im Lande verboten.

B. Salz

ist aus einem Vereinstaate in den andern einzuführen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.

Die Einfuhr des Salzes für Privaten bleibt verboten.

C. Für die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, bei welchen, hinsichtlich der Besteuerung im Innern, noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinstaaten stattfindet,

sind Ausgleichungsabgaben vorbehalten:

I. in Preußen:

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayerschen Rheinkreises):

a) von Branntwein 3⅔ Rthlr. für ein Ohm von 120 Quart bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

b) von Tabak, in Blättern und fabricirt, ⅔ Rthlr. für einen Centner;

c) von Traubenmost ⅔ Rthlr. und vom Wein ⅚ Rthlr. für einen Centner.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

a) von Bier ¼ Rthlr. für einen Centner;

b) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

c) von Tabak, und

d) von Traubenmost und Wein ebensoviel wie unter 1 b und c;

3. Beim Uebergange aus Kurhessen:

von Branntwein 2½ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles.

4. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 5 Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

b) von Tabak, und

c) von Traubenmost und Wein, wie unter 1 b und c.

5. Beim Uebergange aus dem Fürstenthum Waldeck:

von Branntwein 2½ Rthlr. für ein Ohm bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles;

6. Beim Uebergange aus Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau:

a) von Bier für eine Tonne von 100 Quart 20 Sgr.;

b) von Branntwein für ein Quart, bei 50 Procent Alkoholstärke nach Tralles, 1½ Sgr. Umgekehrt werden beim Uebergange von Bier und Branntwein aus Preußen in Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau die daselbst auf diesen Gegenständen ruhenden innern Steuern erhoben).

II. In Kurhessen.

1. Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises:

a) von Branntwein 1½ Rthlr. für ein Ohm zu 120 Quart Preuß.;

b) von Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

2. Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

a) von Bier ⅓ Rthlr. für ein Ohm;

b) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;

c) von Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

3. Beim Uebergange aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Branntwein 3 Rthlr. für ein Ohm;

b) von Tabak, Traubenmost und Wein, wie in Preußen.

III. In Großherzogthum Hessen;

Beim Uebergange aus dem Bayerischen Rheinkreise:

von Bier 40 Kreuzer für ein Ohm.

IV. In Bayern und Würtemberg (mit Ausnahme des Bayerischen Rheinkreises).

1. Aus Preußen und dem Königreich Sachsen:

a) von Bier 30 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
b) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayerischen Metzen.

2. Aus Kurhessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
b) von geschrotetem Malz, wie aus Preußen und Sachsen.

3. Aus dem Großherzogthum Hessen:

a) von Bier 40 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
b) von Branntwein 1 Gulden 45 Kreuzer für einen Bayerischen Eimer;
c) von geschrotetem Malz 50 Kreuzer für einen Bayerischen Metzen.

V. Im Königreich Sachsen:

Beim Uebergange aus Bayern und Würtemberg, aus Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, eben so viel wie in Preußen.

VI. In den Thüringischen Vereinstaaten

findet bei dem gegenseitigen Uebergange von und nach Bayern, Würtemberg, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen dasselbe Verhältniß wie in Preußen und Sachsen statt.

Schließlich ist zu bemerken, daß im Großherzogthum Hessen Bier, Branntwein, Tabak und Wein den auf den Verbrauch dieser Gegenstände dort ruhenden innern Verzehrungssteuern unterliegen, und daß alle Mehl- und Fleischwaaren aus sämmtlichen Vereinstaaten zwar frei über die Preußische Landesgrenze eingeführt werden, beim weiteren Eingange in eine Preußische der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Stadt aber diese Abgabe in demselben Maße wie die inländischen gleichartigen Erzeugnisse zu entrichten haben.

Berlin den 20. Januar 1834

Der Finanz-Minister (gez.) Maassen.

Vorstehende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Finanz Ministers, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 29. Januar 1834.

Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Mauwe.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 7.)

№ 7.

Danzig, den 12. Februar 1834.

No. 64. Es wird beabsichtigt, die im hiesigen Regierungs-Departement, bei der Stadt Labiau gelegene in gutem wirthschaftlichen Zustande befindliche, gegenwärtig bis Trinitatis 1834 verpachtete Königl. Domaine Labiau, bestehend:

1) Aus dem Vorwerk Viehoff mit einem Gesammtflächeninhalt von 1366 Morgen 166 □Ruthen Preuß.
2) Aus dem Vorwerk Werdershoff, dessen Flächeninhalt 521 Morgen 163 □Ruthen Preuß. beträgt,
3) Aus dem Vorwerk Rüdlawken, welches einen Gesammtflächeninhalt von 1221 Morgen 122 □Ruthen Preuß. enthält,
4) Die Brau- und Brennerei, die sich im Schlosse zu Labiau befinden, nebst dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuser,

entweder im Ganzen oder getheilt im Wege der Submission vom 1. Juni d. J. ab, auf längere Zeit zu verpachten. Die bisher mit dieser Domaine verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung, wird von der Pacht getrennt, da für die Amts-Verwaltung vom 1. Juni d. J. ab ein besonderes Rent- und Polizei-Amt errichtet werden soll.

In Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. d. M. wird dieses unter Vorbehalt unserer weitern Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Termins zur Einreichung der diesfälligen Submission hiemit vorläufig den Pachtlustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich inzwischen von der Nutzbarkeit der Pachtgegenstände der Domaine Labiau in nähere Kenntniß zu setzen. Auf an uns unmittelbar eingehende Anfragen werden wir die gewünschten Nachrichten jedem Pachtlustigen gerne ertheilen.

Königsberg, den 17. Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 65. Der unten signalisirte Kürschnergesell Ludwig Kalb alias Kunkel hat seinen ihm am 16. Dezember 1833 vom Magistrat in Gerdauen ausgestellten und vom unterzeich-

neten Magistrat am 27. Januar c. zur Reise nach Danzig visirten Paß, zwischen Praust und Danzig am 28. Januar c. verloren; dieser Paß wird von uns für ungültig erklärt.

Dirschau, den 3. Februar 1834.

Der Magistrat.

Signalement.

Namen, Ludwig Kalb alias Kunkel. Stand, Kürschnergesell. Geburtsort, Gerdauen. Wohnort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählig. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine. Unterschrift, kann schreiben.

No. 66. Folgende, der hiesigen Weide-Commune zugehörige und in den Dirschauer Niederungs-Wiesen zwischen Dirschau und dem Dorfe Czattkau belegene Pertinenz-Stücke:

1) ein Wohnhaus mit den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden und 4 Triften zur Viehweide und Gras-Nutzung geeignet,
2) die einige Morgen enthaltende Trift beim Eingange vom Damm in die Wiesen, vorzüglich guter Boden und zum Weizenbau geeignet,
3) der Hinterbirkwaldsche Wall,
4) der Klein-Rodlandsche Wall,
5) der Schilfgewendsche Wall,
6) der Morgensche Wall,
7) der Mönch- und Speisewinkelsche Wall,
8) die Birkwaldsche Trift,
9) die Schilfgewendsche Trift,
10) die Trift zwischen beiden Rodländereien,

sämmtlich sind zur Viehweide und Gras-Nutzung sehr geeignet,
welche am 1. Mai d. J. pachtlos werden, und bisher einen Ertrag von 150 Rthlr. gewährt haben, sollen im Termin Freitag den 28. Februar c. Vormittags 9 Uhr vom unterzeichneten Magistrate auf dem hiesigen Rathhause zur anderweitigen Verpachtung auf 3 nacheinanderfolgende Jahre ausgeboten werden, wozu wir Pachtliebhaber mit dem Bemerken einladen, daß sich jeder Bietende als sicherer Mann ausweisen muß, und der zeitige Pächter Rade angewiesen ist, die Verpachtungsstücke event. an Ort und Stelle anzuzeigen, wenn Pachtliebhaber sich dazu bei ihm melden sollten.

Dirschau, den 28. Januar 1834. Der Magistrat.

No. 67. Zufolge höherer Bestimmung soll der im Forstbelauf Strippau Reviers Stangen-

walde, liegende Forstort Chielshütte von 323 Morgen 30 □Ruthen preuß. im Termine den 27. d. M. um 10 Uhr Morgens auf dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amt zum reinen Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses, an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Der Plan und die Verkaufs-Bedingungen sind auf dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amt einzusehen und werden Kauflustige, die im Lizitations-Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termin hieselbst auf dem Amtshause einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Carthaus, den 5. Januar 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 68. Zufolge höherer Bestimmung sollen die im Forstbelauf Strippau Reviers Stangenwalde belegenen Forstorte Kapellenhütte I. und II. von resp. 276 Morgen 51 □Ruthen und 317 Morgen 23 □Ruthen preuß. im Termine den 27. d. M. um 10 Uhr Vormittags auf unterzeichnetem Domainen-Rent-Amt zum reinen Verkauf, und zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden öffentlich ausgeboten werden.

Der Plan und die Verkaufs-Bedingungen sind auf dem unterzeichneten Domainen-Rent-Amte einzusehen, und werden Kauflustige, die im Lizitations-Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termin hieselbst auf dem Amtshause zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Carthaus, den 5. Februar 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 69. Die vier Magazin-Speicher an der Weichsel in Niecponie bei Fordon, und zwei Magazin-Speicher an der Brahe in Bartelsee ohnweit Bromberg, welche sich wegen ihrer guten Lage an schiffbarem Gewässer zur Getreide-Aufschüttung oder andern Produkten ganz vorzüglich eignen, sollen nebst den dabei befindlichen Wärterhäusern vermiethet werden, wozu der Bietungs-Termin auf den 28. Februar 1834 Morgens um 10 Uhr, in dem Proviantamte zu Bromberg festgesetzt ist.

Miethslustige werden demnach ersucht, sich zur Abgabe der Gebote in Termino zahlreich einzufinden.

Die Gebäude können täglich besichtigt werden, eben so sind die Bedingungen, unter denen die Vermietung geschehen wird, im Termin und in den Dienststunden bei dem Königlichen Proviant-Amte in Thorn, in Danzig, und hierselbst einzusehen.

Bromberg, den 27. Januar 1834.

Königl. Proviant-Amt.

No. 70. Die Ende Mai d. J. ablaufende Pacht des zur v. Conradischen Stiftung gehörigen Vorwerks Jenkau, imgleichen die Verpflegung der Zöglinge des Jenkauschen Instituts, sollen, nach Maaßgabe der Umstände, entweder beide zusammen oder jede besonders auf anderweite 6 oder mehrere Jahre im Wege der öffentlichen Licitation in Pacht und Entreprise ausgeboten werden. Wir haben hiezu einen Termin auf den 3. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Hause No. 502 auf Neugarten allhier angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Pacht- und Bietungslustige, welche eine Caution von mindestens 1000 Rthlr. zur Führung der zu übernehmenden Verpflichtungen zu stellen im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Die näheren Bedingungen der Pacht und Entreprise können in den Vormittags-Stunden vom 1. Februar d. J. ab, beim Direktor Steeger in Jenkau, dem Stadtrath Pannenberg Neugarten No. 502 und beim Gutsbesitzer Collins in Gr. Bölkau eingesehen werden. Danzig, den 7. Januar 1834.

Das Curatorium der v. Conradischen Stiftung.

No. 71. Der Scheerenkrug in Wesslinken mit 5 Morgen Land, soll auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu den 27. Februar c. Vormittags 10 Uhr in diesem Pachtgrundstück Termin ansteht.

No. 72. Ein geübter Protokollführer, sowie ein qualificirter Dollmetscher der Polnischen Sprache finden ein Engagement bei dem Justiz-Aktuarius Pzewisinski in Neuenburg.

No. 73. **Brodtbänkengasse No. 705 der Kürschnergasse gegenüber** wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" in Fässern von 2 a 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer a 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner verkauft.

No. 74. **Schöner italienischer Anies,** ist billig zu haben Hundegasse No. 253.

No. 75. Fette Pommersche Breitlinge, welche vorzüglich gut schmecken, sind in ganzen und 1/16 Tonnen in Danzig, Milchkannen-Gasse im Glas-Speicher, billig zu haben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 8.

Danzig, den 19. Februar 1834.

Gesetzsammlung No. 2.

No. 53.

Nro. 1499. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1833, wegen der Gewerbe-Steuer-Freiheit des Hüttenbetriebs, und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

Nro. 1500. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Dezember 1833, über die Anwendung der Vorschrift im §. 122 des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 7. September 1811 auf die Provinzen, in welchen dieses Gesetz nicht publizirt ist, mit Ausnahme der Rheinprovinz.

Nro. 1501. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Dezember 1833, die Modifikationen zur Meßordnung für die Messen in Frankfurt a. d. O. vom 31. März 1832 betr.

Nro. 1502. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1833, betreffend die Ausdehnung des in der Verordnung vom 8. August 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geld-Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Anstellung des bisherigen Stadt-Physikus Dr. v. Treyden zu Königsberg, als Medizinal-Rath und Mitglied des Königl. Medizinal-Kollegiums daselbst betreffend.

No. 54.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Stadt-Physikus Dr. v. Treyden zu Königsberg mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Dezember 1833 zum Medizinal-Rathe und Mitgliede des Königl. Medizinal-Kollegiums daselbst zu ernennen und die für denselben ausgefertigte Bestallung Allerhöchst selbst zu vollziehen geruhet.

Dieses wird hiedurch bekannt gemacht. Danzig, den 7. Februar 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen.
von Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 55.

Um bei der Einziehung und Verwendung der Schul-Versäumniß-Strafgelder ein gleichmäßiges Verfahren wieder einzuführen, bestimmen wir Folgendes:

1) Die mit der Erhebung dieser Gelder beauftragten Behörden haben, wenn die Bemühungen, die Schuldigen zur Entrichtung derselben zu vermögen, ohne Erfolg geblieben sind, den Exekutivbeamten bei Einhändigung der Resten-Nachweisung zugleich eine Festsetzung der ihnen zuständigen Exekutionsgebühren zu treffen und dafür zu sorgen, daß diese mit den einzuziehenden Geldbeiträgen im gehörigen Verhältnisse stehen und nie den dritten Theil derselben übersteigen.

In Erwägung, daß die einzuziehenden Beträge einzeln genommen oft nur wenige Groschen ausmachen und bei den vielen Ausfällen nur eine geringe Entschädigung gewähren, kann einstweilen versuchsweise gestattet werden, daß die Vergeltung der Exekutoren aus den von ihnen wirklich eingezogenen Strafgefällen erfolge, doch setzen wir fest, daß in solchem Falle von den Debenten keine besondern Gebühren gehoben werden dürfen und daß die Vergeltung höchstens den vierten und unter besonders ungünstigen Umständen den dritten Theil der wirklich eingezogenen und abgelieferten Beiträge ausmache. Es versteht sich, daß die Befugniß zur baaren Erhebung der Restbeträge nur zuverläßigen Exekutoren eingeräumt und daß sie auf den Exekutorialen ausdrücklich vermerkt sein muß.

2) Die eingegangenen Gelder sind für jede Schul-Sozietät besonders sofort zur Schulkasse, und wo eine solche fehlt, zur Kirchspielskasse abzuführen.

3) Die Nachweisung des Bestandes wird für jede einzelne Schul-Sozietät in einer tabellarischen Uebersicht dem betreffenden Schulen-Inspektor bei der Schulenvisitation mitgetheilt.

4) Der Schulen-Inspektor mit dem Kirchspielsgeistlichen verabreden in Verbindung mit der Gerichtsobrigkeit, und, in den Königl. Domainen-Aemtern, mit den Rent-Beamten die zur Anschaffung von Lehrmitteln für arme Kinder erforderlichen Gegenstände, und ermessen, welche Maaßgaben bei der Verwendung zur Richtschnur zu nehmen sind.

5) Von wem die Anschaffung der Lehrmittel nach der getroffenen Verabredung erfolgen solle, bestimmt der Schulen-Inspektor, welcher zugleich veranlaßt, daß die dazu nöthigen Gelder dem Disponenten überliefert werden.

6) Es ist gestattet, bei dieser Gelegenheit im Voraus für besonders dringende Bedürfnisse eine Verabredung zu treffen und solchenfalls die Kirchspiels- oder Schul-Kassen-Verwaltung zur Verabfolgung der nöthigen Geldmittel aus den zuerst eingehenden Strafgefällen zu autorisiren.

7) Bei Einreichung des Schulvisitationsberichts wird dieser Gegenstand allemal besonders beleuchtet und bestimmte Auskunft über die geschehene Verwendung gegeben,

auch, wo eine fernere Aushülfe zur Beförderung eines gedeihlichen Unterrichts nöthig ist, solches näher bevorwortet.

8) Sämmtliche betreffende Behörden unseres Departements werden schließlich angewiesen darauf zu halten, daß die durch den Schulvorstand beglaubigten Schulversäumnißlisten monatlich und zwar bis zum achten Tage des auf den nachzuweisenden Monat folgenden Monats eingereicht werden.

Danzig, den 24. November 1833.

No. 56.

Nach dem Auftrage des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten empfehlen wir den Elementar- und Gesang-Lehrern an Bürgerschulen die bei Härtel und Breitkopf in Leipzig erschienenen alten und neuen Choral-Melodieen, zwei- und dreistimmig bearbeitet von dem Kantor und Organisten Schramm zu Halle, zur besondern Beachtung.

Der Verleger hat sich bereit erklärt, bei größeren Bestellungen für Schulen den Preis des Exemplars auf 7½ Sgr. herabzusetzen.

Danzig, den 31. Januar 1834.

Menschenpocken.

No. 57.

In den Adel. Gütern Borzistowo und Kamienitza, Carthauser Kreises, sind, in ersterem, die natürlichen, und in letzterem, die modificirten Menschenpocken ausgebrochen; wogegen die Pockenkrankheit in Carthaus und Sereesen, desselben Kreises, nunmehr gänzlich aufgehört hat.

Danzig, den 29. Januar 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 58.

Nachstehende Individuen, die früher bei dem Königl. 2ten Husaren-Regimente, genannt 2tes Leib-Husaren-Regiment, gestanden, und während ihrer Dienstzeit sich das Erbrecht zum eisernen Kreuze oder Russischen St. Georgen-Orden fünfter Klasse erworben haben, werden nochmals aufgefordert, dem unterzeichneten Regiments-Kommando entweder direkt oder durch ihre Behörde ihren Aufenthaltsort anzugeben, um Selbige ihrer Zeit nach entweder zur Einreichung ihres Erbberechtigungs-Scheines auffordern oder die noch asservirten desfallsigen Scheine denselben behändigen zu können.

1. Das Erbrecht zum eisernen Kreuz.

1. Husar Lollies. 2. Husar Carl Wittich. 3. Trompeter Carl Leick.
4. Husar Johann Kloth. 5. Husar Christoph Sowa. 6. Volontair Krüger.
7. Unteroffizier Johann Lietke. 8. Husar Reims. 9. Husar Heinrich Lüpke.
10. Husar Carl Wenig.

2. Das Erbrecht zum Russischen St. Georgen-Orden 5ter Klasse.
1) Seconde-Lieutenant a. D. Carl August Lenz.
2) " a. D. Wilhelm Ohmstade.
3) " a. D. Friedrich Zernikow.
4) " a. D. Ferdinand Lenz.
5) Unteroffizier Ludwig Sackersdorff.

Herrnstadt, den 28. Januar 1834.

Graf zu Eulenburg,
Obrist und Regiments-Kommandeur.

No. 59. Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Ober-Regierungs-Raths Herrn v. Mühlbach erledigte Dirigentenstelle, bei der Abtheilung des Innern unsers Collegii, ist dem zeitherigen Geheimen Regierungs-Rath Herrn Heyne zu Königsberg, mit dem Charakter als Ober-Regierungsrath verliehen worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der bisherige Stadtkämmerer Johann Daniel Schulz zu Putzig und Döring in Neuteich, sind zu diesen Aemtern auf anderweite 6 Jahre von den dortigen Stadtverordneten gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Aktuarius Heinrich Gottlieb Beermann zu Putzig ist vom 1. Januar c. als Aktuarius definitiv angestellt worden.

Die Schullehrer, Johann Daniel Samuel Siegert in Strohteich, Johann Michael Hannemann in Tiegenort, Johann Wilm zu Pasewark, Gottlieb Mühlenbach zu Hohenstein Joseph Czychon zu Kl. Schlanz, sind definitiv bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer in Nieder-Sommerkau Friedrich Wilhelm Krefft, ist zum Schullehrer in Krissau ernannt und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 8.)

№ 8.

Danzig, den 19. Februar 1834.

No. 76. Das in dem Preuß. Stargardtschen Kreise belegene, 5½ Meilen von Danzig, 1 Meile von der Kreisstadt Preuß. Stargardt und 1 Meile von Schöneck entfernte, der Königl. und der hiesigen städtischen Krankenstiftung zugehörige Adel. Gut Labuhnken soll von Trinitatis 1834 ab, entweder im Ganzen, oder abgetheilt in 10 Acker-Etablissements meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 26. April c. in dem Wohnhause zu Labuhnken von 10 Uhr des Morgens ab vor dem dazu ernannten Regierungs-Commissario anberaumt worden ist.

Das Vorwerk hat überhaupt einen Flächeninhalt von 2173 Magdeb. Morgen und 127 □Ruthen, und ist der Gutswerth incl. der Gebäude zu einem Gesammtwerthe von 7427 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. principienmäßig abgeschätzt worden.

Außerdem gehört zu demselben ein Waldantheil von überhaupt 243 Morgen 157 □Ruthen und zu einem Holzwerthe von 356 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. sowie der Werth des Bodens zu 1191 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, welcher, je nach den dieserhalb offerirten Bedingungen, entweder mit dem Vorwerk zusammen, oder besonders, oder auch in 3 besonders abgetheilten Abschnitten verkauft oder vererbpachtet werden soll.

Das Gut ist bisher nicht grundsteuerpflichtig gewesen, es ist jedoch Allerhöchster Bestimmung gemäß demselben eine verfassungsmäßige Grundsteuer auferlegt worden.

Bei Ermittelung des obigen Gesammtwerths ist hierauf nicht gerücksichtigt worden.

Zu den abgetheilten Etablissements sind folgende Flächen bestimmt:

1)	Zur	Parzelle	I.	193	Morgen	40	□Ruthen.
2)	"	"	II.	131	"	144	"
3)	"	"	III.	212	"	56	"
4)	"	"	IV.	171	"	34	"
5)	"	"	V.	161	"	86	"
6)	"	"	VI.	241	"	143	"
7)	"	"	VII.	248	"	74	"
8)	"	"	VIII.	190	"	28	"

9) Zur Parzelle IX. 328 Morgen 151 □Ruthen:
10) " " X. 291 " 91 "

Jede dieser Parzellen ist mit Wiesen und Hütung versehen, und zwar in einem für die hiesige Gegend ungewöhnlich günstigen Verhältnisse, indem nämlich auf 7 Morgen Acker und Gärten 1 Morgen Wiesen und ebenso auf 3 Morgen Aecker 1 Morgen Hütung treffen.

In dem obigen Lizitations-Termine wird auf Steigerung der Kauf- oder Erbstands-gelder geboten. Erwerbslustige, welche zu Grundstücks-Erwerbungen gesetzlich befugt sind und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemessenen Caution in baarem Gelde, oder in Staats-Papieren mit Coupons sogleich in dem anberaumten Lizitations-Termin stellen können, werden auf diese auszuthuenden Ländereien aufmerksam gemacht, und hiedurch aufgefordert, sich von den näheren Verhältnissen entweder an Ort und Stelle zu unterrichten, oder die Verkaufs-Bedingungen und Nutzungs-Anschläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen zu erbitten. Auf den Fall, daß für den Ankauf oder die Erbpacht des Guts Labuhnken keine annehmbaren Offerten gemacht werden sollten, wird dasselbe in dem nämlichen Termin zur 6 bis 12jährigen Zeitverpachtung ausgeboten werden. Danzig, den 6. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 77. Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzichow, Domainen-Rent-Amts Stargardt, bis zum 24. Juni d. J. verzeitpachteten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern, als:

in dem großen Malineck-See, kleinen Malineck-See, Piechotta-See, Lumno-See, Ossan-See, Maukus-See, Sawiateck-See, Occipeln-See, Occipelleck-See, Schwente-See, Piasecznow-See, Bagenka-See, mittel Bagenka-See, klein Bagenka-See, Niedaz-See, Trzechower-See, Ostrowitt-See, Zwiczeck-See, den zwei Stossisower-Seen, den Klenning-See, Zabienko-See, Ploczice-See, Olexiewo-See, Slsucznow-See, Golombeck-See, Mühlenteich bei Zblew, Viereck-See zur Hälfte, Czarnilick-See, Lubiecki-See, Flusse Schwarzwasser, in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzichow, Olßonneck-See, Glemboczner-See, Tlußnow-See und Groß Bordzichower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlicher Gewässer in dem hiezu vor dem Domainen-Rentmeister Möller zu Kucborowo, Amts Stargardt, am 10. April d. J. in dem Lokale des gedachten Amts von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin, vom 24. Juni 1834 ab, meistbietend in Zeitpacht auf 3 bis 6 nacheinanderfolgende Jahre ausgethan werden. Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten. Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeit-

her von dem Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Vordzichow betrieben worden sind. Danzig, den 25. Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 78. Von dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgericht wird hierdurch bekannt gemacht, daß die im Stargardtschen Kreise belegenen adel. Marienseeschen Güter, zu welchen gehören:

Mariensee No. 154, Glasberg No. 66, Niederklanau No. 99, Pomlau No. 204, Schönbeck No. 230,

welche im Jahre 1824 auf 36839 Rthlr. 24 Sgr. 10¼ Pf. landschaftlich abgeschätzt und im Jahre 1825 für 30000 Rthlr. adjudizirt worden sind, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden sollen, und die Bietungs-Termine

auf den 6. November 1833,
auf den 6. Februar 1834 und
auf den 7. Mai 1834

angesetzt sind. Es werden demnach Kaufliebhaber, welche besitz- und zahlungsfähig auch im Stande sind, auf Verlangen eine angemessene Caution zu bestellen hiermit aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letzterem, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor v. Manderode hierselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zuschlag der genannten Güter an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, nach vorgängiger Einwilligung der Gutseigenthümer zu gewärtigen. Die Taxe vom Jahre 1824 und die Verkaufsbedingungen sind jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 16. Juli 1833.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 79. Auf den Antrag eines Real-Gläubigers ist das, im Carthauser Landraths-Kreise belegene, auf 4904 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Erbpachtsgut Semlin No. 41 zur Subhastation gestellt worden, und die Bietungs-Termine sind auf

den 26. März c.
den 28. Mai c.
den 30. Juli c.

angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Siecke hierselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren, und demnächst den Zu-

schlag des subhastirten Guts an den Meistbietenden, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Auf Gebote, die erst nach dem dritten Lizitations-Termine eingehen, kann keine Rücksicht genommen werden.

Die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Marienwerder, den 20. Januar 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 80. Es sind folgende zum Nachlasse der Kaufmann Jakob und Helena Kamkeschen Eheleute gehörige Grundstücke:

1) Tiegenhoff No. 47 aus Wohnhaus, Hofraum, Garten, Destillierhaus und mehreren Nebengebäuden bestehend und auf 2988 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt.
2) das dazu gehörige Erbpachtliche Schloßland in Siebenhuben von 8 Morgen 158 □Ruthen Culmisch auf 570 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt.
3) Tiegenhoff No. 82 und 83, bestehend aus Wohnhaus, Leichenhaus und Speicher, Roßmühle, Stall und Holzhoff incl. 250 Rthlr. Königl. Brand-Entschädigung, für das abgebrannte und wieder aufzubauende Brandhaus, zusammen auf 3653 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt.
4) Tiegenhoff No. 87, bestehend aus einer Kathe, Stall, Scheune, Schauer und Garten auf 455 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt.
5) die hieselbst sub No. 88 litr. C. belegene auf 114 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Kathe.
6) Schloßgrund Tiegenhoff No. 16 bestehend aus einem zu After-Erbpachts-Rechten besessenen auf 10 Rthlr. abgeschätzten Garten.

im Ganzen oder einzeln, zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und steht der peremtorische letzte Bietungstermin auf den 14. August c. a. hieselbst an, welches Kauflustigen hierdurch bekannt gemacht wird. Tiegenhoff, den 1. Februar 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 81. Da in dem am 8. d. M. angestandenen Termine keine Kauflustige sich eingefunden haben, so ist ein anderweitiger Bietungs-Termin zum öffentlichen Verkauf der in Bordzichow vorhandenen hölzernen Brenn- und Brau-Geräthe auf den 8. März c. in loco Bordzichow anberaumt, zu welchem Bietungslustige, welche gleich baare Zahlung zu leisten im Stande sind, hierdurch eingeladen werden. Stargardt, den 24. Januar 1834.

Der Landrath v. Schlieben.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 26. Februar 1834.

Gesetzsammlung No. 3.

No. 60.

Nro. 1503. Das zwischen der diesseitigen und der Sachsen-Koburg-Gothaischen Regierung unterm 23. Dezember 1833 abgeschlossene Abkommen, die gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse betr.

No. 61.

Im Laufe des Jahres 1833 sind:

I. Im Hafen von Danzig.

a) eingegangen:

23 Dänische Seeschiffe, 13 Hanseatische, 1 Russisches, 19 Schwedische, 66 Norwegische, 57 Englische, 25 Hanöversche, 15 Oldenburgsche, 88 Niederländische, 1 Belgisches, 3 Französische und 225 Preußische, zusammen 536, mit einer Tragfähigkeit von überhaupt 47678 Normallasten. Davon waren 280 Schiffe mit 19508 Lasten verschiedener Waaren beladen, und 256 Schiffe zur Größe von 28170 Lasten beballastet.

b) ausgegangen:

24 Dänische Seeschiffe, 1 Meklenburgisches, 17 Hanseatische, 18 Schwedische, 69 Norwegische, 54 Englische, 30 Hanöversche, 14 Oldenburgische, 84 Niederländische, 1 Belgisches, 1 Französisches und 232 Preußische, zusammen 545 Schiffe von überhaupt 52642 Normallasten, wovon 502 Schiffe zur summarischen Größe von 49373 Lasten mit verschiedenen Gütern beladen und 43 Schiffe von 3269 Lasten beballastet waren.

II. Im Hafen von Elbing.

a) eingegangen:

4 Hanöversche Seeschiffe, 2 Oldenburgische und 1 Niederländisches, zusammen 7, zur Größe von zusammen 212 Lasten; davon waren 3 Schiffe mit 86 Lasten verschiedener Waaren beladen und 4 Schiffe von 126 Lasten beballastet.

b) ausgegangen:

4 Hanöversche Schiffe, 2 Oldenburgsche, 1 Niederländisches und 2 Preußische, zusammen 9

Schiffe, von überhaupt 607 Lasten. Davon waren 7 Schiffe von 212 Lasten mit verschiedenen Gütern beladen, und 2 Schiffe von zusammen 395 Lasten gingen leer nach Pillau.

Danzig, den 6. Februar 1834.

Betreffend die Herausgabe eines Werks über die Paß- und Fremden-Polizei.

No. 62.

Der Bürgermeister v. d. Heyde zu Magdeburg hat neuerdings ein empfehlungswerthes Werk über das Paß-Polizei-Gesetz und die General-Paß-Instruktion herausgegeben, was wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß bei sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern Subscriptionen auf dasselbe angenommen werden, und der Preis für 1 Exemplar 1 Rthlr. beträgt. Danzig, den 7. Februar 1834.

Menschenpocken.

No. 63.

In den Ortschaften Lissau, Gemlitz, Gr. Behlkau und Meisterwalde, Danziger Landkreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, wogegen in den Ortschaften Straßin, Prangschin, Gr. Zünder, Stutthof, Langfelde und Pasewark, desselben Kreises, diese Krankheit nunmehr gänzlich aufgehört hat. Danzig, den 3. Februar 1834.

Vermischte Nachrichten.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

No. 64.

Zur Vermeidung aller Beschwerden, welche häufig, theils über Wasser-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hindernisse der Schiffahrt in den genannten Gewässern von dem Schiffahrt treibenden Publico geführt worden, ist schon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Directorial-Rescripts d. d. Berlin den 13. März 1801 mittelst Verordnung der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1. April 1801 bestimmt worden: daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer sein dürfen, als:

a) 124 Rheinländische Fuß lang von Spitze zu Spitze, und
b) 13 Fuß und 6 Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c) nicht tiefer, als 2 Fuß 9 Zoll im Wasser gehen dürfen, und deren Spitze
d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als 8 Fuß über das Wasser reichen müssen.

Im Auftrage des Hohen Königl. Ministerii des Innern für Handel und Ge-

werbe vom 17. Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken: daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimensionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geschleuset werden. Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 65.

In einer hier schwebenden Untersuchungssache gegen eine Diebesgesellschaft sind folgende einer katholischen Kirche gestohlene Gegenstände entdeckt und hier eingeliefert worden:

1) ein alter silberner Communion-Kelch, 8 Zoll hoch, 22 Loth schwer, woran das bunt gerändete Fußgestell unten mit Blättern und kleinen länglichen Vierecken, der Stiel oben mit 3 geflügelten Engelsköpfen, erstere von getriebener und letztere von erhabener Arbeit, verziert, gegenwärtig aber der Kelch oben vom Stiele abgebrochen ist.
2) ein altes Kruzifix, von Kupfer, schwach versilbert, 10 Zoll-hoch, in dessen Mitte sich ein Christusbild, 1 Zoll 8 Linien lang und in jeder Ecke der oberen 3 Flügel des Kreuzes, so wie auch unten am Stiele ein geflügelter Engelskopf befindet, der bunt gereifte Teller des Fußgestells ist abgebrochen.
3) ein kupferner, schwach versilberter, an der Innenseite leicht vergoldeter Oblat-Teller 6 Zoll im Durchmesser, in dessen Rande sich das Zeichen J. H. S. befindet.
4) eine muthmaßliche Altardecke, sehr alt und durchlöchert 1⅛ Elle lang und breit von grobem Kattun mit gedruckten großen weißen und schwarz gerändeten Blumen auf rothem verwaschenem Grunde.

Wer Auskunft geben kann, wo und auf welche Art diese Kirchengeräthe gestohlen sind, wird ersucht, diese schriftlich oder mündlich baldigst hieher mitzutheilen.

Marienwerder, den 10. Februar 1834.

Königl. Inquisitoriat.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 66.

Der nachstehend signalisirte Wehrmann Matheas Marmulla vom Königl. 3ten Landwehr-Regiment, welcher in der zweiten Klasse des Soldatenstandes steht, ist nach abgebüßter 3monatlicher Festungsstrafe, unterm 8. Dezember v. J. mit einer vom Königl. Polizei-Präsidium zu Danzig ausgestellten, bis zum 6. Januar c. gültigen Reise-Route, aus der Militair-Straf-Abtheilung zu Danzig, nach seiner Heimath dem Dorfe Bährenbruch hiesigen Kreises, entlassen, dort aber, ungeachtet der ihm ertheilten besondern Warnungen, auch bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Ich ersuche die Königl. Polizei-Behörden und die Königl. Gensd'armerie ergebenst,

auf diesen Menschen strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport in mein Bureau abliefern zu lassen.

Groß Borken, den 10. Februar 1834.

Der Königl. Landrath des Kreises Ortelsburg v. Berg.

Signalement.

Geburtsort, Baranowen. Stand, Wehrmann des 3ten Landwehr-Infanterie-Regiments. Alter, 36 Jahr. Größe, 5 Fuß 9 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, blau. Nase, gebogen. Mund, mittel. Zähne, gesund. Bart, braun. Gesicht, oval. Kinn, rund. Gesichtsfarbe gesund.

Bekleidet war derselbe mit einem alten schwarzgrauen tuchenen Ueberrock mit einer Reihe messingener Knöpfe, roth und weiß gestreifter Weste, grautuchenen Beinkleidern, Stiefeln, schwarzem Halstuch, blau tuchener Mütze mit rothem und weißem Besatz.

No. 67. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense Januar 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen rtlr.	sgr.	pf.	Gerste rtlr.	sgr.	pf.	Hafer rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen graue rtlr.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	13	6	1	3	—	—	19	—	—	12	6	1	—	6	1	—	6	—	15	—	3	7	6
2	Elbing	1	12	6	1	6	6	—	19	3	—	12	—	1	—	6	1	7	6	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	10	—	1	1	6	—	14	—	—	10	—	1	—	3	1	1	6	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	1	16	—	—	29	—	—	16	—	—	13	2	—	28	4	—	—	—	—	15	—	3	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 9.)

№ 9.

Danzig, den 26. Februar 1834.

No. 83. Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzichow, Domainen-Rent-Amts Stargardt, bis zum 24. Juni d. J. verzeitpachteten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern, als:

in dem großen Malineck-See, kleinen Malineck-See, Piechotka-See, Lumno-See, Ossan-See, Mankus-See, Sawiateck-See, Occipeln-See, Occipelleck-See, Schwente-See, Piasecznow-See, Bagenka-See, mittel Bagenka-See, klein Bagenka-See, Niedaz-See, Trzechower-See, Ostrowitt-See, Iwiczeck-See, den zwei Stossisower-Seen, den Kleuning-See, Zabienko-See, Ploczice-See, Olieniewo-See, Slsucznow-See, Golombeck-See, Mühlenteich bei Zblew, Viereck-See zur Hälfte, Czarnilick-See, Lubiecki-See, Flusse Schwarzwasser, in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzichow, Olßouneck-See, Glemboczner-See, Tlußnow-See und Groß Bordzichower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlicher Gewässer in dem hiezu vor dem Domainen-Rentmeister Möller zu Kuczborowo, Amts Stargardt, am 10. April d. J. in dem Lokale des gedachten Amts von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin, vom 24. Juni 1834 ab, meistbietend in Zeitpacht auf 3 bis 6 nacheinanderfolgende Jahre ausgethan werden. Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten. Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzichow betrieben worden sind. Danzig, den 25. Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 84. Die Reparatur des Salz-Magazins zu Schöneck, welche auf 347 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Danzig in Entreprise an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hiezu ist der Termin den 10. März c. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr auf dem Königl. Steuer-

Amte zu Schöneck angesetzt, wozu Lizitanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß derjenige, welcher nicht als sicher bekannt ist, eine angemessene Caution zu leisten hat. Der Anschlag kann auf dem Steuer-Amte Schöneck vor dem Termin eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 8. Februar 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 85. Zufolge höherer Bestimmung sollen am 10. März c. Vormittags 10 Uhr im Geschäfts-Lokale des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts

1) die im Belauf und Revier Mirchau belegenen resp. 32 Morgen und 23 Morgen, 23 □Ruthen preuß. und

2) die im Belauf Wigodda Reviers Mirchau belegenen 37 Morgen 134□Ruthen preuß. Forstland, zum reinen Verkauf und zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden öffentlich ausgebothen werden.

Der Plan und die Verkaufs-Bedingungen sind vor dem Termin täglich im hiesigen Amts-Bureau einzusehen, und werden Kauflustige, die im Lizitations-Termin ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen können, aufgefordert, sich in dem gedachten Termin hier einzufinden.

Carthaus, den 10. Februar 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 86. Es soll die Lieferung der zum Bau des Gymnasien-Gebäudes hieselbst erforderlichen Ziegel, im Wege der Submission an Cautionsfähige Lieferanten überlassen werden.

Die diesfälligen versiegelten Submissionen mit der Addresse

„Submission wegen des Baues des Gymnasien-Gebäudes"

werden in der Bau-Kalkulatur bis zum 1. März d. J. angenommen.

Es werden nur Hartbrand und Mittelbrand gebraucht. Bei einer jeden Submission wird die Einlieferung dreier Probeziegel von jeder Gattung erwartet, und es muß der Zeitraum angegeben werden, in welchem eine gewisse Quantität geliefert werden soll.

Danzig, den 15. Februar 1834. Die Bau-Deputation.

No. 87. Da in dem am 11. Dezember a. pr. angestandenen Termin zum Verkauf der kupfernen Geräthe aus der Brauerei und Brennerei zu Bordzichow, bestehend:

a) in einem Grapen	390	Pfund schwer.
b) „ einem Helm dazu	137	„ „
c) „ einer Distellir-Maschine	311	„ „
d) einem Helm dazu	70	„ „

e) einer Schlange . . : 163 Pfund schwer.
f) = einer Braupfanne : . : 468 = =
g) = einem Hopfenkessel . : : 102 = =

keine annehmbaren Gebote gemacht worden sind, so sollen diese Geräthe höherer Bestimmung zufolge anderweitig ausgeboten werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 5. April c. Vormittags 10 Uhr in Stargardt in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag bleibt der Königl. hohen Regierung vorbehalten, und im Fall solcher ertheilt wird, können die Geräthe nur gegen Erlegung des Kaufgeldes verabfolgt werden.

Uebrigens kann ein Jeder die Geräthe auch vor dem Lizitations-Termin hier in Augenschein nehmen und von deren Beschaffenheit sich Kenntniß verschaffen.

Stargardt, den 12. Februar 1834. Der Landrath.

No. 88. Im Königl. Forstrevier Darslub stehen 600 Klafter Buchen Brennholz-Scheite, in 2füßiger Klobenlänge, die Klafter zu 108 Kubikfuß mit 3 Zoll Uebermaaß aufgearbeitet, und zwar, im Belauf Mechow 400 Klafter und im Belauf Starsin 200 Klafter. Die Entfernung dieser beiden Beläufe bis zur Ablage bei Putzig beträgt 3/4 Meilen. Zum Verkauf dieses Holzes an den Meistbietenden, ist ein Lizitations-Termin auf den 3. März d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Forsthause zu Mechow anberaumt.

Der Zuschlag auf das Meistgebot bleibt der Königl. hochlöbl. Regierung vorbehalten, und ist mindestens der vierte Theil desselben im Termin baar als Caution zu deponiren.

Die übrigen Bedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Darslub, den 8. Februar 1834.

Der Königl. Oberförster Bohlen.

No. 89. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 4. Dezember v. J. soll eine an der Feldmark des Dorfes Sagorß, im Belauf Sagorß, Forst-Reviers Pickelken gelegene 23 Morgen 70 □Ruthen Preuß. enthaltende Forstparzelle, entweder mit Vorbehalt eines Domainenzinses oder rein an den Meistbietenden verkauft werden. Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf den 4. März d. J. um 9 Uhr Morgens im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, und lade dazu zahlungssichere Kaufliebhaber hiermit ein, mit der Benachrichtigung, daß die Veräußerungs-Bedingungen in den gewöhnlichen Arbeitsstunden täglich hier eingesehen werden können.

Der Zuschlag wird nach Einholung der hohen Regierungs-Genehmigung erfolgen.

Czechoczin, den 11. Februar 1834.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 90. Zur freundlichen Beachtung für Jedermann.

Im Verlage der Schulbuchhandlung (C. L. Rautenberg) in Mohrungen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen und Postanstalten zu haben:

Vollmond.

Ein gemeinnütziges Volksblatt für den Bürger und zur Erbauung, Unterhaltung, Belehrung, Erheiterung und Nachricht.

Herausgegeben von der Redaktion des redlichen Preußen, der Preußenschule ꝛc.

Alle Monate erscheint ein sauberes Heft von 80 bis 99 Seiten, welches nicht mehr als 2½ gr. (3 sgr.) kostet. Man pränumerirt bei allen Buchhandlungen oder Postanstalten auf ein Vierteljahr mit 9 Sgr., Buchhandlungen geben auf 6 das 7te Exemplar frei.

Preußenschule.

Zeitschrift für Lehrer und Freunde der Menschenbildung von allen Confessionen.

Herausgegeben von Schulmännern in Preußen.

Zweiter Jahrgang.

Diese mit vielem Beifall überall als werthvoll anerkannte Zeitschrift erscheint wöchentlich in einem Bogen und kostet jährlich 2 Rthlr. 16 gr. (2 Rthlr. 20 Sgr.) Man kann auch auf ein Vierteljahr bei allen Buchhandlungen und Postanstalten mit 16 gr. (20 sgr.) pränumeriren

Auf vorstehend genannte beide Zeitschriften nehmen wir fortwährend Bestellungen an, vom „Vollmond" ist das Januar- und Februarheft vorräthig.

S. Anhutsche Buchhandlung in Danzig
Langemarkt No. 432.

No. 91. Der Eigenthümer des im hiesigen Kreise an der Chaussee zwischen hier und Preuß. Stargardt und am Schwarzwasser belegenen Ritterguts Bendzmierowicz beabsichtigt, dasselbe an den Meistbietenden zu verkaufen; im Auftrage desselben, habe ich einen Bietungstermin auf den 15. März a. c. hier in meiner Behausung angesetzt und lade daher alle Kauflustige ein. Das Gut ist im Jahre 1829 mit 24300 Rthlr. landwirthschaftlich abgeschätzt, die Anschläge und Bedingungen sind vor dem Termine bei den hiesigen Herren Justiz Commissarien Krieger und Krumtach so wie auf dem Gute selbst, einzusehen.

Conitz, den 14. Februar 1834.

Der Justitiarius.

No. 92. **Berichtigung.**

In der durch No. 8 des diesjährigen Oeffentl. Anzeigers abgedrukten Bekanntmachunn vom 6. d. M., wegen Veräußerung des Guts Labuhnken ist Zeile 18, statt „hierauf nicht gerücksichtiget worden" zu lesen, hierauf gerücksichtiget werden.

Die Amtsblatt-Redaktion.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 10.

Danzig, den 5. März 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen betreffend.

No. 68.

Nachstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Durch meine Cirkulair-Verfügung vom 5. Juli v. J. ist bestimmt worden, wie es mit den Legitimationen der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen gehalten werden soll. Im Verfolge dessen wird, nach vorheriger Vernehmung mit dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowohl, als mit dem Königl. Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten Folgendes angeordnet:

1) Außer den Ferien soll in der Regel keinem auf einer diesseitigen Universität Studirenden von den Universitäts-Behörden die Erlaubniß zu einer Reise ertheilt, und

2) die Erlaubniß als Ausnahme von der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Studirende nachweiset, daß sein Vater oder Vormund die Reise, welche sowohl der Zeit als den zu besuchenden Gegenden nach, bestimmt anzugeben ist, genehmigt, und die erforderlichen Geldmittel dazu bewilligt hat.

3) Zu Reisen nach andern Universitäten, sowohl während als außerhalb der Ferien, ist die Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unter bestimmter Angabe des Zwecks der Reise nachzusuchen, und es darf die Reise nur mit dieser Genehmigung erfolgen.

4) Eine Abweichung von den Bestimmungen unter 1 — 3 kann nur von dem Regierungs-Bevollmächtigten in solchen Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, nachgegeben werden und wird dieser solches alsdann im Reise-Erlaubniß-Schein bemerken.

Die Polizei-Behörden haben den Studirenden, welche sich bei Reisen innerhalb Landes durch vorschriftsmäßige Erlaubnißscheine, so wie bei Reisen außerhalb des Preußischen Staats durch vorschriftsmäßigen Ausgangs-Paß nicht gehörig legitimiren, die Fortsetzung der Reise nicht zu gestatten, dieselben vielmehr nach dem Universitäts-Orte wo sie studiren, mit vorgeschriebener Reise-Route zurückzuweisen.

5) Studirenden, welche an geheimen Verbindungen Theil genommen haben, oder dieser Theilnahme verdächtig sind, wird von den diesseitigen Universitäts-Behörden nur die Reise nach ihrer Heimath nachgegeben werden, und ist diesen Studirenden eine beschränkte Reise-Route mit Vermeidung aller Universitäts-Orte auszustellen.

6) Ausländer, welche auf auswärtigen Universitäten studirt haben, können in die diesseitigen Staaten nur eingelassen werden, wenn sie mit einem diesseitigen Ministerial-Passe, oder ihre auswärtigen Pässe mit dem Visa der betreffenden Königl. Preuß. Gesandschaft versehen sind. Treffen dergleichen ausländische Studirende ohne obige Legitimation ein, so ist ihnen die Fortsetzung ihrer Reise ohne meine ausdrückliche Genehmigung nicht zu gestatten, sie sind vielmehr, wenn sie nicht sofort zurückreisen wollen, von der betreffenden Grenz-Polizei-Behörde über den Zweck ihrer Reise zu vernehmen, und ist das Protokoll von gedachter Behörde schleunigst unmittelbar an mich einzusenden. Uebrigens bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über das Reisen im In- und Auslande auch auf die Studirenden fernerhin anwendbar.

Berlin, den 3. Januar 1834.

Der Minister des Innern und der Polizei (gez.) v. Brenn.

Danzig, den 28. Januar 1834.

No. 69.

Wir beabsichtigen, in diesem Jahre den Konferenzen, welche von jedem Kirchspiels-Geistlichen mit den zu seiner Kirchen-Gemeine gehörigen Lehrern gehalten werden, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und haben zu diesem Zwecke unsern Regierungs-Schul-Rath veranlaßt, von Zeit zu Zeit solchen Conferenzen beizuwohnen.

Wir fordern daher die Herren Schul-Inspektoren unsers Departements auf, binnen 4 Wochen diejenigen Tage und Stunden uns anzugeben, an und in welchen von den Geistlichen ihres Inspektions-Kreises vom 1. April bis zum letzten Dezember d. J. die Lehrer-Conferenzen abgehalten werden sollen. Danzig, den 21. Februar 1834.

Viehkrankheit

No. 70.

In dem adel. Gute Salau, Neustädter Kreises, hat die Tollwuth unter dem Rindvieh nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 21. Februar 1834.

No. 71.

Das nachstehende Verzeichniß von den im Jahre 1833 amortisirten Staats-Schuld-Dokumenten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. Februar 1834.

Königl. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controlle der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses	des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rtl.		No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rtl.	
9916	A.	Courant.	500		58201	B.	Courant.	100	
21277	B.	—	500		68630	F.	—	100	vom 3. Dec. 1832.
14423	B.	—	200		100066	D.	—	100	
49842	E.	—	200		10874	A.	—	500	
59472	B.	—	200		12616	I.	—	100	
12006	B.	—	100		—	M.	—	50	
21677	E.	—	100		12723	D.	—	100	
26202	A.	—	100	vom 12. Nov. 1832	17043	A.	—	1000	
29842	D.	—	100		17054	A.	—	1000	v. 18. März 1833.
38780	F.	—	100		27883	A.	—	1000	
77195	K.	—	100		28048	A.	—	1000	
49626	N.	—	50		29168	N.	—	25	
75912	N.	—	50		30764	F.	—	300	
58600	U.	—	25		57731	B.	—	25	
49206	P.	—	25	vom 12. Nov. 1832	132285	H.	—	100	vom 4. Febr. 1833.
8157	B.	—	200	vom 19. Nov. 1832	50355	A.	—	1000	v. 24. Juni 1833.
76967	C.	—	100	vom 19. Apr. 1832	117262	A.	—	25	v. 26. Aug. 1833.
25502	D.	—	100	vom 3. Dec. 1832	117265	U.	—	25	
56272	C.	—	100						

Berlin, den 31. Dezember 1833.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Vermischte Nachrichten.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

No. 72.

Zur Vermeidung aller Beschwerden, welche häufig theils über Wasser-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hindernisse der Schiffahrt in den genannten Gewässern von dem Schiffahrt treibenden Publico geführt worden, ist schon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Rescripts d. d. Berlin den 13. März 1801 mittelst Verordnung der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1. April 1801 bestimmt worden, daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer sein dürfen, als:

a) 124 Rheinländische Fuß lang von Spitze zu Spitze, und
b) 13 Fuß und 6 Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c) nicht tiefer, als 2 Fuß 9 Zoll im Wasser gehen dürfen, und deren Spitze
d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als 8 Fuß über das Wasser reichen müssen.

Im Auftrage des Hohen Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken: daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimensionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geschleuset werden. Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 73. **Personal-Chronik.**

Der bisherige Wegebaumeister v. Gersdorf ist zum Deich-Bau-Inspektor des Marienburgschen Deich-Bau-Kreises und der Bau-Condukteur Neufeld zum Wegebaumeister des 1sten Wegebau-Distrikts ernannt worden.

In Stelle des Schullehrers Pawelczyck zu Sagorß, ist der Schul-Amts-Kandidat Danehl als Schullehrer definitiv angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 10.)

№ 10.

Danzig, den 5. März 1834.

No. 93. Die Benutzung der bisher mit dem Vorwerk Bordzichow, Domainen-Rent-Amts Stargardt, bis zum 24. Juni d. J. verzeitpachteten Fischereien in folgenden Seen und Gewässern, als:

in dem großen Malineck-See, kleinen Malineck-See, Piechotka-See, Lumno-See, Ossan-See, Mankus-See, Sawiateck-See, Oecipeln-See, Oecipelleck-See, Schwente-See, Piasrznow-See, Bagenka-See, mittel Bagenka-See, klein Bagenka-See, Niedaz-See, Trzechower-See, Ostrowitt-See, Zwiczeck-See, den zwei Stossisower-Seen, den Klenning-See, Zabienko-See, Plocziee-See, Olieniewo-See, Elsucznow-See, Golombeck-See, Mühlenteich bei Zblew, Viereck-See zur Hälfte, Czarnilick-See, Lubiecki-See, Flusse Schwarzwasser, in der Begrenzung des ehemaligen Amts Bordzichow, Olßonneck-See, Glembocżner-See, Tlußnow-See und Groß Bordzichower-See,

soll entweder wegen der einzelnen oder sämmtlicher Gewässer in dem hiezu vor dem Domainen-Rentmeister Möller zu Kneborowo, Amts Stargardt, am 10. April d. J. in dem Lokale des gedachten Amts von des Vormittags um 10 Uhr ab abzuhaltenden Lizitations-Termin, vom 24. Juni 1834 ab, meistbietend in Zeitpacht auf 3 bis 6 nacheinanderfolgende Jahre ausgethan werden. Pachtliebhaber werden aufgefordert, ihre Gebote in dem Termin abzugeben und den Zuschlag bei annehmbaren Offerten zu erwarten. Der Pächter dieser Fischereien hat selbige in den Grenzen und in der Art zu betreiben, wie solche zeither von dem Erbpächter und von dem jetzigen Pächter von Bordzichow betrieben worden sind. Danzig, den 25. Januar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 94. Die Reparatur des Salz-Magazins zu Schöneck, welche auf 347 Rthlr. 9 Sgr. 1 Pf. veranschlagt ist, soll auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Danzig in Entreprise an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hiezu ist der Termin den 10. März c. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr auf dem Königl. Steuer-Amte zu Schöneck angesetzt, wozu Lizitanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

derjenige, welcher nicht als sicher bekannt ist, eine angemessene Caution zu leisten hat. Der Anschlag kann auf dem Steuer-Amte Schöneck vor dem Termin eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 8. Februar 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 95. Gemäß Verfügung der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Danzig soll die Ausführung des auf 82 Rthlr. 10 Sgr. veranschlagten Reparatur-Baues des Thurm-Daches bei der katholischen Kirche zu Barloßno, hiesigen Amts, dem Mindestfordernden überlassen werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 1. April c. Vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, und ersuche ich geeignete Bau-Unternehmer sich alsdann hier einzufinden. Mewe, den 24. Februar 1835.

Königl. Domainen-Rent-Amt Pelplin.

No. 96. Das dem hiesigen Stipendienstift zugehörige, in der Niederung auf der ersten Trift Ellerwald ½ Meile von Elbing belegene, aus 20 Morgen Culm. und dem angrenzenden Theil der alten Nogat bestehende zinsfreie Bürgerland C. V. 10, welches jetzt vom Pächter Fiehbrandt bewohnt, jedoch den 1. Mai d. J. pachtlos wird, soll im Termin den 5. April d. J. zum Verkauf, zur Erbpacht, oder auch zu emphyteutischen Rechten auf 12, 20 oder 30 Jahre, allenfalls auch in Zeitpacht auf 3 oder 6 Jahre jedoch nach dem sich Liebhaber finden, die eine annehmbare Sicherheit im Termin nachzuweisen im Stande sind, unter den in unserer Registratur einzusehenden Bedingungen an den Meist- und Bestbietenden auf dem hiesigen Rathhause mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, so wie mit dem dazu gehörigen lebenden und todten Inventario öffentlich ausgeboten werden, welches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Elbing, den 18. Februar 1834.

Der Magistrat.

No. 97. Es soll die Lieferung von ungefähr 1200 Tonnen inländischen Steinkalk im Wege der Submission an Cautionsfähige Lieferanten überlassen werden.

Die diesfälligen versiegelten Submissionen mit der Addresse

„Submission wegen des Baues des Gymnasien-Gebäudes hieselbst".

Der zu liefernde Kalk muß gut ausgebrannt sein, die Tonne 1½ Scheffel Berliner Maaß aufgehäuft gemessen, enthalten, und die Lieferung zur Baustelle auf dem Buttermarkt mit dem 20. März c. beginnen und den 31. Mai c. beendigt sein.

Danzig, den 22. Februar 1834. Die Bau-Deputation.

No. 98. Da in dem am 11. Dezember a. pr. angestandenen Termin zum Verkauf der kupfernen Geräthe aus der Brauerei und Brennerei zu Bordzichow, bestehend:

a) in einem Grapen	390	Pfund	schwer.
b) „ einem Helm dazu	137	„	„
c) „ einer Distellir-Maschine	311	„	„
d) einem Helm dazu	70	„	„
e) einer Schlange	163	„	„
f) „ einer Braupfanne	468	„	„
g) „ einem Hopfenkessel	102	„	„

keine annehmbaren Gebote gemacht worden sind, so sollen diese Geräthe höherer Bestimmung zufolge anderweitig ausgeboten werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 5. April c. Vormittags 10 Uhr in Stargardt in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag bleibt der Königl. hohen Regierung vorbehalten, und im Fall solcher ertheilt wird, können die Geräthe nur gegen Erlegung des Kaufgeldes verabfolgt werden.

Uebrigens kann ein Jeder die Geräthe auch vor dem Lizitations-Termin hier in Augenschein nehmen und von deren Beschaffenheit sich Kenntniß verschaffen.

Stargardt, den 12. Februar 1834. Der Landrath.

No. 99. Der Eigenthümer des im hiesigen Kreise an der Chaussee zwischen hier und Preuß. Stargardt und am Schwarzwasser belegenen Ritterguts Bendzmierowicz beabsichtigt, dasselbe an den Meistbietenden zu verkaufen; im Auftrage desselben, habe ich einen Bietungstermin auf den 15. März a. c. hier in meiner Behausung angesetzt und lade dazu alle Kauflustige ein. Das Gut ist im Jahre 1829 mit 24300 Rthlr. landwirthschaftlich abgeschätzt, die Anschläge und Bedingungen sind vor dem Termine bei den hiesigen Herren Justiz-Commissarien Krieger und Krumtach so wie auf dem Gute selbst, einzusehen.

Conitz, den 14. Februar 1834.

Der Justitiarius.

No. 100. Das den unterzeichneten Hospitälern zugehörige Land, die Lepitz genannt, bestehend in:

a) 12 Hufen 20 Morgen 8 Ruthen Culm., ohnweit der Dorfschaft Gute Herberge über der Radaune höhewärts belegen,

b) 42 Morgen Wiesenland in 3 Felder vertheilt, bei Müggenahl belegen,

soll auf Veranlassung der Königl. Regierung hieselbst zur Veräußerung gestellt werden und ist hiezu ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 26. März c. um 10 Uhr Vor-

mittags an der Gerichtsstelle der unterzeichneten Hospitäler im Bureau des Herrn Kriminal-Rath Skerle Langgasse angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Land ist bis Johanni 1839 an die Einsaaßen von Gute Herberge verpachtet, vom Tage der zu ertheilenden Adjudikation an, welche an die Genehmigung des Staats geknüpft bleibt, tritt der Acquirent in die Rechte und Verhältnisse der Hospitäler, als der jetzigen Eigenthümer des Landes. Das Nähere hierüber, so wie die sonstigen Bedingungen und der dermalige Pacht-Kontrakt sind sowohl im Termin als vor demselben bei dem unterzeichneten Vorsteher Trojan, Hundegasse No. 325, zu erfahren und einzusehen.

Danzig, den 28. Februar 1834.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zu Heil. Geist und St. Elisabeth.

Trojan. Behrend. Rosenmeyer.

Warnung.

No. 101. Da ich in Erfahrung gebracht habe, daß sich Jemand unterstanden hat, unter meinem Namen die nördlicheren Gegenden des preußischen Staates mit einem Lager von Kunstsachen zu bereisen, so zeige ich hiermit an, daß nur der Colporteur und Subscribenten-Sammler Brandes und die dortigen Buchhandlungen von mir beauftragt sind, in den genannten Gegenden Subscribenten auf verschiedene Werke meines Verlags anzunehmen.

George Gropius
Kunst- und Buchhändler.

No. 102. **Brodtbänkengasse No. 705 der Kürschnergasse gegenüber**, wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien", in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 11.

Danzig, den 12. März 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Controlle der mit Militairpässen aller Art versehenen Leute.

No. 74.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. November v. J. (Gesetzsammlung No. 33) wegen der künftigen Ergänzungsweise der Truppen, hat das Königl. hohe Ministerium des Innern und der Polizei Anordnungen erlassen, in welcher Art von den Ortsbehörden mitgewirkt werden soll, damit die mit Militairpässen aller Art versehenen Leute, ihren Wohnorts- und Dienstwechsel jedesmal dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzeigen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit von allen in ihrem Bezirk vorhandenen zu ihrem Ressort gehörigen Mannschaften zu sichern. Nach einer neuerdings ergangenen Allerhöchsten Bestimmung sollen nämlich die von der Linie zu entlassenden Leute, da sie nicht gleich zur Kriegsreserve übergehen, nur Urlaubspässe erhalten und diese erst gegen Landwehrpässe vertauscht werden. Diese mit Urlaubspässen versehenen Leute gehen in die Verhältnisse der Kriegsreservemannschaften über, und treten unter Kontrolle und Aufsicht der Landwehr-Behörden, müssen auch an den Landwehrübungen Theil nehmen. Um die zu heimathlichen Verhältnissen übergegangenen, ihren Aufenthalt häufig wechselnden Mannschaften der Kriegsreserve und Landwehr besser kontrolliren zu können, ist eine Erweiterung der bereits bestehenden darauf Bezug habenden Maaßregeln nothwendig.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 19. November 1820 (Amtsblatt No. 49) vom 19. Mai 1821 (Amtsblatt No. 22) vom 21. Juli 1827 (Amtsblatt No. 31) und vom 24. März 1832 (Amtsblatt No. 14) durch welche bereits festgesetzt worden, daß die Ortsbehörden, damit die, bei Aufenthalts-Veränderungen und Reisen der zur Kriegsreserve und Landwehr gehörigen Leute, erforderliche Meldung derselben bei den Bezirks-Feldwebeln auch wirk-

lich geschehe, keinem dieser Leute die Niederlassung an andern Orten gestatten sollen, der sich nicht durch die auf dem Militairpasse auszufertigende Bescheinigung der Landwehr-Bezirks-Feldwebel darüber ausweise, daß die ihm bei jeder Aufenthalts-Veränderung obliegenden Meldungen seiner Seits wirklich stattgefunden haben, bringen wir hiernach, noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß.

Um der angedeuteten Bestimmung die erforderliche Wirksamkeit zu geben, ist es nöthig, daß die Ortsbehörden nicht ungewiß bleiben, ob die in dem Bereich ihrer Wirksamkeit neu anziehenden Leute zur Kriegsreserve und Landwehr gehören oder nicht. Denn die Militair-Pässe von Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften können ihren Inhabern durch allerhand Zufälle abhänden gekommen, oder sonst verloren gegangen, auch wohl von denen, welche sich der Militairverpflichtung zu entziehen die Absicht haben, vorsätzlich vernichtet worden sein.

Der Mangel eines solchen Passes entscheidet also bei neu anziehenden Leuten noch nichts über das bei ihnen obwaltende Militair-Verhältniß. Vielmehr bedürfen die Ortsbehörden anderweiter Merkmale, vermittelst welcher sie die noch der Kriegs-Reserve und Landwehr angehörigen Leute von denen, die nicht mehr militairpflichtig sind, zu unterscheiden und zu erkennen vermögen. Dazu giebt die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1825 getroffene Einrichtung der Loosungsscheine das sicherste Mittel. Denn jeder zum ersten Male sich vor die Ersatz-Kommission gestellende Militairpflichtige, erhält seinen Loosungsschein mit Bemerkung der ihm beim Loosen zugefallenen Nummer, so wie dessen, was hinsichtlich seiner, wenn er nicht sofort zum wirklichen Militairdienst ausgehoben worden, Seitens der Ersatzbehörde verfügt worden ist, wovon nur diejenigen eine Ausnahme machen, welche wegen augenscheinlicher Dienstuntauglichkeit nach Bestimmung vom 7. August 1826 ad §§ 10 und 21 der Instruktion vom 13. April 1825 schon vor der Loosung ausgemustert werden dürfen.

Es ist somit jeder nicht schon augenscheinlich ganz militairdienstuntaugliche junge Mann vom 20. Lebensjahre ab, entweder

mit einem Loosungsschein der Ersatz-Behörde, auf welchem etwanige Zurückstellungen bemerkt sind,

oder

mit einem Annahmeschein zum einjährigen freiwilligen Dienste,

oder

mit einem Entlassungsschein der Ersatzbehörde,

oder

mit einem Entlassungsschein des in Bezug kommenden Truppentheils,

oder endlich

mit einem Militairpasse (Beurlaubung, Kriegsreserve, Landwehr ersten und zweiten Aufgebots)

versehen, muß sich also auch damit bei jeder Ortsbehörde ausweisen können und wird daher, falls er etwa bei vorkommenden Aufenthaltswechsel an dem von ihm gewählten neuen Wohnorte vorgeben sollte, keinen dieser Pässe oder Scheine erhalten zu haben, schon allein aus dieser Angabe ohne Schwierigkeit als ein Dienstpflichtiger zu erkennen sein, der dem Verdachte unterliegt, sich der Militair-Dienstpflicht absichtlich entziehen zu wollen. Einem solchen dürfen die Ortsbehörden den bleibenden Aufenthalt oder die Niederlassung erst dann gestatten, wenn er sich über sein Militair-Verhältniß ausgewiesen hat. Dies muß namentlich auch auf alles männliche Dienstpersonal und sämmtliche Knechte auf dem Lande ausgedehnt werden; die Polizeibehörden jedes Orts haben demnach darauf zu halten, daß die neu anziehenden männlichen Dienstboten und Knechte von demjenigen, der sie gemiethet hat, beim Antritt des Dienstes dem Ortsvorsteher angezeigt werden und solchergestalt dessen Militairpflicht ins klare zu stellen.

Nur auf diese Art wird es möglich sein, dem bisher so vielfach vorgekommenen Verluste an Kriegsreserve- und Landwehr-Mannschaften beim Verziehen derselben aus einem Kreise in den andern und aus einer Provinz in die andere, für die Folge mehr vorzubeugen.

Uebrigens wird, wie bisher, jeder Contraventionsfall, wo Kriegsreserve- und Landwehrmannschaften der Aufenthalt an irgend einem Orte ohne vorher stattgehabte Meldung derselben beim Bezirks-Feldwebel gestattet worden, immer zum Gegenstande einer besondern Untersuchung gegen die versäumenden Behörden gemacht werden.

Danzig, den 3. Februar 1834.

Klassensteuer-Reklamationen betreffend.

No. 75.

Im Verfolg der Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Januar 1830 (Gesetz-Sammlung pro 1830 pag. 19) desgl. dessen was im Amtsblatt pro 1831 pag. 49, 50 erwähnt ist, und mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1832 sub No. 13 pag. 114 ferner pro 1833 in No. 11 pag. 51 wiederholten Bekanntmachungen wird hiemit in Erinnerung gebracht:

„Daß zum 15. März d. J. als präclusiv Termin alle etwanige Klassensteuer-Reklamationen bei den Königl. Landrathsämtern, Behufs der Beförderung an die Ortsbehörden zur Begutachtung eingereicht sein sollen, daß ferner solche vor medio April c. begutachtet von den Ortsbehörden den Königlichen Landraths-Aemtern zurückgeschickt, von diesen aber Anfangs Mai c. den Kreisständischen Commissionen zur gleichmäßigen Begutachtung weiter vorgelegt und sodann die zusammengestellten Reklamations-Listen in duplo von den Königl. Landraths-Aemtern vorschriftsmäßig geordnet und bearbeitet zum 20. May d. J. uns zur Entscheidung übergeben sein müssen.

Danzig, den 21. Februar 1834.

Wegen der Concessionen zum Betriebe des Gewerbes als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar, Buchdrucker oder Lithograph.

No. 76.

Durch die im 22sten Stücke der Gesetzsammlung pro 1833 abgedruckte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. October v. J. ist angeordnet worden, daß im ganzen Umfange der Monarchie Niemand sich ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierung weder als Buch- oder Kunsthändler, Leihbibliothekar, Antiquar und Buchdrucker, noch als Lithograph etabliren und solches Gewerbe selbstständig betreiben darf. Uebertretungen dieses Verbots sollen als Gewerbe-Polizei-Contraventionen mit einer Strafe bis 50 Rthlr. in Golde oder sechswöchentlichem Arrest geahndet werden.

Indem wir auf diese Allerhöchste Verordnung hiermit aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Gesuche um Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der genannten Gewerbe bei den betreffenden Orts- oder Kreis-Polizeibehörden, welche wir von den diesfälligen Erfordernissen unterrichtet haben, zur weiteren Beförderung anzubringen sind, und daß den Interessenten gegen die Entscheidungen der Regierung der Rekurs an das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und die beiden Königl. Ministerien des Innern vorbehalten bleibt.

Danzig, den 19. Februar 1834.

Eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte für die Stadt Rhein betreffend.

No. 77.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern und der Polizei haben zum Besten der Abgebrannten in der Stadt Rhein, Regierungs-Bezirks Gumbinnen, eine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte in der Provinz Preußen bewilligt und wir fordern demnach die Herren Geistlichen und die Kreis- und Orts-Behörden zur Abhaltung dieser Kollekte hierdurch auf, deren Ertrag bis zum 30. April d. J. auf die gesetzlich bestimmte Weise abzuführen ist.

Danzig, den 27. Februar 1834.

Kirchenraub betreffend.

No. 78.

In der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. ist in der katholischen Kirche zu Liebschau, Domainen-Amts Subkau, ein Communion-Kelch im Werthe von 10 bis 12 Rthlr. geraubt worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, besonders aber die Polizei- und Ortsbehörden unseres Departements, so wie die Gensd'armes hiermit auf, zur Entdeckung der Thäter nach Kräften wirksam zu sein, die etwa entdeckten Spuren zu verfolgen und den vorbezeichneten Gegenstand wo er sich

zeigen sollte, so wie den verdächtigen Inhaber desselben anzuhalten, letzteren zur Angabe über die Art und Weise, wie er zu dem Besitze dieses Stückes gekommen, aufzufordern, denselben, so weit er sich deshalb nicht legitimiren kann, zur Haft zu stellen, und dem Gerichte, Behufs der weitern Untersuchung, zu überliefern.

Von der Entdeckung ist sowohl uns, als dem Königl. Domainen-Amte Subkau zu Dirschau sofort Anzeige zu machen. Danzig, den 28. Februar 1834.

No. 79.

Zur abermaligen Prüfung bereits angestellter Lehrer und solcher Schulamts-Bewerber, welche nicht in Seminarien vorbereitet worden sind, haben wir für dieses Jahr in Jenkau den 16. 17. und 18. Juni bestimmt. Diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich derselben unterziehen wollen, haben sich dieserhalb spätestens am 15. Juni bei dem Seminar-Direktor Herrn Steeger zu melden. Danzig, den 19. Februar 1834.

No. 80.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Warnung gebracht, daß nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 §. 30 und 32 wegen Entwendung von Klafterhölzern und wegen mehr als dreimal verübter Holz-Defraudationen in der Oberförsterei Oliva im Laufe des Jahres 1833, Zehn Individuen mit resp. Zuchthaus- und Gefängnißstrafe und Verlust der National-Kokarde bestraft worden sind.

Danzig, den 20. Februar 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 81.

Es werden vom 1. April c. ab, auf den Grund Allerhöchster Genehmigung, für die Kreise Marienburg, Löbau, Graudenz, Schwetz und Thorn Kreis-Justiz-Räthe in derselben Art angestellt werden, wie solche die Allerhöchste Verordnung vom 30. November pr. (Ges. S. für 1833, S. 297. und folgende) in Betreff der Kreis-Justiz-Räthe im Departement des Ober-Landes-Gerichts zu Frankfurth a. d. O. festgesetzt hat. Nach dieser Verordnung haben die Kreis-Justiz-Räthe, außer den Geschäften, zu denen sie von uns besondern Auftrag erhalten, ohne dergleichen besondern Auftrag:

1) die Befugniß zur Aufnahme und Ausfertigung solcher Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche von jedem Richter aufgenommen werden dürfen, insofern der Erklärende, oder, bei zweiseitigen Geschäften, einer der Kontrahenten, zu den unmittelbaren Gerichts-Eingesessenen des Ober-Landes-Gerichts gehört, oder das Geschäft ein eximirtes Grundstück betrifft.

Die bei einzelnen Geschäften erforderliche Bestätigung, so weit sie durch das Gesetz vom 23. April 1821 nicht aufgehoben worden, bleibt dem Ober-Landes-Gerichte

vorbehalten, ohne daß es jedoch eines nochmaligen Anerkenntnisses oder der Verlautbarung vor demselben bedarf.

2) Liegt ihnen die Pflicht ob: Siegelungen eines Nachlasses eximirter Personen in allen Fällen vorzunehmen, wo das Gesetz es verlangt, oder einer der Interessenten dieselbe in Antrag bringt.

3) und sind sie verbunden, auf den Antrag der sich meldenden Kreis-Eingesessenen,

Klagen gegen eximirte Personen, Klagebeantwortungen der Letzteren, Appellations- und Revisions-Anmeldungen und deren Rechtfertigungen,

imgleichen,

die Beantwortungen derselben, Exekutions-Anträge und andere Gesuche in prozessualischen und nicht-prozessualischen Angelegenheiten zum Protokoll aufzunehmen und an das Ober-Landes-Gericht abzusenden.

4) Haben sie, wenn sich der Kläger an sie wendet, nachstehende, zum Geschäftsressort des Ober-Landes-Gerichts geeignete Prozeßsachen vor sich zu ziehen:

a. alle zum Bagatell-Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 gehörige Sachen;

b. die Gesinde-Sachen, insoweit die Gerichte nach dem Inhalte des Reskripts vom 17. April 1812. dabei konkurriren;

c. wenn über die Räumung einer Wohnung und über die Befugniß zum Aufkündigen gestritten wird;

In diesen Sachen von a bis c steht den Kreis-Justiz-Räthen nicht nu die Verhandlung, sondern auch das Erkenntniß zu.

d. Arrest-Sachen in schleunigen und dringenden Fällen;

wobei die Einwirkung der Kreis-Justiz-Räthe auf die §§. 30—38. Tit 29. der Prozeß-Ordnung enthaltenen Bestimmungen beschränkt wird.

e. Streitigkeiten bei Besitzstörungen, Tit. 31. und Tit. 44. §§. 44. und 45. der Prozeß-Ordnung;

f. wenn über die Zulässigkeit eines Baues und die Art denselben zu führen, §. 34. u. f. Tit. 42. der Prozeß-Ordnung, gestritten wird,

die zu d. nach §. 39. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung erforderliche Festsetzung so wie die Erkenntnisse in den zu e. und f. bezeichneten Sachen bleiben dem Ober-Landes-Gerichte vorbehalten, in sofern nicht beide Theile oder deren Stellvertreter darauf antragen, daß der Kreis-Justiz-Rath sich der Entscheidung unterziehe.

Eben so haben sie

5) die Aufnahme des Beweises zum ewigen Gedächtnisse auf den Antrag eines Theils zu besorgen, wenn der Fall des §. 21. Tit. 33. der Prozeßordnung vorhanden ist;

6) als Organe des Ober-Landes-Gerichts bei der Aufsicht über die Justiz-Verwaltung der Untergerichte, die sich bei ihnen meldenden Beschwerdeführer zum Protokoll zu vernehmen, hierauf und auf die schriftlich eingehenden Beschwerden sich die Akten des Untergerichts vorlegen zu lassen und wenn die Beschwerde sich hieraus nicht sogleich erledigt, die Sache dem Ober-Landes-Gerichte unter Beifügung der Akten anzuzeigen.

In allen Angelegenheiten, welche die Kreis-Justiz-Räthe vermöge dieses allgemeinen Auftrages oder vermöge besonderer Aufträge ausrichten, sind die dabei betheiligten Personen schuldig, den Verfügungen derselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachtheile, gebührende Folge zu leisten. Doch bleibt den Partheien der Rekurs gegen die Verfügungen der Kreis-Justiz-Räthe an das Ober-Landes-Gericht frei.

Indem wir solches hierdurch bekannt machen und die Namen der Kreis-Justiz-Räthe nachträglich zur öffentlichen Kenntniß bringen werden, fordern wir die Interessenten auf, sich in den vorbenannten Fällen an die Kreis-Justiz-Räthe zu wenden, und weisen zugleich die Ortsgeistlichen der obenbezeichneten Kreise an, von allen Todesfällen eximirter Personen ohne Verzug den Kreis-Justiz-Rath zu benachrichtigen.

Marienwerder, den 20. Februar 1834.

Vermischte Nachrichten.

Die Bestimmung der Größe der Gefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren, betreffend.

No. 82.

Zur Vermeidung aller Beschwerden, welche häufig theils über Wasser-Mangel in dem Netz- und Brahe-Strom und in dem Bromberger Kanal, theils wegen anderer Hindernisse der Schiffahrt in den genannten Gewässern von dem Schiffahrt treibenden Publico geführt worden, ist schon in früherer Zeit, und namentlich auf den Grund eines Direktorial-Rescripts d. d. Berlin den 13. März 1801 mittelst Verordnung der ehemaligen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation d. d. Bromberg den 1. April 1801 bestimmt worden, daß alle Gefäße, welche die vorgenannten Ströme und den Kanal befahren wollen, nicht größer sein dürfen, als:

a) 124 Rheinländische Fuß lang von Spitze zu Spitze, und

b) 13 Fuß und 6 Zoll breit.

Ferner: daß die Gefäße

c) nicht tiefer, als 2 Fuß 9 Zoll im Wasser gehen dürfen, und deren Spitze

d) der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als 8 Fuß über das Wasser reichen müssen.

Im Auftrage des Hohen Königl. Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 17. Dezember v. J. bringen wir jene Verordnung dem Schiffahrt treibenden

Publiko hierdurch in Erinnerung, mit dem Bemerken: daß vom 1. Juli des laufenden Jahres ab Schiffs-Gefäße von größeren Dimensionen gar nicht mehr durch den Kanal werden geschleuset werden. Bromberg, den 7. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 83.

Das Physikat im Stuhmer Kreise, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist vacant. Aerzte welche Willens sind, diese mit einem jährlichen Gehalte von 200 Rthlr. verbundene Stelle anzunehmen, haben sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Dokumente bei der unterzeichneten Königl. Regierung zu melden. Marienwerder, den 25. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 84.

Das den Instrumentenmachern Gebrüdern Jakob Bernhard und Friedrich Benjamin Wißniewski zu Danzig unterm 14. November 1833 auf fünf Jahre und für die Provinz Preußen ertheilte Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Zusammensetzung mechanischer Vorrichtungen zum Bewegen und Fangen der Hämmer für Fortepiano's,

ist nachträglich auf den ganzen Umfang des Preußischen Staats für gültig erklärt und ausgedehnt worden.

No. 85. Personal-Chronik.

Der von des Königs Majestät zum Ober-Regierungs-Rath und Dirigenten der Innern Abtheilung bei der Königl. Regierung zu Danzig ernannte bisherige Geheime Regierungs-Rath Herr Heyne ist in ersterer Eigenschaft am 24. Februar d. J. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Regierungs-Assessor Herr Lebink, bei der Königl. Regierung in Danzig angestellt, ist am 20. Februar d. J. in das Regierungs-Collegium als Mitglied desselben eingeführt worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Johann Leuke zu Nutzau, ist definitiv bestätigt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 11.)

№ 11.

Danzig, den 12. März 1834.

No. 103. Das in dem Preuß. Stargardtschen Kreise belegene, 5½ Meilen von Danzig, eine Meile von der Kreisstadt Preuß. Stargardt und 1 Meile von Schöneck entfernte, der Königl. und der hiesigen städtischen Krankenstiftung zugehörige Adel. Gut Labuhnken soll von Trinitatis 1834 ab, entweder im Ganzen, oder abgetheilt in 10 Acker-Etablissements meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 26. April c. in dem Wohnhause zu Labuhnken von 10 Uhr des Morgens ab vor dem dazu ernannten Regierungs-Commissario anberaumt worden ist.

Das Vorwerk hat überhaupt einen Flächeninhalt von 2173 Magdeb. Morgen und 127 □Ruthen, und ist der Gutswerth incl. der Gebäude zu einem Gesammtwerthe von 7427 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. principienmäßig abgeschätzt worden.

Außerdem gehört zu demselben ein Waldantheil von überhaupt 243 Morgen 157 □Ruthen und zu einem Holzwerthe von 356 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. sowie der Werth des Bodens zu 1191 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, welcher, je nach den dieserhalb offerirten Bedingungen, entweder mit dem Vorwerk zusammen, oder besonders, oder auch in 3 besonders abgetheilten Abschnitten verkauft oder vererbpachtet werden soll.

Das Gut ist bisher nicht grundsteuerpflichtig gewesen, es ist jedoch Allerhöchster Bestimmung gemäß demselben eine verfassungsmäßige Grundsteuer auferlegt worden.

Bei Ermittelung des obigen Gesammtwerths ist hierauf nicht gerücksichtigt worden.

Zu den abgetheilten Etablissements sind folgende Flächen bestimmt:

1)	Zur Parzelle	I.	193	Morgen	40	□Ruthen.
2)	= =	II.	131	=	144	=
3)	= =	III.	212	=	56	=
4)	= =	IV.	171	=	31	=
5)	= =	V.	161	=	86	=
6)	= =	VI.	241	=	143	=
7)	= =	VII.	248	=	74	=
8)	= =	VIII.	190	=	28	=

9) Zur Parzelle IX. 328 Morgen 151 □Ruthen.
10) = = X. 294 = 91 =

Jede dieser Parzellen ist mit Wiesen und Hütung versehen, und zwar in einem für die hiesige Gegend ungewöhnlich günstigen Verhältnisse, indem nämlich auf 7 Morgen Acker und Gärten 1 Morgen Wiesen und ebenso auf 3 Morgen Acker 1 Morgen Hütung treffen.

In dem obigen Lizitations-Termine wird auf Steigerung der Kauf- oder Erbstandsgelder geboten. Erwerbslustige, welche zu Grundstücks-Erwerbungen gesetzlich befugt sind und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemessenen Caution in baarem Gelde, oder in Staats-Papieren mit Coupons sogleich in dem anberaumten Lizitations-Termin stellen können, werden auf diese auszuthuenden Ländereien aufmerksam gemacht, und hiedurch aufgefordert, sich von den näheren Verhältnissen entweder an Ort und Stelle zu unterrichten, oder die Verkaufs-Bedingungen und Nutzungs-Anschläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen zu erbitten. Auf den Fall, daß für den Ankauf oder die Erbpacht des Guts Labuhnken kein annehmbaren Offerten gemacht werden sollten, wird dasselbe in dem nämlichen Termin zur 6 bis 12jährigen Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Danzig, den 6. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 104. Da der Amtsrath Boltz als Pächter der Domaine Labiau auf seinen Wunsch den 1. Juni d. J. aus der Pacht entlassen werden soll, so sollen die im Landrathskreise Labiau, 7 Meilen von Königsberg belegenen Domainen-Vorwerke Viehoff, Werdershoff und Rudlauken, so wie die im Schloß zu Labiau befindliche Brau- und Brennerei, nebst dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuser nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. d. M. vom 1. Juni d. J. ab, auf 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 17. v. M. wird bemerkt, daß nach der im v. J. bewirkten Vermessungs-Revision die Vorwerke folgenden Flächeninhalt haben:

1) Das Vorwerk Viehoff:

an Acker = = =	712	Morgen	59	□Ruthen Preuß.
= Wiesen = = =	174	=	88	= =
= Gartenland = =	10	=	12	= =
= Roßgärten = =	71	=	167	= =
= Weideland = =	334	=	63	= =
= unbenutzte Ländereien =	63	=	136	= =
in Summa . .	1366	Morg.	166	□Ruthen Preuß.

Der Acker gehört nach der 1813 zuletzt erfolgten Bonitirung mit ppt. 1/7 zur ersten, 4/7 zur zweiten und 2/7 zur dritten und vierten Klasse, die Wiesen sind circa mit der Hälfte zur 2ten und der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klasse angesprochen.

2) Das Vorwerk Werderhoff enthält:

an Acker = = =	82	Morgen	15	Ruthen Preuß.
= Wiesen = = =	243	=	45	= =
= Gartenland = =	6	=	164	= =
= Weideland = =	167	=	37	= =
= unbenutzte Ländereien =	22	=	82	= =
Summa . . .	521	Morgen	163	Ruthen Preuß.

Der Acker gehört ganz zur dritten Klasse, die Wiesen sind größtentheils zur zweiten Klasse abgeschätzt.

3) Das Vorwerk Rudlauken enthält:

an Acker = = =	340	Morgen	87½	Ruthen Preuß.
= Wiesen = = =	156	=	130	= =
= Gartenland = =	8	=	30	= =
= Roßgärten = =	37	=	16	= =
= Weideland = =	660	=	60	= =
= unbenutzte Ländereien =	18	=	159	= =
in Summa . .	1221	Morgen	122½	Ruthen Preuß.

Ein Drittel des Ackers ist ppt. zur zweiten und dritten und zwei Drittel ungefähr zur vierten Klasse 1813 angesprochen, in ähnlicher Art verhält es sich ungefähr mit den Wiesen.

Die Gebäude auf allen 3 Vorwerken befinden sich fast durchweg in gutem Stande. Die Wohnung des Pächters wird demselben in einem Theile des Schlosses zu Labiau, in welchem der jetzige Beamte wohnt, nach künftiger näherer Bestimmung gewährt.

Von der Pachtung wird die bis jetzt damit verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Labiau getrennt und soll letzte einem Rentbeamten überwiesen werden, dem eine Dienstwohnung im Schlosse zu Labiau gewährt werden soll.

An Königl. Inventarium sind auf allen 3 Vorwerken nur 24 Pferde, 116 Kühe, 1 Bulle, 53 Schweine und 10 Schaafe vorhanden, sowie die inventarische Saat auf den Vorwerken Viehoff und Rudlaucken eingeackert zurückgelassen werden muß.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts jährlich für die 3 Vorwerke auf 2605 Rthlr. incl. 870 Rthlr. Gold und für die Propination und das Verlagsrecht der Krüge und Schankhäuser auf 340 Rthlr. incl. 112½ Rthlr. in Golde festgesetzt.

)()(

Die Caution des Domainen-Pächters beträgt 2800 Rthlr. und muß in Pfandbriefen oder Staats-Papieren niedergeleget werden.

Jeder, der sich zu dieser Domainenpacht eignet, die vom Königl. Finanz-Ministerium festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will und das dazu erforderliche Vermögen besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten. Die Charten, Vermessungs-Register und Pacht-Bedingungen sind in unserer Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler einzusehen.

Die Pachtofferten sind versiegelt bis zum 10. April d. J. spätestens dem Justitiarius des Collegii, Regierungs-Rath Bossart persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, über den Nachweis des Vermögens und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Auch wird einem Jeden, der seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein.

Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission, sowie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete besondere Bekanntmachung Bezug genommen. Königsberg, den 17. Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 105. Die im Landräthlichen Kreise von Lyck, hart an der Stadt Lyck und resp. 22 und 16 Meilen von den Handelsstädten Königsberg und Insterburg belegene Königl. Domaine Lyck, wird hiedurch in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz und im Verfolg unserer vorläufigen öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. von Trinitatis 1834 bis dahin 1864 mithin auf 30 Jahre, im Wege der Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Lyck mit ziemlich gut eingerichteten Herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen wozu gehören:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker
17	=	132	=	Gärten
554	=	18	=	Wiesen
872	=	49⅔	=	Hölzungen
627	=	21⅓	=	Bruch, Unland, rc.
8	=	115	=	Hoff- und Baustellen
zusammen 2873	Morgen	138	□Ruthen	Preuß. Maaßes

2. das eine halbe Meile von Lyck belegene Domainen-Vorwerk Neuendorf, mit einem ziemlich gut eingerichteten Wohnhause und größtentheils mit ganz neuen Wirthschafts-gebäuden versehen welches enthält:

486 Morgen	45 □Ruthen	Acker	
5 „	168	„	Gärten
366 „	74⅓	„	Wiesen
466 „	29	„	Hütungen
145 „	24⅔	„	Brüche, Unland ꝛc.
2 „	126	„	Hoff- und Baustellen
zusammen 1462 Morgen	107 □Ruthen	Preuß. Maaßes	

und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brantwein zur Benutzung der vorhandenen Brau- und Brennerei-Geräthe, deren inventarischer Werth 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. beträgt und der vorhandenen Propinations-Gebäude auf dem Vorwerke Lyck und das Getränke-Verlags-Recht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

4) die Aufhütung in dem Regler Forst-Revier, und

5) die Hütungs-Berechtigung auf mehreren fremden Feldmarken.

Außer den inventarischen, einigen Acker- und Haus- auch Feuerlöschgeräthschaften Obst- und wilden Bäumen, Steinpflaster und Feld- und Wiesengräben, ist auf den genannten Vorwerken, folgendes Königl. Inventarium vorhanden, als:

a. auf dem Vorwerke Lyck:

88 Stück Pachtkühe, 2 Stück Bullen, 6 Stück Ochsen, 15 Stück Jungvieh, 8 Stück Pferde und 15 Stück Schweine,

und beträgt die inventarische Aussaat:

362½ Scheffel Roggen, 67 Scheffel Gerste, 296¼ Scheffel Hafer, 8 Scheffel Buchweitzen und 7 Scheffel Erbsen.

b. auf dem Vorwerke Neuendorff:

1400 Stück Schaafe und Lämmer, 6 Stück Ochsen und 7 Stück Pferde,

und beträgt die inventarische Aussaat:

206 Scheffel Roggen, 59⅔ Scheffel Gerste, 135 Scheffel Hafer und 7½ Scheffel Erbsen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten, treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts für die beiden Vorwerke und für die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude und Geräthe, jährlich auf 1300 Rthlr. incl. 432⅓ Rthlr. in Golde und außerdem das besondere jährliche Pachtgeld für die Aufhütung in dem

Regier Forstrevier auf 50 Rthlr., ferner für die Aufhütung auf fremden Feldmarken auf 57 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. und für den Getränkeverlag der zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen auf 83 Rthlr 10 Sgr., zusammen auf 191 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle nöthigenfalls mit Zuziehung des Domainen-Intendanten Golendzio zu Lyck genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststeheoden Pachtbedingungen, für die obengedachte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene oder doch unterschriebene, mit seinem Petschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung adressirte Submission bei dem Justitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Rost hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

An Caution müssen 1000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers sowie das erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden. Gumbinnen, den 27. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten,

---

No 106. Da mit dem 1. September d. J. hier die Bürgermeister-Stelle vacant wird, so werden Candidaten die diese Stelle, welche mit einem jährlichen Gehalt von 400 Rthlr. und freier Wohnung verbunden, übernehmen wollen, ersucht, sich innerhalb 14 Tagen bei dem Vorsteher der Stadtverordneten, nebst Einsendung der nöthigen Zeugnisse zu melden.

Stargardt, den 15. Februar 1834.

Der Magistrat.

No. 107. Da in dem am 11. Dezember a. pr. angestandenen Termin zum Verkauf der kupfernen Geräthe aus der Brauerei und Brennerei zu Bordzichow, bestehend:

a) in einem Grapen	. . .	390	Pfund schwer.
b) „ einem Helm dazu	. . . .	137	„ „
c) „ einer Destillir-Maschine	. .	311	„ „
d) einem Helm dazu	. . .	70	„ „
e) einer Schlange	. . .	163	„ „
f) „ einer Braupfanne	. . .	468	„ .
g) „ einem Hopfenkessel	. . .	102	„ „

keine annehmbaren Gebote gemacht worden sind, so sollen diese Geräthe höherer Bestimmung zufolge anderweitig ausgeboten werden. Hiezu habe ich einen Termin auf den 5. April c. Vormittags 10 Uhr in Stargardt in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag bleibt der Königl. hohen Regierung vorbehalten, und im Fall solcher ertheilt wird, können die Geräthe nur gegen Erlegung des Kaufgeldes verabfolgt werden.

Uebrigens kann ein Jeder die Geräthe auch vor dem Lizitations-Termin hier in Augenschein nehmen und von deren Beschaffenheit sich Kenntniß verschaffen.

Stargardt, den 12. Februar 1834. Der Landrath.

No. 108. Bei der Königlichen Medicinisch-Chirurgischen Lehranstalt für Pommern werden die Vorlesungen, in der vom Hohen Ministerio vorgeschriebenen Art, am 22. April beginnen. Den Sprachunterricht wird der Professor Schömann geben, Encyclopädie der Naturwissenschaften lesen die Professoren Hornschuch und Hünefeld, Knochen- und Bänder-Lehre, Physiologie, und pathologische Anatomie der Hofrath und Professor Schultze, die Bandagenlehre der Professor Seifert, die Lehre von den Frakturen und Luxationen der Dr. Kneip, den ersten Theil der speziellen Therapie, die theoretische und praktische Geburtshülfe der Geheime-Rath und Professor Berndt, den ersten Theil der speciellen Chirurgie und Augenheilkunde der Direktor Professor Mandt.

Die medicinische Klinik leitet der Geheime-Rath Professor Berndt, die chirurgisch-ophthalmiatrische, so wie die Uebungen der größern Operationen am Cadaver, der Direktor Professor Mandt.

Bis zum 1. Mai findet die neue Aufnahme von Zöglingen Statt, wozu die in Tertia erforderlichen Kenntnisse qualificiren. In der ersten Klasse wird das Studium zu einem sehr mäßigen Preise berechnet, in der zweiten ist dieses ganz frei, und die dritte gewährt noch eine besondere Unterstützung durch Freitische ꝛc. Zur Aufnahme in die zweite Klasse ist ein Armuthszeugniß beizubringen; die ausgezeichneten Zöglinge werden aus dieser in die dritte Klasse versetzt. Greifswald, den 25. Februar 1834.

Der Direktor Mandt.

No. 109. Das den unterzeichneten Hospitälern zugehörige Land, die Lepitz genannt, bestehend in:

a) 12 Hufen 20 Morgen 8 Ruthen Culm., ohnweit der Dorfschaft Gute Herberge über der Radaune höhewärts belegen,

b) 42 Morgen Wiesenland in 3 Felder vertheilt, bei Müggenahl belegen,

soll auf Veranlassung der Königl. Regierung hieselbst zur Veräußerung gestellt werden, und ist hiezu ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 26. März c. um 10 Uhr Vormittags an der Gerichtsstelle der unterzeichneten Hospitäler im Bureau des Herrn Kriminal-Rath Skerle Langgasse angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Land ist bis Johanni 1839 an die Einsaaßen von Gute Herberge verpachtet, vom Tage der zu ertheilenden Adjudikation an, welche an die Genehmigung des Staats geknüpft bleibt, tritt der Acquirent in die Rechte und Verhältnisse der Hospitäler, als der jetzigen Eigenthümer des Landes. Das Nähere hierüber, so wie die sonstigen Bedingungen und der dermalige Pacht-Kontrakt sind sowohl im Termin als vor demselben bei dem unterzeichneten Vorsteher Trojan, Hundegasse No. 325, zu erfahren und einzusehen.

Danzig, den 28. Februar 1834.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zu Heil. Geist und St. Elisabeth.

Trojan. Behrend. Rosenmeyer.

No. 110. Um Familienverhältnisse zu reguliren, steht die bei Kriefkohl im Danziger Werder belegene holländische Windmühle mit zwei Gängen, welcher es ihrer vortheilhaften Lage wegen nie an Mahlgut fehlt, aus freier Hand sofort zum Verkauf. Das Nähere hierüber ist zu erfahren bei Herr J. F. Ruth Kohlenmarkt No. 2031. Im Fall die Mühle nicht bis zum 10. May d. J. verkauft wird, kann sie auf Pacht ausgegeben werden.

No. 111. **Brodtbänkengasse No. 705 der Kürschnergasse gegenüber**, wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien", in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 12.

Danzig, den 19. März 1834.

Ministerial-Verfügung.

No. 86.

Durch die Allerhöchste Ordre vom 28. Februar c. hat des Königs Majestät die bisher zu Naumburg an der Saale bestehenden beiden Messen, von welchen die eine am Montage vor Ostern oder nach Palmarum, die andere am ersten Montage im Monate September eintrat, abgeschafft, und statt ihrer die Wiederherstellung der Petri-Paul-Messe angeordnet, welche am 20. Juni jedes Jahres ihren Anfang nehmen und 3 Wochen dauern wird.

Dies, und daß diese Einrichtung schon im laufenden Jahre stattfinden, folglich die nächste Ostermesse nicht gehalten werden wird, bringen wir zur Kenntniß des betheiligten Publicums. Berlin, den 5. März 1834.

Der Minister des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten
v. Schuckmann.

Der Finanz-Minister
Maaßen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 87.

Des Königs Majestät haben zur Abkürzung und Vereinfachung der Geschäfte beim Kriegs-Ministerium mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28. Januar 1834 zu bestimmen geruhet, daß die Invaliden-Anerkennungs-Angelegenheit vom Allgemeinen Krieges-Departement getrennt und zur Abtheilung für das Invalidenwesen übergehen soll, dergestalt, daß künftig alle Invaliden-Angelegenheiten, daher auch die Anerkennung der Landgensd'armen zu Invaliden-Benefizien und die Anerkennungen zur Halbinvalidität bei dieser Abtheilung vereinigt und bearbeitet werden sollen.

Zugleich haben Allerhöchst Dieselben auch festgesetzt, daß die Abtheilung für das Invalidenwesen von dem Militair-Oeconomie-Departement getrennt werden und für sich bestehen soll.

Diese Veränderung wird mit dem 1. März d. J. ins Leben treten und die nun für sich bestehende Abtheilung die Firma:

„Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen“ führen. Berlin, den 22. Februar 1834.

Krieges-Ministerium. Im Allerhöchsten Auftrage v. Witzleben.

Vorstehende Bekanntmachung wird im Auftrage des Königlichen hohen Kriegs-Ministerii hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 3. März 1834.

Wegen des an der Universität Greifswald gegründeten Lehrstuhls der Staatswirthschaft und einer damit in Verbindung gesetzten landwirthschaftlichen Akademie.

No. 88.

Um das in der gegenwärtigen Zeit immer mehr hervortretende Bedürfniß theoretischer und praktischer Ausbildung für Cameral-Wissenschaften und für einen der wichtigsten Zweige derselben, die Landwirthschaft, angemessen zu befriedigen, ist mit Allerhöchster Genehmigung auf der dazu, wegen ihrer Ausstattung mit Güterbesitz am meisten sich eignenden Universität Greifswald ein Lehrstuhl der Staatswirthschaft gegründet, und eine landwirthschaftliche Akademie damit in Verbindung gesetzt worden. Diese neue Einrichtung soll zur Ausbildung angehender Staatswirthe und Cameralisten, d. h. derjenigen jungen Leute dienen, die im Fache des Finanzwesens und der Gewerbspolizei, besonders bei Verwaltung der Domainen und Steuern, bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei der Polizei des Handels und der Gewerbe sich, für den höheren Staatsdienst vorbereiten, und die, bei der Verwaltung des Communalwesens thätig zu sein, Gelegenheit finden. Außerdem soll dieselbe aber auch praktischen Landwirthen, künftigen Gutsbesitzern, Pächtern und Verwaltern größerer Wirthschaften, Gelegenheit zu einer gründlichen, vollständigern und überhaupt einer solchen Ausbildung gewähren, welche sie befähigt, bei dem landwirthschaftlichen Betriebe auf richtige staatswerthschaftliche Grundsätze Rücksicht zu nehmen, und dabei mit der Sicherheit zu verfahren, welche eine genauere Bekanntschaft mit einzelnen Zweigen der Natur- und Gewerbs-Wissenschaften dem Betriebe der Landwirthschaft verleiht. Um den Nutzen des Instituts noch allgemeiner zu machen, liegt es im Plane, daß dereinst auch junge Leute, die kleinere Landwirthschaften zu bestellen haben, oder auf größern, als niedere Wirthschafts-Bedienten ihr Auskommen zu suchen gedenken, indem sie bei der weiterhin zu erwähnenden Gutswirthschaft beschäftigt werden, Anleitung zum bessern landwirthschaftlichen Betriebe erhalten, wodurch das Institut zugleich als eine Ackerbauschule für diese Klasse von Landwirthen wirken soll.

Sowohl Cameralisten als Landwirthe werden den theoretischen Unterricht bei der Universität und bei der landwirthschaftlichen Akademie finden. Jene sorgt für die Vorträge in den allgemeinen Hilfswissenschaften, Physik, Chemie, Botanik und Mathematik; so wie für einen vollständigen staatswirthschaftlichen Cursus, zu welchem auch staatswirthschaftliche Vorträge, für den praktischen Standpunkt passend eingerichtet, gehören, welche von den künftigen Landwirthen, denen es an allgemeiner wissenschaftlicher Vorbildung, wie solche in

guten, höheren Bürger- und Realschulen zu erlangen ist, nicht fehlt, mit Erfolg besucht werden können. Der theoretische Unterricht in der landwirthschaftlichen Akademie erstreckt sich auf allgemeine Landwirthschaftslehre oder Agronomie, Acker-, Garten- und Wiesenbau, Viehzucht und landwirthschaftliche Gewerbslehre, und so weit es erforderlich ist, Thierheilkunde und die allgemeinsten Kenntnisse vom Land-, Wege- und Wasserbau.

Da aber der theoretische Unterricht in der Landwirthschaft, ohne Beobachtung des praktischen Betriebes, den Cameralisten, und ohne Anleitung zum wirklichen praktischen Betriebe, den eigentlichen Landwirthen nicht genüget, so ist mit dem Institute die Bewirthschaftung des in der Nähe der Stadt Greifswald gelegenen Universitätsgutes Eldena und zwar dergestalt in Verbindung gesetzt, daß der, zugleich zum Direktor der landwirthschaftlichen Akademie, berufene Professor der Staatswirthschaft dasselbe unter seiner Leitung durch einen bewährten Landwirth als Administrator bewirthschaften läßt, und diese größere Gutswirthschaft von ihm zur praktischen Anleitung der Zöglinge, von den übrigen Lehrern der Akademie zum Unterrichte, so wie zu gleichem Zwecke, unter Leitung und Controlle des Direktors, auch von den Cameralisten und den die Akademie besuchenden Landwirthen benutzt wird. Die Cameralisten erhalten auf diese Weise nicht nur eine vollständigere Einsicht in den Zusammenhang der theoretischen staats- und landwirthschaftlichen Vorträge, sondern zugleich auch Gelegenheit, sich mit dem praktischen Gange des landwirthschaftlichen Betriebes, und mit dem cameralistischen und landwirthschaftlichen Rechnungswesen und den darauf beruhenden Grundsätzen der richtigern Verwirthung und der Güter-Veranschlagung bekannt zu machen, und sich in der Anwendung derselben zu üben.

Den eigentlichen Landwirthen wird das Leben inmitten der richtig geleiteten Bewirthschaftung eines größeren, alle Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes umfassenden Gutes nicht nur gleichen Nutzen gewähren, sondern sie werden auch, indem sie die Resultate der bessern Betriebsweisen, der zweckmäßigern Behandlung der Viehracen, des geschicktern Betriebes landwirthschaftlicher Gewerbe, der Verbesserung der landwirthschaftlichen Werkzeuge, und den Gang mancher, bei der Landwirthschaft häufig vorkommenden, Operationen, unter unmittelbarer Theilnahme an Arbeiten und Versuchen, stets vor Augen haben: mittelst der ihnen darüber zu ertheilenden belehrenden Anleitung, den Zusammenhang derselben mit der Theorie erkennnen, und sowohl ihre Beobachtungsgabe schärfen lernen, als sich die Fähigkeit aneignen, in der Folge die in ihr Fach einschlagenden Schriften mit mehr Sicherheit zu benutzen, und beim Betriebe ihrer Wirthschaften in Anwendung zu bringen.

In Allen aber, welche die Erlernung der Staatswirthschaft, oder die Beschäftigung mit der Theorie und Praxis der Landwirthschaft, nach Greifswald und nach der bei der Universität errichteten landwirthschaftlichen Akademie führt, soll durch diese Verbindung und durch die ihnen damit gebotene Gelegenheit zur Benutzung der Universitäts-Studien, der Sinn für höhere Wissenschaftlichkeit geweckt, und das Streben, diesen Sinn auf das praktische Leben zu übertragen, befestigt werden. Für den Unterricht in den vorgenannten

Hilfswissenschaften ist durch die Besetzung der Lehrstühle bei der Universität vollständig gesorgt. Der Vortrag der National-Oekonomie und Staatswirthschaft ist dem von Jena nach Greifswald berufenen Professor Dr. Friedrich Schulze übertragen, welchen in der Folge einige andere Lehrer der Universität hierbei noch unterstützen werden.

Der Professor Schulze, welcher zu Jena, ein, mit der dasigen Universität in Verbindung gesetztes landwirthschaftliches Lehr-Institut seit dem Jahre 1826 geleitet hat, ist zugleich zum Direktor der bei der Universität Greifswald zu errichtenden landwirthschaftlichen Akademie berufen. Er wird bei dem landwirthschaftlichen Institut die obere Leitung der Oekonomie des für solches bestimmten Gutes Eldena übernehmen. Bei dem Institut werden außer solchen noch zwei Lehrer für allgemeine Landwirthschafts-Lehre, Acker-, Garten- und Wiesenbau und landwirthschaftliche Gewerbskunde, ein Lehrer für Geometrie und Baukunst, und ein Lehrer für Thierheilkunde thätig sein. Für den Werth des Guts Eldena als Grundlage eines rationellen Unterrichts in der Landwirthschaft, bürgen außer der bekannten Qualifikation des Direktors die Sorgfalt, welche der als rationeller Landwirth, durch Schriften und praktische Leistung rühmlich anerkannte Rittergutsbesitzer Dr. Cranz zu Brusenfelde der Begründung des ganzen Plans gewidmet hat und die Theilnahme, welche derselbe der neuen Anstalt ferner auf Verlangen zu widmen bereit ist.

Im Herbste 1834 soll die Akademie eröffnet werden. Nach vollendetem Bau der Instituts-Gebäude auf dem Universitäts-Gute Eldena werden daselbst der Direktor, einige Lehrer und die Zöglinge der Akademie Wohnung finden. Diejenigen, welche die Akademie besuchen wollen, können sich schon jetzt bei dem Direktor, Professor Schulze, welcher sich bis Ende April 1834 noch in Jena aufhalten, dann aber seinen Wohnsitz nach Greifswald verlegen wird, melden, und es wird von demselben in einer besondern Druckschrift sowohl das Nähere über die ganze Einrichtung des Instituts, als die Bedingungen der Aufnahme in die Anstalt dem Publikum noch genauer bekannt gemacht werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 21. Februar 1834. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Viehkrankheit.

No. 89.

In dem Dorfe Schönfeld, Danziger Land-Kreises, ist unter den Pferden die Räude und Rotz-Krankheit ausgebrochen. Danzig, den 6. März 1834.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 12.)

№ 12.

Danzig, den 19. März 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 112.

Der nachstehend signalisirte Rekrut Peter Janzen von der 10ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments hat sich am 6. d. M. aus der hiesigen Garnison heimlich entfernt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie unseres Departements werden hiedurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen. Danzig, den 12. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Peter Janzen. Stand, Füsilier früher Arbeitsmann. Letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair, Dorf Dembien im Kreise Marienwerder. Religion, katholisch. Alter, 23 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, braun. Stirn, rund. Augenbraunen, klein und braun. Augen, grau, Nase, klein und etwas stumpf. Mund, klein und kleine Lippen, Zähne, gut. Bart, keinen. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, brünett. Statur, mittelmäßig. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 runder Hut, 1 blaue tuchene eigene Jacke, 1 Paar weiß leinene Hosen, 1 baumwollenes Halstuch und 1 Paar eigene noch gute Stiefeln.

No. 113. Eine im Forstrevier Wirthy, Belauf Ossieczno, Domainen Rentamts Stargardt belegene Forst-Parzelle von 93 M. 1 □R. Flächen-Inhalt, soll im Termine den 2. April d. J. Vormittags 10 Uhr in Kutzborowe, Dom.-Rentamts Stargardt, von dem Herrn Dom.-Rentmeister Mödler zur Veräusserung auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses an den Meistbietenden ausgeboten werden. Der Veräußerungsplan, die Verkaufs-Bedingungen und die Abschätzungs-Verhandlungen werden in dem Bietungstermine zur Einsicht vorgelegt werden. Erwerbslustige und Personen, die ihre Zahlungs-

fähigkeit in dem Termin vollständig nachweisen können, werden hiedurch eingeladen, sich am gedachten Tage in Kutzborowo einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Danzig, den 20. Februar 1834.

Königl. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 114. Da der Amtsrath Boltz als Pächter der Domaine Labiau auf seinen Wunsch den 1. Juni d. J. aus der Pacht entlassen werden soll, so sollen die im Landrathskreise Labiau, 7 Meilen von Königsberg belegenen Domainen-Vorwerke Viehoff, Werdershoff und Rudlaucken, so wie die im Schloß zu Labiau befindliche Brau- und Brennerei, nebst dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuser nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. d. M. vom 1. Juni d. J. ab, auf 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 17. v. M. wird bemerkt, daß nach der im v. J. bewirkten Vermessungs-Revision die Vorwerke folgenden Flächeninhalt haben:

1) Das Vorwerk Viehoff:

an Acker . . .	712	Morgen	59	□Ruthen	Preuß.
" Wiesen . . .	174	"	88	"	"
" Gartenland . .	10	"	12	"	"
" Roßgärten . .	71	"	167	"	"
" Weideland . .	334	"	63	"	"
" unbenutzte Ländereien .	63	"	136	"	"
in Summa : .	1366	Morg.	166	□Ruthen	Preuß.

Der Acker gehört nach der 1813 zuletzt erfolgten Bonitirung mit ppt. 1/7 zur ersten, 4/7 zur zweiten und 2/7 zur dritten und vierten Klasse, die Wiesen sind circa mit der Hälfte zur 2ten und der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klasse angesprochen.

2) Das Vorwerk Werderhoff enthält:

an Acker . . .	82	Morgen	15	Ruthen	Preuß.
" Wiesen . . .	243	"	45	"	"
" Gartenland . .	6	"	164	"	"
" Weideland . .	167	"	37	"	"
" unbenutzte Ländereien .	22	"	82	"	"
Summa . : .	521	Morgen	163	Ruthen	Preuß.

Der Acker gehört ganz zur dritten Klasse, die Wiesen sind größtentheils zur zweiten Klasse abgeschätzt.

3) Das Vorwerk Rudlauken enthält:

an Acker	340 Morgen	87½	Ruthen	Preuß.
» Wiesen	156 »	130	»	»
» Gartenland	8 »	30	»	»
» Roßgärten	37 »	16	»	»
» Weideland	660 »	60	»	»
» unbenutzte Ländereien	18 »	159	»	»
in Summa	1221 Morgen	122½	Ruthen	Preuß.

Ein Drittel des Ackers ist ppt. zur zweiten und dritten und zwei Drittel ungefähr zur vierten Klasse 1813 angesprochen, in ähnlicher Art verhält es sich ungefähr mit den Wiesen.

Die Gebäude auf allen 3 Vorwerken befinden sich fast durchweg in gutem Stande. Die Wohnung des Pächters wird demselben in einem Theile des Schlosses zu Labiau, in welchem der jetzige Beamte wohnt, nach künftiger näherer Bestimmung gewährt.

Von der Pachtung wird die bis jetzt damit verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Labiau getrennt und soll letzte einem Rentbeamten überwiesen werden, dem eine Dienstwohnung im Schlosse zu Labiau gewährt werden soll.

An Königl. Inventarium sind auf allen 3 Vorwerken nur 24 Pferde, 116 Kühe, 1 Bulle, 53 Schweine und 10 Schaafe vorhanden, sowie die inventarische Saat auf den Vorwerken Viehoff und Rudlaucken eingeackert zurückgelassen werden muß.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts jährlich für die 3 Vorwerke auf 2605 Rthlr. incl. 270 Rthlr. Gold und für die Propination und das Verlagsrecht der Krüge und Schankhäuser auf 340 Rthlr. incl. 112½ Rthlr. in Golde festgesetzt.

Die Caution des Domainen-Pächters beträgt 2800 Rthlr. und muß in Pfandbriefen oder Staats-Papieren niedergeleget werden.

Jeder, der sich zu dieser Domainenpacht eignet, die vom Königl. Finanz-Ministerium festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das dazu erforderliche Vermögen besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten. Die Charten, Vermessungs-Register und Pacht-Bedingungen sind in unserer Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler einzusehen.

Die Pachtofferten sind versiegelt bis zum 10. April d. J. spätestens dem Justitiarius des Collegii, Regierungs-Rath Boffart, persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, über den Nachweis des Vermögens und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Auch wird einem Jeden, der seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude

1)(

bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein.

Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission, sowie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete besondere Bekanntmachung Bezug genommen. Königsberg, den 17. Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 115. Die im Landräthlichen Kreise von Lyck, hart an der Stadt Lyck und resp. 22 und 16 Meilen von den Handelsstädten Königsberg und Insterburg belegene Königl. Domaine Lyck, wird hiedurch in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz und im Verfolg unserer vorläufigen öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. von Trinitatis 1834 bis dahin 1864 mithin auf 30 Jahre, im Wege der Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Lyck mit ziemlich gut eingerichteten Herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen wozu gehören:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker	
17	=	132	=	Gärten	
554	=	18	=	Wiesen	
872	=	49⅔	=	Hölzungen	
627	=	21⅓	=	Bruch, Unland, rc.	
8	=	115	=	Hoff- und Baustellen	
zusammen 2873	Morgen	138	□Ruthen	Preuß.	Maaßes

2. das eine halbe Meile von Lyck belegene Domainen-Vorwerk Neuendorf, mit einem ziemlich gut eingerichteten Wohnhause und größtentheils mit ganz neuen Wirthschaftsgebäuden versehen welches enthält:

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker	
5	=	168	=	Gärten	
366	=	74⅓	=	Wiesen	
466	=	29	=	Hütungen	
145	=	24⅔	=	Brüche, Unland rc.	
2	=	126	=	Hoff- und Baustellen	
zusammen 1462	Morgen	107	□Ruthen	Preuß.	Maaßes

und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brantwein zur Benutzung der vorhandenen Brau- und Brennerei-Geräthe, deren inventarischer Werth 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. beträgt und der vorhandenen Propinations-Gebäude auf dem Vorwerke Lyck und das Getränke-Verlags-Recht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

4) die Aufhütung in dem Regler Forst-Revier, und

5) die Hütungs-Berechtigung auf mehreren fremden Feldmarken.

Außer den inventarischen, einigen Acker- und Haus- auch Feuerlöschgeräthschaften Obst- und wilden Bäumen, Steinpflaster und Feld- und Wiesengräben, ist auf den genannten Vorwerken, folgendes Königl. Inventarium vorhanden, als:

a. auf dem Vorwerke Lyck:

88 Stück Pachtkühe, 2 Stück Bullen, 6 Stück Ochsen, 15 Stück Jungvieh, 8 Stück Pferde und 15 Stück Schweine,

und beträgt die inventarische Aussaat:

362½ Scheffel Roggen, 67 Scheffel Gerste, 296¼ Scheffel Hafer, 8 Scheffel Buchweitzen und 7 Scheffel Erbsen.

b. auf dem Vorwerke Neuendorff:

1400 Stück Schaafe und Lämmer, 6 Stück Ochsen und 7 Stück Pferde,

und beträgt die inventarische Aussaat:

206 Scheffel Roggen, 59⅔ Scheffel Gerste, 135 Scheffel Hafer und 7½ Scheffel Erbsen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten, treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts für die beiden Vorwerke und für die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude und Geräthe, jährlich auf 1300 Rthlr. incl. 432½ Rthlr. in Golde und außerdem das besondere jährliche Pachtgeld für die Aufhütung in dem Regler Forstrevier auf 50 Rthlr., ferner für die Aufhütung auf fremden Feldmarken auf 57 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. und für den Getränkeverlag der zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen auf 83 Rthlr 10 Sgr., zusammen auf 191 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle nöthigenfalls mit Zuziehung des Domainen-Intendanten Golendzio zu Lyck genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die obengedachte Pachtzeit, an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig geschriebene oder doch unterschriebene, mit seinem Petschaft versiegelte und an die unterzeich-

nere Regierungs-Abtheilung adressirte Submission bei dem Justitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Rost hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

An Caution müssen 1000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers sowie das erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden. Gumbinnen, den 27. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten,

---

No. 116. In Gemäßheit höherer Anordnungen sollen die dem Königl. Fiskus in Subhastatione laut Adjudikations-Bescheid vom 12. November 1833 zugefallenen Pertinenzien des Erbpachts-Vorwerks Gemlitz, wovon im Herbste v. J. circa 18 Morgen mit Winterkorn bestellt sind, zur Benutzung auf das laufende 1834ste Jahr unter der Verpflichtung, zum diesjährigen Herbste im sogenannten Hofacker 27 Morgen mit Winterkorn zu bestellen, verpachtet werden. Terminus licitationis steht auf den 26. März d. J. von Morgens 11 Uhr ab, im Schulzenhofe zu Gemlitz vor dem Unterzeichneten an, wozu Pachtliebhaber mit der Nachricht eingeladen werden, daß nur derjenige zum Pachtgebot zugelassen werden kann, der eine legale Kaution von mindestens 150 — 200 Rthlr. sofort entweder baar oder in gültigen Staatspapieren noch vor der Verlautbarung seiner Offerte wird deponiren können.

Der Zuschlag geschieht übrigens nur unter Vorbehalt der höhern Genehmigung.

Dirschau, den 26. Februar 1834.

Königl. Domainen-Amt Subkau.

No. 117. Zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 5. Januar d. J. No. 69, soll eine Forstparzelle im Belauf Sobiensitz, Reviers Darßlub, 88 Morgen 54 □Ruthen Preuß. enthaltend, und den Meistbietenden zum freien Eigenthum, oder mit Vorbehalt eines Grundzinses öffentlich ausgeboten werden. Hierzu stehet ein Termin auf Montag den 24. März d. J. im hiesigen Geschäftszimmer an, und werden zahlungsfähige Kaufliebhaber hiermit eingeladen, in demselben sich einzufinden.

Die Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier eingesehen werden.

Den Zuschlag hat sich die Königl. Regierung vorbehalten.

Czechoczin, den 4. März 1834. Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 118. Die für dieses Jahr an den hiesigen Magazin-Gebäuden erforderlichen Reparatur-Bauten, sollen nunmehr dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Wir haben hierzu einen Lizitations-Termin auf den 22. März c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal anberaumt, und laden Uebernehmungslustige ein, sich zu diesem Termin einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und des Zuschlages von höhern Orts gewärtig zu sein.

Die Bedingungen und der Anschlag können auch vor dem Termin in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden. Marienburg, den 9. März 1834.

Königl. Reserve-Magazin-Rendantur.

No. 119. Da in dem zum Verkaufe des am hiesigen Orte belegenen, dem Dom-Kapitular-Fonds in Pelplin gehörigen vormals Rittmeister von Meyerschen Grundstücks, bestehend aus einem massiven, zwei Etagen hohen Wohnhause und Stallung, so wie einem Stücke Acker von circa ½ Morgen Flächeninhalt, am 21. December v. J. angestandenen Termin sich keine Kauflustige gemeldet haben: so ist ein anderweiter Termin zum

9. April c. Nachmittags um 3 Uhr

anberaumt worden, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Die Bedingungen werden auf Verlangen jederzeit in dem Landräthlichen Geschäftszimmer vorgelegt werden.

Stargardt, den 25. Februar 1834.

Der Landrath.

No. 120. Seit dem 1. d. M. erscheint allwöchentlich am Sonnabend ein gedrucktes Kreisblatt für den Danziger Kreis, dessen Redaktion dem Kreissekretair Schultze übertragen worden ist.

Dasselbe hat den Haupt-Zweck, amtliche Verfügungen und Mittheilungen der Kreisbehörde zur Kenntniß der Bezirks- und Ortsbehörden so wie der Kreiseingesessenen zu befördern, nebenher aber auch sonstige Gegenstände von Interesse für den Kreis zu veröffentlichen.

Das Kreisblatt, dessen Preis auf 1 Rthlr. 15 Sgr. jährlich festgestellt worden, muß

von jeder Ortsbehörde des Kreises gehalten werden und ist daher vorzüglich geeignet, auch Privat-Bekanntmachungen zur Kenntniß aller Ortschaften des Danziger Kreises zu bringen.

Dergleichen Privat-Anzeigen werden gegen 1½ Sgr. Insertions-Gebühren pro Zeile aufgenommen und ein jeder, der hiervon Gebrauch machen will, hat die betreffende Bekanntmachung bis Mittwochs Vormittags 10 Uhr entweder an die Redaction hieselbst oder an die Botzonsche Buchdruckerei einzuliefern, wornächst die Aufnahme in das am nächsten Sonnabende erscheinende Blatt erfolgen soll.

Praust, den 4. März 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 121. Das den unterzeichneten Hospitälern zugehörige Land, die Lepitz genannt, bestehend in:

a) 12 Hufen 20 Morgen 8 Ruthen Culm., ohnweit der Dorfschaft Gute Herberge über der Radaune höhewärts belegen,

b) 42 Morgen Wiesenland in 3 Felder vertheilt, bei Müggenahl belegen,

soll auf Veranlassung der Königl. Regierung hieselbst zur Veräußerung gestellt werden, und ist hiezu ein öffentlicher Lizitations-Termin auf den 26. März c. um 10 Uhr Vormittags an der Gerichtsstelle der unterzeichneten Hospitäler im Bureau des Herrn Kriminal-Rath Skerle Langgasse angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Das Land ist bis Johanni 1839 an die Einsaaßen von Gute Herberge verpachtet, vom Tage der zu ertheilenden Adjudikation an, welche an die Genehmigung des Staats geknüpft bleibt, tritt der Acquirent in die Rechte und Verhältnisse der Hospitäler, als der jetzigen Eigenthümer des Landes. Das Nähere hierüber, so wie die sonstigen Bedingungen und der dermalige Pacht-Kontrakt sind sowohl im Termin als vor demselben bei dem unterzeichneten Vorsteher Trojan, Hundegasse No. 325, zu erfahren und einzusehen.

Danzig, den 28. Februar 1834.

Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zu Heil. Geist und St. Elisabeth.

Trojan. Behrend. Rosenmeyer.

No. 122. In den Beläufen Bülowo und Kossowo, des Forstreviers Mirchau, stehen circa 500 Klafter buchenes zweifüßiges Scheitholz und eben so viel Klafter kieferne Scheite, zu deren Verkauf der Unterzeichnete folgende Termine:

1) Für den Belauf Kossowo auf der Pustkowie Sarnowo den 8. April c. früh 9 Uhr,

2) Für den Belauf Bülowo im Forsthause Bülowo den 9. April c. früh 9 Uhr,

anberaumt hat, und dazu zahlungsfähige Käufer hierdurch einladet.

Mirchau, den 4. März 1834.

Der Königl. Oberförster Dittrich.

／Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 13. —

Danzig, den 26. März 1834.

Gesetzsammlung No. 4.

No. 90.

No. 1504. Erklärung wegen des, zwischen der Königl. Preußischen und der Regierung des Freistaats Krakau getroffenen Uebereinkommens, rücksichtlich der gegenseitigen kostenfreien Erledigung gerichtlicher Requisitionen in Armensachen. Vom 10. Januar 1834.

No. 1505. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1834, betreffend die Berechnung des Werthstempels in Konkurs- und Liquidationsprozessen.

No. 1506. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1834, wodurch der § 5 des Rang-Reglements vom 7. Februar 1817 hinsichtlich des Polizeipräsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin, modifizirt worden.

No. 1507. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33sten Lebensjahre stattfinden soll.

No. 1508. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Februar 1834, die Verleihung der Städteordnung an die Stadt Dortmund betreffend.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Herausgabe mehrerer Kupferstiche und Lithographien vom Maler Gebauer betreffend.

No. 91.

Der Maler Gebauer zu Berlin hat

1. einen Kupferstich von der Kreuztragung nach Raphael
2. einen Kupferstich von dem Bilde des Malers Hildebrand, welches unter dem Namen: der Krieger mit seinem Kinde bekannt ist,
3. einen Steindruck von dem ad 2 genannten Bilde,

herausgegeben und die Bestimmung getroffen, daß 1/3 des Verkaufspreises zur Dekkung der Kosten verwendet werden, 2/3 jedoch den Armenanstalten derjenigen Ortschaften verbleiben sollen, deren Behörden sich mit dem Debit der Bilder befassen und zwar mit der Maaßgabe, daß von diesen 2/3 der 3 Theil vorzugsweise für die Pflege armer Kinder unter 7 Jahren verwendet werden soll.

Der Preis der Kupferstiche ad 1 und 2. beträgt für 1 Exemplar ohne Schrift, (Avant la lettre) 5 Rthlr., mit der Schrift 3 Rthlr., und für 1 Exemplar des Steindrucks ad 3 auf chinesischem Papier 2 Rthlr., auf weißem Papier 1 Rthlr. 15 Sgr.

Indem wir dieses gemeinnützige Unternehmen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, laden wir zugleich zur zahlreichen Theilnahme an demselben mit dem Bemerken ein, daß wir heute sämmtlichen Königl. Landraths-Aemtern und Magisträten unseres Verwaltungs-Bezirks Subskriptionslisten und Probe-Exemplare des Steindrucks ad 3 zur Ansicht zugefertigt haben. Danzig, den 7. März 1834.

No. 92.

Im Verlage der Schulbuchhandlung zu Mohrungen erscheint vom 1. Januar d. J. ab ein gemeinnütziges Volksblatt für den Bürger und Landmann, unter dem Titel „Vollmond" in monatlichen Heften, wovon das einzelne Heft 3 Sgr., der ganze Jahrgang aber 1 Rtl. kostet. Die beiden ersten Hefte für den Monat Januar und Februar sind bereits erschienen. Wir machen besonders die bestehenden Lesevereine unseres Departements auf dieses gemeinnützige Volksblatt aufmerksam. Danzig, den 3. März 1834.

Die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafherden im 5ten Distrikt des Neustädter Kreises betr.

No. 93.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. September 1825 (Amtsblatt pro 1825 Seite 614) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der in Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers v. Zabokrzycki als Commissarius zur Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden im 5ten Distrikt des Neustädter Kreises erwählte Post-Commissarius Hohnrich zu Kniewengamostem die fernere Verwaltung dieser Angelegenheiten abgelehnt hat, weshalb in dessen Stelle von den Gutsbesitzern dieses Distrikts:

1. Der Antheils-Besitzer v. Tempski in Damerkau zum Commissarius, und
2. Der Antheils-Besitzer v. Wyszczki ebendaselbst zum Stellvertreter durch Stimmenmehrheit erwählt und diese Wahl von uns genehmigt worden ist.

Danzig, den 5. März 1834.

No. 94.

Die durch den Tod des Bliesenwärters Chmielewski erledigte Bliesenwärterstelle,

mit welcher ein Einkommen von 12 Sgr. 6 Pf. pro Tag und freie Wohnung im dortigen Leuchtthurm verbunden ist, soll schleunigst wieder besetzt werden.

Zu dieser Stelle ist die besondere Qualifikation eines Uhrmachers oder mindestens eines sehr geschickten Schlossers erforderlich; auch hat der anzustellende Bliesenwärter die Beaufsichtigung und Bedienung des auf Hela befindlichen Manbyschen Rettungsapparats ohne besondere Vergütung zu übernehmen.

Es werden daher Versorgungsberechtigte Invaliden oder andere mit Anstellungs-Ansprüchen versehene Personen, welche die bezeichnete Qualifikation nachweisen können, hiermit aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Danzig, den 6. März 1834.

Patentertheilung.

No. 95.

Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke in Berlin ist unter dem 2. März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler, zum Anschlagen von Akkorden auf Tasten-Instrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

No. 96. **Personal-Chronik.**

Die Lehrerstelle zu Subkau ist dem Lehrer aus Klein Schlanz Joseph Czychon als Schullehrer definitiv übertragen worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Völker zu Wentkau ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Seelotse Johann Gottlieb Friedrich Marquardt zu Neufahrwasser ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

No. 97. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense Februar 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen rtlr.	sgr.	pf.	Gerste rtlr.	sgr.	pf.	Hafer rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen graue rtlr.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	16	—	1	3	—	—	19	—	—	12	6	1	2	6	1	—	—	—	15	—	3	15	—
2	Elbing	1	14	—	1	5	—	—	19	—	—	12	—	—	29	6	1	7	6	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	10	—	1	1	6	—	18	—	—	10	6	—	25	—	1	2	—	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt ..	1	15	8	—	29	—	—	16	—	—	12	—	—	27	8	—	—	—	—	15	—	3	5	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 13.)

№ 13.

Danzig, den 26. März 1834.

No. 123. Da der Amtsrath Boltz als Pächter der Domaine Labiau auf seinen Wunsch den 1. Juni d. J. aus der Pacht entlassen werden soll, so sollen die im Landrathskreise Labiau, 7 Meilen von Königsberg belegenen Domainen-Vorwerke Viehoff, Werdershoff und Rudlaucken, so wie die im Schloß zu Labiau befindliche Brau- und Brennerei, nebst dem Verlagsrecht einiger Krüge und Schankhäuser nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. d. M. vom 1. Juni d. J. ab, auf 12 Jahre im Wege der Submission verpachtet werden.

Mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 17. v. M. wird bemerkt, daß nach der im v. J. bewirkten Vermessungs-Revision die Vorwerke folgenden Flächeninhalt haben:

1) Das Vorwerk Viehoff:

an Acker . . .	712	Morgen	59	□Ruthen	Preuß.
„ Wiesen . . .	174	„	88	„	„
„ Gartenland . .	10	„	12	„	„
„ Roßgärten . .	71	„	167	„	„
„ Weideland . .	334	„	63	„	„
„ unbenutzte Ländereien .	63	„	136	„	„
in Summa . .	1366	Morg.	166	□Ruthen	Preuß.

Der Acker gehört nach der 1813 zuletzt erfolgten Bonitirung mit ppt. 1/7 zur ersten, 4/7 zur zweiten und 2/7 zur dritten und vierten Klasse, die Wiesen sind circa mit der Hälfte zur 2ten und der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klasse angesprochen.

2) Das Vorwerk Werderhoff enthält:

an Acker . . .	82	Morgen	15	Ruthen	Preuß.
„ Wiesen . . .	243	„	45	„	„
„ Gartenland . .	6	„	164	„	„
„ Weideland . .	167	„	37	„	„
„ unbenutzte Ländereien .	22	„	82	„	„
Summa . . .	521	Morgen	163	Ruthen	Preuß.

Der Acker gehört ganz zur dritten Klasse, die Wiesen
Klasse abgeschätzt.

3) Das Vorwerk Rudlauken enthält:
an Acker
= Wiesen
= Gartenland
= Roßgärten
= Weid

zur vi
Wiesen.

Di
Die Wohn
welchem der

Von de
tung des Dom
werden, dem ein

An Königl.
Bulle, 53 Schwein
Vorwerken Viehoff u

Das Minimum
Rthlr. incl. 270 Rthlr.
Schankhäuser auf 340 R

Die Caution des D
oder Staats-Papieren nieder

Jeder, der sich zu dieser
festgesetzten unabänderlichen Pac
mögen besitzt, kann sich an Ort
ten, Vermessungs-Register und P
gierungs-Sekretair Eichler einzu

Die Pachtofferten sind versiege
rius des Collegii, Regierungs-Rath
Submittent über seine Qualifikation,
seiner versiegelten Submission näher ve

ene oder doch unterschriebene, mit seinem Petschaft versiegelte und an die unterzeich-
egierungs-Abtheilung adressirte Submission bei dem Justitiarius des Kollegii Herrn
gs-Rath Rost hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewer-
ehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

aution müssen 1000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuld-
llt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers sowie das erforderliche Vermö-
abe der Submission nachgewiesen werden Der äußerste Termin zur Annahme
uen wird bis zum 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, an welchem
dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii
werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person
gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

hener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzuneh-
ngen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung
eingereicht werden. Gumbinnen, den 27. Februar 1834.

ng. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

herer Bestimmung soll die im Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, be-
□Ruthen enthaltende Lubichower Forstspitze veräußert werden. Der
uf den 15. April c. von des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr im
rzeichneten Amts angesetzt und werden Kauflustige eingeladen, den

folgt auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-

äußerungs- und Vermessungspläne können hier täglich eingese-
rowo, den 20. Februar 1834.

Domainen-Rent-Amt [illegible] ngardt.

---

mmerei gehörige, Meilen von Thorn,
Meilen von Culm [illegible] oporzyko soll von
Feldern und be[illegible] [illegible]
ifts-Inventarium,
sgebäuden vererbp.

uthen Acker
= Wiesen

Der Acker gehört ganz zur dritten Klasse, die Wiesen sind größtentheils zur zweiten Klasse abgeschätzt.

3) Das Vorwerk Rudlauken enthält:

an Acker . . .	340	Morgen	87½	Ruthen Preuß.
= Wiesen . . .	156	=	130	= =
= Gartenland . .	8	=	30	= =
= Roßgärten . .	37	=	16	= =
= Weideland . .	660	=	60	= =
= unbenutzte Ländereien .	18	=	159	= =
in Summa . .	1221	Morgen	122½	Ruthen Preuß.

Ein Drittel des Ackers ist ppt. zur zweiten und dritten und zwei Drittel ungefähr zur vierten Klasse 1813 angesprochen, in ähnlicher Art verhält es sich ungefähr mit den Wiesen.

Die Gebäude auf allen 3 Vorwerken befinden sich fast durchweg in gutem Stande. Die Wohnung des Pächters wird demselben in einem Theile des Schlosses zu Labiau, in welchem der jetzige Beamte wohnt, nach künftiger näherer Bestimmung gewährt.

Von der Pachtung wird die bis jetzt damit verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Labiau getrennt und soll letzte einem Rentbeamten überwiesen werden, dem eine Dienstwohnung im Schlosse zu Labiau gewährt werden soll.

An Königl. Inventarium sind auf allen 3 Vorwerken nur 24 Pferde, 116 Kühe, 1 Bulle, 53 Schweine und 10 Schaafe vorhanden, sowie die inventarische Saat auf den Vorwerken Viehoff und Rudlancken eingeackert zurückgelassen werden muß.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts jährlich für die 3 Vorwerke auf 2605 Rthlr. incl. 270 Rthlr. Gold und für die Propination und das Verlagsrecht der Krüge und Schankhäuser auf 340 Rthlr. incl. 112½ Rthlr. in Golde festgesetzt.

Die Caution des Domainen-Pächters beträgt 2800 Rthlr. und muß in Pfandbriefen oder Staats-Papieren niedergeleget werden.

Jeder, der sich zu dieser Domainenpacht eignet, die vom Königl. Finanz-Ministerium festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will, und das dazu erforderliche Vermögen besitzt, kann sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen unterrichten. Die Charten, Vermessungs-Register und Pacht-Bedingungen sind in unserer Registratur bei dem Regierungs-Sekretair Eichler einzusehen.

Die Pachtofferten sind versiegelt bis zum 10. April d. J. spätestens dem Justitiarius des Collegii, Regierungs-Rath Bossart, persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, über den Nachweis des Vermögens und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Auch wird einem Jeden, der seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, verstattet, den 11. April d. J. Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein.

Es bleibt aber ein Jeder an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission, sowie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete besondere Bekanntmachung Bezug genommen. Königsberg, den 17. Februar 1834.

Königl. Regierung, Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 124. Die im Landräthlichen Kreise von Lyck, hart an der Stadt Lyck und resp. 22 und 16 Meilen von den Handelsstädten Königsberg und Insterburg belegene Königl. Domaine Lyck, wird hiedurch in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz und im Verfolg unserer vorläufigen öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. von Trinitatis 1834 bis dahin 1864 mithin auf 30 Jahre, im Wege der Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Gegenstände dieser Verpachtung sind:

1. Das Domainen-Vorwerk Lyck mit ziemlich gut eingerichteten Herrschaftlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden versehen wozu gehören:

793	Morgen	64	□Ruthen	Acker
17	„	132	„	Gärten
554	„	18	„	Wiesen
872	„	49⅔	„	Hölzungen
627	„	21⅓	„	Bruch, Unland, ꝛc.
8	„	115	„	Hoff- und Baustellen

zusammen 2873 Morgen 138 □Ruthen Preuß. Maaßes

2. das eine halbe Meile von Lyck belegene Domainen-Vorwerk Neuendorf, mit einem ziemlich gut eingerichteten Wohnhause und größtentheils mit ganz neuen Wirthschaftsgebäuden versehen welches enthält:

486	Morgen	45	□Ruthen	Acker
5	„	168	„	Gärten
366	„	74⅓	„	Wiesen
466	„	29	„	Hütungen
145	„	24⅔	„	Brüche, Unland ꝛc.
2	„	126	„	Hoff- und Baustellen

zusammen 1462 Morgen 107 □Ruthen Preuß. Maaßes

1)(

und

3) das Recht zur Getränke-Fabrikation von Bier und Brantwein zur Benutzung der vorhandenen Brau- und Brennerei-Geräthe, deren inventarischer Werth 1798 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. beträgt und der vorhandenen Propinations-Gebäude auf dem Vorwerke Lyck und das Getränke-Verlags-Recht in 7 zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen.

4) die Aufhütung in dem Regler Forst-Revier, und

5) die Hütungs-Berechtigung auf mehreren fremden Feldmarken.

Außer den inventarischen, einigen Acker- und Haus- auch Feuerlöschgeräthschaften Obst- und wilden Bäumen, Steinpflaster und Feld- und Wiesengräben, ist auf den genannten Vorwerken, folgendes Königl. Inventarium vorhanden, als:

a. auf dem Vorwerke Lyck:

88 Stück Pachtkühe, 2 Stück Bullen, 6 Stück Ochsen, 15 Stück Jungvieh, 8 Stück Pferde und 15 Stück Schweine,

und beträgt die inventarische Aussaat:

362½ Scheffel Roggen, 67 Scheffel Gerste, 296¼ Scheffel Hafer, 8 Scheffel Buchweitzen und 7 Scheffel Erbsen.

b. auf dem Vorwerke Neuendorff:

1400 Stück Schaafe und Lämmer, 6 Stück Ochsen und 7 Stück Pferde,

und beträgt die inventarische Aussaat:

206 Scheffel Roggen, 59⅔ Scheffel Gerste, 135 Scheffel Hafer und 7½ Scheffel Erbsen.

In Betreff der etwanigen superinventarischen oder Mehrsaaten, treten die kontraktlichen und gesetzlichen Bestimmungen bei Auseinandersetzung des abgehenden mit dem neuen Pächter ein.

Das Minimum der Pacht ist höhern Orts für die beiden Vorwerke und für die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude und Geräthe, jährlich auf 1300 Rthlr. incl. 432⅔ Rthlr. in Golde und außerdem das besondere jährliche Pachtgeld für die Aufhütung in dem Regier Forstrevier auf 50 Rthlr., ferner für die Aufhütung auf fremden Feldmarken auf 57 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. und für den Getränkeverlag der zwangspflichtigen Krug- und Schankstellen auf 83 Rthlr 10 Sgr., zusammen auf 191 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. festgesetzt.

Jeder Pachtlustige kann die nähern Bedingungen, unter welchen die Verpachtung stattfinden soll, in der Domainen-Registratur der unterzeichneten Regierung einsehen, sich auch an Ort und Stelle nöthigenfalls mit Zuziehung des Domainen-Intendanten Golendzio zu Lyck genauere Kenntniß verschaffen.

Wer demnach auf dieses Pachtgeschäft eingehen will, hat sich schriftlich und bestimmt zu erklären, wieviel er, unter Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen, für die obengedachte Pachtzeit. an jährlicher Pacht entrichten will, und diese von ihm eigenhändig ge-

schriebene oder doch unterschriebene, mit seinem Petschaft versiegelte und an die unterzeichnete Regierungs-Abtheilung adressirte Submission bei dem Justitiarius des Kollegii Herrn Regierungs-Rath Rost hieselbst, abzugeben, welcher die weitere Erklärung des Pachtbewerbers aufnehmen und die Bedingungen vollziehen lassen wird.

An Caution müssen 1000 Rthlr. in coursirenden Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellt auch die Qualifikation des Pachtbewerbers sowie das erforderliche Vermögen bei Abgabe der Submission nachgewiesen werden Der äußerste Termin zur Annahme der Submissionen wird bis zum 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt, an welchem Tage alle bis dahin eingegangenen Submissionen in der Versammlung unseres Kollegii werden eröffnet werden, und bleibt den Bewerbern überlassen, dieser Eröffnung in Person oder durch einen gehörig Bevollmächtigten beizuwohnen.

Nach geschehener Eröffnung der Submissionen, werden solche mit den darüber aufzunehmenden Verhandlungen, dem Königl. Finanz-Ministerium, welchem die weitere Entscheidung vorbehalten bleibt, eingereicht werden. Gumbinnen, den 27. Februar 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 125. In Folge höherer Bestimmung soll die im Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, belegene 241 Morgen 57 □Ruthen enthaltende Lubichower Forstspitze veräußert werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 15. April c. von des Nachmittags von 1 bis 6 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt und werden Kauflustige eingeladen, den Termin wahrzunehmen.

Die Veräußerung erfolgt auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses.

Die Bedingungen, Veräußerungs- und Vermessungspläne können hier täglich eingesehen werden. Kuchorowo, den 20. Februar 1834.

Königl. Pr. Domainen-Rent-Amt Stargardt.

No. 126. Das zur hiesigen Kämmerei gehörige, an der Weichsel 3 Meilen von Thorn, 2 Meilen von Bromberg und 3 Meilen von Culm, gelegene Vorwerk Toporzyko soll von Trinitatis d. J. ab mit besäeten Feldern und bestellten Gärten, so wie dem dazu gehörigen lebenden und todten Wirthschafts-Inventarium, imgleichen der Bierbrauerei und deren sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden vererbpachtet oder auf 3 Jahre in Zeitpacht ausgethan werden.

Selbiges enthält:

237	Morgen	152	Ruthen	Acker
20	"	29	"	Wiesen

12	=	172	=	Obst und Küchengärten	
47	=	71	=	Hütungs-Länderei	
5	=	26	=	Hof- und Baustellen	
136	=	87	=	Gärten Wege und Unland.	

459 Morgen 177 Ruthen in Preuß. Maaß.

Der Acker und die Wiesen sind zum Theil in der Niederung belegen und von mittelmäßiger Beschaffenheit, auch ist ersterer hin und wieder zum Waizenbau geeignet. Die Gebäude sind ebenfalls in ziemlich gutem baulichem Stande.

Der Lizitations-Termin steht auf den 5. April c. um 10 Uhr Vormittags hier zu Rathhause an, in welchem das gedachte Vorwerk entweder in Erb- oder Zeitpacht, je nachdem für einen oder den andern Fall bessere Offerten geschehen, gegen ein durch Meistgebot zu ermittelndes Erbstandsgeld oder Pacht-Quantum ausgeboten werden soll.

Besitz- und Zahlungsfähige werden daher eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen und hat der Erstbietende den Zuschlag nach eingeholter höherer Genehmigung zu gewärtigen.

Der Anschlag von dem Ertrage des Grundstücks, so wie die Erb- und Zeitpachts-Bedingungen können vom 25. k M. ab täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zu dem Lizitations-Termin werden übrigens nur solche Leute zugelassen werden, die sich über ihr Vermögen vollständig auszuweisen und die erforderliche Sicherheit zu bestellen vermögen. Thorn, den 27. Februar 1834.

Der Magistrat.

No. 127.

Es sind folgende Sachen

1) ein blau tuchener Leibrock mit gelben Knöpfen und hellem Kittey gefüttert.
2) ein Paar fein schwarztuchene Beinkleider mit schmalrr Latze und bleiernen Knöpfen.
3) eine alte gelb und weiß bunt gestreifte Zeugweste mit 3 weißen Perlmutterknöpfen.
4) zwei Schnupftücher, von denen das eine von weißer Leinwand mit rother Kante ohne Zeichen, das andere ein gelbliches mit weißer Kante in der einen Ecke mit blauer Seide gezeichnet *J. G.* ist.
5) eine braune Tuchmütze mit schwarzen Sammetschnüren besetzt, violett kattunes Futter und lackirtem Schirm.
6) eine eingehäusige Taschenuhr mit weißem Zifferblatt, deutschen Zahlen, Datumzeiger gelb tombachner Drathkette und einer tombachenen Berlocke mit einem länglich weißen Glasstein.
7) eine gelb tombachene Tuchnadel mit einer Fassung von 9 weißen und einem rothen Glasstein.
8) ein Paar alte schwarzlederne Mannsschuhe.

9) ein grau tuchener Leibrock mit blauen Stahlknöpfen und hellgrauem Unterfutter.
10) ein Paar weißwollene blau angestrickte Frauenstrümpfe.
11) eine dunkle blau gestreifte zerrissene Singhamschürze.
12) ein blau- und weißbuntes kattunes Halstuch.
13) ein grobes weißes Handtuch.
14) ein weiß leinwandnes Frauenhemde mit rothem Garn gezeichnet J. S.
15) eine gelb und lilla gestreifte Weste mit gelben blanken Preßknöpfen,

als vermuthlich gestohlen, einem Handwerksburschen abgenommen worden. Die unbekannten Eigenthümer derselben werden aufgefordert, sich bei der unterzeichneten Behörde zu melden, und als solche zu legitimiren. Marienwerder, den 15. März 1834.

Königl. Inquisitoriat.

No. 128. Die von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst privilegirte neue Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft macht hiemit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden, für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämie stattfinden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung baar vergütet wird.

Versicherungs-Anträge in dem Regierungs-Bezirk Danzig werden angenommen:
in Danzig bei Herrn F. W. Becker.
" " " " Fr. Wüst & Comp.
" Elbing " " Wegmann & Comp.
" Schöneck " " Stadtverordneten Pudor.

Die Statuten sind a 5 Sgr. und die Formulare zu den Versicherungs-Anträgen in duplo a 2 Sgr. in sämmtlichen Agenturen zu haben. Die Direktion.

No. 129. Die mit dem 1. Juni d. J. pachtlos werdende kleine und mittele Jagd auf den Feldmarken von Kielau und Ciessau, den dazu gehörigen Brüchern, sowie auch im Schulforstrevier Kielau und Ciessau mit Ausschluß der Rehjagd auf den Feldmarken und im Revier, soll vom gedachten Tage ab auf 12 Jahr 1 Monat öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden. Zu diesem Behuf steht ein Termin auf den 3. April d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Königl. Forsthause zu Oliva vor dem Unterzeichneten an, wozu Pachtungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die diesfälligen Bedingungen am Tage des Termins, auch früher, eingesehen werden können.

Oliva, den 11. März 1834. Der Königl. Oberförster Wagner.

No. 130. **500** Klafter Buchen-Scheite sollen Sonnabend den 5. April c. zwischen 11 Uhr Vormittags und 1 Uhr Nachmittags im Kruge zu Rehda meistbietend verkauft werden. Von diesem Holze stehen 300 Klafter im Forstbelaufe Gnewau, 100 Klafter im Belaufe Sagorß und 100 Klafter im Belaufe Piekelken, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der vierte Theil des Kaufpreises gleich im Termin deponirt werden muß.

Piekelken, den 8. März 1834.

Der Königl. Oberförster Kambly.

No. 131. Die Dorfschaft Schönhorst beabsichtigt zur bessern Entwässerung ihrer Ländereien eine zweite Wasserschöpf-Windmühle auf dem obern Theile des Dorfs-Mühlen-Landes, 24 Ruthen von der Mühlen-Kathe und 36 Ruthen von der Vorfluth entfernt, in welcher letzteren Strecke ein Kanal Behufs des Einmahlens des Wassers in die Vorfluth neu gegraben werden soll, anzulegen.

Dies wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 § 6 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei der Dorfschaft Schönhorst einlegen muß.

Marienburg, den 12. März 1834. Der Landrath.

No. 132. In den im Regierungs-Bezirke Bromberg belegenen Labischiner Gütern sind mehrere kleine Vorwerke in neuen Radungen, aus 6 bis 8 Magdeb. Hufen incl. Wiesen bestehend, in Erb- oder Zeitpacht zur Austhuung. Die darauf reflektirenden Liebhaber können nähere Bedingungen jederzeit in dem Dominial-Archiv beim Unterzeichneten erfahren.

Schloß Lubostron bei Labißyn, den 19. März 1834.

Tabaczkiewicz, vigore Commissionis.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 14.

Danzig, den 2. April 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen der im Asoffschen Meere ausgestellten Seezeichen und eines auf dem heiligen Vorgebirge erbauten Thurms.

No. 98.

Die nachstehenden 3 Bekanntmachungen der hydrographischen General-Direktion des Kaiserlich Russischen Marine-Generalstabes wegen mehrerer im Asoffschen Meere ausgestellten Seezeichen, sowie eines auf dem heiligen Vorgebirge errichteten Thurmes und eines am Eingange in gedachtes Meer kürzlich erbauten Leuchtthurms, werden hierdurch zur Kenntniß des Schiffahrttreibenden Publikums gebracht.

Danzig, den 10. März 1834. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

I.

Die hydrographische Haupt-Verwaltung beim General-Stabe des Kaiserlichen Seewesens macht hierdurch bekannt, daß man im Azoffschen Meere während des Sommers 1833 an folgenden Orten Seezeichen errichtet hat.

Auf der Nord-West-Seite der langen Erdzunge.
(Dolgaja Kossa)

rothe Stange, die obere Höhe mit einer rothen Flagge von 19 Fuß Tiefe.	Der Leuchtthurm von Bielosarai N. W. 26°. Marienpol N. O. 4°. Erster Balken des Leuchtthurms nach N. O. N. W. 12°.

Auf der Süd-West-Spitze der gekrümmten Landzunge.
(Kriwaja Kossa)

weiße Stange, oben mit einer weißen Flagge von 16 Fuß Tiefe.	Das Ende der Fischereien N. O. 60°. Die östliche Spitze des Flusses Jelantschik N. O. 9°. Meierei. N. W. 35°.

Auf der nördlichen Spitze der Seeinseln.
(Morskia Ostrowa)

rothe Stange, oben mit einer rothen Flagge von $15\frac{1}{4}$ Fuß Tiefe.

Der Jelantschik Ankerplatz N. O. 22°
Insel. S. O. 33°.
Spitze der Fischereien der Kriwaja Kossa N. W. 16°.

Auf der mittäglichen Spitze der goldenen Landzunge.
(Zalotaja Kossa)

weiße Stange, mit einer weißen Flagge von $15\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe.

Die Mühle von Toursoff N. O. 5°.
Das Dorf Dmitriewka N. W. 20°.
Die östliche Spitze des Flusses Mious. N. W. 38°.

Auf der nördlichen Spitze der griechischen Sandbank.

rothe Stange, mit einer rothen Flagge von 17 Fuß Tiefe.

Die Höhe der Spitze des Vorgebirges von Taganrog. N. O. 45°.
Das Dorf Toursoff N. W. $43\frac{1}{2}$°.
Margaretha. S. O. $26\frac{1}{2}$.

Auf der mittäglichen Spitze der Landzunge.
(Petronchine.)

weiße Stange, mit einer weißen Flagge von 15 Fuß Tiefe.

Die Höhe der Vorgebirgs-Spitze von Taganrog. N. O. 29°.
Contumaz. N. O. 11°.
Die Mühle von Toursoff. N W. 58°.

(Unterschrieben) der Ober-Beamte im Dienste, Willamoff.

II.

Die hydrographische Haupt-Verwaltung beim General-Stabe des Kaiserlichen Seewesens macht hiedurch bekannt, auf um den Seefahrern, welche das weiße Meer besuchen, mehr Sicherheit zu gewähren, auf dem heiligen Vorgebirge (Swialai-noss) den 1. August 1833 ein hölzerner Thurm 68° 8″ 55′ nördlicher Breite und 39° 52″ 15′ östlicher Länge vom Greenwicher Meridian, errichtet worden. Dieser Thurm befindet sich 2 Werste 166 Salchen (Faden) von dem im Jahr 1828 auf der äußersten Spitze des heiligen Vorgebirges erbauten Thurme in der Richtung, N. S. O. 26° und ohngefähr 3 Werste von der Spitze dieses Vorgebirges. Das Fundament des neuen Thurms erhebt sich, bei niedrigem Wasserstande, 244 Fuß über den Meeresspiegel, und das Gebäude ist 50 Fuß hoch. Der Thurm ist mit weißer und das Dach mit rother Farbe angestrichen.

(Unterschrieben). Der General-Staabs-Offizier im Dienste, Willamoff.

III.

Die hydrographische Hauptverwaltung beim Generalstabe des Kaiserlichen Seewesens

macht hierdurch bekannt, daß auf dem Vorgebirge von Takli, am Eingange in das Asoffsche Meer ein massiver Leuchtthurm in 45° 5″ 30′ nördlicher Breite und 36° 28′ 00″ östlicher Länge vom Meridian von Greenwich erbaut worden. Seine Höhe mit Einschluß des Feuergestells beträgt 73 englische Fuß über dem Fundament und 168 Fuß über dem Meeresspiegel. Die Erleuchtung geschieht seit dem 6. September 1833 durch 13 Refrakteurs mit einem beständigen weißlichen Feuer. Das Licht ist 22 italienische Meilen weit sichtbar, wenn das Auge sich 15 englische Fuß über dem Meeresspiegel befindet.

(Unterschrieben). Der Ober-Beamte im Dienst, Willamoff.

Die portofreie Beförderung der dienstlichen Correspondenz von den diesseitigen Staaten nach dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin betreffend.

No. 99.

Auf Veranlassung der Königl. Ministerien des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zwischen der diesseitigen Postverwaltung und der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Kammer wegen portofreier Beförderung der dienstlichen Correspondenz zwischen den Behörden der beiderseitigen Staaten ein Uebereinkommen auf 5 Jahre vom 1. Januar c. ab, getroffen ist, welches folgende Festsetzungen enthält:

a. Die Portofreiheit findet nur für Correspondenz statt. Geld- und Päckerei-Sendungen sind davon ganz ausgeschlossen.

b. Zur Erlangung der Portofreiheit muß die Correspondenz mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und von einer Preußischen Landes-Behörde an eine Meklenburg-Schwerinsche Behörde, oder an einen Meklenburg-Schwerinschen Staats-Beamten, oder umgekehrt von einer Meklenburg-Schwerinschen Landes-Behörde an eine Preußische Behörde, oder an einen Preußischen Staats-Beamten gerichtet sein.

Preußischer Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung:

1. Die Königl. Staats-Ministerien und oberen Verwaltungs-Behörden.
2. Die Königl. Regierungen.
3. Die Landräthlichen Behörden.
4. Die städtischen Polizei-Behörden.
5. Die sämmtlichen Justiz-Behörden.

Meklenburg-Schwerinscher Seits dagegen für nachstehende Behörden:

1. Das geheime Staats-Ministerium.
2. Die Regierung und Lehnkammer,
3. Das Kammer- und Forst-Collegium und die Reluitions-Commission.
4. Die sämmtlichen Justiz-Behörden.
5. Das Hofmarschall-Amt.
6. Das Criminal-Collegium zu Bützow.

7. Das Landarbeitshaus zu Güstrow.
8. Den Gensd'armerie-Chef.
9. Den Zuchthaus- oder Festungs-Commandant zu Dömitz.
10. Die Domanial-Amts-Behörden.
11. Die städtischen Polizei-Behörden.

c. Die allgemeine Bezeichnung „Herrschaftliche Dienstsache„ ist zur Begründung der Portofreiheit nicht ausreichend, vielmehr muß die Correspondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adresse versehen sein.

d. Die Gesandschafts-Depeschen unterliegen der Portozahlung.

Danzig, den 12. März 1834.

Den freiwilligen einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 100.

Die bestehende Vorschrift,

daß die jungen Leute, welche nach ihren Verhältnissen, auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch machen zu können glauben, sich dazu spätestens bis zum 1. August des Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission melden, und daß diejenigen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, und, als zum einjährigen Dienste berechtigt, anerkannt worden sind, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, sonst aber im Wege der gewöhnlichen Ersatz-Aushebung zum dreijährigen Dienste eingestellt werden sollen;

wird mit Hinweisung auf die in der Bekanntmachung vom 7. Oktober pr. (Amtsblatt pro 1833 No. 43) enthaltene nähere Bestimmung in Bezug auf diejenigen, die in den ersten 7 Monaten jenes Alter erreichen, zur genauen Beachtung der betreffenden jungen Leute, ihrer Eltern, Vormünder oder Erzieher hierdurch wiederholentlich und mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf später angebrachte Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst keine Rücksicht genommen werden wird und jeder Militairpflichtige es sich daher selbst beizumessen hat, wenn er bei versäumtem Meldungstermin ohne alle Nachsicht zum dreijährigen Dienst eingestellt werden wird.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß die Meldungen bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission schriftlich geschehen und daß denselben der Taufschein des sich Meldenden, ein Zeugniß über den bisher genossenen Schulunterricht, die Einwilligung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Dienst und ein Attest über dessen sittliche Aufführung beigefügt sein muß.

Meldungen, welche nicht schriftlich und ohne jene Zeugnisse gemacht werden, können nicht beachtet werden. Danzig, den 24. März 1834.

Den diesjährigen Remonte-Ankauf betreffend.

No. 101.

Zur Remontirung der Armeen sollen auch in diesem Jahre wieder Pferde im hiesigen Regierungs-Bezirk angekauft werden.

Indem wir dies den Pferde-Züchtern der Provinz hierdurch zur Kenntniß bringen, theilen wir zugleich nachfolgend eine Bekanntmachung des Königl. General-Majors und Remonte-Inspekteurs Herrn Beier vom 20. d. M., worin die Markt-Orte und Tage näher bezeichnet sind, an welchen der diesjährige Ankauf der Remonte-Pferde stattfinden wird mit dem Bemerken mit, daß der Herr Major v. Losch vom 1sten Dragoner-Regiment, Präses der Kommission und der Herr Rittmeister Cnuppius aggregirt dem 6ten Ulanen-Regiment, mit dem Zahlungsgeschäft beauftragt ist.

Danzig, den 24. März 1834.

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf in Westpreußen pro 1834 betreffend.

Die in diesem Jahre in der vorgenannten Provinz angesetzten Remonte-Ankaufs-Märkte, sollen wie früher durch eine Militair-Kommission an nachbenannten Tagen abgehalten werden:

den 21. Juni in Dirschau,
= 24. = = Neustadt,
= 27. = = Neuteich,
= 28. = = Tiegenhof,
= 30. = = Elbing,
= 1. Juli = Pr. Holland.

Die erstandenen Pferde werden wie gewöhnlich zur Stelle abgenommen und baar bezahlt.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften der zu gestellenden Pferde, und die sonstigen Bedingungen bei diesem Kauf beziehe ich mich auf die in den frühern Jahren erlassenen Bekanntmachungen, worin diese hinlänglich auseinandergesetzt sind.

Die Kommission ist auch in diesem Jahre beauftragt, 4 und 5jährige Pferde, wenn sie auch ge- nur nicht verbraucht sind, besonders aber solche, die sich zu Artillerie-Zug-Pferden eignen, zu kaufen, weshalb ich die Herren Züchter auffordere, wenn sie dergleichen Pferde besitzen, und geneigt sein sollten, sie zu veräußern, solche auf den Märkten, der Kommission zur Auswahl mit vorzustellen. Berlin, den 20. März 1834.

Der General-Major und Remonte-Inspekteur Beier.

No. 102.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß, anstatt des aus Lokal-Rücksichten am

27. Januar d. J. nicht abgehaltenen Jahrmarktes in dem Marktflecken Tiegenhof, ausnahmsweise am 21. April d. J. ein Jahrmarkt abgehalten werden soll.

Danzig, den 26. März 1834.

Menschenpocken.

No. 103.

In den Dörfern Groß Böhlkau, Meisterwalde und Trutenau, Danziger Landkreises, hat die dort herrschend gewesene Pockenkrankheit nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 17. März 1834.

Die zu entrichtenden Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1833 betreffend.

No. 104.

Laut der nachfolgenden Feuer-Sozietäts-Anlage für das Jahr 1833, sind 2⅗ Pfennige vom Thaler der Versicherungs-Summe an Beiträgen zu entrichten.

Die Katasterführenden Behörden haben diese Beiträge, nach Abzug der in Folge unserer Ausschreibung vom 11. Oktober pr. eingezogenen vorläufigen Beiträge sofort auszuschreiben, mit der Abtragung binnen 14 Tagen den Anfang zu machen und sich so einzurichten, daß die erste Hälfte spätestens am 20. April und die zweite spätestens bis zum 1. Juni d. J. vollständig an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt ist.

Gleichzeitig ist uns über die Erledigung dieser Verfügung zu berichten und wenn dann noch Reste stattfinden sollten, so ist eine spezielle Nachweisung derselben einzureichen, in welcher bei jeder Post das Hinderniß der Einziehung angegeben worden.

Die Nachweisung der von jeder Behörde einzuziehenden Feuer-Sozietäts-Beiträge und Rezeptionsgelder wird in die nächste Nummer des Amtsblatts aufgenommen werden und die Nachweisungen der im hiesigen und im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk im Jahr 1833 vorgefallenen Brandschäden werden folgen. Danzig, den 10. März 1834.

Anlage

zur Erhebung der Feuer-Sozietäts-Beiträge in den Regierungs-Bezirken Danzig, und Marienwerder pro 1833.

		Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	sg.	pf.
	A. Berechnung des Zuschuß-Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Sozietät pro 1833.						
I.	Zur kurrenten Brandschadens-Vergütung						
	im Danziger Regierungs-Bezirk	39813	29	11			
	im Marienwerderschen Regierungs-Bezirk	49831	—	7	89645	—	6
II.	An Verwaltungskosten zur weitern speziellen Berechnung:						
	im Regierungs-Bezirk Danzig	650	12	2			
	" " Marienwerder	800	—	—	1450	12	2

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
III.	An Prozeß-Kosten und Gebühren:						
	im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	—	—	—			
	" " " Marienwerder . . .	47	12	11			
IV.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge:				47	12	11
	im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	78	—	9			
	" " " Marienwerder . .	76	27				
V.	Zur Deckung der Vergütung aus der Vorzeit:				154	28	1
	im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	240	—	—			
	" " " Marienwerder . .	—	—	—			
VI.	Für Feuer-Lösch-Instrumente:				240	—	—
	im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	112	18	6			
	" " " Marienwerder . .	21	12	—			
					134	—	6
	Ueberhaupt .	—	—	—	91671	24	2
	nämlich Danzig . . 40895 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf.						
	" Marienwerder 50776 " 22 " 10 "						
	" 91671 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf.						
	Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug, als:						
1.	die nach der Anlage pro 1832 mehr repartirten . . .	5908	10	—			
2.	an ersparten Vergütungen bei Marienwerder . . .	235	—	—			
3.	an nachträglich ermittelten Beiträgen wie vor . . .	22	14	2			
4.	an Strafgefällen	2	—	—			
	an ersparten Verwaltungskosten bei Marienwerder . .	388	5	—			
	" " " " Danzig	15	7	6			
	Ueberhaupt . .				6571	6	8
	Bleiben aufzubringen .	—	—	—	85100	17	6
	und zwar:						
	für den Regierungs-Bezirk Danzig . . .	40879	23	10			
	" " " " Marienwerder . .	44220	23	8			
	Summa .	—	—	—	85100	17	6
					wie oben.		

	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
B. Vertheilung des vorseitig ermittelten Bedarfs auf die einzelnen Regierungs-Bezirke.						
Die Versicherungs-Summen pro 1833 betragen:						
im Regierungs-Bezirk Danzig 6074760 Rthlr.						
„ „ „ Marienwerder 7373465 „						
zusammen 13448225 Rthlr.						
Davon sind zur Aufbringung des ermittelten Bedarfs						
1. a $2\frac{2}{5}$ Pf. pro Thaler beizutragen:						
2. vom Regierungs-Bezirk Danzig „ „ „	40498	12	—			
„ „ „ Marienwerder „ „	49156	13	—			
Ueberhaupt „				89654	25	—
Es sind indessen in Folge der Genehmigung vom 9. Oktober v. J. bereits 1 Pf. Beiträge pro Thaler ausgeschrieben, und diese Ausschreibung kommt hier in Abzug						
a. bei Danzig mit „ „ „ „ „	16874	10	—			
b. bei Marienwerder mit „ „ „ „	20481	25	5			
				37356	5	5
und wirklich einzuziehen verblieben „ „ „ nämlich	—	—	—	52298	19	7
aus dem Regierungs-Bezirk Danzig „ „	23621	2	—			
„ „ „ „ Marienwerder „ „	28674	17	7			
	wie oben .			52298	19	7
Die vorseitige Bedarfs-Summe ist „ „	—	—	—	85100	17	6
Es werden daher in der Summe von 89654 Rthlr. 25 Sgr. mehr aufgebracht und gehen der Sozietät im nächsten Jahr zu gut „ „ „ „ „ „	—	—	—	4554	7	6

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 105.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt S. 53) wird hierdurch die Ernennung des Landgerichts-Direktors Hartwig zum Kreis-Justiz-Rathe für den Marienburger Kreis zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Gerichte gebracht. Marienwerder, den 17. März 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 106.

Der mittelst Steckbriefs vom 10. Februar c. (Amtsblatt No. 9) verfolgte Wehrmann Matheas Marmulla ist in Danzig bei Verübung eines Wagendiebstahls wieder ergriffen und dem dasigen Königl. Land- und Stadt-Gericht zur Untersuchung überliefert worden.

Groß Borken, den 15. März 1834.

Königl. Landrath Ortelsburgschen Kreises, v. Berg.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 14.)

№ 14.

Danzig, den 2. April 1834.

No. 134. Das in dem Preuß. Stargardtschen Kreise belegene, 5½ Meilen von Danzig, eine Meile von der Kreisstadt Preuß. Stargardt und 1 Meile von Schöneck entfernte, der Königl. und der hiesigen städtischen Krankenstiftung zugehörige Adel. Gut Labuhnken soll von Trinitatis 1834 ab, entweder im Ganzen, oder abgetheilt in 10 Acker-Etablissements meistbietend verkauft oder vererbpachtet werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 26. April c. in dem Wohnhause zu Labuhnken von 10 Uhr des Morgens ab vor dem dazu ernannten Regierungs-Commissario anberaumt worden ist.

Das Vorwerk hat überhaupt einen Flächeninhalt von 2173 Magdeb. Morgen und 127 □Ruthen, und ist der Gutswerth incl. der Gebäude zu einem Gesammtwerthe von 7427 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf. principienmäßig abgeschätzt worden.

Außerdem gehört zu demselben ein Waldantheil von überhaupt 243 Morgen 157 □Ruthen und zu einem Holzwerthe von 356 Rthlr. 22 Sgr. 11 Pf. sowie der Werth des Bodens zu 1191 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, welcher, je nach den dieserhalb offerirten Bedingungen, entweder mit dem Vorwerk zusammen, oder besonders, oder auch in 3 besonders abgetheilten Abschnitten verkauft oder vererbpachtet werden soll.

Das Gut ist bisher nicht grundsteuerpflichtig gewesen, es ist jedoch Allerhöchster Bestimmung gemäß demselben eine verfassungsmäßige Grundsteuer auferlegt worden.

Bei Ermittelung des obigen Gesammtwerths ist hierauf gerücksichtigt worden.

Zu den abgetheilten Etablissements sind folgende Flächen bestimmt:

1) Zur Parzelle	I.	193	Morgen	40	□Ruthen.
2) " "	II.	131	"	144	"
3) " "	III.	212	"	56	"
4) " "	IV.	171	"	34	"
5) " "	V.	161	"	86	"
6) " "	VI.	241	"	143	"
7) " "	VII.	248	"	74	"
8) " "	VIII.	190	"	28	"
9) Zur Parzelle	IX.	328	Morgen	151	□Ruthen.
10) " "	X.	294	"	91	"

Jede dieser Parzellen ist mit Wiesen und Hütung versehen, und zwar in einem für die hiesige Gegend ungewöhnlich günstigen Verhältnisse, indem nämlich auf 7 Morgen Acker und Gärten 1 Morgen Wiesen und ebenso auf 3 Morgen Acker 1 Morgen Hütung treffen.

In dem obigen Lizitations-Termine wird auf Steigerung der Kauf- oder Erbstands-gelder geboten. Erwerbslustige, welche zu Grundstücks-Erwerbungen gesetzlich befugt sind und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemessenen Caution in baarem Gelde, oder in Staats-Papieren mit Coupons sogleich in dem anberaumten Lizitations-Termin stellen können, werden auf diese auszuthuenden Ländereien aufmerksam gemacht, und hiedurch aufgefordert, sich von den näheren Verhältnissen entweder an Ort und Stelle zu unterrichten, oder die Verkaufs-Bedingungen und Nutzungs-Anschläge von der unterzeichneten Regierung in portofreien Briefen zu erbitten. Auf den Fall, daß für den Ankauf oder die Erbpacht des Guts Labuhnken keine annehmbaren Offerten gemacht werden sollten, wird dasselbe in dem nämlichen Termin zur 6 bis 12jährigen Zeitverpachtung ausgeboten werden.

Danzig, den 6. Februar 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 135. An den Meistbietenden sollen nachstehende Pertinenzstücke auf 1 bis 6 Jahre verpachtet werden, als:

A. im Schulzen-Amte zu Jungfer,

den 8. April 1834 von 10 Uhr Morgens ab.

a. die Nutzung der Rohrkampe bei Grenzdorf,

b. das Weide-Verwalter-Etablissement Hegewald von 3 Morgen 135 □Ruthen Magdeb.,

c. die Fischerei bei Großnick und Heckerskampe,

d. die Fischerei in dem Ausfluß von der Elbinger Weichsel in das frische Haff von Heckers Laache bis Bodenwinkel,

e. die bis jetzt unter Administration gestandenen Fischereien in den Elbingschen Wassergrenzen des frischen Hafes, als:

a. in den Grenzen der Stadt Frauenburg,
b. " " " " " Tolkemitt,
c. " " " von Succase,
d. " " " von Ziegelscheune,
e. " " " vom Fischer Vorberg,
f. " " " von Jungfer.
g. " " " " Grenzdorf,
h. " " " " Neustädterwald und Stobbendorf,
i. " " " " Bodenwinkel,

k. in den Grenzen von Pröbernau,
l. " " " Vögler,
m. " " " Neukrug und Polsky,
n. " " " Vogelsang,
o. " " " Kahlberg und Liep,

B. im Geschäfts-Lokale hieselbst,

den 16. April 1834 von 10 Uhr Morgens ab.

a. die Fischerei in den Binnen-Gewässern an Brüchern und Flüssen des vormaligen Amts Tolkemit.
b. die Fischerei im Kraffohl-Kanal,
c. desgl. in der sogenannten Dornkaule,
d. die Fischerei im Terranowa-Bruch,
e. die Rohrwiese bei Zeyer von 15 Morgen 70¼ □Ruthen Magdeb.,
f. die Binsen- und Rohrnutzung im östlichen Holm im Elbinger Fahrwasser,

welches hiermit mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Genehmigung des Zuschlages von der Königl. Regierung zu Danzig abhängig ist, und zur Bietung nur zahlungs- und dispositionsfähige Personen zugelassen werden, außerhalb dem Amtsbezirke wohnende Lizitanten aber einem sichern Caventen gestellen müssen.

Die Bedingungen der Verpachtung können hier und in dem Lizitations-Termin eingesehen werden. Elbing, den 7. März 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 136. Die Dorfschaft Schönhorst beabsichtigt zur bessern Entwässerung ihrer Ländereien eine zweite Wasserschöpf-Windmühle auf dem obern Theile des Dorfs-Mühlen-Landes, 24 Ruthen von der Mühlen-Kathe und 36 Ruthen von der Vorfluth entfernt, in welcher letzteren Strecke ein Kanal Behufs des Einmahlens des Wassers in die Vorfluth neu gegraben werden soll, anzulegen.

Dies wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 § 6 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei der Dorfschaft Schönhorst einlegen muß.

Marienburg, den 12. März 1834. Der Landrath.

No. 137. Den Wohllöblichen Magisträten und Herren Gutsbesitzern empfehle ich meine Fabrik von

wasserdichten hanfenen Spritzenschläuchen, auch dergleichen Feuereimern,

welche sich durch Haltbarkeit bei billigen Preisen bestens auszeichnen, wie ich solches durch Atteste mehrerer Magisträte, erstere begründet durch langjährige Lieferungen, darthun kann.

Berlin, im März 1834. C. Theodor Gumprecht,
neue Grünstraße № 6.

No. 138. **Verpachtung.**

1. Die Palschauer Fähre, mit den dazu gehörigen nothwendigen Prahmen und Kähnen, einer Gastwirth- und Schankgerechtigkeit, den dazu eingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, einem großen Gaststalle, einer Fährkathe, 9 Morgen kulmisch Ackerland von bester Qualität, und einem circa 2 Morgen kulmisch großen Obstgarten, von bester Beschaffenheit.
2. Ein Grundstück von 22 Morgen kulmisch vorzüglichen Ackers, mit wohleingerichteten Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, und einem vorzüglich guten Obstgarten, an welchen das Ackerland unmittelbar stößt, und
3. eine komplett eingerichtete Grützerei mit den erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden; 2 und 3 in Pahlschau gelegen,

steht vom 1. Mai 1834 bis dahin 1837 zu verpachten, und zwar sowohl im Ganzen als im Einzelnen; wobei noch besonders die ad 1 genannte Fähre zum vortheilhaften Holzhandel geeignet ist.

Cautionsfähige Pachtliebhaber werden ersucht, sich in dem Zeitraum vom 1. bis 14. April c. bei der Frau Hofbesitzerin Wittwe Dörksen in Großzünder und in Danzig Hundegasse No. 333 zu melden, wo ihnen die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden und der Pachtvergleich bei annehmbaren Offerten geschlossen wird.

Sehr zu empfehlende Anweisung zur Anfertigung eines vortrefflichen Rums.

No. 138. Eine unter meiner völligen und sichern Garantie verfertigte Anweisung, sofort und ohne viele Mühe in einer Stunde und durch einen Arbeiter mehrere Oxhofte ganz fein und rein schmeckenden, den amerikanischen bei Weitem übertreffenden Rums, nach den

im Comtoir des Commissions-, Speditions-, Handlungs- und Verladungs-Geschäfts des Herrn Ungnad in Berlin, Hohen Steinweg No. 6. u. 7.

deponirten Proben anzufertigen, habe ich nur einzig und allein in versiegelten Exemplaren à 1 Louisd'or oder 5 Thlr. Gold dem ebengenannten Herrn zum Verkauf übergeben. — Nach dieser Methode fabrizirt, würde der Oxhoft ganz schweren feinen Rums circa 60 Thlr., einer minder schweren Waare circa 50 Thlr., beide Sorten ganz rein von Geschmack zu stehen kommen. C. F. W. Heldt.

No. 140. Von dem seit Anfang dieses Jahres erscheinenden **Zeitblatt für Gartenbesitzer und Blumenfreunde** wird wöchentlich 1 Bogen und monatlich noch ein Correspondenz- und Literatur-Blatt ausgegeben. Der Jahrgang von 60 Bogen kostet nicht mehr als 1⅓ Rthlr., für welchen Preis dieses Zeitblatt durch alle Königl. Preuß. Postämter und Buchhandlungen Deutschlands, in Danzig durch die Buchhandlung von Fr. Sam. Gerhard Heil. Geist-Straße No. 755, zu beziehen ist, wo auch Probeblätter zur Ansicht vorliegen. Berlin, im Januar 1834. C. F. Plahn.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 15.

Danzig, den 9. April 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 107.

Die Prüfungen der interimistisch angestellten Schullehrer und der nicht in einem Seminar zum Schulfache vorbereiteten Schul-Amts-Candidaten werden in diesem Jahre im Seminar zu Graudenz am 9. Juni und 15. September und den folgenden Tagen stattfinden.

Diejenigen interimistischen Schullehrer und Schulamtsbewerber unseres Departements, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben sich am Tage zuvor, also am 8. Juni und 14. September bei dem Seminar-Direktor Herrn Domherrn Ditrich in Graudenz zu melden und sich so einzurichten, daß sie sich zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, zur Abhaltung des Probe-Unterrichts und zur mündlichen Prüfung eine volle Woche in Graudenz aufhalten können.

Danzig, den 17. März 1834.

No. 108.

Die dießjährige Prüfung bereits angestellter Lehrer behufs ihrer definitiven Bestätigung und derjenigen Schulamtsbewerber, welche, ohne in einem Seminar gebildet zu sein, ihre Befähigung zum Schul-Amte nachweisen wollen, wird in diesem Jahre im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg um Michaeli stattfinden. Alle diejenigen Lehrer, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen wünschen oder dieselbe mitzumachen verpflichtet worden sind, werden hierdurch angewiesen, sich an den Seminar-Direktor Herrn Schulen-Inspektor Dr. Häbler zu Marienburg zu wenden, um das Nähere von ihm zu erfahren.

Danzig, den 29. März 1834.

No. 109. **Nachweisung** (zu No. 104 des Amtsbl. No. 14 gehörig) der für das Jahr 1833 von dem Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietäts-Verbande zu vergütenden im Danziger Regierungs-Bezirk vorgefallenen Brandschäden.

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf
A. Privat-Gebäude.									
1. In den Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern.									
1. Berent	Lippusch	Kath. Kirchengemeine	1	—	1	1 Speicher.	450	—	—
	Schadrau	Paul Zabrocki	1	—	—	—	30	—	—
	Schülzen	Rochus Maschke	1	—	—	—	30	—	—
2. Brück	Dohnasberg	Johann Wenzel	1	—	—	—	100	—	—
	Rahmel	Jakob Lehmann	—	1	1	—	20	—	—
		Friedrich Wurm	—	1	—	—	50	—	—
Carthaus	Ziegelei Babenthal	Michael Ziem	1	—	—	—	100	—	—
		Michael Berch	1	—	—	—	30	—	—
	Marschauer Kolonie	Ehregott Neubert	1	—	—	—	150	—	—
	Michoczin	Wittwe Plottka	1	—	—	—	10	—	—
	Neukrug	Johann Gurski	1	1	1	—	200	—	—
Elbing	Ellerwald 1ste Trift	George Bessau	1	2	1	—	300	—	—
	Fischerskampe	Peter Boldt	1	1	1	—	800	—	—
	Ellerwald 4te Trift	Friedrich Keller	1	1	—	—	450	—	—
	Laakendorf	Heinrich Rogalski	1	—	1	—	100	—	—
	Gr. Mausdorf	Flier	—	1	—	—	1150	—	—
	Neukirch	Wittwe Muck	1	—	—	—	125	—	—
	Gr. Stoboy	Wittwe Fietkau	1	1	1	—	400	—	—
	Terranowa	Wittwe Eberlein	1	—	1	—	120	—	—
		Zu übertragen	16	9	8	1	4615	—	—

Namen der Behörden.	der Ortschaften.	der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	16	9	8	1	4615	—	—
4. Elbing	Kl. Wickerau.	Gerhardt Dieck.	1	1	1	—	800	—	—
	Wolfsdorf.	Michael Muck.	1	1	1	—	100	—	—
		Wittwe Weiß.	1	1	1	—	100	—	—
		David Klingenberg.	1	—	1	—	130	—	—
		Beschädigung des Wohnhauses des Jakob Krause	—	—	—	—	9	11	10
	Zeyersvorderkampen.	Martin Koske.	1	1	1	—	290	—	—
5. Marienburg	Biesterfelde.	Kath. Kirchengemeine.	—	1	1	—	900	—	—
		Wittwe Tornier.	—	1	—	—	520	—	—
	Fischau.	Ferdinand Barwich.	1	1	—	—	735	—	—
		George Stach.	—	—	1	—	435	—	—
	Gr. Lesewitz.	Friedrich Peters.	—	1	1	—	1450	—	—
	Kl. Lichtenau	Wittwe Johst.	—	—	1	—	800	—	—
	Neukirch.	Michael Mehrmann.	1	1	1	—	1100	—	—
	Palschau.	Gerhardt Claassen,	—	1	—	—	360	—	—
		und Beschädigung des Stalles	1	—	—	—	62	13	2
	Schwansdorfhöfchen.	Johann Kädtler.	1	1	1	—	1200	—	—
	Sommerkau.	Johann Wilms.	1	1	1	—	600	—	—
	Thörichthof.	Wittwe Claassen.	1	1	1	—	650	—	—
	Tralau.	Friedrich Schopnauer.	—	—	—	1	600	—	—
		Nathanael Tornier.	—	1	1	—	350	—	—
		Johann Tornier.	1	—	1	—	500	—	—
		Cornelius Friesen.	1	1	1	1	1200	—	—
		Heinrich Wiebe.	1	1	2	—	450	—	—
		zu übertragen	29	25	26	3	17956	25	—

1)(

Namen der Behörden.		Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt: Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	29	25	26	3	17956	25	—
6.	Pelplin	Karczemken	Paul Pickarski	—	1	—	—	200	—	—
		Mieliczek	Jakob Karulewski	1	—	—	—	20	—	—
7.	Schöneck	Czarnoczinerofen	Rennewanz	1	—	—	—	50	—	—
		Lindenberg	v. Kutschenbach	1	—	—	—	150	—	—
		Demlin	Wittwe Hoffmann	1	—	—	—	80	—	—
		Niederhölle	Johann Grand	1	—	—	—	100	—	—
		Strippau	Batermann	1	—	1	—	128	—	—
8.	Sobbowitz	Langenau	Knop und Alex	—	1	—	—	300	—	—
9.	Stargardt	Bobau	Kath. Kirchengemeine	—	1	1	—	50	—	—
			Paul Blaczeck	—	1	1	1	100	—	—
					Schoppen.					
		Czarnilaß	Wittig	2	—	—	—	250	—	—
		Gardschau	Wittwe Tergan	—	2	1	—	600	—	—
			und Beschädigung des Wohnhauses	—	—	—	—	78	10	6
		Ossiecznow	Dembek	—	2	—	—	40	—	—
		Gr. Semlin	Stender	—	1	2	—	1300	—	—
		Zblew	v. Wielersheim	1	—	—	—	330	—	—
10	Subkau	Mahlin	Johann Fliese	—	1	—	—	80	—	—
11	Tiegehof	Holm oder Tiegenorterwiesen	Martin Dengel	1	1	1	—	300	—	—
			und Beschädigung der Schmiede	—	—	—	—	4	3	5
			zu übertragen	39	36	33	4	22117	8	11

Namen der Behörden.		Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	39	36	33	4	22117	8	11
11	Tiegenhof	Holm oder Tiegenerterwiesen	Peter Gabriel.	1	1	1	—	250	—	—
		Marienau.	Jakob Penzsche Erben.	1	—	—	—	85	—	—
		Orloff.	Jakob Friesen.	1	1	1	—	500	—	—
		Schöneberg.	Simon Ewald.	1	—	—	—	200	—	—
		Schönebergerfähre.	Graf v. Raczinski.	—	—	—	1 Schoppen.	100	—	—
		Tiegenhof.	Jakob Krause.	1	—	1	—	100	—	—
			Michael Schulz.	1	—	1	—	300	—	—
	II. In den Städten und deren Landgebiete.									
1.	Danzig	Bürgerwiesen:	Dorfs-Kommune.	—	—	1	—	200	—	—
		Einlage.	Hans Lebbe.	1	2	1	1 Speicher.	1000	—	—
		Grubenkedingskampe.	Schulgemeine.	1	—	—	—	300	—	—
		Nickelswalde.	Julius Lundehn.	1	1	1	1 Speicher.	1350	—	—
		Pasewark.	Gottlieb Knäbe.	—	1	1	—	350	—	—
		Prauster Pfarrdorf.	Simon Bogut.	1	—	—	—	130	—	—
		Rostau.	Gottlieb Knoop.	—	1	—	—	250	—	—
		Steegen und Kobbelgrube.	Carl Bollhagen.	1	1	1	1 Speicher.	1600	—	—
		Stutthoff.	Johann Stebbe.	—	—	—	1 Kornwindmühl	2300	—	—
			zu übertragen	50	44	42	9	31132	8	11

	Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es ist abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
			Uebertrag	50	44	42	9	31132	8	11
1.	Danzig	Zipplau.	Jakob Gehrt.	1	—	—	—	60	—	—
		Zugdam.	Christoph Taube.	—	—	—	1 Backhaus.	60	—	—
			Für zerstörte Zäune des Hein, bei dem Brande am 12. April 1832.	—	—	—	—	88	—	—
		Gr. Zünder.	Johann Hellwig.	—	1	1	—	350	—	—
2.	Marienburg	Marienburg	Rehfeldsche Erben.	1	—	—	—	300	—	—
			Brandschaden am Wohnhause der Wittwe Erdmann.	—	—	—	—	12	—	2
3.	Neuteich	Neuteich	Jakob Kellm.	1	—	—	—	115	—	—
			Für niedergerissene Zäune bei dem Brande am 16. September 1832.	—	—	—	—	13	19	8
4.	Schöneck	Schöneck	Daniel Schmidt.	1	—	—	—	465	29	—
			Für abgebrochene Zäune des Hohenthal.	—	—	—	—	8	28	—
			Wittwe Hedtke.	1	—	—	—	44	25	—
			Brandschäden am Wohnhause.	—	—	—	—	3	—	—
			Für Beschädigungen bei dem Brande am 1. August 1832, an den Gebäuden des Carl Steege	—	—	—	—	14	18	4
			und	—	—	—	—	11	13	9
			des Philipp Engler.	—	—	—	—	124	7	1
			zu übertragen	55	45	43	10	32803	29	11

Namen der Behörden.	Namen der Ortschaften.	Namen der Abgebrannten.	Es sind abgebrannt. Wohnhäuser.	Scheunen.	Ställe.	Andere Gebäude.	Betrag der Vergütung nach dem Kataster oder der sonstigen Feststellung. Rthlr.	sgr.	pf.
		Uebertrag	55	45	43	10	32803	29	11
III. In den adelichen Gütern.									
1. Danziger Kreis	Borgfeld.	Johann Czattkowski.	1	—	—	—	120	—	—
		Christian Bahr.	1	—	2	—	200	—	—
	St. Albrechter Pfarrdorf.	Christian Steege.	—	—	—	1 Kornwindmühl	2000	—	—
	Tiefensee.	Michael Arendt.	—	—	—	1 Backhaus.	100	—	—
2. Stargardter Kreis	Neudorf.	v. Tußinski.	—	1	2	—	390	—	—
		Friedrich Knuht.	1	—	—	—	50	—	—
	Zeisgendorf.	David Dyck.	—	1	—	—	500	—	—
		Abraham Reimer.	1	1	1	—	1300	—	—
		Michael Friedland.	—	1	1	—	1250	—	—
		Franz Epp.	—	1	1	—	1100	—	—
B. Königl. Gebäude.									
Keine.									
		Summa	59	50	50	12	39813	29	11

Spezielle

No.

der im Danziger Regierungs-Bezirk einzuziehenden

	Namen der Aemter, Städte und Kreise.	Versicherungsbetrag für das Jahr 1833.	Davon 2⅔ Pfennige vom Thaler.			Zu erheben: a. aus Königl. Kasse.			d. von Beamten und Pächtern.			e. von Privat-Eigenthümern.		
		Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
	I. Domainen- und Domainen-Rent-Aemter.													
1	Berent	83000	553	10	—	—	—	—	—	—	—	553	16	—
2	Brück	181155	1207	21	—	12	26	—	10	7	—	1184	18	—
3	Carthaus	147785	985	7	—	—	—	—	—	23	—	984	14	—
4	Elbing	813830	5425	16	—	40	15	—	53	25	—	5331	6	—
5	Marienburg	1261000	8406	20	—	—	—	—	—	—	—	8406	20	—
6	Pelplin	130205	868	1	—	—	—	—	—	—	—	868	1	—
	Bischöflicher Sitz zu Pelplin.	51510	343	12	—	—	—	—	—	—	—	343	12	—
7	Putzig	87985	586	17	—	—	—	—	—	—	—	586	17	—
8	Schöneck	106135	707	17	—	—	—	—	—	—	—	707	17	—
9	Sobbowitz	187545	1250	9	—	—	—	—	1	20	—	1248	19	—
10	Stargardt	161230	1074	26	—	2	10	—	—	—	—	1072	16	—
11	Subkau	251785	1678	17	—	—	—	—	130	7	—	1548	10	—
12	Tiegenhoff	360200	2401	10	—	—	—	—	—	—	—	2401	10	—
	Summa	3823305	25489	3	—	55	21	—	196	22	—	25236	20	—

Nachweisung

Feuer-Societäts-Beiträge und Rezeptions-Gelder für 1833.

Versicherungs-Summe von welcher Rezeptions-Beitrag zu erheben ist.	Betrag des Rezeptions-Beitrages zu ⅔ Pfennige vom Thaler.			Zu erheben: a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. von Privat-Eigenthümer.			Bemerkungen.
Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
12470	23	2	9	—	—	—	—	—	—	23	2	9	Für Gebäude d. Schulforst Kielau 6 Th. 20 Sg. Für die Gloddauschen Pustkovien 2 : 6 : Für d. Gefängnißgebäude. z. Zoppot 4 : : 12 Th. 26 Sg. Für Gebäude der Domainen-Verwalt. 20 Th. 10 Sg. Für Dienstgebäude der Wasser-Bau-Beamten 20 : 5 : 40 Th. 15 Sg
30750	56	28	4	—	—	—	—	—	—	56	28	4	
3170	5	26	1	—	—	—	—	—	—	5	26	1	
49605	91	25	10	—	—	—	—	—	—	91	25	10	
183430	339	20	7	—	—	—	—	—	—	339	20	7	
1740	3	6	8	—	—	—	—	—	—	3	6	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
200	—	11	1	—	—	—	—	—	—	—	11	1	
3810	7	1	8	—	—	—	—	—	—	7	1	8	
9175	16	29	9	—	—	—	—	—	—	16	29	9	
5550	10	8	4	—	—	—	—	—	—	10	8	4	
6030	11	5	—	—	—	—	—	—	—	11	5	—	
2940	5	13	4	—	—	—	—	—	—	5	13	4	
308870	571	29	5	—	—	—	—	—	—	571	29	5	

Namen der Aemter, Städte und Kreise.	Versicherungsbetrag für das Jahr 1833. Rthlr.	Davon zu 2⅔ Pfennige vom Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.	Zu erheben: a. aus Königl. Kasse. Rtl.	fg.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. Rtl.	fg.	pf.	c. von Privat-Eigenthümern. Rthlr.	sgr.	pf.
II. Städte und deren Gebiete.													
1 Berent . . .	22080	147	6	—	—	—	—	—	—	—	147	6	—
2 Danzig . . .	1313565	8757	3	—	—	—	—	—	—	—	8757	3	—
3 Dirschau . . .	109670	731	4	—	—	—	—	—	—	—	731	4	—
4 Marienburg . .	217605	1450	21	—	—	—	—	—	—	—	1450	21	—
5 Neustadt . . .	33180	221	6	—	—	—	—	—	—	—	221	6	—
6 Neuteich . . .	104750	698	10	—	—	—	—	—	—	—	698	10	—
7 Putzig . . .	31140	207	18	—	—	—	—	—	—	—	207	18	—
8 Schöneck . . .	45115	300	23	—	—	—	—	—	—	—	300	23	—
9 Stargardt . . .	98020	653	14	—	—	—	—	—	—	—	653	14	—
10 Tolkemit . . .	19170	127	24	—	—	—	—	—	—	—	127	24	—
Summa	1994295	13295	9	—	—	—	—	—	—	—	13295	9	—
III. Adliche Güter.													
1 Danziger Kreis .	110050	733	20	—	—	—	—	—	—	—	733	20	—
2 Neustädter Kreis .	13215	88	3	—	—	—	—	—	—	—	88	3	—
3 Carthauser Kreis .	5375	35	25	—	—	—	—	—	—	—	35	25	—
4 Stargardter Kreis .	57130	380	26	—	—	—	—	—	—	—	380	26	—
Summa	185770	1238	14	—	—	—	—	—	—	—	1238	14	—

Versicherungs-Summe von welcher Rezeptions-Beitrag zu erheben ist.	Betrag des Rezeptions-Betrages zu 2/3 Pfennige vom Thaler.			Zu erheben: a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern.			c. von Privat-Eigenthümern.			Bemerkungen.
Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	
3010	5	17	3	—	—	—	—	—	—	5	17	3	
24285	44	29	2	—	—	—	—	—	—	44	29	2	
7835	14	15	3	—	—	—	—	—	—	14	15	3	
2390	4	12	9	—	—	—	—	—	—	4	12	9	
490	—	27	3	—	—	—	—	—	—	—	27	3	
1955	3	18	7	—	—	—	—	—	—	3	18	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2705	5	—	3	—	—	—	—	—	—	5	—	3	
6430	11	27	3	—	—	—	—	—	—	11	27	3	
320	—	17	9	—	—	—	—	—	—	—	17	9	
49420	91	15	6	—	—	—	—	—	—	91	15	6	
5665	10	14	9	—	—	—	—	—	—	10	14	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
710	1	9	5	—	—	—	—	—	—	1	9	5	
620	1	4	5	—	—	—	—	—	—	1	4	5	
6995	12	28	7	—	—	—	—	—	—	12	28	7	

Namen der Aemter, Städte und Kreise.	Versicherungsbetrag für das Jahr 1833. Rthlr.	Davon zu 2⅔ Pfennige vom Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.	Zu erheben: a. aus Königl. Kasse. Rtl.	sg.	pf.	b. von Beamten und Pächtern. Rtl.	sg.	pf.	c. von Privat-Eigenthümern. Rthlr.	sgr.	pf.
IV. Verschiedene Königliche Gebäude.													
1 Prov. Hebammen-Institut zu Danzig . .	5700	38	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—	—
2 Schauspielhaus zu Danzig	15000	100	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—
3 Gebäude der Hafen-Verwaltung zu Neufahrwasser	17070	113	24	—	113	24	—	—	—	—	—	—	—
4 Chaussee-Gebäude .	1980	13	6	—	13	6	—	—	—	—	—	—	—
5 Postgebäude zu Dirschau	10340	68	28	—	68	28	—	—	—	—	—	—	—
6 Posthaus zu Marienburg	12006	80	—	—	80	—	—	—	—	—	—	—	—
7 Normalschule zu Marienburg	3780	25	6	—	25	6	—	—	—	—	—	—	—
8 Torf-Etablissement Moosbruch	5460	36	12	—	—	—	—	36	12	—	—	—	—
Summa	71330	475	16	—	439	4	—	36	12	—	—	—	—
Wiederholung.													
I. Königl. Domainen-Aemter und Domainen-Rentämter	3823365	25489	3	—	55	21	—	196	22	—	25286	20	—
II Städte und deren Gebiete	1994295	13295	9	—	—	—	—	—	—	—	13295	9	—
III Adliche Güter .	185770	1238	14	—	—	—	—	—	—	—	1238	14	—
IV Verschiedene Königl. Gebäude . . .	71330	475	16	—	439	4	—	—	—	—	—	—	—
Im Ganzen	6074760	40498	12	—	494	25	—	233	4	—	39770	13	—

Versicherungs-Summe von welcher Rezeptions-Beitrag zu erheben ist.	Betrag des Rezeptions-Beitrages ⅔ Pfennige vom Thaler.			Zu erheben a. aus Königl. Kasse.			b. von Beamten und Pächtern			c. von Privat-Eigenthümern		
Rthlr.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3000	5	16	8	5	16	8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3000	5	16	8	5	16	8	—	—	—	—	—	—
308870	571	29	5	—	—	—	—	—	—	571	29	5
49420	91	15	6	—	—	—	—	—	—	91	15	6
6995	12	28	7	—	—	—	—	—	—	12	28	7
3000	5	16	8	5	16	8	—	—	—	—	—	—
368285	682	—	2	5	16	8	—	—	—	676	13	6

Bekanntmachung.

Die Herausgabe eines Kupferwerks über Preußens Thiere betreffend.

No. 111.

Der Conrector Herr Dr. Loreck zu Königsberg beabsichtigt ein Kupferwerk über Preußens Thiere herausgegeben. Mit Bezugnahme auf die über die Nützlichkeit dieses Unternehmens in einem im Januar Hefte der diesjährigen Preußischen Provinzialblätter abgedruckten Aufsatze des Professors Dr. v. Bär über die in Preußen vorkommenden Gänsen und Enten enthaltene Aeußerung, bringen wir die nachstehende Ankündigung des bezeichneten empfehlungswürdigen Werks mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Subscriptionen darauf bei allen Landrathsämtern und Magisträten unseres Verwaltungsbezirks angenommen werden. Danzig, den 22. März 1834.

Ankündigung eines Kupferwerkes

über

Preußens Thiere

Der Beifall, mit welchem meine vor vier Jahren erschienenen Preußischen Pflanzen aufgenommen sind, so wie das Bedürfniß unserer Schulen, ein Werk zu besitzen, das die Thiere des Vaterlandes genau colorirt darstellt und durch seinen Preis nicht unzugänglich ist, haben mich ermuntert, in gleicher Art die Preußischen Thiere abzubilden. Durch gütige Unterstützung des Herrn Professor v. Baer, welcher allein durch vieljährige Bemühung im Besitz vollständiger Kenntniß aller bis jetzt bekannten Thiere unseres Landes ist, so wie durch das unter seiner Leitung aufgeblühete zoologische Museum, bin ich in den Stand gesetzt, hierin etwas Brauchbares liefern zu können.

Indessen ist die Zahl sämmtlicher Thiere unsers Landes zu groß, als daß ein Menschenleben hinreichen könnte, sie alle abzubilden, selbst wenn die untern Klassen bekannter wären, als sie es wirklich sind. Es schien also gerathener, lieber Einen, und zwar den wichtigsten und zunächst liegenden Theil des unermeßlichen Reiches der Thierwelt für sich zu bearbeiten, als das ganze mit weniger Hoffnung auf Beendigung zu unternehmen: und so beabsichtigt das hiemit angekündigte Werk bloß die Darstellung der Wirbelthiere, also der vier obern Thierklassen, nämlich der Säugethiere, Vögel, Fische und Amphibien. Erst wann diese vollendet sein werden, kann die Fortsetzung durch Bearbeitung einzelner Ordnungen der niederen Thiere erfolgen, wozu die Vorarbeiten schon seit einiger Zeit angefangen sind. Dieser Plan ist auch von E. Hochverordneten Ministerium der Geistl. und Schulangelegenheiten gebilligt und dem Unternehmer eine namhafte Unterstützung durch Dasselbe zu Theil geworden.

Durch Aufnahme mehrer, obgleich als zweifelhaft für Preußen bezeichneter Thiere, von denen sich aber vermuthen läßt, daß sie zuweilen in unserm Lande erscheinen, werden die Abbildungen eine für ganz Mitteleuropa brauchbare Fauna darstellen. Auf die Colo-

rirung, die hier sehr entscheidend ist, soll die größte Sorgfalt verwandt werden. Einzelne Blätter sind der Charakteristik der Ordnung gewidmet, oder enthalten instructive Zeichnungen von Schädeln, Gebissen u. s. w. Die nähere Einrichtung wird das erste Heft angeben und am Ende des letzten Heftes wird ein Register der Deutschen und systematischen Namen, so wie eine ordnende Uebersicht des Ganzen geliefert. Ein Mehreres scheint nicht nöthig, da Wiederholung dessen, was in jedem Handbuche der Zoologie steht, zwecklos wäre, und überdies Herr Prof. v. Baer bis zur Beendigung der Abbildungen dem Publikum schon eine ausführlichere Uebersicht der in Preußen beobachteten Thiere wird übergeben haben.

Die erforderlichen Zeichnungen sind fast ganz beendigt, so daß keine Unterbrechung zu befürchten ist, und werden in 8 Hefte jedes zu 16 — 18 Tafeln in Quart, getheilt, von denen halbjährlich Eins, alle 8 Hefte also in 4 Jahren, auf dem Wege der Subscription ausgegeben werden. Man verpflichtet sich durch dieselbe für alle 8 Hefte und zahlt beim Empfange des ersten Heftes für dieses und zugleich für das letzte; dann wird jedes Heft beim Empfange bezahlt und das letzte ohne Zahlung geliefert. Wahrscheinlich wird es möglich, die Zeit noch um ein halbes Jahr abzukürzen. Das erste Heft erscheint gleich nach Ostern dieses Jahres und kostet so wie jedes der folgenden 2 Thaler 10 Silbergroschen, das ganze also 18⅔ Rthlr. Der künftige Ladenpreis für alle Hefte, die unter keiner Bedingung vereinzelt werden, wird unter 25 Rthlr. sein. Die Buchhandlung des Herrn Gräfe u. Unzer hieselbst hat gefälligst die Besorgung der Subscription übernommen und bei ihr liegen Probeblätter zur Ansicht vor. Auswärtige belieben sich in portofreien Briefen an genannte Buchhandlung oder an mich zu wenden.

Durch diese Abbildungen wird vielleicht meine Absicht und mein Wunsch erreicht, daß sie beitragen möchten, den Schulen bei der jetzt überall erwachenden Liebe zum Studium der Natur den allein richtigen Weg durch Anschauung des Vaterländischen zu eröffnen, zu ebenen und die zweck- und nutzlose Beschäftigung mit ausländischen Merkwürdigkeiten des Thierreichs, die nie, oder nur selten und oberflächlich zur Ansicht kommen, zu verdrängen. Mancher Forstbeamte, Jagdliebhaber, Landbewohner und Naturfreund wird vielleicht nicht ohne Befriedigung diese Fauna Prussica, besonders in Rücksicht der sehr reichlich ausgestatteten Vögel, die in den verschiedenen Farbenkleidern des Alters, Geschlechts und der Jahreszeit abgebildet werden sollen, benutzen und sich Belehrungen daraus verschaffen können, die man nur in sehr kostbaren Werken, und selbst da nur zerstreut, findet.

Königsberg, den 25. Januar 1834.

Dr. Lorek.
Burgkirchenplatz Nro. 2.

Viehkrankheit.
No. 112.

Unter den Pferden in Czarnilaß, Stargardter Kreises, ist die Räudekrankheit zum Vorschein gekommen, weshalb gegen deren Verbreitung die erforderlichen Vorkehrungen bereits getroffen sind.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. (Amtsblatt pro 1833 No. 45) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Rinderpest in dem im Großherzogthum Posen belegenen Dorfe Murzynowo Koscielne nunmehr erloschen, und in Folge der angeordneten strengen Sperrmaaßregeln auf diesen Ort beschränkt geblieben ist.

Danzig, den 2. April 1834.

No. 113.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 2. und Sonnabend den 3. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827, Amtsblatt No. 18. Seite 152, vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungsraths Höpfner schleunigst und spätestens bis zum 26. d. M. einzureichen. Danzig, den 4. April 1834.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

No. 114. **Personal-Chronik.**

An Stelle des in den Ruhestand versetzten Polizei-Präsidenten Herrn v. Vegesack ist der bisherige Landrath des Neustädter Kreises, Herr Lesse, zum Landrath und Polizei-Direktor in Danzig ernannt und am 3. April d. J. in dieses Amt eingeführt worden.

An Stelle des auf sein Ansuchen im Ruhestand versetzten Stadtbauraths Held zu Danzig ist der bisherige Königl. Wegebaumeister Zernecke zu Cöslin zum Stadtbaurath hieselbst auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl bestätiget worden.

Der bisherige interimistische Schullehrer Carl Ludwig Bender zu Langenau ist definitiv bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 15.)

№ 15.

Danzig, den 9. April 1834

No. 141. Die 2 Meilen von Danzig in dem Domainen-Amte Sobbowitz, zwischen den Dörfern Ziplau, Gischkau, Rostau und Groß Suckczin belegenen sogenannten Kladauer Wiesen von 61 Morgen 176 □Ruthen Preuß. Flächen-Inhalt, sollen von Trinitatis 1834 ab zum Kauf, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses oder auf reinen Verkauf, in 9 einzelnen Parzellen zu 5 Morgen 160 Ruthen Preuß. Maaß bis 7 Morgen 159 Ruthen, an den Meistbietenden ausgeboten werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Lizitations-Termin auf den 10. Mai d. J. Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Amtshause zu Sobbowitz vor dem Departements-Rath anberaumt, und fordern kauflustige Personen, die ihre Zahlungsfähigkeit und Besitzfähigkeit im Termin nachweisen und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemessenen Caution sogleich leisten können, hiedurch auf, im obigen Termine und am bezeichneten Orte ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden den Lizitanten in dem Bietungs-Termin bekannt gemacht, und ihnen auch die Vermessungs- und Veranschlagungs-Nachrichten zur Durchsicht vorgelegt werden.

Danzig, den 2. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 142. Das den Christoph Heinrich Strübigschen Eheleuten gehörige, nahe am Liebeflusse an der Zipelle belegene Grundstück, die Papiermühle Nro. IV. des Hypothekenbuchs, von 14 Morgen kulmisch Flächeninhalt nebst Papiermühle, Mahlmühle und den nöthigen Gebäuden, welches auf 19555 Rthlr. 28 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, ist im Wege der Exekution sub hastam gestellt und Bietungstermine

auf den 8. Januar auf den 8. März auf den 31. Mai 1834.

hierselbst vor dem Deputirten Herrn Assessor Siewert angesetzt. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem letztern, welcher peremtorisch ist, Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und den Zu-

schlag des Grundstücks, wenn sonst keine gesetzlichen Hindernisse obwalten, zu gewärtigen. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 18. Oktober 1833.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 143. Es sollen auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors zu Danzig die in den Dirschauer Stadt-Grenzen, auf dem linken Weichselufer belegenen, ehemals Rundschen 2 Erbpachtswiesenkeile, gegenwärtiges Eigenthum des Königl. Fiskus, von resp. 481½ und 211¾ □Ruthen, an den Meistbietenden vom 1. Mai d. J. ab auf 6 Jahre verpachtet werden. Der Lizitations-Termin steht den 21. April c. von 10 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags auf dem Königl. Steuer-Amte zu Dirschau an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen der Pacht können auf gedachtem Steuer-Amte eingesehen werden.
Preuß. Stargardt, den 28. März 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 144. Hoher Regierungs-Verfügung zufolge soll die auf 241 Rthlr. 26 Sgr. 2 Pf. excl. des Holzes veranschlagte Errichtung neuer Zäune um den Hofplatz und um den Baum- und Gemüsegarten des Oberförster-Etablissements hieselbst öffentlich ausgeboten und dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 15. April c. in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Uebernehmer, wenn er nicht als ein sicherer Mann bekannt, im Termin eine legale Kaution von 100 Rthlr deponiren muß.

Der Kostenanschlag und die Lizitations-Bedingungen können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden. Sobbowitz, den 1. April 1834.

Königl. Domainen-Amt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 145.

Aus unserm Gefängnisse ist der nachstehend bezeichnete Häusling Gottlieb Eduard Pcherwaß, durch den Schornstein über das Dach, nachdem er den Ofen der Gefängnißstube durchbrochen hatte, in der verwichenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu

haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns, gegen Erstattung sämmtlicher Kosten nach Tapiau abliefern zu lassen.

Wir machen auf die Gefährlichkeit dieses Subjekts aufmerksam; denn schon mehrfach wegen Diebstahls nachdrücklichst bestraft, war er nun des Einbruchs in das Kassenlokal des hiesigen Land- und Stadtgerichts, und des darin verübten Gelddiebstahls, so wie eines Einbruchs in die Schmiede zu Waldau überführt und geständig.

Tapiau, den 1. April 1833.

Königl. Preuß. Kreis-Justiz-Kommission.

Signalement.

Geburtsort, Pr. Eylau. Religion, evangelisch. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haar, schwarzbraun kraus. Stirn, frei. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, klein, etwas breit. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, sehr wenig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, oval. Statur, mitler. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, an der linken Seite des Mundes eine Narbe.

Bekleidung: Halstuch, altes rothkattunes mit gelben Blumen. Schwarztuchene Jacke, mit Knöpfen von demselben Zeuge. Weste gestreift. 1 Paar blaugestreifte Hosen, und 1 Paar griese Drillichts-2 Socken, 1 Paar weiß wollene. Hemde, weiß leinenes. Schwarztuchne Mütze mit Schirm.

Besondere Umstände: Die Klotzschuhe, seine sonstige Fußbekleidung, sind zurückgeblieben.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 146.

Es wird hiermit zur Berichtigung der Steckbrief-Controlle bekannt gemacht, daß der, mittelst Steckbrief vom 24. November a. pr. im Amtsblatt No. 1 pro 1834 verfolgte Junge, Friedrich Falkinowski nach der Benachrichtigung des adel. Dominii Rohdau zu Kl. Sonnenberg, in seiner Heimath Groß Rohdau eingetroffen ist.

Tiegenhof, den 24. März 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 147. Die dem Fisko zugehörige Restfläche von den im großen Brückschen Bruche gelegenen, sogenannten 8 Hufen Cullmisch ad 183 Morgen 134 □Ruthen, sollen, hoher Regierungs-Verfügung vom 26. Februar d. J. zufolge, in 17 Loosen an Meistbietende zum Verkauf mit Vorbehalt höherer Genehmigung ausgeboten oder, im Falle unannehmbarer Offerten auf 6 aufeinanderfolgende Jahre im Ganzen verpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitations-Termin auf den 21. April d. J. in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amtes an und werden zahlungsfähige Kauf- und resp. Pachtliebhaber hiermit eingeladen, in demselben sich zahlreich einzufinden.

Die Pläne der einzelnen Loose, als die Veräußerungs- und Pachtbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier eingesehen werden.

Czechoczin, den 27. März 1834. Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 148. Zum Verkaufe der im hiesigen Forstrevier in dem Frühjahre zu plettenden
circa 45 Klafter Eichen-Borke
habe ich einen Lizitations-Termin auf Montag den 21. April c. Morgens 9 Uhr allhier in Sobbowitz anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, und der Zuschlag bei annehmbarer Offerte erfolgen wird, wenn 1/3 der Kaufgelder im Termin deponirt werden.

Sobbowitz, den 24. März 1834.

Der Königl. Oberförster Hoff.

☞ Kaufgesuch von Gütern.

No. 149. Verschiedene Capitalisten, welche ihre Gelder sicher anlegen wollen, beabsichtigen den Ankauf von Grundstücken, im Werthe von 4000 Rthlr. bis zu 500000 Rthlr. Die resp. Herren Verkäufer von herrschaftlichen-, Ritter- und Landgütern wollen sich in frankirten Briefen wenden an das beauftragte Comptoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

No. 150. Die neueste und vervollkommnete Weinessigfabrikation
nebst
Anweisung eines ganz kostenlosen und einfachen Materials, welches bei der Fabrikation die Stelle des Bindfadens vertritt,
von
einem anerkannt rechtlichen Fabrikanten unter völliger Garantie theoretisch und praktisch dargestellt. Preis 2 Rthlr. pr. Courant.

Obige Anweisung, nach welcher man den Essig sogleich als Sprit gewinnen und das bei der Gährung sich entwickelnde und der Gesundheit schädliche kohlensaure Gas mittelst eines ganz einfachen und kostenlosen Apparats ableiten kann, ist so gründlich und allgemein verständlich beschrieben und die Zeichnung des nöthigen Apparats so genau und deutlich, daß ein Jeder ohne alle Vor- und chemischen Kenntnisse seinen Bedarf in einem kleinen Lokale selbst anfertigen kann. Ein Anhang liefert die Anweisung zur jetzt leichtern Anfertigung der beliebten französischen Tafel- und Parfümerie-Essige mittelst des Sprits.

Ungnad in Berlin, Hohen Steinweg No. 6 u. 7.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 16.

Danzig, den 16. April 1834.

Gesetzsammlung No. 6.

No. 115.

Nro. 1510. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Februar 1834, die Bestätigung eines Königl. Leih-Amtes zu Berlin betreffend.

No. 7.

Nro. 1511. Verordnung über die Exekution in Civilsachen. Vom 4. März 1834.

Nro. 1512. Verordnung über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß. Vom 4. März 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Ursachen und die Heilung der Lämmerlähme betreffend.

No. 116.

Die bedeutenden Nachtheile und Verluste, welche den Schäfereien in Folge der Lämmerlähme bisher alljährlich erwachsen sind, veranlassen uns, nachstehende, über die Ursachen und die Heilung dieses verderblichen Uebels im Departement der Königl. Regierung zu Cöslin gemachten Erfahrungen, zur nähern Prüfung und Beachtung öffentlich bekannt zu machen.

Die Lämmerlähme zeigte sich gewöhnlich gegen das Ende des Februars, herrschte dann den Monat März und April hindurch und hörte bei beginnendem Weidegange in der Regel wieder auf. Sie befiel meistens die zuletzt gebornen Lämmer in einem Alter von 14 Tagen bis 3 Wochen, wogegen die schon einige Monate alten Thiere mehrentheils verschont blieben. Nur selten, und unter besonders ungünstigen Umständen, wurde die ganze Nachzucht von der Krankheit ergriffen, doch seuchten auch alsdann die älteren Lämmer leichter durch, als die jüngeren. Der Krankheitsausbruch erfolgte meistens bei plötzlich eingetretenem naßkalten Wetter und bei kalten Winden, bei mehreren Stücken gleichzeitig. Oft gingen alle Lämmer, nach plötzlichem Wechsel der Lufttemperatur, mit einem Male steif. Doch nicht in allen Schäfereien zeigte sich der nachtheilige Einfluß der Witterung auf die jungen

Lämmer gleich stark; denn während an manchen Orten die ganze Nachzucht von der Lähme ergriffen wurde, ereigneten sich an anderen nur wenige dergleichen Fälle und manche Schäfereien blieben ganz von der Krankheit verschont. Dies Letztere beobachtete man besonders auf Gütern mit trockenem warmen Boden und Wiesen, auf denen die ächten Grasarten vorherrschend wuchsen. Güter dagegen mit kaltem Boden und sauren, moorigen, ockerhaltigen und zur Zeit der Heuerndten durch Ueberschwemmung verschlammten Wiesen, so wie mit Feldmarken, auf welchen viele so genannte faule Stellen sich befanden, erlitten in ihren Schäfereien den meisten Abgang an der Lähme. Ferner beobachtete man die Krankheit besonders häufig in solchen Schäfereien, wo die tragenden Mutterschaafe, wegen Futtermangels, bei dem ungünstigsten Wetter bis in den Winter hinein zur Weide getrieben worden. Auf einen nassen und kalten Herbst folgte dann im nächsten Frühjahre fast immer ein häufiges Erkranken an der Lähme. In veredelten Schäfereien wüthete die Krankheit mehr, als in unveredelten, am seltensten aber wurde sie unter dem Bauervieh beobachtet. Bei der Nachzucht von Sprungböcken, welche durch zu häufige Begattung schon geschwächt waren, desgleichen von alten zahnlosen Mutter-Schaafen und von anderen Schwächlingen, so wie von Müttern, welche früher selbst an der Lähme gelitten hatten, bemerkte man vorzugsweise eine Disposition zur fraglichen Krankheit. Auch die Beschaffenheit der Ställe und Aufenthaltsörter der Schaafe vor denselben, war nicht ohne Einfluß auf die Entstehung des Uebels. Je mehr Zugluft im Stalle und vor demselben herrschte, desto häufiger war die Lähme. Ferner wurde durch zu große Hitze und zu große Kälte in den Ställen, so wie durch die Ausdünstung des Düngers bei und nach dem Ausmisten, die Entstehung der Krankheit sehr begünstigt. Mehrmals erfolgte ein allgemeiner Ausbruch der Lähme nach der Entfernung des Düngers aus den Ställen, wenn der gereinigte Stall wieder mit den Lammschaafen bezogen wurde, ohne daß man den Stall zuvor einige Tage hindurch hatte auslüften lassen. Hohe Ställe und solche von Fachwerk waren vortheilhafter, als niedrige von Lehm oder massiv erbauete, und hatte man in hohen Ställen die Fenster oder Luftlucken dicht unter der Decke angebracht, so schien dies ein zur Vermeidung der in Rede stehenden Krankheit besonders mitwirkender Umstand zu sein, indem man in solche Ställe jederzeit die erforderliche frische Luft, ohne die Schaafe einem Zugwinde auszusetzen, einströmen lassen könnte. Nur allzuhäufig fand man am Morgen diejenigen Lämmer an der Lähme erkrankt, welche die Nacht hindurch unter einer niedrig angebrachten Luftlucke oder an einer nicht dichten Stelle der Stallwand gelegen hatten. Recht viel zur Entstehung der Lähme und zur Entwickelung eines bösartigen Charakters derselben schien endlich die so allgemein verbreitete Gewohnheit der Schäfer zu sein, die frisch abgezogenen Felle von krepirten oder geschlachteten Schaafen Monate lang im Stalle aufzuhängen, so wie das Schlachten und Seciren von Schaafen und anderem Viehe im Schaafstalle vorzunehmen. Von keiner Futtergattung kann man annehmen, daß sie an und für sich die Lähme hervorbringe, wie so viele dies vom Kleeheu behauptet haben; dagegen aber ist die Menge und die Beschaffenheit

des dargereichten Futters in dieser Beziehung wohl in Betracht zu ziehen. Sowohl zu spärliche Fütterung, als wie zu reichliches Futter mit stark nährenden Stoffen (z. B. Roggen- und anderm Garben-, Buchweizen-, Erbs- und Wicken-Futter) erzeugte die Disposition zur Lähme, gleichwie nichts mehr, als verdorbenes Futter, die Entstehung der Krankheit begünstigte. Besonders nachtheilig zeigte sich der Genuß von zu vielem oder verdorbenem Kleeheu, zu vielen oder nicht gehörig gereinigten Wrucken (Kohlrüben), oder Kartoffeln. Während der Abwesenheit des Wirthschaftsbeamten hatten eines Abends auf einem Gute die Schäfer Gelegenheit gefunden, Roggengarben zu entwenden und solche den Schaafen sehr reichlich vorzulegen. Die Folge davon war, daß man schon am nächsten Morgen von den bis dahin ganz gesund gewesenen Lämmern 13 Stück an der Lähme erkrankt vorfand. Dagegen kennt man diese Krankheit in den meisten Schäfereien, wo die Schaafe bis zur Mitte der Tragezeit täglich zwei Mal Stroh und ein Mal Heu, und von da ab, auch während der ganzen Lammzeit, täglich zwei Mal Stroh und zwei Mal Heu bekommen, fast nur dem Namen nach. Was von dem zu reichlichen und zu nahrhaften Futter gesagt worden ist, gilt auch von allem zu stark nährenden und die Milch der Mutter zu sehr verdickenden Getränke. Nur zu häufig fand man in Ställen, wo die Lähme grassirte, das Trinkwasser stark mit Schroot gemengt, oder die Tränktröge voll Kartoffeltrank, oder unverdünnter Schlempe. Da die Schäfer von letzterwähntem Getränke oft mehr eingossen, als die Schaafe auf ein Mal zu sich nehmen konnten, so ging der Rest, bei der Stallwärme, schnell in saure und faulige Gährung über, steckte das hinzugegossene Getränk an und wirkte auf diese Weise häufig als krankmachende Potenz. Den hochtragenden Mutterschaafen einer Schäferei wurde eines Morgens dicker Trank von abgekochten Kartoffeln im Uebermaaß vorgesetzt, welcher auch von den sehr durstigen Schaafen schnell verzehrt wurde. Bald nach dem Genusse bläheten viele Thiere auf und fast alle wurden steif auf den Vorderfüßen. Die eine kurze Zeit nachher von diesen Schaafen gefallenen Lämmer gingen großen Theils an der Lähme verloren, oder krepirten im nächsten Maimonat an einem bösartigen Durchfalle. Die wenigen, von diesen beiden Krankheiten verschonten Stücke blieben Schwächlinge und erlebten kaum das dritte Jahr. Auch an Orten, wo das Brunnenwasser mit einem bläulichen Häutchen bedeckt erscheint, oder wo dasselbe nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) riecht, nimmt man häufige Erkrankungsfälle an der Lähme wahr. Dagegen scheint reichliches Tränken mit ganz reinem, unverdorbenem und nicht zu kaltem Trinkwasser, und in Schäfereien, wo stark gefüttert wird, das Tränken mit Wasser, welches mit Leimkuchen geschwängert ist, dem Entstehen der Lähme kräftig entgegen zu wirken. An manchen Orten gebietet die Lokalität, die Schaafe vom Monat November (bei ungünstiger Witterung auch wohl schon früher) bis Ende Aprils auf dem Stalle zu füttern. Das häufige Vorkommen der Lähme in solchen Schäfereien scheint dann die Folge des gänzlichen Mangels an Bewegung der Thiere während dieses langen Zeitraums zu sein. Aus dem Angeführten gehet

überall hervor, das alles dasjenige, was bei den Mutterschaafen und Lämmern den Verdauungs- und Assimilationsprozeß stört und nachtheilig auf die Nerventhätigkeit einwirkt, zur Entstehung der Lämmerlähme Veranlassung giebt. Störungen in der Verdauung und Assimilation haben bei säugenden Thieren jederzeit eine abnorme Milchsekretion zur Folge, welche dann bei den Säuglingen ebenfalls Krankheit erzeugt. Daß aber auch bei der Lähme der Keim zur Krankheit mit durch die Muttermilch auf die jüngern Thiere übergehet, wird dadurch noch bestätigt, daß nicht selten kräftige und gesunde Lämmer die Lähme bekamen, wenn man ihnen Ammen gab, welche ihre Lämmer an dieser Krankheit verloren hatten.

Krankheitssymptome, Verlauf und Kur der Lämmerlähme.

Das erkrankende Lamm stehet traurig mit gekrümmtem Rücken und unter den Leib geschobenen Hinterfüßen da. Nöthigt man dasselbe vorwärts zu gehen, so ist sein Gang mehr oder weniger steif und gespannt. Die Steifigkeit befällt zuerst entweder einen, oder beide Vorderfüße, oder beide Hinterfüße, und verbreitet sich von da aus nach und nach über den ganzen Körper, welcher bald von geringerem Umfange, als früher, erscheint. Werden die Vorderfüße zuerst steif, so verkürzen sich die Beugemuskeln in kurzer Zeit so sehr, daß das Lamm nur noch mit krumm gebogenen Knieen, bald aber auf den Vorderfüßen gar nicht mehr stehen kann und mit aufgerichtetem Hintertheile sich auf den Vorderknieen im Stalle umher bewegt. Die Brust scheint schmäler zu werden, und die Bauchmuskeln werden in die Höhe gezogen. Auch die Muskeln des Halses, welcher letztere nicht selten krampfhaft verdrehet, nach einer Seite, oder rückwärts gebogen erscheint, so daß das Thier nicht mehr zu dem Euter der Mutter gelangen kann, so wie die Schlundmuskeln, die Zunge und Lippen, werden bald von der krampfhaften Steifigkeit befallen und das Lamm vermag nicht mehr zu saugen, sondern liegt nun oft 3 bis 4 Tage wie todt an der Erde, erkaltet nach und nach und krepirt. Während des Krankheitsverlaufes kommen oft Beulen und Geschwülste am Halse, den Schulterblättern und den Gelenken zum Vorschein, welche eine gelbliche Flüssigkeit enthalten, und, bei längerem Verlaufe der Krankheit, nicht selten in bösartige Geschwüre mit Knochenfraß sich verwandeln. Die Dauer der Krankheit ist überhaupt sehr verschieden, in einigen Fällen sterben die Thiere am dritten oder vierten Tage, in andern erst nach vierzehntägiger Krankheit. Auch der Krankheitscharakter bleibt nicht immer derselbe; bald ist das Uebel ursprünglich gastrisch-rheumatischer Natur mit Hinneigung zum Entzündungszustande, und wird dann erst im weiteren Verlaufe nervös; bald tritt dasselbe sogleich mit nervösem Charakter auf und ist dann um so bösartiger. Ersteres ist der Fall bei kräftigen und wohlgenährten Thieren, wo dann selbst während des Verlaufes der Krankheit dieselben weit weniger zusammenfallen, als bei der letzterwähnten Krankheitsform, der Körper ferner mehrere Tage hindurch noch seine normale Temperatur behält, auf den Augäpfeln einzelne rothe Aederchen zu sehen sind, die Schleimhaut des Maules etwas geröthet erscheint und entweder gänzliche Verstopfung des Leibes, oder sparsamer Abgang des Mistes in kleinen, harten Kügelchen vorhanden ist. Hat dagegen die Lähme einen

nervösen Charakter, so werden die Lämmer gleich bei entstehender Krankheit auffallend schwach; der Hinterleib fällt stark ein, die Brust wird schmäler, die Temperatur des Körpers sinkt unter die im Normalzustande herab, die kalten Ohren hängen schlaff herunter, auf den Augäpfeln bemerkt man keine rothen Adern, das Weiße des Auges erscheint mehr bläulich und die Oberfläche des Auges wässrig, oder wie mit Schleim überzogen, aus der Nase fließt etwas zähe Flüssigkeit und das Innere des Maules ist blaß und bleich. Der Mist wird entweder in großen weichen Kügelchen, oder in schmierigen Klumpen abgesetzt, oft ist auch Durchfall zugegen, wo dann die Thiere gewöhnlich schnell zu Grunde gehen. Schon von Weitem kann man dergleichen Kranke an dem eingefallenen Bauch, dem krummen Rücken und den ganz unter den Leib geschobenen Hinterfüßen erkennen. In kurativer Hinsicht ist die oftmals freilich etwas schwierige Unterscheidung dieser beiden Krankheitsformen von der größten Wichtigkeit, da jede eine eigene Behandlungsweise erheischt. Hatte man mit der gastrisch-rheumatischen Krankheitsform zu thun, so leistete folgendes Verfahren so gute Dienste, daß in einer Schäferei von 14 Kranken 11 gerettet wurden. Den Mutterschaafen wurde, bis zur Genesung ihrer kranken Lämmer, nur Haferstroh und zum Getränk reines Wasser verabreicht. Medikamente erhielten die Mütter nicht; dagegen bekamen die kranken Lämmer, nach Maaßgabe ihres Alters und ihrer Größe, von nachstehender Solution täglich 3 bis 4 Mal 1 Theelöffel bis 1 Kinderlöffel voll und zwar so lange, bis dünnes Misten und Besserung erfolgte.

Nimm: Brechstein 1 Scrupel,
Salmiak 1 Unze,
Glaubersalz 2 Unzen,
löse dies in
starkem Fliederthee 1 Quart.
Gieb es in einer Flasche.

Außerdem leisteten Clystiere von Leinsaamenschleim und Oel, so wie Einreibungen der Schenkel mit einem Gemenge von 1 Theil Terpentinöl und 8 Theilen starken Branntwein, oder mit Kamphorspiritus, gute Dienste. Auch sind Eiterbänder von wollenen mit Terpentinöl benetzten Fäden, an den kranken Schenkeln gezogen, selbst dann mit Nutzen angewendet worden, wenn innerlich gar keine Medikamente verabreicht wurden. Nimmt die ursprünglich blos rheumatische Krankheitsform im weitern Verlaufe der Krankheit einen nervösen Charakter an, so ist sogleich die Kurmethode für diese Form in Anwendung zu bringen. Die Kur der Lähme, wenn die Krankheit sich ursprünglich zum nervösen Charakter hinneigte, glückte selten, jedoch zeigt folgende Behandlungsweise sich noch am erfolgreichsten: Den Mutterschaafen verabreicht man neben Heu und Stroh etwas Körnerfutter, besonders Hafer. Haben die Lämmer schon mitgefressen, so wehrt man ihnen dies nicht, außerdem aber verabreicht man denselben, nach Verhältniß ihres Alters, von folgendem Medikamente täglich 3 bis 4 Mal 2 Theelöffel bis 1 Eßlöffel voll:

Nimm: abgeriebenen Kamphor 1 Loth,
gepulvertes Arabisches Gummi 2½ Unzen,
setze nach und nach hinzu:
Pfeffermünzkraut-Aufguß 2½ Pfund.

Mache dies zusammen nach den Regeln der Kunst zur Emulsion und gieb solche in einer gut verkorkten Flasche.

Bei besonders bösartiger Krankheit bedient man sich, anstatt des Pfeffermünz-Aufgusses, des Aufgusses der Baldrianwurzel mit Vortheil. Bei großer Schwäche verabreicht man auch mit gutem Erfolge täglich 3 bis 4 Mal nachstehendes Pulver mit etwas Mehl und Wasser gemengt:

Nimm: Kamphor 1 Gran,
Baldrianwurzel-Pulver 10 Gran,
mische es.

Wenn Durchfall zugegen ist, so giebt man Clystiere einer Abkochung von Stärkemehl. Die Schenkel werden ebenfalls mit Terpentinöl und Branntwein, oder mit Kamphorspiritus, eingerieben. Sehr hüte man sich jedoch, bei dieser Krankheitsform Eiterbänder zu legen, da durch diese das Uebel verschlimmert wird und oft in kurzer Zeit an den Stellen, wo sie gelegt werden, Brand entsteht. Die oben erwähnten Geschwülste an den Gelenken rc. reibt man so lange mit Spanischfliegentinktur ein, bis Ausschwitzung entstehet; brechen diese Beulen aber auf, so wird das Geschwür öfters mit Terpentinöl ausgespritzt. Während der Kur muß der Schäfer die kranken Lämmer oft zu den Eitern ihrer Mütter bringen. Gestattet es die Jahreszeit und Witterung, so treibe man sie mit der ganzen Heerde auf die Weide, wo möglich auf trockene Brachen. Bald werden keine neue Erkrankungsfälle weiter vorkommen, nimmt man die Heerde nur vor dem Genuß des jungen Klee's und vor Erkältungen auf der Weide in Acht. Uebrigens trage man keine Sorge, wenn man auch wahrnimmt, daß von den vorhandenen kranken Lämmern mehrere schnell hintereinander mit Tode abgehen, sobald ihre Mütter auf die Weide kommen, diese Thiere würden ohnehin krepirt sein. Mag auch die Kur einer an der Lähme erkrankten Lämmerheerde mit noch so vieler Mühe und Umsicht ausgeführt werden, immer wird man dennoch einen bedeutenden Verlust an Lämmern erleiden und viele Schwächlinge bekommen, welche späterhin an andern Krankheiten, z. B. an der Drehkrankheit rc., zu Grunde gehen. Wichtiger daher, als die Kur, ist für den Eigenthümer einer Schäferei die Vorbeugung der Krankheit durch ein zweckmäßiges diätetisches Verhalten der Heerde. Was in jeder Schäferei in dieser Beziehung zu thun und zu unterlassen ist, und in welchen Stücken die durch Vorurtheile befangenen Schäfer vorzüglich zu kontrolliren sein dürften, gehet aus der obigen Mittheilung derjenigen Umstände und Verhältnisse hervor, unter deren Einfluß die Lähme am häufigsten beobachtet worden ist. Besonders dürfte es an Orten, wo kein Futtermangel stattfindet, rathsam sein, durch zeitiges Zulassen der Böcke zu den Mutterschaafen — wobei nicht mehr

als 50 Mütter auf einen Bock zu rechnen sind, wenn die Nachzucht nicht schwächlich werden und die Disposition zur Lähme nicht mit auf die Welt bringen soll — eine recht zeitige Lammzeit zu bewirken, indem die Erfahrung vielfach gelehrt hat, daß vorzugsweise die jüngeren Lämmer von der Lähme ergriffen und fortgerafft werden.

Danzig, den 23. März 1834.

Die erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle für den Berenter Kreis betreffend.

No. 117.

Durch das am 17. d. M. erfolgte Ableben des Kreis-Chirurgus Voß ist die Kreis-Chirurgen-Stelle für den Berenter Kreis erledigt worden.

Behufs Wiederbesetzung der Stelle werden qualifizirte Subjecte hierdurch aufgefordert, sich, unter Einreichung ihrer Qualifications- und Führungsatteste, bis zum 10. May c. bei uns zu melden. Das mit dieser Stelle verbundene Gehalt beträgt, außer den gewöhnlichen Emolumenten, jährlich 100 Rthlr., es steht indeß zu erwarten, daß die dem rc. Voß zugebilligt gewesene persönliche Zulage von 100 Rthlr. auch auf seinen Nachfolger übergehen werde. Danzig, den 22. März 1834.

Menschenpocken.

No. 118.

Im Dorfe Liesniewo, Carthauser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 26. März 1834.

Vermischte Nachrichten.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 119.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst:

Freitag den 2. und Sonnabend den 3. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr

in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827, Amtsblatt No. 18. Seite 152, vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungsraths Höpfner schleunigst und spätestens bis zum 26. d. M. einzureichen. Danzig, den 4. April 1834.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Nachstehende Bekanntmachung des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preußen, bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß. Danzig, den. 3 April 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung.

No. 120.

Es ist auch in Preußen vielfältig der Wunsch ausgesprochen worden, öffentliche Pferderennen zu veranstalten.

In der Ueberzeugung, daß ein solches Unternehmen, in soweit es den Lokal-Verhältnissen der Provinz Preußen und der eigenthümlichen Tendenz der hier sehr ausgebreiteten Pferdezucht angemessen, und wenn es zugleich mit einer Ausstellung anderer ausgezeichneter Nutzthiere, so wie auch mit praktischen Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft verbunden durch Preise gefördert wird, von Nutzen und vielfältigem Interesse seyn kann: hat der unterzeichnete Hauptvorsteher in Gemeinschaft mit folgenden, das Direktorium bildenden Mitgliedern:

1. Herr Ammon auf Althof-Insterburg; 2. Herr Gestüt-Inspektor und Oberroßarzt Bachmann; 3. Herr Major v. Below; Commandeur des 1sten Leib-Husaren-Regiments; 4. Sr. Excellenz der Ober-Marschall und Regierungs-Chef-Präsident zu Königsberg, Herr Graf zu Dohna-Wundlacken; 5. Herr v. Fahrenheid auf Angerapp; 6. Herr Major Gregorovius im 3ten Cuirassier-Regiment; 7. Sr. Excellenz Herr Graf v. Lehndorff, General-Lieutenant a. D. (Stellvertreter des Hauptvorstehers); 8. Herr v. Sanden auf Tussalnen (General-Sekretair); 9. Herr Rittmeister v. Saucken auf Tarputschen; 10. Herr Graf v. Schlieben auf Sanditten; 11. Herr v. Schön zu Kleinhof-Tapiau; 12. Herr Simpson auf Georgenburg; 13. Herr Regierungs-Chef-Präsident Thoma zu Gumbinnen; 14. Herr Oberst v. Tietzen, Commandeur des 1sten Dragoner-Regiments; 15. Herr Kaufmann Toussaint in Königsberg; 16. Herr Rittmeister v. Zieten im 3ten Cuirassier-Regiment,

einen Verein für diese Angelegenheit gebildet, und die ihm nöthigen Statuten entworfen. Diese Statuten haben die gesetzliche Bestätigung und die Allerhöchste Sanction erhalten. Sie werden nunmehr sofort durch die Güte der Herren Landräthe in Ost-, Westpreußen und Litthauen, die hierdurch in Anspruch genommen wird, so wie auch durch uns und durch die Herren Mitglieder, die, um zu seiner Zeit das Direktorium zu verstärken, einstimmig gewählt worden sind, Jedem, der dem Vereine beitreten will, zur Einsicht vorgelegt, späterhin aber jedem Mitgliede des Vereins zugesandt werden.

Diese so eben erwähnten Herren Mitglieder sind:

1. Herr Oberst v. Auer, 2. Herr Major v. Auerswald, 3. Herr Lieutenant v. Baczko im 1sten Husaren-Regiment, 4. Herr Professor v. Baer, 5. Herr Bar-

deleben auf Rinau, 6. Herr Bartels auf Banners, 7. Herr v. Below auf Lugowen, 8. Herr Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Bertram, 9. Herr Rittmeister v. Borke auf Tolsdorf, 10. Herr Oberst v. Brünneck auf Belschwitz, 11. Herr Landrath Burchard auf Seslacken, 12. Herr Ober-Land-Forstmeister v. Burgsdorf, 13. Herr Oberst v. Cosel in Danzig, 14 Herr Graf v. Finkenstein auf Jäschkendorf, 15. Herr Lieutenant v. Göllnitz vom 1sten Dragoner-Regiment, 16. Herr Commerzienrath Heidfeld in Danzig, 17. Herr Hensche auf Pogrimmen, 18. Herr Rittmeister v. Hinzmann vom 5ten Cuirassier-Regiment, 19. Herr Major v. Hüllessen auf Kuggen, 20. Herr Käswurm auf Puspern, 21. Herr Graf v. Kayserling, auf Räutenberg, 22. Herr Graf v. Klinkowström auf Korklack, 23. Herr Pfarrer Krause in Niebudßen, Sekretair der landwirthschaftlichen Gesellschaft für Litthauen, 24. der jedesmalige Präses der Remonte-Ankaufs-Commission, 25. Herr Dr. Motherby auf Arnsberg, 26. Herr Amtsrath Neumann auf Szirgupönen, 27. Herr Pohl auf Senslau, 28. Herr Oberst v. Preußer, 29. Herr Baron v. Rottkirch auf Knauten, 30. Herr Rittmeister v. Sanden auf Kindßen, 31. Herr von Sauken auf Julienfelde, 32. Herr Oberamtmann v. Schön auf Blumberg, 33. Herr Baron v. Schrötter auf Ripkeim, 34. Herr Schwarz auf Münsterwalde, 35. Herr Landrath Graf v. Schwerin in Wehlau, 36. Herr Hauptmann Schwink in Pillau, 37 Herr Oberamtmann Siegfried auf Carben, 38. Herr General-Major v. Uttenhofen, 39. Herr Oberlandesgerichts-Chef-Präsident Zander, 40. der jedesmalige Bürgermeister in Wehlau.

Hier nur noch dies:

1. daß die Pferderennen und Thierschau ꝛc. jährlich und zwar schon von 1834 in den ersten Tagen des Juli auf dem Exerzierplatze bei Wehlau stattfinden werden;
2. daß jeder Bewohner Preußens, welcher Interesse für die Sache des Vereins hat und mindestens eine Aktie von zwei Thaler jährlich löset, Theilnehmer desselben sein kann. Für jede Aktie wird dem Mitgliede gewährt:
   a) Theilnahme an den General-Versammlungen,
   b) das Recht, an den Rennen und Schauausstellungen Theil zu nehmen,
   c) ein Loos bei der Verloosung gekaufter Thiere,
   d) ein geschlossener Zuschauerplatz an der Rennbahn,
   e) ein Exemplar des Jahresberichts;
3. daß Seiner Königl. Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen gebeten werden, Protektor des Vereins zu sein;
4. daß zwei Richter die Preise, in silbernen Pokalen, in Pferden und Geld bestehend, vertheilen werden, und zwar Sr. Excellenz der Königl. General-Lieutenant und kommandirende General in Preußen, Herr v. Natzmer für die Leistungen der Pferde und alles

was Pferde betrifft, und Sr. Excellenz der wirkliche Geheimerath und Ober-Präsident in Preußen, Herr v. Schön für die vorzüglichsten übrigen zur Schau gestellten Gegenstände;

5. daß einzelne Ausschüsse gebildet werden:
   a) zur Einrichtung und Beaufsichtigung des Renn- und Schaulokals,
   b) zur Leitung der Rennen auf freier Bahn und der mit Hindernissen,
   c) zur Beaufsichtigung der Rennen mit Offizierpferden,
   d) zur Beurtheilung der produzirten Campagnepferde,
   e) zur Leitung der Rennen mit Bauerpferden,
) zur Leitung der Rennen mit Trabern,
   g) für die Zuerkennung der Preise für Pferde,
   h) zur Anordnung und Beaufsichtigung der Nutzthier-Ausstellung,
   i) für die Zuerkennung der Preise für diese und die übrigen Gegenstände der Schau,
   k) für die Kassenverwaltung,
   l) für etwanige Herausgabe von Schriften des Vereins;
6. daß, wenn noch Geldmittel disponible bleiben, eins oder mehrere von den produzirten Pferden gekauft und unter alle Mitglieder des Vereins verlooset, auch Prämien für wackere Dienstleute und ausgezeichnete Leistungen im Gebiete der Landwirthschaft ausgesetzt werden;
7. daß Aussicht dazu vorhanden ist, der Verein für Pferdezucht und Pferdedressur in Berlin werde auch einen namhaften Preis für Leistungen, die er bestimmt, bewilligen;
8. daß es jetzt nur noch darauf ankommt, daß Preußens Bewohner, mit Einschluß der verehrten Frauen und Jungfrauen, zahlreich dem Vereine beitreten, damit auch in dem bezeichneten Gebiete der Wirksamkeit so vieler Bewohner Preußens das Nützliche immer mehr gefördert, und denen, die ein Interesse für diese Sache haben, in ihrer Zusammenkunft bei Wehlau ein Paar Freudetage mehr bereitet werden, denen ähnlich, die durch das Okteberfest bei München und durch den schlesischen Verein für Pferdezucht und Thierschau begründet worden sind.

Schließlich bitten wir sämmtliche Mitglieder des Vereins und Jeden, der unserm Unternehmen wohl will, Subscribenten sammeln, die Verzeichnisse darüber baldigst an den Hauptvorsteher absenden, event. auch Aktienbeträge annehmen und an den Schatzmeister des Vereins, Kaufmann Herrn Toussaint in Königsberg, oder dessen Assistenten, Gutsbesitzer Herrn Hensche auf Pogrimmen bei Darkehmen, oder an irgend ein Mitglied des Direktoriums zur Weiterbeförderung, spätestens bis zum 1sten Mai d. J. abführen zu wollen. Alsdann wird ein jeder Aktionair eine Quittung mit der Nummer seiner Aktie erhalten, die ihm auch als Legitimation dienen soll.

Sobald als die Anmeldungen zu Preisbewerbungen in den verschiedenen Rennen und Produktionen ꝛc. bei dem Hauptvorsteher des Vereins eingegangen sein werden,

wird auch das Program zu dem ersten preußischen Provinzialfeste mit Pferderennen, Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellungen erfolgen.

Trakehnen, den 15ten März 1834.

Für das Direktorium des Vereins für Pferderennen und Thierschau in Preussen.
der Hauptvorsteher:
Landstallmeister v. Burgsdorf.

No. 131 **Personal-Chronik.**

Der zum Mitgliede der Königl. Regierung hieselbst ernannte Regierungs-Assessor Herr Richter ist am 17. März c. in das Plenum derselben eingeführt worden.

Der Direktor der hiesigen St. Petri-Schule Herr Nagel ist, seinem Wunsche gemäß vom 1. April d. J. ab, von den Geschäften als Lehrer und Direktor der hiesigen Königl. Gewerbeschule entbunden und dieses Amt dem Professor Herrn Anger übertragen worden.

An Stelle des unbesoldeten Rathmanns Fersch zu Neuteich ist der Ackerbürger und Müllermeister Philip daselbst zum unbesoldeten Rathmann und Magistratsmitgliede von den Stadtverordneten gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige Oekonomie-Kommissions-Gehülfe Lenz ist zufolge wohl bestandener Prüfung zum Oekonomie-Kommissarius befördert worden

Der Güter-Verwalter Mierschbei dem hiesigen Königl. Haupt-Zoll-Amte ist mittelst Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 1. April d. J. pensionirt und dessen bisherige Stelle dem zeitigen Steuer-Inspektor Rivét de la Grange von hier, von dem gedachten Zeitpunkte ab verliehen worden.

No. 122. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense März 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf
1	Danzig	1	16	—	1	3	6	—	19	—	—	12	6	1	2	—	1	2	—	—	15	6	3	8	6
2	Elbing	1	15	—	1	5	—	—	20	—	—	13	6	1	—	6	1	7	6	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	8	—	1	1	6	—	17	6	—	12	—	1	—	—	1	6	—	—	15	—	3	—	—
4	Stargardt..	1	18	4	—	29	—	—	16	7	—	12	2	1	1	10	—	—	—	—	15	3	3	22	6

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 16.)

№ 16.

Danzig, den 16. April 1834

No. 151. Eine im Forstrevier Wirthy, Belauf Offieczno w, Domainen-Rent-Amts Stargardt belegene Forstparzelle von 93 Morgen 1 □Ruthe Flächen-Inhalt, soll, da der Termin den 2. April d. J. fruchtlos abgehalten, im Termin den 29. April d. J. von Vormittags 10 Uhr ab im hiesigen Amtshause nochmals zur Veräußerung auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses an den Meistbietenden ausgeboten werden. Der Veräußerungsplan, die Verkaufsbedingungen und die Abschätzungs-Verhandlungen werden in dem Bietungstermin zur Einsicht vorgelegt werden. Erwerbslustige und Personen, die ihre Zahlungsfähigkeit in dem Termin vollständig nachweisen können, werden hierdurch eingeladen, sich an gedachtem Tage in Kuczborowo einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Kucborowo, den 4. April 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Stargardt.

No. 152. Höherer Bestimmung gemäß, soll der Bau eines neuen Schulhauses und eines Stallgebäudes für die Schule in Langenau, welcher excl. des Bauholzes auf 599 Rthlr. 9 Pf. veranschlagt worden, an den Mindestfordernden im Wege der Lizitation ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf den 29. April c. in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Amts anberaumt und werden Unternehmungslustige, welche sich über ihre Sicherheit gehörig ausweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Anschlag und die Zeichnungen, so wie die Lizitations-Bedingungen, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im hiesigen Amts-Bureau eingesehen werden können.

Hand- und Spanndienste werden gratis geleistet.

Sobbowitz, den 27. März 1834. Königl. Domainen-Amt.

No. 153. In Gemäßheit der Verfügung der Königl. Regierung hieselbst vom 11. Januar c. (Amtsblatt Nro. 5 pro 1834 Seite 32) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Personen welche mit den dabei benannten Zwangs-Päffen hieher gewiesen werden, hier nicht eingetroffen sind, nämlich:

1, der Tischler-Geselle Carl August Gast, 27 Jahr alt, hier geboren, mit Zwangs-Paß d. d. Halle den 15. November 1833.

2, der Schreiber Johann Carl Ferdinand Schubert 26 Jahr alt, hier geboren, mit Zwangs-Paß d. d. Conitz den 12 Dezember 1833.

3, der angebliche Handlungsdiener, eigentlich Arbeiter, Johann Benjamin Vollgrüm, hier geboren, 20 Jahr alt, mit Zwangs-Paß d. d. Stallupönen den 18 Februar, c.

4, der ehemalige israelitische Handelsmann Jacob Engelmann, jetzt zur christlichen Religion übergetreten und als Chirurgus umherwandernd, 54 Jahr alt, angeblich hier geboren, mit Zwangs-Paß d. d. Conitz, den 26. Februar c.

5, Die Anna Maria, separirte Schumacher Weinland geb. Eichholz, 38 Jahr alt, hier geboren, mit Zwangs-Paß d. d. Neustadt den 23. Januar d. J.

Alle mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden werden dienstlichst ersucht, diese Personen im Betretungs-Falle auf die vorgeschriebene Weise hieher dirigiren zu wollen.

Danzig, den 31. März 1834.

Der Landrath und Polizeidirektor Leßk.

No. 154. Donnerstag den 15. Mai d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen hier auf dem Marktplatze verschiedene abgepfändete Mobilien, Betten, Wäsche, einiges Silberzeug ꝛc. durch öffentlichen Ausruf, gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Preuß. Stargard, den 12. März 1834.

Königl. Kreis-Justiz-Kommission.

No. 155. In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und den Hartungschen Zeitungen unterm 14. Februar c. erlassenen Bekanntmachung, hat am 6. d. M. die halbjährliche Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden und sind davon 59 Stück unter den Nummern:

106, 127, 227, 264, 274, 352, 383, 529, 609. 736, 760, 932, 975, 3785, 4166, 4184, 4319, 4459, 4637, 4753, 4825, 4948, 4996, 6193, 6523, 6711, 7196, 7990, 8040, 8045, 8106, 8430, 8593, 8660, 8847, 8997, 9005, 9017, 9310, 9992, 10696, 10939, 10973, 11154, 11184, 11316, 11510, 12154, 12170, 12363, 12453, 12455, 13436, 13834, 13909, 14164, 14304, 14482, 14630,

im summarischen Betrage von 10490 Rthlr., geschrieben Zehntausend Vierhundert und Neunzig Thaler, aufgerufen worden. Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 1. Juli d. J. ihren Anfang, und wird damit in den 4 Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadt-Schulden-Tilgungs-Kasse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers versehen sein müssen.

Königsberg, den 9. März 1834.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenzstadt.

No. 156. Die Dorfschaft Schönhorst beabsichtigt zur bessern Entwässerung ihrer Ländereien eine zweite Wasserschöpf-Windmühle auf dem obern Theile des Dorfs-Mühlen-Landes, 24 Ruthen von der Mühlen-Kathe und 36 Ruthen von der Vorfluth entfernt, in welcher letzteren Strecke ein Kanal Behufs des Einmahlens des Wassers in die Vorfluth neu gegraben werden soll, anzulegen.

Dies wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Oktober 1810 § 6 mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Jeder der durch diese Mühlen-Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, sowohl bei dem unterzeichneten Landrath als bei der Dorfschaft Schönhorst einlegen muß.

Marienburg, den 12. März 1834. Der Landrath.

Einladung zur Subscription.

No. 157. Nach dem Wunsche mehrerer geachteten Landbesitzer wird das nachstehend benannte Werk innerhalb zweier Monate erscheinen.

Subscriptionen hierauf werden Herr Rahnke und Herr Neumann-Hartmann in Elbing so wie die Stuhrsche Buchhandlung in Berlin gefälligst in Empfang nehmen.

Der Preis ist 1 Rthlr., welcher erst bei der Lieferung zu entrichten ist.

Elbing, im März 1834.

Beschreibung und Gebrauchsanweisung des von F. Alsen konstruirten Drewshöfer Pfluges, vierspännigen Räderpfluges und von demselben verbesserten Beatsonschen Acker-Instruments; nebst 6 Tafeln lithographirter Abbildungen.

No. 158. **Brodtbänkengasse № 705 der Kürschnergasse gegenüber** wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer a 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 159. Ich bin Willens, in der von mir acquirirten, früher dem hiesigen Gewerke der Handschuhmacher und Beutler zugehörig gewesenen Walkmühle auf Neugarten vor dem hohen Thore No. 478 der Servis-Anlage eine unterschlägige Korn-Mahlmühle anzulegen, ohne daß jedoch durch diese Anlage der bestehende Wassergang irgend eine Veränderung erleidet.

Der gesetzlichen Vorschrift zufolge fordre ich daher alle diejenigen, welche durch diese projektirte Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, hiedurch auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser geschehenen Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl der Königl. Hochverordneten Regierung von Westpreußen hieselbst als auch mir anzuzeigen. Danzig, den 4. April 1834.

Der Mühlenbesitzer Ernst David Benjamin Rose.

No. 160. Für die resp. Herren Branntweinbrenner ist eine Anweisung über kostenlose Gährungsmittel, wodurch man eine zuverläßige hohe Ausbeute erzielt, und jeder andern Hefe entbehren kann,

a Exemplar für 3 Rthlr. pr. Cour.

zu verkaufen durch

Ungnad in Berlin, Hohen Steinweg No. 6 u. 7.

No. 161. **500 Rthlr.** sollen nur auf ein ländliches, so wie 1000 und 4500 Rthlr. städtische und ländliche Grundstücke, zur 1sten Hypothek begeben werden durch das beauftragte Commiss.-Comtoir, große Krämergasse No. 643.

No. 162. Ein Wirthschaftsinspektor, der sich in allen Branchen der Landwirthschaft Kenntnisse erworben und die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht ein baldiges anderweites Unterkommen. Näheres theilt gratis mit, das Commiss.-Bureau, große Krämergasse No. 643.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 17. —

Danzig, den 23. April 1834.

Gesetzsammlung No. 8.

Nro. 123.

No. 1513. Verordnung wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg. Vom 31. März 1834.

No. 9.

No. 1514. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1834, eine Erweiterung des Art. IX. des Zensur-Gesetzes vom 18. Oktober 1819 hinsichtlich der in Polnischer Sprache erscheinenden Schriften betreffend.

No. 1515. Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Vom 2?. Februar 1834.

No. 1516. Allerhöchste Deklaration über die Anwendbarkeit der §§. 76 bis 79. Tit. 10. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts auf die Anmaßung geistlicher Amts-Handlungen. Vom 9. März 1834.

No. 1517. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. März 1834, wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14. Dezember 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 124.

Die Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen de dato Berlin den 8. Oktober 1805 bestimmt:

sub Tit. I. §. 24.

„Wenn Feuer in Waldungen, die für sich selbst oder im Zusammenhange mit andern, eine halbe Culmische Hufe oder mehr an Flächen-Inhalt haben, entstehet: so muß in allen Acker-

städten, Dörfern und Vorwerken, die, von der Brandstelle ab zu rechnen, und auf dem gewöhnlichen Wege oder Fußsteige, innerhalb 2 Meilen liegen, desgleichen diejenigen, welche in der brennenden Heide zur Hütung oder Holzung oder zum Raff-, Lager- und Leseholze berechtigt sind, sobald das Feuer erblickt wird, oder Nachricht davon eingeht, auf Veranlassung der Obrigkeit in den Ackerstädten, in den Dörfern aber durch die Schulzen und Dorfgerichte, zu Sturm geschlagen, oder sonst Feuerlärm gemacht, und die Gemeinde zusammen gebracht, alsdann aber aus den Städten, Dörfern und Vorwerken die Hälfte der erwachsenen Mannspersonen mit Schaufeln oder Spaten und Aexten versehen, durch eine Magistratsperson, einen Stadtältesten, oder durch den Schulzen oder Dorfgeschwornen, welche zu Pferde sein müssen, eiligst zu der Brandstelle geführt, und daselbst nach der Anweisung des Forstbedienten, oder der Obrigkeit des Orts, wo der Brand entstanden ist, bei den Löschungs- und Rettungs-Anstalten gebraucht werden. Die zur Brandstelle herbeigeführten Mannschaften müssen auch so lange daselbst bleiben, bis das Feuer gelöscht, oder wenigstens dessen Ausbreitung vorgebeugt worden, und sie von den Forstbedienten oder der Obrigkeit, welche die Löschungs-Anordnungen machen, entlassen sind.

sub Tit. IV. § 14.

„Wer nach dem § 24 des 1sten Titels, zur Löschung des Feuers in den Waldungen Hülfe zu leisten verbunden ist, und bei entstehendem Feuer auf den ihm ertheilten Befehl, oder auf erhaltene Nachricht von dem Feuer, ausbleibt, oder zwar erscheinet, aber nicht löschen hilft, oder den Anordnungen des die Lösch- und Rettungs-Anstalten dirigirenden Forstbedienten, obrigkeitlichen oder herrschaftlichen Beamten nicht Folge leistet, oder auch sich früher entfernt, als er entlassen wird, soll mit einer Geldbuße von 3 Thalern oder einer viertägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt werden.

sub Tit. IV. § 15.

Wer bei entstandenem Forstbrande zuerst unberufen zum Löschen des Feuers anlangt, und solches durch glaubwürdige Personen bescheinigt, soll dafür eine Belohnung von 10 Thaler erhalten. Eine Belohnung von 10 Thaler empfängt diejenige Gemeinde oder Sozietät, welche sich zuerst und ungerufen auf der Brandstelle einfindet, und solche thätige Löschanstalten macht, daß nicht mehr als 2 bis 3 Morgen Magdeb. ausbrennen, nach gehöriger Bescheinigung von glaubwürdigen Personen.“

Indem wir den Bewohnern unseres Departements diese gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung bringen, weisen wir dieselben an, sich vorkommenden Falls zur Vermeidung des unbedingten Eintritts der, für den Uebertretungsfall bestimmten Strafe, hiernach strenge zu achten.

Die Landräthe, Magistrate, Domainen-Beamten, Schulzen und Forstbedienten verpflichten wir hierbei, jede Gelegenheit zu nutzen, um den Betheiligten diese Vorschriften ins Gedächtniß zu rufen, und darauf mit Strenge zu halten, daß dieser gesetzlichen Bestimmung

überall ein Genüge geleistet werde, und haben dieselben Jedem, der diese Verordnung unbeachtet lassen sollte, uns zur Bestrafung sofort anzuzeigen. Diejenigen Kreis- und Ortsbehörden aber, welche hierbei selbst sich irgend eine Versäumniß sollten zu Schulden kommen lassen, werden nachdrückliche Ahndung erfahren.

Danzig, den 10. April 1834.

Die pro 1834 abgeänderte Arzenei-Taxe betreffend.

No. 125.

Die seit Emanation der für das verflossene Jahr erlassenen Arznei-Taxe eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen, haben eine gleichmäßige Veränderung in den Tax-Preisen mehrerer Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen, treten mit dem 1. Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 10. März 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Vorstehendes Publikandum bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Benachrichtigung, daß die pro 1834 abgeänderten Tax-Preise selbst a 1 Sgr. pro Exemplar bei dem Herrn Regierungs-Secretair Eck, so wie bei dem Buchhändler Plahn zu Berlin und in allen Buchhandlungen der Monarchie zu demselben Preise zu haben sind.

Danzig, den 11. April 1834.

Betreffend den Preis der Blutegel.

No. 126.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. September v. J. (Amtsblatt No. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Mai bis zum 31. Oktober d. J. der Preis der Blutegel von 2 Silbergr. auf 1½ Silbergr. fürs Stück von uns festgesetzt ist.

Danzig, den 11. April 1834.

No. 127.

Der hiesige Buchhändler Herr Gerhard hat dem Bethause zu Neufahrwasser die große Hildburghausische Pastoral- und Kirchen-Bibel mit Kupfern in einem prachtvollen Einbande zum Geschenk übersandt. Wir finden uns gern veranlaßt, diese Schenkung hierdurch öffentlich lobend anzuerkennen. Danzig, den 14. April 1834.

Menschenpocken.

No. 128.

Im Dorfe Meskau, Carthauser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 25. März 1834.

Vermischte Nachrichten.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 129.

Die unterzeichnete Commission macht hiemit bekannt, daß die erste diesjährige Prüfung

der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 2. und Sonnabend den 3. Mai d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird.

Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827, Amtsblatt No. 18. Seite 152, vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungsraths Höpfner schleunigst und spätestens bis zum 26. d. M. einzureichen. Danzig, den 4. April 1834.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

No. 130. **Personal-Chronik.**

Der Justiz-Commissarius Johann Ludwig Rehbein zu Preuß. Stargard ist jetzt zugleich zum Notarius in dem Departement des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Zu der erledigten Pfarrerstelle in Wernersdorf, Diöces Marienburg, ist der Kandidat Heinrich Rudolph Andrié von dem Kirchen-Patron gewählt und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 17.)

№ 17.

Danzig, den 23. April 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 163. Die 2 Meilen von Danzig in dem Domainen-Amte Sobbowitz, zwischen den Dörfern Ziplau, Gischkau, Roslau und Groß Suckczin belegenen sogenannten Kladauer Wiesen von 61 Morgen 176 □Ruthen Preuß. Flächen-Inhalt, sollen von Trinitatis 1834 ab zum Kauf, mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses oder auf reinen Verkauf, in 9 einzelnen Parzellen zu 5 Morgen 160 Ruthen Preuß. Maaß bis 7 Morgen 159 Ruthen, an den Meistbietenden ausgeboten werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Lizitations-Termin auf den 10. Mai d. J. Vormittags von 10 Uhr ab, in dem Amtshause zu Sobbowitz vor dem Departements-Rath anberaumt, und fordern kauflustige Personen, die ihre Zahlungsfähigkeit und Besitzfähigkeit im Termin nachweisen und die erforderliche Sicherheit für die Gebote durch Niederlegung einer angemessenen Caution sogleich leisten können, hiedurch auf, im obigen Termine und am bezeichneten Orte ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Veräußerungs-Bedingungen werden den Lizitanten in dem Bietungs-Termin bekannt gemacht, und ihnen auch die Vermessungs- und Veranschlagungs-Nachrichten zur Durchsicht vorgelegt werden.

Danzig, den 2. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 164. Die am Sasper-See bei Neufahrwasser belegenen, zum Vorwerk des aufgehobenen Klosters zu Oliva gehörig gewesenen Wiesen von zusammen 126 Morgen 79 □Ruthen Preuß., sollen mit Ausschluß einer zur Dotation für Kirchen- und Schulbediente bestimmten Fläche von circa 27 Morgen, in bereits abgetheilten Parzellen von etwa 2 bis 7 Morgen meistbietend verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 15. Mai c. Vormittags um 10 Uhr in Neufahrwasser vor unserm Commissario, Herrn Regierungs-Rath Jakobi, angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen können sowohl in unserer Geistlichen Registratur als bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Brück in Zoppot eingesehen werden.

Danzig, den 7. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 165. Es sind folgende zum Nachlasse der Kaufmann Jakob und Helena Kamkeschen Eheleute gehörige Grundstücke:

1) Tiegenhof No. 47, aus Wohnhaus, Hofraum, Garten, Destillirhaus und mehreren Nebengebäuden bestehend und auf 2988 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt.
2) Das dazu gehörige Erbpachtliche Schloßland in Siebenhuben von 8 Morgen 158 □Ruthen Culm. auf 570 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt.
3) Tiegenhof No. 82 und 83, bestehend aus Wohnhaus, Brauhaus und Speicher, Roßmühle, Stall und Holzhof incl. 250 Rthlr. Königl. Brand-Entschädigung, für das abgebrannte und wieder aufzubauende Brandhaus, zusammen auf 3653 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt.
4) Tiegenhof No. 87, bestehend aus einer Kathe, Stall, Scheune, Schauer und Garten auf 455 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt.
5) Die hieselbst sub No. 88 litt. C. belegene, auf 114 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Kathe.
6) Schloßgrund Tiegenhof No. 16, bestehend aus einem zu After-Erbpachts-Rechten besessenen auf 10 Rthlr. abgeschätzten Garten,

im Ganzen oder einzeln, zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und steht der peremtorische letzte Bietungstermin auf den 14. August c. a. hieselbst an, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Tiegenhof, den 1. Februar 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 166. Das vom verstorbenen Kaufmann J. W. Pfaul hieselbst nachgelassene, in vorzüglicher Nahrung stehende Etablissement, als:

eine Material-Handlung,
eine Brennerei mit einem Pistorischen Apparat, worauf in 24 Stunden 5 Ohm Spiritus gefertigt werden können,
eine Bierbrauerei und
Malzerei

ist mit allen dazu gehörigen Gebäuden, als 1 Wohnhaus mit 10 Stuben, Brandhaus, Brauhaus, Malzhaus, Maststall, Stallgebäude und Scheunen, ferner mit Geräthschaften und Waarenbeständen aus freier Hand zu verkaufen, oder, falls sich binnen 6 Wochen kein annehmlicher Käufer finden sollte, auf 12 Jahre zu verpachten.

Das Geschäft wird einstweilen von den Erben in allen seinen Branchen auf dem bisherigen Fuß fortgeführt, und kann sogleich übergeben werden.

Kauf- und Pachtlustige können sich jeder Zeit bei der Wittwe des Verstorbenen, in ihrer Behausung, Altstädtsche Langgasse No. 230 melden um die Bedingungen zu erfahren, wobei noch nachrichtlich bemerkt wird, daß von dem Kaufgelde auf vorgedachtem Grundstücke, wenn es gewünscht wird, stehen bleiben kann.

Braunsberg, den 11. April 1834.

Anzeigen vermischten Inhalts.

☞ Von Interesse für Jedermann! ☜

No. 167. Das in Berlin im Selbstverlage des Verfassers erscheinende

Erste, vaterländische Pfennigblatt

[Redakteur: J. E. E. Schwarz.]

enthält in jährlich 360 Nummern a 1/8 Bogen, (nebst 12 in Kupfer gestochenen Porträits berühmter Menschen) beinahe an 400 größere Aufsätze, als: Biographien, Naturmerkwürdigkeiten, Beschreibungen aus dem Gebiete der Länder- und Völkerkunde, u. s. w.; ferner an 800 bis 1000 interessante Anekdoten, einen vollständigen Geschichtskalender, 360 Räthsel und Charaden. Der beispiellos billige Preis für Auswärtige ist incl. Porto, jährlich 1 Rthlr. 16 Sgr., welcher vierteljährlich mit 11 Sgr. 6 Pf. pränumerando entrichtet wird. Die gewiß seltene Thatsache, daß diese Zeitschrift schon jetzt

eine Auflage von 15000 Exemplaren!

hat, macht jede weitere Anpreisung überflüssig.

Bestellungen nimmt jede Königl. Preuß. Post-Anstalt an, und liefert das Journal für obigen Preis wöchentlich portofrei.

No. 168. Ich bin Willens, in der von mir acquirirten, früher dem hiesigen Gewerke der Handschuhmacher und Beutler zugehörig gewesenen Walkmühle auf Neugarten vor dem hohen Thore No. 478 der Servis-Anlage eine unterschlägige Korn-Mahlmühle anzulegen, ohne daß jedoch durch diese Anlage der bestehende Wassergang irgend eine Veränderung erleidet.

Der gesetzlichen Vorschrift zufolge fordre ich daher alle diejenigen, welche durch diese projektirte Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, hiedurch auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser geschehenen Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl der Königl. Hochverordneten Regierung von Westpreußen hieselbst als auch mir anzuzeigen. Danzig, den 4. April 1834.

Der Mühlenbesitzer Ernst David Benjamin Rose.

No. 169. **Brodtbänkengasse № 705 der Kürschnergasse gegenüber** wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer a 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 170. **500 Rthlr.** sollen nur auf ein ländliches, so wie 1000 und 4500 Rthlr. städtsche und ländliche Grundstücke, zur 1sten Hypothek begeben werden durch das beauftragte Commiss.-Comtoir, große Krämergasse No. 643.

No. 171. Ein Wirthschaftsinspektor, der sich in allen Branchen der Landwirthschaft Kenntnisse erworben und die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht ein baldiges anderweites Unterkommen. Näheres theilt gratis mit, das Commiss.-Bureau, große Krämergasse No. 643.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 18. —

Danzig, den 30. April 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Kirchen- und Pfarrbauten betreffend.
No. 131.

Noch immer kommen Fälle vor, daß die Bestimmungen des im 30sten Stück unseres Amtsblattes pro 1824 (pag. 358 bis 365) abgedruckten Regulativs für die Bearbeitung des Kirchenbauwesens in unserm Departement von den Behörden und insbesondere von den Kirchen-Collegien nicht gehörig befolgt werden, indem namentlich die Anträge auf Einleitung von Kirchen- und Pfarrbauten nicht rechtzeitig, sondern in der Regel ohne Rücksicht auf den dazu festgesetzten Termin und auch nicht bei der zuständigen Behörde angebracht werden.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, diese Bestimmungen, so wie unsere Amtsblatts-Verfügung vom 15. Mai 1830 denselben Gegenstand betreffend, hiermit nochmals und mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen das Regulativ durch angemessene Ordnungsstrafen rügen werden.

Danzig, den 19. April 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 132. Verzeichniß
der
Vorlesungen,
welche auf der Universität zu Königsberg im Sommer-Halbjahr 1834 gehalten werden.

Gottesgelahrtheit.

Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften liest Prof. Dr. Sieffert 2 St. priv.

Eine hist.-krit. Einleitung in die Schriften des A. T. wird Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv. vortragen.

Eine hist.-krit. Einleitung in die Schriften des N. T. giebt Prof. Dr. Sieffert 4 St. priv.
Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messian. Stellen giebt Prof. Dr. Rhesa 2 St. publ.
Das Deuteronomium erläutert Prof. Dr. Sieffert 4 St. publ.
Den Jesaias erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 5 St. priv.
Die Weissagungen des Micha geht Prof. Dr. Sieffert mit den Mitgliedern der exegetischen Abtheilung des theol. Seminars durch.
Das Evangelium und die Briefe des Johannes wird Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv. erklären.
Den Brief an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser 5 St. priv.
Die Erklärung der kleineren Paulin. Briefe wird Prof. Dr. Rhesa den Mitgliedern des litth. Seminars in 2 St. öffentlich geben.
Die Briefe Pauli an die Epheser und Philipper erklärt Prof. Dr. Olshausen 2 St. publ.
Die Briefe Pauli an den Philemon und die Philipper erkl. Prof. Dr. Lehnerdt 2 St. publ.
Den Brief an die Hebräer erläutert derselbe 5 St. priv.
Die Apokalypse des Johannes erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. publ.
Den zweiten Theil der Dogmatik wird Prof. Dr. Olshausen 4 St. priv. vortragen.
Christliche Ethik wird Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. vortragen.
Universalgeschichte der Christlichen Religion und Kirche giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.
Die christliche Kirchengeschichte lehrt Prof. Dr. Lehnerdt 5 St. priv.
Ein Repetitorium über die Christliche Kirchen- und Dogmengeschichte in lat. Sprache wird Prof. Dr. Lehnerdt gratis anstellen.
Homiletik trägt vor Prof. Dr. Gebser 2 St. publ.
Das Homiletische Seminar leitet Derselbe 2 St. publ.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach Falk nebst einer Entwickelung der Philosophie des Rechts (des Naturrechts) lehrt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.
Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft liest Dr. Nicolovius 4 St. priv.
Das vierte Buch des Cajus erklärt Prof. Dr. Sanio in zu best. St. publ.
Geschichte des Römischen Rechts trägt vor Prof. Dr. Backe 6 St. priv.
Institutionen des Röm. Rechts trägt Derselbe 6 St. priv. vor.
Geschichte und Institutionen des Röm. Rechts trägt Prof. Dr. Simson 10 St. priv vor.
Römisches Familien- und Erbrecht nach Anleitung von Mühlenbruch lehrt Derselbe 4 St. publ.
Pandekten nach Mühlenbruch erklärt Prof. Dr. Sanio 12 St. priv.
Pandekten nach Mühlenbruch erläutert Prof. Dr. v. Buchholz 12 St. priv.
Juristische Hermeneutik und ihre Anwendung bei der Erklärung schwieriger Stellen des Röm. Rechts, giebt Derselbe 2 St. publ.

Naturrecht nach seinem Lehrbuche lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Völkerrecht nach Klüber lehrt Derselbe 4 St. publ.

Interpretation der peinlichen Gerichtsordnung Carl V. im Zusammenhange mit der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung nach der bei Aug. Schmidt Jena 1826 erschienenen Ausgabe lehrt Prof. Dr. Jacobson 2 St. publ.

Preußische Staats- und Rechtsgeschichte lies't Prof. Dr. Sietze 4 St. publ.

Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf das Preuß. Staatsrecht trägt Prof. Dr. v. Buchholtz 4 St. priv. vor.

Deutsches Privatrecht mit Rücksicht auf das Preuß. A. Landrecht lies't Prof. Dr. Sietze 4 St. priv.

Deutsches Privatrecht mit Berücksichtigung der german. Institute des Preuß. A. Landrechts nach Krauts „Grundriß des deutschen Privatrechts Göttingen 1830" trägt Dr. Riedel 6 St. priv vor.

Gemeines Lehnrecht mit Rücksicht auf die abweichenden Grundsätze des Preuß. A. Landrechts lehrt Derselbe 4 St. priv.

Ueber das A. Landrecht und Provincialrecht spricht Prof. Dr. Reidenitz 4 St. priv.

Verfassungsrecht der Evangelischen Kirche lies't Dr. Nicolovius 2 St. publ.

Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten, lehrt Derselbe 4 St. priv.

Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten trägt Prof. Dr. Schweickart 6 St. priv vor.

Criminalrechtswissenschaft des gem. Preuß. Rechts nach Feuerbach lies't Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Criminal-Prozeß nach „seinem Plan" (Marburg 1817) lehrt Prof. Dr. Schweickart 2 St. publ.

Ueber den Concurs-Prozeß nach dem gem. und Preuß. Recht lies't Dr. Riedel 2 St. publ.

Cameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweickart 2 St. publ.

Ein Examinatorium und Disputatorium über das Criminalrecht in lat. Sprache in noch zu best. St. leitet Prof. Dr. Schweickart privatissime.

Ein Repetitorium über Geschichte und Institutionen des Röm. Rechts leitet Prof. Dr. Simson 2 St. publ.

Ein Repetitorium des Röm. Rechts verbunden mit Exegese der Quellen hält Prof. Dr. Backe 2 St. publ.

Medizinische Wissenschaft.

Methodologie des medicin. Studiums giebt Prof. Dr. Sachs publ.

Zoologie und Zootomie der untern Thierklassen lehrt Prof. Dr. v. Baer 6 St. priv.

Medizinische Zoologie und Botanik trägt Dr. Cruse 4 St. priv. vor.

Naturgeschichte der Eingeweidewürmer lehrt Prof. Dr. v. Baer in zu best. St. publ.

1)(

Allgemeine Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 2 St. publ. vor.
Die Lehre von den Knochen und Bändern des menschl. Körpers giebt Dr. Burdach 3 St. priv.
Ueber die Mineralquellen Deutschlands nach s. Leitfaden (Berlin 1828) liest Dr. Richter 2 St. publ.
Die lat. Erklärung der Bücher des Aretäus von Kappadocien über die hitzigen Krankheiten giebt Prof. Dr. Dietz 2 St. priv.
Derselbe trägt die Geschichte der Medizin 3 St. priv. vor.
Hodegetik und Erklärung des Galenischen Protreptikus giebt Derselbe 1 St. publ.
Semiotik und allg. Therapie nebst Anwendung des Stethoskops lehrt Derselbe 2 St. publ.
Ueber chirurgische Anatomie lies't Dr. Burdach 2 St. publ.
Die Geschichte der Anatomie trägt Derselbe 2 St. publ. vor.
Allgemeine Chirurgie lehrt Prof. Dr. Unger 2 St. priv.
Ueber Afterbildungen lies't Prof. Dr. Burdach 2 St. publ.
Die Lehre von der Steinkrankheit giebt Prof. Dr. Unger 2 St. publ.
Physiologie des plastischen Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. priv.
Spezielle Therapie der chronischen Krankheiten lehrt Prof. Dr. Klose priv.
Spezielle Pathologie und Therapie 6 St. publ., darunter 2 St. über die Phlogosis, Phlegmasie, und Syphilis lies't Prof. Dr. Dietz.
Derselbe lies't über ärztliche Großrednerei und die Richtigkeit der Fieber lat. 1 St. publ.
Nosologie und Therapie der Fieber lehrt Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.
Ueber Nervenkrankheiten lies't Derselbe 4 St. priv.
Ueber Kinderkrankheiten lies't Dr. Cruse 3 St. publ.
Frauenzimmerkrankheiten lehrt Dr. Richter 3 St. publ.
Geschichte der Geburtshilfe trägt vor Prof. Dr. Hayn 3 St. publ.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Derselbe 6 St. priv.
Arzneimittellehre trägt vor Dr. Richter 4 St. priv.
Medizinische Polizei lehrt Prof. Dr. Klose 2 St. publ.
Ueber die Hilfeleistung bei Scheintodten und Vergifteten lies't Dr. Cruse 2 St. publ.
Ein physiologisches Conversatorium in zu best. St. leitet Prof. Dr. Burdach priv.
Zootomische Uebungen leitet Prof. Dr. v. Baer 2 St. publ.
Chirurgische Operationen an Cadavern leitet Prof. Dr. Unger 2 St. publ.
Medizinische Poliklinik leitet Prof. Dr. Sachs 6 St. privatissime.
Medizinische Klinik mit gelegentlichen ausführlichen Vorträgen über einzelne Krankheiten leitet Prof. Dr. Elsner in den gewöhnl. St. publ.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet in den gewöhnl. St. Prof. Dr. Hayn priv.
Die Leitung eines lat. Conversatoriums über medizinische Gegenstände führt Prof. Dr. Dietz priv.

Klinisches Disputatorium und ambulatorische Klinik leitet Derselbe publ.

Klinik der Chirurgie und Augenheilkunde ordnet an Prof. Dr. Unger 12 St. priv.

Philosophische Wissenschaften.

Logik und Einleitung zur Philosophie nach Herbart lehrt Dr. Taute 4 St. publ.

Logik lies't Dr. Hendewerk 2 St. publ.

Praktische Philosophie oder Moral und Naturrecht trägt Dr. Gregor nach Herbarts Lehrbüchern 4 St. priv. vor.

Praktische oder Moralphilosophie und Naturrecht nach Herbart lies't Dr. Taute 4 St. priv.

Wissenschaftliche Psychologie gestützt auf Mathematik und Erfahrung nach Herbart lehrt Derselbe 4 St. publ.

Psychologie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. publ.

Aesthetik lies't Derselbe 4 St. priv.

Ethik trägt vor Dr. Hendewerk 4 St. priv.

Naturrecht lies't Dr. Rupp 2 St. publ.

Religionsphilosophie lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. priv.

Geschichte des Mysticismus trägt Dr. Rupp 2 St. publ. vor.

Mathematische Wissenschaft.

Reine Geometrie für diejenigen, welche in die Methoden der älteren und neuern Geometer einzudringen wünschen lehrt Prof. Dr. Richelot priv.

Wiederholungen und Uebungen in der allg. Mathematik für diejenigen, welche als Lehrer davon Gebrauch machen wollen, ordnet Derselbe publ. an.

Combinatorische Analysis lehrt Dr. Sohncke 3 St. publ.

Derselbe leitet ein Repetitorium über verschiedene math. Gegenstände 2 St. publ.

Integralrechnung lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Theorie der best. Integrale trägt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv. vor.

Mathematische Theorie der Figur der Himmelskörper giebt Prof. Dr. Jacobi 4 St. publ.

Theoretische Astronomie lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.

Naturwissenschaft.

Specielle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 5 St. priv. vor.

Oekonomische und Forstbotanik lehrt Derselbe 4 St. priv.

Die Pflanzen des Bot. Gartens zeigt Derselbe 1 St. publ. und stellt botan. Wanderungen publ. an.

Der allg. Physik ersten Theil lehrt Prof. Dr. Neumann 4 St. priv.

Die Lehre vom Lichte trägt Derselbe 4 St. publ. vor.

Die physikal. und math. Lehre von der Wärme giebt Prof. Dr. Moser 3 St. publ.

Analytische Chemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. priv.

Zoochemie trägt Derselbe 2 St. publ. vor.

Derselbe lehrt Pharmacie 6 St. priv.

Die Philosophie der Natur trägt vor Prof. Dr. Moser 4 St. priv.
Ein Examinatorium über Chemie stellt an Prof. Dr. Dulk 1 St. publ.

Staats- und Cameralwissenschaft.

Handelskunde trägt vor Prof. Dr. Hagen I. 4 St. publ.
Der vergleichenden Staatskunde zweiten Theil (Staatsverfassung und Staatsverwaltung) giebt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Staatswissenschaft lehrt Prof. Dr. Hagen I. 4 St. priv.
Derselbe veranstaltet ein Cameralistisches Repetitorium 1 St. priv.

Geschichtliche Wissenschaft.

Allg. Geschichte lehrt Dr. Merlecker 4 St. publ.
Geschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Druman 4 St. publ. vor.
Geschichte der Deutschen lehrt Prof. Dr. Voigt 4 St. priv.
Geschichte der neuern Zeit trägt Derselbe 4 St. publ. vor.
Staatengeschichte von Frankreich, den Niederlanden, Belgien, der Schweiz, Italien, Spanien und Portugal lies't Dr. Horch 4 St. publ.
Allgemeine Culturgeschichte lehrt Prof. Dr. Schubert 4 St. priv.
Geschichte der Cultur trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv vor.
Geschichte des Zeitalters der wiederauflebenden klassischen Literatur trägt Prof. Dr. Schubert 1 St. publ. vor.
Derselbe leitet die praktischen Uebungen des historischen Seminars 3 St. publ.

Philologische Wissenschaft.

Paläographie der Inder, Semiten, Griechen, und Aegypter lehrt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. priv.
Hebräische Archäologie trägt Dr. Hendewerk 4 St. priv. vor.
Die ersten Bücher der Odyssee erklärt Prof. Dr. Ellendt 2 St. publ.
Theokrits Idyllen erläutert Prof. Dr. Lobeck 2 St. publ.
Des Horaz Satiren erklärt Dr. Zander 2 St. publ.
Im philol. Seminare leitet Prof. Dr. Lobeck die Uebungen, erklärt des Lukrez letzte Bücher und die vorzüglichsten Capitel der griech. Syntax (Attraktion, Casus absol. u. s. w.)
Derselbe trägt Röm. Literärgeschichte vor in zu best. St. priv.
Wolfram v. Eschenbach's Parcival nach seinem Inhalte und seinen vorzüglichsten Stellen erläutert Dr Zander 2 St. publ.
Die Deutschen Dichter des Schwäb. Zeitalters nebst Proben aus ihren Werken trägt Derselbe 2 St. publ. vor.
Geschichte der Deutschen Poesie im Mittelalter lehrt Dr. Lucas 4 St. publ.
Leben und Gedichte der vorzüglichsten Deutschen Dichter des Mittelalters trägt Dr. Gervais 2 St. publ. vor.
Eine Fortsetzung der Erklärung von Lokmans arab. Fabeln giebt Dr. Hendewerk 2 St. publ.

Die Sprüche des Bhartriharis abwechselnd mit Nalas erkl. Prof. Dr. v. Bohlen publ.
Das carmen Amali und ausgewählte Gedichte von Montenabbi erklärt Derselbe publ.
Ueber die Untergötter der Nordländer, Feen, Elfen, Zwerge, Riesen u. s. w. liest Dr. Gervais 2 St. publ.
Erklärung des Childe Harold von Byron giebt Prof. Dr. Dietz publ.
Die Novellen von Cervantes „der freigebige Liebhaber" und „Rinconete" und „Cortadillo" so wie auch das Calderonsche Drama „der standhafte Prinz" erklärt Derselbe publ.
Derselbe liest über die epische Poesie der Italiener mit der Erklärung ausgewählter Stücke epischer Gedichte der Italiener und der übrigen Romanischen Völker publ.

Kunst.

Die in Florenz vorhandenen Kunstwerke erläutert Prof. Dr. Hagen II. 2 St. publ.
Die Geschichte der Deutschen Schauspielkunst trägt Derselbe vor 2 St. priv.
Derselbe erzählt die Geschichte der Kupferstecherkunst 2 St. publ.

Seminarien.

Die Exeget.-krit. Abtheilung des theol. Seminars leitet Prof. Dr. Sieffert, die historische Prof. Dr. Olshausen.
Die Uebungen im Litth. Seminar leitet Consist.-Rath Prof. Dr. Rhesa.
Die Uebungen im Poln. Seminar leitet Consist.-Rath Dr. Woide; die Anfangsgründe der Poln. Sprache lehrt Dr. Gregor.
Dem philol. Seminar steht vor Prof. Dr. Lobeck.
Das historische leitet Prof. Dr. Schubert.
Dem anatomischen Institute steht vor Prof. Dr. v. Baer.
Das medizin. Klinikum leitet Prof. Dr. Elsner.
Das medizin. Poliklinikum Prof. Dr. Sachs.
Dem chirurgischen Klinikum steht vor Prof. Dr. Unger.
Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.
Das geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn.

Neuere Sprachen und schöne Künste.

Die franz. und engl. Sprache lehrt Frank.
Die Musik Gladau, Jensen und Sämann.
Die Reitkunst Schmidt.
Die Zeichen- und Malerkunst Wienz.
Die Kupferstecherkunst Lehmann.

Oeffentliche Anstalten.

Die Königl. und Universitätsbibliothek wird viermal wöchentlich in den Nachmittagsstunden von 2 bis 4 geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal; die Akad. Handbibliothek zweimal von 12 bis 1.

Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Bessel.
Die Münzsammlung der Universität ist dem Prof. Dr. Hagen II. übergeben.
Die Sammlungen von Gypsabgüssen nach Antiken steht unter Desselben Aufsicht.
Das Mineralienkabinet beaufsichtigt Prof. Dr. Neumann.
Das zoologische Museum Prof. Dr. v. Baer.
Der botan. Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

No. 133. **Personal-Chronik.**

In die Stelle des zum Güter-Verwalter bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte Danzig ernannten Steuer-Inspektor Rivét de la Grange ist der Steuer-Inspektor Stegmann von Dt. Crone als Ober-Steuer-Controlleur nach Danzig versetzt.

Der Haupt-Amts-Assistent Heyder in Preuß. Stargardt ist zum Ober-Steuer-Controlleur in Dt. Eylau befördert und der Haupt-Amts-Assistent Funck zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft nach Preuß. Stargardt versetzt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 18.)

№ 18.

Danzig, den 30. April 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 171.

Der nachstehend signalisirte Rekrut Martin Schulz von der 2ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments hat am 17. d. M. die hiesige Garnison verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen. Danzig, den 22. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Martin Schulz. Geburtsort, Rexin, Kreis, Carthaus. Früherer Aufenthaltsort, Stangenwalde Kreises Carthaus Religion, katholisch. Alter, 21½ Jahr. Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Haare, schwarz. Stirn, hoch und unbedeckt. Augenbraunen und Augen, schwarz. Nase, klein. Mund, gewöhnlich. Zähne, gesund und vollzählig. Bart, wenig, Kinn und Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, gesetzt, Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, ist stark pockennarbig.

Bekleidung: 1 Militair-Feldmütze, 1 blaue Jacke (eigene) 1 Paar graue Nanquinhosen, 1 Paar eigene Stiefeln.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 172. Das am Ostseestrande bei Neufahrwasser belegene, zur Vermögens-Masse des Klosters Oliva gehörige Hütungs-Terrain von 44 Morgen 104 □Ruthen Preuß. incl. 2 Morgen 108 □Ruthen Unland, Wege und Gräben, soll in dem auf den 17. Mai c. Vormittags um 10 Uhr in Neufahrwasser vor unserm Commissario, Herrn Regierungs-Rath Jakobi angesetzten Termin meistbietend verkauft, oder als Erbpacht veräußert, oder endlich auch beim Mangel annehmlicher Gebote auf 1 Jahr verpachtet werden.

Indem wir besitz- und zahlungsfähige Erwerbslustige hierzu einladen, bemerken wir, daß die Bedingungen sowohl in unserer Geistlichen Registratur, als bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte Brück in Zoppot eingesehen werden können.

Danzig, den 12. April 1834. Königl. Regierung.

No. 173. Die noch unveräußerten Fischerei-Nutzungen am Seestrande längs der Grenze des hiesigen Amtsbezirks, Neustädter Kreises, worüber die Pachtkontrakte Trinitatis d. J. ablaufen, sollen auf anderweitige 3 oder 6 Jahre im Ganzen, oder in den bisherigen Strandabschnitten, als:

a) vor der Grenze des Adelichen Guts Koliebke bis zur Grenze von Steinberg,
b) von Steinberg bis zur Grenze von Obluß,
c) von Obluß bis zur Grenze der Adel. Rutzauschen Güter

im Termin Sonnabend den 10 Mai c. Vormittags 10 bis 12 Uhr vor unterschriebenem Rent-Amte öffentlich ausgeboten, und dem Meistbietenden unter Vorbehalt der Genehmigung der Königl. Regierung der Zuschlag ertheilt werden.

Zoppot, den 7. April 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 174. Zur Verlängerung des Nothweges am Lissauer Außendeich bei Dirschau, sind an Baumaterialien:

18 Schock Weidenstrauchfaschinen,
72 Schock 3 Fuß lange Buhnenpfähle und
108 Bund Bindweiden erforderlich.

Zur öffentlichen Ausbietung dieser Materialien an den Mindestfordernden steht am 9. Mai c. Vormittags 10 Uhr ein Termin in der Brückenmeisterwohnung zu Dirschau an, welches zufolge höherem Befehle hiedurch bekannt gemacht wird.

Dirschau, den 21. April 1834. Der Wegebaumeister C. Kawerau.

No. 175. Zum freiwilligen Verkauf des bekannten Gasthauses hieselbst, hinter der Schießstange No. 72 des Hypothekenbuchs, der Bärenwinkel genannt, wobei sich ein Garten von 152 □Ruthen Magdeb. Flächeninhalt befindet, steht ein Lizitationstermin auf den 13. Mai d. J. Mittags 12 Uhr im Artushofe an, und es wird der Zuschlag, ohne Rücksicht auf Nachgebote, gleich zur Stelle an den Meistbietenden mit Vorbehalt einer 24stündigen Genehmigungsfrist erfolgen. Auf diesem Grundstücke haftet ein Erbpachtskanon von 50 Rthlr. jährlich. Da $3/4$ der Kaufgelder zur 1sten Stelle und 5 Prozent Zinsen stehen bleiben können, so darf nur der vierte Theil derselben baar gezahlt werden, und der Käufer kann das Grundstück schon innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Zuschlage vollständig geräumt in Besitz nehmen, auch mit Gewißheit darauf rechnen, daß ihm zum Betriebe der Schank- und Gastwirthschaft in diesem Grundstücke die polizeiliche Genehmigung ertheilt werden wird. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden und sind auch vorher, nebst den Besitzdokumenten, täglich in meinem Bureau (Buttermarkt No. 2090) einzusehen. Danzig, den 18. April 1834.

J. T. Engelhard, Auktionator.

No. 176. Ein in vollkommener Bewirthschaftung sich befindender Hof mit 6 kullmischen Hufen eigen Land im Dorfe Letzkau im Danziger Werder, ist mit vollständig bestellter Winter- und Sommer-Saat und einem hinreichenden lebendigen und todten Inventario versehen, aus freier Hand zu kaufen und sogleich zu übernehmen. Die näheren Bedingungen erfährt man hieselbst im Fischerthor No. 132 neben der Apotheke.

Danzig, den 24. April 1834.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 177. Ich bin Willens, in der von mir acquirirten, früher dem hiesigen Gewerke der Handschuhmacher und Beutler zugehörig gewesenen Walkmühle auf Neugarten vor dem hohen Thore No. 478 der Servis-Anlage eine unterschlägige Korn-Mahlmühle anzulegen, ohne daß jedoch durch diese Anlage der bestehende Wassergang irgend eine Veränderung erleidet.

Der gesetzlichen Vorschrift zufolge fordre ich daher alle diejenigen, welche durch diese projektirte Anlage ihre Rechte gefährdet glauben, hiedurch auf, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage dieser geschehenen Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl der Königl. Hochverordneten Regierung von Westpreußen hieselbst als auch mir anzuzeigen. Danzig, den 4. April 1834.

Der Mühlenbesitzer Ernst David Benjamin Rose.

No. 178. **Brodtbänkengasse № 705 der Kürschnergasse gegenüber** wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer a 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 179. **500 Rthlr.** sollen nur auf ein ländliches, so wie 1000 und 4500 Rthlr. auf städtsche und ländliche Grundstücke, zur 1sten Hypothek begeben werden durch das beauftragte Commiss.-Comtoir, große Krämergasse No. 643.

No. 180. Ein Wirthschaftsinspektor, der sich in allen Branchen der Landwirthschaft Kenntnisse erworben und die besten Zeugnisse aufzuweisen hat, sucht ein baldiges anderweites Unterkommen. Näheres theilt gratis mit, das Commiss.-Bureau, große Krämergasse No. 643.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 19. —

Danzig, den 7. Mai 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin.
No. 134.

Bei der technischen Gewerbeschule in Berlin bestehet die Einrichtung, junge Leute aus der Klasse der Gewerbetreibenden, welche wenigstens das 18te Lebensjahr erreicht haben, eine moralisch gute Führung nachweisen, nicht nur der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und gut schreiben und rechnen, sondern auch im Allgemeinen und namentlich in der Mathematik und Physik diejenigen Kenntnisse besitzen, die von vorzüglichen Schülern aus den obern Klassen der Bürgerschulen erwartet werden, dorthin zu ziehen, und bei einer Unterstützung von 300 Rthlr. jährlich zu ihrer Subsistenz aus Staatskassen, an dem Unterrichte im Institut Theil nehmen zu lassen. Nach vollendetem einjährigen Lehrgange finden diejenigen, welche das Zeugniß der Reife der untern Klasse erhalten, Gelegenheit, in der Modellwerkstatt der technischen Deputation praktisch zu arbeiten, insofern es für ihr Gewerbe nützlich ist, so wie diejenigen, die sich eine höhere Ausbildung erwerben wollen, dazu in einer höheren Klasse, oder durch andere Vorlesungen, Gelegenheit finden. Es wird hierbei insbesondere Rücksicht auf Söhne von Fabrikunternehmern genommen, die sogleich nach vollendetem Unterricht die Mittel haben, die erworbenen Kenntnisse in ihr Gewerbe zu übertragen, in Ermangelung derselben aber auf solche Gewerbetreibende, die sich bereits praktisch in einem Gewerbe versucht haben.

Ein solches Stipendium ist für die Provinz Westpreußen innerhalb der letzten 11 Jahre namentlich dem jetzigen Zeichenlehrer Ludwig, dem Formschneider Feyerabendt, dem Tischlergesellen Diller, dem Zimmerlehrling Harms, dem Zimmerlehrling Tolles, sämmtlich von hier, dem Gelbgießerlehrling Schiehau aus Elbing, dem Feldmesser Possern und dem Gewerbeschüler Steimmig von hier mit erfreulichem Erfolge zu Theil geworden.

Da am 1. Oktober d. J. ein neuer Lehrgang im Institut beginnen wird, so fordern wir diejenigen Gewerbsbeflissenen, welche, mit den obigen Erfordernissen ausgerüstet, Ansprüche auf eine solche Verleihung begründen zu können glauben, hierdurch auf, sich mit ihren Anträgen baldigst und spätestens bis zum 1. Juni c. bei uns zu melden und die erforderlichen Legitimations-Papiere beizubringen. Die weitere Auswahl unter den sich meldenden Aspiranten und die Prüfung des auszuwählenden Individui für dieses Jahr bleibt demnächst vorbehalten. Danzig, den 19. April 1834.

Wegen der erledigten Schleusenwärterstelle am Liebschauer See bei Dirschau.

No. 135.

Die Schleusenwärterstelle am Liebschauer See bei Dirschau, mit welcher eine jährliche Remuneration von 12 Rthlr. verbunden ist, wird zum 1. Juli d. J. vakant. Es werden daher versorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, sich zu dieser Stelle bei dem Königl. Landrathsamte in Stargardt zu melden, wobei bemerkt wird, daß solche Invaliden, welche sich im Genuß eines Militair-Wartegeldes befinden, dasselbe neben der gedachten Remuneration fortbeziehen können. Danzig, den 22. April 1834.

Menschenpocken.

No. 136.

Im Dorfe Seefeld, Carthauser Kreises, und im Dorfe Pobloß, Neustädter Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen und die polizeilichen Sicherheitsmaaßregeln getroffen. Danzig, den 21. April 1834.

Viehkrankheit.

No. 137.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. März c. (Amtsblatt No. 12 pag. 60) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unter den Pferden des Müllers Schmidt zu Schönfeld, Danziger Landkreises, herrschend gewesene Räude nunmehr gänzlich aufgehört hat, weshalb die Aufhebung der Sperre bewirkt ist.

Danzig, den 24. April 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 138.

Des Herrn Justiz-Ministers Mühler Exzellenz hat in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. Januar 1833 durch Verordnung vom 24. März d. J.

das Landgericht zu Marienburg und die Land- und Stadtgerichte zu Culm, Löbau und Strasburg

1) zur Führung eben sowohl fiskalischer als Kriminal-Untersuchungen gegen Nicht-Eximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens

eine Geldstrafe

oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe

nicht übersteigt

und zur Führung aller Untersuchungen

wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls

wegen eines zweiten oder dritten gemeinen oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls,

2) eben diese Gerichte, ingleichen die Land- und Stadtgerichte zu Graudenz und Thorn zur Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in diesen Untersuchungen, jedoch mit Ausschluß

der Contraventionssachen gegen Abgabengesetze, insofern die Strafe des im § 250 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Maaß überschreitet.

ermächtigt, und dahin deren Kompetenz erweitert.

Diese Einrichtung kommt vom 1. Mai d. J. ab zur Ausführung.

Marienwerder, den 15. April 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 139.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. 2. und 3. April c. stattgehabten Ziehung im ersten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in Polnischem klingenden Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Ober-Landes-Gerichts-Kanzellei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archiv-Zimmer des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg, denjenigen, welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 24. April 1834.

Der Chef-Präsident des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg, (gez.) Zander.

Personal-Chronik.

No. 140.

Die hiesigen Stadtverordneten haben den Stadtrath Ferdinand Steffens von Neuem und den bisherigen Stadtverordneten G. F. Focking an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Pannenberg zu unbesoldeten Stadträthen und Magistratsmitgliedern gewählt und bestätiget.

Der interimistische Schullehrer Elwart zu Polzin ist definitiv bestätigt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 141.

Die Gebrüder

Schuhmacherlehrbursche Johann Richard Pätsch, und
Barbierlehrling Wilhelm Pätsch

aus Elbing gebürtig, des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls und anderer, schuldig, sind am 25. April c. von hier aus der Lehre entwichen, als eben ihre Verhaftung erfolgen sollte und sollen aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hiedurch ersucht, auf dieselben strenge Acht zu haben und sie im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Elbing an die unterzeichnete Behörde, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Elbing, den 28. April 1834. Königl. Polizei-Behörde.

Signalement des Johann Richard Pätsch.

Alter, 20 Jahr. Größe, 5 Fuß. Haare, hellblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, hellblond. Augen, blau. Nase und Mund, proportionirt. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, klein. Sprache, deutsch.

Bekleidung: Rock, olivengrün. Weste, streifige oder grau tuchene. Hosen, alte braune. Stiefeln, zweinäthig. Mütze, braun mit weißen Streifen. Halstuch, bunt. Hemde, weiß leinenes R. P. gezeichnet.

Signalement des Wilhelm Pätsch.

Alter, 18 Jahr. Größe, 5 Fuß. Haare, hellblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, hellblond. Augen, blau. Nase, stumpf. Mund, etwas aufgeworfen. Kinn und Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, deutsch.

Bekleidung: Rock, grau tuchner. Weste, schwarz tuchne. Hosen, grau. Stiefeln, zweinäthig. Mütze, grüne. Halstuch, bunt. Hemde, weiß leinenes.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 19.)

№ 19.

Danzig, den 7. Mai 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 181. Das zur Gutsbesitzer Johann von Zelewskischen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige adel. Gut Jellen, zwischen Mewe und Marienwerder belegen, soll von Johanni d. J. ab auf 3 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Pachtlustige werden daher zu dem auf den 7. Juni a. c. Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Oelrichs hieselbst anstehenden Lizitations-Termine mit dem Bemerken vorgeladen, daß jeder Lizitant eine Kaution von 2 bis 300 Rthlr. bestellen muß.

Marienwerder, den 14. April 1834.

Königl. Ober-Landes-Gericht.

No. 182. Höherer Bestimmung gemäß soll die im Forstbelauf Czis, Revier Sobbowitz, belegene Forstblöße von 66 Morgen 86 □Ruthen Magdeb., welche theilweise an die Ländereien des Erbpachtsvorwerk Czis gränzt und in 2 Loose getheilt ist, in Kauf oder Erbpacht mittelst öffentlicher Lizitation ausgethan werden. Im Auftrage der Königl. Hohen Regierung habe ich zur öffentlichen Ausbietung Termin auf den 14. Mai c. Nachmittags hieselbst Termin anberaumt, zu welchem Kauflustige, die sich im Termin als zahlungsfähig zu legitimiren im Stande sind, hiemit eingeladen werden.

Der Veräußerungs-Plan, die Taxe, die Kauf- und Erbpachtsbedingungen sowie die Karte über die Lage der einzelnen Loose können täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im hiesigen Amtsbureau eingesehen werden.

Pogutken, den 16. April 1834.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 183. Höherer Bestimmung gemäß, soll die im Forstbelauf und Revier Okonin, zwischen den Ackerländereien der Dorfschaft Wygonin und Bartoschoflaß belegene, in 7 Loose eingetheilte Forstfläche, welche nach der Vermessung des Conducteur Günther 175 Morgen 34 Ruthen Preuß. Maaß enthält, auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses, entweder im Ganzen oder jedes Loos besonders, nachdem sich Liebhaber dazu fin-

den, ausgethan werden. Zur öffentlichen Ausbietung dieser Parzellen habe ich dem Auftrage der Königl. Hohen Regierung gemäß Termin auf den 16. Mai c. Nachmittags im hiesigen Amtsbureau anberaumt, zu welchem Kauflustige, die sich im Termin als zahlungsfähig zu legitimiren im Stande sind, hiemit eingeladen werden.

Der Veräußerungsplan, die Taxe, die Kaufbedingungen und die über die Lage der einzelnen Parzellen vorhandene Karte können hier in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich eingesehen werden. Pogutken, den 16. April 1834.

Königl. Domainen-Amt. Schineck.

No. 184. Zur anderweitigen Verpachtung der kleinen Jagd auf den Feldmarken:

Neu-Grabau, Schönfließ, Kamin, Spohn, Fustpetershütte, Jacknitz, Jatzhütte, Grabaushütte, Kloboczin und Alt-Grabau,

vom 1. November c. ab, bis zum 30. Juni 1846, steht in der Oberförsterei Stangenwalde Montag den 16. Juni c. Vormittags 9 Uhr Termin an, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Stangenwalde, den 28. April 1834.

Der Königl. Oberförster C. L. Schultze.

No. 185. Mein im Marienwerderschen Landrathskreise und 1 Meile von hier in der Niederung belegenes Adel. Gut Groß Paradies, bestehend aus 5 Culmischen Hufen Wiesen und Saatland sammt vollständigem Feld- und Wirthschafts-Inventario, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden daher ersucht, sich wegen der Kaufs- und sonstigen Bedingungen entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 22. April 1834. F. Momber.

No. 186. Das vom verstorbenen Kaufmann J. W. Pfaul hieselbst nachgelassene, in vorzüglicher Nahrung stehende Etablissement, als:

eine Material-Handlung,
eine Brennerei mit einem Pistorischen Apparat, worauf in 24 Stunden 5 Ohm Spiritus gefertigt werden können,
eine Bierbrauerei und
Malzerei

ist mit allen dazu gehörigen Gebäuden, als 1 Wohnhaus mit 10 Stuben, Brandhaus, Brauhaus, Malzhaus, Maststall, Stallgebäude und Scheunen, ferner mit Geräthschaften und Waarenbeständen aus freier Hand zu verkaufen, oder, falls sich binnen 6 Wochen kein annehmlicher Käufer finden sollte, auf 12 Jahre zu verpachten.

Das Geschäft wird einstweilen von den Erben in allen seinen Branchen auf dem bisherigen Fuß fortgeführt, und kann sogleich übergeben werden.

Kauf- und Pachtlustige können sich jeder Zeit bei der Wittwe des Verstorbenen, in

ihrer Behausung, Altstädtsche Langgasse № 230 melden, um die Bedingungen zu erfahren, wobei noch nachrichtlich bemerkt wird, daß von dem Kaufgelde auf vorgedachtem Grundstücke, wenn es gewünscht wird, stehen bleiben kann.

Braunsberg, den 11. April 1834.

No. 187. Ein in vollkommener Bewirthschaftung sich befindender Hof mit 6 kullmischen Hufen eigen Land im Dorfe Letzkau im Danziger Werder, ist mit vollständig bestellter Winter- und Sommer-Saat und einem hinreichenden lebendigen und todten Inventario versehen, aus freier Hand zu kaufen und sogleich zu übernehmen. Die näheren Bedingungen erfährt man hieselbst im Fischerthor No. 132 neben der Apotheke.

Danzig, den 24. April 1834.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 188. Vom 1. Juni c. ab, soll das Königl. Administrations-Stück Horsterbusch und Robach unter folgenden Bedingungen mit Weidevich bejagt werden.

1. Jeder der Vieh zur Hütung einzumiethen wünscht, muß sich frühzeitig und spätestens künftigen Monat, beim Herrn Wasserbaumeister Kummer in Horsterbusch melden, unter Angabe der Anzahl der Häupter, und der Gattung des Viehes, neben Bestimmung der Zeit, ob auf die erste Hälfte, bis 1. August c. oder auf die ganze Weidezeit, bis 1. November 1834.
2. Bei Entrichtung des halben Weidegeldes, für das aufzutreibende Weide-Vieh, wird ein Schein ausgehändigt, nach welchem die Hirten die Auftrieb des angegebenen Viehes, auf die Weide des qu. Administrations-Stücks gestatten werden.
3. An Weidegeld wird entrichtet:
   a) für die ganze Hütungszeit.
      1. für ein Stück Großvieh 4 Rthlr.
      2. für " " Jungvieh 2 "
      3. für " Schwein 1 Rthlr.
   b. für die Vorweide oder vom 1. Juni bis 1. August c.
      1. für ein Stück Großvieh 2 Rthlr. 10 Sgr.
      2. " " " Jungvieh 1 " 5 "
      3. " " Schwein 18 Sgr.
   c. für die zweite Hälfte der Weidezeit vom 1. August bis 1. August 1834.
      1. für ein Stück Großvieh 2 Rthlr.
      2. " " " Jungvieh 1 "
      3. " " Schwein 15 Sgr.

in der Art, daß die zweite Hälfte des Weidegeldes bis zum 15. August c. an den Herrn Kummer abgetragen werden muß.

4. Hengste bleiben von der Weide ganz ausgeschlossen.

5. nach dem 1. November 1834 wird die Berückung des Weide-Terrains aufgenommen, und der Eigner des Viehes wird für den Uebertritt desselben dann verantwortlich gemacht.

Elbing, den 25. April 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 189. Mein Comtoir und Wohnung ist jetzt Langenmarkt № 487.

J. G. Voigt, Geschäfts-Commissionair.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 20.

Danzig, den 14. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Das Resultat des Wirkens des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen im Jahr 1833 betreffend.
No. 142.

Von dem Resultat der Wirksamkeit des Schiedsmanns-Instituts in der Provinz Preußen für das Jahr 1833 ist, aus den mir darüber zugekommenen Nachrichten, eine summarische Uebersicht zusammengestellt, welche nachstehend aufgenommen ist.

Dieselbe liefert das erfreuliche Ergebniß, daß von 10216 in dem Jahre 1833 bei den Schiedsmännern angemeldeten Sachen 7527 wirklich verglichen sind, und nur in 1331 Fällen Vergleiche nicht haben zu Stande gebracht werden können, die übrigen aber entweder noch schweben oder wegen Ausbleibens der Partheien von den Schiedsmännern nicht haben beendigt werden können.

Vergleicht man die Uebersicht für das Jahr 1832 so ergiebt sich, daß im Jahre 1833
3279 Sachen mehr angemeldet und
2363 Sachen mehr als im Jahre 1832 geschlichtet sind.

Es dürfte daher zu hoffen sein, daß das, auf den Antrag des Landtages von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Schiedsmanns-Institut, sich auch ferner in seinen Seegenreichen Wirkungen bewähren werde.

Königsberg, den 1. April 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Summarische Uebersicht des Resultats des Wirkens des Schiedmanns-Instituts in den Kreisen der Verwaltungs-Bezirke der Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder für das Jahr 1833.

No.	Namen des Kreises.	In demselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Partheien repon.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	I. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.					
1	Stadtkreis Königsberg	1	—	—	1	—
2	Landkreis Königsberg	31	3	28	—	—
3	Kreis Fischhausen	24	3	19	2	—
4	„ Memel	194	13	163	17	1
5	„ Labiau	371	17	318	20	16
6	„ Wehlau	326	16	246	64	—
7	„ Friedland	99	—	79	20	—
8	„ Preuß. Eylau	43	—	39	4	—
9	„ Heiligenbeil	79	2	58	13	6
10	„ Gerdauen	77	6	55	16	—
11	„ Rastenburg	75	2	69	4	—
12	„ Braunsberg	166	12	129	19	6
13	„ Heilsberg	67	5	52	8	2
14	„ Rössel	127	12	93	13	9
15	„ Allenstein	132	2	123	6	1
16	„ Preuß. Holland	32	8	23	—	1
17	„ Mohrungen	129	—	116	9	4
18	„ Osterode	105	1	100	4	—
19	„ Neidenburg	95	—	95	—	—
20	„ Ortelsburg	314	45	188	75	6
	Summa . .	2487	147	1993	295	52

No.	Namen des Kreises.	In denselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Partheien repon.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.	
	II. Verwaltungs-Bezirk Gumbinnen.						
1	Kreis Angerburg	12	1	11	—	—	
2	„ Darkehmen	129	28	71	29	1	
3	„ Goldapp	127	6	101	19	1	
4	„ Gumbinnen	37	4	27	5	1	
5	„ Heydekrug	—	—	—	—	—	nichts vorgefallen.
6	„ Insterburg	245	35	184	21	5	
7	„ Johannisburg	536	87	349	100	—	
8	„ Lötzen	140	11	109	10	10	
9	„ Lyck	684	157	343	167	17	
10	„ Niederung	171	18	81	20	52	
11	„ Oletzko	117	15	82	20	—	
12	„ Pillkallen	82	4	67	9	2	
13	„ Ragnitt	134	54	50	26	4	
14	„ Sensburg	264	42	128	79	15	
15	„ Stallupöhnen	44	3	17	8	16	
16	„ Tilsit	79	4	67	8	—	
	Summa . .	2801	469	1687	521	124	

	Namen des Kreises.	In demselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Partheien repon.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	III. Verwaltungs-Bezirk Danzig.					
1	Kreis Berent	221	22	168	19	12
2	„ Carthaus	142	7	107	15	13
3	Stadtkreis Danzig	36	3	31	1	1
4	Landkreis Danzig	107	14	73	18	2
5	Kreis Elbing	39	3	25	3	8
6	„ Neustadt	294	18	240	35	1
7	„ Marienburg	93	8	76	9	—
8	„ Stargardt	188	9	159	14	6
	Summa ...	1120	84	879	114	43
	IV. Verwaltungs-Bezirk Marienwerder.					
1	Kreis Conitz	872	31	665	97	79
2	„ Dt. Crone	255	24	195	32	4
3	„ Culm	254	2	223	27	2
4	„ Flatow	481	102	310	56	13
5	„ Graudenz	68	12	39	17	—
6	„ Löbau	319	6	275	38	—
	Latus ...	2249	177	1707	267	98

	Namen des Kreises.	In demselb. sind Vergleichs-Sachen überhaupt angemeldet	wegen Ausbleib. d. Partheien repon.	wirklich verglichen.	nicht zu schlichten gewesen.	noch schwebend.
	Nach IV. Verwaltungs-Bezirk Marienwerder.					
	Transport . .	2249	177	1707	267	98
7	Kreis Marienwerder	163	16	129	10	8
8	" Rosenberg	172	3	167	2	—
9	" Schlochau	227	12	173	17	25
10	" Schwetz	380	24	290	52	14
11	" Straßburg	280	10	218	44	8
12	" Stuhm	116	2	102	3	9
13	" Thorn	221	27	182	6	6
	Summa . . .	3808	271	2968	401	168
	Rekapitulation:					
	Verwaltungsbezirk:					
I.	Königsberg.	2487	147	1993	295	52
II.	Gumbinnen.	2801	469	1687	521	124
III.	Danzig.	1120	84	879	114	43
IV.	Marienwerder.	3808	271	2968	401	168
	Summarum . .	10216	971	7527	1331	387

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Betreffend die Uebergangsabgaben zwischen den Zoll-Vereins-Staaten.

No. 143.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Belehrung derjenigen, welche in den Fall kommen, übergangsabgabenpflichtige Artikel nach andern Zoll-Vereins-Staaten, oder durch solche nach dem Auslande, oder aus den Vereins-Staaten zu beziehen, die Hinsichts dieses Verkehrs ergangenen Vorschriften bei sämmtlichen Haupt-Aemtern der Provinz Westpreußen zur Einsicht aushängen.

Danzig, den 25. April 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Mauwe.

Vermischte Nachrichten.

Die Größe der den hiesigen Kanal, die Brahe und die Netze befahrenden Schiffs-Gefäße betreffend.

No. 144.

Gegen das in dem hiesigen Amtsblatt pro 1834 No. 9 Seite 14¾ erschienene und durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Frankfurth a. d. O., Stettin, Potsdam, Liegnitz, Breslau, Oppeln und Magdeburg zur Kenntniß der Betheiligten gebrachte Publikandum vom 7. Februar d. J. in Betreff der Dimensionen der, den Bromberger Kanal, die Netze und die Brahe befahrenden Schiffs-Gefäße sind von vielen Seiten dringende Vorstellungen erhoben worden, und das Königl. hohe Ministerium des Innern für Handel- und Gewerbe-Angelegenheiten hat daher bestimmt, daß bei der Ausführung jenes Publikandi folgende Modifikationen eintreten sollen.

1) Der in dem vorerwähnten Publikandum auf den 1. Juli d. J. festgesetzte Termin, von welchem ab Schiffsgefäße von größeren Dimensionen als darin bestimmt sind, nicht mehr durch den Kanal geschleußt werden sollen, wird bis zum 1. Januar 1836 hinausgesetzt, dergestalt: daß bis zu diesem Tage auch Schiffsgefäße von größeren Dimensionen zum Durchschleusen zugelassen werden.

2) Diejenigen Schiffsgefäße von größeren als den vorgeschriebenen Dimensionen, welche bis zu diesem Termin den hiesigen Kanal befahren, sollen auch nach demselben, vorläufig noch auf 4 Jahre, also bis zum 1. Januar 1840 zum Durchschleusen zugelassen werden, wenn sie vor dem 1. Januar 1836 bei Gelegenheit ihres Durchganges durch den hiesigen Kanal mit einem zuverläßigen Kennzeichen und einem Atteste von der hiesigen Kanal-Inspektion versehen werden, daß sie schon vor dem 1. Januar 1836 zur Schiffahrt auf dem Kanal gebraucht sind.

Dagegen werden vom 1. Januar 1836 ab, diejenigen Schiffsgefäße von größeren Di-

mensionen, welche nicht mit dem oben gedachten Kennzeichen und Atteste versehen sind von der Befahrung des Kanals ausgeschlossen und nicht weiter zum Durchschleusen gestattet.

Bromberg, den 30. April 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufforderung des 15ten Infanterie-, ehemaligen 3ten Reserve-Regiments.

No. 145.

Die folgenden ehemaligen Unteroffiziere und Gemeine desselben,

1) der am 23. Januar 1816 nach Lablack, Amts Labiau, entlassene Gemeine Gottlieb Faust,
2) der am 28. November 1816 nach Wesmenicken, Amts Winge, entlassene Gemeine Martin Bendix.
3) der am 22. April 1817 nach Kuschitzky, Amts Südwallen, entlassene Unteroffizier Martin Fischer,
4) der am 2. Juli 1814 als Invalide nach Ostpreußen entlassene Unteroffizier Carl Uwiß und
5) der am 28. November 1816 nach Bubehnen, Amts Norkitten, entlassene Gemeine Johann Recklies,

werden als Erbberechtigte zum eisernen Kreuze 2ter Klasse hiemit aufgefordert, ihren hier zweifelhaften Aufenthaltsort dem unterzeichneten Kommando, unter portofreier Rubrik von „Königl. Ordens-Sachen" baldigst anzuzeigen. Der Erstere aber, Faust, hat mit dieser Anzeige zugleich, spätestens binnen 2 Monaten, das Erbberechtigungs- nebst Führungs-Zeugniß seiner landräthlichen Behörde einzureichen, wenn die nächste erledigte Auszeichnung, der Allerhöchsten Verordnung gemäß, einstweilen nicht auf den nächsten Berechtigten vererbt werden soll. Minden, den 25. April 1834.

Kommando des 15ten Infanterie-Regiments
(gez.) v. Lilljeström, Obrist.

Sicherheits-Polizei.

No. 146.

Der dem Jakob Witt aus St. Albrecht zum Handel mit Lumpen sub No. 193 pro 1834 ertheilte Gewerbe-Schein ist am 8. März c. auf dem Wege von der Vorstadt bis zum Pfarrdorfe St. Albrecht verloren gegangen.

Damit sich Niemand unterfange, von diesem Gewerbeschein, falls solcher vorgefunden werden sollte, Gebrauch zu machen, wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und des Witt's Signalement beigefügt. Danzig, den 18. März 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abth. für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Signalement.

Namen, Jakob Witt. Stand, Einwohner. Vaterland, Preußen. Religion, evangelisch. Alter, 33 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haare, braun. Stirne, hoch und frei. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase und Mund, proportionirt. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn, Gesicht, proportionirt. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief.

No. 147.

Auf dem Transport nach Graudenz ist der nachstehend bezeichnete Knecht Anton Popien welcher wegen Diebstahl zur 18monatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden und in Verhaft gewesen, gestern bei Bornitz ohnweit Riesenburg entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Inspektion der Hilfs-Straf-Anstalt nach Graudenz abliefern zu lassen uns aber davon gefälligst schleunig Nachricht zu geben.

Saalfeld, den 2. Mai 1834. Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort und gewöhnlicher Aufenthalt, Bogen Kreis Heilsberg. Religion, katholisch. Stand, Gewerbe, Knecht. Alter, 20 Jahr. Größe, 5 Fuß 5 Zoll. Haar, bräunlich blond. Stirn, hoch bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, spitz und stark. Mund, mittel. Zähne, vollständig. Bart, im Entstehen. Kinn, spitz und rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, länglich und voll. Statur, stark.

Bekleidung: Rock, Jacke, beim Entspringen abgeworfen. Weste, blau und weiß gestreifte leinene. Hosen, grau tuchne lange. Hut, schwarzer.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 20.)

№ 20.

Danzig, den 14. Mai 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 190. Zum öffentlichen Verkaufe des Kaufmann Johann Martin Dillerschen Grundstücks in der Schmiedegasse No. 6 des Hypothekenbuchs, ist ein nochmaliger peremtorischer Lizitations-Termin auf den 10. Juni d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor der Börse angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß einem annehmlichen Käufer die Hälfte der Kaufgelder auf dem Grundstücke gegen Versicherung der Gebäude vor Feuersgefahr und Aushändigung der Police belassen werden kann, und der Zuschlag von der Genehmigung der Extrahenten der Subhastation abhängig ist. Danzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 191. Das den Schuhmacher-Gesell Joseph Wohlgemuthschen Eheleuten zugehörige, in der Ochsengasse unter der Servis-Nummer 400 und No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 363 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 4 Wohnungen und einem Hofplatze bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 12. August d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 192. Das zur Buchbindermeister Christoph Böhmschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, zu aftererbpachtlichen Rechten verliehene unter der Servis-Nummer 225 und No. 226 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 244 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück zu Emaus, welches in einem Wohnhause und 200 □Ruthen kulmisch Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 13. August a. c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Röll an Ort und Stelle zu Emaus angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 29. April 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 193. Das dem Andreas Dettloff gehörig gewesene, jetzt Ruschsche Grundstück zu Neufähr No. 16 des Hypothekenbuchs auf 160 Rthlr. gerichtlich veranschlagt, welches in einem halben Wohngebäude von Schurzwerk, einem Kuhstalle und 37½ □Ruthen Land gegen jährlichen Grundzins von 13 Sgr. bestehet, soll behufs der Auseinandersetzung verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 16. Juni c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Neufähr angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. April 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 194. Die Fischerei-Nutzung in den Seen und sonstigen Gewässern der ehemaligen Starostei Berent, welche gegenwärtig an den Besitzer Sietz in Sietzenhütte, den Einsaaßen Felskowski in Lubiahnen, den Herrn Gutsbesitzer Osterroht in Stendzitz und Mühlenbesitzer Müller zu Bebernitz, bis ultimo Dezember 1834 verpachtet ist, soll nach hoher Regierungs-Verfügung vom 17. d. M. vom 1. Januar 1835 ab, anderweit auf 3 oder 6 Jahre unter den bisherigen Bedingungen in Zeitpacht ausgethan werden. Termin hiezu habe ich auf Dienstag den 17. Juni c. im hiesigen Geschäftslokale Nachmittags um 3 Uhr anberaumt und lade Bietungslustige, welche die nöthige Sicherheit leisten können, mit dem Bemerken ein, daß die Pachtbedingungen täglich in den Geschäftsstunden hier eingesehen werden können, und daß der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Berent, den 28. April 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 195. In Folge höherer Bestimmung soll die im Belauf Kossowo, Reviers Mirchau, am weißen See belegene 32 Morgen 153 □Ruthen Preuß. enthaltende Waldfläche veräußert werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 27. Mai c. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts angesetzt, und werden Kauflustige, die ihre Offerte gleich baar deponiren können, eingeladen, den Termin wahrzunehmen.

Die Veräußerung erfolgt auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses.

Die Bedingungen und Veräußerungs-Pläne können hier täglich eingesehen werden.

Carthaus, den 3. Mai 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 196. Das ehemalige Bährsche, der Kämmerei zugehörige, in einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück in der langen Niedergasse No. 20 soll in termino den 4. Juli c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Lickfett zum Verkauf ausgeboten und bei einem annehmlichen Gebote dem Meistbietenden überlassen werden. Die Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Veräußerung wird dadurch begründet, daß die Kämmerei das Grundstück nicht selbst benutzen kann und eben so wenig verhältnißmäßige Revenuen daraus zu erhalten im Stande ist. Elbing, den 26. April 1834.

Der Magistrat.

No. 197. Das dem Mühlenmeister Friedrich und Barbara Christian Wodetzkischen Eheleute zugehörige, im Adel. Dorfe Straßyn belegene Mühlengrundstück No. 2 des Hypothekenbuchs, „die Mittelmühle genannt" wozu an Land 16 Morgen gehören, und worauf sich eine Mahlmühle mit 3 Gängen, ein Wohnhaus, Stallung und Scheune und eine Kathe mit 2 Wohnungen erbaut befindet, und die Berechtigung zur Brau- und Brennerei, so wie zur Fischerei in der Radaune haftet, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf den 13. September d. J. 3 Uhr Nachmittags in loco zu Straßyn an.

Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 3435 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. wobei bemerkt wird, daß derselbe sich auf 2201 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. erniedrigen würde, wenn die Erhöhung des Grundzinses von 38 Rthlr. 10 Sgr. auf 100 Rthlr. von der Gutsherrschaft gerichtlich durchgeführt werden sollte, welches derselben in dem über die Herabsetzung des Kanons geschehenen Vergleich vorbehalten ist.

Die Taxe des Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 27. April 1834.

Das Patrimonial-Gericht Straßyn.

No. 198. Mein im Marienwerderschen Landrathskreise und 1 Meile von hier in der Niederung belegenes Adel. Gut Groß Paradies, bestehend aus 5 Culmischen Hufen Wiesen und Saatland sammt vollständigem Feld- und Wirthschafts-Inventario, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden daher ersucht, sich wegen der Kaufs- und sonstigen Bedingungen entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 22. April 1834. F. Momber.

No. 199. Ein in vollkommener Bewirthschaftung sich befindender Hof mit 6 kullmischen Hufen eigen Land im Dorfe Letzkau im Danziger Werder, ist mit vollständig bestellter Win-

ter- und Sommer-Saat und einem hinreichenden lebendigen und todten Inventario versehen, aus freier Hand zu kaufen und sogleich zu übernehmen. Die näheren Bedingungen erfährt man hieselbst im Fischerthor No. 132 neben der Apotheke.

Danzig, den 24. April 1834.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 200. Mein Comtoir und Wohnung ist jetzt **Langenmarkt № 487.**

J. G. Voigt, Geschäfts-Commissionair.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 21.

Danzig, den 21. Mai 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Militairpflicht der nach außereuropäischen Häfen fahrenden Seeleute betreffend.

No. 148.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 22. April 1828 (Amtsblatt Jahrgang 1828 pag. 148) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach ergangener Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern und des Königl. Krieges-Ministeriums die Seefahrten derjenigen Militairpflichtigen, denen es gestattet worden ist, den Dienst bei den Fahnen durch Engagement auf Schiffen, die nach außereuropäischen Häfen fahren, abzuleisten, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. Februar 1825, welche jene Begünstigung auf die sich im dienstpflichtigen Alter befindenden Leute beschränkt hat, erst mit dem zwanzigsten Lebensjahre auf den abzuleistenden Militairdienst zur Anrechnung kommen dürfen, frühere Seefahrten also dabei nicht gerechnet werden können.

Wir fordern die Civil-Mitglieder der Ersatz-Kommission unseres Departements auf, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Danzig, den 12. Mai 1834.

Die militairische Landes-Aufnahme betreffend.

No. 149.

Die Allerhöchst angeordneten Landes-Aufnahmen, welche im vorigen Jahre, zum Theil auch in dem diesseitigen Regierungsbezirk stattgefunden haben, sollen auch in diesem Jahre unter der Leitung des Capitain Bäyer vom großen Generalstaabe, welchem zu diesem Ende 3 Offiziere zugetheilt sind, fortgesetzt werden.

Indem wir, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19. April v. J. (Amtsblatt pro 1833 No. 18) dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Landräthe, Magisträte, Domainen-Beamte, Forst- und Bau-Bediente, imgleichen die Orts-

obrigkeiten und Grund-Eigenthümer auf, zur Förderung dieses nützlichen Unternehmens ihrerseits möglichst beizutragen, auch den Herren Offizieren alles dasjenige, was sie nach ihren offenen Ordres zu fordern berechtigt sind, unweigerlich zu gewähren.

Danzig, den 9. Mai 1834.

No. 150.

Mit Bezug auf die im Marienburgschen Anzeiger No. 7 enthaltenen Bekanntmachungen des Magistrats zu Marienburg vom 7. Februar c. und der Brennereibesitzer und Destillateurs daselbst vom 12. desselben Monats in Betreff des verpachteten Brauntwein-Verlag-Rechts für die Stadt Marienburg und deren Bannmeile, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Schankstellen und Destillationen in gedachter Stadt und Umgegend zur Anschaffung ihres Brandtweinbedarfs von dem Pächter Friedel auf polizeilichem Wege nicht anzuhalten sind.

Danzig, den 10. Mai 1834.

Menschenpocken.

No. 151.

In den Dörfern Lappalitz, Chmelno, Michoczyn, Czeszenie, Sierakowitz, Pusdrowo Pempau und Linia, Carthauser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, in Zittno dagegen hat diese Krankheit gänzlich aufgehört und ist die diesfällig angeordnete Ortssperre aufgehoben worden. Danzig, den 7. Mai 1834.

Betreffend die Eröffnung einer Apotheke im Dorfe Pelplin.

No. 152.

Der Apotheker Kannenberg ist vom Königl. Ober-Präsidio der Provinz zur Anlegung einer Apotheke in Pelplin koncessionirt und es ist die Eröffnung der diesfällig von ihm daselbst neu eingerichteten Offizin, nachdem solche bei der Revision in allen Punkten untadelhaft befunden, von uns gestattet worden. Danzig, den 19. April 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 153.

Der nachstehend signalisirte Reserve-Rekrut Johann Kamienski von der 8ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments hat am 27. v. M. die hiesige Garnison verlassen und ist bis jetzt noch nicht zurückgekehrt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen. Danzig, den 9. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Name, Johann Kamienski. Stand, Musketier (Reserve-Rekrut). Vaterland, Westpreußen. Geburtsort, Grabau im Kreise Löbau. Religion, katholisch. Größe, 5 Fuß 2 Zoll 2 Strich. Alter, 23 Jahr 2 Monat. Letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt in das Militair, Roventhal im Kreise Löbau. Haare, blond. Stirn, gewöhnlich. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, keinen, Gesichtsfarbe, blaß. Gesicht, länglich. Statur, schwächlich. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 alte Montirung, 1 alte Feldmütze, 1 alte Halsbinde und 1 Paar neue Schuhe.

No. 154. **Personal-Chronik.**

Der Schulze Jakob Peters in Krakau ist von uns zum Dünenwächter für die Dünenstrecke auf der frischen Nehrung von Weichselmünde bis zum sogenannten Königswege ernannt worden.

No. 155. **Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense April 1834.**

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen (pro Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Roggen rtlr.	sgr.	pf.	Gerste rtlr.	sgr.	pf.	Hafer rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen weiße (pro Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen graue rtlr.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	12	3	1	—	—	—	17	9	—	12	6	1	—	6	1	3	—	—	14	6	3	10	6
2	Elbing	1	15	—	1	4	—	—	20	—	—	13	6	1	—	6	1	7	6	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	7	—	—	29	6	—	15	6	—	12	—	—	29	—	—	29	—	—	15	—	3	20	—
4	Stargardt ..	1	19	8	1	2	8	—	19	—	—	15	—	1	3	4	—	—	—	—	16	—	4	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 21.)

№ 21.

Danzig, den 21. Mai 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 201. In Termino den 7. Juni d. J. Vormittags um 10 Uhr soll im Geschäftslokale des Domainen-Rent-Amtes Rügenwalde die zu diesem Amte gehörige Schloß-Brauerei und Brennerei öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Sie bestehet in einem großen zweistöckigen massiven Gebäude, welches sich in einem ziemlichen baulichen Zustande befindet und auch zur Anlage einer Fabrik geeignet sein würde, in der Berechtigung, an Andre zum Absatz zu brauen und zu brennen, in verschiedenen Brauerei- und Brennerei-Utensilien zum Taxwerth von 613 Rthlr. 20 Sgr. und in zwei Gärten von 116 □Ruthen Flächeninhalt. Bei der Nähe der Stadt Rügenwalde von 3000 Einwohner und der zahlreichen und wohlhabenden Bevölkerung der Rügenwalder Amtsdorfschaften, sowie endlich des Wipperstrohms, an dem sie gelegen, bietet die Lage für die Fabrikation und den Absatz der Getränke eine große Erleichterung dar. Auch wird bemerkt, daß Tages zuvor 45 Morgen 141 □Ruthen Ackerland und eine Wiese von 33 Morgen 80 □Ruthen der besten Bodenbeschaffenheit, welche ganz in der Nähe belegen sind, verkauft werden sollen, so daß Kaufliebhaber zugleich Gelegenheit haben, eine kleine Ackerwirthschaft zu erwerben und mit der Getränkefabrikation in Verbindung zu bringen. Nach dem projecktirten Veräußerungsplan ist das Minimum des Kaufgeldes, mit Einschluß des Werths der Inventarienstücke, vorläufig auf 2812 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. festgestellt.

Zugleich soll der Versuch gemacht werden, diese Brauerei und Brennerei auf 6 oder 12 Jahre in Zeitpacht auszuthun.

Der Termin wird vor dem Departements-Rath abgehalten, und wird das Domainen-Rent-Amt Rügenwalde so wie unsere Registratur vor demselben über die speziellen Bedingungen die nähere Auskunft den Bewerbern ertheilen.

Cöslin, den 8. Mai 1834. Königl. Regierung.

No. 202. Das dem Mitnachbar Johann Gabriel zugehörige, im Dorfe Gottswalde No. 15 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2114 Rthlr. 18 Sgr 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem Hofe von 2 Hufen 7 Morgen 270 □Ruthen eigen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besteht, soll, da das in termino den 25.

März a. c. verlautbarte Gebot von 1700 Rthlr. nicht genehmigt worden, nochmals öffentlich feilgeboten werden. Hiezu ist ein nochmaliger Termin auf den 23. Juni c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 203. Das sub No. 128 in Tolkemit belegene, auf 101 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte, aus einem Bürgerhause nebst einem Obst- und Gekochsgarten bestehende Grundstück, welches ein gemeinschaftliches Eigenthum:

1) der Katharina Möller, verehel. Zehrmann zu Tiegenhof,
2) der, ihrem Aufenthaltsort nach unbekannten Dorothea Möller, als Erbin ihrer Mutter Elisabeth Möller,
3) der Erben der Gertrude Möller, namentlich der Katharine Wittcke verwittw. Töpfergesell Anton Schulz und der Rosa Möller, ist,

wird theils der Auseinandersetzung wegen, theils weil das dazu gehörige Gebäude den Einsturz droht, und der schleunigen Wiederherstellung bedarf, mit der Verpflichtung zur Wiederherstelluug für den Acquirenten zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 26. August c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Ritschmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich wird zu diesem Termin die Dorothea Möller, deren Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß, wenn sich im Termin kein Käufer findet, und auch keiner der Real-Gläubiger das Grundstück mit der Verpflichtung der Wiederherstellung des Wohngebäudes übernehmen will, dasselbe der Kämmerei zu Tolkemit wird zugeschlagen werden. Elbing, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 204. Das den Schullehrer Friedrich Wölkeschen Eheleuten zugehörige, zu Gluckau belegene und No. 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 338 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen 12 □Ruthen Culm. erbpachtlichen Landes und einem Wohn-, Stall- und Scheun-Gebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 25. Juni a. c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Gluckau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, deu 2. Mai 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 205. Das den Krüger Michael Günterschen Erben zugehörige, dem Gastwirth Johann Traugott Bidder adjudicirte Grundstück zu Schönrohr, unter der No. 18 des Hypothekenbuchs welches auf 1005 Rthlr. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagt worden und aus 8 Morgen Land mit einem Wohnhause, Stall und Scheune besteht, soll wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder, im Wege der Re-Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. August c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Schönrohr angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Kaufgelder baar eingezahlt werden und der Pluslizitant sofort bei Abgabe des Gebots eine baare Kaution von 200 Rthlr. in die Hände des Deputirten legen muß.

Danzig, den 29. April 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 206. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zum öffentlichen Verkaufe des Rathsschen Grundstücks zu Poggenpfuhl No. 75 des Hypothekenbuchs ein nochmaliger Termin vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor der Börse auf den 24. Juni c. angesetzt worden ist, zu welchem Kauflustige mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. November v. J. vorgeladen werden. Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 207. Zum öffentlichen Verkaufe des Broschkeschen Grundstücks bei der Saspper Kehle zu Neufahrwasser ist ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 20. Juni c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an der Gerichtsstelle angesetzt worden, welches Kauflustigen mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 24. Januar d. J. eröffnet wird. Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 208. Da die Ausbietung einer im Forstbelauf Sagorß zu veräußernden Forstparzelle von 23 Morgen 70 □Ruthen am 4. März d. J. ohne Erfolg geblieben, so ist in Folge hoher Regierungs-Verfügung vom 12. April c. No. 73 ein nochmaliger Termin auf Montag den 2. Juni d. J. im hiesigen Geschäfts-Lokale anberaumt und werden zahlungssichere Kaufliebhaber hiemit eingeladen, in demselben sich zahlreich einzufinden.

Der Plan als die Veräußerungs-Bedingungen können täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten. Czechoczin, den 3. Mai 1834.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 209. Mein im Marienwerderschen Landrathskreise und 1 Meile von hier in der Niederung belegenes Adel. Gut Gross Paradies, bestehend aus 5 Culmischen Hufen Wiesen und Saatland sammt vollständigem Feld- und Wirthschafts-Inventario, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber werden daher ersucht, sich wegen der Kaufs- und sonstigen Bedingungen entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden.

Marienwerder, den 22. April 1834. F. Momber.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 210. **J. H. Blöcker, Langenmarkt No. 449. neben der Königl. Bank** empfiehlt sein wohl assortirtes Lager von Weinen und Rum zu gen möglichst billigen Preisen; insbesondere erlaubt er sich hierbei auf dies Lager die Herren Gutsbesitzer und Landbewohner der Umgegend und der Ferne, so wie bei der gegenwärtigen Stromschiffahrt die Herrn Schiffer, Passagiere und so mehr ergebenst aufmerksam zu machen, mit dem Bemerken, daß die Preis-Courante nach Verlangen täglich in seiner Weinhandlung daselbst in Empfang genommen werden können.

Danzig, den 9. Mai 1834.

No. 211. Mein Comtoir und Wohnung ist jetzt **Langenmarkt № 487.**

J. G. Voigt, Geschäfts-Commissionair.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 22.

Danzig, den 28. Mai 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen der Dürftigkeitsatteste für Studirende behufs Erlangung von Stipendien und andern akademischen Benefizien.

No. 156.

Es sind die Dürftigkeitsatteste, welche von den Studirenden behufs Erlangung von Stipendien und anderen akademischen Benefizien beigebracht werden, in neuerer Zeit nicht immer mit der erforderlichen Genauigkeit und Gründlichkeit seitens der ausstellenden Behörden ausgefertiget und gewähren daher oft nicht die zur Verleihung von akademischen Benefizien, so wie zur Stundung der Collegien-Honorare, besonders unter den durch Kenntnisse und Fleiß gleich würdigen Competenten erforderliche Ueberzeugung von der größern oder geringeren Dürftigkeit.

In Veranlassung besonderen Antrages des Königlichen akademischen Senats zu Königsberg weisen wir die Landräthe, Polizeibehörden und Magistrate unseres Departements hierdurch an, bei Ausstellung solcher Dürftigkeitsatteste genau nach Maaßgabe der im Reglement über die Meldung der Studirenden zu den Vorlesungen und die Bezahlung des Honorars §. 26 enthaltenen Requisiten, nämlich:

a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters der Studirenden,

b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern und bei Waisen der Vormünder,

c) Zahl der etwanigen übrigen versorgten und unversorgten Kinder, oder Bemerkung, daß keine vorhanden sind,

d) die von den Eltern oder Vormündern zu machende bestimmte Angabe der Unterstützungen von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein mögen, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden,

e) bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen, dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d anzugebende Unterstützung gewähren können,

f) daß auch dritte Personen den Studirenden nicht durch Beiträge unterstützen oder unterstützen wollen,

zu verfahren, indem keine andere Bescheinigungen seitens des akademischen Senats berücksichtiget werden können.

Auch müssen die Atteste der Magisträte und Polizeibehörden von dem vorgesetzten Landrathe bescheiniget werden. Danzig, den 15. Mai 1834.

Anzeige von Stipendien-Collationen betreffend.

No. 157.

Nach bestehender Vorschrift sind alle Collatores der in den Preuß. Staaten fundirten Stipendien verpflichtet, die Stipendiaten alljährig derjenigen Universität anzuzeigen, auf welcher sie sich befinden, damit ihr Fleiß kontrollirt werde. Da diese Bestimmung in neuerer Zeit beinahe gänzlich außer Acht gelassen worden, deren genaueste Befolgung aber um so mehr von Wichtigkeit ist, als bei Prüfung der Ansprüche der Studirenden auf akademische Benefizien die Kenntniß erfordert wird, ob und welche Unterstützungen sie von anderen Behörden bereits genossen, um dadurch dem Cumuliren von Stipendien vorzubeugen, so wird die gedachte Bestimmung in Veranlassung besondern Antrages des Königl. akademischen Senats zu Königsberg, hiermit den Magisträten und sonstigen Collatoren von Stipendien, so wie der hiesigen Friedensgesellschaft in Erinnerung gebracht und deren genaueste Befolgung derselben zur Pflicht gemacht. Danzig, den 18. Mai 1834.

Verleihung von Ehrenzeichen betreffend.

No. 158.

Dem Schuitenschiffer Martin Wittbrodt zu Putzig ist für die mit eigner Lebensgefahr bewirkte glückliche Rettung dreier Menschen, welche bei heftigem Sturme auf dem Putziger Wieck am 15. Juli 1832 dem Ertrinken nahe waren, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Februar c. die Rettungs-Medaille mit dem Bande verliehen worden.

Danzig, den 4. Mai 1834.

No. 159.

Am 5. d. M. fand in dem Lokale der Stadt-Schule zu Dirschau die 50jährige Amts-Jubelfeier des durch seine ersprießliche Wirksamkeit verdienten Lehrers zu Baldau Johann Daniel Köpke statt. Demselben haben bei dieser Veranlassung des Königs Majestät das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Danzig, den 12. Mai 1834.

Viehkrankheit.

No. 160.

Unter den Schaafheerden des Dorfes Gerdien, Stargardter Kreises, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die diesfälligen Sicherheits-Maaßregeln getroffen sind.

Danzig, den 9. Mai 1834.

No. 161.

Die Königlichen Ministerien der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei haben aus Veranlassung eines Spezialfalles mittelst Rescripts vom 18. März c. an die Königl. Regierung zu Potzdam bestimmt, daß, wiewohl das von der Königlichen General-Commission bei Einziehung der Kosten für unvermögende Pfarren, Küster- und Schulstellen in Separations-Angelegenheiten bisher beobachtete Verfahren, nach welchem dieselbe von den Kirchen-Vorständen die Einziehung der den Kirchengesellschaften zur Last fallenden Kosten verlangt, insofern gerechtfertigt ist, als nach § 157, Tit. XI, Th. II des allgemeinen Landrechts die Kirchen-Vorsteher zur Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Gesellschaften bestellt sind, der § 555 ibidem sie den Beamten der Corporationen gleich setzt und derjenige, der eine Corporationsschuld zu fordern hat, sich zunächst an die Beamten der Corporation zu wenden hat, es doch angemessen erscheint, bei einigermaaßen schwierigen Verhältnissen die Repartition und Einziehung durch die obrigkeitlichen Behörden bewirken zu lassen, sowohl um passende Grundlagen zur Repartition zu ermitteln, als auch um die Einziehung mit Nachdruck zu betreiben, daß hierzu die Landräthe, so wie bei Städten, die städtischen Behörden, am meisten geeignet zu achten sind, das es aber auch kein Bedenken hat, in den Aemtern die Domainen-Beamten, sowie bei den größeren Herrschaften die Gerichtsobrigkeiten damit zu beauftragen, wonach die General-Commission angewiesen worden sei.

Den Königlichen Landrathsämtern, Magisträten, Domainen-Rent- und Domainen-Aemtern wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Danzig, den 22. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 162.

Des Königs Majestät haben hinsichts der Verleihung der Subalternen Posten bei der Justizverwaltung an Ausländer unterm 24. d. M. zu bestimmen geruhet, daß es:

1) in Ansehung solcher Ausländer welche mit besondern Versorgungs-Ansprüchen versehen sind, bei den allgemeinen Vorschriften oder den Zusicherungen, welche den einzelnen Expectanten ertheilt worden sind, sein Verbleiben behalten muß,
2) die Anstellung der übrigen Ausländer aber bei allen Gerichten ohne Unterschied nicht ohne spezielle Genehmigung des Justiz-Ministers geschehen darf.

Demgemäß kann weder bei Königlichen noch bei Standesherrlichen und Patrimonialgerichten ein Subalterndienst

a) wenn die Anstellung auf Lebenszeit erfolgen soll, oder

b) wenn zur Anstellung selbst eine Prüfung durch das betreffende Obergericht nothwendig ist, wie dies bei Kriminal-Protokollführern und Actuarien 1ster und 2ter Klasse der Fall ist,

die Anstellung eines Ausländers, welcher keine allgemeine oder besondere Versorgungs-Ansprüche hat, ohne spezielle Genehmigung des Justiz-Ministers erfolgen.

Diese Genehmigung wird jedoch nur auf vorgängigen Bericht des betreffenden Obergerichts ertheilt werden, daher alle Anträge darauf, von Seiten der Gerichte, der Gerichtsherrschaften so wie der anzustellenden Ausländer selbst nur bei den Obergerichten anzubringen sind. Die letztern aber haben in jedem einzelnen Falle genau zu erwägen, ob besondere Umstände vorhanden sind, welche die ausnahmsweise Anstellung eines Ausländers empfehlungswerth machen und darüber eventualiter an den Justiz-Minister zu berichten. Bis zum Eingange dessen Bestimmung ist nicht nur die Anstellung sondern auch die Zulassung des Ausländers zur vorschriftsmäßigen Prüfung zu versagen.

Das Königl. Oberlandes-Gericht hat diese Bestimmungen durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 30. April 1834.

Der Justiz-Minister (gez.) Mühler.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Marienwerder.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Marienwerder, den 13. Mai 1834.
Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Die Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle in Goldapp betreffend.
No. 163.

Durch das, am 2. d. M. erfolgte Ableben des Kreis-Chirurgus Hauch zu Goldapp ist die mit 100 Rthlr. Gehalt dotirte Stelle eines Kreis-Chirurgus im Goldapper Kreise erledigt worden.

Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Wundärzte erster Klasse, welche zugleich als Geburtshelfer und zur Verwaltung eines Kreis-Chirurgen-Postens befähigt sind, hierdurch auf, sich unter Einsendung ihrer Approbations-Dokumente bei uns zu melden. Gumbinnen, den 11. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 22.)

№ 22.

Danzig, den 28. Mai 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 212. Es wird beabsichtigt, die in dem Landrathskreise Labiau, 7 Meilen von Königsberg belegene Domaine Labiau vom 1. Juni 1835 auf 24 Jahre im Wege der Submission zu verpachten.

Die Pachtstücke bestehen;

1) aus dem Vorwerk Viehhof,
2) " " " Werderhof,
3) " " " Rudlauken und
4) aus der Brau- und Brennerei nebst dem Verlagsrecht von 8 Krügen und Schankhäusern.

Die 3 Vorwerke enthalten:

a. an Acker . . .	1134	Morgen	161½	□Ruthen.
b. an Wiesen . . .	574	"	84	"
c. an Gärten . . .	25	"	26	"
d. an Weideländereien . .	1270	"	163	"
e. an unbenutzten Ländereien .	105	"	17	"
Summa . . .	3110	Morgen	91½	□Ruthen

wovon die Acker mit der Hälfte zur 2ten und mit der andern Hälfte zur 3ten und 4ten Klasse, die Wiesen größtentheils zur 2ten Klasse gehören, und die Weideländereien 109 Morgen 3 □Ruthen an guten Roßgärten enthalten.

Die mit der Pachtung bisher verbundene Rent- und Polizei-Verwaltung des Domainen-Amts Labiau wird davon getrennt, und einem besonders errichteten Rent-Amte überwiesen.

Auf den Grund der Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 5. d. M. wird dies unter Vorbehalt der fernerweiten Bekanntmachung der Pachtbedingungen und des Ter-

mins zur Einreichung der diesfälligen Submissionen den resp. Pachtlustigen mit der Aufforderung bekannt gemacht, sich von den Verhältnissen der Pachtstücke zu unterrichten. Auch werden wir den mit näheren Anfragen an uns sich wendenden Pachtlustigen die gewünschten Nachrichten gern ertheilen. Königsberg, den 16. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 213. Das den Kaufmann Christian Benjamin Schulzschen Erben zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 194 und No. 101 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 338 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem 2 Etagen hohen, theils massiv theils in Fachwerk erbauten Wohnhause mit einem Hofraum, Garten und Wiesenstück bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 19. August a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 214. Das den Mitnachbar Johann Störmerschen Erben zugehörige, vor dem Werderschen Thore gelegene und No. 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 478 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Stalle nebst Gartenland bestehet, soll Behufs der Auseinandersetzung der Erben verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 25. Juni 1834 Vormittags 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt in dem Grundstücke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 215. Das dem Kaufmann James Balfour und seinen Kindern zugehörige, in der Vorstadt Schidlitz gelegene und No. 45 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 226 Rtl. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches nur in 1 Morgen 239 □Ruthen kulmisch Land, das jetzt als Ackerland genutzt wird, bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. August c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Sekretair Röll in dem Bezirksvorsteher-Amte zu Schidlitz angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 216. Das den Mitnachbar Anton Mayschen Eheleuten zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Gemlitz gelegene und No. 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 4349 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Hufen 15 Morgen kulmisch eigen Land und Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll mit dem dazu gehörigen Wirthschafts-Inventarium in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein vierter peremtorischer Termin auf den 25. Juli c. a. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 217. Zum öffentlichen Verkaufe des Zimmergesell Johann Carl Schröderschen Grundstücks auf der Niederstadt No. 10 ist ein nochmaliger peremtorischer Lizitations-Termin auf den 24. Juni c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor der Börse angesetzt worden, zu welchem Kauflustige mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 29. Oktober v. J. vorgeladen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 218. Das dem Valentin Strzelkowski zugehörige Erbpachts-Vorwerk Smokowo soll mit bestellter Wintersaat und dem vorhandenen Inventario im Wege der Exekution von Johannis d. J. ab, auf 1 Jahr verpachtet werden. Hiezu ist ein Termin auf den 9. Juni c. Vormittags 9 Uhr hier anberaumt, und werden Pachtliebhaber zu demselben eingeladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Carthaus, den 22. Mai 1834.

Das Patrimonial-Gericht von Zgorzallen.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 219. In der hiesigen feinen Merino-Schäferei stehen 400 Stück gesunde 3 und 4 Jahr alte Mutterschaafe ganz zur Zucht geeignet, so wie 300 Stück 3 und 4jährige Hammel, erstere zu 3½ Rthlr. letztere zu 3 Rthlr. zum Verkauf, und wird nur bemerkt, daß die Wolle durchschnittlich mit 105 Rthlr. pr. Centner verkauft ist.

Amt Galow bei Neustettin, den 16. Mai 1834.

Der Oberamtmann Livonius.

Ankündigung.

No. 220. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die zwanzigste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen, im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Sekretair des Vereins, Kriegsrath Heynich, in Berlin.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 23.

Danzig, den 4. Juni. 1834.

Gesetzsammlung No. 10.

No. 164.

Nro. 1518. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25. März 1834 wegen des Aggravations-Rechtsmittels bei allen gegen Civilbeamte eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen.

Nro. 1519. Allerhöchste Kabinetsorder vom 3. April 1834 betreffend die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze.

Nro. 1520. Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. April 1834 betreffend die Bestimmung, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maaßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-Inspekteurs der Festungen, Generals der Infanterie von Rauch und des Chefs des Generalstaabes der Armee, General-Lieutenants Krauseneck, unterworfen sein sollen.

Allerhöchste Kabinets-Ordres.

No. 165.

Die Ausgaben für das Invaliden-Wesen sind seit den letzten Feldzügen, insbesondere durch die Bewilligungen für die aus der Heimath mit Ansprüchen hervortretenden Invaliden, in einem solchen Maaße gestiegen, daß die Finanzkräfte des Staats eine fernerweite Erhöhung der dazu ausgesetzten Geldmittel nicht mehr gestatten. Es ist keinesweges Meine Ansicht, die wohlerworbenen Ansprüche der Invaliden zu beschränken und Krieger, welche für die Befreiung des Vaterlandes geblutet haben, hülflos zu lassen; es sollen vielmehr die, von Mir darüber gegebenen Vorschriften auch für die Zukunft in Kraft bleiben. Nachdem jedoch seit dem letzten Kriege bereits eine geraume Zeit verflossen ist und der größte Theil der aus jener Zeit herrührenden Ansprüche nothwendig befriedigt sein muß, so bestimme Ich, um einem weiteren Anwachsen des schon sehr hohen Ausgabe-

Bedarfs Schranken zu setzen, daß neue Bewilligungen von Invaliden-Wohlthaten nur nach Maaßgabe des Abganges eintreten sollen. Es werden daher für die Folge diejenigen Invaliden, welche sich in der Heimath befinden, nur allein nach dem Betrage der durch Abgang zur Verwendung kommenden Summen und zwar genau in der Reihefolge wie ihr gesetzlicher Anspruch anerkannt worden, zum wirklichen Genusse der ihnen zuzubilligenden Invaliden-Wohlthaten gelangen können. Bei der vorhandenen großen Anzahl von Invaliden, welche sich im Genusse derartigen Wohlthaten befinden, läßt sich erwarten, daß der Abgang bald für das vollständige Bedürfniß des Zugangs hinreichende Mittel darbieten werde.

Ich trage dem Kriegs-Ministerium auf, vom 1. Julius d. J. ab nach dieser Meiner Ordre zu verfahren, dieselbe auch durch die Amts-Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 19. Mai 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Allerhöchster Erlaß die Agende und Union betreffend.

No. 166.

Es hat Mein gerechtes Mißfallen erregen müssen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Versuch gemacht worden ist, durch die Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten, in welchen sie hinsichtlich des Wesens und des Zwecks der Union und Agende befangen sind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt sich von der Kraft der Wahrheit und dem gesunden Urtheile so vieler Wohlunterrichteter hoffen, daß dieses unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos sein, und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beseitigung separatistischer Anordnungen Ihnen erheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die sich durch falsche Vorspiegelungen haben täuschen lassen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede stehenden Angelegenheit, und denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewissensängstlichkeit entstehen, wird es zweckdienlich sein, daß die Hauptgrundsätze, nach welcher die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten, Ich Sie bei wiederholten Veranlassungen angewiesen habe, im Zusammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnißes, auch ist die Autorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Confessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confessionen nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. Der Beitritt zur Union ist Sache des freien Entschlusses und es ist daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft sei, oder indirekt durch sie bewirkt werde.

Jene beruht auf den von Mir erlassenen Anordnungen; dieser geht nach Obigem aus der freien Entschließung eines Jeden hervor. Die Agende steht mit der Union nur in sofern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Confessions-Verwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit, in Anwendung kommen können. Sie ist auch keinesweges bestimmt, in der evangelischen Kirche an die Stelle der Bekenntnißschriften zu treten, oder diesen in gleicher Eigenschaft beigesellt zu werden, sondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienst und die amtlichen Verrichtungen der Geistlichen eine dem Geiste der Bekenntnißschriften entsprechende Ordnung, die sich auf die Autorität der evangelischen Agenden aus den ersten Zeiten der Reformation gründet, festzustellen, und alle schädliche Willkühr und Verwirrung davon fern zu halten; mithin ist das Begehren derer, welche aus Abneigung der Union auch der Agende widerstreben als unstatthaft, ernstlich und kräftig abzuweisen. Auch in nicht unirten Kirchen muß der Gebrauch der Landes-Agende unter den für jede Provinz besonders zugelaßenen Modificationen stattfinden, am wenigsten aber — weil es am unchristlichsten sein würde — darf gestattet werden, daß die Feinde der Union im Gegensatz zu den Freunden derselben als eine besondere Religions-Gesellschaft sich constituiren.

Ich beauftrage Sie, gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin, den 28. Februar 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Ablieferung der Verlags-Artikel an die Königlichen-Bibliotheken betreffend

No. 167.

Durch die mittelst der Amts- und Intelligenz-Blätter und Zeitungen unter dem 16. April 1826 erlassene Bekanntmachung sind die Verleger und Buchdrucker in der Provinz Preußen aufgefordert, von allen der Censur unterworfenen Schriften ein Exemplar der Königl. großen Bibliothek in Berlin und ein Exemplar der Königl. und Universitäts-Bibliothek hier einzusenden und am Schluße jedes Jahres das Verzeichniß der im letzt verfloßenen Jahre verlegten oder gedruckten Bücher und Schriften hier einzureichen.

Da eine noch wirksamere Kontrolle sich nöthig gezeigt hat, so werden die Verleger und Buchdrucker veranlaßt:

> am Schluße jedes Jahres das Verzeichniß der verlegten und gedruckten Bücher und Schriften mit den Empfangsbescheinigungen der gedachten Bibliotheken hier einzureichen.

Den Buchdruckern wird noch zur Pflicht gemacht, von allen nicht für Rechnung einer inländischen Buchhandlung, sondern für ihre eigene oder für Rechnung der Verfasser gedruckten Büchern und Schriften, selbst und unmittelbar die Absendung der Frei-Exemplare an die gedachten Bibliotheken zu bewirken.

Es wird erwartet, daß diesen Bestimmungen auch ohne Androhung von Strafen, pünktliche und genaue Folge werde geleistet werden.

Königsberg, den 17. Mai 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

No. 168.

Die Seminaristen: 1) Johann Splittegarb. 2) Friedrich Radde. 3) Martin Meyer 4) Friedrich Gast. 5) Ferdinand Plath. 6) Gottfried Korsch. 7) Herrmann Staberow und 8) Ferdinand Jantzen sind nach wohl überstandener Prüfung im Seminar zu Jenkau, zu Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 13. Mai 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Besitzveränderung der inländischen Stromfahrzeuge betreffend.

No. 169.

Wenn gleich aus der Fassung unserer Amtsblatts-Verfügung vom 3. October 1831 (Seite 556) schon hervorgeht, daß derjenige, welcher ein inländisches Stromfahrzeug erwirbt, zur Anzeige dieser Besitzveränderung bei der Polizeibehörde seines Wohnsitzes verpflichtet sei, so wird doch hiedurch in Folge ausdrücklicher Bestimmung des Königl. Ministeriums des Innern für Gewerbe und Handel vom 13. Mai c. noch besonders erklärt:

daß unter den zu jener Anzeige verbindlich gemachten Eigenthümern nicht die bisherigen Besitzer der Schiffsgefäße sondern die neuen Erwerber derselben zu verstehen sind.

Danzig, deu 21. Mai 1834.

Menschenpocken.

No. 170.

Im Dorfe [illegible] Domainen-Rent-Amts Carthaus und im Dorfe Poblotz Neustädter-Kreises hat die Menschenpocken-Krankheit nunmehr gänzlich aufgehört.

Danzig, den 21. Mai 1834.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 23)

№ 23.

Danzig, den 4. Juni 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 221. Der nachstehend signalisirte Militair Festungs-Sträfling, Musketier Christian Bernstein ist am 22. d. M. c. von hier entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleite an die hiesige Königliche Kommandantur abliefern zu lassen.

Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rthlr. gesetzt. Außer gewöhnlicher Verpflegung von 2½ Sgr täglich, kann aber an Transport und Begleitungskosten nichts vergütet werden. Danzig, den 27. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Bernstein. Vornamen, Christian. Geburtsort, Graudenz. Religion, evangelisch. Alter, 27 Jahr. Größe, 4 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, erhaben. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund klein. Zähne, gesund. Bart, blond. Kinn, spitz. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, schlank. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, auf beiden Armen Figuren eingestochen.

Bekleidung. eine blau tuchene Mütze mit rothem Rand, eine blau tuchene Oberjacke mit rothem Kragen, ein Paar grün tuchene Hosen, ein Paar Schuhe, ein Hembe, eine schwarz tuchene Halsbinde.

No. 222. Der nachstehend signalisirte, vom Königl. Polizei-Direktorio hieselbst, per Transport am 24. v. M. zur Ablieferung über die Grenze abgesandte bisherige Baugefangene Wasil Sedars, alias Ensis Kundrus, ist in der Nacht vom 25. zum 26. v. M. aus dem Amtsgefängnisse zu Sobbowitz entsprungen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, sowie die Gensd'armerie unsres Departements werden hiedurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und unter sicherm Geleit an das Königl. Domainen-Amt Sobbowitz oder die nächste Königl. Polizeibehörde unseres Bezirkes abliefern zu lassen. Danzig, den 2. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Familiennamen, Sebars auch Kundrus. Vornamen, Wasiel, auch Ensis. Geburtsort, Domaina in Rußland (Rußisch Polen). Aufenthaltsort, Szambenincken, ein Dorf. Amts Winge, zuletzt in Danzig als Baugefangener. Religion, katholisch. Alter, 34 Jahre. Größe, 5 Fuß, 3½ Zoll. Haare, blond lang und lockig. Stirn, breit und faltig. Augenbraunen, blond. Augen, blaugrau. Nase, grade. Mund, breit. Bart, blond. Zähne, vollzählig. Kinn, breit. Gesichtsbildung, mehr breit. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, stark. Sprache, polnisch, litthauisch und wenig deutsch, kann nicht schreiben.

Bekleidung: eine schwarz tuchene Mütze mit rothem Besatz und weißem Vorstoß, ein roth geblümt katunes Halstuch, ein blau tuchener Oberrock, desgl. Jacke und Weste beide mit kleinen gelben metallenen Knöpfen, lange schwarz leinene Hosen, ein Paar Stiefel, und 3 Hemden.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 223. Da der am 15. d. M. zur Veräußerung der zum Kloster-Vorwerke Oliva gehörenden Wiesen bei Neufahrwasser anstehende Termin nur theilweise von Erfolg gewesen ist, so sollen die übrig gebliebenen Flächen von zusammen 84 Morgen 37 □Ruthen in Abtheilungen von circa 2 bis 7 Morgen auf das Jahr 1834 meistbietend verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 10. Juni c. Vormittags um 11 Uhr in Neufahrwasser vor unserm Kommissario, Herrn Regierungs-Rath Jacobi angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Danzig, den 30. Mai 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 224. Es ist das zur Christina Hinneburgschen Nachlaß-Masse gehörige, hieselbst sub No. 139 belegene Wohnhaus cum pertinent. welches im Jahre 1831 auf 358 Rthlr. 11 Sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt ist, da die Käuferin desselben die Kaufgelder des früheren Subhastations-Verfahrens nicht gezahlt hat, zur Resubhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations Termin den 4. September c. hier anberaumt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zu diesem Grundstücke zu dem Termine zu Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit der Warnung vorgeladen, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Putzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 225. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Stephan Serre gehörige, am vorstädtschen Graben unter der Benennung Hôtel de Berlin sub Servis-Nummer 166

und No. 40 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 8040 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit zwei Hofräumen, einem Mittelgebäude mit einer angebauten Kammer und Waschküche, als auch in einem Stalle und Hintergebäude sub No. 157 nebst einer Durchfahrt nach der Fleischergasse sub No. 158 und 159 der Servis-Anlage und No. 42 und 43 des Hypothekenbuchs bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Dezember a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 226 Das dem Schneider Lettau zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub. No. 63 des Hypotheken-Buchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause nnd Garten bestehet, soll auf den Antrag des Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 45 Rthlr. 25. sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche nothwendige Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu ein Licitations-Termin auf den 12. September c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein desselben, ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 227. Das dem Eigenthümer Joseph Kobrzinski zugehörige, in der Weidengasse auf der Niederstadt unter der Servis-Nummer 342 und Fol. 58 des Erbbuchs gelegene Grundstück, welches nach Maaßgabe der gerichtlichen Taxe in Vergleichung der Reparaturkosten und Abgaben werthlos und nur nothdürftig bewohnbar ist, soll in nothwendiger Subhastation mit der Verpflichtung für den Acquirenten zur Wiederherstellung, verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. September d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der Erbbuchs-Extrakt und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Zugleich wird der im Jahre 1790 eingetragene Besitzer, Cornelius Schramm und dessen zweite Ehefrau Constantia geb. Martens, sowie alle unbekannten Real-Prätendenten, imgleichen der noch mit 500 Fl. Danziger Courant eingetragene Realgläubiger Michael Metzel und

dessen unbekannte Erben vorgeladen, bis zum Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die genannten Personen präcludirt und die Löschung der Schuldpost verfügt werden soll. Danzig, den 23. Mai 1831.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 228. Die zur erbschaftlichen Liquidations-Masse der Leinwandhändler Joachim und Mariana Erdmannschen Eheleute hieselbst, sub. No. 367 auf der kleinen Geistlichkeit und sub Nro. 634 III. in der Fleischergasse gelegenen Grundstücke, von welchen das Erstere in einem Wohnhause nebst Garten und das Letztere in einem Wohnhause nebst Hofraum bestehet, sollen auf den Antrag der Benefizial-Erben, nachdem ersteres auf die Summe von 110 Rthlr. 24 Sgr. 4½ pf. und Letzteres auf die Summe von 56 Rthlr. 8 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Licitations-Termin auf den 12. September c. vor dem Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem Termin den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypotheken-Schein, ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Joachim und Mariana Erdmannsche erbschaftliche Liquidations-Masse einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem anberaumten Licitations-Termin zu melden, ihre Forderungen anzumelden und zu begründen, wobei ihnen die Verwarnung ertheilt wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Auf dem Grundstücke No. 367 steht Rubr. II. für die Wittwe Szredszinska, Anna Maria Janowska, eine lebenslängliche Verpflegung als Leibgedinge eingetragen. Es ist dieselbe verstorben, und ihre Erben sind ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannt. Es wird demselben der Licitations-Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 229. Das den Mühlenmeister Johann Jakob Nicolaus und Johanna Wilhelmine Wolffschen Eheleuten zugehörige, im Adel. Gute Legstrieß belegene, zu erbpachtlicher Rechten verliehene Mühlengrundstück, bestehend aus 2 Mahlgängen, Wohn-, Mühlen- und Wirthschafts-Gebäuden, Schleusen- und Mühlengeräthschaften, soll im Wege der nothwen-

digen Subhastation verkauft werden. Hiezu steht der peremtorische Bietungs-Termin auf den 3. Septembrr c. Nachmittags 3 Uhr in loco zu Legstrieß an.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 2188 Rthlr. 24 Sgr., welche mit dem neuesten Hypotheken-Schein und den besondern Kaufbedingungen täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden kann. Danzig, den 10. Mai 1834.

Adl. Patrimonial-Gericht Legstrieß.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 230. Die Brod- und Fouragelieferung für die während der Periode vom 25. Juli bis zum 20. August c. bei Heiligenbeil und Umgegend Behufs der diesjährigen Uebungen zusammenzuziehende Cavallerie und reitenden Artillerie, soll im Wege der Entreprise verdungen werden.

Es werden daher Producenten, und andere Lieferungslustige hierdurch eingeladen, Submissionen bis zum 22. Juni c. portofrei an uns einzusenden und zu dem am 23. Juni c. Vormittags 11. Uhr in unserm Geschäftslokale anberaumten Termin persönlich oder durch einen gehörigen Bevollmächtigten zu erscheinen, weil mit den 3 mindestfordernden Submittenten weiter unterhandelt und nach den Umständen vielleicht gleich definitiv abgeschlossen werden soll.

Die Lieferungs-Bedingungen, ferner die für die beiden Magazinpunkte zu Heiligenbeil und Braunsberg erforderlichen Bedarfs-Quantitäten sind täglich bei folgenden Behörden einzusehen:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei dem hiesigen Königlichen-Proviant-Amte,
c) bei dem Königlichen Proviant-Amte in Danzig
d) bei den Wohllöblichen Magisträten zu Elbing, Heiligenbeil und Braunsberg.

Die an uns zu richtenden Lieferungs-Offerten müssen auf dem Couverte mit der Bezeichnung versehen werden: „Submission wegen der Brod- und Fourage-Lieferung für Heiligenbeil und Braunsberg." Königsberg, den 24. Mai 1834.

Königl. Intendantur Ersten Armee-Corps.

No 231.

Es wird beabsichtigt, denjenigen Restaurateurs, Speisewirthen, Marketendern, Kauf- und Handelsleuten ꝛc. welche bei dem in diesem Jahre bevorstehenden Corps-Manövre Buden oder andere Etablissements im Bezirke des Infanterie-Lagers bei Lauth oder des Kavallerie-Lagers bei Palmburg zu errichten wünschen, die Bewilligung hierzu ertheilen, und denselben, in soweit es der vorhandene Raum gestattet, angemessene Plätze zu ihren Etablissements anweisen zu lassen, wobei es sich von selbst versteht, daß nur soliden Leuten, von unbescholtenem Rufe, eine solche Vergünstigung zu Theil werden kann, und daß daher

Personen, welche der unterzeichneten Behörde nicht bereits gehörig bekannt sind, sich über Qualifikation, und Zulässigkeit, durch landräthliche, oder polizeiliche Atteste gehörig ausweisen müssen. Um nun so viel als möglich, die individuellen Wünsche der sich meldenden Unternehmer berücksichtigen zu können, fordern wir selbige hierdurch auf, uns ihre desfalsigen schriftlichen Gesuche portofrei bis spätestens den 20 Juni zugehen zu lassen.

Wir werden dieselben sodann sorgfältig prüfen und in dem zum 27. Juni c. Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale anberaumten Termine, diejenigen Unternehmer, welche zu demselben persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, gleich zur Stelle, die abwesenden Konkurrenten aber schriftlich bescheiden, ob und in wie weit sie bei Vergebung disponibler Stellen, auf den vorgedachten Lagerplätzen, haben berücksichtigt werden können.

Die Bedingungen, von welchen die Ertheilung von solchen Concessionen abhängig gemacht wird, sind täglich einzusehen bei:

a) der unterzeichneten Intendantur,
b) dem hiesigen Proviant-Amte,
c) der hiesigen Garnison-Verwaltung,
d) dem Königlichem Proviant-Amte in Danzig,
e) der Königlichen Magazin-Rendantur zu Pillau,
f) der Königlichen Magazin-Rendantur zu Insterburg,
g) der Königlichen Magazin-Rendantur zu Marienburg,
h) dem Königlichen Proviant-Amte zu Graudenz,
i) dem Königlichen Proviant-Amte zu Thorn,
k) dem Magistrate zu Tilsit.

Königsberg, den 12. Mai 1834.

Königliche Intendantur 1. Armee-Corps.

No.232. Es wird beabsichtigt, die Lieferung der für die lagernden Truppen bei dem bevorstehenden Corps-Manöver erforderlichen Portionen, bestehend in Fleisch, Reis, Graupen, Erbsen, Kartoffeln, Brantwein und Salz, ferner den Bedarf an Kochholz für jene Truppen in Entreprise zu geben.

Zu dem Ende werden Unternehmungslustige hierdurch aufgefordert, uns ihre Submissionen versiegelt und Portofrei, so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 1. Juli c. in unsern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt den 2. Juli c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit den gehörig qualificirt befundenen Submittenten, welche im Termin persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt, unter den Mindestfordernden eine Auswahl getroffen und nach Befinden der Umstände im Termin gleich der Zuschlag zur Entreprise ertheilt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können täglich in der Registratur der unterzeichneten Behörde, ferner im Geschäftslokale des hiesigen Proviantamts, des Proviantamts zu Danzig und des Magistrats zu Elbing eingesehen werden. Die ungefähren Bedarfs-Quanta sind aus der Beilage zu entnehmen. Die an uns zu addressirenden Lieferungs-Offerten müssen auf dem Couverte mit der Bezeichnung versehen werden:

„Submissionen wegen Lieferung von Viktualien-Portionen, oder Kochholz" damit dieselben bis zum Termin am 2. Juli c. uneröffnet bleiben.

Nachweisung

von dem ungefähren Viktualien-Bedarf für die bei Lauth und Palmburg lagernden Truppen.

		Rindfleisch. Centr.	Reis. Centr.	Graupe Centr.	Erbsen a 92 ℔ pro Scheffel. Scheffel.	Kartoffeln. Schffl.	Brantwein. Ohm.	Kochsalz. Centr.	Holz. Klaft.
1	Für das Lager bei dem Dorfe Gr. Lauth .	1600	190	245	594	3400	170	190	230 bis 270
2	Für das Lager bei Palmburg . . .	100	10	15	36	200	10	10	20 bis 30
	Summa .	1700	200	260	630	3600	180	200	250 bis 300

Königsberg, den 25. Mai 1834.

Königl. Intendantur Ersten Armee-Corps.

No. 233. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung soll die excl. des freien Bauholzes und der Hand- und Spanndienste auf 245 Rthlr. 1 Sgr. 5⅔ Pf. veranschlagte Reparatur der Scheune und die Errichtung eines Dielenzaunes zwischen dem Hof- und Garten auf der Pfarrei zu Langenau an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Der diesfällige Lizitations-Termin ist auf den 17. Juni c. in dem hiesigen Geschäftszimmer angesetzt und werden dazu Unternehmungslustige, welche sich über ihre Sicherheit und Qualifikation zur Uebernahme des Baues gehörig ausweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im hiesigen Amtsbureau eingesehen werden können. Sobbowitz, den 24. Mai 1834.

Königl. Domainen-Amt.

No 234. Der auf 500 Rthlr. 2 pf. veranschlagte Neubau des katholischen Pfarrhauses zu

Niedamowo soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden und habe ich hierzu auf Montag den 14. Juli a. c. Nachmittags in meinem Geschäfts-Bureau hieselbst einen Licitations-Termin angesetzt, zu welchem ich Unternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen so wie Anschlag und Zeichnung des Baues in den gewöhnlichen Geschäftsstunden bei mir eingesehen werden können.

Das zu diesem Bau nöthige Holz wird von dem Entrepreneur geliefert und ist der Werth desselben in der obigen Anschlagssumme enthalten. Die Hand- und Spanndienste werden dagegen von der Kirchengemeinde gratis geleistet.

Berent, den 23. Mai 1834.

Der Landrath.

Den Ankauf der Landwehr-Uebungs-Pferde für den Danziger Kreis betreffend.

No. 235. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch in diesem Jahre die von dem Danziger Kreise zu gestellenden Landwehr-Uebungs-Pferde, öffentlich, gegen baare Bezahlung angekauft werden sollen.

Zum Ankauf der Pferde hat die unterzeichnete Commission einen Termin auf den 8. Juli d. J. von 9 Uhr Morgens ab anberaumt, welcher hier in Praust vor dem kreisständischen Lokale abgehalten werden soll. Es werden daher die Eigenthümer von Pferden, die den bekannten Forderungen an ein gutes Landwehr-Uebungs-Pferd entsprechen, eingeladen, dieselben an dem gedachten Tage zum Verkauf zu stellen.

Die speziellen Ankaufs-Bedingungen sollen in dem anberaumten Termine bekannt gemacht werden; als eine Haupt-Bedingung wird jedoch schon jetzt zur Kenntniß gebracht, daß die Verkäufer die verkauften Pferde bis zum Tage der Ablieferung derselben an die Eskadron, das ist, bis zum 1. August d. J., im guten Futterstande erhalten, und bis dahin für jeden Fehler aufkommen müssen.

Nach beendigter Uebung sollen die qu. Pferde wieder öffentlich an den Meistbietenden verkauft und der desfalsige Termin seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Praust, den 26. Mai 1834.

Die Kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

Pohl. Heyer. Hein. Görgens.

No. 236. Ein junger Mensch mit guten Schulkenntnissen auch einigen Elementen der Landwirthschaft bekannt, wünscht zu seiner völligen Ausbildung ein Engagement als Lehrling auf einem Landgute gegen mäßige Pension. Näheres am Buttermarkt No 439.

No. 237. Neues Etablissement, The Englisch Hôtel, Langenmarkt No. 435 an der Börse ur Aufnahme von Reisenden, nebst Stallung für Wagen und Pferde.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 24.

Danzig, den 11. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Ernennung des Land- und Stadt-Gerichts-Assessors v. Fischer zu Thorn zum Stellvertreter des Land- und Stadtgerichts-Direktors Diestel daselbst in Censur-Angelegenheiten betreffend.

No. 171.

Der Herr Land- und Stadtgerichts-Assessor v. Fischer zu Thorn ist zum Stellvertreter des Herrn Land- und Stadtgerichts-Direktors Diestel daselbst in der Eigenschaft als Censor der in Thorn erscheinenden politischen Schriften für die Fälle der Abwesenheit des Herrn Diestel ernannt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 28. Mai 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verfahren bei Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

No. 172.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliussche Ediktensammlung publicirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen, so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konscription unterworfenen Unterthanen begründet, andern Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publicirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der KreisLandrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwanigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Ober-Präsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die nähern Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammen zu fassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2 ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5. Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum

Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staats-Kassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungs-Summe wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von 100 Rthlr. Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt worden, müssen zunächst vor der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wann unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von 100 Rthlr. und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von 120 Rthlr. Preuß. Courant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als 120 Rthlr. Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Commission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen, die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen. Da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen wir hiemit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Rthlr. festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Ober-Präsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum

Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeldlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publicieren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königl. Insiegels. Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.

Freiherr v. Brenn. v. Witzleben.

Vorstehende Verordnung wird mit Bezug auf den § 12 derselben, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht. Danzig, den 31. Mai 1834.

Die Anlegung einer Apotheke in Neufahrwasser betreffend.

No. 173.

Nachdem nunmehr höhern Orts die Anlegung einer Apotheke zu Neufahrwasser nachgegeben worden, so werden diejenigen als Apotheker 1ster Klasse qualifizirten Individuen welche gesonnen sind eine Apotheke in gedachtem Orte anzulegen, hierdurch aufgefordert, sich deshalb unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 2 Monaten bei uns zu melden. Es wird hiebei bemerkt, daß bis jetzt kein Arzt noch Wundarzt 1ster Klasse sich daselbst habilitirt hat.

Danzig, den 26. Mai 1834.

Menschenpocken.

No. 174.

In den Dörfern Neuendorf und Prokau, Carthauser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen. Danzig, den 28. Mai 1834.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 24.)

№ 24.

Danzig, den 11. Juni 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 238. Das dem Lohgerbermeister Carl Gottlieb Preuß zugehörige, in der großen Mühlengasse hieselbst unter der Servis-Nummer 306 und Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 317 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum, zwei Seiten-Gebäuden, einem Hinterhause und einem an dem Radaunen-Kanal belegenen Platz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 3. September c. vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden. Danzig, den 20. Mai 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 230. Zur einjährigen öffentlichen Verpachtung des zu Olschowken, Marienburger Kreises belegenen, zu dem Nachlaß des Mühlenbesitzers Michael Friedrich Lucht gehörigen Mühlengrundstücks nebst Zubehör ist ein Termin an hiesiger Gerichtsstelle auf den 14. Junic. angesetzt, zu welchem Pachtlustige hierdurch vorgeladen werden.

Mewe den 17. Mai 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 240. Das dem Einsaaßen Absalon Heinrichs zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 3 Hufen 25 Morgen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 6944 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Licitations-Termin auf den 16. December c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände

eine Ausnahme zu lassen. Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 13. Mai 1834,

Königl. Preußisches Landgericht.

No. 241. Nach der Bestimmung der Königl. hohen Regierung zu Danzig soll eine im Forstbelauf Ossowo, Reviers Wirthy, belegene Forstparzelle von 384 Morgen 21 □Ruthen zur Veräußerung auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses ausgeboten werden; der Licitations-Termin steht auf den 28. Juni c. von des Nachmittags 2 bis 6 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an. Erwerbslustige, welche gleich im Termin mindestens 50 Rthlr. Caution bestellen können, werden eingeladen, sich im Termin hier einzufinden.

Die Veräußerungs-Bedingungen können hier täglich eingesehen werden, dieselben werden auch am Termin bekannt gemacht. Kucborowo, den 29. Mai 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Stargardt.

No. 242. Wir beabsichtigen auf dem am 24. d. M. in Neustadt zu haltenden Remonte-Markte 42 Pferde zu den diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebungen zu kaufen, weshalb wir alle diejenigen Personen, welche hiezu taugliche Pferde besitzen, und für einen angemessenen Preis abstehen wollen, auffordern, sich an benanntem Tage in Neustadt einzustellen. Danzig, den 2. Juni 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 243. Die der Stadtgemeine gehörige, sogenannte Schneide- oder Grützmühle auf der Altstadt unweit dem Spendhause gelegen, von 3 Gängen, mit dem dazu gehörigen Wohnhause und Hofräumen, soll vom 1. Januar 1835 ab, auf 6 oder 10 Jahre verpachtet werden. Hiezu steht ein Licitations-Termin Mittwoch den 9. Juli c. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke an, zu welchem Pachtlustige hierdurch eingeladen werden.

Danzig, den 31. Mai 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 244. Es wird beabsichtigt, die Lieferung der für die lagernden Truppen bei dem bevorstehenden Corps-Manöver erforderlichen Portionen, bestehend in Fleisch, Reis, Graupen, Erbsen, Kartoffeln, Brantwein und Salz, ferner den Bedarf an Kochholz für jene Truppen in Entreprise zu geben.

Zu dem Ende werden Unternehmungslustige hierdurch aufgefordert, uns ihre Sub-

missionen versiegelt und Portofrei, so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 1. Juli c. in unsern Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt den 2. Juli c. Vormittags 10 Uhr im Geschäftslokale der unterzeichneten Intendantur, und wird mit den gehörig qualificirt befundenen Submittenten, welche im Termin persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt, unter den Mindestfordernden eine Auswahl getroffen und nach Befinden der Umstände im Termin gleich der Zuschlag zur Entreprise ertheilt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können täglich in der Registratur der unterzeichneten Behörde, ferner im Geschäftslokale des hiesigen Proviantamts, des Proviantamts zu Danzig und des Magistrats zu Elbing eingesehen werden. Die ungefähren Bedarfs-Quanta sind aus der Beilage zu entnehmen. Die an uns zu addressirenden Lieferungs-Offerten müssen auf dem Couverte mit der Bezeichnung versehen werden:

„Submissionen wegen Lieferung von Viktualien-Portionen, oder Kochholz".

damit dieselben bis zum Termin am 2. Juli c. uneröffnet bleiben.

Nachweisung

von dem ungefähren Viktualien-Bedarf für die bei Lauth und Palmburg lagernden Truppen.

		Rindfleisch. Centr.	Reis. Centr.	Graupe. Centr.	Erbsen a 92 ℔ pro Scheffel. Scheffel.	Kartoffeln. Schffl.	Brantwein. Ohm.	Kochsalz. Centr.	Holz. Klaft.
1	Für das Lager bei dem Dorfe Gr. Lauth .	1600	190	245	594	3400	170	190	230 bis 270
2	Für das Lager bei Palmburg . . .	100	10	15	36	200	10	10	20 bis 30
	Summa :	1700	200	260	630	3600	180	200	250 bis 300

Königsberg, den 25. Mai 1834.

Königl. Intendantur Ersten Armee-Corps.

No. 245. Der Papierfabrikant Gast in Kl. Katz hat bei seinem, im Jahre 1827 auf dem Abbau Kruckwald errichteten Oberschlägigen Holländer-Werke folgende Veränderungen bewirkt:

1) ist eine bestandene Freischleuse ganz weggenommen,

2) ist der Wasserteich durch Aufschüttung eines neuen Fangdammes, in welchem nur ein Grundstock gelegt worden, um das Doppelte vergrößert.

Dieses wird dem Gesetze vom 28. October 1810 gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher aus diesen Anlagen eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage ab sowohl bei der unterzeichneten Behörde als auch bei dem Papierfabrikanten Gast anmelden können.

Neustadt den 29. Mai 1834.

Königl. Landraths-Amt.

No. 246. Das zum Vortheil armer Kranken, unter Beförderung der höchsten Provinzial-behörden, von dem Königl. Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld herausgegebene

offizielle Addreßbuch für Rheinland-Westphalen

ist nunmehr so eben erschienen und an die zahlreichen Subscribenten versandt worden.

Es ist demselben ein gewiß Jedem willkommenes Titelkupfer beigegeben. Den Addreßsammlungen aber folgt die

Rang- und Quartierliste
der Truppentheile in Rheinland-Westphalen und dieser ein
Titulaturbuch.

Das ganze Werk enthält 67 Druckbogen in größtem Octavformat und auf feinem Median-Velin-Papier.

Der Preis des ganzen Werkes ist		2 Rthlr.	20 Sgr
Der 1. Theil, oder: das Addreßbuch für Rheinland	kostet	1 =	10 =
Der 2. Theil, oder: das Addreßbuch für Westphalen		1 =	— =
Der 3. Theil oder: die Rang- und Quartierliste und das Titulaturbuch		— =	20 =

Exemplare von dem Ganzen oder von jedem einzelnen Theile besonders sind bei dem Verwaltungs-Secretair G. Krackrügge zu Elberfeld, welcher das Addreßbuch bearbeitete, so wie auch bei der Schönian'schen Buchhandlung daselbst zu haben. Alle soliden Buchhandlungen nehmen außerdem Bestellungen auf.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 25.

Danzig, den 18. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

No. 175.

Des Königs Majestät haben den von dem Dom-Capitel des Bisthums Culm zum Bischof des gedachten Bisthums gewählten Consistorial-Rath Dr. Anastasius Sedlag in dieser Qualität Allergnädigst zu bestätigen geruht, und hat derselbe sein gedachtes Amt bereits angetreten. Königsberg, den 6. Juni 1834.

Der Ober-Präsident von Preußen
von Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen der von der Königl. technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer.

No. 176.

Die vielfachen Anträge auf Bewilligung von Exemplaren der von der Königl. technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer, welche außer Verhältniß mit Demjenigen stehen, was die Platten auszuhalten vermögen, so wie der Wunsch, das Werk dem Gewerbestande und Denjenigen, welche sich dem Baufache widmen, zugänglich zu machen, haben das Königl. Ministerium veranlaßt, eine wohlfeile Ausgabe des Werks in den Buchhandel zu bringen.

Zu dem Ende ist den Kunsthändlern Schenk und Gerstäcker in Berlin gestattet worden, die Platten zu einem Umdrucke auf Stein zu benutzen und den Text nachzudrucken. Wenn auch dieser Umdruck, seiner Natur nach, die Schärfe und Sauberkeit des Original-Werkes nicht haben kann, so ist er doch für den Besitzer gleich unterrichtend und bei dem Unterrichte über Bau-Construktionslehre wird an Zeit erspart werden, indem der Schüler, nicht erst durch Abzeichnen und Durchzeichnen in den Besitz der Vorbilder zu gelangen braucht, sondern sie zu einem im Verhältnisse der hierauf zu verwendenden kostbaren Zeit

sehr geringen Kostenpreise erhält. Die Schüler werden die Originale nur so lange copiren, als es nöthig ist, die erforderliche Sauberkeit im Zeichnen und das Verstehen der erstern zu erlangen. Für Bauhandwerker und Baubeflissene, selbst Baubeamte, wird das Werk ein wünschenswerther Besitz sein.

Zur Beförderung dieses Zweckes hat die Handlung Schenk und Gerstäcker sich verpflichtet, diejenigen Exemplare, welche für Gewerbeschulen oder andere Anstalten bestellt werden, gegen baare Einsendung von 3 Rthlr. für jede Abtheilung gebunden, zu übersenden, ohne etwas für die Emballage zu berechnen, auch bei Bestellungen auswärtiger Anstalten auf 10 Exemplare ein eilftes beizufügen. Bei der hiesigen Königl. Gewerbeschule ist ein Exemplar der bis jetzt nur erst erschienenen Vorlegeblätter für Maurer zur Ansicht niedergelegt worden, dasselbe ist auf kleineres stärkeres Papier abgedruckt, es sind aber auch Exemplare auf größerem etwas weniger starkem Papier für denselben Preis zu haben. Die Vorlegeblätter für Zimmerleute werden in kurzem unter gleichen Bedingungen erscheinen. Der gewöhnliche Ladenpreis durch den Buchhandel wird 4½ Rthlr. betragen.

Danzig, den 18. Mai 1834.

Die Vergütigung für die Beköstigung des marschierenden Militairs betreffend.

No. 177.

In neuerer Zeit ist wieder verschiedentlich der Fall vorgekommen, daß dem marschierenden Militair die Marschbeköstigung an einem Orte auf mehrere hintereinander folgende Tage verabreicht worden. Durch ein solches, den bestehenden Grundsätzen und Bestimmungen zuwiderlaufendes Verfahren erwachsen entweder der Königl. Kasse Mehrausgaben, zu deren Betrieb es an den nöthigen Fonds fehlt, oder die Einsaaßen, welche die Marschbeköstigung verabreichen, kommen dadurch in Schaden. Beides muß vermieden werden. Grundsätzlich darf dem marschierenden Militair, es mag dasselbe aus ganzen Truppentheilen, oder Detachements und Commandos, oder aus einzeln marschierenden Soldaten bestehen, nur auf den Grund von Marschrouten und nur für die in diesen angesetzten bestimmungsmäßigen Marsch- und Ruhetage die Marschbeköstigung durch die Quartierwirthe gewährt werden. An solchen Orten (Kommando- oder Bestimmungsorten) wo der auf dem Marsche befindlich gewesene Soldat sich außerhalb der Garnison, länger als einen Tag nach dem Eintreffen aufhält, darf die Marschbeköstigung nur für den Tag des Eintreffens gewährt und kann der Tag nach dem Eintreffen selbst dann nicht als Ruhetag, für welchen die Marschbeköstigung verabreicht werden dürfte, betrachtet werden, wenn drei Marschtage vorhergegangen sind. Es darf also ein solcher Tag nach dem Eintreffen an einem Kommando ꝛc. Orte, wo der Aufenthalt länger, als diesen Tag dauert, in den Marschrouten auch nicht als Ruhetag bezeichnet werden.

Sonach darf also den sich außerhalb der Garnison befindenden marschierenden Soldaten die Marschbeköstigung nicht auf eine längere Zeit, als auf einen Tag und wenn be-

stimmungsmäßig nach drei Marschtagen ein Ruhetag eintritt, auch der Marsch demnächst ununterbrochen fortgesetzt wird, auf zwei Tage, nämlich für den Tag des Eintreffens und für den Ruhetag an einem und demselben Orte gewährt werden.

Eine Ausnahme hievon findet nur hinsichtlich der, außerhalb der Garnison sich befindenden Remonte-Kommando's statt, wenn sie mit den jungen Pferden auf dem Rückmarsche begriffen sind, wo sie nach zwei Marschtagen einen Ruhetag und nach zehn Marschtagen einen zweiten Ruhetag zu halten und für diese Ruhetage auch die Marschbeköstigung zu empfangen berechtigt sind, so daß im letztern Falle, aber auch nur in diesem, die Marschbeköstigung auf drei Tage an einem Orte hintereinander erfolgt.

Vorstehende Bestimmungen der Königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei vom 13. d. M. werden den Lokal-Behörden unseres Departements zur genauesten Beachtung unter der Verwarnung hierdurch in Erinnerung gebracht, daß die Vergütung für die dennoch etwa künftig zu viel gewährte Marschbeköstigung aus der Staatskasse nicht erfolgen kann und sie sich es also selbst beizumessen haben würden, wenn die Communen durch ihre Schuld in Schaden gerathen sollten.

Danzig, den 31. Mai 1834.

No. 178.

Der Gesanglehrer am Gymnasium und Cantor an der Marienkirche zu Elbing Herr Döring hat im Selbstverlage herausgegeben:

Choralbuch, enthaltend 78 in der Provinz Preußen vorzüglich gangbare Kirchenmelodien nebst ihren Varianten. Sowohl zur drei- als vierstimmigen Ausführung eingerichtet, und zunächst für den Gebrauch in Schulen bestimmt.

Da nach dem Urtheile der Sachverständigen diese Schrift für den Unterricht in Schulen ganz vorzüglich geeignet ist, so machen wir die Schulen unsers Verwaltungsbezirks darauf aufmerksam. Die Schrift ist für 20 Sgr. in Danzig in der Gerhardschen Buchhandlung zu haben. Danzig, den 19. Mai 1834.

Menschenpocken.

No. 179.

In dem adel. Gute Kantrzyn sind die ächten Menschenpocken ausgebrochen und gegen die Weiterverbreitung derselben die vorschriftsmäßigen polizeilichen Maaßregeln in Anwendung gebracht. Danzig, den 13. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

No. 180.

Zur Erledigung der nach Ihrem Berichte vom 18. v. M. unter Ihnen obwaltenden Differenz über die Verpflichtung der Kriegs-Reserve-Mannschaften und der Train-Soldaten zur Tragung von Untersuchungskosten setze Ich nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage fest,

daß alle Beurlaubte des stehenden Heeres, insofern sie den gesetzlichen Bestimmungen zufolge gleich den Beurlaubten der Landwehr in Untersuchungs- und Criminalsachen ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor den Civilgerichten haben, auch in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Tragung der Kosten in Untersuchungssachen den Landwehrmännern gleich gestellt, und fernerhin in dieser Beziehung nicht als Theil des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Ich überlasse Ihnen diese Modifikation der Instruktion für die Inspekteure und Commandeure der Landwehr vom 10. Dezember 1816 den Behörden bekannt zu machen und sie zur Befolgung anzuweisen.

Berlin, den 16. April 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Justiz-Minister und den General-Lieutenant v. Witzleben.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 31. Mai 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

No. 181.

Nach Abschnitt 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, Gesetzsammlung No. 5 pro 1828. die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend, ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehreren □Ruthen verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerbehörde die bepflanzten Grundflächen einzeln, nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □Ruthen Preuß. worunter jedoch kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, indem sonst die im 7ten Abschnitt geordnete Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklarationen sich naht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Taback gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Taback bepflanzten Landes, worüber sie schriftlich oder mündlich bei der Steuerbehörde ihres Bezirks Deklarationen abzugeben haben, gehörig zu unterrichten und davon zu vergewissern, um sich nicht der Gefahr ausgesetzt zu sehen, wegen Unrichtigkeit ihrer Deklarationen, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden, zumal die Entschuldigungen wegen etwaniger unrichtiger Deklaration, oder deren Verspätung ganz unberücksichtigt bleiben müssen. Danzig, den 2. Juni 1834.

Der Provinzial-Steuer-Director von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Maume.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 181.

Der nachstehend signalisirte Rekrut Johann Folgmann von der 5ten Compagnie des

Königl. 5ten Infanterie-Regiments ist am 2ten d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleit an das Commando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen.

Danzig, den 6. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Johann Folgmann. Alter, 22 Jahr 11 Monat. Geburtsort, Wolfswinkel, Kreis, Thorn. Größe, 4 Zoll, 2 Strich. Haare, dunkelblond. Augenbraunen, blond. Augen, hellblau. Stirn, gewöhnlich. Nase, stumpf. Mund, gewöhnlich. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, bleich. Zähne, vollzählig. Statur, schlank. Besondere Kennzeichen, keine. Sprache, polnisch und deutsch.

Bekleidung. 1. eine blau und roth gewürfelte katune Jacke, 2. eine blau und gelb gestreifte zeuchene Weste. 3. eine blaue Tuchmütze mit Schirm. 4. ein paar blaue nankinne Hosen. 5. ein Paar Stiefel. Sämmtlich eigene Sachen des Deserteurs.

No. 182.

Aus dem hiesigen Gefängnisse sind die nachstehend bezeichneten, Fleischergeselle Carl Gottlieb Schwarz, und Knecht August Salewski alias Zachau, welche wegen Diebstahl in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 9. bis 10. Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betretungsfalle zu verhaften und, letztern stark gefesselt, an den unterzeichneten Magistrat abliefern zu lassen.

Dirschau, den 10. Juni 1834. Der Magistrat.

Signalement des Carl Gottlieb Schwarz.

Geburtsort, unbekannt. Gewöhnlicher Aufenthalt, Oliva. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Fleischergesell. Alter, circa 25 Jahre. Größe, 5 Fuß 2½ Zoll. Haare, braunröthlich. Stirn, halb bedeckt. Augenbraunen, braun. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung: Jacke, grau tuchne. Weste, blau weiß geblümt. Hosen, graue mit rother Binse. Stiefel, lederne. Filzhut.

Signalement des August Salewski alias Zachau.

Geburtsort, Marienburg. Gewöhnlicher Aufenthalt, Marienwerder, besonders Münsterberg. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Knecht. Alter, 25 Jahr. Größe, 5 Fuß 2¾ Zoll. Haar, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, schwarz. Augen, blau. Nase, kurz und eingebogen. Mund, voll. Zähne, gesund. Bart, wenig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund und

brünett. Gesichtsbildung, oval. Statur, klein. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: rechtes Spitzbuben-Angesicht.

Bekleidung: Jacke, weiß boyne. Weste, blau tuchne. Hosen, blau leinwandne. Stiefel, lederne. Graue Pelzmütze.

No. 183.

Nachbenannter Jacob Schröder aus Danzig in Westpreußen wegen Vagabondirens und Bettelns in der hiesigen Besserungs-Anstalt detinirt, ist am 9. Juni. d. J. von hier von der Arbeit ausserhalb der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz, den 10. Juni 1834.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten, im Auftrage der Königl. Regierung.

Signalement.

Alter, 16 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Dienstjunge. Größe, 5 Fuß. Haar braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase, eingebogen. Mund, gewöhnlich. Kinn, oval. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, blaß. Statur, klein. Füße, gesund. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung: Jacke, grau drillichne, Hosen, grau drillichne. Holzpantoffeln. Mütze, grau tuchne. Halstuch, weiß leinenes. Hemde, weiß leinenes; sämmtliche Kleidungsstücke sind mit dem Institutszeichen B. A. versehen.

Vermischte Nachrichten.

No. 184.

Der vormalige Musketier Johann Schwelz, welcher am 30. März 1814 vom 4ten Infanterie-Regiment nach Elbing verabschiedet, von dort aber, nach einer Benachrichtigung der Polizeibehörde zu Elbing, Ende 1828 in die Gegend von Marienburg oder Dirschau gegangen ist, um beim Chausseebau Arbeit zu suchen, soll als nächster Expectant zur Ererbung des eisernen Kreuzes 2ter Klasse in Vorschlag gebracht werden, weshalb er hierdurch aufgefordert wird, sich sofort, entweder schriftlich oder mündlich beim unterzeichneten Kommando zu melden, den in Händen habenden Erbberechtigungsschein so wie ein Führungsattest beizubringen und demnächst den Empfang des Kreuzes zu gewärtigen.

Danzig, den 10. Juni 1834.

Der Obrist und Kommandeur des 4ten Infanterie-Regiments v. Dedenroth.

No. 185. **Personal-Chronik.**

Der bisherige Bürgermeister Knoff zu Neuteich ist in gleicher Qualität von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung auf die Dauer seiner Lebenszeit gewählt und nach eingeholter hoher Ministerial-Genehmigung in dieser Eigenschaft bestätiget worden.

Der zeitherige Prediger in Wessin bei Lauenburg, Wilhelm Küster, ist zum dritten Lehrer an der St. Johannisschule hieselbst von dem hiesigen Magistrate, als Patron derselben berufen und von der Königl. Regierung in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Schmiedemeister Herr Seraphim ist von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neuteich zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf anderweite 6 Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

In Stelle des Schullehrers Mauerhoff zu Kamerau ist der Lehrer Kasper aus Wulfen als Schullehrer definitiv angestellt.

Dem invaliden Unteroffizier Friedrich Kremke vom 4ten Infanterie-Regiement, ist die bei dem Domainen-Rent-Amte Elbing vakant gewordene Amtsdiener-Stelle verliehen worden.

No. 186. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense Mai 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	7	9	1	—	6	—	18	—	—	13	—	1	1	—	1	3	—	—	14	6	3	11	—
2	Elbing	1	15	—	1	2	—	—	19	6	—	13	—	1	—	6	1	7	6	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	6	—	—	24	—	—	16	—	—	12	6	—	27	—	—	27	—	—	15	—	4	—	—
4	Stargardt	1	19	8	1	2	4	—	19	—	—	15	—	1	3	8	—	—	—	—	16	—	4	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 25.)

№ 25.

Danzig, den 18. Juni 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 247. Die zu Stolzenberg belegenen 5 unbebauten Grundstücke deren Grenzen nicht regulirt sind, und zwar:

1) der Töpfermeister Johann Gottfried Plöweschen Eheleute sub No. 99, welches einen Flächeninhalt von 27 □Ruthen preuß. Maaß hat und auf 11 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. abgeschätzt worden,

2) der Wittwe Beyer sub No. 292, welches 27 □Ruthen Flächeninhalt hat und auf 5 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden,

3) sub No. 519, dessen Eigenthümer unbekannt ist, einen Flächeninhalt von 30 □Ruthen und mit Rücksicht auf den eingetragenen jährlichen Grundzins von 8 Sgr. 8 pf. keinen Werth hat,

4) der Wittwe Beyer sub No. 521, welches 17 □Ruthen groß und gleichfalls werthlos ist, und

5) der Wittwe Beyer sub No. 535, welches 7 □Ruthen groß und auch ohne Werth, sollen auf den Antrag des hiesigen Magistrats wegen der rückständigen Abgaben in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf auf dem Stadt-Gerichts-Hause hieselbst angesetzt.

Zugleich werden die Wittwe Beyer geborne Simson und die Töpfer Johann Gottfried Plöweschen Eheleute so wie alle anderweite Real-Prätendenten aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zu melden, und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig den 25. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 248. Das den Hofbesitzer Michael Kloßschen Eheleuten zugehörige, in der Werderschen Dorfschaft Schönau Nro. 15 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2342 Rthlr. 8 Sgr. 4 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen eigenen Landes und 46 Morgen emphyteutischen Landes mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in

nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. September Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Schönau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 249. Das dem Krämer Heinrich und Charlotte geborne Milasch Schulzschen Eheleuten gehörige hieselbst in der Johannisstraße unter den neustädtschen Scheunen sub Litt. A. XV. 13 belegene Grundstück welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 26. August und 5. Oktober v. J. auf 286 Rthlr. 28 Sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.
Wir haben den Licitations-Termin hiezu auf den 10. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspicirt werden können. Elbing, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 250. Das dem Johann Koschoreck und dem Schuhmacher Johann Christoph Eichmer gehörige hieselbst sub Lit. A XI. 140 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 15 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Es ist der Licitationstermin auf den 15. September c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden, und werden Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Stadtgerichtsregistratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da die Erben der Christine Pletz, für welche auf diesem Grundstück aus dem Rezeß vom 7. Juni 1790 50 Rthlr. 88 gr. 9 pf. zur ersten Stelle eingetragen stehen, unbekannt sind, so werden dieselben zu dem anstehenden Licitations-Termin hiedurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 251. Das den Joseph und Anna Schmolskischen Eheleuten gehörige, sub Littera A XIII 14 hieselbst auf dem äußeren Mühlendamme belegene Grundstück, welches auf

88 Rthlr. 29 Sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt worden, soll im Wege der Execution öffentlich verkauft werden, und ist, nachdem darauf bereits 57 Rthlr. geboten worden, ein neuer Lizitations-Termin auf den 14. Juli c. um 11 Uhr Morgens zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz anberaumt.

Dies wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 252. Das zum Nachlasse der Johann und Constantia Zellmannschen Eheleute gehörige, in Kapellenhütte belegene Grundstück, zu welchem außer den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden ungefähr 15 Morgen kullmisch Land gehören, soll auf mehrere Jahre meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf den 24. Juni c. an Ort und Stelle in Kapellenhütte anberaumt, und werden zu demselben Pachtungsfähige eingeladen. Carthaus, den 28. Mai 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 253. Die den Erben der verwittweten Catharina Elisabeth Frohnert geborne Klein zugehörigen Grundstücke nemlich:

a) das Grundstück Marienburg Nro 115 in der Schmiedegasse gelegen bestehend aus einem massiven Wohnhause wozu ein halbes Erbe Radikal-Acker im Stadtmittelfelde gelegen gehört und das auf 625 Rthlr. 10 Sgr. 8 pf. gerichtlich abgeschätzt ist.

b) das Grundstück Marienburg 151 und 152, welches aus einem auf der Neustadt gelegenen von ausgemauertem Fachwerk erbaueten Wohnhause, einem Stalle, einer wüsten Baustelle und einem in Dammfelde gelegenen ganzen Erbe Radikal-Acker besteht, dessen gerichtliche Taxe 459 Rthlr. beträgt,

c) das Grundstück Marienburg No. 301, bestehend aus einem vor dem Töpferthore gelegenen Gekochsgarten, abgeschätzt auf 25 Rthlr.,

sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 30. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kaufluftige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zu lassen. Die Taxe dieser Grundstücke so wie die neuesten Hypothekenscheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer Gebrüder George und Christian Gottlieb Zipper behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen. Marienburg, den 27. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 254. Die mit dem 1. Januar k. J. pachtlos werdenden Erhebung des Marktstandgeldes in den Kirch-Dörfern Zuckau, Sianowo, Kelpin und Strepß, soll in gefolge Verfügung Einer Königl. Hochverordneten Regierung von neuem auf 6 Jahre verpachtet werden.

Zu dieser Verpachtung ist der Lizitations-Termin auf den 1. August c. Vormittags um 9 Uhr in dem hiesigen Geschäftslokale anberaumt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden unter Vorbehalt höherer Genehmigung. Carthaus, den 9. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 255. Höherer Bestimmung Zufolge soll die im Forstbelauf Grzibno, Reviers Okonin, belegene Waldfläche von 1456 Morgen 55 Ruthen welche mit den Ländereien der Dorfschaft Konarczin grenzt, und in 23 Loose getheilt ist, auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainenzinses öffentlich ausgeboten werden. Zur öffentlichen Ausbietung dieser Parzelle habe ich im Auftrage der Königl. hohen Regierung Termin auf den 20. Juni c. Vormittags 10 Uhr hier im Amte anberaumt, zu welchem Kauflustige, die sich im Termin als zahlungsfähig zu legitimiren im Stande sind, hiermit eingeladen werden.

Der Veräußerungs-Plan, die Taxe, Kaufbedingungen so wie die Karte über die Lage der einzelnen Parzellen, können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich hier eingesehen werden. Pogutken, den 16. Mai 1834.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 256. In der jetzt beendigten 69sten Berliner Klassen-Lotterie, sind nachstehende Gewinne in meine Collekte gefallen, als:

auf No.	6369.—	1000 Rthlr.,	auf No.	9026.—	1000 Rthlr.,	auf No.	14116.—	1000 Rthlr.
= =	15179.—	1000 =	= =	58159.—	1000 =	= =	5154.—	500 =
= =	12591.—	500 =	= =	15166.—	500 =	= =	22792.—	500 =
= =	22909.—	500 =	= =	54634.—	500 =	= =	14105.—	200 =
= =	15117.—	200 =	= =	24815.—	200 =	= =	45406.—	200 =
= =	6400.—	100 =	= =	9030.—	100 =	= =	9084.—	100 =
= =	21911.—	100 =	= =	22764.—	100 =	= =	24813.—	100 =
= =	33052.—	100 =	= =	33622.—	100 =	= =	42401.—	100 =
= =	45440.—	100 =	= =	54640.—	100 =	= =	63506.—	100 =
= =	63536.—	100 =	= =	63561.—	100 =	= =	63596.—	100 =
= =	67400.—	100 =	und mit den kleinen Gewinnen zusammen:					

33,200 Rthlr. gewonnen worden.

Zur 1sten Klasse der 70sten Lotterie, sind wieder ganze, halbe und viertel Loose in meinem Lotterie-Comtoir, Langgasse No. 530, täglich zu haben.

Danzig, den 12. Juni 1834. Rotzoll.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 26.

Danzig, den 25. Juni 1834.

Verordnung des Königl. Ministerii.
No. 187.

Die Rechtsverfassung und Rechtspflege in der Rheinprovinz hat seit der Vereinigung derselben mit der Preußischen Monarchie so mannigfache Abänderungen erhalten, daß eine Uebersicht der auf letztere sich beziehenden Gesetze und Anordnungen um so nothwendiger war, als ohne dieselbe es sowohl dem Rechtsgelehrten als auch dem in den practischen Dienst eintretenden Beamten schwierig wurde, sich die erforderliche Kenntniß des bestehenden Rechts zu verschaffen. Ich habe daher eine Sammlung dieser Gesetze ꝛc. veranstalten lassen und damit den Justizrath Lottner beauftragt. Bei dem Interesse, welche diese Sammlung im Allgemeinen für den Rechtskundigen darbietet, nehme ich Veranlassung, dies öffentlich mit dem Zusatz bekannt zu machen, daß der dritte Band, welcher mit dem Jahre 1833 schließt, gegenwärtig im Druck vollendet ist.

Berlin, den 31. Mai 1834.

Der Justiz-Minister von Kamptz.

Bekanntmachung des Königl. Konsistorii.
No. 188.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen- ꝛc. Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio mittelst Rescript vom 16. Mai c. angeordnet, daß da, wo eigene Militairkirchhöfe nicht vorhanden sind, rücksichtlich deren die jedesmal besonders ergangenen Festsetzungen gelten, bei eintretender Benutzung der Beerdigungsplätze der Civil-Kirchengemeinde, in Beziehung auf die Beerdigung der Offiziere und deren Angehörigen, die Grundsätze und Observanzen zu beobachten, und diejenigen Gebühren zu entrichten sind, welche ortsüblich und observanzmäßig entrichtet, und mit Genehmigung der kompetenten Behörden erhoben werden, insoweit die Militairkirchenordnung vom 12. Februar 1832 oder andere legale Bestimmungen, nicht örtlich oder allgemein ein Anderes festsetzen. Da ferner die Offiziere der Landgensd'armerie wirkliche aktive Offiziere sind, und nach den

Bestimmungen der Militair-Kirchenordnung §. 38. zu den Militairgemeinden gehören, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch auf sie der §. 105 derselben zur Anwendung kommen muß.

Solches wird den Geistlichen unseres Geschäfts-Bereichs zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Königsberg, den 6. Juni 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Das Verfahren bei Krätzkrankheiten betreffend.

No. 189.

Aus verschiedenen bei uns eingegangenen Berichten haben wir entnommen, daß in mehreren Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks, die Krätze seit einiger Zeit unter einem Theile der niedern Volksklasse verbreitet ist. Wenn nun auch zur Genüge bekannt ist, daß die Krätze zu den lästigsten und ekelhaftesten Krankheiten gehört, und daß sie sehr leicht, nicht bloß durch Berührung der Kranken, sondern vorzüglich auch durch Betten, Wäsche und Kleidungsstücke sich von den Kranken auf Gesunde fortpflanzt, so scheint es dagegen einer ernsten Erinnerung daran zu bedürfen, daß eben dieses Uebel durch Vernachläßigung zu einem unheilbaren werden kann, und seine Folgen oft die furchtbarsten und lebensgefährlichsten sind, indem Blindheit, Taubheit, Fallsucht, Lähmungen, Wassersucht oder auszehrende Krankheiten häufig genug in jenen Fällen eintreten, in denen die Kranken es verabsäumt haben, die größte Reinlichkeit zu beobachten und dadurch die Hauptquelle des Uebels zu beseitigen, oder in denen die Anwendung zweckmäßiger Mittel vernachläßigt worden ist, und statt derselben in Anwendung gebracht wurde, was Pfuscher und Quacksalber als heilsam angewiesen hatten. Es erfordert indeß die Wichtigkeit des Gegenstandes außerdem unumgänglich, daß dem gefährlichen Uebel durch alle der Verwaltung zu Gebote stehenden Mittel entgegen gewirkt werde, und setzen wir daher Folgendes hiemit fest:

§ 1.

Die Herren Landräthe haben in ihrem Verwaltungsbezirke dafür zu sorgen, daß sämmtliche darin vorhandene Krätzkranken, sowohl in den Städten als auf dem Lande, auf eine den örtlichen und persönlichen Verhältnissen angemessene Weise ausgemittelt werden.

Jeder, welcher von dem Ausbruch dieser Krankheit bei irgend Jemanden Kunde erhält, ist zu einer Anzeige bei der betreffenden Ortsbehörde verpflichtet, namentlich aber gilt dies von allen Individuen, denen der Beruf besondere Gelegenheit giebt, von Krankheitsfällen Kunde zu erhalten, namentlich also gilt es von sämmtlichen Aerzten, Wundärzten und Hebammen.

Insbesondere sind die Herren Landräthe, Dominien, Bürgermeister, Domainen- und Rentbeamte, Schulzen, Gensd'armen, und Amts-Unterbediente, die Vorsteher der Armen- und Gefangen-Anstalten, die Herren Geistlichen und Schullehrer verbunden, auf die Verbreitung der Krätze, vorzüglich aber unter der weniger bemittelten Volksklasse, welche we-

gen ihrer oft dumpfen Wohnungen und ihrer sonstigen Lebensweise dieser Krankheit vorzugsweise ausgesetzt ist, sehr aufmerksam zu sein, die Kranken zur Anzeige zu bringen, und ihre Herstellung zu veranlassen.

§ 2.

Krätzkranke Kinder müssen durchaus so lange vom öffentlichen Schulunterricht ausgeschlossen bleiben, bis sie über ihre vollständig bewirkte Heilung ein ärztliches Attest beizubringen im Stande sind. Die Schullehrer und Lehrerinnen haben hierauf sorgfältigst zu achten und krätzkranke Kinder, welche dennoch von den Eltern nach der Schule geschickt worden sind, der Ortsbehörde anzuzeigen, so wie zugleich die Aerzte, welche krätzkranke Schulkinder geheilt haben, hiemit verpflichtet werden, dem Schulvorstande von der völligen Wiederherstellung eines solchen Kindes jedesmal Anzeige zu machen. Damit die vorgenannten Maaßregeln nicht Veranlassung zu Schulversäumnissen geben, so sind die Kinder, die der Obrigkeit als mit dieser Krankheit behaftet, zur Einleitung des Heilungsverfahrens überwiesen worden, nicht länger denn drei Wochen als entschuldigt aufzuführen, wenn sie nicht nach Verlauf dieser Zeit ein Zeugniß des Arztes beibringen, daß sie sich in geordneter ärztlicher Behandlung befinden, und ohne eigne oder elterliche Schuld zu ihrer gänzlichen Wiederherstellung noch einer längern Behandlung bedürfen. Wenn diese Bescheinigungen fehlen, werden die ausbleibenden Kinder als ohne genügende Entschuldigung ausbleibend aufgeführt, und beziehungsweise sie selbst oder ihre Eltern zur verfassungsmäßigen Schulversäumnißstrafe gezogen. Uebrigens hat die Ortsbehörde, an welche die Anzeige von der Krätze eines Schulkindes gelangt, die Eltern oder Vormünder desselben anzuhalten, die Kur des Kindes sofort einem approbirten Arzte zu übergeben.

§ 3.

Dienstherrschaften dürfen kein Gesinde annehmen, welches mit der Krätze behaftet ist, und müssen daher in zweifelhaften Fällen ein Gesundheits-Attest von dem zu miethenden Gesinde fordern. Erkrankt ein bereits im Dienste stehendes Gesinde: Knecht, Bedienter, Magd, Geselle, Lehrling rc., so ist dasselbe bei einer Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr. verpflichtet, es seiner Herrschaft sofort anzuzeigen. Die Dienstherrschaft oder der Meister ist verpflichtet, sobald der Ausbruch der Krätze bei einem ihrer Dienstleute, Gehülfen oder Lehrlinge ihnen bekannt wird, oder, sobald sie Grund haben, selbige für verdächtig dieser Krankheit zu halten, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, und dafür zu sorgen, daß die damit behafteten Personen sich einer angemessenen Kur unterziehen.

Auch die Schneider, imgleichen Nätherinnen haben, weil ihr Gewerbe die Entstehung und Verbreitung der Krankheit im vorzüglichen Grade begünstigt, die Verpflichtung, auf die bei ihnen in Arbeit oder überhaupt im Dienst stehenden Individuen in Betreff der in Rede stehenden Krankheit beständig ein sehr wachsames Auge zu haben und bei Veran-

wortung und Strafe nicht zuzulassen, daß ein Erkrankter, während der Dauer der Krätze in Arbeit oder gar, daß das Uebel der Ortspolizeibehörde verschwiegen bleibe.

§ 4.

Auch in den öffentlichen Erziehungs- und Versorgungs-Anstalten, so wie in Krankenhäusern, und nicht weniger in den Gefängnissen, ist die genaueste Untersuchung zum Zweck der Ermittelung der vorhandenen Krätzkranken nothwendig, und müssen die Aerzte und Vorsteher dieser Anstalten dafür sorgen, daß die Krätzkranken von den Gesunden unverzüglich gänzlich getrennt werden, und daß diese Trennung bis zur gänzlichen Wiederherstellung der Ersteren bestehe, auch daß die Geräthschaften, Lagerstellen und Kleider derselben gehörig gereinigt und desinfizirt werden. Die Kleidungsstücke, welche der Kranke getragen hat, müssen mit Schwefel durchräuchert und nachher mit schwarzer Seife gewaschen, die Leib- und Bettwäsche muß ausgekocht und auf gleiche Weise gewaschen werden.

§ 5.

Ueberhaupt sind alle mit der Krätze Behafteten verbunden, sich während der Dauer der Krankheit des nähern Umgangs und des Verkehrs mit Gesunden gänzlich zu enthalten, damit nicht auf diese Letztern die Krankheit übergehe. Wer wissentlich dawider handelt, soll nachdrücklich bestraft werden.

Personen, die dieser Vorschrift entgegenhandeln, sind zum Protokoll zu verwarnen, daß sie durch ferneres zudringliches Umherschweifen die Unterbringung in eine Krankenanstalt auf ihre Kosten verwirken, und ist hiernach eintretenden Falls zu verfahren.

§ 6.

Gastwirthe, welche Reisende beherbergen, haben die Verpflichtung, durch die größte Reinlichkeit, zunächst der Betten und der zu diesen gehörenden Wäsche, jede Verbreitung der Krankheit zu verhüten, auf die bei ihnen einkehrenden Fremden, in Bezug auf die in Rede stehende Krankheit, genau zu achten, und sobald auch nur dringender Verdacht der letztern vorhanden ist, davon bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen. Erwiesene Uebertretungen dieser Vorschriften sollen jedesmal aufs strengste beahndet werden.

In Betreff einwandernder auswärtiger Handwerksgesellen, welche mit der Krätze behaftet sein könnten, werden die Polizeibehörden mit Hinweisung auf unsere Verfügungen vom 30. August 1818 (Amtsblatt pro 1818 Seite 372) vom 6. Juli 1819 (Amtsblatt pro 1819 Seite 345) vom 10. März 1822 (Amtsblatt pro 1822 Seite 319) und vom 18. November 1828 (Amtsblatt pro 1828 Seite 336) wiederholentlich aufs Gewissenste beauftragt, vor Ertheilung der Eingangspässe an ausländische Gesellen oder vor Visirung ihrer Pässe und Wanderbücher auf die Gesellen hinsichtlich der Krätze sehr aufmerksam zu sein, und nöthigenfalls sie durch den Chirurgus Forensis untersuchen zu lassen, und wenn sie krätzig befunden werden, ihnen den Eingang in die Königl. Staaten und die weitere Reise in denselben nicht zu gestatten, sondern sie auf dem Wege, auf welchem sie eingewandert, zu-

rück oder mit Vorschreibung eines nicht zu verlassenden Weges in ihre Heimath zu senden. Sollten sie jedoch bereits im Innern des Landes mit dieser ekelhaften Krankheit behaftet angetroffen werden, so sind sie in die nächste Kreisheilanstalt unter gehöriger Vorsicht abzusenden. Dasselbe ist mit einheimischen wandernden Handwerksgesellen und anderen Wandernden zu thun.

§ 7.

Gleichmäßig werden die Polizeibehörden auf die Verpflichtung aufmerksam gemacht, zu verhindern, daß nicht durch den Handel mit alten Kleidungsstücken, besonders mit Pelzwerk (wie es sehr häufig der Fall ist) Veranlassung zur weitern Verbreitung gegeben werde.

§ 8.

Da auch häufig die öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Krügen und Gaststuben Gelegenheit zur Verbreitung der Krätze durch Ansteckung geben, so haben auch auf diese Quelle des Uebels die Polizeibehörden ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten, und, sobald die Krätze an einem Orte epidemisch herrscht, alle öffentlichen Tanzlustbarkeiten der niedern Volksklasse bis zum Erlöschen des Uebels gänzlich zu untersagen.

§ 9.

Was das Verhalten der Einzelnen zum Zweck der Verhütung und Heilung der Krankheit betrifft, so ist in beiderlei Hinsicht, wie schon aus dem Eingangs Gesagten hervorgeht, die höchstmöglichste Beachtung der Reinlichkeit nicht dringend genug zu empfehlen. Der häufige Aufenthalt im Freien, der öftere Wechsel der Wäsche, das Vermeiden wollener Bedeckungen, häufiges Baden oder wenigstens Waschen des ganzen Körpers, sind bei Vermeidung aller Gelegenheiten zur Ansteckung, vollkommen zur Verhütung der Krankheit hinreichend. Noch unerläßlicher aber wird ein solches reinliches Verhalten bei der bereits ausgebrochenen Krankheit, welche da, wo sie noch nicht allzulange gedauert hat, ebenfalls oft genug schon dadurch allein geheilt wird, daß der Kranke häufig lauwarme Seifenbäder nimmt, oder den ganzen Körper mit lauwarmem Seifenwasser mit Zusatz von Weitzenkleie und etwas Kochsalz wäscht, sich — zumal bei sonniger Witterung — viel im Freien aufhält und seine Wäsche häufig wechselt.

§ 10.

Da indeß, wo dies Verfahren zur Heilung nicht hinreicht, alles darauf ankommt, daß die Kranken sich in der Kur eines approbirten Arztes befinden, so kann auf keinen Fall gestattet werden, daß unbefugte Personen sich mit dem Heilen der Krätze abgeben, oder sogenannte Haus- und Geheimmittel dagegen unentgeldlich oder für Geld austheilen. Insbesondere wird aber den Apothekern nicht nur der Verkauf der sogenannten Krätzsalbe hierdurch wiederholentlich untersagt, indem diese zwar in manchen leichtern Fällen ohne Nachtheil angewendet wird, in schwierigen und verwickelten Fällen aber bei unzeitigem Gebrauche wesentlichen Schaden stiften, und die gründliche Heilung unmöglich machen kann, sondern auch überhaupt das Verabreichen aller Arzneimittel zum innern oder äußern Ge-

brauch gegen die Krätze, welchen Namen sie auch haben mögen, bei Vermeidung ordnungsmäßiger Strafe ernstlich verboten, und haben sie Personen, welche Krätzmittel von ihnen fordern, an die betreffende Ortspolizeibehörde zu verweisen, und auch dieser die Namen der Kranken anzuzeigen.

Da aber unter den Mitteln, deren sich die Pfuscherei zur Heilung der Krätze zu bedienen pflegt, eines der gefährlichsten darin besteht, daß der Kranke sich einschmiert und in einen geheitzten Backofen begiebt, so haben die Ortsobrigkeiten den eben genannten Mißbrauch überall zu steuern, und ist die Zulassung desselben jedesmal nachdrücklich zu bestrafen.

§ 11.

Die Herren Landräthe haben zu bewirken, daß nach Maaßgabe der Lokalität und der vorhandenen Medizinalbeamten, besonders die Kreis-Medizinal-Personen, in den Städten mit dem Bürgermeister, und auf dem Lande mit den Domainen-Beamten und Dominien, sich über die besondern zu ergreifenden Maaßregeln gegen Verbreitung der Krätze berathen und solche in Gemäßheit der gegebenen allgemeinen Vorschriften in Ausführung bringen.

§ 12.

Zunächst sind die Krätzkranken anzuweisen, sofort sich von dieser ansteckenden Krankheit selbst heilen zu lassen. Wenn sie nicht nachweisen können, innerhalb eines ihnen zu setzenden passenden Zeitraums das Nöthige dieserhalb gethan zu haben, so sind sie durch Zwangsmittel dazu anzuhalten und nöthigenfalls nach vorgängiger protokollarischer Warnung (§ 5) in öffentliche Heilanstalten zu fördern.

§ 13.

Die unvermögenden Krätzkranken sind auf Kosten der betreffenden Gemeinden und deren Armen-Fonds zu kuriren.

§ 14.

Jeder Physikus ist verpflichtet, nach dem ihm vom Landrathe des Kreises zuzustellenden Verzeichnisse die armen Krätzkranken seines Distrikts theils selbst zu behandeln, theils die nöthigen Anordnungen hierzu durch die Aerzte und Wundärzte unter seiner Leitung treffen zu lassen, ohne daß er oder andere öffentlich angestellte Aerzte und Wundärzte für die Mitwirkung Behufs der Verhinderung weiterer Verbreitung und zum Zweck der Vertilgung der Krätze, da diese Mitwirkung ganz eigentlich der Beruf fordert, eine besondere Entschädigung verlangen könnten. Dagegen wird von den nicht besoldeten Aerzten die unentgeldliche Behandlung der armen Krätzkranken zwar nicht schlechthin gefordert, jedoch werden sie auf die Pflichten ihres inneren Berufs und ihr Gewissen aufmerksam gemacht. Jedenfalls ist erforderlich, daß sie bei der Kur armer Krätzkranken, wenn diese ihnen von der Behörde überwiesen werden, auf mögliche Ersparniß der Kosten bedacht nehmen und die bewährtesten, einfachsten und wohlfeilsten Mittel in Anwendung bringen, so wie die ihnen für die Heilung armer Personen zu bewilligende Remuneration (die überall

mit Ausschluß von Spezial-Liquidationen, im Ganzen billig festzusetzen sind) zunächst aus dem Orts-Armen-Fonds und subsidiarisch aus den Gemeinde-Kassen oder event. Landarmen-Fonds erfolgen wird.

§ 15.

Den Kreis-Physikern und Kreis-Chirurgen liegt außerdem unter Leitung der Landraths-Aemter in ihren Bezirken die Aufsicht über den Stand der Krätze und die Bestimmung der durch Ortsverhältnisse gebotenen polizeilichen Maaßregeln besonders ob, und haben die Ersteren sich jedesmal bei ihren sonstigen Geschäftsreisen; gelegentlich durch öftern Besuch der öffentlichen Schulen, der Versorgungs- und Krankenhäuser, so wie der Wohnungen der ärmern Volksklasse, stets in genauer Kenntniß von der Lage der Sache zu erhalten. In seinem Wohnorte hat der Kreis-Physikus diese Besuche an Orten, wo notorisch die Krätze herrscht, und während der Dauer derselben, wenigstens alle 14 Tage zu wiederholen, so wie in den übrigen Gegenden des Kreises bei Gelegenheit anderer Verrichtungen.

§ 16.

Wer gegen die vorstehenden Bestimmungen handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 1 Rthlr., die bei wiederholender Renitenz nach vorgängiger Androhung bis auf 5 — 10 Rthlr. gesteigert werden darf. Im Fall des Unvermögens tritt eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein. Wer aber durch Unvorsichtigkeit, Nachläßigkeit oder Leichtsinn diese ekelhafte Krankheit verbreitet, soll nach Bewandniß der Umstände auch zur gerichtlichen Untersuchung gezogen und nachdrücklich bestraft werden. Namentlich trifft diejenigen eine sehr geschärfte Strafe, welche wissentlich von der Krätze befallen, nichts zu deren Heilung thun oder wohl gar zur weitern Verbreitung dieses Uebels Veranlassung geben.

Auch ist es bei dieser ganzen Angelegenheit von besonderer Wichtigkeit, daß die, gegen vorstehende Verordnungen etwa vorfallenden Kontraventionen, wem sie auch immer zur Last fallen mögen, schleunigst zur Kenntniß der Kreisbehörde gelangen, damit die Schuldigen zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden können.

Wir fordern daher Jedermann, der es mit sich, mit den Seinigen und dem Lande redlich meint, recht dringend zur ungesäumten Anzeige solcher Contraventionsfälle an die betreffende Landraths-Aemter auf; den Königl. Landraths-Aemtern machen wir es aber wiederholentlich zur Pflicht, auf jede Weise, insbesondere aber in Folge solcher Anzeigen, die Denunciaten sofort zur Untersuchung ziehen zu lassen oder resp. selbst zu ziehen, ihre Bestrafung zu veranlassen und uns vom Veranlaßten Bericht zu erstatten.

Danzig, den 4. Juni 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 190

Vom 1. Juli d. J. ab werden an den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu dem hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupons-Bogen von No. 54 bis No. 69 einschließlich im Lokale der städtischen Schulden-Tilgungs-Kasse in der Köttelstraße verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligationen haben solche zur vorschriftsmäßigen Abstemplung vorzuzeigen und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig dient denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation in Händen haben, zur Nachricht, daß denselben ein specielles Verzeichniß nach Nummern und Betrag beigefügt sein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupons-Bogen quittirt wird. Noch wird bemerkt, daß die städtische Schulden-Tilgungs-Kasse auf Zusendungen der Stadt-Obligationen von auswärts eben so wenig, als auf die diesfällig bezügliche Correspondence sich einlassen kann und darf.

Königsberg, den 30. Mai 1834.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

No. 191. **Personal-Chronik.**

Der Lederfabrikant Ernst Krause zu Stargardt ist von der dortigen Stadtverordneten-Versammlung abermals auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann und Mitglied des dortigen Magistrats gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

In Stelle des bisherigen unbesoldeten Rathmannes Johann Tetzlaff ist in gleicher Eigenschaft, der Hufenbesitzer Carl Tetzlaff auf 6 Jahre gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des verstorbenen Schullehrers Carl Heinrich Heeche zu Gardezau ist der Bruder des Verstorbenen, der zeitherige Lehrer in Schwintsch, August Heeche, definitiv als Schullehrer angestellt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 26.)

№ 26.

Danzig, den 25. Juni 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 257. Das dem Kaufmann Carl Gustav Forsblat zugehörige, in der Breitengasse hieselbst unter der Servis-Nummer 1062 und No. 65 des Hypothekenbuchs gelegene auf 1617 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofraum, Küchengebäude und Hinterhause bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 23. September d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhard vor dem Artushofe angesetzt. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Danzig, den 6. Juni 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 258. Das dem Destillateur Carl Jacob Reydorff zugehörige, auf dem Fischmarkte unter der Servis-Nummer 18⁵²/₅₃ und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2316 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 2 Vorderhäusern, einem Hofraum, 2 Corridor-Gebäuden und einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 23. September a. c. vor dem Auctionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt. Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden. Danzig, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 259. Das der Wittwe Susanna Maria Schramm zugehörige, in der Baumgartschen Gasse unter der Servis-Nummer 1009 und Nro. 31 des Hypothekenbuchs gelegene auf 332 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 4 Wohnungen nebst Hofraum bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein nochmaliger Termin auf den 22. Julius c. vor dem Auctionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neuste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden.

Danzig, den 3. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 260. Das den Krüger Michael Güntherschen Erben zugehörige, dem Gastwirth Johann Traugott Bidder adjudicirte Grundstück zu Schönrohr, unter der No. 18 des Hypothekenbuchs, welches auf 1005 Rthlr. preuß. Courant gerichtlich veranschlagt worden und aus 8 Morgen Land mit einem Wohnhause, Stalle und Scheune besteht, soll wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder, im Wege der Resubhastation verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 22. August c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Stadt-Gerichts-Secretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Schönrohr angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Kaufgelder baar eingezahlt werden und der Pluslicitant sofort bei Abgabe des Gebots eine baare Caution von 200 Rthlr. in die Hände des Deputirten legen muß.

Danzig, den 29. April 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 261. Das zur Buchbindermeister Christoph Böhmschen erbschaftlichen Liquidations-Maße gehörige, zu aftererbpachtlichen Rechten verliehene, unter der Servis-Nummer 225 und No. 226 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 244 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück zu Emaus, welches in einem Wohnhause und 200 □Ruthen kulmisch Land besteht, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 13. August a. c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Röll an Ort und Stelle zu Emaus angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 29. April 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 262. Es sind folgende zum Nachlasse der Kaufmann Jacob und Helena Ramkeschen Eheleute gehörige Grundstücke:

1) Tiegenhoff No. 47 aus Wohnhaus, Hoffraum, Garten, Destillierhaus und mehreren Neben-Gebäuden bestehend und auf 2968 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt,
2) das dazu gehörige Erbpachtliche Schloßland in Siebenhuben von 8 Morgen 158 □Ruthen Kullmisch auf 570 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf abgeschätzt,
3) Tiegenhoff No. 82 und 83, bestehend aus Wohnhaus, Brauhaus und Speicher, Roßmühle, Stall und Holzhof, incl. 250 Rthlr. Königl. Brand-Entschädigung für das abgebrannte neu wieder aufzubauende Brandhaus, zusammen auf 3653 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt,
4) Tiegenhoff No. 87, bestehend aus einer Kathe, Stall, Scheune, Schauer und Gar-

ten auf 455 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt,

5 die hieselbst sub. No. 88 Littr. C. belegene, auf 114 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Kathe

6) Schloßgrund Tiegenhoff No. 16, bestehend aus einem zu After Erbpachtsrechten besessenen, auf 10 Rthlr. abgeschätzten Garten

im Ganzen oder einzeln, zur gerichtlichen Subhastation gestellt, und steht der peremtorische letzte Bietungstermin auf den 14. August c. a. hieselbst an, welches Kauflustigen hiedurch bekannt gemacht wird. Tiegenhoff, den 1. Februar 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 263. Das der Wittwe Anna Marie Thiede oder deren Erben gehörige sub Litt. A. XI. 151 hieselbst belegene Grundstück, welches auf 106 Rthlr. 14 Sgr. 2 pf gerichtlich gewürdigt worden, wird im Wege des abgekürzten Prioritäts-Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und soll öffentlich verkauft werden.

Der Licitationstermin hiezu ist auf den 10. September c. um 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs zu Rathhause anberaumt, und wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 264. Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent soll das, den Gebrüdern Johann Carl, und Peter August Rahnenfeldt gehörige, hieselbst sub Litt. A. XV. 48 gelegene, auf 510 Rthlr. 16 Sgr. 7 pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich versteigert werden.

Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 8. September 1834 um 11 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Franz anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Wahrnehmung desselben mitdem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Elbing, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 265. Das sub. No. 128 in Tolkemit belegene, auf 101 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte, aus einem Bürgerhause nebst einem Obst- und Geköchsgarten bestehende Grundstück, welches ein gemeinschaftliches Eigenthum:

1) der Catharina Möller, verehligten Zehrmann zu Tiegenhoff,
2) der ihrem Aufenthaltsort nach unbekannten Dorothea Möller, als Erbin ihrer Mutter Elisabeth Möller,
3) der Erben der Gertrude Möller, namentlich der Catharina Wittke, verwittweten Töpfergesell Anton Schulz und der Rosa Möller ist,

wird theils der Auseinandersetzung wegen, theils weil das dazu gehörige Gebäude den Einsturz droht, und der schleunigen Wiederherstellung bedarf, mit der Verpflichtung zur Wiederherstellung für den Acquirenten, zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 26. August c. Vormittags 11 Uhr in Tolkemit vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich wird zu diesem Termin die Dorothea Möller, deren Aufenthalts-Ort nicht zu ermitteln gewesen ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß wenn sich im Termine nkei Käufer findet, und auch keiner der Real-Gläubiger das Grundstück mit der Verpflichtung und der Wiederherstellung des Wohngebäudes übernehmen will, dasselbe der Kämmerei zu Tolkemit wird zugeschlagen werden. Elbing, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 266. Das den Erben der Züchnermeister Friedrich Benjamin und Christine Judith geborne Friese, Schulzschen Eheleuten gehörige, hieselbst sub Litt. A. IV. 12 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 1 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Es ist der Licitations-Termin auf den 17. September c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden und werden Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Stadtgerichts-Registratur eingesehen werden kann und der Meistbiethende, wenn nicht gerichtliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da der Tod der Besitzer Züchnermeister Friedrich Benjamin und Christine Judith geborne Friese, Schulzschen Eheleute noch nicht nachgewiesen worden ist, so werden dieselben, eventualiter deren unbekannte Erben, imgleichen werden die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin Wittwe Regine Sophie Schröter geborne Schwidder, und der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger, George Daniel Schröter, zu dem anstehenden Licitations-Termine hiedurch öffentlich eingeladen. Elbing, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 267. Das dem Krämer Heinrich und Charlotte geborne Milasch Schulzschen Eheleuten gehörige, hieselbst in der Johannisstraße unter den neustädtschen Scheunen sub Litt A. XV. 13 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 26.

August und 5. Oktober v. J. auf 286 Rthlr. 28 Sgr. 9 pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben den Licitations-Termin hiezu auf den 10. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspicirt werden können. Elbing, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 268. Das den Huf- und Waffenschmidt Anton und Charlotte geborne Radtke Schmackschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem innern Mühlendamme sub Litt. A, III. 58 belegene cum Pertinentiis auf 887 Rthlr. 5 Sgr. 6 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 29. September Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Justiz-Rath Franz zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der neueste Hypothekenschein und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 269. Das den Erben der Johann Gottfried und Maria Susanne geborne Muntau Brosinskischen Eheleuten gehörige sub Litt. A. XI. 84 a auf dem Kuhdamme hieselbst belegene auf 290 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird hiemit im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses zur nothwendigen Subhastation gestellt.

Der Licitationstermin hiezu ist auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs, zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 24. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 252. Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelschen Fideikommiße gehörigen, im Riesenburger Kreise belegenen Rittergüter Leistenau und Gottschalk, welche und zwar:

1, Gottschalk und Dohnaſtädt auf	31907 Rthlr.	11 Sgr.			
2, Thymau und Ossowken auf	28972	= 26	= 8 pf.		
3, Babken und Wurzeldorf auf	11314	= 18	= 4 =		
4, Leistenau und Carlshof auf	51442	= 1	= 8 =		
5, Kowalleck auf	13337	= 24			und
6, Scharnhorst auf	19942	= 15			

zusammen landschaftlich auf 156,917 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf.

abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Königl. Landschafts-Direktion hieselbst wegen rückständiger Pfandbriefzinsen zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 7l. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober Landesgerichts-Assessor Walter II. hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landesgerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 9. Mai 1834.

Königl. Ober Landesgericht.

No. 253. Die in dem Dorfe Langenau belegene, dem Christian Patzke eigenthümlich gehörige Kathe nebst Garten, welche auf 50 Rthlr. 6 Sgr. 8 pf. geschätzt ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Licitations-Termin auf den 23. September an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt, zu dem wir Kauflustige hiedurch vorladen.

Zugleich werden zu diesem Termine alle diejenigen, welche an das vorbezeichnete Grundstück aus einem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, zur Liquidation ihrer Ansprüche vorgeladen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt werden wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dirschau, den 9. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht Sobbowitz.

No. 254. Zum Verkauf, im Wege der nothwendigen Subhastation, der zur Fährbesitzer Johann Zimmermannschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Grundstücke

a) Palschau No. 6 c., gerichtlich geschätzt auf 1146 Rthlr. 20 Sgr., wozu 22 Morgen 151 □Ruthen Land gehören.

b) Palschau No. 14, bestehend aus einem Wohnhause, einem dabei befindlichen Brauhause mit einer kleinen Wohnung darin, 9 Morgen Land, einem Obstgarten von ungefähr 1½ Morgen, einem Garten von ungefähr ½ Morgen und einem dabei befindlichen kleinen Teiche, gerichtlich taxirt auf 3066 Rthlr. 20 Sgr.

c) Palschau No. 16, bestehend aus einem auf dem Werder-Damm befindlichen Kruge und Gaststalle, einer kleinen angebaueten Kathe und einem kleinen Garten, taxirt auf 8106 Rthlr. 20 Sgr.

und der zu den beiden letztgenannten Grundstücken ex Privilegiis gehörigen Gerechtsamen

1) die Freiheit, die Reisenden für ein gewißes Fährgeld über den Weichselstrom zu setzen,

2) die Freiheit Bier zu brauen, Brandwein zu brennen, und Brod zu backen,

3) die Krug- und Schank-Gerechtigkeit mit allen Arten Getränke.

4) die Freiheit von allen Abgaben und Prästandis, außer 20 Mark jährlich an die Königl. Kasse

steht ein neuer Licitations-Termin auf den 9. September c. vor dem Assessor Großheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxen dieser Grundstücke die neuesten Hypotheken-Scheine, so wie die Kauf-Bedingungen täglich auf unserer Registratur eingesehen werden können, und daß für die sämmtlichen Grundstücke in dem am 17. December v. J. angestandenen Lizitations-Termine 910 Rthlr. geboten worden.

Marienburg, den 1. Juni 1834.

Königl. Preußisches Landgericht.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 255. Das den Mühlenmeister Friedrich und Barbara Christine Wodetzkischen Eheleuten zugehörige, im Adlichen Dorfe Straßyn belegene Mühlengrundstück No. 2 des Hypothekenbuchs „die Mittelmühle genannt", wozu an Land 16 Morgen gehören, und worauf sich eine Mahlmühle mit 3 Gängen, ein Wohnhaus, Stallung und Scheune und eine Kathe mit 2 Wohnungen erbaut befindet, und die Berechtigung zur Brau- und Brennerei, so wie zur Fischerei in der Radaune haftet, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf den 13. September 3 Uhr Nachmittag in loco zu Straßyn an.

Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 3,435 Rthlr. 3 Sgr. 6 pf., wobei bemerkt wird, daß derselbe sich auf 2,201 Rthlr. 23 Sgr. 6 pf. erniedrigen würde, wenn die Erhöhung des Grundzinses von 38 Rthlr. 10 Sgr. auf 100 Rthlr. von der Gutsherrschaft gerichtlich durchgeführt werden sollte, welches derselben in dem über die Herabsetzung des Canons geschehenen Vergleich vorbehalten ist.

Die Taxe des Grundstücks, der neueste Hypothekenschein, und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 27. April 1834.

Das Patrimonial-Gericht Straßin.

No. 256. Das zum Vortheil armer Kranken, unter Beförderung der höchsten Provinzialbehörden, von dem Königl. Oberbürgermeister der Stadt Elberfeld herausgegebene

offizielle Addreßbuch für Rheinland-Westphalen

ist nunmehr so eben erschienen und an die zahlreichen Subscribenten versandt worden.

Es ist demselben ein gewiß Jedem willkommenes Titelkupfer beigegeben. Den Adreßsammlungen aber folgt die

Rang- und Quartierliste

der Truppentheile in Rheinland-Westphalen und dieser ein Titulaturbuch.

Das ganze Werk enthält 67 Druckbogen in größtem Octavformat und auf feinem Median-Velin-Papier.

Der Preis des ganzen Werkes ist		2 Rthlr.	20 Sgr	
Der 1. Theil, oder: das Addreßbuch für Rheinland	kostet	1	10	
Der 2. Theil oder: das Addreßbuch für Westphalen		1	—	
Der 3. Theil oder: die Rang- und Quartierliste und das Titulaturbuch		—	20	

Exemplare von dem Ganzen oder von jedem einzelnen Theile besonders sind bei dem Verwaltungs-Secretair G. Krackrügge zu Elberfeld, welcher das Addreßbuch bearbeitete, so wie auch bei der Schönian schen Buchhandlung daselbst zu haben. Alle soliden Buchhandlungen nehmen außerdem Bestellungen auf.

No. 257. Der Papierfabrikant Gast in Kl. Katz hat bei seinem, im Jahre 1827 auf dem Abbau Kruckwald errichteten Oberschlägigen Holländer-Werke folgende Veränderungen bewirkt:

1) ist eine bestandene Freischleuse ganz weggenommen,
2) ist der Wasserteich durch Aufschüttung eines neuen Fangdammes, in welchem nur ein Grundstock gelegt worden, um das Doppelte vergrößert.

Dieses wird dem Gesetze vom 28. October 1810 gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher aus diesen Anlagen eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage ab sowohl bei der unterzeichneten Behörde als auch bei dem Papierfabrikanten Gast anmelden könne.

Neustadt den 29. Mai 1834.

Königl. Landraths-Amt.

No. 258. Der Papierfabrikant Teichgräber zu Zuckau beabsichtigt, neben seiner Papiermühle, eine oberschlägige Wassermühle mit einem Gange zu errichten. Dies wird hierdurch, in Folge des Mühlenedikts vom 28. Oktober 1810, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, die durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten sollten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato, bei Verlust derselben, hier einzulegen. Carthaus, den 17. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 259. **Brodbänkengasse Nro. 705 der Kürschnergasse gegen**über wird Alaun aus der Fabrik „Justina Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner, in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 27.

Danzig, den 2. Mai 1834.

Gesetzsammlung No. 11.

No. 192.

No. 1521. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. April 1834, wegen der Befugniß, statt der im § 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1821 bestimmten Forst-Arbeit der Holzdiebe, auch andere Arbeiten eintreten zu lassen.

No. 1522. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Mai 1834, die Erläuterung des § 171 Litt. e Tit. 51 der Prozeßordnung betreffend.

No. 1523. Ministerial-Erklärung wegen anderweiter Verlängerung der Konvention vom 23. Juni 1821, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, auf einen Zeitraum von sechs Jahren. Vom 16. Mai 1834.

No. 1524. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Abrechnung der Wittwen-Kassen-Beiträge bei Ermittelung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 193.

An verschiedenen Orten unseres Departements finden sich an gewissen Tagen, besonders Ablaßfesten, an denen früher daselbst ein Jahrmarkt stattgefunden hat, der inzwischen erfolgten Aufhebung des letzteren ungeachtet, Handwerker und Handeltreibende ein, um ihre Waaren zu verkaufen. Wo aber kein Jahrmarkt mehr stattfindet, muß ein solcher Handel als Gewerbebetrieb im Umherziehen beurtheilt, und, falls der Gewerbetreibende zu letzterm nicht gesetzmäßig verstattet ist, mit der durch § 26 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 angedrohten Strafe, d. h.

1. Nachzahlung derjenigen Jahressteuer, welche der Gewerbetreibende, falls er die fragliche Concession erhalten hätte, nach dem höchsten Satze zu entrichten haben würde,
2. Zahlung des vierfachen Betrages dieser Steuer,
3. Confiskation der Gegenstände welche des Gewerbes wegen umhergeführt werden,

geahndet werden.

Indem wir diese Strafbestimmungen wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß bringen, warnen wir Jeden, der zum Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht concessionirt ist, vor diesfälligem Betriebe außer den im Kalender-Jahrmarkts-Verzeichnisse aufgeführten noch gültig bestehenden Jahrmärkten. Danzig, den 14. Juni 1834.

Reise-Legitimation nach Polen betreffend.

No. 194.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Januar c. (Amtsblatt No. 6) nach welcher:

die an der Polnischen Grenze in Folge der Insurrektion eingetretenen Beschränkungen in Bezug auf die Legitimation der nach Polen reisenden diesseitigen Einwohner, aufgehoben, und wieder diejenigen Anordnungen in dieser Beziehung geltend gemacht worden sind, welche vor der Insurrektion bestanden haben,

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Bekanntmachung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 15. v. M. die erwähnte Legitimations-Erleichterung für die nach Polen reisenden Einwohner aus den diesseitigen Grenzprovinzen, auf diejenigen Individuen, welche an der Polnischen Insurrektion Theil genommen haben, nach einem Beschluß des Administrations-Raths des Königreichs Polen, keine Anwendung haben, und diesen Individuen, selbst wenn sie Eigenthum in Polen besitzen, der Eingang nach Polen zur Zeit nicht gestattet wird. Danzig, den 11. Juni 1834.

Aufforderung an versorgungsberechtigte Invaliden.

No. 195.

In der Stadt Elbing sollen mehrere Nachtwächter- und Lampenansteckerstellen, von welchen erstere mit 36 Rthlr. jährlich, letztere aber mit 32 Rthlr. für 8 Dienstmonate dotirt sind, durch versorgungsberechtigte Invaliden besetzt werden.

Wir fordern daher diejenigen, mit dem Civilversorgungsscheine versehenen Invaliden, welche sich zu einer der gedachten Stellen geeignet halten, hierdurch auf, sich deshalb unter Einreichung des Versorgungsscheins und ihrer übrigen Militairdienst-Papiere bei dem Magistrate in Elbing zu melden. Hierbei wird bemerkt, daß die mit einem Militair wartegelde versehenen Individuen dasselbe neben dem gedachten Gehalte bis zur Höhe des gesetzlichen Normal-Einkommens von jährlich 50 Rthlr. für den Gemeinen und 72 Rthlr für den Unteroffizier würden fort beziehen können.

Danzig, den 17. Juni 1833.

No. 196.

Da es im Werke ist, den Kreis-Chirurgus Thormann aus dem Carthauser Kreise in die durch den Tod des vormaligen dortigen Kreis-Chirurgus Voß vakante Stelle zu Berent zu versetzen; so fordern wir schon jetzt diejenigen Chirurgen, die als Kreis-Chirurgen und Geburtshelfer qualifizirt sind, auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste bei uns in 6 Wochen zur Anstellung als solche im Carthauser Kreise zu melden.

Danzig, den 26. Juni 1834.

Menschenpocken.

No. 197.

In den Dörfern Hochzeit, Groß Suckezin, Bohnsack und Klein Plönendorf, Danziger Landkreises, und in den Dörfern Nowahutta und Stanißewo, Amts Carthaus, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, wogegen diese Krankheit in den Dörfern Praust, Rostau, Meisterwalde, Jenkau, Weslinken, Wossitz und Borgfeld, erstgedachten Kreises, nunmehr gänzlich aufgehört hat. Danzig, den 6. Juni 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 198.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 20. Februar c. (Amtsblatt Seite 53) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in gleicher Art auch für den Danziger und Elbinger Landraths-Kreis, Kreis-Justiz-Räthe Allerhöchst bestellt worden sind, und zwar:

für den Danziger Kreis der Justiz-Rath am Ende zu Danzig und

für den Elbinger Kreis der Justiz-Rath Skopnik zu Elbing.

Eine Aufsicht über die kollegialisch formirten Untergerichte ist diesen Kreis-Justiz-Räthen jedoch nicht übertragen worden. Marienwerder, den 24. Juni 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 199.

Der nachstehend signalisirte Reserve-Rekrut Johann Laßinski von der 5ten Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments ist am 14. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden sowie die Gensd'armerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen. Danzig, den 21. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Johann Laßinski. Alter, 24 Jahr 5 Monat. Geburtsort, Bütow, Kreises Pommern. Letzter Aufenthaltsort vor dem Eintritt ins Militair, Emaus bei Danzig. Größe, 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich. Haare und Augenbraunen, blond. Stirn, halbbedeckt. Augen, grau. Nase und Mund, gewöhnlich. Kinn, oval. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Zähne, vollzählig. Statur, schlank. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 Montirung, 1 Paar neue Tuchhosen, 1 Halsbinde, 1 Feldmütze, 1 Paar Schuhe.

No. 200. **Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. April c. den Pfarrer Larisch zu Conitz in das durch den Tod des Dom-Capitulars Eberlein erledigte Canonicat zum Dom-Capitular an dem Domstift zu Pelplin zu ernennen geruhet, wogegen derselbe von den Aemtern, die er gegenwärtig in Conitz bekleidet, ausscheidet.

Von der Stadtverordneten-Versammlung zu Dirschau ist der Kaufmann Mittwoch zum Rathmann und unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer in Langfelde, Isebrand Sellke, ist von dem hiesigen Magistrat als Schullehrer und Organist nach Trutenau berufen und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der Schullehrer Peter George zu Grunau im Marienburger Landrathskreise ist definitiv in diesem Amte bestätigt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 27.)

№ 27.

Danzig, den 2. Juli 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 260. Aus dem hiesigen Stadtgefängnisse ist der nebenstehend bezeichnete Glasergesell Neumann, welcher wegen mangelnder Legitimation in Verhaft gewesen, am 3. Juni a. c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-Falle zu verhaften und an das Landraths-Amt nach Neustadt abliefern zu lassen. Neustadt, den 3. Juni 1834.

Königl. Landraths-Amt.

Signalement.

Geburtsort, Elbing. Vaterland, Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt, unbestimmt. Religion, evangelisch. Stand, Gewerbe, Glasergesell. Alter, 34 Jahr. Größe, 5 Fuß, 9 Zoll. Haar, blond. Stirn, hoch und etwas bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn, spitz. Gesichtsfarbe, bleich. Gesichtsbildung, lang. Statur, stark. Sprache, deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung. Rock, alter bouteillengrüner ausgeflekter Ueberrock mit sammtnem Kragen und blanken Knöpfen. Unterjacke, wollene. Weste, alte schwarze. Hosen, alte grau tuchene mit Leder besetzt. Stiefel, schwarz lederne. Mütze, alte tuchene. Halstuch, schwarz seidenes. Hemde, weiß leinenes.

No. 261. Aus dem hiesigen Justiz-Gefängnisse ist die nachstehend bezeichnete unverehlichte Maria Elisabeth Kreske, welche wegen Ermordung ihrer 9 jährigen Tochter Julie in Verhaft gewesen, in der Nacht vom 23. zum 24. Juni c. entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselbe Acht zu haben sie im Betretungsfalle zu verhaften, und gefesselt an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Signalement.

Familiennamen, Kreske. Vornamen, Maria. Geburtsort, Willenberg. Aufenthaltsort, Marienburg. Religion, katholisch. Alter, 33 Jahre. Größe, 4 Fuß, 3 Zoll. Haare, braun.

Stirn, gewölbt. Augenbraunen, schwach. Augen, braun. Nase, klein. Mund breit. Zähne, schlecht. Kinn, rund. Gesichtsbildung. breit und gemein. Gesichtsfarbe, gelb und angeschwollen. Gestalt, etwas korpulent. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, eine Lücke in den obern Zähnen, kann nicht schreiben.

Bekleidung: Roth kattune Kappe. Hellblau wollene Jacke. Ein Rock von demselben Zeuge. Bunt kattunes Tuch. Blaue Schürze von Leinewand. Blau wollene Strümpfe. Lederne Schuhe.

Marienburg, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 262. Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirke, bei der Kreisstadt Lötzen belegenen Domänen-Vorwerks Pierkunowen nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forst-Revieren Tritt, Woysack und Roggen mit dem gesammten Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen Preuß. ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 4. August c. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige, mit Bezugnahme auf unsere diesfälligen früheren öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. Januar und 15. November 1833 mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit, das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf.

festgesetzt ist, und daß alle übrigen Nachrichten und Bedingungen, in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können. Gumbinnen, den 19. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuer, Domainen und Forsten.

No. 263. Zum öffentlichen Verkaufe des Kaufmann Johann Dillerschen Grundstücks in der Schmiedegasse Nro 6 des Hypothekenbuchs, ist ein nochmaliger Termin auf den 30. September d. J. vor dem Auctionator Herrn Engelhard vor der Börse angesetzt worden, welches den Kauflustigen bekannt gemacht wird.

Danzig, den 17 Juni 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 264. Das dem Mitnachbar Peter Salomon Kreutzholz zugehörige, in der Dorfschaft Gottswalde Nro. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3945 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus drei Hufen 19 Morgen 145 □Ruthen Landes

mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 265. Das dem Johann Jacob und Anna Adelgunde Lemckeschen Eheleuten zugehörige, auf der Niederstadt in der Sperlingsgaße unter der Servis-Nummer 541 gelegene und Nro. 7 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 53 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hof- und Garten-Platze besteht, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden.

Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 5. August a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur so wie bei dem Herrn Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 266. Zur nochmaligen Lizitation des, zur Kaufmann Lammerschen Concurs-Masse gehörigen Grundstücks in der vergeßenen Gaße (Lawendelgaße) sub Servis-Nummer 770 bis 775, und Nummer 13, 20, 21 und 22 des Hypothekenbuchs, ist ein neuer Termin auf den 5. August a. c. vor dem Herrn Auktonator Engelhard, vor der Börse angesetzt worden, welches wir Kauflustigen, mit Anweisung auf die frühere Vorladung vom 25. Februar d. J., bekannt machen. Danzig, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 267. Das dem Kaufmann Christian Benjamin Schulzschen Erben zugehörige, auf Langgarten unter der Servis-Nummer 194 und Nro. 101 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 338 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem zwei Etagen hohen, theils maßiv theils in Fachwerk erbaueten Wohnhause mit einem Hofraum, Garten und Wiesenstück bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 19. August c. vor dem Auktionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

1)(

No. 268. Das dem Kaufmann James Balfour und seinen Kindern zugehörige, in der Vorstadt Schidlitz gelegene und Nro. 45 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 226 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches nur in 1 Morgen, 239 □Ruthen kullmisch Land, das jetzt als Ackerland genutzt wird, bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. August c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Röll in dem Bezirkvorsteher-Amt zu Schidlitz angesetzt.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 269. Das dem Mitnachbarn Martin Häling zugehörige, in der nehrungschen Dorfschaft Liep unter Nro. 1. des Hypothekenbuchs gelegene, auf 368 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in circa 3 Morgen emphyteutischen Landes einem Wohnhause und Krugstalle bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. September c. a. Nachmittags 3 Uhr vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Liep angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 2. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 270. Das den Mitnachbar Anton Mayschen Eheleuten zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Gemlitz gelegene, und Nro. 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 4349 Rthlr. 8 Sgr. 4 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Huben 15 Morgen kullmisch eigen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll mit dem dazu gehörigen Wirthschafts-Inventarium in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein 4ter peremtorischer Termin auf den 25. Juli c. a. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, eingesehen werden. Danzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 271. Das den Schuhmacher-Gesell Joseph Wohlgemuthschen Eheleuten zugehörige, in der Ochsengasse unter der Servis-Nummer 400 und Nro. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 303 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 4 Wohnungen und einem Hofplatze bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 12. August d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 272. Das der Wittwe Anna Jepp geborne Mengin gehörige, hieselbst sub Litt. A. XIII. 117 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe respective vom 29. Juli und 12 August v. J. auf 110 Rthlr. 10 Sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt; welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Stadt-Gerichts inspicirt werden können. Elbing, den 30. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 273. Das zur Anna Maria Janzenschen Liquidationsmasse gehörige, auf der 2. Trift Ellerwald sub Litt. C. V. 38 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. April c. auf 690 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben den Lizitationstermin hiezu auf den 15. October c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspizirt werden können. Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 274. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Johann Herrmann gehörige, hieselbst auf dem Anger sub Litt. A. XI. 119 belegene, jetzt in einer wüsten Baustelle bestehende und auf 8 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum pertinentiis wird mit der Bedingung des Wiederaufbaues zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 27. September c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justitz-Rath Klebs angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen außer dem Wiederaufbau nicht aufgestellt sind.

Zugleich wird die, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Maria Elisabeth Hintz, für welche auf diesem Grundstücke aus dem Erbrezesse vom 16. November 1792 ein väterliches Erbtheil von 63 Rthlr. 15 Sgr. 6 pf. eingetragen stehet, und wenn sie verheirathet ist, auch ihr Ehemann eventualiter deren Erben oder Cessionaire, hiedurch öffentlich vorgeladen, den anberaumten Lizitationstermin persönlich oder durch

einen zuläßigen Bevollmächtigten wahrzunehmen, auch das Document über ihre gedachte Forderung mitzubringen, mit dem Beifügen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbiethenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar die, wegen etwanigen Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden ohne vorgängige Produktion der Schuldinstrumente, verfügt werden wird, Elbing, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 275. Das den Geschwistern Geppert gehörige, hieselbst auf dem innern Vorberge sub Litt. A. IV. 76 belegene, mit dessen Pertinentiien auf 1086 Rthlr. 5 Sgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 8. October c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 276. Das im Dorfe Hoppenau unter der Hypothekenbezeichnung C. IX. Nro. 1 und 7 belegene, auf 3916 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, den Johann Ferdinand und Louise Amalie Schröterschen Eheleuten oder dem Peter Quapp, jetzt dessen Erbin gehörige Grundstück wird cum Litt. A. pertinentiis im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 1. Oktober c. 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Franz zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 277. Zum Verkauf des den Gottfried Lauschen Eheleuten zugehörigen, in der Dorfschaft Stobbendorf sub. No. 1 gelegenen Grundstücks, bestehend in einem Wohn- und einem Wirthschafts-Gebäude, so wie 4¾ Morgen Land, im Wege der nothwendigen Subhastation steht ein neuer Lizitationstermin auf den 25. Juli c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an, welches zahlungsfähigen Kauflustigen bekannt gemacht wird. Die Taxe dieses Grundstücks, welche sich auf 187 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf. beläuft, so wie der neueste Hypothekenschein sind täglich auf unserer Registratur einzusehen, und wird bemerkt, daß der Landrath Hüllmann in dem am 14. v. M. angestandenen Verkaufstermine 15 Rthlr. für das Grundstück geboten hat.

Marienburg, den 11. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 278. Die den Erben des Mühlen-Inspectors Johann Jacob Wichmann zugehörigen, in der Dorfschaft Kaldowe sub Nro. 4 und Nro 22. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, welche in einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und 3 Hufen 3½ Morgen Land bestehen, sollen auf den Antrag der Erben, nachdem sie auf die Summe von 3726 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Licitationstermin auf den 17. October c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieser Grundstücke ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 279. Das der Jungfrau Dorothea Catharina Ludwig zugehörige, in der Dorfschaft Klackendorf sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in

a) einem Wohnhause in Schurzwerk erbaut,
b) einem Stalle in Bindewerk erbaut,
c) einer Scheune in Bindewerk erbaut,
d) einem Speicher in Bindewerk erbaut,
e) einer Kathe in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
f) einem Vieh- und Pferde-Stalle in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
g) 5 Hufen, 10 Morgen Land in Klackendorf gelegen,
h) 1 Hufe 4½ Morgen Land in Preuß. Rosengart gelegen

bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 9884 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 16. Januar 1835 vor dem Herren Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 2. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 280. Die Instandsetzung des Weges von Lehmberg nach Grenzdorf durch den Königlichen Forstbelauf Praustkrug soll zufolge hoher Regierungs-Verfügung vom 10 d. M., dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, sobald die Anschlagssumme nicht überschritten wird. Hierzu habe ich einen Lizitations-Termin auf Montag den 21. Juli c. Morgens 9 Uhr hier in Sobbowitz anberaumt, wozu diejenigen, welche gesonnen sind, dieses zu übernehmen und Sicherheit leisten können, hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen in termino bekannt gemacht werden sollen.

Sobbowitz, den 23. Juni 1834.

Der Königl. Oberförster Hoff.

Vermischte Nachrichten.

No. 281. Die am 30. Juni c. fällig werdenden, und die für frühere Termine noch nicht abgeholten Zinsen von Danziger Kämmerei-Schuldscheinen können am 16., 19., nnd 23. Juli c. Vormittags von 9 bis 1 Uhr auf der hiesigen Kämmereikasse gegen Einlieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Wer diese Zinsen-Erhebung an jenen Tagen versäumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er auf seine Befriedigung bis zum nächstfolgenden Zinstermin, ohne Anspruch auf Entschädigung, warten muß. Danzig, den 11. Juni 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 282. **Brodtbänkengasse Nro. 705 der Kürschnergasse gegen**über wird Alaun aus der Fabrik „Justina Hütte in Schlesien“ zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner, in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 28. —

Danzig, den 9. Juli 1834.

Verordnung des Königl. Ministerii.

No. 201.

Vorschrift
über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren.

§ 1.

Die Pulvertransporte können entweder zu Lande oder zu Wasser geschehen. Letztere Art hat den Vortheil, mit weniger Kosten verknüpft und gefahrloser zu sein, weshalb sie, wenn es die Umstände erlauben, jedesmal vorzuziehen ist.

Bei den Pulverversendungen zu Lande bedient man sich im Frieden gewöhnlich der gedungenen Fuhrwerke und wählt hierzu vorzugsweise die Frachtwagen, indem diese bedeutend mehr Pulver aufnehmen als die gewöhnlichen Landwagen und daher bei gleicher Menge Pulver weniger Wagen nöthig machen, mithin auch die Uebersicht auf den Transport erleichtern.

Die Pulver-Versendungen zu Wasser geschehen entweder in Kähnen auf Flüssen oder in größern Schiffen zur See.

Sowohl zur Verhütung jedes Unglücks, welches durch die Entzündung des Pulvers bei Transporten entstehen kann, als auch um dasselbe vor dem Verderben zu bewahren sind folgende Vorschriften bei dergleichen Versendungen, unter Verantwortlichkeit der absendenden Artillerie-Depots-Truppentheile, so wie der die Transporte führenden Offiziere, auf das Genaueste zu befolgen.

§ 2.

I. Im Allgemeinen.

Bei jeder Pulverversendung ist zuvörderst darauf zu sehen, daß die Tonnen, in welchen sich das Pulver befindet, vollkommen dicht und gut sind, und nicht streuen. Jede Tonne muß daher vor der Verladung in der Entfernung von 50 bis 100 Schritt vom Magazin unter Beobachtung der für die Pulverarbeiten schon im Allgemeinen gegebenen Vorsichtsmaaßregeln, z. B. Unterlagen von Haardecken ꝛc., vom Böttcher genau nachgesehen, die Reifen, welche fehlen oder schlecht sind, durch neue ersetzt und sämmtliche Reifen gehörig angetrieben werden.

§ 3.

Beim Herausbringen der Tonnen aus dem Magazin müssen in demselben nicht mehr Leute angestellt werden, als gerade nöthig sind, auch wählt man dazu die stärksten; beim Herabnehmen der Tonnen von ihrem Lager, müssen sie stets gehoben und nicht geschoben auch nicht gerollt, sondern jederzeit getragen, jedes Reiben oder Herabgleiten vermieden und überhaupt alle bei dergleichen Arbeiten vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln sorgfältig beobachtet werden. Die Leute welche bestimmt sind, die Tonnen mit Pulver bis zur Stelle wo sie der Böttcher untersucht und von hier bis zum Ein- oder Aufladungsplatz zu bringen, dürfen das Magazin nicht betreten, sondern die im Magazin selbst angestellten Arbeiter bringen die Tonnen bis an die Thüre desselben, wo sie von jenen in Empfang genommen und auf besondern Pulvertragen weiter gebracht werden.

Auch am Auf- oder Einladungsplatze müssen die Tonnen gleichfalls auf Decken und nicht auf die bloße Erde gestellt werden.

§ 4.

Wenn der Tag des Abgangs eines Pulver-Transportes bestimmt ist, müssen von Seiten der absendenden Militair-Behörde die Königl. Regierungen, deren Bezirk ein dergleichen Pulvertransport berührt, die Kommandantur des Orts wohin der Transport bestimmt ist, das Artillerie-Depot oder derjenige Truppentheil für den die Absendung geschieht, von der bevorstehenden Ankunft und dem wahrscheinlichen Tage derselben, so wie von dem Betrage des Transports benachrichtigt werden; die Regierungen müssen auch Kenntniß von dem Wege erhalten, welchen der Pulver-Transport nehmen wird, namentlich von den Orten, in deren Nähe derselbe über Nacht bleiben wird, alles so vollständig, als es nach den Umständen, in jedem einzelnen Falle, möglich ist.

Die betreffenden Regierungen müssen selbst von den kleinern bei den resp. Truppentheilen vorkommenden Transporten von losem Pulver oder von fertiger Munition, also auch von dem Transport der Uebungsmunition aus den Artillerie-Depots in die Quartiere der Truppen, durch den betreffenden Truppentheil, unmittelbar unter möglichst genauer Bezeichnung der Zeit des Transports und stets so früh als es irgend sein kann, unterrichtet werden. Diese Benachrichtigung muß deshalb so frühzeitig geschehen, damit den Königl. Regierungen zur weitern Bekanntmachung an die betreffenden Lokalbehörden noch hinreichende Zeit bleibt, und diese Zeit gewinnen, die nöthige Anordnung zum guten und sicheren Fortkommen des Pulvertransports zu treffen.

Sollte der Tag des Abgangs des Transports sich so weit im Voraus nicht mit Bestimmtheit angeben lassen, so sind die Regierungen doch jedenfalls von der bevorstehenden Versendung vorläufig bei Zeiten zu benachrichtigen und demnächst nachträglich von dem Tage des Abgangs in Kenntniß zu setzen. —

Sind bei einem Wassertransport Schleusen zu passiren, so muß die absendende Militair-Behörde, auch die Ortsbehörde wo sich die Schleusen befinden, oder die nächste vor-

gesetzte Behörde, den Schleusenmeister, ebenfalls von dem wahrscheinlichen Tage der Ankunft desselben bei den Schleusen ꝛc. und von der Zahl der Schiffe benachrichtigen, damit im Voraus aller Aufenthalt bei den Schleusen beseitigt werde. Auch muß sich die absendende Behörde vor Absendung des Transports genau unterrichten, ob die zu passirenden Schleusen ꝛc. nicht in Reparatur begriffen sind, und den Transport nicht eher absenden, als bis sie vom Gegentheil überzeugt ist.

§ 5.

II. Pulver-Versendungen zu Lande.

a. Im Frieden.

Die Anzahl Wagen die zu einem Pulver-Transport nöthig ist, hängt zuvörderst von der Menge des Pulvers ab, nächstdem aber auch von der Art der Wagen, in wiefern sie mehr oder weniger Last aufnehmen, von der Beschaffenheit ihrer Bespannung, ferner von der Beschaffenheit der Wege und der Dauer des Transports.

Beim Beladen der Wagen ist darauf zu achten, daß sie nicht zu viel Last erhalten, weil dadurch ihre Haltbarkeit und ihr Fortkommen auf dem Marsch gefährdet wird, besonders, wenn das Einschlagen von Nebenwegen nothwendig wird, aber auch nicht zu wenig, um die Anzahl derselben nicht unnöthig zu vermehren.

Diese Rücksichten sind von der den Transport absendenden Behörde wohl zu erwägen, da die aus dieser Ursache möglichen nachtheiligen Folgen derselben gänzlich zur Last fallen.

In gewöhnlichen Fällen und bei einem im Allgemeinen guten und ziemlich festen Wege kann man auf einen vierspännigen Landwagen 12 Centner, auf einen Frachtwagen 30 bis 40 Centner Last rechnen, wobei es, besonders bei erstern noch nothwendig ist, nach Verhältniß der ganzen Anzahl derselben, einen oder auch mehrere ledige Wagen zum Vorrath zu bestimmen, um diese, wenn ein beladener schadhaft wird, zur Aushülfe zu haben.

Nur völlig gute und brauchbare Wagen, die hinreichende Haltbarkeit versprechen, dürfen zu Pulver-Versendungen genommen werden. Es müssen daher vor der Beladung sämmtliche Wagen einer genauen Besichtigung unterworfen werden.

§ 6.

Wenn für den Landtransport das Pulver in Körnern sich bereits in Säcken befindet, so darf jede Tonne nur wie es im § 2 angegeben, nachgesehen, und wo es nöthig ist ausgebessert werden. Ist aber das Pulver noch nicht in Säcken, so muß bei Versendungen auf größere Entfernungen, z. B. von einem Depot zum andern, nach entfernt liegenden Schießplätzen und dergleichen, jedes Faß mit Vorsicht geöffnet, das Pulver aus demselben in eine andere Tonne geschüttet, darauf die erstere mit einem Borstwisch rein ausgefegt, und der Staub in eine andere dazu bestimmte Tonne gekehrt werden, der Sack wird sodann in die

ausgefegte Tonne gesetzt, das Pulver hineingeschüttet, recht fest gerüttelt, der Sack oben zugebunden und die Tonne wieder zugeschlagen.

Bei Mehlpulver wird noch ein lederner Sack über den leinenen gezogen.

Anmerkung.

Beim Translociren des Pulvers aus einem Magazine in das andere mittelst Fuhren, ist es bei, im Allgemeinen vorausgesetzter, Sorgfalt und Umsicht hinreichend, die Pulvertonnen, nachdem sie nach § 2 vom Böttcher nachgesehen und ausgebessert sind, beim Beladen der Wagen fest zu verpacken und mit gut ausgestäubten und gereinigten Haardecken so zu umgeben, daß nie Holz auf Holz zu liegen kommt und daß das etwa gestreute Pulver auf den die Tonnen umgebenden Decken liegen bleibt, wodurch sowohl die Reibung der Tonnen unter sich vermieden, als auch jedes mögliche Streuen unschädlich gemacht wird.

§ 7.

Von der Stelle, wo der Böttcher die Tonnen in Stand gesetzt hat, werden diese nach dem 150 — 300 Schritt vom Magazin entfernten und wo möglich windabwärts von demselben gewählten Verladungsplatze getragen, hier auf Decken gestellt; sorgfältig vom Staube gereinigt und sodann jede Tonne mit 4 Strohseilen fest umwickelt, um jede Reibung an einander zu verhindern.

Die Tonnen werden dann behutsam auf den Wagen, der mit einer Lage Stroh versehen wird und dessen Beschläge an den Leiterbäumen möglichst mit Stroh bewickelt werden, gebracht, und hier außerdem noch recht fest mit Stroh verpackt. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, wird noch eine dicke Strohlage über die Tonnen gelegt und der Wagen mit einem guten Plantuch überzogen.

Werden mehrere Wagen gleichzeitig beladen, so müssen diese gleichfalls 150 — 300 Schritt unter sich entfernt aufgestellt werden. Wenn ein Wagen beladen ist, wird er sogleich abwärts geführt und die so beladenen Wagen zusammen gefahren, unter gehörige Aufsicht gestellt.

Bei dieser ganzen Arbeit muß überhaupt mit der größten Vorsicht verfahren, dieselbe mit Ruhe und Ordnung ausgeführt, und nicht übereilt werden. Jeder Mann muß seine bestimmte Beschäftigung haben, auch müssen nicht mehr Menschen dabei angestellt werden, als zweckentsprechend beschäftigt werden können.

Am Abend vor dem Abgange des Transports werden sämmtliche Wagen gut geschmiert.

§ 8.

Während des Transports müssen die Wagen besonders und für Jedermann schon von fern kenntlich, als mit Pulver beladen, bezeichnet sein. Zu diesem Zwecke wird jeder Wagen auf beiden Seiten des Plans mit einem in die Augen fallenden P bezeichnet und gleichzeitig mit einer kleinen schwarzen Flagge versehen.

§ 9.

Sind sämmtliche Wagen beladen, so übernimmt der zur Führung des Transports bestimmte Offizier denselben, nachdem er sich vorher bei dem Beladen selbst genau von dem Bestande des Transports überzeugt, und die Ladung jedes einzelnen Wagens notirt hat. Soll der Transport abgehen, so vertheilt dieser Offizier die zur Begleitung desselben bestimmten Mannschaften dergestalt, daß jedem Wagen wenigstens 1 Mann beigegeben wird, auch ist es nothwendig, daß dem Transport immer 1 Unteroffizier und etwa 1 Mann 500 bis 1000 Schritt vorhergehen, um von etwa aufstoßenden Hindernissen in Zeiten Nachricht zu geben, oder sie zu beseitigen, den Transport anzukündigen und dergleichen, so wie daß 1 Unteroffizier dem Transport auf 50 Schritt folgt, wenn dieser aus mehr als einem Wagen besteht.

§ 10.

Schon bei Abschließung des Contrakts muß dem Fuhrmann die Bedingung gemacht werden, daß er verpflichtet sei, wenn er täglich mehr als 3 Meilen zurücklegt, der Begleitungs-Mannschaft, nachdem solche diesen Weg zu Fuß zurückgelegt hat, für den weitern Marsch, das Aufsitzen auf die Wagen zu gestatten. Der zur Führung des Transports bestimmte Offizier, muß sich daher schon vor Beginn desselben beim Fuhrmann in Bezug auf den täglich zurückzulegenden Weg erkundigen, um in Betreff der Eintheilung der Begleitungs-Mannschaft, solche Vorkehrungen treffen zu können, daß für die Sicherheit des Transports keine Gefahr zu besorgen ist.

Auf den Wagen darf indeß nicht umhergeklettert, auch keine andere Personen oder andere Ladung aufgenommen werden.

§ 11.

Weder die Fuhrleute, noch die Mannschaften der den Transport begleitenden Militair-Escorte, dürfen während des Marsches Taback rauchen; eben so wie die, dem Transport vorangehenden und nachfolgenden Unteroffiziere Jedem, der sich dem Transporte nähert, das Tabackrauchen untersagen müssen.

Der Offizier des Commandos hat mit der größten Wachsamkeit und Strenge darauf zu halten, daß dem Verbote des Tabackrauchens unbedingt nachgekommen werde.

§ 12.

Während der Fahrt müssen die Wagen auf dem Wege stets wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben, auch muß immer im Schritt gefahren werden.

Die Räder der Fahrzeuge müssen immer sehr gut geschmiert sein, besonders bei hölzernen Achsen, auch muß das Fahren nicht im Dunkeln, sondern am Tage geschehen, wenn nicht ausnahmsweise in dringenden Fällen Pulvertransporte im späten Herbst und Winter ausgeführt werden, indem dann in den kurzen Tagen, das Fahren im Dunkeln vielleicht unter Umständen nicht ganz wird vermieden werden können. In diesen Fällen ist jedoch desto größere Vorsicht nöthig.

Ferner muß fleißig nachgesehen werden, ob die Ladung noch fest liegt und nicht irgend Pulver streut; im letztern Fall darf durchaus nicht weiter gefahren werden, ehe nicht das verstreute Pulver fortgeschafft und die Ursache des Streuens beseitigt ist.

Der den Wagen begleitende Mann hat auf alles dieses seine Aufmerksamkeit zu verwenden, und darf sich daher niemals von demselben entfernen; besonders genau muß diese Untersuchung vorher und nachher geschehen, wenn der Wagen an einem steilen Abhange gehemmt werden muß. Geschieht das Herabfahren von einem solchen Berge in sehr trockener Jahreszeit, so wird man wohlthun, im Fall es die Umstände erlauben, vor das gehemmte Rad fortwährend Wasser zu gießen, um dadurch einer etwanigen Entzündung noch sicherer vorzubeugen.

Auch bei jedem Halt ist jeder Wagen Hinsichts seiner Beladung genau zu besichtigen.

§ 13.

Steigt während des Marsches ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe wo möglich in einer ganz freien Gegend abwarten, und halten bleiben. Die Wagen müssen aber dabei in der vorgeschriebenen Entfernung von einander bleiben. Der Transport darf daher zu einer solchen Zeit unter keinen Umständen in einen Wald, oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so wird der Marsch so lange ruhig fortgesetzt, bis sich nach Maaßgabe der Fortdauer des Gewitters ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§ 14.

Jedes einem Pulvertransport begegnende, oder denselben einholende Fuhrwerk, muß auf einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es ausweichend den Pulverwagen passirt hat, und wiederum 10 Schritte von demselben entfernt ist, worauf es den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wieder bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann.

§ 15.

Jeder Pulverwagen, mit Ausschluß der zu den Batterien und Kolonnen gehörigen Munitionswagen, muß sobald ihn ein Fuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritt von ihm entfernt ist.

Außerdem, daß die Fahrzeuge eines Pulvertransports schon durch die äußere Bezeichnung von Weitem kenntlich sind (§ 8.), soll auch die den Pulvertransport begleitende Militair-Eskorte die Führer entgegen kommender oder einholender Fahrzeuge, unter Bekanntmachung des Grundes, zum Ausweichen und langsamen Vorbeifahren auffordern, und diejenigen, welche dessen ungeachtet schnell fahren möchten, daran möglichst verhindern.

Damit in Fällen der Widersetzlichkeit die Widerspenstigen zur gesetzlichen Strafe ge-

zogen werden können, werden der, einen Pulvertransport begleitenden Militair-Eskorte die ihr ohnedies nach ihrer Stellung schon zustehenden Befugnisse einer Schildwache ausdrücklich beigelegt.

Um diese Aufforderung schon bei Zeiten bewirken zu können, geschieht solche sowohl von dem vor als hinter dem Transport befindlichen Posten, und wird außerdem noch von den bei den einzelnen Pulverwagen befindlichen Begleitungs-Mannschaften wiederholt, sobald sich ein Fuhrwerk demselben nähert. Besteht aber der Pulvertransport nur aus einem Wagen, wie dies z. B. bei dem Versenden des Pulvers zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen, in der Regel der Fall sein wird, so kann der Posten rückwärts wegfallen, wo alsdann die Aufforderungen zum Langsamfahren, das Untersagen des Tabackrauchens und dergleichen durch den bei dem Wagen selbst befindlichen Mann, jedoch schon in Zeiten erfolgen muß.

§ 16.

Vorstehende im § 14 und 15 gegebenen Bestimmungen finden in ihrer ganzen Ausdehnung mit der Maaßgabe auch auf sämmtliche Postfuhrwerke Anwendung, daß die Pulverwagen einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen. In solchen Fällen aber, wo wegen der besondern Beschaffenheit des Weges beim Ausbiegen der Pulverwagen, das Umwerfen der letztern zu befürchten ist, sollen zur Vermeidung von Gefahr für beide Theile, die Postfuhrwerke ohne Ausnahme gehalten sein, den Pulverwagen ganz auszuweichen.

§ 17.

Kommt der Transport an Festungen, Städte oder Dörfer, so schickt der Offizier einen Unteroffizier in Zeiten voran, um an den Orten, wo eine Militair-Besatzung ist, dem Kommandanten oder kommandirenden Offizier; wo keine Militair-Besatzung ist, der ersten Ortsbehörde, die Annäherung des Pulvertransports zu melden. Diese Militair- oder Civilbehörden werden dann nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, durch Hülfe der Polizei, die erforderlichen Anordnungen zur sichern und ungehinderten Weiterbeförderung des Transports treffen lassen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht **durch**, sondern **um** den bewohnten Ort fahren.

Die Bestimmung ob das eine oder das andere stattfinden kann, wird sich zunächst nach der mehreren oder minderen Gefahr richten, welcher die, dem gewählten Wege zunächst liegenden Häuser ausgesetzt sind; ferner muß die Beschaffenheit des Weges dabei in Betracht gezogen werden. Ist der Weg um den Ort löchrig, ausgefahren, morastig, oder zu eng, und mithin ein Steckenbleiben, Umwerfen und Zerbrechen der Transportwagen zu befürchten, so muß jedenfalls der Weg durch den Ort genommen werden, worüber der Offizier, welcher den Transport beaufsichtigt, zu entscheiden hat, und sich deswegen bei Zeiten eine genaue Kenntniß des Weges um den Ort verschaffen muß.

Die beim Durchfahren des Transports durch den Ort zu treffenden Anordnungen und Vorsichtsmaaßregeln bestehen darin, daß die Passage in den Straßen, durch welche der Transport geht, ganz frei ist, daß sich auf derselben kein Feuer befinde, und in den Schmieden, welche an derselben liegen, während des Vorbeifahrens nicht gearbeitet, das Feuer gedämpft, und in den Backöfen, die etwa zu nahe an der Straße liegen, das Feuer ausgemacht, überhaupt alle Vorsicht angewendet werde, daß der Transport ohne Aufenthalt den Ort passiren kann, und alle ihm Gefahr drohenden Umstände entfernt werden.

Bevor nicht diese Anordnungen getroffen sind, muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 300 Schritt von den ersten Häusern halten bleiben, bis die Meldung: daß er ungehindert passiren kann, ankommt, so wie ein Kommandirter beim Durchfahren selbst eine Strecke dem Transport vorangehen muß um von etwa dennoch aufstoßenden Hindernissen sogleich Anzeige zu machen.

Sollten dergleichen aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen keine mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte halten bleiben, was überhaupt nie geschehen muß, sondern die etwa noch außerhalb desselben befindlichen Wagen bleiben halten, und die bereits eingefahrenen kehren, wenn es möglich ist, wieder um und warten außerhalb die Wegräumung des Hindernisses ab.

§ 18.

Sind Brücken zu passiren, wegen deren Haltbarkeit man Besorgnisse hat, so sind dieselben sogleich auszubessern, oder wenn die Gefahr nicht dringend ist, wenigstens mit langem Mist, Stroh ꝛc. zu belegen, damit die Erschütterung beim Ueberfahren vermindert werde.

§ 19.

Gelangt der Pulvertransport an eine Fähre, so muß der vorausgehende Unteroffizier sogleich davon dem kommandirten Offizier Anzeige machen, welcher dann alle übrigen zum Transport gehörigen Fahrzeuge benachrichtigen läßt, damit jedes derselben in der vorgeschriebenen Entfernung von dem vorfahrenden stille halte und nur immer dergestalt vorwärts fahre, als entweder der vor demselben befindliche Wagen vorrückt, oder schon die Fähre passirt ist.

Im Allgemeinen ist dem Führer des Transports zwar zu empfehlen, daß an dem Einfuhrplatze der Fähre, nur immer ein Pulverwagen halten und eben so jedesmal nur ein solcher Wagen über das Wasser gefahren werden darf, daß ferner auf der Fähre selbst, sich außer dem Pulverwagen und den dazu gehörigen Mannschaften, weder ein anderes Fahrzeug, noch andere Thiere oder Menschen befinden dürfen. Sind indessen die Umstände dringend, die Flüsse breit und die Fähren groß, und kann es ohne augenscheinliche Gefahr geschehen, so können auch mehr als ein Pulverwagen mit einemmal, so wie auch andere Fahrzeuge, welche keine leicht Feuer fangenden Gegenstände enthalten, zugleich mit dem Pulverwagen übergesetzt werden.

Beim Herabfahren von steilen Ufer,Abhängen muß die größte Vorsicht obwalten und es müssen alle deßfalls in §.12 gegebenen Vorschriften pünktlich beobachtet werden. Ist der Pulverwagen in der Fähre angelangt, so müssen sogleich die Vorderpferde abgehängt, während des Ueberfahrens am Zügel kurz festgehalten, und erst beim Herausfahren aus derselben, wieder vorgelegt werden.

§ 20.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem, mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel ꝛc. so wird dieser beschädigte Theil mit Vorsicht abgenommen, zum Handwerker gebracht, dort ausgebessert und demnächst wieder an dem Fahrzeuge angebracht. Ist aber die Reparatur von der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Orts, wenn es irgend angeht, in eine abgelegene Scheune, wenn es aber an einer dergleichen oder an einem sonstigen abgelegenen sicheren Aufbewahrungsort fehlt, auf freiem Felde unter den in den folgenden §§ noch näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaaßregeln, in der Art niedergelegt werden, daß die Kasten oder Tonnen auf Unterlagen von Holz und Stroh gelegt und mit Stroh und Decken gegen alles Verderben gesichert, zugedeckt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist von der Ortsbehörde auf die Zeit, bis die Reparatur vollendet ist und die Fortsetzung des Transports möglich wird, nachzusuchen. Bei Versendung von Pulver müssen aber von dem absendenden Artillerie-Depot für dergleichen Fälle stets einige Decken mitgegeben, von den zum Munitionsempfange kommandirten Truppentheilen dergleichen aber mitgebracht werden. Desgleichen ist es gut, auch einige leere Pulvertonnen beim Transport zu haben, um die etwa schadhaft werdenden, gleich durch brauchbare ersetzen zu können.

§ 21.

Es darf sich kein Fuhrmann unterstehen, vor einer Schmiede halten zu bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Orts in gehöriger Entfernung halten bleiben, das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§ 22.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Marsche vor einer Schenke oder einem andern Hause halten bleiben. Wird aber unterweges zum Tränken der Pferde, oder um ihnen Heu vorzulegen, wobei sie nicht ausgespannt werden, angehalten, so muß dies immer in gehöriger Entfernung von dem Hause oder dem Orte und auch der Wagen unter sich geschehen, dieselben müssen aber unter gehöriger Aufsicht der Kommandirten bleiben.

Wird aber zum Mittagsfutter angehalten und werden die Pferde ausgespannt, so muß der Transport in einer Entfernung von 300 Schritt von dem Orte, abwärts von der Straße auffahren, und unter Aufsicht einer Schildwache gestellt werden.

§ 23.

Kommt der Transport in das bestimmte Nachtquartier, so wird der Militair-Kommandant, oder die betreffende Ortsbehörde, durch den vorausgehenden Unteroffizier um sofortige Anweisung desjenigen Platzes ersucht, wo die Wagen für die Nacht auffahren können. Geht dem Transport aber ein Quartiermacher voraus, so ist dieser verpflichtet, die deshalb nöthigen Anträge bei der betreffenden Behörde zu machen, und dem Offizier der Eskorte bei der Ankunft des Transports von dem Geschehenen Anzeige zu machen.

Der zur Aufstellung der Pulverwagen bestimmte Platz muß wenigstens 500 Schritt von dem Orte entfernt, und von der Straße abwärts gelegen sein, auch ist er wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wo hinaus der Transport seine Reise fortsetzt, so daß derselbe schon bei seiner Ankunft den Ort passirt hat.

Des Nachts muß er nach Maaßgabe der Zahl der Wagen durch eine oder zwei Schildwachen bewacht werden, welche vorzüglich darauf zu sehen haben, daß niemand sich den Fahrzeugen nähere, am wenigsten mit einer brennenden Pfeife. Steht Garnison im Orte, so müssen die Schildwachen von derselben genommen, und von dem den Transport führenden Offizier gehörig instruirt werden, außerdem geschieht die Bewachung von den Leuten des Begleitungs-Kommandos.

Der Offizier desselben hat sich auch die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Schildwachen ihre Pflicht erfüllen.

§ 24.

An dem Tage, wo der Transport an seinen Bestimmungsort ankommt, muß der Offizier sehr früh einen Unteroffizier oder Kommandirten dahin vorausschicken, und dem Kommandanten des Orts, so wie der das Pulver empfangenden Behörde, dessen Ankunft melden lassen, damit dieselben die erforderlichen Anstalten zu dessen Abladung und Empfangnahme treffen können, und derselbe daher sogleich nach dem Abladungs-Platz gebracht werden kann.

Die Abladung muß, wenn es angeht, noch denselben Tag geschehen, weshalb, wenn es die Umstände erlauben, die Reise so einzurichten ist, daß der Transport am letzten Tage nur einen kleinen Marsch zu machen hat, und bei guter Zeit an dem Bestimmungsort ankommt.

Ist dies aber nicht ausführbar, und muß der Transport noch eine Nacht aufgeladen bleiben, so muß er doch so viel als möglich in die Nähe des Abladungsplatzes gebracht werden, und sind sodann die im vorigen § gegebenen Vorschriften zu beobachten.

§ 25.

Beim Abladen sind nicht nur allein die schon beim Aufladen erwähnten, sondern überhaupt die bei den Pulverarbeiten gegebenen und allgemein bekannten Vorschriften zu beobachten.

Außerdem müssen die Tonnen, ehe sie ins Magazin kommen, von allem Stroh rc.

befreiet, rein abgefegt und genau nachgesehen werden, ob Bänder losgegangen, oder ob sie anderweitig schadhaft geworden sind, welches sogleich herzustellen, oder da wo es nöthig ist, das Pulver auszuschütten ist.

Wenn das angekommene Pulver nicht zur weitern Versendung bestimmt ist, so muß es beim nächsten Pulversonnen umgeschüttet, die Säcke herausgenommen, und diese an einem luftigen Ort aufgehangen werden, ehe man sie anderweitig verwahrt.

Daß die Ueberlieferung von dem kommandirten Offizier an das Artillerie-Depot, oder an die, das Pulver empfangende Behörde ganz genau und mit Ordnung geschieht, versteht sich von selbst.

§ 26.

Wenn Pulver in kleinen Quantitäten, z. B. das Pulver zum Scheibenschießen und zu den Manövers für die Truppen versendet wird, so müssen dergleichen Transporte ebenfalls durch zuverläßige Kommandirte begleitet, und mit Bezugnahme auf § 4 und 15 dieser Instruktion auch die übrigen Vorschriften analog befolgt werden.

§ 27.

b. Im Kriege.

Im Kriege kommt es sehr häufig vor, namentlich zur Einrichtung von Munitions-Depots im Rücken der Armee, daß nicht nur fertige Munition, sondern auch loses Pulver zu Lande transportirt werden muß, wozu man, aus Mangel der normalmäßig eingerichteten Munitionswagen, theils die Proviant-Fuhrwesen-Kolonnen, oder Frachtfuhrwerk benutzt, theils sich aber der vom Lande requirirten Bauerwagen bedienen, und der Transport außerdem zuweilen des Nachts geschehen muß.

§ 28.

Bei diesen Transporten ist stets die Mitwirkung der zu dieser Zeit bestehenden Etappen-Kommandanten nachzusuchen. Es müssen daher wenigstens einen Tag vor dem Abgange des Pulvertransports, die auf der Tour vorhandenen Etappen-Kommandanten durch ein als Laufzettel vorauszusendendes Duplikat der Marschroute, von dem Durchgange des Pulvertransports in Kenntniß gesetzt werden, damit jeder derselben in seinem Etappenbezirke die vorgeschriebenen Sicherheits- und Vorsichtsmaaßregeln in Ausführung bringen lassen kann.

Demnächst sind diese Etappen-Kommandanten auch um die Anweisung eines sicheren Aufbewahrungsortes, im Fall daß das Pulver oder die Munition auf dem Marsche, bei einer nothwendigen Reparatur des Wagens, abgeladen werden muß, so wie um die Anweisung eines Platzes, wo in den Nachtquartieren die Wagen für die Nacht auffahren können, nachzusuchen.

§ 29.

Geschieht der Transport durch Proviantfuhrwesen-Kolonnen, so sind die Kommandeurs

oder Führer derselben für die gute und brauchbare Beschaffenheit der Wagen verantwortlich und verpflichtet, die Tüchtigkeit derselben, vor der Beladung, durch Schmiede und Wagner genau untersuchen und jedem Mangel sogleich und vollständig abhelfen zu lassen. Ueber das vorstehend vorgeschriebene, beim Auf- und Abladen des Pulvers, so wie während des Transports, zu beobachtende Verfahren, sind die Train-Compagnien durch die besondere Instruktion vom 14. Juni 1831 unterrichtet.

§ 30.

Müssen zu einem Pulver- oder Munitionstransport Bauerwagen genommen werden, so muß die Untersuchung dieser Wagen, sowohl in Betreff der Haltbarkeit als der sichern Fortschaffung der Last um so sorgfältiger geschehen; sie müssen ferner nur mäßig beladen werden, theils wegen der verschiedenen, oft schlechten Seitenwege die man öfters fahren muß, theils auch um nöthigenfalls die Last von einem oder dem andern auf die übrigen vertheilen zu können, nächstdem darf besonders bei ihnen ein verhältnißmäßiger Vorrath von leeren Wagen nicht fehlen, um durch sie eine augenblickliche Aushülfe auf dem Marsche zu haben, weil im Kriege eine Verzögerung der Ankunft des Pulvers oft sehr nachtheilige Folgen haben kann.

§ 31.

Im Allgemeinen sind auch bei Pulversendungen auf diesen Wagen die im Vorigen vorgeschriebenen Maaßregeln zu befolgen. Es erscheint in diesem Falle jedoch angemessen immer je 2 Wagen, deren jeder nur wenig Pulvertonnen geladen hat, auf 10 Schritt aufgeschlossen marschiren zu lassen, diese beiden Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten zu geben, und sie von den übrigen 150 Schritt entfernt zu halten. In ähnlicher Art muß verfahren werden, wenn selbst auf 2 Wagen kein Mann zur Aufsicht gegeben werden könnte, so daß alsdann 3 bis 4 Wagen unter die Aufsicht eines Kommandirten gestellt werden.

Hat man keine Leinwands-Pläne zum Bedecken der Last, welches bei diesen Transporten in der Regel der Fall sein wird, so bezeichnet man, um anzudeuten, daß es ein Pulvertransport ist, mit der im Vorigen angegebenen schwarzen Flagge wenigstens den ersten und letzten Wagen, im Fall für jeden einzelnen die hinreichende Zahl Flaggen nicht vorhanden oder nicht gleich zu beschaffen wäre.

Da diese Transporte wie erwähnt, auch wohl des Nachts geschehen, so muß dabei die Aufmerksamkeit um so größer sein, und besonders darauf gesehen werden, daß nichts verloren geht oder gar die Fuhrleute etwas vom Wagen herunterschaffen, um sich die Last zu erleichtern. Eine gute Verpackung der Gegenstände auf den Wagen, das Schließen des vordern und hintern Theils desselben und Befestigung der obern Decke (Strohlage), so wie ein dem Fuhrmann übergebenes genaues Verzeichniß der auf dem Wagen geladenen Sachen, wovon sich derselbe selbst überzeugen muß, und möglichst genaue Aufsicht, sind die dagegen zu treffenden Maaßregeln.

§ 32.

c. Verhalten bei Pulvertransporten in normalmalmäßig eingerichteten Munitions-Wagen.

Die im Vorigen gegebenen Vorschriften über das bei Versendung von Schießpulver und Munition zu beobachtende Verfahren, beziehen sich in ihrer ganzen Ausdehnung nur auf solche Versendungen, die einzeln und ohne Verbindung mit mobilen Truppen geschehen.

Bei Versendungen in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen, also in allen Fahrzeugen welche zu Batterieen und Munitions-Kolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind, finden die im Vorigen gegebenen Vorschriften in der angegebenen Ausdehnung keine so strenge Anwendung, theils weil sich das Pulver, oder die Munition unter diesen Umständen, beständig unter gehöriger Aufsicht befindet, theils weil bei wohlverpackter Munition in normalmäßig eingerichteten Munitionswagen der Batterieen und Kolonnen, weniger Gefahr zu befürchten ist, so daß hiernach die Marscheinrichtung mobiler Truppen durch obige Vorschriften keineswegs gestört werden darf, sondern letztere nur so weit in voller Kraft bleiben, als es der Kriegszustand erlaubt und die unmittelbaren Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr erfordern.

§ 33.

Wenn Truppen auf dem Marsche Munition bei sich führen, eben so beim Marsche mobiler Batterieen und Kolonnen, bedarf es keiner besondern Benachrichtigung der Regierungen, keines weitern Auseinanderbleibens der Fahrzeuge auf dem Marsch, als dies zu Folge der Marscheinrichtung anderweitig bestimmt ist und keines Anhaltens der Fahrzeuge während eines Gewitters.

Schnell-, Fahr- und Extra-Posten können dergleichen mit Munition beladenen Wagen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorbeifahren ohne daß die Munitions-Wagen Halt machen, wobei diese einerseits und die Postfuhrwerke andererseits sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen müssen.

Es wird jedoch den Führern von Munitionswagen zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen in denjenigen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen, wo wegen der Beschaffenheit des Weges ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die dann allein ausweichenden Postfuhrwerke zuerst vorüber zu lassen.

§ 34.

Sind die um einen bewohnten Ort herumführenden Wege grundlos, und überhaupt von solcher Beschaffenheit wie bereits § 17 angegeben ist, machen sie einen bedeutenden Umweg, und ist hierbei Gefahr im Verzuge zu befürchten, so fahren die Munitionswagen durch den bewohnten Ort, nachdem die Ortsbehörden hiervon vorher in Kenntniß gesetzt sind, um die nöthigen Maaßregeln zum sicheren und ungehinderten Durchgange der Fahrzeuge zu treffen.

Sind aber die Wege um den bewohnten Ort gut und dabei kein bedeutender Umweg,

so ist das Umfahren des Orts vorzuziehen. Bei Dörfern, die in der Regel kein Steinpflaster haben, ist in dieser Beziehung noch weniger Gefahr zu befürchten.

Dagegen dürfen selbst diese Fahrzeuge, weder beim Durchfahren noch während des Aufenthalts in der Nacht in einer Stadt oder einem bewohnten Orte sich aufhalten, sondern müssen außerhalb desselben, wie jeder andere Pulverwagen, auf einen hinreichend entfernten Platz, von den erforderlichen Schildwachen bewacht, auffahren.

§ 35.

Beim Uebersetzen dergleichen Fahrzeuge über Fähren, hängt es von der Größe dieser ab, wieviel Fahrzeuge gleichzeitig übergesetzt werden können, und muß daher, so wie alle sonstigen auf dem Marsche dieser Fahrzeuge nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, die schon durch die Marscheinrichtung der mobilen Truppen überhaupt bekannt sind, dem Führer der Fahrzeuge überlassen werden.

§ 36.

III. Pulver-Versendungen zu Wasser.

a. Auf Flüssen.

Bei Pulver-Versendungen zu Wasser ist es nicht durchaus nothwendig, das Pulver in Körnern zuvor in leinene Säcke zu schütten, der Böttcher wird daher auch nur die Tonnen nach Anleitung des § 2 zu untersuchen und in Stand zu setzen haben, ehe sie nach dem Einladungsplatze getragen werden.

Wieviel Pulver ein Kahn laden kann, läßt sich nur vom Schiffer bestimmen, der hierbei den in den Flüssen zur Zeit befindlichen Wasserstand zu berücksichtigen hat, und auch den Platz zum Einladen bestimmt, der so gewählt werden muß, daß die Wassertiefe hinreicht, um das Fahrzeug möglichst nahe an das Ufer zu stellen, dabei ein bequemes Einladen gestattet und hinreichenden Raum am Ufer zur Aufstellung des Pulvers gewährt.

§ 37.

Beim Verladen der Schiffe müssen die Tonnen auf Unterlagen gelegt werden, damit sie nicht naß werden, ferner muß darauf gesehen werden, daß sie fest liegen und besonders die äußeren Lagen nicht ausweichen können, weshalb erforderlichen Falls gegen die Endtonnen feste und sichere Widerlagen gelegt werden müssen. Mehr als 5 Lagen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Sollten andere Güter mit auf dem Schiff verladen sein, welche jedoch nicht in leicht feuerfangenden Sachen bestehen dürfen, so muß für das Pulver entweder ein besonderer Raum abgeschlagen, oder dasselbe auf jene obenauf geladen werden.

Es dürfen nicht mehrere Schiffe zugleich an einem Einladungsplatze beladen, auch muß jedes mit Pulver beladene Schiff mit einem guten Bretterdach versehen werden, damit das Pulver gegen Regen geschützt sei.

Die beladenen Kähne erhalten schwarze Wimpel.

§ 38.

Bei der Uebernahme der beladenen Kähne, gilt dasselbe was bei Uebernahme der beladenen Wagen § 9 vorgeschrieben worden. Die Begleitungs-Mannschaften werden gleichmäßig auf die Kähne vertheilt, der zur Führung des Transports kommandirte Offizier behält einen Unteroffizier bei sich, einen zweiten läßt er auf d.m letzten Kahn.

§ 39.

Auf den beladenen Kähnen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden, worüber die Begleitungs-Mannschaft mit aller Strenge wachen muß, da in dieser Beziehung bei den Schiffsleuten eine besondere Vorsicht nöthig ist. Bei Abnahme der Pfeifen und Feuerzeuge ist daher um so sorgfältiger zu verfahren, und sich die nöthige Gewißheit zu verschaffen, daß weder die Begleitungs-Mannschaft noch das Schiffsvolk hiervon etwas zurückbehält.

Die Pfeifen werden von dem Offizier in seiner Kajüte so aufbewahrt, daß sie, selbst wenn noch Feuer in ihnen wäre, keinen Schaden verursachen können, z. B. in einem irdenen Topfe ꝛc.

Es trifft sich oft, daß die treidelnden Mannschaften auf kurze Strecken in die Kähne eintreten müssen. Bei solchen Gelegenheiten ist mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sie nicht etwa die brennenden Pfeifen in die Tasche stecken und so in die mit Pulver beladenen Kähne treten.

Wenn die Schiffe des Abends anlegen, können die Pfeifen an dem zum Kochen ausgewählten Platze an die Leute wieder vertheilt, müssen aber beim Zurückkehren nach den Kähnen wieder abgenommen und wie vorhin gesagt, verwahrt werden.

§ 40.

Auf der Fahrt müssen die Kähne wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben; entsteht daher bei einem oder dem andern Kahne ein Aufenthalt, so müssen die folgenden davon sogleich benachrichtigt werden, und dürfen sich nur bis auf die angezeigte Entfernung jenem nähern.

§ 41.

Begegnen dem Transport andere Kähne, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind dieselben nach dem allgemeinen Polizeigesetze vom 6. Juni 1799 zwar schon verpflichtet, bei dem Anblick des schwarzen Wimpels, als Zeichen der Ladung, alles Feuer, welches sich auf denselben oder in ihrer Nähe am Ufer befindet, sogleich auszulöschen. Da aber diese Vorschrift nicht immer genau befolgt oder der schwarze Wimpel wohl leicht übersehen wird, so muß in einem solchen Falle sogleich ein Unteroffizier vorausfahren, das Annähern der Pulverkähne anzeigen, und die fremden Schiffsleute zur augenblicklichen Befolgung des obigen Polizei-Gesetzes auffordern.

§ 42.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die Kähne sogleich in der Entfernung in

welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es angeht, die Masten niederlassen. Das Anlegen muß aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, wird die Fahrt in der vorigen Art fortgesetzt.

§ 43.

Wenn ein Kahn des niedrigen Wasserstandes wegen gelichtet werden muß, so ist beim Aus- und Einladen des Pulvers außer der Vorsicht zur Verhütung der Zündung, auch darauf zu achten, daß das Pulver nicht naß werde.

Erhält der Kahn einen Leck, so muß er, unter Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln sogleich ausgeladen, das Pulver auf einen trockenen Fleck am Ufer gebracht, und, wenn sonst keine andere Hülfsmittel vorhanden sind, es trocken und sicher unterzubringen, auf ausgebreitete Segeltücher gelegt, so lange die Ausbesserung des Kahns währt, mit dergleichen Tücher bedeckt und ein Kommandirter dabei zur Wache gestellt werden.

Ist die Beschädigung von der Art, daß zu ihrer Ausbesserung mehrere Tage erforderlich sind, so muß entweder ein anderer besserer Kahn zur Aufnahme des Pulvers angeschafft oder aber die nächste Ortsbehörde ersucht werden, ein abgelegenes unbewohntes Gebäude, z. B. eine Scheune, zur einstweiligen Unterbringung des Pulvers zu überlassen. Die Instandsetzung des Kahns darf, wegen des gewöhnlich dazu nöthigen Feuers, nicht in der Nähe des Pulvers vorgenommen werden.

§ 44.

Muß der Transport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei den Landtransporten, § 17 zu beobachten.

Die von der Ortsbehörde zu treffenden Anordnungen bestehen unter andern darin, daß die Passage auf dem Fluß ganz frei gemacht und auf den am Ufer liegenden Schiffen, oder am Ufer selbst kein Feuer sein darf. Die Brücken durch welche die Pulverkähne fahren, müssen gesperrt werden, damit nichts über dieselben passire oder sich darauf befinde, während die Kähne durchfahren und dergleichen mehr.

Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritte vom Ort anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind, damit der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann. Dessenungeachtet muß, wo es zulässig ist, auf jedem Ufer ein Unteroffizier oder Kommandirter dem Transport eine Strecke vorausgehen, um sich zu überzeugen, daß diese Maaßregeln getroffen sind.

§ 45.

Sind Schleusen oder Schiffbrücken zu passiren, so muß ein Unteroffizier frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Strommeister mit Angabe der Zahl der Kähne und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benach-

richtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverkähne unaufgehalten und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

In eine Schleuse darf nie mehr als ein Pulverkahn auf einmal eingelassen werden. Ist indessen die Schleuse so groß, daß mehrere Schiffe darin Raum haben, so können zur Benutzung des Wassers auch noch andere mit Privat-Gütern beladene Schiffe zugleich mit durchgeschifft werden, nur sind davon die Schiffe ausgenommen, die mit Heu, Stroh, Holz Kohlen, Torf und dergleichen leicht feuerfangenden Materialien beladen sind.

Die nachfolgenden Pulverschiffe müssen nicht allein in der vorgeschriebenen Entfernung unter sich, sondern auch in derselben Entfernung von der Schleuse oder Schiffbrücke anhalten bis die Reihe an sie kommt.

§ 46.

Wenn die Kähne Abends ans Ufer legen, um zu übernachten, so müssen sie stets 150 bis 200 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Orten entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft kann sich dann ans Land begeben um sich Speise zu bereiten.

Der dazu zu wählende Platz muß aber windabwärts von dem Kahne, und wenigstens 200 Schritt davon entfernt sein. Auf jedem Fahrzeuge bleibt ein Kommandirter zur Wache und giebt Acht, daß sich Niemand demselben nähere.

§ 47.

Bei Ankunft des Transports an seinem Bestimmungsort ist ganz dasselbe zu beobachten was § 24 und 25 bei Landtransporten vorgeschrieben ist.

§ 48.

b. Zur See.

Bei Pulver-Versendungen zur See, wo der Schiffs-Capitain verpflichtet ist, für die gute Erhaltung und den sicheren Transport der auf seinem Schiffe zu verladenden Gegenstände Sorge zu tragen, ist demselben auch die Vertheilung der Last im Schiffsraume, die Verpackung und überhaupt die ganze Anordnung zur Sicherheit des Pulvers zu überlassen; er wird hierbei durch den, dem Transport mitgegebenen Offizier, in Beziehung auf Vermeidung der Gefahr, beim Aus- und Einladen sowohl, als während des Transports, so wie auch in Beziehung der Sicherung des Pulvers gegen Feuer und Nässe, unterstützt.

§ 49.

Beim Beladen der Schiffe ist dasselbe wie bei den zum Transport auf Flüssen bestimmten Kähnen zu beobachten; da indessen die Seeschiffe mehr den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen gesehen werden, welche durch zweckmäßig angebrachte keilförmige Holzwiderlagen zu bewirken ist.

Sollte die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Pulvers die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen übereinander nothwendig machen, so wird ein,

einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe und auf Säulen, die gehörig auf dem Schiffsboden befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angebracht, auf welches die übrigen Tonnen noch gelagert werden.

§ 50.

Sollten noch mehrere Güter außer dem Schießpulver in den Schiffsraum verladen werden, so muß letzteres, wenn es irgend möglich ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume, gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die anderweitig zu verladenden Gegenstände, diese Absonderung nicht, so müssen die letztern zuerst, so eingeladen werden, daß sie unten liegend, ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage, Bretter ꝛc. noch mehr zur festen Lagerung der untersten Tonnenreihe zubereitet wird.

Die mit dem Schießpulver, in einem und demselben Schiffsraum, zu verladenden Gegenstände, dürfen jedoch unter keinen Umständen Feuer erzeugende sein, als: z. B. Eisen, ungelöschter Kalk, Oel, Hanf und dergleichen.

§ 51.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten wird an einer in horizontaler Richtung befestigten Stange, eine schwarze Flagge angebracht, auf welcher mit großen weißen Buchstaben: Schießpulver sich befindet.

§ 52.

Da die Schiffsmannschaft während der Dauer der Seereise, das Schiff nicht verlassen kann, um sich warme Speisen zu bereiten, so muß es derselben gestattet werden, auf dem Schiff das zum Kochen nöthige Feuer zu unterhalten. Zur Vermeidung von Gefahr ist auf die gute Beschaffenheit des Feuerheerdes (Ofens) so wie auf das Feuer selbst eine besondere Aufmerksamkeit zu verwenden. Letzteres darf nur mäßig durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen nicht Funken sprüht; der Schiffskoch und ein wachthabender Kommandirter müssen, während das Feuer brennt, beständig bei dem Feuerheerde bleiben, worauf der Offizier oder ein Unteroffizier ein wachsames Auge haben müssen.

Das Pulver muß von dem Feuerheerde so weit als möglich entfernt untergebracht sein.

Während des Ein- und Ausladens des Pulvers, darf sich dagegen kein Feuer auf dem Schiffe befinden, eben so wenig darf während des Transports außerhalb der Kajüte Taback geraucht werden, weshalb jeder mit einer Tabackspfeife versehene Kommandirte, Matrose ꝛc. auf das Strengste zu verpflichten ist, die Tabackspfeife niemals aus der Kajüte herauszunehmen.

§ 53.

Wenn der Pulvertransport fremde Staaten berührt, so wird das Kommando sich an der Grenze so genau als möglich mit den daselbst für Pulvertransporte gegebenen Bestim-

mungen bekannt machen und nach denselben verfahren, wobei jedoch die diesseitigen gegebenen Vorschriften, in sofern solche die Vorsichtsmaaßregeln noch mehr ausdehnen und schärfer stellen, nicht als aufgehoben betrachtet, sondern ebenfalls beobachtet werden müssen.

§ 54.

Bei Landungen, beim Passiren der Kanäle, beim Ausbessern des Schiffs, bei der Ankunft und beim Ausladen sind übrigens dieselben Vorsichtsmaaßregeln zu beobachten, wie solche im Vorigen, beim Transport auf Flüssen, angegeben sind.

Berlin, den 23. Dezember 1833.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Eine evangelische Kirchen- und Hauskollekte für die evangelische Gemeine zu Gablonz in Böhmen betr.

No. 202.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung eines Bethauses für die evangelische Gemeine zu Gablonz in Böhmen eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte in Allerhöchst Dero Landen zu bewilligen geruht.

Wir fordern demnach die evangelischen Herren Geistlichen und die Kreis- und Ortsbehörden unseres Departements hiermit auf, diese Kollekte halten zu lassen und deren Ertrag nebst Verzeichniß der Münzsorten bis zum 1. September c. an unsere Hauptkasse abzuführen. Danzig, den 30. Juni 1834.

No. 203.

Es sind verschiedentlich Fälle vorgekommen, daß die Pockenkrankheit, weil sie als solche von dem Erkrankten oder seinen Angehörigen angeblich nicht gekannt worden, nicht sogleich im Entstehen zur Kenntniß der Polizeibehörde gebracht worden ist und dadurch in Verabsäumung sofortigen Eintritts der erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln sich weiter verbreitet hat. Zur Verhütung dessen sehen wir uns veranlaßt hierdurch anzuordnen, daß jeder an einem Ausschlage leidende Kranke, dem Ortsvorstande und, bei Abwesenheit des Kreis-Physikus, diesem anzeigt werde. Der Ortsvorstand hat dergleichen Anzeigen sofort dem Kreis-Landrathe mitzutheilen und dieser, jedoch mit steter Rücksicht auf die Vermeidung zwecklosen Kostenaufwandes, durch den Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus die Krankheit bei deren nächsten Rundreise untersuchen zu lassen, selbst aber durch provisorische Anordnungen der Verbreitung des Uebels Schranken zu setzen.

Contraventionen gegen diese Anordnungen werden nach Maaßgabe der Folgen zur gesetzlichen Ahndung gezogen werden.

Danzig, den 23. Juni 1834.

No. 204.

Der als Wundarzt 2ter Klasse, Geburtshelfer und als Zahnarzt approbirte ehemalige Militair-Wundarzt Anton Gottlob Theuring hat sich in dem Flecken Tiegenhof niedergelassen. Danzig, den 20. Juni 1834.

Menschenpocken.

No. 205.

In der Stadt Putzig und in dem Dorfe Lusino, Amts Putzig, sind die ächten Menschenpocken ausgebrochen. Danzig, den 23. Juni 1834.

Viehkrankheit.

No. 206.

In dem Dorfe Stüblau, Danziger Landkreises, ist unter dem Rindvieh die Milzbrand-Seuche ausgebrochen. Danzig, den 3. Juli 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 207.

Der durch No. 25 unseres diesjährigen Amtsblattes steckbrieflich verfolgte Fleischergeselle Carl Gottlieb Schulz ist wieder ergriffen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 27. Juni 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 208.

Vom 1. Juli d. J. ab werden an den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu dem hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupons-Bogen von No. 54 bis No. 69 einschließlich im Locale der städtischen Schulden-Tilgungs-Kasse in der Köttelstraße verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligationen haben solche zur vorschriftsmäßigen Abstempelung vorzuzeigen und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig dient denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation in Händen haben, zur Nachricht, daß denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummern und Belägen beigefügt sein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupons-Bogen quittirt wird. Noch wird bemerkt, daß die städtische Schulden-Tilgungs-Kasse auf Zusendungen der Stadt-Obligationen von auswärts eben so wenig, als auf die diesfällig bezügliche Correspondence sich einlassen kann und darf.

Königsberg, den 30. Mai 1834.

Magistrat, Königl. Haupt- nud Residenz-Stadt.

No. 209. **Personal-Chronik.**

Der zeitherige Lehrer in Schönau, Carl Ephraim Steffens, ist zum Lehrer bei der Schule zu Krakau vom hiesigen Magistrate als zutreffender Patron berufen und ist diese Vokation von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 28.)

№ 28.

Danzig, den 9. Juli 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 283. Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirke, bei der Kreisstadt Lötzen belegenen Domänen-Vorwerks Pierkunowen nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forst-Revieren Tritt, Woysack und Roggen mit dem gesammten Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen Preuß. ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 4. August c. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige, mit Bezugnahme auf unsere diesfälligen früheren öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. Januar und 15. November 1833 mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit, das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf.

festgesetzt ist, und daß alle übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können. Gumbinnen, den 19. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuer, Domainen und Forsten.

No. 284. Das auf den Namen der Jagdschiffer Joachim Ephraim Großschen Eheleute eingetragene, jetzt dem Mitnachbar Kupfer gehörige Grundstück zu Heubude Nro. 19 des Hypothekenbuchs welches, auf 2549 Rthlr. 11 Sgr. 2 pf. gerichtlich veranschlagte und aus einem Kruge, Gast- und Viehstalle, einer Scheune, einem Familien-Wohngebäude und Garten, mit 5 und 2 Morgen 169 □Ruthen emphyteutischen Landes bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. October c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Secretair Röll an Ort und Stelle zu Heubude angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein, so wie die besonderen Kaufbedingungen kön-

nen in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 285. Das den Schöppe Schumannschen Erben gehörige, in Langefuhr, unter der Servis-Nummer 41 und Nro. 32 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1990 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Küchengebäude, 2 Wohnungen, einer Aschbude, einem Aschmagazin-Gebäude, einem Stalle, einem Kohlengebäude, einer Wagenremise, einem Hofplatze und Garten, von einem Flächeninhalte von 6 Morgen kullmischen Maaßes besteht, soll am 6. Oktober d. J. vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle, so wie das Grundstück derselben in Zigankenberg Nro. 9 des Hypothekenbuchs, auf 1384 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt und aus 3 Hufen 15 Morgen 173 □Ruthen kullmisch Land, ohne Gebäude bestehend, am 9. Oktober d. J. vor dem Herrn Stadtgerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine beider Grundstücke sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 286. Das dem Lohgerbermeister Carl Gottlieb Preuß zugehörige, in der großen Mühlengasse hieselbst unter der Servis-Nummer 306 und Nr. 2 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 317 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum, zwei Seitengebäuden, einem Hinterhause und einem am Radaunen-Kanal belegenen Platz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 3. September c. vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothrkenschein könen in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 20. Mai 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 287. Es ist das zur Christine Hinneburgschen Nachlaß-Masse gehörige, hieselbst sub Nro. 139 belegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches im Jahre 1831 auf 358 Rthlr. 11 Sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt ist, da die Käuferin desselben die Kaufgelder des früheren Subhastationsverfahrens nicht gezahlt hat, zur Resubhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin den 4 September c. hier anberaumt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zu diesem Grundstücke, zu dem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit der Wahr

nung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Putzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 288. Das den Erben des Steuerraths Richard zugehörige, zu Altschottland unter der Servis-Nummer 221 und Nro. 66 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 140 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Gartenland bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. October c. Vormittags 11 Uhr vor dem Stadtgerichts-Sekretair Herrn Weiß angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß das Grundstück im zweiten Festungsrayon liegt. Zugleich werden die nicht bekannten Erben der verstorbenen Frau Steuerräthin Richard aufgefordert, ihre Rechte in dem Lizitationstermine wahrzunehmen, widrigenfalls die eingetragene Post a 750 Rthlr. in Betreff ihrer gelöscht werden wird.

Ebenfalls werden die unbekannten Realprätendenten zu dem genannten Lizitationstermine unter der Verwarnung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück, vorgeladen. Danzig, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 289. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Stephan Serre gehörige, am vorstädtischen Graben unter der Benennung Hôtel de Berlin sub Servis-Nummer 166 und Nro. 40. des Hypothekenbuchs gelegene, auf 8040 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit zwei Hofräumen, einem Mittelgebäude mit einer angebauten Kammer und Waschküche, als auch in einem Stalle und Hintergebäude sub Nro. 157 nebst einer Durchfahrt nach der Fleischergasse sub Nro. 158 und 159 der Servis-Anlage und Nro. 42 und 43 des Hypothekenbuchs bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. December a. c. vor dem Auctionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 290. Das den Gastwirth Carl Kleinschen Eheleuten zugehörige, in der Holzgasse unter der Servis-Nummer 31, 32 und Nro. 3 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 4122 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Gasthause die 3 Mohren genannt, 2 Seitengebäuden, Küchengebäude, Hofraum, Stallungen und Remisen bestehet, soll

zu nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 7. October c. vor dem Auctionator Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden. Danzig, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 291. Das dem Eigenthümer Joseph Kobrzinski zugehörige, in der Weidengasse auf der Niederstadt unter der Servis-Nummer 342 und Fol. 59 des Erbbuchs gelegene Grundstück, welches nach Maaßgabe der gerichtlichen Taxe in Vergleichung der Reparaturkosten und Abgaben werthlos und nur nothdürftig bewohnbar ist, soll in nothwendiger Subhastation mit der Verpflichtung für den Acquirenten zur Wiederherstellung verkauft werden.

Die Taxe, Erbbuchs-Extract und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden. Zugleich wird der im Jahre 1790 eingetragene Besitzer Cornelius Schramm und dessen zweite Ehefrau Constantia geborne Martens, so wie alle unbekannten Realprätendenten, imgleichen der noch mit 500 Fl. Danziger Courant eingetragene Realgläubiger Michael Metzel und dessen unbekannten Erben vorgeladen bis zum Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die genannten Personen präkludirt und die Löschung der Schuldpost verfügt werden soll. Danzig, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 292. Das zur Kaufmann Johann Jacob Nordenschen Concurs-Masse gehörige in Ohra sub Servis-Nummer 229 gelegene und sub Nro. 16 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 1588 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, einem Destillations-Gebäude, einem Stalle, Hofplatze, Garten und einem Wiesenstücke bestehet, soll in nothwendiger Subhastation am 16. October c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Weiß an Ort und Stelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 293. Das dem Einsaaßen Absolon Heinrichs zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 3 Hufen 25 Morgen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers nachdem es auf die Summe von 6944 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Licitationstermin auf den 16. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, in so fern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zu lassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neuste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 13. Mai.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 294. Das dem Schneider Lettau zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 63 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nach dem es auf die Summe von 45 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden durch öffentliche nothwendige Subhastation verkauft werden.

Hiezu ein Lizitationstermin auf den 12. September c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein desselben, ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 295. Die zur erbschaftlichen Liquidations-Masse der Leinwandhändler Joachim und Marianna Erdmannschen Eheleute hieselbst sub Nro 367 auf der kleinen Geistlichkeit und sub Nro. 634 III in der Fleischergasse gelegenen Grundstücke, von welchem das Erstere in einem Wohnhause nebst Garten und das Letztere in einem Wohnhause nebst Hofraum bestehet, sollen auf den Antrag der Benefizial-Erben nachdem ersteres auf die Summe von 110 Rthlr. 24 Sgr. 4½ pf. und letzteres auf die Summe von 56 Rthlr. 8 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Licitationstermin auf den 12. September c. vor dem Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Joachim und Marianna Erdmannsche erbschaftliche Liquidations-Masse einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in den anberaumten Lizitations-Termin zu melden,

ihre Forderungen anzumelden und zu begründen, wobei ihnen die Verwarnung ertheilt wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Auf dem Grundstücke Nro. 367 steht Rubr. II. für die Wittwe Szredzinska, Anna Maria Janowska, eine lebenslängliche unentgeltliche Verpflegung als Leibgedinge eingetragen. Es ist dieselbe verstorben, und ihre Erben sind ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannt. Es wird denselben der Lizitations-Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 296. Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation, der zur Johann Gabriel Preußschen erbschaftlichen Liquidationsmasse von Reichfelde gehörigen Grundstücke, nehmlich

a) des Grundstücks Reichfelde, Nro. 3 welches in einem massiven Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem kleinen Stalle, einem Backhause, zweien Kathen, 5 Hufen 15¾ Morgen Land bestehet, und auf 9198 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist

b) des Grundstücks Reichfelde Nro. 7, bestehend aus einer Kathe und 14¾ Morgen 3 □Ruthen Land, gerichtlich abgeschätzt auf 476 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf.,

steht ein Lizitationstermin auf den 30. Januar 1835 vor dem Herrn Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger nehmlich

a) die Predigerwittwe Erdmann,
d) der Organist Remschitzki,
c) der Probst Zieglarski,
b) die Catharina Fiebrandt geborne Absalon
e) die Maria Möller verwittwete Pietrowska und deren Erben

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 12. Juni 1834.

Königl. Preußisches Landgericht.

No. 297. Höherer Bestimmung gemäß soll der Neubau eines Pfarrhauses und eines Stallgebäudes bei der Katholischen Kirche zu Lippusch, welcher exclusive des Bauholzes resp. auf 1149 Rthlr. 2 Sgr. 3 pf. und 365 Rthlr. 27 Sgr. veranschlagt worden ist, ausgeboten werden. Zur öffentlichen Lizitation dieser Bauten an den Mindestfordernden habe ich Termin auf Mittwoch den 23. d. M. Nachmittags um 3 Uhr in dem Schulhause zu Lippusch anberaumt und lade zu demselben Unternehmungslustige, welche sich über ihre Sicherheit und Qualifikation zur Uebernahme des Baues im Termin gehörig ausweisen können, mit dem Bemerken ein, daß die Anschläge nebst Zeichnungen, so wie die Lizitations-Bedingungen hier in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden können und daß der Zuschlag Königl. hoher Regierung in Danzig vorbehalten bleibt.

Berent, den 2. Juli 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 298. Im Auftrage der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß es die Absicht ist, die durch eine Feuersbrunst vor wenigen Jahren zerstörte Klostermühle auf dem äußern Klosterhofe zu Oliva durch einen Unternehmungslustigen retabliren zu lassen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. October 1810 §. 6. wird dies Vorhaben der Wiederherstellung dieser zuletzt verpachtet gewesenen Klostermühle ohne Veränderung des bisherigen Mühlenteiches und der Schleusen, sei es als ober- oder unterschlägige Mühle, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird Jedermann, dessen Rechte durch Wiederherstellung dieser Mühle gefährdet werden könnten, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hier oder unmittelbar bei der Königl. Regierung zu Danzig anzumelden und zu begründen, widrigenfalls mit dem Retablissement dieser Mühle verfahren und event. mit einem Unternehmungslustigen contrahirt werden würde.

Zoppot, den 18. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 299. Das den Mühlenmeister Johann Jacob Nicolaus und Johanna Wilhelmine Wolffschen Eheleuten zugehörige, im adlichen Gute Legstrieß belegene, zu erbpachtlichen Rechten verliehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Mahlgängen, Wohn-, Mühlen- und Wirthschaftsgebäuden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werde. Hiezu steht der peremtorische Bietungstermin auf den 3. September c. Nachmittags 3 Uhr in loco zu Legstrieß an.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 2188 Rthlr. 24 Sgr., welche mit dem neuesten Hypothekenscheine und den besonderen Kaufbedingungen täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Danzig, den 10. Mai 1834.

Adl. Patrimonialgericht Legstrieß.

No. 300. Zum öffentlichen Verkaufe des dem Dom-Capitular-Fonds in Pelplin gehörigen, ehemals Rittmeister v. Meyerschen Grundstücks hieselbst, bestehend aus einem massiven zwei Etagen hohen Wohnhause, Wagenremise, Pferde- und Kuhstall, Hoffraum ꝛc. nebst ¾ Morgen städtschen Ackers, welches nach der gerichtlich aufgenommenen Taxe einen Werth von 1606 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. hat, stehet ein Bietungs-Termin zum 23. Juli c. in meinem Geschäftszimmer an, zu welchem Bietungslustige hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach erfolgter Erlegung der ersten Hälfte des Meistgebots der Zuschlag ertheilt werden wird.

Die übrigen Bedingungen können jederzeit in dem Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden. Stargardt, den 26. Juni 1834.

Der Landrath.

No. 301. Der Papierfabrikant Gast in Kl. Katz hat bei seinem, im Jahre 1827 auf dem Abbau Kruckwald errichteten Oberschlägigen Holländer-Werke folgende Veränderungen bewirkt:

1) ist eine bestandene Freischleuse ganz weggenommen,
2) ist der Wasserteich durch Aufschüttung eines neuen Fangdammes, in welchem nur ein Grundstock gelegt worden, um das Doppelte vergrößert.

Dieses wird dem Gesetze vom 28. October 1810 gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit derjenige, welcher aus diesen Anlagen eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage ab sowohl bei der unterzeichneten Behörde als auch bei dem Papierfabrikanten Gast anmelden könne.

Neustadt den 29. Mai 1834.

Königl. Landraths-Amt.

Vermischte Nachrichten.

☞ Offne Sekretair- und Rechnungsführer-Stelle

No. 302. Für eine große gräfliche Besitzung, wird unter höchst angenehmen und vortheilhaften Bedingungen ein Sekretair und Rechnungsführer gesucht, der im Verwaltungs- und Rechnungsfache gute Kenntnisse besitzt. Hierauf Reflektirende wollen sich unter Beifügung getreuer Attestcopien franko wenden an das beauftragte untengenannten Comptoir.

☞ Offne Stellen.

Unter höchst annehmlichen Bedingungen können Anstellung erhalten: 1 Gutsinspektor, 2 Ober- und 3 Unterwalter, 2 Brennerei-Verwalter, 3 Hauslehrer, 1 Copist oder Schreiber, 1 Sprachlehrer der englischen und italienischen Sprache, 1 Privatsekretair, 1 Buchhalter, 1 Faktor für ein Fabrikgeschäft, 1 Kammerdiener, 3 Gärtner, 1 Koch, 2 Oberkellner, 1 Provisor, 3 Braumeister, 1 Chemiker, 1 Gesellschafterin ꝛc. Gute Atteste werden erfordert, und ertheilt auf frankirte Briefe Näheres das beauftragte Comptoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 29.

Danzig, den 16. Juli 1834.

Gesetzsammlung No. 12.

No. 210.

Nro. 1525. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. März 1834, betreffend den Intelligenz-Insertionszwang in allen Provinzen, wo Intelligenzblätter eingerichtet werden.

Nro. 1526. Erklärung vom 17. Mai 1834, wegen eines Abkommens zwischen der Königl. Preußischen und Königl. Bayerischen Regierung, die Korrespondenz der beiderseitigen Gerichtsbehörden betreffend.

Nro. 1527. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1834, betreffend die Verhältnisse der servisberechtigten Militairpersonen und auf Inaktivitäts-Gehalt gesetzten Offiziere und Militairbeamten in Beziehung auf die Kommunal-Lasten.

Nro. 1528. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

Nro. 1529. Verordnung über die Einrichtung der Justizbehörden im Großherzogthume Posen. Vom 16. Juni 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 211.

Vom 1. Juli d. J. ab werden an den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags zu den hiesigen Stadt- und Magistrats-Obligationen neue Zins-Coupons-Bogen von No. 54 bis No. 69 einschließlich, im Locale der städtischen Schulden-Tilgungs-Kasse in der Köttelstraße verausgabt werden. Die Inhaber der genannten Obligationen haben solche zur vorschriftsmäßigen Abstempelung vorzuzeigen und den neuen Coupon-Bogen in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig dient denjenigen, welche eine bedeutende Anzahl von Stadt-Obligationen zur Präsentation in Händen haben, zur Nachricht, daß denselben ein spezielles Verzeichniß nach Nummern und Belägen beigefügt sein muß, in welchem über den Empfang der neuen Zins-Coupons-Bogen

quittirt wird. Noch wird bemerkt, daß die städtische Schulden-Tilgungs-Kasse auf Zusendungen der Stadt-Obligationen von auswärts eben so wenig, als auf die diesfällig bezügliche Correspondence sich einlassen kann und darf.

Königsberg, den 30. Mai 1834.

Magistrat, Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

No. 212. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense Juni 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf
1	Danzig	1	8	9	—	26	9	—	17	—	—	13	6	1	1	—	1	3	—	—	14	—	3	2	6
2	Elbing	1	11	—	—	29	—	—	18	6	—	12	6	—	29	—	1	4	—	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	8	6	—	23	—	—	17	—	—	14	—	—	25	—	—	25	—	—	15	—	2	25	—
4	Stargardt ..	1	13	—	—	27	4	—	19	2	—	14	2	1	—	8	—	—	—	—	16	—	3	25	—

Hiebei eine Beilage und der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 29.)

№ 29.

Danzig, den 15. Juli 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 303. Zum Verkauf des im hiesigen Regierungs-Bezirke, bei der Kreisstadt Lötzen belegenen Domänen-Vorwerks Pierkunowen nebst dem Abbau Poganten und den abgeholzten Forst-Revieren Tritt, Woysack und Roggen mit dem gesammten Flächeninhalt von 5100 Morgen 91 □Ruthen Preuß. ist ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 4. August c. Nachmittags um 3 Uhr im Konferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung anberaumt, wozu Kauflustige, mit Bezugnahme auf unsere diesfälligen früheren öffentlichen Bekanntmachungen vom 28. Januar und 15. November 1833 mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuerpflichtigkeit, das mindeste Kaufgeld:

a) für den Fall des reinen Verkaufs auf 16802 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf. und

b) für den Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines ablöslichen Domainen-Zinses von 353 Rthlr. jährlich, auf 10448 Rthlr. 14 Sgr. 9 pf.

festgesetzt ist, und daß alle übrigen Nachrichten und Bedingungen in der hiesigen Regierungs-Finanz-Registratur und beim Domainen-Intendanten Koblitz in Lötzen eingesehen werden können. Gumbinnen, den 19. Juni 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuer, Domainen und Forsten.

No. 304. Das zum Nachlaße des Eigner Peter Schiemann zugehörige, in der Nehrungschen Dorfschaft Heubude gelegene und Fol. 10 B. im Erbbuch verzeichnete auf 147 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzte Grundstück welches aus einem Wohnhause, Stalle und einem Garten von ¼ Morgen kullmisch Flächeninhalt bestehet, soll behufs der Nachlaß-Regulirung gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Sekretair Lemon zu Heubude in dem Grundstücke angesetzt.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachwei-

fung ihrer Ansprüche zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn sie sich dann nicht melden sollten, sie mit ihren Real-Ansprüchen werden präcludirt werden.

Die Taxe und der Erbbuchs-Extrakt können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 28. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 305. Die den Veronika und Johann Jakob Kehlertschen Erben gehörige, in Langenau belegene eigenthümliche Kathe mit 2 Stuben nebst Garten, welche auf 50 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Hiezu haben wir einen Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch an dieses Grundstück zu haben vermeinen, zur Liquidation ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen, daß sie ausbleibendenfalls mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dirschau, den 27. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 306. Zur Verpachtung der verschiedenen,

1, dem Johann Kaminski
2, dem Johann Gdanietz
3, dem Jacob Kaszycki zu Jarischau
4, dem Franz Gdanietz zu Koschmin

und 5, dem Jacob Rekowski zu Wenzkau gehörigen Bauerhöfe haben wir nach Bewandniß der Umstände auf 1 bis 3 Jahre in Folge Antrages der hiesigen Königlichen Forst-Kasse im Wege des Arrestes einen neuen Termin auf den 4. August c. im Amtshause zu Pogutken anberaumt, wozu wir Pachtlustige mit dem Bedeuten hierdurch vorladen, daß ihnen die Verpachtungs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht und den Meistbietenden die Zuschläge ertheilt werden sollen.

Schöneck, den 9. Juni 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 307. Das den Staatsbürger Moses Hirsch Martenschen Eheleuten zugehörige, auf Mattenbuden unter der Servis-Nummer 272 und Nro. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1476 Rthlr. 26 Sgr. 8 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofe, Mehlkammer und Hofplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 21 Oktober d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 4. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 308. Das dem hiesigen jüdischen Staatsbürger Judas Lange gehörige, sub No. 20 belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, an welchem jedoch das Dach abgebrochen ist, zwei baufälligen Stallungen, einem nicht mehrbewohnten Hintergebäude und 3/4 Morgen Säeland, welches auf 500 Rthlr. 20 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, auf den Antrag des hiesigen Magistrats, weil dem Besitzer zur Wiederaufbauung unvermögend ist, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 9. Oktober c. im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts, anberaumt, zu welchem zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks und die Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur täglich in den Nachmittagsstunden eingesehen werden.

Pr. Stargard, den 12. Juni 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 309. Das der Wittwe und Erben des Lotterie-Direktor Schneider zugehörige, in der kleinen Mühlengasse unter der Servis-Nummer 346 und Nro. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1219 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem getheilten Wohnhause, Hofplatz und Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 14. Oktober c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 310. Das dem Mitnachbar Johann Gottlieb Nickel zugehörige, in dem Dorfe Proitenfelde, No. 6 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1563 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Viehstall, Scheune und 29 Morgen Landes bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Proitenfelde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufgelder müssen baar eingezahlt werden, auch haben die Kauflustigen im Ter-

min eine Caution von 500 Rthlr. entweder baar oder in Geldwerthen Papieren zu leisten.

Danzig, den 1. Juli 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 311. Das der Wittwe und den Erben des Züchnermeisters Johann Friedrich Nikolowsky hieselbst gehörige, sub Litt. A. II. 197 in der Neustädtschen Schulgasse hieselbst belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 24. Januar und 1. Februar d. J. auf 415 Rthlr. 9 Sgr. 7 pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 22. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt; und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können. Elbing, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 312. Das den Einsaaßen Valentin und Catharina geborne Grübnau Jochemschen Eheleuten in Zeyer gehörige und sub Litt D. I. 48 in der Dorfschaft Zeyer gelegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 17. September v. J. auf 1951 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf den 1. November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können.

Elbing, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 313. Das dem hiesigen Schuhmachermeister Johann Pahlau gehörige, hieselbst in der Wassergasse sub Litt. A. I. 508 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 9. und 17. Januar d. J. auf 320 Rthlr. 18 Sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 22. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden können.

Elbing, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 314. Das dem Färbermeister Anton Braun in Tolkemit für 355 Rthlr. adjudicirte, cum pertinentiis gerichtlich auf 512 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. gewürdigte, zu Tolkemitt, in der Amtsgasse unter der Hypotheken-Nummer 1 belegene, früher zur Land- und Stadtrichter Knorrschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Grundstück cum Att. et Pertinentiis, jedoch mit Ausnahme des in Osten und Nordosten an den zu diesem Grundstücke No. 1 gehörigen Garten, belegenen, von den Land- und Stadtgericht Knorrschen Eheleuten gemäß außergerechtlichen Kontrakts vom 18. Juli 1827 an die Kaufmann Miertenschen Eheleute für 20 Rthlr. verkauften, 66 □Ruthen 8 □Fuß magdeburgisch großen wüsten Platzes, wird wegen nicht erfüllten Bedingungen des Adjudikations-Bescheides zur Resubhastation gestellt; außerdem wird auch die, dem Grundstücke Tolkemitter-Amtsgasse No. 16 im Hypothekenbuche bereits als Pertinenz zugeschriebene vom Musketier Jacob George erkaufte, gerichtlich auf 74 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Kathenstelle nebst Gartenland von 59 Ruthen Magdeburgisch, zur Subhastation gestellt, und sollen diese beiden Grundstücke meistbietend verkauft werden.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 11. November c. Vormittags um 11 Uhr in Tolkemit vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, daß aber besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 315. Die dem Züchnermeister Wirthschen Eheleuten zugehörigen hieselbst gelegenen Grundstücke

a) Nro. 65, bestehend in einem Wohnhause und einem im Mittelfelde gelegenen Erb-Land.

b) Nro. 144 in der Häkergasse, welches in einem Wohnhause bestehet,

sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers in nothwendiger Subhastation im Wege der Exekution, nachdem sie auf die Summe von 1520 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, verkauft werden und es stehet der Lizitations-Termin auf den 17. Oktober c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxen dieser Grundstücke so wie die neuesten Hypotheken-Scheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 316. Das zum Friedrich Laskowskischen Nachlasse gehörige in der Ziegelgasse hieselbst sub Nro. 582 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll auf den Antrag des Vormundes der Laskowskischen Minorennen, nachdem es auf die Summe von 80 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden durch freiwillige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. vor Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 22. Juni 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 317. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 6. Juni c. soll ein im Forst-Revier und Belauf Piekelken gelegenes, an den Ländereien der Adlich. Köllnschen Güter und der Pustkowie Wieczkowo grenzendes, holzleeres Forstterrain von 232 Morgen 140 □Ruthen Magdeburgisch in 4 Loose eingetheilt, im Wege öffentlicher Lizitation an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses veräußert werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf Montag den 28. Juli d. J. in dem hiesigen Geschäftslokale von 10 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags angesetzt und lade zahlungssichere Kaufliebhaber zu demselben ein.

Die Pläne, Vermessungs-Register, Veräußerungsplan und Kaufbedingungen können täglich in den gewöhnlichen Geschäftsstunden hier eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten. Czechoczyn, den 2. Juli 1834.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 318. Im Auftrage der Königl. Regierung soll das Königl. Oberförster-Etablissement zu Bernadowo, bestehend aus einem Wohnhause mit 4 Stuben, Scheune und Stallung und einem Flächenmaaße von 52 Morgen 40 □Ruthen geschätzt auf einen Landertrag von 19 Rthlr. 14 Sgr. 4 pf. und einen Gebäudewerth von 546 Rthlr. 5 Sgr. 4 pf. zum öffentlichen Verkauf mit und ohne Domainen-Zins von hiesigem Amte im Termin Donnerstag, den 7. August, Vormittags 11 Uhr an den cautionsfähigen Meistbietenden ausgeboten werden.

Veräußerungsplan und Bedingungen können hier täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden. Zoppot, den 2. Juli 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 319. Höherer Anordnung zufolge soll ein neuer Anbau an dem Pfarrhause in Schwarzau, mehrere Reparaturen an dem Letztern, der Neubau eines Erdkellers und eines Appartements dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Hiezu habe ich einen Lizitationstermin auf Montag den 21. Juli d. J. um 10 Uhr Morgens in dem Pfarrhause zu Schwarzau angesetzt, und lade ich sichere Unternehmungslustige zu demselben hiermit ein. Die Anschlagsummen, exclusive des aus Königl. Forst zu verabfolgenden Holzes, betragen resp. 353 Rthlr. 22 Sgr., 26 Rthlr. 21 Sgr. 10 pf. und 24 Rthlr. 2 Sgr 6 pf. und werden die Anschläge als auch die Bedingungen im Termin vorgehalten werden.

Czechoczin, den 3. Juli 1834.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 320. Höherer Bestimmung zufolge sollen die sich hier befindlichen und unbrauchbar gewordenen Wolfsnetze von circa 360 Fuß Länge im Wege des Meistgebots verkauft werden. Hiezu habe ich auf den 31. Juli c. Vormittags 9 bis 12 Uhr im hiesigen Dienstlokal Termin angesetzt, wozu ich Käufer einlade und dabei bemerke, daß sich diese Netze am besten für Papier-Fabrikanten eignen. Der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt höherer Genehmigung, die Bekanntmachung der näheren Verkaufsbedingungen erfolgt im Termine selbst, so wie auch der vierte Theil der Kaufsumme als Sicherheit des Gebots deponirt werden muß.

Wilhelmswalde bei Preuß. Stargardt am 1. Juli 1834.

Der Königl. Oberförster Triepcke.

No. 321. Das dem Zimmermann Johann Zokolowski zugehörige, im Dorfe Schüddelkau No. 14 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem zu vier Wohnungen aptirten, theils massiv, theils von Fachwerk erbauten Wohnhause, mit einem kleinen, von Holz erbauten Stalle, und einem, incl. der Baustelle, 18 Ruthen langen und 5 Ruthen breiten Gekochsgarten bestehet, soll auf den Antrag des Real-Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 179 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein Lizitationstermin auf den 23. Oktober c. an der Gerichtsstelle, Langgasse No. 399 angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein desselben sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Danzig, den 28. Juni 1834.

Das Gericht der Hospitäler zum heiligen Geist und St. Elisabeth.

Vermischte Nachrichten.

No. 322. Das „Deutsch-Polnische Handwörterbuch nach Adelung und Linde bearbeitet von Christoph Cölestin Mrongovius 4. Danzig 1823" ist gebunden á 4 Rthlr., ungebunden á 3 Rthlr. 15 Sgr., stets vorräthig bei

S. Anhuth in Danzig, Langenmarkt No. 432.

No. 323. Extra feiner weißer vorjähriger polnischer **Saat-Weitzen** wird verkauft Heilige Geist-Gasse No. 962.

No. 324. Zwei Meilen von Danzig in einer der anmuthigsten Gegenden, ist die Hakenbude in Ellernitz, wobei zwei Hufen Land, bestehend in kräftigen Wiesen und schönem Ackerlande nebst Gemüse und Lustgarten, komplet mit Winter und Sommersaat bestellt um billigen Preis zu verkaufen nud auch gleich zu beziehen das Nähere darüber daselbst.

No. 325. Auf dem am **ersten Steindamm** belegenen **Boschkeschen Holzfelde**

sind 3- und 2-zöllige Gallerbohlen und 1- bis 2-zöll. 13 Zoll breite trockene Diehlen, so wie auch lindene, birkene und eichene Diehlen und fichtenes Gallerholz in halben Klaftern billig zu kaufen.

No. 326. **Brodtbänkengasse Nro. 705 der Kürschnergasse gegen-**über wird Alaun aus der Fabrik „Justina Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner, in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 327. Der Papierfabrikant Teichgräber zu Zuckau beabsichtigt, neben seiner Papiermühle, eine oberschlägige Wassermühle mit einem Gange zu errichten. Dies wird hierdurch, in Folge des Mühlenedikts vom 28. Oktober 1810, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden diejenigen, die durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten sollten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato, bei Verlust derselben, hier einzulegen. Carthaus, den 17. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Kaufgesuch von Bauerhöfen, Mühlen, Gasthöfen

No. 328. Einige reelle Käufer beabsichtigen in Preußischen Landgüter kleinere Bauerhöfe, Häuser, Mühlen, Gast- und Schankwirthschaften zu verschiedenen Preisen anzukaufen, und erbittet sich diesfallsige Verkaufsanträge franco das Comtoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

No. 329. Türkisches Wasser, welches rothe Leber- und andere Flecken, Runzeln und Falten der Haut vetreibt, die von der Sonne verbrannte Haut zart und weiß macht, selbst dem gelbsten ermattesten Teint die zarte Jugendfrische ertheilt, ist zu haben Fischmarkt 1584 im 3ten Haus vom Häckerthor.

No. 330. Gute schwarze Tinte das Quartier 1 Sgr. 3 pf. ganz außerordentlich schöne Stiefelwichse und Bohnerwichse ist billig zu haben Fischmarkt 1584 eine Treppe hoch im 3ten Haus vom Häkerthor.

Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 29.

Das Reglement für die Seebade-Anstalt zu Brösen betreffend.

Die in der letzten Zeit bei der Seebade-Anstalt zu Brösen getroffenen Einrichtungen haben es nöthig gemacht, daß für jenes Institut unterm 14. Juni 1823 publizirte Reglement in nachfolgender Art respektive abzuändern und zu ergänzen.

Reglement für die Bade-Anstalt zu Brösen.

I. Allgemeine Vorschriften während der Badezeit zu Brösen.

1). Die Badezeit nimmt für die Bäder im Freien am 25. Juni ihren Anfang und endigt sich am 1. Oktober jeden Jahres, wogegen das Baden im Hause keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit unterliegt.

2) Jeder, der länger als 24 Stunden sich am Badeort aufhält, ist verpflichtet, sich in das von dem Inhaber der Badeanstalt zu haltende Fremdenbuch einzuschreiben oder sich zu versichern, daß seine Anwesenheit zur Notirung in das Fremdenbuch dem Inhaber der Anstalt angezeigt worden. Die Meldung soll enthalten:

a. den Vor- und Zunamen,
b. den Stand, und
c. die Heimath des Badegastes,
d. die Benennung der begleitenden Familienglieder.
e. desgleichen der Domestiken.

Wer dieses unterläßt, verfällt in eine polizeiliche Strafe von 10 Sgr. zum Besten der Schul-Armen-Kasse des Orts.

3) der Inhaber der Badeanstalt ist verpflichtet, dem Dorfs-Schulzen innerhalb der ersten 24 Stunden des Aufenthalts eines jeden sich zum längern Verbleiben bestimmenden Badegastes, die Anzeige nach den, § 2 angegebenen Abtheilungen zu machen.

Die Unterlassung der Meldung zieht eine Strafe von 10 Sgr. für jede nicht angezeigte Person und für jeden versäumten Tag nach sich.

Der Ortsschulz hebt die schriftlichen Meldezettel von den in der Badeanstalt selbst, oder in einzelnen Privatwohnungen logirenden Badegästen bis zum Schlusse der jedesjährigen Badezeit auf, und liefert sie dann zur Controlle der Badeliste an das vorgesetzte Polizeiamt zu Zoppot ab. Daselbst werden auch die Pässe der Ausländer abgeliefert, und von denselben bei persönlicher Gestellung visirt zurück erbeten.

Außerdem ist

4) der Inhaber der Badeanstalt verpflichtet, das § 2 angeordnete Fremdenbuch von allen am Badeorte sich aufhaltenden Fremden zu führen und einen Extrakt alle 14 Tage an das Polizeiamt in Zoppot, von dem Schulzenamt attestirt, einzusenden.

Der Entrepreneur der Badeanstalt haftet für die richtige Aufstellung und Unterhaltung der § 6 vorgeschriebenen Tafeln und der § 7 vorgeschriebenen Stange mit Wimpel und der regelmäßigen Aufziehung und Fortnahme der Letztern.

Ebenso stellt er die § 6 vorgeschriebene Wache für eigene Rechnung an, doch kann, wenn ungeeignete, ihre Pflicht wiederholt vernachläßigende Wächter angestellt worden, das vorgedachte Polizeiamt deren Entlassung anordnen und event. geeignetere für Rechnung des Entrepreneurs auswählen.

5) Zum Baden in der offenen See sind täglich die Stunden von 5 bis 11 Uhr Morgens und von 3 bis 8 Uhr Abends bestimmt.

6) Während dieser Badestunden darf außer den Badenden und ihren Begleitern Niemand das Ufer des Badeplatzes besuchen und ist dieser Platz durch an der Landseite und an jedem Endpunkte ausgestellte Tafeln bezeichnet. Wer außer den Badenden innerhalb dieser Linie angetroffen wird, soll von der ausgestellten Wache der Ortsbehörde zur Bestrafung angezeigt werden, und ist diese ermächtiget, für die Uebertretung dieser Vorschrift von jeder Person 5 Sgr. als Strafe einzuziehen oder beim Unvermögen zur Zahlung, zwei Stunden Gefängniß eintreten zu lassen.

7) Die Dauer der Badestunden wird durch das Aufziehen eines Wimpels an der auf dem Badeplatze befindlichen Stange bezeichnet, und kündigt die Fortnahme des Wimpels die Beendigung der Badezeit an.

8) Da für jedes Geschlecht ein besonderer Badeplatz bestimmt und deutlich durch ausgestellte Tafeln bezeichnet ist, so läßt sich eine Ueberschreitung der Grenzen dieser Plätze von dem einen oder dem andern Geschlecht nicht besorgen.

9) In der ganzen Begrenzung des Badeplatzes dürfen Pferde, Hunde und andere Thiere während der Zeit vom 25. Juni bis zum 1. Oktober nicht geschwemmt werden.

Wer sich dieses zu Schulden kommen läßt, wird der Ortsbehörde zur Bestrafung angezeigt, und verfällt in 10 Sgr. Geld-, oder beim Unvermögen in 4 Stunden Gefängnißstrafe.

10) Hunde dürfen auf dem Badeplatze nicht mitgenommen werden.

11) Während der Badezeit vom 25. Juni bis zum 1. Oktober darf kein Fischer am Ufer in der bezeichneten Begrenzung des Badeplatzes landen, Netze ziehen, trocknen, oder ein anderes Geschäft betreiben, auch darf Niemand in einer Entfernung von 2000 Schritte dem Badeplatze gegenüber ankern oder kreuzen. Jeder Uebertreter dieser Anordnung soll nach Maaßgabe des Grades des Muthwillens, Ungehorsams und der Zurechnungsfähigkeit mit 1 bis 5 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden. Wirkliche Beleidigung der Badenden zieht jedesmal ungesäumte Verhaftung und geschärfte Strafe nach sich.

Auf die Befolgung dieser Vorschriften hat die Ortsbehörde strenge zu halten.

II. Badeordnung für die Badeanstalt in Brösen.

1) Die ganze zum Badeplatz angewiesene Strecke des Ufers enthält festen, sich ganz allmählig vertiefenden Seegrund, und bedarf es daher keiner andern Warnungszeichen, als der sub d gedachten. Bis zur Tiefe von 5 Fuß ist keine Gefahr zu besorgen.

Der Badeplatz theilt sich nachfolgend:

a. Derjenige Theil des Badeplatzes, welcher von dem Wege, der von der Badeanstalt zum Ufer führt, links nach den Fischerkathen hinliegt, ist ausschließlich

für das beschirmte Baden des **männlichen** Geschlechts bestimmt und in der Art besonders bezeichnet.

b. An diesen Platz schließt sich unmittelbar die zur Wasserpumpe für das Warmbad bestimmte offen bleibende Stelle und auf diese folgt

c. Oestlich, also zur See gekehrt, rechts von der Wasserpumpe oder nach Neufahrwasser hin (mithin landwärts durch die Dünenpflanzung geschützt) — der bestimmte Badeplatz für das **weibliche** Geschlecht.

d. Zunächst dieser Stelle ist eine, an beiden Seiten am Lande und in der See selbst bezeichnete, an sich zwar nicht gefährliche Stelle, welche indessen dadurch für jetzt unbrauchbar ist, daß darin die Pfähle eines früher dort gestandenen und im Kriege abgebrannten Badehauses stehen und die Reste eines gestrandeten Schiffes daselbst liegen. Dieser Theil des Ufers wird daher für jetzt zum Baden nicht benutzt.

e. Unmittelbar an diese Stelle anstoßend, also ganz östlich bis zur Durchbruchsstelle, ist der Platz gelegen, welcher für das unbeschirmte Baden unter Benutzung von Badebuden gleichfalls für das weibliche Geschlecht bestimmt bleibt und können sich hier an der äußersten Grenze auch nur die **weiblichen** Domestiquen baden.

2) Die in der 300 Schritt vom Ufer gelegenen Wohnung des Unternehmers befindlichen, zum Genuß kalter und warmer Seebäder bestimmten 6 Badelogen sind neben ihrer anderweit empfehlungswerthen Anlage mit allem versehen, was der Anstand und Zweck erfordert, und sollen sowohl diese als auch die zuvor gedachten Anlagen in der See selbst stets unter polizeilicher Aufsicht gehalten werden.

3) Die Preise für jedes der 6 kleineren Zimmer, welche der Unternehmer in seinem bei 2 gedachten Gebäude in der oberen Etage über der Restauration zur Aufnahme für solche Badegäste eingerichtet hat, die entweder ein bestimmtes Absteige-Quartier haben, oder einen dauernden Aufenthalt wählen wollen, bleiben der Privat-Einigung überlassen, dagegen steht die ebenfalls in diesem Gebäude errichtete Gastwirthschaft, die übrigens alle Ansprüche gewähren kann, unter der gewöhnlichen polizeilichen Aufsicht.

Der Preis-Courant für die einzelnen Bäder, so wie für Speisen und Getränke vom Polizeiamte in Zoppt revidirt, muß in der Restauration aushängen.

4) Jeder Badende darf auf die Plätze und in die Buden und Badestuben zu seiner Bedienung nur Personen seines Geschlechts mitbringen.

5) Kinder unter 6 Jahren können von ihren Müttern oder weiblichen Verwandten auf Badeplätze des weiblichen Geschlechts mitgenommen werden. Für ältere Kinder bestimmt ihr Geschlecht den Platz, wohin sie zu bringen sind. Kinder unter 14 Jahren, die ohne Aufsicht eines Erwachsenen zum Seestrande kommen, werden zurückgewiesen. Dasselbe findet gegen Berauschte statt.

6) Die Equipagen der zum Bade fahrenden Badegäste sollen nur bis zu der Tafel fahren, die auf der Hälfte des Weges vom Warm-Badehause bis zum Strande sich befindet, und müssen sofort umkehren und bei dem Warm-Badehause halten.

7) Jeder Badegast, welcher ein warmes oder ein kaltes Bad in der Badeanstalt selbst, oder Letzteres bei Benutzung der Badebuden, nehmen will, muß bei dem Inhaber der Anstalt ein Billet nach den festgesetzten Preisen lösen.

8) Es kann aber auch ein Abonnement für die ganze Badezeit oder auf eine bestimmte Zahl von Bädern statt haben und dabei eine bestimmte Bude oder ein bestimmtes Zimmer ausbedungen werden.

Sind keine ungewöhnlichen Hindernisse vorhanden, so muß auf dem Billet eine besondere Stunde festgesetzt werden, die der Abonnent beim Verlust des Rechts auf das einmalige Bad zu beobachten schuldig ist.

Nach Ablauf der Stunde steht dem Unternehmer die anderweite Disposition über das Gelaß zu.

Ist keine Stunde zum Bade bestimmt, so hat

9) Der Abonnent auf die Benutzung des Bade-Kabinets oder der Bude bei gleichzeitiger Meldung mit Andern, die nicht abonnirt sind, in Rücksicht der Zeit und Stunde den Vorzug; außer dem Abonnement entscheidet lediglich die frühere Meldung.

10) Unter 12 Bäder findet kein Abonnement statt, und haben die deshalb ausgegebenen Billets nur für einen Monat Gültigkeit.

11) Ein Billet kann nur von dem, der es gelöset hat, gebraucht und nur mit Vorwissen des Inhabers der Anstalt einem andern überlassen werden.

12) Die einzelnen Badebillets werden vor dem Baden an die Badebedienung abgegeben und soll diese Bedienung dem Geschlecht des Badenden gemäß, und solche streng angewiesen sein, auf Verlangen Hülfe zu leisten.

13) Sollte ein Badender über die im Billet bestimmte Zeit im Bade verweilen, so soll die Badebedienung an den Ablauf der Zeit erinnern. Die möglichst schnelle Beachtung dieser Erinnerung steht mit Recht zu erwarten, es sei denn, daß der Badende für zwei Bäder die Zahlung leisten wolle.

14) Wenn Jemand an den Bade-Utensilien etwas beschädigt, so ist derselbe zur Vergütigung des Schadens verbunden.

III. Allgemeine Bade-Taxe. Abonnements-Preise.

Für 12 warme oder kalte Bäder im Kabinet der Badeanstalt auf eine halbe Stunde	3 Rthlr.
Für 12 Bäder in Benutzung der bezogenen Badebuden am Strande auf eine halbe Stunde	1 Rthlr. 15 Sgr.
Für 12 Bäder bei Benutzung einer freistehenden Badebude auf eine halbe Stunde	— Rthlr. 24 Sgr.

Ohne Abonnement.

Für ein warmes oder kaltes Bad im Kabinet der Bade-Anstalt nebst Handtuch	10 Sgr
Für ein zweites Handtuch	1 =
Für ein Bad bei Benutzung der bezogenen Buden am Strande nebst Handtuch	5 =
Für ein Bad bei Benutzung einer freistehenden Badebude nebst Handtuch	2½ =

Danzig, den 4. Juli 1834. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 30.

Danzig, den 23. Juli 1834.

Gesetzsammlung No. 13.

No. 213.

No. 1530. Uebereinkunft zwischen der Königlich-Preußischen Staatsregierung und der Fürstlich-Reuß-Plauischen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung zu Gera wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel. Vom 1. Mai 1834.

No. 1531. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juni 1834, betreffend Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempelgesetz vom 7. März 1822 wegen Stempelpflichtigkeit der Punktationen.

No. 1532. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1834, betreffend den Seitens der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu erlassenden öffentlichen Aufruf zur Einlieferung der noch nicht gestempelten Fünfthaler-Bankscheine.

No. 1533. Gesetz, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Vom 28sten Juni 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

No. 214.

Nach wohl überstandener Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg sind nachstehende:

A. Seminaristen.

1) Johann Gottfried Krause, evangelisch, aus Elbing.
2) Johann Jakob Perschke, evangelisch, aus Zeier-Rosengart im großen Werder.
3) Julius Eduard Dähms, evangelisch, aus Danzig.
4) August Friedrich Pötsch, evangelisch, aus Freystadt.
5) Peter Hoffmann, evangelisch, aus Freienhuben auf der Danziger Nehrung.

6) Heinrich Lehmann, evangelisch, aus Rosenort bei Elbing.
7) Wilhelm Preiß, evangelisch, aus Christburg.
8) Johann Niczakowitz, katholisch, aus Christburg, und

B. der Nicht-Seminarist

9) Johann Ferdinand Deltzer, evangelisch, aus Elbing,
zu Elementarschullehrerstellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 21. Juni 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 215.

Durch bei uns zur Anzeige gekommene Gesetzwidrigkeiten, welche bei den letzten Strandungen an der hiesigen Seeküste vorgefallen sind, finden wir uns veranlaßt, die Strand-Bewohner unseres Departements wiederholentlich auf die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen der Strandordnung vom 31. Dezember 1801 aufmerksam zu machen, denen zufolge den Bewohnern der in der Nähe der Strandungsstelle belegenen Ortschaften die Pflicht obliegt, sowohl für die Rettung der gestrandeten Mannschaft, als auch für die Bergung der ans Land getriebenen Schiffsladung nach Kräften thätig zu sein. Jede Entwendung der letztern wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen bestraft, und haben namentlich die Strandschulzen durch zeitige vollständige Anzeigen dafür zu sorgen, daß die Schuldigen der verdienten Strafe nicht entgehen. Auch werden die Schulzen an ihre Verpflichtung, von den innerhalb ihres Bezirks sich ereignenden Strandungen sofort dem betreffenden Strand-Inspektor Anzeige zu machen, und bis zu dessen Ankunft für ordnungsmäßige Behandlung der verunglückten Schiffe selbstständig zu sorgen, hiedurch ernstlich erinnert. Danzig, den 11. Juli 1834.

Menschenpocken.

No. 216.

In dem Flecken Oliva, Danziger Landkreises, und in dem Dorfe Alt Czapeln, Carthauser Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, wogegen in den Ortschaften Gr. Suckczin, Kl. Plenendorf, Reichenberg, Herzberg, Bangschien, Wojanow und Sullmin, Danziger-Kreises, wie auch im Dorfe Prockau, Amts Carthaus, diese Krankheit gänzlich aufgehört hat. Danzig, den 2. Juli 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 217.

Mit Bezugnahme auf § 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen, vom 4. März c. (Gesetz-Sammlung pro 1834 S. 32) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß die dort bestimmten Fristen

in dem Berenter Kreise für die Saatzeit resp. am 15. Mai und 15. September, für die Erndtezeit aber am 1. August.

in dem Carthäuser Kreise für die Saatzeit resp. am 9. Mai und 14. September, für die Erndtezeit aber am 6. August,
in dem Danziger Kreise für die Saatzeit, resp. am 15. April und 15. September, für die Erndtezeit aber am 15. August,
in dem Elbinger Kreise für die Saatzeit resp. am 1. Mai und 5. September, für die Erndtezeit am 24. Juli,
in dem Marienburger Kreise für die Saatzeit resp. am 10. April und 10 September, für die Erndtezeit aber am 1. August,
in dem Neustädter Kreise für die Saatzeit resp. am 10. Mai und 25. September, für die Erndtezeit aber am 1. August,
in dem Stargardter Kreise für die Saatzeit resp. am 6. Mai und 10. September, für die Erndtezeit aber am 1. August,
beginnen.

Marienwerder, den 10. Juli 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 218.

Der in Nummer 23 des diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Militair-Festungs-Sträfling Musketier Christian Bernstein ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 16. Juli 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 219.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission ist von dem Königl. hochverordneten Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts-, und Medizinal-Angelegenheiten durch das Reskript vom 12. v. M. beauftragt worden, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß des Königs Majestät auf Antrag der Königl. Ministerial-Commission mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 17. Mai d. J. zu bestimmen geruht haben, daß, wie es auch bereits früher durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der Königl. Ministerial-Commission Rücksprache genommen werden soll, um dadurch zur Gewißheit zu gelangen, ob und in wiefern dasselbe zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von Königl. Behörden, als auch auf diejenigen, welche von Communen, Corporationen oder Privat-Personen verliehen werden, nicht minder auf Ausländer von Geburt und

auf vom Auslande herberufene Individuen. Die Anstellung der letzteren sollen in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wenn bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individuums während seiner Studienzeit vorliegen. Königsberg, am 11. Juli 1834.

Königl. Wissenschaftliche-Prüfungs-Commission.

No. 220.

Dem Seehandlungs-Buchhalter Metzke in Berlin ist unter dem 2. März 1834 ein, vom Tage der Ausfertigung Acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für einen Flötenbläser oder Violinspieler zum Anschlagen vom Akkorden auf einem Tasten-Instrumente als Begleitung, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ertheilt worden.

No. 221.

Dem Privat-Docenten an der Königlichen Universität in Berlin, Dr. Ludwig Kufahl ist unterm 30. März d. J. ein auf Acht hinter einander folgende Jahre vom Ausfertigungstage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Erzeugung und Benutzung überhitzter Wasserdämpfe zum Betrieb von Dampfmaschinen

ertheilt worden.

No. 222. **Personal-Chronik.**

Des Königs Majestät haben geruhet, den Dom-Vikar Dr. Lukas zu Pelplin in das durch die Ernennung des Domherrn Krieger zum Domprobst erledigte, Canonikat zum Capitular an dem Domstift zu Pelplin zu befördern.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle in Reichenberg, im Danziger, Werder ist der Candidat des Predigt-Amts, Herr Carl Ludwig Wilhelm Worczewski von dem Kirchen-Patron gewählt und durch die Königl. Regierung bestätigt.

Der bisherige unbesoldete Stadtrath, Daniel Ferdinand Achenwall in Elbing ist auf's neue und der Apotheker Ferdinand Neumann daselbst an Stelle des ausgeschiedenen Stadtraths Füllborn, beide auf 6 Jahre, zu unbesoldeten Stadträthen und Mitgliedern des dortigen Magistrats gewählt, und bestätiget worden.

Der zeitherige definitiv angestellte Lehrer zu Zeisgendorf, Friedrich Wilhelm Schulz ist von dem Magistrate zu Elbing als Patron der dortigen Freischule zum heiligen Geist, zum zweiten Lehrer bei dieser Schule berufen und bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 30.)

№ 30.

Danzig, den 23. Juli 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 331. Der im Stargardtschen Kreise belegene adel. Gutsantheil Zelewo No. 297 Litt. B, nach der landschaftlichen Abschätzung im Werthe von 3117 Rthlr. 19 Sgr. ⅓ Pf., ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der Bietungstermin ist auf den 15. Oktober c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Oelrichs hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Besondere Kaufbedingungen sind bis jetzt nicht aufgestellt.

Marienwerder, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 332. Das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Erbpachts-Vorwerk Czeczonken No. 122 ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf

den 1. September c.
den 1. Oktober c. und
den 5. November c.

angesetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem Letztern Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ernst hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des genannten Vorwerks, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Eine Taxe des Vorwerks ist nicht vorhanden, wohl aber eine am 28. Juni 1832 gerichtlich aufgenommene Beschreibung, welche in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden kann, und es wird hier nur bemerkt, daß dieses Vorwerk im Jahre 1794 für

1000 Rthlr., im Jahre 1796 für 3000 Rthlr. und im Jahre 1809 für 4050 Rthlr. erkauft worden ist.

Die Verkaufs-Bedingungen sollen den Kauflustigen in den Bietungsterminen bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 20. Juni 1834.

Der Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 333. Die zu Stolzenberg belegenen 5 unbekannten Grundstücke deren Grenzen nicht regulirt sind, und zwar:

1) der Töpfermeister Johann Gottfried Plöweschen Eheleute sub No. 99, welches einen Flächeninhalt von 27 □Ruthen Preuß. Maaß hat und auf 11 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden,

2) Der Wittwe Beyer sub No. 292, welches 27 □Ruthen Flächeninhalt hat und auf 5 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden,

3) sub No. 519, dessen Eigenthümer unbekannt ist, einen Flächeninhalt von 30 □Ruthen und mit Rücksicht auf den eingetragenen jährlichen Grundzins von 8 Sgr. 8 Pf. keinen Werth hat,

4) der Wittwe Beyer sub No. 521, welches 17 □Ruthen groß und gleichfalls werthlos ist, und

5) der Wittwe Beyer No. 535, welches 7 □Ruthen groß und auch ohne Werth ist, sollen auf den Antrag des hiesigen Magistrats wegen der rückständigen Abgaben in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf auf dem Stadt-Gerichts-Hause hieselbst angesetzt.

Zugleich werden die Wittwe Beyer geborne Simson und die Töpfer Johann Gottfried Plöweschen Eheleute so wie alle anderweite Real-Prätendenten aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zu melden, und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden sollen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 25. April 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 334. Zum öffentlichen Verkaufe des zu dem Nachlasse des Einsaaßen Simon Schwarz gehörigen, zu Neukirch belegenen, und auf 1551 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Grundstücks von 3 Hufen kulmischen Maaßes, zum Zweck der Auseinandersetzung mehrerer Erben ist ein Termin auf den 7. November a. c. hieselbst angesetzt, welcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe des gedachten Grundstücks kann stets in unserer Registratur eingesehen werden, die Verkaufsbedingungen werden dagegen im Termin bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenwesen von dem zum Verkauf gestellten Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, zu dem angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das gedachte Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 26. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 335. Das der Anna Dorothea geb. Borchard verwittweten Skibbe jetzt verehel. Casimir Schwartz und deren Ehemannne zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht im Kemnader Gange sub Servis-No. 84 gelegene, und unter derselben No. in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 82 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 21. Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Röll an der Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 336. Das den Hofbesitzer Michael Kloßschen Eheleuten zugehörige, in der werderschen Dorfschaft Schönau, No. 15 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2342 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen eigen Landes und 46 Morgen emphyteutischen Landes mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden besteht, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. September Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Schönau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 23. Mai 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 337. Das den Erben des pensionirten Unterförster Martin Schwolau gehörige, im Dorfe Gr. Starzin gelegene, zu Klein Starzin radicirende, sub No. 4 verzeichnete Käthner-Etablissement, nach der in hiesiger Registratur einzusehenden im vorigen Jahre aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 250 Rthlr. gewürdigt, ist Theilungs halber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 6. November d. J. hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Putzig, den 23. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

1)(

No. 338. Es soll das den Müller Möskeschen Kindern gehörige, in Karwenbruch belegene Bauergrundstück, von Johannis 1835 ab, auf 3 Jahre verpachtet werden, wozu Termin auf den 25. August c. Morgens 9 Uhr hier anberaumt ist; der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt im Termin. Putzig, den 30. Juni 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 339. Auf den Antrag des Curators Massae ist zum öffentlichen Verkauf der zur Conkursmasse der Friedrich und Christine Rogoßschen Eheleute gehörigen Hälfte des Grundstücks Augustwalde No. 26, welches in einem Wohnhause, einem Stalle und 6 Morgen Land bestehet, und auf 287 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, Termin auf den 9. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst anberaumt worden.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termin den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 2. Juli 1834. Königl. Land-Gericht.

No. 340. Die den Töpfermeister Wollatowskischen Eheleuten zugehörigen, hieselbst sub No. 171, 2 des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, von welchem das Erstere eine leere Baustelle mit einem Bretterschauer versehen ist, das Letztere aber aus einem Wohnhause und einem im städtschen Mittelfelde belegenen Erbe-Land bestehet, sollen auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem sie zusammen auf die Summe von 1051 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 4. November c. vor dem Herrn Assessor Thiel, in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in demselben den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, sowie die neuesten Hypothekenscheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 3. Juli 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 341. Zum Verkauf des den Stellmacher Schrageschen Eheleuten zugehörigen Grundstücks No. 33 zu Preuß. Rosengart, bestehend in einem Baumgarten von 60 □Ruthen

und einem Wohnhause, abgeschätzt auf 140 Rthlr., im Wege der nothwendigen Subhastation, steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 9. September c. vor Herrn Assessor Thiel in unserem Verhörzimmer hieselbst an, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß für dieses Grundstück in dem letzten Termin 20 Rthlr. geboten worden, sowie daß die Taxe desselben, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen täglich auf unserer Registratur einzusehen sind.

Marienburg, den 2. Juli 1834. Königl. Landgericht.

No. 342. Die den Erben der Frau verwittweten Catharina Elisabeth Frohnert geborne Klein zugehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Grundstück Marienburg No. 115 in der Schmiedegasse gelegen, bestehend aus einem massiven Wohnhause wozu ein halbes Erbe Radikalacker im Stadtmittelfelde gelegen gehört, und das auf 625 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist,

b) das Grundstück Marienburg Nro. 151, 152, welches aus einem auf der Neustadt gelegenen von ausgemauertem Fachwerk erbauten Wohnhause, einem Stalle, einer wüsten Baustelle und einem in Dammfelde gelegenen ganzen Erbe Radikalacker besteht, dessen gerichtliche Taxe 459 Rthlr. beträgt,

c) das Grundstück Marienburg No. 301, bestehend aus einem vor dem Töpferthore gelegenen Gekochsgarten, gerichtlich abgeschätzt auf 25 Rthlr., sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitationstermin auf den 30. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxen dieser Grundstücke, sowie die neuesten Hypothekenscheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer Gebrüder George und Christian Gottlieb Zipper, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 27. Mai 1834. Königl. Land-Gericht.

No. 343. Das zur Johann Daniel und Anna geborne Seidler-Thiedeschen Concursmasse gehörige, sub Litt. A. XI. 259 hieselbst belegene und auf 84 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird hiemit zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 3. November Vormittags um 11 Uhr hier, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der

Registratur eingesehen werden können, und daß als Bedingung des Kaufs, die Verpflichtung für den Acquirenten aufgestellt ist, das baufällige Gebäude wieder herzustellen, daß aber, wenn sich kein Kauflustiger findet, und auch die Realgläubiger das Grundstück nicht mit der Verpflichtung der Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen wollen, dasselbe der hiesigen Kämmerei wird zugeschlagen werden.

Zugleich werden hiedurch die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben der Anna Seidler, verehel. gewesene Johann Daniel Thiede, als Miteigenthümer dieses genannten Grundstücks, zu obigem Termin mit der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben mit dem Zuschlage an den Meistbietenden oder die Kämmerei verfahren, und ihnen mit allen ihren etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüchen an das Grundstück A XI. 259 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Elbing, den 24. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 344. Das dem Johann Koschoreck und dem Schuhmacher Johann Christoph Eichner gehörige, hieselbst sub Litt. A XI 140 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 15 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Es ist der Lizitationstermin auf den 15. September c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden, und werden Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da die Erben der Christine Pletz, für welche auf diesem Grundstück aus dem Rezeß vom 7. Juni 1790, 50 Rthlr. 88 Gr. 9 Pf. zur ersten Stelle eingetragen stehen, unbekannt sind, so werden dieselben zu dem anstehenden Lizitationstermin hiedurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 6. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 345. Das den Krämer Heinrich und Charlotte geborne Milasch Schulzschen Eheleuten gehörige, hieselbst in der Johannisstraße unter den neustädtschen Scheunen sub Litt. A XV. 13 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 26. August und 5. Oktober v. J. auf 286 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben den Lizitations-Termin hierzu auf den 10. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspicirt werden können.

Elbing, den 9. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 346. Zur Verpachtung der, aus 4 Parzellen, von zusammen 32 Morgen 274 □Ruthen kullmisch bestehenden alten Torfkaule auf den Wossitzer Herrenländereien im Bodenbruch, von Lichtmeß 1835 ab, auf 3 Jahre, steht ein Termin den 12. August c. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause vor dem Herrn Oekonomie-Commissarius Weickhmann an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Danzig, den 9. Juli 1834. Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No 347. Die wüste Baustelle des Schuhmacher Schönschen Grundstücks A II 166, in der Herrenstraße No. 52 hieselbst, der Kämmerei zugehörig, soll in termino den 29. August c. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Lickfett zum Verkauf oder Erbpacht ausgeboten werden, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, wie die Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieser Veräußerung dadurch begründet wird, daß die Kämmerei das Grundstück nicht selbst vortheilhaft benutzen kann und durch Verzeitpachtung keine verhältnißmäßige Revenüen daraus zu ziehen im Stande ist.

Elbing, den 3. Juli 1834. Der Magistrat.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 348. Im Auftrage der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß es die Absicht ist, die durch eine Feuersbrunst vor wenigen Jahren zerstörte Klostermühle auf dem äußern Klosterhofe zu Oliva durch einen Unternehmungslustigen retabliren zu lassen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. October 1810 §. 6. wird dies Vorhaben der Wiederherstellung dieser zuletzt verpachtet gewesenen Klostermühle ohne Veränderung des bisherigen Mühlenteiches und der Schleusen, sei es als ober- oder unterschlägige Mühle, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird Jedermann, dessen Rechte durch Wiederherstellung dieser Mühle gefährdet werden könnten, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hier oder unmittelbar bei der Königl. Regierung zu Danzig anzumelden und zu begründen, widrigenfalls mit dem Retablissement dieser Mühle verfahren und event. mit einem Unternehmungslustigen contrahirt werden würde.

Zoppot, den 18. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 349. Der Papierfabrikant Teichgräber zu Zuckau beabsichtigt, neben seiner Papiermühle eine oberschlägige Wassermühle mit einem Gange zu errichten. Dies wird hierdurch, in Folge des Mühlenedikts vom 28. Oktober 1810, zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, und werden diejenigen, die durch diese Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten sollten, aufgefordert, ihre Widersprüche binnen 8 Wochen a dato, bei Verlust derselben, hier einzulegen. Carthaus, den 17. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Aufruf zur Mildthätigkeit.

No. 350. Die Stadt Schneidemühl hat ein namenloses Unglück betroffen! Eine am 7. d. M. Mittags 12 Uhr ausgebrochene Feuersbrunst, welche mit Flugschnelle um sich griff, hat 153 Feuerstellen in Asche gelegt und 326 Familien die nur mit Gefahr ihr Leben gerettet, sind ohne Obdach, ohne Bekleidung und ohne Unterhalt! — 1500 Seelen rufen um Hülfe und flehen um Unterstützung! Das Unglück ist zu groß, als daß es nicht überall die lebhafteste Theilnahme erregen sollte, und der unterzeichnete Verein flehet daher im Namen der Verunglückten die Menschenfreundlichkeit Aller hiermit an. Jede Gabe, sie sei noch so geringe, ach sie wird mit Dank angenommen werden und die Noth der Unglücklichen lindern! Schneidemühl, den 13. Juli 1834.

Der Unterstützungs-Verein der Abgebrannten.

No. 351. **Brodtbänkengasse Nro. 705 der Kürschnergasse gegen**über wird Alaun aus der Fabrik „Justina Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner, in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Pensions-Gesuch.

No. 352. 1 bis 2 Knaben oder Mädchen, die hiesige Schulen ꝛc. besuchen wollen, finden billige Aufnahme u. außer gutem Logis, Beköstigung, Aufwartung, Wäsche ꝛc. eine gehörige zweckmäßige Beaufsichtigung bei einer gebildeten, stillen Familie am Langenmarkt, in Danzig. Die Herren Gutsbesitzer, ländl. Einsassen u. andere hierauf Rücksichtigende belieben sich deshalb durch versiegelte, im Königl. Intelligenz-Comtoir abzureichende, mit Litt. G. bezeichnete, Entferntere, unter portofreien Addressen zu melden.

No. 353. Extra feiner weißer vorjähriger polnischer **Saat-Weitzen** wird verkauft Heilige Geist-Gasse No. 962.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 31.

Danzig, den 30. Juli 1834.

Gesetzsammlung No. 14.

No. 223.

No. 1534. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juni 1834 betreffend die Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Communalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht.

No. 1535. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Juni 1834, die Abänderung der Statuten der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern vom 23. Januar 1833 betreffend.

No. 1536. Allerhöchste Kabinetsorder vom 1. Juli 1834, betreffend die Taxation unbepfandbriefter adlicher Güter durch die Kredit-Direktion.

No. 1537. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. Juli 1834 über die Befugniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntniß zurückzuverweisen; und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen.

No. 1538. Bekanntmachung wegen des Zutritts verschiedener Regierungen zu dem unterm 11. Mai 1833 zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den bei den Thüringenschen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Regierungen, abgeschlossenen Zollkartel. Vom 11. Juli 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 224.

Zur Achtung aller von den Königlichen hohen Finanz-Ministerio ressortirenden Königlichen Kassen und des mit selbigen in Berührung kommenden Publikums, wird die nachfol-

gende Vorschrift:

„Die Verpackung der Gelder betreffend" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 16. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

1) Die eingehenden Gelder werden jedesmal sogleich sortirt und sorgfältig nachgezählt in Beuteln oder Düten verpackt. Es dürfen dabei niemals mehrere Münzsorten (verschiedene Unterabtheilungen des Thalers) vermengt werden.

2) Die Beutel und Düten dürfen nur runde Summen enthalten:

die Beutel

in Friedrichsd'or nur	5000 Rthlr.
in Courant	100, 200, 300 und 500 Rthlr.
in Scheidemünze	100 und 200 Rthlr.
Die Düten oder Papierrollen	
in einfachen Friedd'or	500 Rthlr.
in doppelten Friedd'or	1000 Rthlr.
in Courant und zwar	in 1/1 nur 50 Rthlr.
	in 1/3 nur 10 Rthlr.
	in 1/6 nur 10 Rthlr.
	in 1/12 nur 10 Rthlr.
in Scheidemünze	in 1/30 nur 10 Rthlr.
	in 1/60 nur 5 Rthlr.

3) Kassen-Anweisungen zu 5 Rthlr. und 1 Rthlr. werden in Packeten zu 100 Rthlr. zusammengelegt.

4) Die Beutel müssen von grauer fester Leinwand und doppelt mit einer sogenannten Kappnäth) genäht sein. Bei der Verpackung kommt die Naht nach innen. Sie werden am Kropf fest zugebunden, mit Bindfaden kreuzweise durchzogen (durchstochen), die beiden Enden des Bindfadens werden mehrmals um den Kropf gewickelt, doppelt geknotet, zugleich wird die Etiquette angebunden und auf der Rückseite der Letzteren werden beide Enden des Bindfadens mit dem deutlich auszudrückenden Kassensiegel angesiegelt. Dann werden die Beutel gewogen, und die Geldsumme, die Münzsorte das Gewicht, so wie der Name der Kasse auf die Etiquette leserlich geschrieben.

5) Zu den Düten muß haltbares Papier genommen werden. Sie sind an beiden Enden zu versiegeln, zu wiegen und die Geldsumme, Münzsorte das Gewicht so wie der Name der Kasse sind darauf zu schreiben.

6) Bei der Versendung mit der Post in größeren Summen werden die Beutel in haltbare Fässer verpackt, welche nur runde Summen zu 1000, 1500 und 2000 Rthlr. enthalten dürfen.

Die Fässer werden auf beiden Böden mit Bindfaden überzogen und dieser mit dem Knoten versiegelt.

Kleinere Summen und Gold können in Beuteln versandt werden, welche jedoch einen zweiten Beutel als Umschlag erhalten müssen, so daß der Kropf des ersten Beutels auf den Boden des zweiten zu stehen kommt. Kassenanweisungen werden bei der Versendung erst in Leinewand oder starkes Papier und dann in Wachsleinewand, große Summen aber in gute haltbare Kisten verpackt.

Eben so Zinskoupons und Staatspapiere.

Eine evangelische Kirchen-Collekte betreffend.

No. 225.

Seine Majestät der König haben zur Erbauung einer eigenen Kirche für die evangelische Gemeinde in Meschede, Regierungs-Bezirks Arnsberg, außer einer evangelischen Haus-Collekte durch die westlichen Provinzen, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collekte durch die ganze Monarchie aus Allerhöchst eigener Bewegung unterm 1. v. M. zu bewilligen geruht.

Wir fordern demnach sämmtliche evangelischen Pfarrer im diesseitigen Regierungsbezirk hierdurch auf zu dem bezeichneten Zweck eine Collekte in den Kirchen ihrer Parochie abhalten zu lassen und die eingehenden Gelder bis zum 1. September d. J. auf die geordnete Weise abzuliefern. Danzig, den 14. Juli 1834.

Menschenpocken.

No. 226.

In den Ortschaften Zuckau, Banin und Barkewitz, Carthauser-Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen. Danzig, den 12. Juli 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 227.

Der durch No. 27 unseres diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Glaser-Geselle Gottfried Neumann ist wieder ergriffen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Danzig, den 18. Juli 1834.

No. 228.

Von den durch die Behörde hieher gewiesenen Personen, sind folgende nicht eingetroffen:

1) Der Müllergeselle Daniel Schilke, welcher mittelst Reiseroute d. d. Zempelburg den 27. Mai c. auf 8 Tage gültig, und
2) Der Schornsteinfegergeselle Johann Jakob Boginski, welcher mittelst Reiseroute d. d Neustettin den 5. Juni c.

auf Danzig zurückgewiesen worden.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden ersucht, beide genannte Personen, im Betretungsfalle auf die vorgeschriebene Weise hieher zu befördern.

Danzig, den 25. Juli 1834. Königl. Polizei-Präsidium.

Kirchenraub betreffend.

No. 229.

Durch gewaltsamen Einbruch sind in der Nacht vom 10. bis zum 11. d. M. aus der

katholischen Kirche zu Gr. Trampken folgende Gegenstände, als: eine silberne Monstranz, ein silberner Kelch und zwei silberne Scheiben entwendet worden.

Jedermann, insbesondere aber die Polizei-Behörden und Gensd'armerie werden aufgefordert, zur Ermittelung der Thäter kräftigst mitzuwirken, die entwandten Kirchen-Geräthe, wie deren Inhaber überall anzuhalten, und an das Königl. Domainen-Amt zu Sobbowitz abzuliefern. Danzig, den 18. Juli 1834.

No. 230.

Gemäß der gefertigten Zusammenstellung beträgt der Geldbedarf der Adelich Westpreußischen Feuer-Sozietät für das Jahr vom 1. Juni 18³³/₃₄

1) zur Verhütung vorgefallener Brandschäden	34,441 Rthlr.	15 Sgr.		
2) für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe	—	—		
3) An Prämien	10	—		
4) An zu erstattenden Vorschüßen	24	19	6 pf.	
5) An Verwaltungskosten	1,570	—	—	
überhaupt	36,046 Rthlr.	4 Sgr.	6 pf.	
davon ab, der nach der Repartition pro 18³²/₃₃ verbliebenen Ueberschuß mit	120 Rthlr.	14 Sgr.	9 pf.	
Es müssen daher aufgebracht werden	35,925 Rthlr.	19 Sgr.	9 pf.	

Behufs der Deckung dieser Summe ist heute der Beitrag von dem gesammten Assekurations-Quanto der 4,875,865 Rthlr. a 22 Sgr. 2 pf. von jedem Hundert oder ¹³³/₁₈₀ Prozent mit 36027 Rthlr. 6 Sgr. 9 pf.
in der Art repartirt und ausgeschrieben, daß
dem Verbande gegen die wirklich erforderlichen 35925 = 19 = 9 pf.
bei der nächsten Repartition zu gute gehen 101 = 17 =

Die Zahl der Brände in der gedachten Periode beläuft sich auf 60, von welchen 1 durch Blitzeinschlag und 59 in Folge nicht ermittelter Zufälle veranlaßt worden sind.

Abgebrannt sind: 62 Wohnhäuser, 4 Krüge, 28 Scheunen, 40 Ställe und Schoppen, 2 Speicher, 2 Brau- und Brandhäuser, 1 Wind-Mahl-Mühle
Zusammen 139 Gebäude.

Indem wir nun Vorstehendes bekannt machen fordern wir die Assekuranten auf, die treffenden Beiträge in den von den Provinzial-Direktionen zu bestimmenden Terminen bei Vermeidung festzustellender Zögerungskosten und demnächstiger exekutiver Einziehung der Rückstände rechtzeitig einzuzahlen. Marienwerder den 8. Juli 1834.

Adel. Westpreuß. General-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 31.)

№ 31.

Danzig, den 30. Juli 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 354. Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelschen Fideikommisse gehörigen, im Riesenburger Kreise belegenen Rittergüter Leistenau und Gottschalk, welche, und zwar:

1) Gottschalk und Dohnastädt auf	31907	Rthlr.	11 Sgr.	
2) Thyman und Ossowken auf	28972	"	26 "	8 Pf.
3) Badken und Wurzeldorf auf	11314	"	18 "	4 "
4) Leistenau und Carlshof auf	51442	"	1 "	8 "
5) Kowallek auf	13337	"	24 "	— "
und				
6) Scharnhorst auf	19942	"	15 "	— "
zusammen landschaftlich auf	156917	Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.

abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Königl. Landschafts-Direktion hieselbst wegen rückständiger Pfandbriefzinsen zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 17. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Walter II hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 355. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg gelegene und No. 36 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 5008 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Hufen Culmisch eigen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 7. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 356. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg gelegene, und No. 24 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1908 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 23 Morgen Culmisch eigen Land nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 357. Das dem Müllermeister Carl Joachim August Stange zugehörige, in dem Dorfe Gischkau, No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 4539 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einer Wassermühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Küchengarten und einem Stück Weideland von 4 Morgen 283½ □Ruthen Culmisch, so wie einem Pertinenzstück von 14 Morgen 168 □Ruthen 2 □Fuß Culmisch bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt an Ort und Stelle zu Gischkau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 358. Das dem Schlossermeister Anton Schnegotzki zugehörige, auf dem Nonnenhofe unter der Servis-Nummer 547 und No. 13 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1029 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Hofplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 359. Das dem Zeugmachermeister Johann Ephraim Witt adjudicirte Erbpachts-Grundstück, der Tischlermeister Salomon Gottfried Politurschen Eheleute, in der Allmodengasse unter der Servis-Nummer 508 und No. 11 des Hypothekenbuchs, welches auf 80 Rthlr. gerichtlich veranschlagt worden, und in einem in Fachwerk erbaueten, zwei

Etagen hohen Wohnhause zu 6 Wohnungen eingerichtet, und einem Hofraume bestehet, soll im Wege der Resubhastation, wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder von 140 Rthlr. verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 28. Oktober a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß von diesem Grundstücke ein jährlicher Grundzins von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. entrichtet werden muß.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 360. Das der Wittwe Anna Maria Thiede oder deren Erben gehörige sub Litt. A XI 151 hieselbst belegene Grundstück, welches auf 106 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, wird im Wege des abgekürzten Prioritäts-Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und soll öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 10. September c. um 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs zu Rathhause anberaumt, und wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 361. Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent soll das, den Gebrüdern Johann Carl und Peter August Rahnenfeldt gehörige, hieselbst sub Litt. A XV 48 gelegene, auf 510 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich versteigert werden. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 8. September 1834 um 11 Uhr Vormittags, vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Elbing, den 9. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 362. Das der Wittwe Regina Seeger geb. Gehrmann verehel. Gnoyke gehörige, zu Succase sub Litt. B XXXIX b belegene, auf 483 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum Pertinentiis ist im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll öffentlich verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf den 17. November c. Vormittags 11 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 12. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 363. Die zu der Ludwig Krauseschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Erbpachts-Gerechtigkeit auf die bei Werblin gelegene und zum Erbpachtsvorwerk Lessnau vormaligen Amts Starzin, jetzt Domainen-Amts Putzig gehörig gewesene Deichkathe mit 2 Morgen 47 □Ruthen Magdeb., welche nach der in der Registratur des hiesigen Stadtgerichts einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 11. November c. hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Es werden hiemit zugleich die unbekannten Realprätendenten zu diesem Grundstück zu dem anberaumten Termin, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Putzig, den 20. Juni 1824. Patrimonial-Gericht Lessnau.

Vermischte Nachrichten.

☞ Capitalausleihung. ☜

No. 364. Ein Capital bis zu 200000 Rthlr. liegt zur Ausleihung auf sichere Grundstücke gegen erste und sichere Hypothek bereit, und kann auch vereinzelt werden. Briefe der Capitalsuchenden erbittet sich franko das unten bezeichnete Comptoir.

☞ Offene Stelle füreinen Rentbeamten. ☜

In einer bedeutenden Verwaltung kann ein geschickter und gut empfohlener Rentbeamter sehr vortheilhafte Anstellung finden. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Comptoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

No. 365. **Brodtbänkengasse Nro. 705 der Kürschnergasse gegen**über wird Alaun aus der Fabrik „Justina Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner, in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Pensions-Gesuch.

No. 366. 1 bis 2 Knaben oder Mädchen, die hiesige Schulen ec. besuchen wollen, finden billige Aufnahme u. außer gutem Logis, Beköstigung, Aufwartung, Wäsche ec. eine gehörige zweckmäßige Beaufsichtigung bei einer gebildeten, stillen Familie am Langenmarkt in Danzig. Die Herren Gutsbesitzer, ländl. Einsaaßen u. andere hierauf Rücksichtigende belieben sich deshalb durch versiegelte, im Königl. Intelligenz-Comtoir abzureichende, mit Litt. G. bezeichnete, Entferntere, unter portofreien Addressen zu melden.

No. 367. Extra feiner weißer vorjähriger polnischer **Saat-Weitzen** wird verkauft Heilige Geist-Gasse No. 962.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 32.

Danzig, den 5. August 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums und der Königl. Regierung.

Die Anstellungen in Geistlichen und Schul-Aemtern betreffend

No. 231.

Auf den Antrag der Königlichen Ministerial-Kommission haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß, wie bereits früher durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. April 1822 vorgeschrieben war, von jetzt ab vor jeder Anstellung oder Beförderung eines Individuums, welches die Universität erst nach Ostern 1827 verlassen hat, zu einem geistlichen oder Lehramte mit der Königl. Ministerial-Kommission darüber Rücksprache genommen werden soll, um Gewißheit darüber zu erlangen, daß dasselbe nicht zu den Studirenden gehört habe, denen die Verwaltung eines öffentlichen Amtes in Betracht ihrer Theilnahme an verbrecherischen Verbindungen gesetzlich nicht übertragen werden darf. Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die gedachten Aemter, welche von K. Behörden als auch auf diejenigen, welche von Kommunen, Korporationen oder Privat-Personen verliehen werden, nicht minder auf geborne Ausländer und vom Auslande berufene Individuen. Die Anstellung der Letzteren soll in der Regel nicht und ausnahmsweise nur dann nachgegeben werden, wann bei ausgezeichneter Qualifikation völlig genügende Nachrichten über die Führung eines solchen Individuums während seiner Studienzeit vorliegen.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge des Erlasses des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juni d. J. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Bewerbung um Anstellung in geistlichen oder Schullehrerstellen, die Bewerber außer den Zeugnissen über ihre Qualifikation auch die über ihre Führung während der Studienzeit und das curriculum vitae beizubringen haben.

Königsberg, den 4. Juli 1834. Danzig, den 23. Juli 1834.

Königl. Konsistorium und Prov.-Schul-Kollegium. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ansteckende Krankheiten.

No. 232.

Nachstehende Bestimmungen werden in Betreff der, zur Verhütung der Weiter-Verbrei-

tung ansteckender Krankheiten zu treffenden polizeilichen Maaßregeln zur genauesten Befolgung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Bei den Menschenblattern muß die Leib- und Bettwäsche die ein, an den Pocken Erkrankter (gleichviel ob die Krankheit mit dem Tode endigt oder nicht) gebraucht hat, in einer Auflösung von Chlorkalk (2 Loth Chlorkalk auf ein Berliner Quart Wasser) 24 Stunden hindurch eingeweicht, alle übrige Effekten Möbel und Hausrath müssen mit derselben Chlorkalkauflösung gewaschen, oder mit Schwefel oder Chlordämpfen 24 bis 72 Stunden lang geräuchert, und nachher noch 3 Wochen gelüftet werden. Die Chlorräucherungen werden auf folgende Art bereitet: man nimmt gepulverten Braunstein 2 Loth, Kochsalz 3 Loth. Nachdem beides gehörig gemischt worden, gießt man nach und nach 4 Loth Vitriol-Oel hinzu, welche mit dergleichen Menge-Wasser zuvor verdünnt sind. Hiernächst muß aus den Betten des Kranken das Stroh, Heu, oder Seegras so bald als möglich verbrannt, und das Pferdehaar nach gehörigem Räuchern und dreimonatlichem Durchlüften von Neuem auf die gewöhnliche Art gesotten werden. Bettfedern müssen nach vorgängigem Räuchern 3 Wochen lang durchlüftet und nachher gekesselt werden. Wollene Bettdecken müssen geräuchert, durchlüftet und gewalkt werden. Die Bettstellen, gleich viel ob von Holz oder von Eisen, müssen mit obiger Chlorkalkauflösung wiederholentlich gewaschen werden. Das Lokal, in welchem der Kranke gelegen, muß drei Tage hintereinander, täglich mindestens, einmal, mit den oben angegebenen Chlorräucherungen durchräuchert und nachher gelüftet, oder wenn es thunlich ist, geweißt, oder mit Chlorkalkauflösung überstrichen werden, bevor das Bewohnen wieder zu gestatten ist. Die so genannten modificirten Blattern (Varioloiden) erfordern dieselben polizeilichen Maaßregeln, wie die ächten Menschenpocken.

2) Bei dem Faulfieber, dem Fleckfieber und dem wahren Nervenfieber muß die Reinigung der Effekten und des Krankenzimmers auf dieselbe Weise, wie bei den Pocken angegeben ist, bewirkt werden.

3) Die durch Uebertragung des Rotz- oder Milchbrandgiftes auf den Menschen entstandene Krankheit, die Schwarzpocke oder Karbunkel, die brandige Rose, die brandige Bräune und der Hospitalbrand, erheischen die sorgsamste Reinigung der Leib- und Bettwäsche des Kranken nach der oben angegebenen Methode, das Verbrennen des Strohs, Heus und Seegrases aus den Lagerstellen, das Durchräuchern mit Chlorgas und Kesseln und Sieden der Bettfedern und Pferdehaare, das Waschen der Bettstellen mit der Chlorkalkauflösung und das Durchräuchern des Krankenzimmers mit den Chlorräucherungen. Leinewand und überhaupt alle Verbandstücke, die zum Verbinden der Geschwüre bei den Kranken gebraucht werden, müssen vorzüglich verbrannt werden.

4) Bei dem Scharlachfieber ist die Durchräucherung und Lüftung der Effekten, deren der Kranke sich bedient hat, und des Krankenzimmers nothwendig.

5) Bei der Wasserscheu müssen alle Gegenstände die mit dem Speichel des Kranken besudelt worden, oder dessen nur verdächtig sind, so wie alle bei dem Kranken gebrauchte

Verbandstücke ohne Rücksicht verbrannt werden. Ebenso die Bett- und Leibwäsche. Irdene, metallene oder hölzerne Geschirre, deren sich der Kranke bediente, Mobilien und anderer Hausrath müssen resp. vergraben, geglühet oder verbrannt werden.

6) Bei der Krätze müssen sämmtliche Effekten, die der Kranke getragen hat, mit Schwefel durchräuchert und nachher mit schwarzer Seife ausgewaschen werden.

7) Beim bösartigen Grinde sind die Kopfbedeckungen, deren der Kranke sich bedient hat, zu verbrennen.

8) Bei der Ruhr muß die Leib- und Bettwäsche des Kranken mittelst des Einweichens in Chlorkalkauflösung gereinigt und durchlüftet werden. Ebenso sind die Nachtgeschirre, deren der Kranke sich bediente, mit Chlorkalkauflösung auszuwaschen.

9) Bei der Gicht und der Lungenschwindsucht ist das Reinigen der Wäsche und des Inhalts der Lagerstellen mittelst der Chlorkalkauflösung und der Chlorräucherungen, und das dreimonatliche Lüften dieser Effekten hinreichend.

10) Beim Krebs sind die Verbandstücke und die unmittelbar mit dem Krebsschaden in Berührung gekommene Wäsche und Kleidungsstücke zu verbrennen. Hinsichtlich der übrigen Effekten, genügt die Reinigung mittelst der Chlorkalkauflösung.

Indem das Publikum von den im Obigen enthaltenen Bestimmungen hiermit in Kenntniß gesetzt wird, werden besonders die Herren Aerzte aufgefordert, für die Befolgung derselben in Fällen von ansteckenden Krankheiten Sorge zu tragen, und wird noch bemerkt, daß die Auflösung des Chlorkalks und die Chlorräucherungen in allen Apotheken für einen geringen Preis gekauft werden können. Danzig, den 11. Juli 1834.

No. 233.

In dem Dorfe Schwarzau, Amts Putzig, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen. Danzig, den 25. Juli 1834.

Auswärtige Leuchtthürme betreffend.

No. 234.

Von dem hiesigen Kaiserlich Russischen General-Consulat ist uns folgende Bekanntmachung des Kaiserlichen hydrographischen Instituts mitgetheilt worden:

1) der hölzerne Thurm, welcher sich im Gouvernement St. Petersburg, Oranienbaumer Kreises, auf dem Vorgebirge Dolay Noß befand, ist vor Alter zusammengestürzt und bei hohem Wasserstande von den Meeresfluthen fortgerissen worden.

2) Zur Sicherheit der Seefahrer im Finnländischen Meerbusen ist auf dem Berge Soikina im Gouvernement St. Petersburg, Jamburger Kreises, ein Thurm erbaut worden, dessen Höhe, von der Grundlage an gerechnet, 42 Fuß Englisch Maaß beträgt. Dieser Thurm, welcher aus Sandsteinen erbaut ist, befindet sich 59°, 44′, 59″, 43‴ nördlicher Breite und 28°, 32′, 18″ östlicher Länge von Greenwich.

Dies zur Nachricht für das Schiffahrt treibende Publikum.

Danzig, den 22. Juli 1834.

Warnung vor Gesetzwidrigkeiten bei Strandungen.

No. 235.

Durch bei uns zur Anzeige gekommene Gesetzwidrigkeiten, welche bei den letzten Strandungen an der hiesigen Seeküste vorgefallen sind, finden wir uns veranlaßt, die Strand-

Bewohner unseres Departements wiederholentlich auf die gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Bestimmungen der Strandordnung vom 31. Dezember 1801 aufmerksam zu machen, denen zufolge den Bewohnern der in der Nähe der Strandungsstelle belegenen Ortschaften die Pflicht obliegt, sowohl für die Rettung der gestrandeten Mannschaft, als auch für die Bergung der ans Land getriebenen Schiffsladung nach Kräften thätig zu sein. Jede Entwendung der letzteren wird als Diebstahl unter erschwerenden Umständen bestraft, und haben namentlich die Strandschulzen durch zeitige vollständige Anzeigen dafür zu sorgen, daß die Schuldigen der verdienten Strafe nicht entgehen. Auch werden die Schulzen an ihre Verpflichtung, von den innerhalb ihres Bezirks sich ereignenden Strandungen sofort dem betreffenden Strand-Inspektor Anzeige zu machen, und bis zu dessen Ankunft für ordnungsmäßige Behandlung der verunglückten Schiffe selbstständig zu sorgen, hiedurch ernstlich erinnert. Danzig, den 11. Juli 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 236.

Nachbenannter Franz Senkek aus Rußoczyn im Kreise Danzig, welcher wegen Bettelns zur Detention in der hiesigen Besserungsanstalt auf 3 Monate verurtheilt worden, ist am 22. Juli d. J. von hier von der Arbeit außerhalb der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden daher hiermit angewiesen, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, hat sofort Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt. Graudenz, den 23. Juli 1834.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten. Im Auftrage der Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Signalement.

Religion, katholisch. Gewerbe, Knecht. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, blond. Stirn, flach und lang. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase breit und gedrückt. Mund, starke Lippen. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, voll und breit. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, untersetzt. Füße, gesund. Sprache, polnisch und etwas deutsch.

Bekleidung: Jacke, grau. Hosen. Schuhe, Holzpantoffeln. Mütze, grau tuchne. Halstuch und Hemde, weiß leinen. Sämmtliche Kleidungsstücke waren mit dem Instituts-Zeichen B. A. versehen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 32.)

№ 32.

Danzig, den 6. August 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 368. Das im Carthauser Kreise gelegene Domainen-Erbpachts-Vorwerk Czebczonken No. 122 ist zur freiwilligen Subhastation gestellt, und die Bietungs-Termine sind auf

den 1. September c.
den 1. Oktober c. und
den 5. November c.

angesetzt worden.

Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesen Terminen, besonders aber in dem Letztern Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Ernst hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, ihre Gebote zu verlautbaren und demnächst den Zuschlag des genannten Vorwerks, an den Meistbietenden zu gewärtigen.

Eine Taxe des Vorwerks ist nicht vorhanden, wohl aber eine am 28. Juni 1832 gerichtlich aufgenommene Beschreibung, welche in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden kann, und es wird hier nur bemerkt, daß dieses Vorwerk im Jahre 1794 für 1000 Rthlr., im Jahre 1796 für 3000 Rthlr. und im Jahre 1809 für 4050 Rthlr. erkauft worden ist.

Die Verkaufs-Bedingungen sollen den Kauflustigen in den Bietungsterminen bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 20. Juni 1834.

Der Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 369. Das den Erben der Züchnermeister Friedrich Benjamin und Christine Judith geb. Friese Schulzschen Eheleuten gehörige, hieselbst sub Litt. A IV. 12 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 1 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Es ist der Lizitationstermin auf den 17. September c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden und werden Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken auf-

gefordert, daß die Taxe des Grundstückes täglich in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann und der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da der Tod der Besitzer Züchnermeister Friedrich Benjamin und Christine Judith geb. Friese, Schulzschen Eheleute noch nicht nachgewiesen werden ist, so werden dieselben, event. deren unbekannte Erben, imgleichen werden die, ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin Wittwe Regine Sophie Schröter geb. Schwidder, und der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger George Daniel Schröter zu dem anstehenden Lizitationstermine hiedurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 370. Das den Schuhmachergesell Joseph Wohlgemuthschen Eheleuten zugehörige, in der Ochsengasse unter der Servis-No. 400 und No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 363 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 4 Wohnungen und einem Hofplatze bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 12. August d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 371. Das den Fleischermeister Franz Neumannschen Eheleuten zugehörige, in der Tobiasgasse unter der Servis-Nummer 1563 und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 753 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem massiven 2 Etagen hohen Wohnhause nebst Seiten- und Hintergebäude und Hofraum bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 15. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 372. Es soll das im Besitze der Wittwe und der Erben des Böttchermeisters Peter Eichholz befindliche, in der Friedensstraße hieselbst sub No. 85 belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Radikalien, bestehend aus 2 Rücken Gartenland, 2 Schwatt Unterwiesen und 2 Schwatt Grumten, gewürdigt auf 211 Rthlr. 24 Sgr., schuldenhalber öffentlich

an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 10. November c. in dem Gerichtslokale hieselbst anberaumt worden ist.

Es werden zu diesem Termin außer den Kaufliebhabern zugleich die unbekannten Real-Prätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Putzig, den 16. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 373. Die den Friedrich Wilhelm Rofffischen Erben zugehörigen, hieselbst auf dem Eimermacherhofe gelegenen Grundstücke, und zwar:

1) unter der Servis-Nummer 1787, 1788 und 1789 und No. 6 des Hypothekenbuchs, welches auf 542 Rthlr. Preuß. Courant taxirt worden, und

2) unter der Servis-Nummer 1793 und No. 28 des Hypothekenbuchs, welches auf 702 Rthlr. abgeschätzt ist,

sollen in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 374. Das der Wittwe und den Erben des Mitnachbars Andreas Dyck zugehörige, in dem Dorfe Landau, No. 5 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2334 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Rustical-Grundstück, welches in einem Wohnhause mit Stallung, einem Kruge, einer Familien-Wohnung, einem kleinen Wohnhause, einem herrschaftlichen Garten und 34 Morgen 25 □Ruthen Culmisch eigenen Landes bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Landau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß einem annehmbaren Käufer ⅔ des Kaufgeldes zu 5 Prozent jährlicher Zinsen hypothekarisch belassen werden können; jedoch der Meistbietende verpflichtet ist, $^1/_{10}$ des Taxwerths in baarem Gelde oder geldgleichen Papieren in dem anstehenden Termine dem Deputirten zu behändigen.

Danzig, den 9. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 375. Das dem Lohgerbermeister Carl Gottlieb Preuß zugehörige, in der großen

Mühlengasse hieselbst unter der Servis-Nummer 306 und Nr. 2 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 317 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum, zwei Seitengebäuden, einem Hinterhause und einem am Radaunen-Kanal belegenen Platz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 3. September c. vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 20. Mai 1834.

Königl. Preußisches Land- und Stadt-Gericht.

No. 376. Das zur Buchbindermeister Christoph Böhmschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, zu aftererbpachtlichen Rechten verliehene, unter der Servis-No. 225 und No. 226 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 244 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück zu Emaus, welches in einem Wohnhause und 200 □Ruthen culmisch Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein peremtorischer Termin auf den 13. August a. c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Röll an Ort nnd Stelle zu Emaus angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. April 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 377. Das den Kaufmann Christian Benjamin Schulzschen Erben zugehörige auf Langgarten unter der Servis-Nummer 194 und Nro. 101 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 338 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem zwei Etagen hohen, theils maßiv theils in Fachwerk erbaueten Wohnhause mit einem Hofraum, Garten und Wiesenstück bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 19. August c. vor dem Auktionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden.

Danzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 378. Das den Erben der Johann Gottfried und Maria Susanne geb. Muntau Brozinskyschen Eheleute gehörige, sub Litt. A XI. 84 a auf dem Kuhdamme hieselbst belegene, auf 290 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird hiemit im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der

Lizitationstermin hiezu ist auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 24. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 379. Das den Huf- und Waffenschmidt Anton und Charlotte geb. Radtke Schmackschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem innern Mühlendamm sub Litt. A. III. 58 belegene, cum Pertinentiis auf 887 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 29. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der neueste Hypothekenschein und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 380. Das der Wittwe Anna Jepp geborne Mengin gehörige, hieselbst sub Litt. A. XIII. 117 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe respective vom 29. Juli und 12 August v. J. auf 110 Rthlr. 10 Sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbiethenden verkauft werden. Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt; welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Stadt-Gerichts inspicirt werden können. Elbing, den 30. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 381. Auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Westpreußen, soll die Chaussee-Zoll-Erhebung bei der Barriere zu Succemin bei Preuß. Stargardt, vom 1. Januar 1835 ab auf 3 nacheinanderfolgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf den 30. August c. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Chaussee-Zollhause zu Succemin angesetzt, wozu Pachtlustige, welche die erforderliche Sicherheit nachzuweisen im Stande sind, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen auf dem hiesigen Königl. Haupt-Steuer-Amte und bei der Hebestelle zu Succemin eingesehen werden können.

Preuß. Stargardt, den 15. Juli 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 382. Höherer Verordnung zufolge soll die Lieferung der für das unterzeichnete Haupt-Salz- und Speditions-Amt für die Jahre 18³⁵/₃₈ benöthigten Salztonnen im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten und an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums gegen Gestellung hinlänglicher Sicherheit überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Haupt-Salz- und Speditionsamts angesetzt, und sind die Lieferungs-Bedingungen nicht nur daselbst, sondern auch bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, dem Königl. Haupt-Salz-Amte zu Elbing und bei den Königl. Salz-Faktoreien zu Danzig und Mewe täglich einzusehen. Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größeren oder geringeren Anzahl

für das Königl. Salz-Magazin in Neufahrwasser auf

45000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 16000 Stück Tonnen a 405 Pfund,

und für das Königl. Magazin in Danzig auf

4000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 1500 Stück Tonnen a 405 Pfund,

mithin das gesammte jährliche Lieferungs-Quantum auf

49000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 17500 Stück Tonnen a 405 Pfund vorläufig angenommen. Neufahrwasser, den 29. Juli 1834.

Königl. Haupt-Salz- und Speditions-Amt.

No. 383. Im Auftrage der Königl. Regierung wird hierdurch bekannt gemacht, daß es die Absicht ist, die durch eine Feuersbrunst vor wenigen Jahren zerstörte Klostermühle auf dem äußern Klosterhofe zu Oliva durch einen Unternehmuugslustigen retabliren zu lassen.

In Gemäßheit des Edikts vom 28. October 1810 §. 6. wird dies Vorhaben der Wiederherstellung dieser zuletzt verpachtet gewesenen Klostermühle ohne Veränderung des bisherigen Mühlenteiches und der Schleusen, sei es als ober- oder unterschlägige Mühle, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird Jedermann, dessen Rechte durch Wiederherstellung dieser Mühle gefährdet werden könnten, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, hier oder unmittelbar bei der Königl. Regierung zu Danzig anzumelden und zu begründen, widrigenfalls mit dem Retablissement dieser Mühle verfahren und event. mit einem Unternehmungslustigen contrahirt werden würde.

Zoppot, den 18. Juni 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 384. Im Auftrage der Königl. Regierung wird der auf 119 Rthlr. bei freiem Bauholz veranschlagte Reparaturbau des hiesigen Amts- und Transport-Stations-Gefängnisses im Termin Sonnabend den 16. August c. Vormittags 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen

Amte, an den sichern Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden. Anschlag und Zeichnung sind hier einzusehen. Zoppot, den 26. Juli 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 385. Gemäß höherer Verfügung soll eine im Forstbelauf Przetoczyn, an der Feldmark der Pustkowie Radowken gelegene, im Ganzen 33 Morgen 39 □Ruthen Magdeb. enthaltende Forstparzelle, an den Meistbietenden, mit oder ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, öffentlich veräußert werden. Hiezu habe ich auf Montag den 18. August c. einen Lizitations-Termin in dem hiesigen Geschäftslokale angesetzt, und lade zahlungssichere Kaufliebhaber zu demselben hiermit ein, mit der Bemerkung, daß der Vermessungsplan und die Veräußerungs-Bedingungen in den gewöhnlichen Arbeitsstunden täglich hier eingesehen werden können, und der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Czechoczyn, den 23. Juli 1834. Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 386. Das den Mühlenmeister Friedrich und Barbara Christine Wodetzkischen Eheleute zugehörige, im adel. Dorfe Straßyn belegene Mühlengrundstück No. 2 des Hypothekenbuchs „die Mittelmühle genannt" wozu an Land 16 Morgen gehören, und worauf sich eine Mahlmühle mit 3 Gängen, ein Wohnhaus, Stallungen und Scheune und eine Kathe mit 2 Wohnungen erbaut befindet, und die Berechtigung zur Brau- und Brennerei, so wie zur Fischerei in der Radaune, haftet, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf den 13. September c. 3 Uhr Nachmittags in loco zu Straßyn an.

Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 3435 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf., wobei bemerkt wird, daß derselbe sich auf 2201 Rthlr. 23 Sgr. 6 Pf. erniedrigen würde, wenn die Erhöhung des Grundzinses von 38 Rthlr. 10 Sgr. auf 100 Rthlr. von der Gutsherrschaft gerichtlich durchgeführt werden sollte, welches derselben in dem über die Herabsetzung des Canons geschehenen Vergleich vorbehalten ist.

Die Taxe des Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 27. April 1834.

Das Patrimonial-Gericht Straßyn.

No. 387. Das im Dorfe Glettkau sub No. 1 des Hypothekenbuches gelegene, den Gastwirth Philipp Jakob Schewitzkischen Eheleuten gehörige schuldenfreie Grundstück, bestehend aus einem Kruggebäude, einem Gaststall, Viehstall und einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Gebäude, einem Morgen Landes culmischen Maaßes und der Berechtigung zur Krugnahrung soll in freiwilliger Lizitation öffentlich verkauft werden. Mit diesem Geschäfte von den Eigenthümern beauftragt, habe ich zum Verkaufe des Grundstücks einen

Termin auf Freitag den 22. August d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem ich die Kauflustigen hiedurch einlade. Ueber den Zuschlag werden die Verkäufer sich im Termine erklären.

Das Besitzdokument des Grundstückes und die Verkaufsbedingungen können täglich bei mir Brodtbänkengasse No. 692 eingesehen werden.

Danzig, den 26. Juli 1834. Der Justiz-Commissarius Groddeck.

No. 388. Höherer Bestimmung gemäß, soll der Reparaturbau des Daches der Kirche und des Pfarrhauses in Gorrenczyn, welcher auf 55 Rthlr. 8 Sgr. veranschlagt worden, an den Mindestfordernden im Wege der Lizitation ausgeboten werden. Hiezu ist ein Termin auf den 21. August c. in dem Geschäftslokale des unterzeichneten Rent-Amts anberaumt und werden Unternehmungslustige, welche sich über ihre Sicherheit gehörig ausweisen können, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anschläge so wie die Lizitations-Bedingungen in den gewöhnlichen Geschäftsstunden im hiesigen Amts-Bureau eingesehen werden können.

Hand- und Spanndienste werden gratis geleistet.

Carthaus, den 31. Juli 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vermischte Nachrichten.

No. 389. **Brodtbänkengasse Nro. 705 der Kürschnergasse gegenüber** wird Alaun aus der Fabrik „Justina Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pro Centner, in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

Pensions-Gesuch.

No. 390. 1 bis 2 Knaben oder Mädchen, die hiesige Schulen rc. besuchen wollen, finden billige Aufnahme u. außer gutem Logis, Beköstigung, Aufwartung, Wäsche rc. eine gehörige zweckmäßige Beaufsichtigung bei einer gebildeten, stillen Familie am Langenmarkt in Danzig. Die Herren Gutsbesitzer, ländl. Einsaaßen u. andere hierauf Rücksichtigende belieben sich deshalb durch versiegelte, im Königl. Intelligenz-Comtoir abzureichende, mit Litt. G. bezeichnete, Entferntere, unter portofreien Addressen zu melden.

No. 391. In einer Provinzial-Hauptstadt des Oesterreichischen Kaiserstaates wird ein wohl routinirter, in allen Theilen der Liqueurfabrikation bewanderter Direktor und Compagnon gesucht. Das Nähere ist in der Gerhardschen Buchhandlung in Danzig Heil. Geistgasse No. 755 zu erfragen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 33.

Danzig, den 13. August 1834.

Gesetzsammlung No. 15.

No. 237.

No. 1539. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. November 1833, den Abdruck der ständischen Gutachten und Petitionen betreffend.

No. 1540. Gesetz, über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen. Vom 30. Juni 1834.

No. 1541. Verordnung, wegen Vereinigung der General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder mit den Regierungen der Provinz Preußen. Vom 30. Juni 1834.

No. 1542. Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der Verordnung vom 20. Juni 1817 und dem Gesetze vom 7. Juni 1821.

No. 1543. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. Juli 1834 wegen der Bürgschaften der Ehefrauen im Herzogthume Westphalen, im Fürstenthume Siegen und den Grafschaften Wittgenstein.

Ministerial-Verfügung.

No. 238.

Ich bin mit der Maaßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückerfolgenden Vorschrift vom 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangs-Maaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich authorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6. April d. J. nebst diesem Erlaß, durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen. Berlin, den 16. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, Freiherr v. Altenstein, v. Witzleben und v. Rochow.

Vorschrift
über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

1.

Die Schutzblattern-Impfung derjenigen zum Militair-Verbande gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung direkten Zwanges statt.

(Kabinets-Order vom 30. Mai 1826. Gesetzsammlung pro 1826 No. 18.)

2.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impfatteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartieren, so wie in Folge der Märsche und Rekruten-Transporte, verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung als bei den Civil-Einwohnern erlangt. Die Umstände fordern daher fernere schützende Maaßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Impfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und bloß von der vermittelnden Einwirkung der Truppen-Commandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination

(Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1826)

nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militairdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beobachtung dient.

3.

Die sämmtlichen Rekruten müssen in den ersten 6 Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militairärzten oder unter spezieller Aufsicht und Leitung derselben, von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arme revaccinirt werden.

Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind. Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmälig, und in so fern die erforderliche Lymphe dazu erlangt werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militairpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazarethe angestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen, sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, in so fern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

4.

Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymphe, muß möglichst von jugendlichen zum erstenmal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den ihrem Verlaufe und äußerm Ansehen nach ächten Vaccine-Pusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymphe. Zwar sind durch die mit der letztgedachten Lymphe veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den ächten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymphe von jugendlichen, zum erstenmal vaccinirten Individuen abzuhelfen, die Kinder der Soldaten von Keinem Andern, als von einem Arzt des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Recruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arzenei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Benefizien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Compagnien sind hiervon, wenn gleich bei den Mannschaften dieser Compagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falles kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach anderen Garnison-Oertern versandt werden.

5.

Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen haben die Militairärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppen-Commando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockenfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen nach erlangten ächten Pusteln, iederzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzuimpfen ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeöffnet bleibt. Wieviel Rekruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der, bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militairarztes überlassen, welcher letztere Tages zuvor dem Truppen-Commando anzugeben hat, wieviel Mannschaften ohngefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern, oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblattern vorfinden, können Eltern nach Befinden der Umstände ebenfalls durch kleine Geldgeschenke dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militair-Aerzte werden auch die Impfinstitute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegen kommen.

6.

In Garnisonen, wo die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterzeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaft benutzt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartiert sind, wird die Revaccination in den Lazarethen in einem dazu geeigneten Lokal vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

7.

Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazarethe ist nicht nöthig, auch sind ihretwegen weder in den Kasernen, noch in den Bürgerquartieren besondere Maasregeln zu nehmen, da diese in den Medicinal-Polizey-Gesetzen in Bezug auf die Schutzblattern nirgend vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen um die nötige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach der Impfung bis zum zwölften Tage, den letztern mit eingeschlossen, geschont, und während dieser Zeit bei der Cavallerie nnd Artillerie auch vom Stalldienst zurückgelassen werden.

Eine längere Schonung vom Dienste und den Uebungen kann nur in besonderen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

8.

Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militairarzt die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der erlangten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

9.

Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

10.

Wenn in einem Garnisonorte oder in dessen nahen Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen, auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach § 4 anzuwendenden Lymphe von jugendlichen zum erstenmal vaccinirten Individuen, aus guten durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach § 1 zum erstenmale mit Erfolg geimpften Leute, findet während der Dienstzeit nicht Statt.

11.

Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militairärzte, nach § 8 namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist.

Alljährlich und zwar mit Ablauf des Dezembers haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den General-Arzt des Corps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammen zu stellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Staabs-Arzt der Armee abzugeben hat. Der letztere läßt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

12.

So wie über die Vaccination werden auch über die mit Erfolg geschehene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militair-Aerzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speziellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach § 8 vorgenommenen Untersuchung vollziehen. Berlin, den 6. April 1834.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	Ministerium des Innern und der Polizei	Kriegsministerium
v. Altenstein.	v. Brenn.	v. Witzleben.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Stempelpflichtigkeit der kirchlichen Atteste betreffend.

No. 239.

Nachstehende Bestimmungen in Betreff der Stempelpflichtigkeit der kirchlichen Atteste werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Da wiederholt bemerkt worden ist, daß manche Geistliche zu den von ihnen ausgestellten Tauf- und Todtenscheinen oder andern kirchlichen Attesten nicht den vorschriftsmäßigen Stempel verwendet und oft von der irrigen Ansicht auszugehen scheinen, daß sie den Vorschriften des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 schon genügen, wenn sie das kirchliche Attest nur auf einen Stempelbogen von 15 Sgr. ausstellen, ohne Rücksicht, ob auf demselben bereits ein anderes kirchliches Attest von ihnen selbst oder einem andern Geistlichen ausgefertigt ist, so wird hiedurch zur allgemeinen Nachachtung, besonders aber für die Herren Geistlichen, auf die Vorschrift des gedachten Gesetzes sub voce Atteste verwiesen, wonach in der Regel zu jedem einzelnen Atteste der tarifmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet werden muß. Hieraus und da das Zeugniß an sich den stempelpflichtigen Akt darstellt, folgt von selbst, daß die Bescheinigung über mehrere Thatsachen nur dann dem einfachen Atteststempel unterworfen ist, wann das Zeugniß uno actu d. h. gleichzeitig und mit einemmale ausgefertigt wird, sonst aber zu jeder für sich bestehenden Bescheinigung der besondern Atteststempel zu verwenden ist.

Dies ist daher für die Zukunft genau zu beachten, widrigenfalls die geordneten Strafen unnachsichtlich festgesetzt werden müssen.

Danzig, den 21. Juli 1834.

Menschenpocken.

No. 240.

In den Dörfern Pasewark, Smengorzyn und Wonneberg Danziger Landkreises, und in dem adelichen Gute Czenskau sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen; dagegen hat dieses Uebel in Brodnitz, Carthauser Kreises und in den Dörfern Bohnsack, Hochzeit, Rosenberg und Miggau Danziger Kreises wieder aufgehört.

Danzig, den 29. Juli 1834.

Die Auflösung der Kürschnerzunft zu Elbing betreffend.

No. 241.

Auf den Antrag der Mitglieder des Kürschnergewerks zu Elbing wird nach Maaßgabe des § 29 des Edikts vom 7. September 1811 der gedachte Zunftverband, gegen welchen, der in öffentlichen Blättern erfolgten Aufforderung ungeachtet, kein Anspruch angemeldet worden, hierdurch für aufgelöst erklärt. Danzig, den 1 August 1834.

No. 242.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen über den im § 9 der im 17ten Stücke der Gesetzsammlung vom Jahre 1831 publizirten Instruktion vom 13. Oktober 1831 über die Anwendung und den Gebrauch der Dampfmaschienen vorkommenden Ausdrück: „Kessel-Grundfläche, wird in Folge höhern Auftrages hiermit erklärt, daß unter der Benennung, Kesselgrundfläche, nicht die vom Feuer berührte Fläche eines Dampfkessels, sondern der größte horizontale Durchschnitt des Kessels zu verstehen ist.

Danzig, den 30. Juli 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 243.

Der nachstehend signalisirte Schreiber Wilhelm Danß hat sich, nachdem er bereits Seitens des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Gumbinnen steckbrieflich verfolgt worden, am 18. d. M. aus Altenstein, wo er sich zuletzt aufgehalten, heimlich entfernt, und die Straße nach dem hiesigen Regierungsbezirk eingeschlagen.

Da an seiner Habhaftwerdung gelegen ist, so werden sämmtliche Polizei- und Orts-behörden, so wie die Gensd'armerie unseres Departements hierdurch angewiesen, auf den Danß genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und nach Feststellung der Identität der Person an das Land- und Stadt-Gericht zu Gumbinnen abliefern zu lassen. Danzig, den 29. Juli 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Geburtsort, Cöslin. Vaterland, Preußen. Religion, evangelisch. Stand, Schreiber. Alter, 29 Jahr. Größe, 5 Fuß 3 Zoll. Haare, blond. Stirn, frei. Augen braune. Augenbraunen, blond. Nase und Mund, gewöhnlich. Zähne, vollständig. Schnurbart, blond und stehend. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, rund. Statur, klein. Sprache, deutsch, (pommerschen Dialekts). Besondere Kennzeichen, unterm Kinn eine kleine Narbe, soll einen Leistenbruch haben.

Bekleidung. Rock, grau (Halbtuch). Weste, manchesterne, bunt blumichte mit 2 Reihen Knöpfe. Hosen schwarztuchene. Stiefel, mit stumpfen Sohlen. Hut, schwarz seidener von Velbel.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Patentverleihung.

No. 244.

Dem Papier-Fabrikanten Johann Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 4. Mai 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschiene zur Fertigung einzelner Bogen Papier oder Pappe,

gültig auf Zehn hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

No. 245.

Der Fabrikant Philipp Heinrich Pastor Wms. Sohn zu Burtscheid hat unterm 7. Mai 1834 ein von diesem Tage ab auf 15 hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent:

wegen einer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweise von Nähnadeln nebst Maschinen,

erhalten.

No. 246.

Der Kaufmann J. A. Eduard Böhne in Berlin hat unter dem 25. Juli c. ein Patent:

auf ein Verfahren, lederne Czakot-Dekel von concaver Form im Ofen lackirt darzustellen, in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand zu behindern, die bekannten Vorrichtungen anzuwenden,

erhalten, welches von dem gedachten Tage ab, 6 hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültig ist.

No. 247.

Bei der am 16., 17. und 18. d. M. im Seminar zu Jenkau stattgefundenen Prüfung der interimistischen Schullehrer, behufs ihrer definitiven Bestätigung und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ohne in einem Seminar gebildet worden zu sein, ihre Befähigung zum Lehr-Amte nachzuweisen wünschen, ist dem Lehrer Friedrich Matern in Hakendorf das Zeugniß No. 1, ferner den Lehrern: Carl Selke auf Kneipab bei Danzig, Robert Biber in Hutta, Salomon Retzlaff in Rogatau, Wilhelm Wesenberg in Krockow, Johann Radtke in Langefuhr, Johann Behrendt in Zipplau, Heinrich Weyer in Schönfeld und Christoph Modersitzki in Neukrug das Zeugniß No. 2 ertheilt worden.

Die interimistischen Schullehrer: Joseph Hiller in Grabau, Wilhelm Görsch in Kahlberg, Johann Höft in Lessnau, Friedrich Witt in Karwenbruch, Gustav Pohlmann in Wolfsdorf, Heinrich Horn in Boschpohl, Joseph Sabintzki in Werblin, Arnold Ga-

sirowski in Darzlub, Jakob Dobrowolski in Dombrowken, Theodor Grabowski in Langen, Johann Jankowski in Gentomie und die Schul-Amts-Candidaten Gottfried Lietzau aus Saaben, Julius Schöler aus Danzig, August Walter aus Elbing, Carl Schneider aus Minsk und Julius Villaret haben sich das Zeugniß No. 3 mit dem Prädikate genügend erworben.

Dagegen hat dem Organisten Kaschabowski aus Gorrenczin und den Schulamtsbewerbern, Michael Wolf aus Rywalde, Michael Leuczkowski aus Szartapen und Johann Grenzin aus Gnesdau nur eine Prüfungs-Bescheinigung ertheilt werden können mit der Verpflichtung, Behufs Ihrer Befähigung zu einem Lehr-Amte sich einer abermaligen Prüfung zu unterziehen. Danzig, den 29. Juni 1834.

No 248. **100 Thaler Belohnung**

verspreche ich demjenigen zu zahlen, der mir den Thäter der Brandstiftung, durch welche in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August d. J. der größte Theil der auf meinem Gute Koschken befindlichen Wirthschaftsgebäude nebst der diesjährigen Erndte ein Raub der Flammen geworden ist, so nahmhaft macht, daß derselbe zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden kann. Der Angeber des Missethäters wird außer der obigen Belohnung sich den Beifall seiner Mitbürger erwerben, weil er dazu beiträgt, die öffentliche Sicherheit zu befördern. Amt Stargardt, den 8. August 1834.

Der Amtmann Würtz.

No. 249. **Personal-Chronik.**

Vermöge Königlichen Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen Pfarrverwalter zu Pogutken, Ciesielski, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Mechau verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen.

Des Königs Majestät haben den Divisionsprediger Consentius zu Königsberg zum Militair-Ober-Prediger des Ersten Armee-Korps zu ernennen geruht.

Der Königl. Regierungs-Conducteur J. W. Pierson ist nach vorher gegangener Prüfung seiner Qualifikation, als Vermessungs-Revisor für unser Departement bestätigt worden.

Der zeitherige interimistische Lehrer zu Mariensee, Gottlieb Stender, ist definitiv im Amte bestätigt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 33)

№ 33.

Danzig, den 13. August 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 392. Ein Theil des alten Schlosses zu Rügenwalde, der sogenannte Kirchenflügel bestehend aus der ehemaligen Schloßkirche, einem Anbau und dem Thorflügel, welche Letztere jeder eine eingerichtete Wohnung enthalten, sämmtlich zu einer Länge von 173 Fuß, massiv und zu einer Höhe von drei Etagen erbaut, und im Aeußeren im guten baulichen Stande, nebst einem dazu gehörigen Garten von etwa 37 □Ruthen Flächeninhalt und Hofraum, soll höherer Anordnung gemäß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabern wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dies Gebäude ganz in der Nähe der Wipper belegen und zur Einrichtung einer Fabrik geeignet ist. Der Termin ist auf den 29. August d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte Rügenwalde vor dem Herrn Domainen-Departements-Rath anberaumt, und sind die allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen nebst Veräußerungsplan vor dem Termin sowohl auf dem gedachten Rentamte als in unserer Registratur zu jeder Zeit einzusehen. Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 2321 Rthlr. 20 Sgr. festgestellt.

Cöslin, den 27. Juli 1834. Königl. Regierung.

No. 393. Es ist das zur Christine Hinneburgschen Nachlaß-Masse gehörige, hieselbst sub Nro. 139 belegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches im Jahre 1831 auf 358 Rthlr. 11 Sgr. 2 pf. gerichtlich gewürdigt ist, da die Käuferin desselben die Kaufgelder des früheren Subhastationsverfahrens nicht gezahlt hat, zur Resubhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin den 4 September c. hier anberaumt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten zu diesem Grundstücke, zu dem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Putzig, den 2. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 394. Das dem Distillateur Carl Jakob Reydorff zugehörige, auf dem Fischmarkte unter der Servis-No. 18⁵²/₅₃ und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2316 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 2 Vorderhäusern, einem Hofraum, 2 Corridor-Gebäuden und einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. September a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 10. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 395. Das dem Mitnachbar Peter Salomon Kreutzholz zugehörige, in der Dorfschaft Gottswalde No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3945 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 3 Hufen 19 Morgen 145 □Ruthen Landes mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 396. Das dem Eigenthümer Joseph Kobrzinski zugehörige, in der Weidengasse auf der Niederstadt unter der Servis-Nummer 342 und Fol. 58 des Erbbuchs gelegene Grundstück, welches nach Maaßgabe der gerichtlichen Taxe in Vergleichung der Reparaturkosten und Abgaben werthlos und nur nothdürftig bewohnbar ist, soll in nothwendiger Subhastation mit der Verpflichtung für den Acquirenten zur Wiederherstellung verkauft werden.

Die Taxe, Erbbuchs-Extract und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden. Zugleich wird der im Jahre 1790 eingetragene Besitzer Cornelius Schramm und dessen zweite Ehefrau Constantia geborne Martens, so wie alle unbekannten Realprätendenten, imgleichen der noch mit 500 Fl. Danziger Courant eingetragene Realgläubiger Michael Metzel und dessen unbekannte Erben vorgeladen, bis zum Termine ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die genannten Personen präkludirt und die Löschung der Schuldpost verfügt werden soll. Danzig, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No 397. Das dem Kaufmann Carl Gustav Forsblad zugehörige, in der Breitgasse

hieselbst, unter der Servis-No. 1062 und No. 65 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1617 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofraum, Küchengebäude und Hinterhause bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. September d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 398. Das dem Kaufmann James Balfour und seinen Kindern zugehörige, in der Vorstadt Schidlitz gelegene und No. 45 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 226 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches nur in 1 Morgen 239 □Ruthen kulmisch Land, das jetzt als Ackerland genutzt wird, bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. August c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt. Gerichts-Sekretair Röll in dem Bezirksvorsteher-Amte zu Schidlitz angesetzt.

Die Taxe, der Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 399. Das den Krüger Michael Güntherschen Erben zugehörige, dem Gastwirth Johann Traugott Bidder adjudicirte Grundstück zu Schönrohr, unter der No. 18 des Hypothekenbuchs, welches auf 1005 Rthlr. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagt worden und aus 8 Morgen Land mit einem Wohnhause, Stall und Scheune besteht, soll wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder im Wege der Resubhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. August c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Schönrohr angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Kaufgelder baar eingezahlt werden und der Plußlizitant sofort bei Abgabe des Gebots eine baare Caution von 200 Rthlr. in die Hände des Deputirten legen muß.

Danzig, den 29. April 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 400. Das dem Mitnachbarn Martin Hälling zugehörige, in der nehrungschen Dorfschaft Liep unter No. 1. des Hypothekenbuchs gelegene, auf 368 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in circa 3 Morgen emphyteutischen Landes,

einem Wohnhause und Krugstalle bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. September c. a. Nachmittags 3 Uhr vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Liep angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 2. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 401. Das der Wittwe Barbara Elisabeth Sommerkorn geb. Gromsch zugehörige, auf dem Schüsseldamm hieselbst unter der Servis-No. 854 gelegene und No. 9 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 426 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem kleinen Seitengebäude und Anbaue so wie einem Hofraume bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 402. Das den Fleischermeister Friedrich August Okertschen Eheleuten zugehörige, zu Stadtgebieth No. 36 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches mit Rücksicht auf den eingetragenen jährlichen Canon von 6 Rthlr. keinen Werth hat, und aus einem Bauplatze von 30 Fuß Länge und 200 Fuß Breite, mit einem kleinen Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 403. Das sub No. 128 in Tolkemit gelegene, auf 101 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte, aus einem Bürgerhause nebst einem Obst- und Geköchsgarten bestehende Grundstück, welches ein gemeinschaftliches Eigenthum;

1) der Catharine Möller, verehel. Zehrmann zu Tiegenhof,
2) der ihrem Aufenthaltsort nach unbekannten Dorothea Möller als Erbin ihrer Mutter Elisabeth Möller,
3) der Erben der Gertrude Möller, namentlich der Catharine Wittcke verwittweten Töpfergesell Anton Schulz und der Rosa Möller, ist,

wird theils der Auseinandersetzung wegen, theils weil das dazu gehörige Gebäude dem Einsturz droht, und der schleunigen Wiederherstellung bedarf, mit der Verpflichtung zur

Wiederherstellung für den Acquirenten zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 26. August c. Vormittags 11 Uhr in Tolkemit vor dem Deputirten Herrn Justizrath Nitschmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich wird zu diesem Termin die Dorothea Möller, deren Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß wenn sich im Termin kein Käufer findet, und auch keiner der Realgläubiger das Grundstück mit der Verpflichtung der Wiederherstellung des Wohngebäudes übernehmen will, dasselbe der Kämmerei zu Tolkemit wird zugeschlagen werden.

Elbing, den 2. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 404. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Johann Herrmann gehörige, hieselbst auf dem Anger sub Litt. A. XI. 119 belegene, jetzt in einer wüsten Baustelle bestehende und auf 8 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum pertinentiis wird mit der Bedingung des Wiederaufbaues zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 27. September c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen außer dem Wiederaufbau nicht aufgestellt sind.

Zugleich wird die, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Maria Elisabeth Hintz, für welche auf diesem Grundstücke aus dem Erbrezesse vom 16. November 1792 ein väterliches Erbtheil von 63 Rthlr. 15 Sgr. 6 pf. eingetragen stehet, und wenn sie verheirathet ist, auch ihr Ehemann, eventualiter deren Erben oder Cessionaire, hiedurch öffentlich vorgeladen, den anberaumten Lizitationstermin persönlich oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten wahrzunehmen, auch das Dokument über ihre gedachte Forderung mitzubringen, mit dem Beifügen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar die, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden ohne vorgängige Produktion der Schuldinstrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 12. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 405. Das im Dorfe Hoppenau unter der Hypothekenbezeichnung C. IX. Nro. 1 und 7 belegene, auf 3946 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, den Johann Ferdinand und Louise Amalie Schröterschen Eheleuten oder dem Peter Quapp, jetzt dessen Erbin gehörige Grundstück wird cum Att et Pertinentiis im Wege der Exekution zu

nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 1. Oktober c. 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Franz, zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 406. Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation, der zur Johann Gabriel Preußschen erbschaftlichen Liquidationsmasse von Reichfelde gehörigen Grundstücke, nehmlich

a) des Grundstücks Reichfelde, Nro. 3, welches in einem massiven Wohnhause, einem Stalle, einer Scheune, einem kleinen Stalle, einem Backhause, zweien Katheh, 5 Hufen 15¾ Morgen Land bestehet, und auf 9198 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist;
b) des Grundstücks Reichfelde Nro. 7, bestehend aus einer Kathe und 14¾ Morgen 3 □Ruthen Land, gerichtlich abgeschätzt auf 476 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf.,

steht ein Lizitationstermin auf den 30. Januar 1835 vor dem Herrn Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger nehmlich

a) die Predigerwittwe Erdmann,
d) der Organist Nemschitzki,
c) der Probst Zieglarski,
b) die Catharina Fiebrandt geborne Absalon
e) die Maria Möller verwittwete Pietrowska und deren Erben

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 12. Juni 1834.

Königl. Preußisches Landgericht.

No. 407. Das der Jungfrau Dorothea Catharina Ludwig zugehörige, in der Dorfschaft Klackendorf sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in,

a) einem Wohnhause in Schurzwerk erbaut,
b) einem Stalle in Bindewerk erbaut,
c) einer Scheune in Bindewerk erbaut,

d) einem Speicher in Bindewerk erbaut,
e) einer Kathe in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
f) einem Vieh- und Pferde-Stalle in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
g) 5 Hufen, 10 Morgen Land in Klackendorf gelegen,
h) 1 Hufe $4\frac{1}{2}$ Morgen Land in Preuß. Rosengart gelegen

bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 9884 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 16. Januar 1835 vor dem Herren Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 2. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 408. In Folge hoher Regierungs-Verfügung sollen in den Forstbeläufen Sagorcz und Rheda, Reviers Pickelken, 65 Morgen 21 □Ruthen magdeb. Forstland, in 3 Loose eingetheilt, an den Meistbietenden mit oder ohne Vorbehalt eines Domainenzinses öffentlich veräußert werden. Den diesfälligen Lizitationstermin habe ich auf Montag den 25. August d. J. in dem hiesigen Geschäftslokale angesetzt, und lade zu demselben zahlungsfähige Kaufliebhaber mit der Bemerkung ein, daß der Vermessungs und Looseintheilungsplan, als die Veräußerungsbedingungen, täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier eingesehen werden können, und der Zuschlag der Königl. Regierung vorbehalten bleibt.

Czechoczin, den 26. Juli 1834.

Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 409. Höherer Verordnung zufolge soll die Lieferung der für das unterzeichnete Haupt-Salz- und Speditions-Amt für die Jahre 18³⁶/₃₈ benöthigten Salztonnen im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten und an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums gegen Gestellung hinlänglicher Sicherheit überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Haupt-Salz- und Speditionsamts angesetzt, und sind die Lieferungs-Bedingungen nicht nur daselbst, sondern auch bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, dem Königl. Haupt-Salz-Amte zu Elbing und bei den Königl. Salz-Faktoreien zu Danzig und Mewe täglich einzusehen. Das jährlich zu

liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größeren oder geringeren Anzahl

für das Königl. Salz-Magazin in Neufahrwasser auf

45000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 16000 Stück Tonnen a 405 Pfund,

und für das Königl. Magazin in Danzig auf

4000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 1500 Stück Tonnen a 405 Pfund,

mithin das gesammte jährliche Lieferungs-Quantum auf

49000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 17500 Stück Tonnen a 405 Pfund vorläufig angenommen. Neufahrwasser, den 29. Juli 1834.

Königl. Haupt-Salz- und Speditions-Amt.

No. 410. Das den Mühlenmeister Johann Jakob Nicolaus und Johanna Wilhelmine Wolffschen Eheleuten zugehörige, im adlichen Gute Legstrieß belegene, zu erbpachtlichen Rechten verliehene Mühlengrundstück, bestehend aus zwei Mahlgängen, Wohn-, Mühlen- und Wirthschaftsgebäuden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Hiezu steht der peremtorische Bietungstermin auf den 3. September c. Nachmittags 3 Uhr in loco zu Legstrieß an.

Die Taxe des Grundstücks beträgt 2188 Rthlr. 24 Sgr., welche mit dem neuesten Hypothekenscheine und den besonderen Kaufbedingungen täglich in den Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Danzig, den 10. Mai 1834.

Adl. Patrimonialgericht Legstrieß.

No. 411. Zur Verpachtung der, im Forstbelauf Cottasberg, Reviers Okonin, befindlichen Bernsteingräbereinutzung habe ich, zufolge höheren Auftrages einen öffentlichen Licitations-Termin auf Freitag den 5. September d. J. Morgens 8 Uhr hieselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige hiedurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen täglich hier eingesehen werden können.

Okonin, den 31. Juli 1834. Der Königl. Oberförster Herzbruch.

No. 412. Das im Dorfe Glettkau sub No. 1 des Hypothekenbuches gelegene, den Gastwirth Philipp Jakob Schewitzkischen Eheleuten gehörige schuldenfreie Grundstück, bestehend aus einem Kruggebäude, einem Gaststall, Viehstall und einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Gebäude, einem Morgen Landes culmischen Maaßes und der Berechtigung zur Krugnahrung soll in freiwilliger Lizitation öffentlich verkauft werden. Mit diesem Geschäfte von den Eigenthümern beauftragt, habe ich zum Verkaufe des Grundstücks einen Termin auf Freitag den 22. August d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem ich die Kauflustigen hiedurch einlade. Ueber den Zuschlag werden die Verkäufer sich im Termine erklären.

Das Besitzdokument des Grundstückes und die Verkaufsbedingungen können täglich bei mir Brodtbänkengasse No. 692 eingesehen werden.

Danzig, den 26. Juli 1834. Der Justiz-Commissarius Groddeck.

Pferde-Auktion.

No. 413. Am 1. September c. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Reitplatze des hiesigen Königl. Landgestüts 9 bis 12 Hengste, unter denen mehrere junge sind, gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Marienwerder, den 5. August 1834.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

No. 414. Meinen im Jahr 1832 für 2550 Rthlr. erkauften, hieselbst auf Amtsgrund dicht an der Chaussee belegenen, zu einem Nahrungshause sehr geeigneten Gasthof, der Unterkrug genannt, wozu

ein in Bindwerk erbautes, mit Dachpfannen gedecktes Wohngebäude, in welchem 5 Zimmer, 2 Kammern und 1 Keller befindlich, 1 Gaststall mit einem verschlagenen Boden, 1 Kuh- nebst Pferdestall und 1 Holzschauer, 2 Obst- und 1 Geköchsgarten

gehört, bin ich Familienverhältnisse wegen, aus freier Hand zu verkaufen Willens.

Kaufliebhaber werden dahero ersucht, sich wegen der Kaufs- und sonstigen Bedingungen entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden, sich auch in dem von mir zum Verkauf auf den 28. September c. bestimmten Termin in meiner Wohnung gefälligst einzufinden. J. M. Saturski.

Preuß. Stargardt, den 7. August 1834.

No. 415. Am 15. September 1834 werden auf meinem Gute Stargardt 800 Stück ganz feine Schaafe, 400 Stück 1½, 2½ und 3½jährige Mutterschaafe und eben so viel Hammel) öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu ich Kauflustige hierdurch einlade. Amt Stargardt, den 8. August 1834.

Der Amtmann Würtz.

No. 416. Mein Nahrungshaus (Wasserstraße No. 44 in Elbing) worin schon seit einer Reihe von Jahren eine Leinwand- und Schnitt-Waaren-Handlung betrieben wird, bin ich Willens, mit auch ohne Waarenlager zu verkaufen, und bemerke, daß der größte Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben kann. J. G. Braun.

No. 417. Verzeichniß von Waaren und Getränken, welche bei August Höpfner in Danzig Hundegasse No. 263 zu beigesetzten Preisen zu haben sind.

In Quantitäten von mindestens 3 Pfund:

Caffee bester 10 Sgr.; mittel 9½ und 9 Sgr.; ordinair 8 und 7½ Sgr.; Farin

(Muskobade) weißer 5¼ Sgr.; gelber 4½ Sgr. und braunen 4¼ Sgr.; gestoßenen Lumpenzucker 5⅓ Sgr.; Maccaroni 8 Sgr.; Nudeln 3⅔ Sgr.; Perlsago weißer 3½ Sgr. und rother 3½ Sgr.; Reis caroliner 3½ Sgr.; Weitzenstärke 3⅔ Sgr.; Perlgraupe 2½ Sgr. das Pfund.

In Quantitäten von mindestens 1 Pfund.

Pfeffer schwerer 7 Sgr.; Piment (engl. Gewürz) 9 Sgr.; Rosinen smyrnaer 4⅓ Sgr.; Mandeln frische süße 16 Sgr.; Korinthen 6 Sgr. das Pfund.

In Quantitäten von mindestens ¼ Pfund.

Thee, Imperial- oder Kugel- 2 Rthlr. 10 Sgr; Gumpowder 2 Rthlr. 5 Sgr.; Pecco 2 Rthlr. 5 Sgr.; Haysan 1 Rthlr. 20 Sgr.; Congo 1 Rthlr.; Haysanschin 26 Sgr.; Bohe 22½ Sgr. das Pfund.

Zucker in ganzen Broden.

Raffinade, Hamburger das Pfund 7 Sgr.; feinste hiesige 7 Sgr.; mittel 6½ Sgr.; Melis fein mittel 5⅚ Sgr.; ordinair 5½ Sgr.; Lumpen 5¼ Sgr.

Syrup in Flaschen von 4 bis 5 Pfund netto das Pfund 3½ Sgr.; die Flasche wird mit 2½ Sgr. berechnet, welche bei der Rückgabe wieder erstattet werden, der Stein von 22 Pfund, 2 Rthlr. 5 Sgr.

Weiße Weine incl. der großen Flasche. Preignac 15 Sgr.; Sauternes 15 Sgr.; Graves feiner 13 Sgr. Rothe Weine: Medoc St. Julien 16 Sgr.; Medoc feiner 15 Sgr.; Madeira 1ste Sorte 20 Sgr. 2te Sorte 15 Sgr.; Jamaika-Rumm 11 Sgr.: ordinairer 6½ Sgr.; Bischof-Essenz das Gläschen 3 Sgr.

Edammer Käse das Stück 20 Sgr.; holländische Heeringe in ¹⁄₁₆ 1 Rthlr. 5 Sgr.

Feine Gewürze in beliebigen Quantitäten.

Cassia das Pfund 20 Sgr.; Canehl 4 Rthlr.; Cardamom 2 Rthlr. 15 Sgr. Macisblüthe 3 Rthlr.; Macisnüsse 2 Rthlr.; Nelken 1 Rthlr.

Wein-Mostricht pr. Glas 5½ Sgr.; engl. Senf das Pfund 15 Sgr.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 34.

Danzig, den 20. August 1834.

Gesetzsammlung No. 16.

No. 250.

No. 1541. Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Juni 1834, die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Marienwerder.

No. 251.

Da aus einem Versehen die in Christburg stattfindenden Vieh- und Pferdemärkte in den diesjährigen Kalendern nicht aufgeführt sind, so wird hierdurch zur besondern Kenntniß gebracht, daß der nächste Vieh- und Pferdemarkt zu Christburg, wie bisher am 5. September d. J. als den Freitag vor dem Krammarkte abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 8. August 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Danzig.

No. 252.

Wir finden uns veranlaßt, dem Publiko und insbesondere den Bekennern des mosaischen Glaubens die mehrfach publicirten Verordnungen, wegen Verhütung des zu frühen Beerdigens der Leichen, und zwar die Verfügungen vom 16. November 1822 (Amtsbl. p. 1822 S. 682) vom 14. Novbr. 1824 (Amtsblatt pro 1824 No. 48) und vom 12. Sepbr. 1833 (Amtsblatt pro 1833 S. 205) hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen.

Nach diesen Verordnungen bleibt es im Allgemeinen Regel, daß Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Absterben beerdigt werden darf.

Ein früheres Beerdigen kann außer den Fällen wo solches sogar geboten ist, wie z. B. bei Epidemien ic. nur dann nachgegeben werden, wenn

a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeuget, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,

b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern und mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegii sanitatis vom 31. Oktober 1794 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln (abgedruckt in unserer Amtsblatt-Verfügung vom 12. September pr. Seite 206) die Verhältnisse untersucht

und die früheren Beerdigungen gestattet hat.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden hiermit aufgefordert, darauf zu halten, daß vorstehende Verordnungen genau befolgt werden.

Danzig, den 11. August 1834.

Viehkrankheit.

No. 253.

Auf dem Gute Herrengrebin, Danziger Land-Kreises ist unter der Schaafheerde die Klauenseuche ausgebrochen. Danzig, den 7. August 1834.

Betrifft, die Verwaltung der Kunststraßen nach deren Ueberweisung an den Herrn Chef des Seehandlungs-Instituts.

No. 254.

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 28. April d. J., wonach der Bau und die Unterhaltung der schon bestehenden Chausseen, in so weit beides aus Staatsmitteln bestritten worden, dem Chef des Seehandlungs-Instituts, wirklichen Geheimen-Ober-Finanzrath und Präsidenten Herr Rother übertragen worden, hat am 17. Mai d. J. eine Instruktion zur künftigen Verwaltung der Kunststraßen die Allerhöchste Vollziehung erhalten, aus welcher im Auftrage des Königl. Finanz-Ministerii folgende Bestimmungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden:

§. 1. Bei dem Neubau und der Verwaltung der Chausseen werden dem Chef des Seehandlungs-Instituts alle Befugnisse zustehen, welche bisher der Minister des Innern für Handel, Gewerbe und Bauwesen gehabt hat.

§. 2. Die Regierungen und die übrigen Provinzial- so wie die Lokal-Behörden sind demgemäß verpflichtet, den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu entsprechen.

§. 3. Die Wege- und Ober-Wege-Bau-Inspektoren, die Wegebaumeister und die Wegewärter sind ihm untergeordnet und werden von ihm angestellt.

§. 4. Die Wegegeld-Einnehmer, in soweit sie durch ihre Dienst-Instruktion zur polizeilichen Mitaufsicht der Kunststraßen verpflichtet sind, haben die durch die Wegebaubeamten an sie gelangenden Bestimmungen des Chefs des Seehandlungs-Instituts zu befolgen.

§. 6. Anträge und Vorschläge der Provinzial-, Kommunal- und anderer Behörden wegen der fernerweit zu bauenden Kunststraßen, sind an den Chef des Seehandlungs-Instituts zu richten, welcher sich nach vorheriger Prüfung, mit den Ministern des Krieges und der Finanzen darüber zu berathen und nach den Resultaten dieser Berathung den Bau-Plan des nächsten Jahres zur unmittelbaren allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hat. Der Bau solcher neuen Straßen muß jedoch theils von der Vollendung der bereits angefangenen Chausseen, theils von den dazu disponibel zu machenden Geldmitteln abhängig bleiben.

§. 14. Auch die bisher sehr ansehnlich gewesene Ausgabe für die Grund- und Nutzungs-Entschädigung muß ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit sein, und mit Hülfe der landräthlichen Aemter und Kommunal-Vorstände, schon vor Einleitung

Baues darüber mit den Eigenthümern ein Abkommen getroffen werden. Völlige oder theilweise Verzichtleistung auf Grundentschädigung, soll bei der Genehmigung neuer Chaussee-Anlagen oder bei der Wahl der Richtung derselben besonders berücksichtigt werden.

§. 23. Es sind die Bauräthe der Regierungen und, soweit es die übrigen Dienstgeschäfte der Land- und Wasser-Bau-Inspektoren zulassen, auch diese schuldig, den ihnen von dem Chef des Seehandlungs-Instituts in Bezug auf die Chausseen ertheilten Aufträgen zu genügen, wofür ihnen bei Reisen nur die gewöhnlichen Diäten und Reisekosten bewilligt werden. Danzig, den 8. August 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats von Westpreußen.

Gesetz, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Vom 28. Juni 1834.

No. 255.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenz-Bezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Anhaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effekten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann statt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit entweder mit Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andere gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2.

Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen

und namentlich der Schußwaffen sich bedienen:

a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter, oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden, und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen;

und

b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schußwaffen ist jedoch in den vorstehend unter a und b bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3.

Die nach §. 13 der Zollordnung vom 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichtete Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit den Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4.

Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5.

Sie sind nach Anwendung der Schußwaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6.

Im Fall einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuer-Kasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertiget befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7.

Auf die Anzeige, daß Jemand von Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der

Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8.

Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9.

Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10.

In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktions-Richters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 12.

Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention, und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13.

Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2 unter Buchst. a bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14.

In Ansehung der Strafe der Beamten welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 28. Juni 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Meklenburg.

Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt: Friese.

Vorstehendes Gesetz über den Waffen-Gebrauch der Grenz-Aufsichts-Beamten wird in Gemäßheit der Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 14. Juli c. mittelst dieses Amtsblatts zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. August 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 256.

Der nachstehend signalisirte Militair-Festungs-Sträfling Friedrich August Müller ist am 6. d. M. von hier entwichen.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden so wie die Gensd'armerie werden daher angewiesen, auf den Müller genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleit an die hiesige Königl. Kommandantur abliefern zu lassen.

Auf seine Wiederergreifung ist eine Belohnung von 2 Rthlr. bestimmt. Außer der gewöhnlichen Verpflegung von 2½ Sgr. täglich, kann aber an Transport- und Begleitungs-Kosten nichts vergütet werden. Danzig, den 10. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Friedrich August Müller. Geburtsort, Wehlau. Religion, evangelisch. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß, 5 Zoll, 2 Strich. Haare, schwarz. Stirn, platt, woran eine Narbe. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase, mittelmäßig. Mund, gewöhnlich. Bart, keinen. Zähne vollständig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gestalt, mittelmäßig. Sprache, deutsch.

Bekleidung: 1 blaue Mütze. 1 blaue Sträflings-Jacke mit gelben Knöpfen. Ein Paar graue Tuchhosen. 1 Halsbinde. 1 Paar Schuhe. 1 Hemde.

Anzeigen vermischten Inhalts.

Jahresbericht der Friedens-Gesellschaft von Westpreußen.

Vorgetragen am 3. August 1834.

No. 257.

Die Friedens-Gesellschaft von Westpreußen feierte am 3. August d. J., dem Geburtsfeste unseres allerverehrten Königs, ihren Stiftungstag. Zufolge vorgelegter Rechnung betrug die Einnahme des letzten Verwaltungs-Jahres vom 3. August 1833 aus dem Bestande von 15150 Rthlr. in Dokumenten und baar:

	274 Rthlr. 5 sgr. 5 pf.
an laufenden Beiträgen	402 = 10 = — =
an rückständigen Beiträgen	75 = 5 = — =
an Zinsen von Capitalien	858 = — = — =
zusammen	1609 Rthlr. 20 sgr. 5 pf.

Davon ist ausgegeben:

an 9 Stipendiaten	825 Rthlr. — sgr. — pf.
für angekaufte 450 Rthlr. Staatsschuldscheine	448 = 6 = — =
für Einkassiren, Botenlohn und kleine Ausgaben	39 = 18 = 11 =
zusammen	1312 Rthlr. 21 sgr. 11 pf.

und es verblieb am 3. August d. J. ein baarer Bestand von 296 Rthlr. 25 sgr. 6 pf.

nebst 15,600 Rthlr. in Dokumenten.

Während ihres 18jährigen Bestandes hat die Friedensgesellschaft nach Kräften gestrebt, dem Talente Hülfe zu gewähren, und hat die beruhigende Erfahrung für sich, daß ihre diesfälligen Bemühungen nicht vergeblich gewesen sind. Von den im verflossenen Verwaltungsjahre Unterstützten waren vier aus Danzig, zwei aus Marienwerder, einer aus Marienburg, einer aus Thorn, und einer aus dem Elbinger Werder. Zwei davon widmeten sich dem Studio der Theologie in Königsberg und Berlin, einer in Königsberg der Philosophie und eben daselbst ein anderer der Mathematik, ein dritter der Philologie. Drei setzten ihre Bildung als Maler in Dresden und Berlin fort, und endlich ward zur Vervollkommnung in der Musik in Berlin, eine Unterstützung bewilligt.

Für das nächste Verwaltungs-Jahr wurden gewählt:

Zum Vorsteher: Herr Geheime Regierungs-Rath und Oberbürgermeister v. Weikhmann.
Zum Rechtsbeistande: Herr Justiz-Commissarius Zacharias.
Zu beider Stellvertreter: Herr Stadtgerichts Direktor Oelrichs.
Zum Sekretair: Herr Stadtrath und Kämmerer Zernecke I.
Zu dessen Stellverteter: Herr Regierungs-Rath Höpfner.
Zum Schatzmeister: Herr Rechnungsrath Grabe.
Zu dessen Stellvertreter: Herr Rendant Foß.
Zur sachkundigen Begutachtung der Probearbeiten: Herr Consistorial-Rath Breßler. Herr Professor Herbst, Herr Professor Pflugk.
Zu Stellvertretern: Herr Regierungs-Rath Höpfner, Herr Professor Forstemann, Herr Superintendent Dr. Linde.

No. 258.

An den untenbenannten Terminen sollen die in diesem Jahre gebornen und von den Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts abstammenden Fohlen, mit dem Königl. Gestüt-Zeichen gebrannt und zugleich die im nächsten Jahre von Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten besehen und verzeichnet werden.

Termin-Tage Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden. Uhr. von bis	Bezeichnung des Geschäfts.	Anmerkung.
Septbr.	10	Kl. Montau	7 — 9	Fohlen brennen und Stuten consigniren.	
=	10	Liessau	12 — 2	=	
=	11	Heubude	9 — 11	=	In Heubude werden die Fohlen der im v. J. gedeckten Stuten gebrannt.
=	12	Altfelde	8 — 10	=	In Altfelde wie vor von der Station Preuß. Rosengart.
=	13	Schönwalde	8 — 10	=	
=	15	Jungfer	8 — 10	=	
=	16	Tiegenhagen	9 — 11	Stuten consigniren.	
=	17	Tiege	8 — 10	Fohlen brennen und Stuten consigniren.	
=	18	Fürstenwerder	8 — 10	=	
=	19	Gr. Zünder	9 — 11	=	
=	20	Rheinfeld	9 — 11	Stuten consigniren.	
=	22	Kniewenbruch	8 — 10	Fohlen brennen und Stuten consigniren	
=	23	Karwenbruch	8 — 10	=	
=	24	Czechoczyn	8 — 10	=	
=	25	Czierpienczyn	9 — 11	=	
=	26	Liniewo	9 — 11	=	
=	27	Stargardt	8 — 10	=	
=	29	Swaroczyn	8 — 10	=	

Die Herrn Pferdezüchter werden dienstergebenst ersucht, die Stuten und Fohlen zu der ersten angegebenen Stunde zu senden, da der Gestüt-Beamte an demselben Tage noch weiter reisen muß, auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen, und den Fohlen schon im Stall Halftern auflegen zu lassen, damit das Auffangen nicht so lange aufhält und leichter geschehen kann. Marienwerder, den 6. August 1834.

Der Königl. Landgestüt Stallmeister Meißner.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 34.)

№ 34.

Danzig, den 20. August 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 418. Ein Theil des alten Schlosses zu Rügenwalde, der sogenannte Kirchenflügel, bestehend aus der ehemaligen Schloßkirche, einem Anbau und dem Thorflügel, welche Letztere jeder eine eingerichtete Wohnung enthalten, sämmtlich zu einer Länge von 173 Fuß, massiv und zu einer Höhe von drei Etagen erbaut, und im Aeußeren im guten baulichen Stande, nebst einem dazu gehörigen Garten von etwa 37 □Ruthen Flächeninhalt und Hofraum, soll höherer Anordnung gemäß öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufliebhabern wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dies Gebäude ganz in der Nähe der Wipper belegen und zur Einrichtung einer Fabrik geeignet ist. Der Termin ist auf den 29. August d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Königl. Domainen-Rent-Amte Rügenwalde vor dem Herrn Domainen-Departements-Rath anberaumt, und sind die allgemeinen und besonderen Verkaufsbedingungen nebst Veräußerungsplan vor dem Termin sowohl auf dem gedachten Rentamte als in unserer Registratur zu jeder Zeit einzusehen. Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 2321 Rthlr. 20 Sgr. festgestellt.

Cöslin, den 27. Juli 1834. Königl. Regierung.

No. 419. Das zur Wittwe Noackschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, auf dem Hinterfischmarkte hieselbst unter der Servis-No. 1601 gelegene und No. 25 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 616 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches nur in einem Vorderhause bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 25. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 420. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige,

auf der Rechtstadt in der Wollwebergasse hieselbst unter der Servis-No. 550 gelegene und No. 17 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1303 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum und in einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 421. Das dem Böttchermeister George Johann Gottfried Schadau zugehörige, in der Böttchergasse unter der Servis-No. 247 und No. 28 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 855 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 2 verschiedenen Wohngebäuden nebst Werkstatt bestehet, soll in nothwendiger Subhastation mit Vorbehalt der Genehmigung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß einem annehmbaren Käufer die Hälfte der Kaufgelder gegen Ausstellung einer Obligation a 5 Prozent und gegen Versicherung der Gebände gegen Feuersgefahr belassen werden kann, jedoch im Lizitations-Termine die Bestellung einer Caution auf den 10ten Theil der Kaufgelder erfolgen muß.

Danzig, den 8. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 422. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Stephan Serre gehörige, am vorstädtischen Graben unter der Benennung Hôtel de Berlin sub Servis-Nummer 166 und Nro. 40. des Hypothekenbuchs gelegene, auf 8040 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit zwei Hofräumen, einem Mittelgebäude mit einer angebauten Kammer und Waschküche, als auch in einem Stalle und Hintergebäude sub Nro. 157 nebst einer Durchfahrt nach der Fleischergasse sub Nro. 158 und 159 der Servis-Anlage und Nro. 42 und 43 des Hypothekenbuchs bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. December a. c. vor dem Auctionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 423. Das den Schöppe Schumannschen Erben gehörige, in Langefuhr, unter der Servis-Nummer 41 und Nro. 32 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1990 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Küchengebäude, 2 Wohnungen, einer Aschbude, einem Aschmagazin-Gebäude, einem Stalle, einem Kohlengebäude, einer Wagenremise, einem Hofplatze und Garten, von einem Flächeninhalte von 6 Morgen kullmischen Maaßes besteht, soll am 6. Oktober d. J. vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle, so wie das Grundstück derselben in Ziganfenberg Nro. 9 des Hypothekenbuchs, auf 1384 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt und aus 3 Hufen 15 Morgen 173 □Ruthen kullmisch Land, ohne Gebäude bestehend, am 9. Oktober d. J. vor dem Herrn Stadtgerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle in nothwendiger Subhastation verkauft werden.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine beider Grundstücke sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 424. Das den Erben des Steuerraths Richard zugehörige, zu Altschottland unter der Servis-Nummer 221 und Nro. 66 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 140 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Gartenland bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. October c. Vormittags 11 Uhr vor dem Stadtgerichts-Sekretair Herrn Weiß angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß das Grundstück im zweiten Festungsrayon liegt. Zugleich werden die nicht bekannten Erben der verstorbenen Frau Steuerräthin Richard aufgefordert, ihre Rechte in dem Lizitationstermine wahrzunehmen, widrigenfalls die eingetragene Post a 750 Rthlr. in Betreff ihrer gelöscht werden wird.

Ebenfalls werden die unbekannten Realprätendenten zu dem genannten Lizitationstermine unter der Verwarnung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück, vorgeladen. Danzig, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 425. Das den Gastwirth Carl Kleinschen Eheleuten zugehörige, in der Holzgasse unter der Servis-Nummer 31, 32 und Nro. 3 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 4122 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Gasthause die 3 Mohren genannt, 2 Seitengebäuden, Küchengebäude, Hofraum, Stallungen und Remisen bestehet, soll

in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 7. October c. vor dem Auctionator Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auctionator eingesehen werden. Danzig, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 426. Das zur Kaufmann Johann Jacob Nordenschen Concurs-Masse gehörige, in Ohra sub Servis-Nummer 229 gelegene und sub Nro. 16 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 1588 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, einem Destillations-Gebäude, einem Stalle, Hofplatze, Garten und einem Wiesenstücke bestehet, soll in nothwendiger Subhastation am 16. October c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Weiß an Ort und Stelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 427. Das der Wittwe Magdalena Kötschau und den Johann Heinrich Kötschauschen Minorennen zugehörige, in Emaus unter der Servis-No. 127 gelegene, auf 180 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von einer Etage auf Miethsland bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. November c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle zu Emaus angesetzt.

Die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 22. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 428. Das zur Peter Arendtschen Liquidationsmasse gehörige Grundstück zu Ohra an der Mottlau No. 30 A des Hypothekenbuchs, welches in der Hälfte des dem Flächenmaaße nach, nur auf 6 Morgen 217 □Ruthen alt Culmisch ermittelten und an der sogenannten Meethbrauer Trift gelegenen Wiesenstücks bestehet und auf die Summe von 248 Rthlr. gerichtlich veranschlagt worden ist, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Erlegung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 25. November a. c. Vormittags 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt in dem Schulzen-Amte zu Ohra angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und der Vermessungsplan können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 1. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 429. Das den Geschwistern Geppert gehörige, hieselbst auf dem innern Vorberge sub Litt. A. IV. 76 belegene, mit dessen Pertinentien auf 1086 Rthlr. 5 Sgr. 10 pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 8. October c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 430. Das zur Anna Maria Janzenschen Liquidationsmasse gehörige, auf der 2 Trift Ellerwald sub Litt. C. V. 38 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. April c. auf 690 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Wir haben den Lizitationstermin hiezu auf den 15. October c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspizirt werden können. Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 431. Die den Erben des Mühlen-Inspectors Johann Jacob Wichmann zugehörigen, in der Dorfschaft Kaldowe sub Nro. 4 und Nro 22. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, welche in einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und 3 Huten 3½ Morgen Land bestehen, sollen auf den Antrag der Erben, nachdem sie auf die Summe von 3726 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Licitationstermin auf den 17. October c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieser Grundstücke ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 432. Das dem Schneider Lettau zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 63 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten

bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nach dem es auf die Summe von 45 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche nothwendige Subhastation verkauft werden.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 12. September c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein desselben, ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 433. Die zur erbschaftlichen Liquidations-Masse der Leinwandhändler Joachim und Marianna Erdmannschen Eheleute hieselbst sub Nro 367 auf der kleinen Geistlichkeit und sub Nro. 634 III in der Fleischergasse gelegenen Grundstücke, von welchem das Erstere in einem Wohnhause nebst Garten und das Letztere in einem Wohnhause nebst Hofraum bestehet, sollen auf den Antrag der Benefizial-Erben nachdem ersteres auf die Summe von 110 Rthlr. 24 Sgr. 4½ pf. und letzteres auf die Summe von 56 Rthlr. 8 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Licitationstermin auf den 12. September c. vor dem Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an die Joachim und Marianna Erdmannsche erbschaftliche Liquidations-Masse einen Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich in dem anberaumten Lizitations-Termin zu melden ihre Forderungen anzumelden und zu begründen, wobei ihnen die Verwarnung ertheilt wird, daß die Ausbleibenden aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Auf dem Grundstücke Nro. 367 steht Rubr. II. für die Wittwe Szredzinska, Anna Maria Janowska, eine lebenslängliche unentgeltliche Verpflegung als Leibgedinge eingetragen. Es ist dieselbe verstorben, und ihre Erben sind ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannt. Es wird denselben der Lizitations-Termin zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 434. Das dem Einsaaßen Absalon, Heinrichs zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 3 Hufen 25 Morgen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 6944 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 16. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, in so fern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 435. Höherer Verordnung zufolge soll die Lieferung der für das unterzeichnete Haupt-Salz- und Speditions-Amt für die Jahre 18³⁶/₃₈ benöthigten Salztonnen im Wege der öffentlichen Lizitation ausgeboten und an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums gegen Gestellung hinlänglicher Sicherheit überlassen werden. Hierzu ist ein Termin auf den 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Geschäftslokale des hiesigen Haupt-Salz- und Speditionsamts angesetzt, und sind die Lieferungs-Bedingungen nicht nur daselbst, sondern auch bei dem Königl. Haupt-Zoll-Amte zu Thorn, dem Königl. Haupt-Salz-Amte zu Elbing und bei den Königl. Salz-Faktoreien zu Danzig und Mewe täglich einzusehen. Das jährlich zu liefernde Quantum wird mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größeren oder geringeren Anzahl

für das Königl. Salz-Magazin in Neufahrwasser auf

45000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 16000 Stück Tonnen a 405 Pfund,

und für das Königl. Magazin in Danzig auf

4000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 1500 Stück Tonnen a 405 Pfund,

mithin das gesammte jährliche Lieferungs-Quantum auf

49000 Stück Tonnen a 202½ Pfund und 17500 Stück Tonnen a 405 Pfund vorläufig angenommen. Neufahrwasser, den 29. Juli 1834.

Königl. Haupt-Salz- und Speditions-Amt.

No. 436. Das im Dorfe Glettkau sub No. 1 des Hypothekenbuches gelegene, den Gastwirth Philipp Jakob Schewitzkischen Eheleuten gehörige schuldenfreie Grundstück, be-

stehend aus einem Kruggebäude, einem Gaststall, Viehstall und einem zu zwei Wohnungen eingerichteten Gebäude, einem Morgen Landes culmischen Maaßes und der Berechtigung zur Krugnahrung soll in freiwilliger Lizitation öffentlich verkauft werden. Mit diesem Geschäfte von den Eigenthümern beauftragt, habe ich zum Verkaufe des Grundstücks einen Termin auf Freitag den 22. August d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, zu welchem ich die Kaufustigen hiedurch einlade. Ueber den Zuschlag werden die Verkäufer sich im Termine erklären.

Das Besitzdokument des Grundstückes und die Verkaufsbedingungen können täglich bei mir Brodtbänkengasse No. 692 eingesehen werden.

Danzig, den 26. Juli 1834. Der Justiz-Commissarius Groddeck.

No. 437. Meinen im Jahr 1832 für 2550 Rthlr. erkauften, hieselbst auf Amtsgrund dicht an der Chaussee belegenen, zu einem Nahrungshause sehr geeigneten Gasthof, der Unterkrug genannt, wozu

ein in Bindwerk erbautes, mit Dachpfannen gedecktes Wohngebäude, in welchem 5 Zimmer, 2 Kammern und 1 Keller befindlich, 1 Gaststall mit einem verschlagenen Boden, 1 Kuh- nebst Pferdestall und 1 Holzschauer, 2 Obst- und 1 Geköchsgarten

gehört, bin ich Familienverhältnisse wegen, aus freier Hand zu verkaufen Willens.

Kaufliebhaber werden dahero ersucht, sich wegen der Kaufs- und sonstigen Bedingungen entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich zu wenden, sich auch in dem von mir zum Verkauf auf den 28. September c. bestimmten Termin in meiner Wohnung gefälligst einzufinden. J. M. Saturski.

Preuß. Stargardt, den 7. August 1834.

No. 438. Die zum Nachlasse der Hofbesitzer Johann Jakob Rebeschkeschen Eheleute gehörigen $\frac{1}{10}$ Antheile in den Grundstücken Osterwick No. 8 und Zugdam No. 8 des Hypothekenbuchs, von welchen das erstere Grundstück in 5 Hufen $12\frac{1}{2}$ Morgen Culmisch gedoppelt eigen Land worunter 3 freie Schulzen-Hufen befindlich nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, Letzteres in 1 Hufe 15 Morgen Culmisch eigen Land und einer Kathe bestehet, sollen nach dem das mit No. 8 E in dem Hypothekenbuche bezeichnete $\frac{1}{10}$ in dem Grundstücke Osterwick No. 8 auf 766 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf. und das sub No. 8 E in dem Hypothekenbuche verschriebene $\frac{1}{10}$ in dem Grundstück Zugdam No. 8 auf 127 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf. gerichtlich veranschlagt worden, zusammen in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon in dem Rebeschkeschen Nachlaßhofe zu Stüblau angesetzt.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

Kauflustige, deren Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, können nur dann zum Mitbieten zugelassen werden, wenn sie in dem Termin eine Caution zum Betrage des 10ten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe niederlegen.

Danzig, den 4. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 439. Das der Wittwe Anna Maria Gehrke geb. Gottschalk und ihren Kindern den vier Geschwistern Gehrke als Erben des Andreas Gehrke gehörige, hieselbst auf dem Anger sub Litt. A XI. 117 belegene, gerichtlich auf 287 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. gewürdigte Grundstück cum Att et Pertinentiis wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 22. November c. an der Gerichtsstelle hieselbst vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 27. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 440. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das sub Litt. A XII 91 hierselbst,
2) " " " A XII 59 hierselbst,
3) " " " A XII 123 hierselbst,
4) " " " C XX 11 in Krebshorst,
5) " " " B LXXIV 2 auf dem hiesigen St. Georgedamm,
6) " " " B LXXIV 39 ebendaselbst,

zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitationstermine, wie folgt:

1. in Betreff des sub Litt. A XII 91 in der kleinen Wunderbergstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 11. Juni 1833 auf 58 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags um 11 Uhr,
2. in Betreff des sub Litt. A XII 59 in der kleinen Ziegelscheunstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 12. Juni und 20. Juli 1833 auf 380 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags um 11 Uhr,
3. in Betreff des sub Litt. A XII 123 in der Königsberger Straße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 10. Juni und 20. Juli 1833, auf 153 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags 11 Uhr,

4. in Betreff des sub Litt. C XX 11 zu Krebshorst belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 12. Juli 1833 auf
3647 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, auf
den 12. November c. Vormittags 11 Uhr,
5. in Betreff des sub Litt. B LXXIV No. 2 auf dem hiesigen St. Georgedamm belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 4. Juli 1833 auf
68 Rthlr. abgeschätzt worden, auf
den 12. November c. Vormittags um 11 Uhr,
6. in Betreff des sub Litt. B LXXIV No. 39 ebenfalls auf dem hiesigen St. Georgedamm belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 10. Juli 1833 auf
100 Rthlr. abgeschätzt worden, auf
den 12. November c. Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypotheken-Scheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Zugleich wird hierdurch das im Hypotheken-Buche des Grundstücks A XII 91 für die Wittwe Regine Briehn geb. Gehrmann ex contractu vom 23. März 1786 eingetragene Leibgedinge, bestehend in 10 Rthlr. alljährlich vom Besitzer zu zahlendes baares Geld, so wie die der Leibgedings-Berechtigten auf ihre Lebenszeit zu gewährende freie Wohnung und freie Beköstigung, öffentlich ausgeboten.

Es werden daher die unbekannten Erben der Wittwe Regine Briehn geb. Gehrmann, deren Cessionarien, oder diejenigen Personen, welche sonst etwa in deren Rechte in Betreff des qu. Leibgedinges getreten sind, zu dem, auf den 10. November c. vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumten Termine hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das Grundstück sub Litt. A XII 91 präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 8. Juli 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 35. —

Danzig, den 27. August 1834.

Gesetzsammlung No. 17.

No. 259.

No. 1545. Allerhöchste Kabinetsorder vom 28. Mai 1834, betreffend die Deklaration der Publikations-Patente vom 12. März 1831 und 15. Juni 1832 über die von der Deutschen-Bundesversammlung angenommene allgemeine Kartel-Konvention.

No. 1546. Die diesseits unterm 5. Juli 1834 abgegebene Erklärung, in Betreff der mit der Fürstlich-Reuß-Plauenschen der jüngeren Linie gemeinschaftlichen Regierung getroffenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege.

No. 1547. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. Juli 1834, betreffend den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen diesseitigen Militairpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie die auf deren Rechts-Angelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

Gesetzsammlung No. 18.

No. 1548. Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Juni 1834, betreffend die Aufsicht des Staats über Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

No. 1549. Verordnung wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinschiffahrts-Angelegenheiten. Vom 30. Juni 1834.

No. 1550. Verordnung wegen Anwendung der Rheinschiffahrts-Ordnung und der Verordnung über die Rheinzoll-Gerichte ꝛc. vom heutigen Tage auf die Binnenschiffahrt am Rhein. Vom 30. Juni 1834.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Das Verfahren bei Exekutionen betreffend.

No. 260.

In Folge der an uns ergangenen Verfügung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 26. Juni d. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß durch die Verordnung vom 4. März d. J. §. 8 und 11 (Gesetzsammlung Seite 31) die Vorschriften der allgemeinen

Gerichtsordnung Theil I. Tit. 24 §§. 64 et seq. wonach bei Exekutionen mit der Einlegung des Exekutors auf mehrere Tage der Anfang gemacht und demnächst rücksichtlich der Gegenstände worin die Exekution vollstreckt werden soll, eine gewisse Stufenfolge beobachtet werden muß, ferner daß die Vorschriften des § 48. des Anhangs zur Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, wodurch die Verwaltungs-Behörden bei Ausübung der ihnen beigelegten exekutiven Gewalt auf die in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebenen Exekutions-Mittel und Grade hingewiesen sind; so wie auch die über diesen Gegenstand in der allgemeinen Instruktion vom 18. Dezember 1813 und besonderen Reglements wegen Beitreibung der Landesherrlichen Gefälle betreffenden Vorschriften, aufgehoben sind.

Demzufolge müssen auch die hierauf beruhenden Bestimmungen dergedachten Instruction und Reglements außer Wirksamkeit treten. Es fällt daher die Einlegung des Exekutors zum Behuf der Beitreibung landesherrlicher Abgaben u. s. w., künftig fort und ist, wenn die unter Androhung der Exekution ergangene Zahlungs-Aufforderung (Anmahnung) erfolglos geblieben ist, sogleich zur Pfändung zu schreiten oder das sonst geeignete Exekutions-Mittel in Anwendung zu bringen. In Folge hiervon dürfen auch die zeithergen Gebühren der Exekuteren für die Ankündigung und Antretung der Exekution nebst Liegetage nicht weiter gefordert, sondern, außer den Gebühren für die Anmahnung, nur die Gebühren für Pfändung u. s. w. in Ansatz gebracht worden. Der Behörde steht die Wahl frei, in welchem Gegenstande des Vermögens sie die Exekution vollstrecken lassen will, und soweit der Zweck der Exekution es zuläßt, diese auf Gegenstände zu richten, welche der Schuldner am füglichsten entbehren kann. In der Regel wird deshalb wie zeither, die Exekution mit der Pfändung beweglicher Sachen zu beginnen und die Beschlagnahme ausstehender Forderungen und Einkünfte, wenn solche leicht einziehbar sind, der Exekution in Grundstücken vorzuziehen sein.

Für künftige Exekutions-Fälle, werden alle Landraths-Aemter, Kreis-Kassen, Domainen- und Rent-Aemter und Forst-Aemter zur unbedingten Beachtung auf diese erlassene Verordnung, hiermit verwiesen. Danzig, den 12. August 1834.

Viehkrankheit.

No. 261.

In dem Dorfe Rosenberg Amts Sobbowicz ist unter dem Rindvieh die Milzbrandkrankheit ausgebrochen. Danzig, den 7. August 1834.

No. 262. **Personal-Chronik.**

Der Rittergutsbesitzer Dix auf Kölln ist zum zweiten Kreis-Deputirten des Neustädter Kreises an Stelle des Landschaftsraths v. Brauneck auf Sulitz, welcher dieses Amt freiwillig niedergelegt hat, vorschriftsmäßig gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Danzig, den 17. August 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 263.

An den untenbenannten Terminen sollen die in diesem Jahre gebornen und von den Beschälern des Königl. Westpreußischen Landgestüts abstammenden Fohlen, mit dem Königl. Gestüt-Zeichen gebrannt und zugleich die im nächsten Jahre von Königl. Landbeschälern zu bedeckenden Stuten besehen und verzeichnet werden.

Termin-Tage Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden. Uhr. von — bis	Bezeichnung des Geschäfts.	Anmerkung.
Septbr.	10	Kl. Montau	7 — 9	Fohlen brennen und Stuten consigniren.	
"	10	Liessau	12 — 2	"	
"	11	Heubude	9 — 11	"	In Heubude werden die Fohlen der im v. J. gedeckten Stuten gebrannt.
"	12	Altfelde	8 — 10	"	In Altfelde wie vor von der Station Preuß. Rosengart.
"	13	Schönwalde	8 — 10	"	
"	15	Jungfer	8 — 10	"	
"	16	Ziegenhagen	9 — 11	Stuten consigniren.	
"	17	Tiege	8 — 10	Fohlen brennen und Stuten consigniren.	
"	18	Fürstenwerder	8 — 10		
"	19	Gr. Zünder	9 — 11	"	
"	20	Rheinfeld	9 — 11	Stuten consigniren.	
"	22	Kniewenbruch	8 — 10	Fohlen brennen und Stuten consi niren	
"	23	Karwenbruch	8 — 10	"	
"	24	Czechoczyn	8 — 10	"	
"	25	Czierpienczyn	9 — 11	"	
"	26	Liniewo	9 — 11	"	
"	27	Stargardt	8 — 10	"	
"	29	Swaroczyn	8 — 10	"	

Die Herrn Pferdezüchter werden dienstergebenst ersucht, die Stuten und Fohlen zu der ersten angegebenen Stunde zu senden, da der Gestüt-Beamte an demselben Tage noch weiter reisen muß, auch zum Halten der Fohlen tüchtige Leute auszuwählen, und den Fohlen schon im Stall Halftern auflegen zu lassen, damit das Auffangen nicht so lange aufhält und leichter geschehen kann. Marienwerder, den 6. August 1834.

Der Königl. Landgestüt Stallmeister Meißner.

Erledigung des Wirsitzer-Kreis-Physikats betreffend.

No. 264.

Der Kreis-Physikus Dr. Marsch in Lobsens ist in gleicher Qualität in den Bomster

Kreis, Posener Regierungs-Departements, versetzt und dadurch das Wirsitzer-Kreis-Physikat erledigt worden. Qualifizirte promovirte Aerzte, welche diese Vacanz zu erlangen wünschen, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Zeugnisse ungesäumt bei uns zu melden. Bromberg, den 11. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sicherheits-Polizey.

Steckbriefe.

No. 265.

Aus dem hiesigen Gefängnisse sind die beiden nachstehend bezeichneten Viehkastrirer Vincent Schmied und Franz Hadczek, welche wegen Gewerbesteuer-Contravention in Verhaft gewesen, am 10. d. M. Abends entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Landraths-Amt nach Neustadt abliefern zu lassen. Neustadt, den 11. August 1834.

Signalement des Vincent Schmied:

Geburtsort, Baykowitz. Vaterland, Oestreich. Gewöhnlicher Aufenthalt, Baykowitz. Religion, katholisch. Stand, Gewerbe, Viehkastrirer. Alter, 21 Jahr. Größe, 5 Fuß, 5 Zoll. Haar, dunkelbraun. Stirn, bedeckt. Augenbrannen, schwarz. Augen, schwarzblau. Nase, etwas stark. Mund, gewöhnlich Zähne, vollzählich. Bart, schwärzlich. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, rund. Statur, schlank. Sprache, deutsch, polnisch und mährisch.

Bekleidung: Jacke, schwarz tuchne, geflickt. Weste, blau, tuchen, mit 2 Reihen Knöpfe. Hosen, blau und weiß gestreifte leinene. Stiefel, schwarz lederne. Mütze, blau tuchne mit Schirm.

Signalement des Franz Hadczek.

Geburtsort, Baykowitz. Vaterland, Oestreich. Gewöhnlicher Aufenthalt, Baykowitz. Religion, katholisch. Stand, Gewerbe, Viehkastrirer. Alter, 19 Jahr. Größe, 5 Fuß, 3 Zoll. Haar, schwarz. Stirn, hohe. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, braun. Nase spitz. Mund, gewöhnlich. Zähne, vollzählich. Bart, keinen. Kinn, etwas oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gesichtsbildung, mehr oval als rund. Statur, schlank. Sprache, deutsch, polnisch mährisch.
Bekleidung: Jacke, dunkel blau tuchen mit 3 Reihen gelben blanken Knöpfen. Weste hellblau wollenzeugne mit 2 Reihen gelben blanken Knöpfe, worauf der Kopf Friedrichs des Großen geprägt ist. Hosen, grau tuchen mit Leder besetzt. Stiefeln, wichslederne zweinäthig. Mütze, grau tuchen mit Schirm.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 35)

№ 35.

Danzig, den 27. August 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 441. In der in der Nähe des Dorfes Radtzitz, 1½ Meilen von der Stadt Nakel und der Netze entfernt belegenen Königl. Lischkower Forst, und zwar im sogenannten Dombrowker Revier, sollen 600 Stück Eichen, die auf

222⅞ Klafter Nutzholz und
421¾ Klafter Brennholz

abgeschätzt sind und sich theilweise zu Stab- und Schiffsbauholz eignen, den 25. September c. früh um 9 Uhr im Forsthause zu Lischkowo bei Lobsens meistbietend verkauft werden, wozu Kaulustige hiemit eingeladen werden. Der Zuschlag wird den Meistbietenden sogleich im Termin ertheilt werden, wenn die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen. Als Sicherheit für die abzugebenden Gebote muß ein jeder der Kaufliebhaber 300 Rthlr. im Termin deponiren. Der Förster Rehsack zu Lischkowo ist angewiesen, die Eichen auf Verlangen vorzuzeigen. Die übrigen Lizitations-Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden. Bromberg, den 7. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 442. Die den Veronika und Johann Jakob Kehlertschen Erben gehörige, in Langenau belegene eigenthümliche Kathe mit 2 Stuben nebst Garten, welche auf 50 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Hiezu haben wir einen Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch an dieses Grundstück zu haben vermeinen, zur Liquidation ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen, daß sie ausbleibendenfalls mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dirschau, den 27. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 443. Die zu Stolzenberg belegenen 5 unbekannten Grundstücke, deren Grenzen nicht regulirt sind, und zwar:

1) der Töpfermeister Johann Gottfried Plöweschen Eheleute sub No. 99, welches einen Flächeninhalt von 27 □Ruthen Preuß. Maaß hat und auf 11 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden,

2) Der Wittwe Beyer sub No. 292, welches 27 □Ruthen Flächeninhalt hat und auf 5 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden,

3) sub No. 519, dessen Eigenthümer unbekannt ist, einen Flächeninhalt von 30 □Ruthen und mit Rücksicht auf den eingetragenen jährlichen Grundzins von 8 Sgr. 8 Pf. keinen Werth hat,

4) der Wittwe Beyer sub No. 521, welches 17 □Ruthen groß und gleichfalls werthlos ist, und

5) der Wittwe Beyer No. 535, welches 7 □Ruthen groß und auch ohne Werth ist, sollen auf den Antrag des hiesigen Magistrats wegen der rückständigen Abgaben in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf auf dem Stadt-Gerichts-Hause hieselbst angesetzt.

Zugleich werden die Wittwe Beyer geborne Simson und die Töpfer Johann Gottfried Plöweschen Eheleute so wie alle anderweite Real-Prätendenten aufgefordert, sich in dem anstehenden Termine zu melden, und ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden sollen.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 25. April 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 444. Das zum Nachlasse des Eigner Peter Schiemann gehörige, in der Nehrungschen Dorfschaft Heubude gelegene und Fol. 10 B. im Erbbuch verzeichnete, auf 147 Rthlr. 5 Sgr. abgeschätzte Grundstück welches aus einem Wohnhause, Stalle und einem Garten von ¼ Morgen kullmisch Flächeninhalt bestehet, soll behufs der Nachlaß-Regulirung gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Sekretair Lemon zu Heubude in dem Grundstücke angesetzt.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn sie sich dann nicht melden sollten, sie mit ihren Real-Ansprüchen werden präcludirt werden.

Die Taxe und der Erbbuchs-Extrakt können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 28. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 445. Das dem Victualienhändler Carl Bartsch zugehörige, in der Johannisgasse unter der Servis-No. 1263 und No. 47 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 383 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem kleinen Hofraume bestehet, soll im Wege der Resubhastation gegen baare Erlegung der Kaufgelder verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 446. Das den Staatsbürger Moses Hirsch Hartonschen Eheleuten zugehörige, auf Mattenbuden unter der Servis-Nummer 272 und Nro. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1476 Rthlr. 26 Sgr. 8 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofe, Mehlkammer und Hofplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 21 Oktober d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 4. Juli 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 447. Das der Wittwe und Erben des Lotterie-Direktor Schneider zugehörige, in der kleinen Mühlengasse unter der Servis-Nummer 346 und Nro. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1219 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem getheilten Wohnhause, Hofplatz und Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 14. Oktober c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 448. Das dem hiesigen jüdischen Staatsbürger Judas Lange gehörige, sub No. 20 belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, an welchem jedoch das Dach abgebrochen ist, zwei baufälligen Stallungen, einem nicht mehr bewohnten Hintergebäude und 3/4 Morgen Säeland, welches auf 500 Rthlr. 20 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den An-

trag des hiesigen Magistrats, weil der Besitzer zur Wiederaufbauung unvermögend ist, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 9. Oktober c. im Geschäftszimmer des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Taxe dieses Grundstücks und die Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur täglich in den Nachmittagsstunden eingesehen werden.

Pr. Stargard, den 12. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 449. Das dem Mitnachbar Johann Gottlieb Nickel zugehörige, in dem Dorfe Proitenfelde, No. 6 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1563 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Viehstall, Scheune und 29 Morgen Landes bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Proitenfelde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufgelder müssen baar eingezahlt werden, auch haben die Kaufustigen im Termin eine Caution von 500 Rthlr. entweder baar oder in Geldwerthen Papieren zu leisten.

Danzig, den 1. Juli 1834

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 450. Das den Einsaaßen Valentin und Catharina geborne Grübnau Jochemschen Eheleuten in Zeyer gehörige und sub Litt D. I. 48 in der Dorfschaft Zeyer gelegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 17. September v. J. auf 1951 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf den 1. November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kaufustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können.

Elbing, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 451. Das der Wittwe und den Erben des Züchnermeisters Johann Friedrich Nikolowsky hieselbst gehörige, sub Litt. A. II. 197 in der Neustädtschen Schulgasse hieselbst belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 24. Januar und

1. Februar d. J. auf 415 Rthlr. 9 Sgr. 7 pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 22. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt; und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können. Elbing, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 452. Das dem Färbermeister Anton Braun in Tolkemit für 355 Rthlr. adjudicirte, cum pertinentiis gerichtlich auf 512 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. gewürdigte, zu Tolkemit, in der Amtsgasse unter der Hypotheken-Nummer 1 belegene, früher zur Land- und Stadtrichter Knorrschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Grundstück cum Att - et Pertinentiis, jedoch mit Ausnahme des in Osten und Nordosten an den zu diesem Grundstücke No. 1 gehörigen Garten, belegenen, von den Land- und Stadtgericht Knorrschen Eheleuten gemäß außergerichtlichen Kontrakts vom 18. Juli 1827 an die Kaufmann Mertenschen Eheleute für 20 Rthlr. verkauften, 66 □Ruthen 8 □Fuß magdeburgisch großen wüsten Platzes, wird wegen nicht erfüllter Bedingungen des Adjudikations-Bescheides zur Resubhastation gestellt; außerdem wird auch die, dem Grundstücke Tolkemitter-Amtsgasse No. 16 im Hypothekenbuche bereits als Pertinenz zugeschriebene, vom Musketier Jacob George erkaufte, gerichtlich auf 74 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Kathenstelle nebst Gartenland von 59 Ruthen Magdeburgisch, zur Subhastation gestellt, und sollen diese beiden Grundstücke meistbietend verkauft werden.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 11. November c. Vormittags um 11 Uhr in Tolkemit vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, daß aber besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 453. Das dem hiesigen Schuhmachermeister Johann Pahlau gehörige, hieselbst in der Wassergasse sub Litt. A. I. 508 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 9. und 17. Januar d. J. auf 320 Rthlr. 18 Sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 22. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit

dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden können.

Elbing, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 454. Das den Krämer Heinrich und Charlotte geborne Milasch Schulzschen Eheleuten gehörige, hieselbst in der Johannisstraße unter den neustädtschen Scheunen sub Litt. A XV. 13 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 26. August und 5. Oktober v. J. auf 286 Rthlr. 28 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben den Lizitations-Termin hierzu auf den 10. September c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches wir hierdurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspicirt werden können.

Elbing, den 9. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 455. Das der Wittwe Anna Maria Thiede oder deren Erben gehörige, sub Litt. A XI 151 hieselbst belegene Grundstück, welches auf 106 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich gewürdigt worden, wird im Wege des abgekürzten Prioritäts-Verfahrens zur nothwendigen Subhastation gestellt, und soll öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 10. September c. um 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs zu Rathhause anberaumt, und wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das die Taxe und der letzte Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 456. Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent soll das, den Gebrüdern Johann Carl und Peter August Nahnenfeldt gehörige, hieselbst sub Litt. A XV 48 gelegene, auf 510 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich versteigert werden. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 8. September 1834 um 11 Uhr Vormittags, vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Elbing, den 9. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 457. Das zum Friedrich Laskowskischen Nachlasse gehörige, in der Ziegelgasse hieselbst sub Nro. 582 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohn-

hause und Garten bestehet, soll auf den Antrag des Vormundes der Laskowskischen Minorennen, nachdem es auf die Summe von 80 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch freiwillige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. vor Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 22. Juni 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 458. Die den Züchnermeister Wirthschen Eheleuten zugehörigen hieselbst gelegenen Grundstücke

a) Nro. 65, bestehend in einem Wohnhause und einem im Mittelfelde gelegenen Erbe Land,

b) Nro. 144 in der Häkergasse, welches in einem Wohnhause bestehet,

sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers in nothwendiger Subhastation im Wege der Exekution, nachdem sie auf die Summe von 1520 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, verkauft werden und es stehet der Lizitations-Termin auf den 17. Oktober c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxen dieser Grundstücke so wie die neuesten Hypotheken-Scheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 459. Der dem Steuer-Controlleur Johann Benjamin Berg und dessen Ehefrau geb. Jud zugehörige Antheil, bestehend in der Hälfte des Grundstücks an dem Nehrungschen Wege No. 9 des Hypothekenbuchs, auf 455 Rthlr. 15 Sgr. im Ganzen gerichtlich veranschlagt, welches in einem Flächenraum von 10 □Ruthen 102 □Fuß und 108 □Zoll besteht, auf welchem ein hölzernes Stallgebäude, und ein mit Stacheten eingezäunter Hofraum nebst Wohnhaus befindlich, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur und bei dem Auktionator Herrn Engelhardt eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von diesem Grundstücke ein jährlicher Canon von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 3 Rthlr. an die Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth und an den hiesigen Magistrat bezahlt wird, die Zahlung der Kaufgelder baar erfolgen muß, und Nachgebote nicht stattfinden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 460. Zum öffentlichen Verkaufe des Rathsschen Grundstücks zu Poggenpfuhl No. 75 des Hypothekenbuchs, ist ein nochmaliger Termin vor dem Herrn Auktionator Engelhardt auf den 25. November d. J. vor dem Artushofe angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 15. November 1833 eröffnet wird. Danzig, den 12. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 461. Die Behufs der diesjährigen Landwehr-Uebung für Rechnung des Danziger Kreises am 8. Juli dieses Jahres angekauften 38 Pferde sollen nach beendigter Uebung am

Freitag, den 19. September d. J.

von Vormittags 10 Uhr ab, hier in Praust öffentlich gegen baare Bezahlung an die Meistbietenden wieder verkauft werden.

Da die unterzeichnete Commission nur recht gesunde, dauerhafte und starke Pferde angekauft hat, so können sie den resp. Käufern mit Recht empfohlen werden, und es werden daher Kauflustige mit dem Bemerken zu obigem Termine eingeladen, daß die Pferde 2 Tage vor der Auction in Augenschein genommen werden können, wenn man sich deshalb an den Herrn Oberschulzen Hein in Praust zu wenden beliebt.

Praust, den 16. August 1834.

Die Kreisständische Commission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

Pohl. Heyer. Hein. Görgens.

No. 462. Das dem Zimmermann Johann Zokolowski zugehörige, im Dorfe Schüddelkau No. 14 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem zu vier Wohnungen aptirten, theils massiv, theils von Fachwerk erbauten Wohnhause, mit einem kleinen, von Holz erbauten Stalle, und einem, incl. der Baustelle, 18 Ruthen langen und 5 Ruthen breiten Gekochsgarten bestehet, soll auf den Antrag des Real-Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 179 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein Lizitationstermin auf den 23. Oktober c. an der Gerichtsstelle, Langgasse No. 399 angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein desselben sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Danzig, den 28. Juni 1834.

Das Gericht der Hospitäler zum heiligen Geist und St. Elisabeth.

No. 463. Das dem Oberschulzen Michael Ehregott Wessel zugehörige, in dem Dorfe Groß Zünder unter No. 17 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2048 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Hofe mit 2 Hufen und 9 Morgen kulmisch eigen Land ohne Gebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November c. vor dem Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Groß-Zünder angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 464. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, im Werder im Dorfe Groß-Plehnendorf gelegene, sub No. 3 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 2989 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen Culmisch eigen Land, worin ein Obst- und Gemüsegarten begriffen, so wie in einem massiven Wohnhause, einem Stalle und 2 Familien-Wohnhäusern bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November c. vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf in dem Grundstücke zu Groß-Plehnendorf angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land und Stadtgericht.

No. 465. Das den Erben des Augustin und Rosa geb. Krüger-Busauschen Eheleuten gehörige, in Tolkemit sub No. 143 belegene, auf 83 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Es ist hiezu ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 13. November c. Vormittags um 9 Uhr in Tolkemit vor der Gerichtstags-Deputation angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 28. Juli 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 466. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, im Werder im Dorfe Groß-Plehnendorf gelegene und No. 5 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 4214 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 50 Morgen Culmisch eigen Land und einem Antheile im sogenannten Außendeiche des Dorfs nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft wer-

den. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November d. J. vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf in dem Grundstücke zu Groß-Plehnendorf angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 467. Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patente soll das hieselbst in der Oberstraße sub Litt. A No. 126 belegene v. Taddensche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause von 2 Etagen nebst 7 Morgen Wiesen, von denen 4 Morgen in den Langstücken und 3 Morgen im kleinen Rodlande liegen, welches auf 1181 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu wird ein Termin auf den 25. November c. in unserm Geschäfts-Bureau angesetzt, zu dem Kauflustige und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden. Dirschau, den 1. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 468. Zum Verkauf, im Wege der nothwendigen Subhastation, der zur Fährbesitzer Johann Zimmermannschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Grundstücke:

a) Palschau No. 6 c., gerichtlich geschätzt auf 1146 Rthlr. 20 Sgr. wozu 22 Morgen 151 □Ruthen Land gehören,

b) Palschau No. 14, bestehend aus einem Wohnhause, einem dabei befindlichen Brauhause mit einer kleinen Wohnung darin, 9 Morgen Land, einem Obstgarten von ungefähr 1½ Morgen, einem Garten von ungefähr ¼ Morgen und einem dabei befindlichen kleinen Teiche, gerichtlich taxirt auf 3066 Rthlr. 20 Sgr.,

c. Palschau No. 16, bestehend aus einem auf dem Werderdamm befindlichen Kruge und Gaststalle, einer kleinen angebauten Kathe und einem kleinen Garten, taxirt auf 8106 Rthlr. 20 Sgr.,

und der zu den beiden letztgenannten Grundstücken ex Privilegiis gehörigen Gerechtsame:

1. die Freiheit die Reisenden für ein gewisses Fährgeld über den Weichselstrom zu setzen,
2. die Freiheit Bier zu brauen, Brantwein zu brennen und Brod zu backen,
3. die Krug- und Schank-Gerechtigkeit mit allen Arten Getränke,
4. die Freiheit von allen Abgaben und Präſtandis außer 20 Mark jährlich an die Königl. Kasse

steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 9. September c. vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxen dieser Grundstücke, die neuesten Hypothekenscheine, sowie die Kaufbedingungen täglich auf unserer Registratur eingesehen werden können, und daß für die sämmtlichen Grundstücke in dem am 17. Dezember v. J. angestandenen Lizitations-Termine 910 Rthlr. geboten worden.

Marienburg, den 1. Juni 1834. Königl. Land-Gericht.

No. 469. Das zur David und Anna Regina Prenzlauschen Concurs-Masse gehörige, in der Dorfschaft Stalle sub No. 26 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll auf den Antrag des Curators Massae, nachdem es auf die Summe von 40 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 14. Oktober c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks sowie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Elisabeth, Catharina und Michael Riediger, event. deren Erben, für welche im Hypothekenbuche des eingangs bemerkten Grundstücks Rubr. III. loco 1, — 11 Rthlr. 7 Sgr. eingetragen stehen, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 28. Juli 1834. Königl. Landgericht.

No. 470. Das dem Hospital zum Heil. Geist in Elbing gehörige, durch die Separation zugefallene, mit adel. Rechten versehene Land bei dem Dorfe Buchwalde, 1½ Meile von Saalfeld, 4½ Meilen von Elbing entfernt, bestehend aus:

230 Morgen	35 Ruthen	Preuß.	Maaß	Acker
62	ꞏ	52	ꞏ	ꞏ	ꞏ	Wiesen,
31	ꞏ	38	ꞏ	ꞏ	ꞏ	Weide.
323 Morgen	125 Ruthen	im Ganzen,				

worauf sich zur Zeit noch keine Gebäude befinden, soll in Erbpacht ausgethan und dem Meistbietenden überlassen werden. Es ist hiezu ein neuer Lizitationstermin auf den 8. Oktober c. um 11 Uhr Morgens im Rathhause hieselbst angesetzt, und können die Bedingungen, unter welchen die Austhuung des Landes erfolgen soll, in unserer Registratur jederzeit eingesehen werden. Es wird hiebei bemerkt, daß die Hufenwirthe in Buchwalde die Verpflichtung haben, die, zur Errichtung der veranschlagten Wirthschaftsgebäude auf diesem Lande, erforderlichen Bauhölzer und Materialien anzufahren. Das Hospital übernimmt die Aufführung dieser Gebäude, oder wird sich dieserhalb mit dem Erbpächter einigen.

Uebrigens ergiebt sich die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der fraglichen Vererbpachtung unter andern daraus, daß das Land 4½ Meilen von Elbing entfernt ist und dem Hospital die eigene Administration viele Schwierigkeiten verursachen würde.

Elbing, den 5. August 1834. Der Magistrat.

No. 471. In Folge höherer Bestimmung soll eine im Forstbelauf Sianowskahutta, Reviers Mirchau belegene holzleere Forstparzelle von 34 Morgen 136 □Ruthen Preuß. veräußert werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 5. September c. um 10 Uhr Morgens im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts angesetzt und werden Kauflustige, die ihre Offerten gleich baar deponiren können, eingeladen, den Termin wahrzunehmen.

Die Veräußerung erfolgt auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses.

Die Bedingungen und Veräußerungspläne können hier täglich eingesehen werden.

Carthaus, den 11. August 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 472. Zufolge hoher Verfügung sollen aus der hiesigen Forst 2000 bis 4000 Stück Kiefern stark und extra stark Bauholz an den Meistbietenden verkauft werden. Dazu ist ein Lizitations-Termin den 18. September d. J. in dem Geschäftslokale hieselbst anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Puppen, (Regier.-Departement Königsberg) den 7. August 1834.

Königl. Oberförsterei.

Vermischte Nachrichten.

No. 473.

Gesang-Fest
in Danzig
am 25. und 26. September 1834.

Die Herren Schullehrer, Cantoren und Organisten, welche bei diesem Gesangfeste an dem Chorgesange thätigen Antheil nehmen wollen, — wozu möglichst fertiges Singen vom Blatte gehört — ersuche ich hiemit ergebenst, mir Ihren Namen, Wohnort und bei welcher Stimme — Tenor oder Baß — Sie eintreten wollen, noch im Laufe dieses Monats gefälligst anzuzeigen. Die schriftlichen Anzeigen hierüber können gemacht werden: in Danzig bei der Redaktion des Danziger Dampfbootes Heil. Geiststraße; in Jenkau bei dem Oberlehrer Herrn Lätsch; in Marienburg bei dem Organisten Herrn Kloß; in Marienwerder bei dem Cantor und Lehrer Herrn Granzien, und in Elbing bei dem Unterzeichneten. Auf diese Anzeige erfolgt sodann die Einladung, und die Bestimmungen, welche für das Fest getroffen werden.

Die Anlage und der Zweck des Gesangfestes sind aus der besondern Beilage des Danziger Dampfbootes No. 70 und 71 vom 12. und 14. August d. J. zu ersehen; auch ist diese Beilage noch an den vorher bezeichneten Orten, wo die schriftlichen Anzeigen gemacht werden können, unentgeltlich zu haben.

Elbing, den 13. August 1834. Urban.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 36.

Danzig, den 3. September 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Gesuche der evangelischen Predigt-Amts-Kandidaten um Dispensation vom kanonischen Alter.

No. 266.

Das Königl. Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlaßes vom 13. Juli d. J. angeordnet, daß künftighin die Gesuche der evangelischen Predigtamts-Kandidaten um Dispensation vom kannonischen Alter bei den betreffenden Königl. Konsistorien eingereicht und von diesen zur Entscheidung an das Königl. Ministerium befördert werden sollen.

Diese Anordnung bringen wir den dabei Betheiligten hiermit zur Kenntniß.

Königsberg, den 13. August 1834.

Bekanntmachung der Königl. Regierrung.

No. 267.

Die diesjährige mündliche Prüfung interimistisch angestellter Lehrer und solcher Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar vorbereitet worden sind, wird im Seminar zu Marienburg am 20. Oktober d. J. Statt finden. Alle diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen wünschen oder angewiesen worden sind, in derselben ihre Befähigung zum Lehrerberufe darzuthun, werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens am 12. Oktober bei dem Königl. Seminar-Direktor Herrn Dr. Häbler in Marienburg persönlich zu melden. Danzig, den 22. August 1834.

Wegen Eröffnung einer neuen Königl. Gewerbeschule zu Danzig.

No. 268.

Daß das Gewerbe- und Fabrikwesen in unsern Gegenden eines höhern Aufschwunges bedarf, um neue Nahrungsquellen zu eröffnen kann nicht verkannt werden.

Die von dem vorgesetzten hohen Ministerium beschlossene anderweite Einrichtung der hiesigen Königl. Gewerbeschule, durch welche die zweite Klasse des Königl. Gewerbe-Instituts zu Berlin dargestellt werden soll, muß daher eine höchst willkommene Erscheinung sein.

Die Schule wird fünf tüchtige Lehrer haben, und ist mit einem vollständigen Apparate freigebig ausgestattet worden.

Die aufzunehmenden Schüler müssen das 14. Jahr zurückgelegt und eine hinreichende Vorbildung erlangt haben.

Der Unterricht wird auf Königl. Kosten unentgeldlich ertheilt und Schüler, welche mit hervorstechenden Anlagen einen ausgezeichneten Fleiß und eine musterhafte Führung verbinden, dürfen in Ermangelung anderer besser geeigneter Bewerber erwarten, nach unserer Bekanntmachung vom 19. April c. (Amtsblatt No. 19) zur Aufnahme in das Königl. Gewerbeinstitut zu Berlin mit derjenigen Unterstützung vorgeschlagen zu werden, welche alljährlich für einen Zögling aus unserm Regierungs-Bezirk disponibel ist.

Der Lehrkursus der hiesigen Königl. Gewerbeschule beginnt am 1. Oktober c. in dem dazu gemietheten Lokal Brotbänkengasse No. 668.

Meldungen zur Aufnahme geschehen schriftlich unter der Addresse des Curatoriums der Königl. Gewerbeschule und werden bei dem Direktor der Anstalt, Herr Professor Anger, im Gebäude der Königl. Navigations-Schule an der Radaune No. 1713 eingereicht.

Das Nähere ergiebt das von dem letztern verfaßte Programm, welches in diesen Tagen erschienen ist. Danzig, den 20. August 1834.

Menschenpocken.

No. 269.

In dem Dorfe Kloboczin, Carthauser Kreises, so wie in den zu den Pagelauschen Gütern zugehörigen Ortschaften Baumgart und Althütte, Berentschen-Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen. Dagegen hat in dem Dorfe Ohra nunmehr diese Krankheit gänzlich aufgehört. Danzig, den 18. Aug. 1834.

Die Vacanz des Kreis-Physikats des Neustädter-Kreises betreffend.

No. 270.

Das Kreis-Physikat des Neustädter-Kreises, mit welchem ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Rthlrn. jährlich und die gewöhnlichen Emolumente verbunden, ist durch den Tod des Kreis-Physikus Dr. Gröschner erledigt worden, und soll anderweitig besetzt werden. Zur Physikats-Verwaltung qualificirte Aerzte, welche diese Stelle anzunehmen wünschen, werden daher aufgefordert, ihre diesfälligen Anträge unter Einreichung der Qualifikations- und Führungs-Zeugnisse binnen 2 Monaten bei uns zu machen.

Danzig, den 21. August 1834.

Die Vakanz des Königl. Physikats zu Pillkallen betreffend.

No. 271.

Mit dem 1. Oktober d. J. wird durch den Abgang des Dr. Schreiber der Posten des Kreis-Physikats zu Pillkallen erledigt, mit welchem ein etatsmäßiges Gehalt von 200 Rtlr. verbunden ist. Wir fordern qualifizierte Aerzte, die zugleich Wundärzte und Geburtshelfer sind, hiedurch auf, sich zu jenem Posten zu melden und uns die, ihre Befähigung nachweisenden Zeugniße einzureichen. Gumbinnen, den 19. August 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Baumpflanzungen im diesseitigen Regierungs-Departement betreffend.

No. 272.

Indem wir in der nachfolgenden Uebersicht das erfreuliche Resultat, der in den verschiedenen Kreisen unseres Departements im Laufe des vergangenen Jahres bewirkten Baumpflanzungen mit gebührender Würdigung zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir die fortgesetzte Beförderung dieses wichtigen und sich selbst so dankbar lohnenden Geschäfts in seiner höchst-möglichen Ausdehnung und Fortbildung Allen denen, die damit zu thun oder darauf einzuwirken haben, hiemit auf das Angelegentlichste.

General-Uebersicht

von

den im Danziger Regierungs-Departement im Jahre 1833 ausgeführten Baumpflanzungen

Ordnungs-No.	Benennung der Kreise.	Anzahl der gepflanzten Bäume.						davon kommen auf		durch Pfropfen sind veredelt.
		An den Landstraßen.	An andern öffentlichen Wegen.	An Gebäuden, Kirchhöfen, und öffentlichen Plätzen.	An Gärten und Baumschulen.	Ueberhaupt an		die adelichen Güter und sonstigen Privat-Besitzungen.	die Königl. Domainen.	
						Obst-Bäumen.	Weiden und andern wilden Stämmen.			
1	Berenter Kreis	13721	18462	370	4638	3763	33428	11465	25726	989
2	Carthauser Kreis	11621	6152	1985	6899	6419	20238	9944	16713	2436
3	Danziger Kreis	13347	17615	22788	23035	22752	54033	66964	9821	11179
4	Elbinger Kreis	7268	19078	10357	9363	9508	36585	468	45598	5776
5	Marienburger Kr.	24555	24355	50543	25246	25104	99595	4341	120358	—
6	Neustädter Kreis	8939	5470	4968	11353	11730	19000	13658	17072	2964
7	Stargardter Kreis	16801	14205	2393	14520	9707	38212	33633	14286	2646
	Summa . .	96252	105337	93404	95054	88983	301064	140473	249574	25990
						390047				

Danzig, den 27. August 1834.

No. 273. **Personal-Chronik.**

No. 265.

Vermöge Königlichen Patronats- und Ernennungs-Rechts haben wir dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Kunzendorff, Michael Palmowski, die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle in Groß Montau verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausfertigen lassen. Danzig, den 21. August 1834.

Sicherheits-Polizey.

Steckbriefswiderruf.

No. 274.

Folgende durch Steckbriefe verfolgte Individuen sind wieder ergriffen und an die competenten Behörden abgeliefert worden, nämlich: der Deserteur Johann Jacob Haagen von der 9ten Compagnie des 5ten Infanterie-Regiments (s. Amtsblatt No. 36 pro 1833;) Der Schreiber Wilhelm Dauß (s. diesjähriges Amtsblatt No. 33,) und der Militair-Festungs-Sträfling Friedrich August Müller (s. diesjähriges Amtsblatt No. 34.) Dies wird zur Berichtigung der Stecksbriefs-Controlle hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

No. 275. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense Juli 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	10	3	1	—	—	—	17	—	—	15	3	1	1	—	1	3	—	—	13	6	3	5	—
2	Elbing	1	11	—	—	29	—	—	19	6	—	14	—	—	29	—	1	4	—	—	11	—	3	—	—
3	Marienburg	1	5	—	—	26	—	—	18	6	—	16	—	—	29	8	—	29	8	—	15	—	2	10	—
4	Stargardt ..	1	9	—	—	28	—	—	19	—	—	15	2	1	28	8	—	—	—	—	17	—	4	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 36)

№ 36.

Danzig, den 3. September 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 474. In der in der Nähe des Dorfes Radzitz, 1½ Meilen von der Stadt Nakel und der Netze entfernt belegenen Königl. Lischkower Forst, und zwar im sogenannten Dombrowker Revier, sollen 600 Stück Eichen, die auf

222⅞ Klafter Nutzholz und
421¾ Klafter Brennholz

abgeschätzt sind und sich theilweise zu Stab- und Schiffsbauholz eignen, den 25. September c. früh um 9 Uhr im Forsthause zu Lischkowo bei Lobsens meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden. Der Zuschlag wird den Meistbietenden sogleich im Termin ertheilt werden, wenn die Gebote die Taxe erreichen oder übersteigen. Als Sicherheit für die abzugebenden Gebote muß ein jeder der Kaufliebhaber 300 Rthlr. im Termin deponiren. Der Förster Rehsack zu Lischkowo ist angewiesen, die Eichen auf Verlangen vorzuzeigen. Die übrigen Lizitations-Bedingungen sollen im Termin bekannt gemacht werden. Bromberg, den 7. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 475. Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelschen Fideikommisse gehörgen, im Riesenburger Kreise belegenen Rittergüter Leistenau und Gottschalk, welche, und zwar:

1) Gottschalk und Dohnastädt auf	31907 Rthlr.	11 Sgr.		
2) Thyman und Ossowken auf	28972 "	26 "	8 Pf.	
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314 "	18 "	4 "	
4) Leistenau und Carlshof auf	51442 "	1 "	8 "	
5) Kowalleck auf	13337 "	24 "	— "	
und				
6) Scharnhorst auf	19942 "	15 "	— "	
zusammen landschaftlich auf	156917 Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.	

abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Königl. Landschafts-Direktion hieselbst wegen

rückständiger Pfandbriefzinsen zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 17. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Walter II hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 476. Der im Stargardtschen Kreise belegene adel. Gutsantheil Zelewo No. 297 Litt. B, nach der landschaftlichen Abschätzung im Werthe von 3117 Rthlr. 19 Sgr. 1/3 Pf., ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und der Bietungstermin ist auf den 15. Oktober c. angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Oelrichs hieselbst, entweder in Person, oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Besondere Kaufbedingungen sind bis jetzt nicht aufgestellt.

Marienwerder, den 17 Juni 1834

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 477. Das der Anna Dorothea geb. Borchard verwittweten Skibbe jetzt verehel. Casimir Schwartz und deren Ehemannne zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht im Kemnader Gange sub Servis-No. 84 gelegene, und unter derselben No. in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 82 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 21. Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Röll an der Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 478. Das den Hofbesitzer Michael Kloßschen Eheleuten zugehörige, in der werderschen Dorfschaft Schönau, No. 15 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2342 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen eigenen Landes und 46 Morgen emphyteutischen Landes mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. September Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Schönau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen, können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 23. Mai 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 479. Das zur Beckenschläger Daniel Siemensschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, am breiten Thor hieselbst, unter der Servis-No. 1933 gelegene und No: 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1399 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit Hofplatze und einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, erstere auch bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 12. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 480. Das dem Bäuerlichen Einsaaßen Thomas Kurowski alias Schwoda zugehörige, sub No. 7 im Dorfe Wollenthal, Domainen-Rent-Amts Preuß. Stargardt belegene Grundstück, bestehend aus 1 Hufe Acker und dem dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden welches zusammen auf 417 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll wegen Schulden öffentlich verkauft werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 13. Dezember c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gerichts anberaumt, zu welchem zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Taxe von diesem Grundstücke und die Kaufbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 13. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 481. Zum öffentlichen Verkaufe des, dem Ignatz Ossowski eigenthümlich zugehörigen, in Wilbrandowo belegenen Bauergrundstücks, welches aus 128 Morgen 128 □Ruthen Magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, und auf 618 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 6. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Amte Neuhof bei Mewe angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Da das Hypothekenwesen von dem zu verkaufenden Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf dies Grundstück zu haben meinen, zu dem gedachten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ih-

ren etwanigen Realansprüchen werden abgewiesen werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Mewe, den 28. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 482. Zum öffentlichen Verkaufe des zur Müller Michael Friedrich Luchtschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Mühlengrundstücks Olszowken, welches aus 4 kulmischen Hufen 8 Morgen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie aus einer Mahl- und Schneidemühle bestehet, und auf 2089 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, ist ein Termin auf den 29. November a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amte Neuhof bei Mewe angesetzt, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen in dem angesetzten Termin bekannt gemacht werden.

Zugleich werden zur Liquidation ihrer Ansprüche sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger des zu Olszowken verstorbenen Müllers Michael Friedrich Lucht, von den ihrem Aufenthalte nach unbekannten aber

1) die Erben des im Amte Boryszewo bei Plock im Jahre 1808 verstorbenen Amtmanns Pohl, namentlich:

die Anna Barbara Pohl verehel. gewesene Bau-Conducteur Gepner modo deren Kinder und Erben Ernst, Robert, Sidonie und Alexander Gepner wegen des auf dem Mühlengrundstücke zu Olszowken mit 74 Rthlr. 6 gGr. 1 Pf. eingetragenen väterlichen Erbtheils der Maria Lucht, verehel. gewesene Amtmann Pohl, jetzt verehel. Oekonomie-Commissarius Sammet,

2) der Knecht Johann Kamrowski,

zu dem angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Mewe, den 3. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 483. Das dem Bauern Christian Mania gehörige, im Dorfe Ossowo No. 6 belegene, aus 1 Hufe bestehende Bauergrundstück, welches mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 18 Morgen Erbpachtsland auf 262 Rthlr. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag des Fiskus, wegen rückständiger Forstgefälle im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden, und es ist hiezu ein peremtorischer Licitationstermin auf den 4. Dezember c. Morgens 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe von diesem Grundstücke und die Verkaufsbedingungen können täglich in den Nachmittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 20. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 484. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des dem Johann Schulz gehörigen, in Schönberg sub No. 38 belegenen Grundstücks, bestehend aus einer Kathe und 3 Morgen Culmisch an Sandland, welches zusammen auf 148 Rthlr. abgeschätzt worden ist, haben wir den peremtorischen Bietungstermin, in welchem die Kaufbedingungen aufgestellt werden sollen, auf den 27. November c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst auf unserm Terminszimmer angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypotheken-Informations-Schein stets in unserer Registratur eingesehen werden kann. Tiegenhof, den 17. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 485. Die den Erben der Frau verwittweten Catharina Elisabeth Frohnert geborne Klein zugehörigen Grundstücke, nämlich:

a) das Grundstück Marienburg No. 115 in der Schmiedegasse gelegen, bestehend aus einem massiven Wohnhause, wozu ein halbes Erbe Radikalacker im Stadtmittelfelde gelegen gehört, und das auf 625 Rthlr. 10 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist,

b) das Grundstück Marienburg Nro. 151, 152, welches aus einem auf der Neustadt gelegenen von ausgemauertem Fachwerk erbauten Wohnhause, einem Stalle, einer wüsten Baustelle und einem in Daumfelde gelegenen ganzen Erbe Radikalacker besteht, dessen gerichtliche Taxe 459 Rthlr. beträgt,

c) das Grundstück Marienburg No. 301, bestehend aus einem vor dem Töpferthore gelegenen Gekochsgarten, gerichtlich abgeschätzt auf 25 Rthlr., sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden

und es steht hiezu der Lizitationstermin auf den 30. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxen dieser Grundstücke, sowie die neuesten Hypothekenscheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Miteigenthümer Gebrüder George und Christian Gottlieb Zipper, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 27. Mai 1834. Königl. Land-Gericht.

No. 486. Das dem Johann Koschoreck und dem Schuhmacher Johann Christoph

Eichner gehörige, hieselbst sub Litt. A XI 140 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 15 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Es ist der Lizitationstermin auf den 15. September c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden, und werden Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann, und der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da die Erben der Christine Pletz, für welche auf diesem Grundstück aus dem Rezeß vom 7. Juni 1790, 50 Rthlr. 88 Gr. 9 Pf. zur ersten Stelle eingetragen stehen, unbekannt sind, so werden dieselben zu dem anstehenden Lizitationstermin hiedurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 6. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 487. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörigen, hierselbst

sub Litt. A XIV 9.
" " A XIII 123.
" " A XIV 3.
" " A XIII 33.
" " A XIII 176.
" " A XIII 48.

belegenen Grundstücke zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitationstermine, und zwar:

1) in Betreff des in der Fuhrgasse sub Litt. A XIV 9 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 22. Juni und 26. Juli 1833, auf 125 Rthlr. abgeschätzt worden, auf
den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

2) in Betreff des in der Sonnenstraße sub Litt. A XIII 123 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 21. Juni und 25. Juli 1833 auf 217 Rthlr. 8 Sgr. abgeschätzt worden, auf
den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

3) in Betreff des auf dem äußern Georgedamm sub Litt. A XIV 3 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 23. Juni und 25. Juli 1833, auf 720 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, auf
den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

4) in Betreff des in der grünen Straße sub Litt. A XIII 33 belegenen, aus einer wüsten Baustelle und einem Garten bestehenden Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher

Taxe vom 18. Juni 1833, auf 38 Rthlr. abgeschätzt worden, auf
den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

5) in Betreff des ebenfalls in der grünen Straße sub Litt. A XIII 176 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 17. Juni und 25. Juli 1833, auf 630 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, auf
den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

6) in Betreff des in der hohen Zinnstraße sub Litt. A XIII 48 belegenen, in einer wüsten Baustelle bestehenden Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 19. Juni 1833, auf 13 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, auf
den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Schumacher an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 8. Juli 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 488. Zum Verkauf des der Sattlerwitte Schubert zugehörigen, hieselbst auf dem Vorschloß sub No. 496 gelegenen, aus einem Wohnhause ohne Braurecht und Radikalacker bestehenden Grundstücks, welches auf 269 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt und wofür in dem letzten Termine 145 Rthlr. geboten worden, im Wege der nothwendigen Subhastation steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 30. Oktober c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Marienburg, den 30. Juli 1834. Königl. Landgericht.

No. 489. Nach der Bestimmung der hiesigen Königl. Regierung, soll der auf 2600 Rthlr. 12 Sgr. 4 Pf. festgestellte Neubau des Oberförsterhauses in Sobbowitz im Wege der Minuslizitation ausgethan werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 16. September c. Morgens 9 Uhr in dem alten Oberförsterhause zu Sobbowitz vor dem unterzeichneten Forstmeister anberaumt, wozu Bauunternehmer eingeladen werden.

Die speziellen Bedingungen werden in termino bekannt gemacht werden, und wird hierbei blos bemerkt, daß die Unternehmungs-Baulustigen eine Caution von 500 Rthlr. in sicheren Dokumenten zu stellen haben.

Danzig, den 22. August 1834. Der Königl. Forstmeister v. Karger.

No. 490. Die Lieferung des zum Bedarf der unterzeichneten Königl. Regierung für das Jahr 1835 erforderlichen Schreibpapiers, nämlich:

8 Ries fein Medianpapier, 6 Ries ordinair Medianpapier, 250 Rieß Adlerpapier, 360 Rieß Conceptpapier, 20 Rieß weißes Aktendeckelpapier, 10 Rieß blaues Aktendeckelpapier, 25 Rieß großes Packpapier und 90 Rieß kleines Packpapier

soll an den, welcher das beste Material für den billigsten Preis liefert, überlassen werden.

Die Lieferung muß

mit ⅓ den 1. April,
mit ⅓ den 1. Juli,
mit ⅓ den 1. Oktober

bewirkt werden, indeß steht die Ablieferung des ganzen Bedarfs auch am 1. April frei, in welchem Falle die Zahlung des Kostenbetrages gleich erfolgt, andernfalls wird solche mit ⅓ im ersten Ablieferungstermin, und mit ⅔ im letzten Ablieferungstermin geleistet.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Submission bis zum 1. Oktober a. c. versiegelt, mit Beifügung eines Probebogens von jeder zu liefernden Sorte Papier, unter der Bezeichnung:

„Submission auf Papier-Lieferung"

postfrei an uns einzusenden. Die Namens-Unterschrift, so wie der Name des Wohnorts des Submittenten darf in der Submission nicht fehlen.

Marienwerder, den 16. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 491. In Lindenau bei Braunsberg sollen am 10. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr mehrere schöne, ausgewachsene, gesunde und ganz vorzüglich große Orangebäume, in einer freiwilligen Auktion vor dem Gewächshause verkauft werden, wozu Kauflustige sich einfinden wollen.

No. 492. Mein Nahrungshaus (Wasserstraße No. 44 in Elbing), worin schon seit einer Reihe von Jahren eine Leinwand- und Schnitt-Waaren-Handlung betrieben wird, bin ich Willens, mit auch ohne Waarenlager zu verkaufen, und bemerke, daß der größte Theil des Kaufgeldes darauf stehen bleiben kann. J. G. Braun.

☞ Offene Försterstelle. ☜

No. 493. Ein Förster, der im Forstfache genügende Kenntnisse besitzt und ein guter Schütze ist, kann vortheilhafte Anstellung finden. Briefe erbittet sich franko das Comptoir von Clemens Warnecke in Braunschweig.

Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 36.

Bericht

der

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

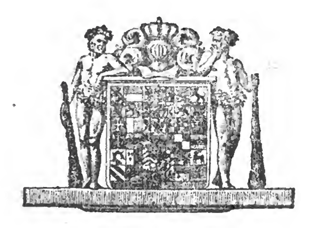
über

ihre Geschäftsführung

seit

dem Jahre 1820.

Berlin, den 1. Juni 1833.



Nachstehenden Auszug aus dem von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden über ihre Wirksamkeit seit dem 1. Januar 1820 unterm 1. Juni 1833 erstatteten Berichte, haben des Königs Majestät mich, durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. November 1833 zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, beauftragt.

Berlin, den 14. Juli 1834.

Der Königl. Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother.

Euer Königl. Majestät Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 (Gesetz-Sammlung No. 577) mit welcher eine neue, die Verwaltung des gesammten Staats-Schulden-Wesens organisirende, Gesetzgebung begann, enthält außer denjenigen Verfügungen, durch welche sie den Gläubigern des Staats die Sicherheit ihrer Forderungen (§ III), die pünktliche Verzinsung (§ IV) und eine feste Regel für die Tilgung derselben (§ V) verbürgt, unter Litt. c dieses § zugleich für die dort näher angedeuteten Schulden-Kategorien, Anordnungen, welche in Bezug auf die, dem Tilgungsfonds zugesicherten Zinsen der getilgten Kapitalien, in Abschnitten von 10 zu 10 Jahren, eine neue Feststellung bezwecken.

Mit dem Schlusse des abgelaufenen Jahres 1832 hat einer dieser Abschnitte geendet, und fühlen wir, als die durch den § VIII jener Allerhöchsten Verordnung, zur Ausführung ihrer Vorschriften berufene Behörde, uns verpflichtet, die in den Jahresrechnungen des abgelaufenen Decennii zerstreuten einzelnen Data zu einem Gesammt-Resultate zusammen zu ziehen, und dadurch nachzuweisen, in welchem Maaße es uns gelungen ist, die uns gewordenen Aufgaben zu lösen.

Um den Gegenstand vollständig zu umfassen, glauben wir in der Darstellung desselben auf denjenigen Zustand zurückgehen zu müssen, in welchem ihn die bereits allegirte organische Verfügung unserm Wirkungskreise überwies.

Zwar hat diese Allerhöchste Verordnung im § II den ihr beigefügten Staatsschulden-Etat — weil bei dessen Zusammenstellung alle muthmaßlich noch zu erwartenden, dahin gehörigen Anforderungen an Euer Königl. Majestät Staatskassen, soweit dies die Umstände gestatteten, mit Sorgfalt, und, wie das jetzt nahe bevorstehende Ende des gesammten Liquidationsverfahrens bestätigt, im Ganzen möglichst genau ermessen worden waren — für immer als geschlossen erklärt; insofern jedoch mehrere einzelne Positionen, und namentlich diejenigen, auf welche der § XI sich bezieht, bei der großen Menge der aus dem vorhergegangenen Drange der Ereignisse damals noch unerledigten Liquidationsgeschäfte, bis dahin noch nicht schließlich hatten festgestellt werden können, haben wir zuvörderst von den Ergebnissen dieser Festsetzungsarbeiten und von dem Einflusse Rechenschaft abzulegen, welchen sie auf die Zahlenhöhe der gesammten Kapitalschuld des Staats gehabt haben.

Wenn es sich nun zu allererst um die Höhe des Betrages der gesammten Preußischen Staatsschuld handelt; so dürfte es hier an seinem Orte sein, einige allgemeine Bemerkungen, insbesondere aber auch in historischer Beziehung diejenigen Ermittelungen voran zu schicken, welche sich über den Ursprung der einzelnen Bestandtheile einer schon aus längst vergangener Zeit und aus mannigfaltigen Veranlassungen allmählig angewachsenen Gesammtschuld, im Laufe des Geschäfts uns dargeboten haben.

Wie der Betrag einer jeden Passivmasse nur durch sein Verhältniß zu der ihm gegenüberstehenden Activmasse seine wahre Bedeutung erhalten kann; so dürfte sich über die größere oder geringere Erheblichkeit einer Staatsschuld schwerlich, auch nur mit einiger Gründlichkeit, urtheilen

kassen, so lange dem Betrage derselben nicht der Gesammtwerth des fiskalischen Besitzthums auf der andern Seite gegenüber gestellt werden kann. Da nun eine, nach Zeitabschnitten geordnete, bilaterale Aufstellung dieser Art kaum als möglich gedacht werden mag; so hat uns eine weitläuftige und tiefere Untersuchung über das Staatsschuldenwesen der Vorzeit, welche überdies außer der Sphäre unsers Berufs liegt, als ein unfruchtbares Unternehmen erscheinen müssen. Wir haben daher die Aufgabe, welche wir uns gestellt, weniger in Ermittelung der Materialien zu einem Urtheile über die immer nur relative Erheblichkeit der Staatsschuld nach gewissen Zeitabschnitten gesetzt, als vielmehr den Ursprung und successiven Anwuchs derselben, bis zu ihrer dermaligen Höhe, historisch zu entwickeln, und durch die Zeitereignisse zu motiviren versucht. Wir halten uns überzeugt, daß nicht jede Vermehrung der Staatsschuld an sich allein einen Rückschritt in der Wohlfahrt, selbst nicht immer in dem Haushalte eines Staats bezeichnet; daß vielmehr den zu seiner Last aufgenommenen Passivis, sofern sie zur intensiven Kräftigung und geistigen Entwickelung der Nation, oder zu nutzbaren öffentlichen Anlagen verwendet werden, ein, wenn auch nicht in Zahlen darstellbares, doch selbst in finanzieller Hinsicht immer reich vergeltendes, Activum gegenüber tritt; und daß, wenn die Vermehrung der Staatsschuld als ein Uebel gedacht wird, der Preußischen, obschon ihr Umfang größtentheils als unvermeidliche Folge der ungewöhnlichsten Ereignisse dasteht, dennoch auch dergleichen incalculable, durch Verwendung der aufgenommenen Beträge für erfolgreiche Institutionen gewonnene bedeutende Activa gegenüber stehen, und vollwichtig mit in die Schaale zu legen sind, wenn es darauf ankömmt, die Gegenwart mit der Vergangenheit in dieser Beziehung zu vergleichen.

Auch schon einseitig den Ursprung einer Staatsschuld mit ihrer abwechselnden Vermehrung und Verminderung zu erforschen, wird dadurch besonders schwierig, daß in früheren Jahrhunderten die Verwaltung weder der öffentlichen Abgaben und Gefälle, noch der Ausgaben und der Schulden concentrirt, sondern vielfältig und ohne Uebersicht nach Verschiedenheit der Verpflichtung, der Fonds und der Zwecke getheilt, die Formen der Rechnungsführung unvollständig, die Geheimhaltung der Staats-Schulden-Verhältnisse aber politischer Grundsatz war.

Die Unzulänglichkeit der in den Archiven vorhandenen aktenmäßigen Ueberlieferungen hat uns demnach nicht gestattet, mit einiger Zuverlässigkeit in die Vorzeit zurück zu gehen. Nicht einmal über den Betrag der Staatsschuld beim Ableben des Königs Friedrich II. glorreichen Andenkens sind wir etwas Bestimmtes zu ermitteln im Stande gewesen. Die Kosten des siebenjährigen Krieges allein sollen baare 125 Millionen Thaler betragen haben. Gewiß hatten die beiden ihm vorhergegangenen Feldzüge die von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm I. ersparten Mittel schon beträchtlich in Anspruch genommen. Zwar blieben nach damals allgemein geltenden Verwaltungs-Grundsätzen alle Natural-Lieferungen unvergütet, und die, den ganzen Krieg hindurch, zu bedeutenden Summen angelaufenen Ausgabe-Rückstände, wie so mancher andere Anspruch an die Staatskassen, welcher zum Theil noch der jüngsten Vergangenheit zur Last gefallen ist, auf sich beruhen; es kamen ferner dem siegreichen Monarchen Krieges-Kontributionen und andere außerordentliche, durch die Noth gebotene, Mittel zur Bestreitung des Kriegs-Aufwandes

zu Hülfe. Dessen ungeachtet würde es kaum erklärlich sein, wie es dem großen Könige, der Segnungen des Friedens ungeachtet, welche, nach so ruhmvoll bestandenem Streite, über seine Staaten zu verbreiten ihm vergönnt war, möglich geworden, so große Summen, als bekanntlich geschehen ist, zum Retablissement des Landes zu verwenden, und dennoch mit weiser Vorsicht die Schatzkammer zu füllen, wenn nicht angenommen werden dürfte, daß eine nicht unbedeutende Masse von Ansprüchen an den Staat, wenn auch vereinzelt und kaum irgendwo consignirt, dem Königl. Tresor gegenüber, stehen geblieben wäre.

Das Wenige, was sich mit Bestimmtheit über diesen Gegenstand hat zusammentragen lassen, beschränkt sich darauf, daß von den Staatsschulden aus der Zeit vor dem Jahre 1786 noch im Jahre 1797, mithin nach Ablauf von mehr als 10 Jahren noch

12,541,979 Rthlr. 16 Sgr. 10 Pf.

unberichtigt waren.

Dieselben Ursachen, welche eine vollständige Aufnahme der gesammten Staatsschuld am Schlusse der Regierung König Friedrich's des Zweiten verhinderten, traten einer solchen auch noch während der Regierung Sr. Majestät König Friedrich Wilhelm's II. entgegen.

Erst kurz vor Allerhöchstdesselben Ableben wurde diese bis dahin noch lediglich bei den verschiedenen Kassen und Geld-Instituten des Staats theilweis und also vereinzelt verwaltete Angelegenheit, ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit, indem Sr. Majestät, unterm 18. Mai 1797, zum Erstenmale ein General-Etat sämmtlicher unfundirten mit ihrem Verzinsungs- und Amortisations-Bedarfe noch in keinem Etat aufgenommenen Schulden, vorgelegt, und hierauf ein Amortisationsfonds bei dem Seehandlungs-Institute gestiftet wurde.

Dieser erste Staatsschulden-Etat, obschon derselbe nicht die gesammte Staatsschuld, sondern nur den eben erwähnten Theil derselben im Betrage von

26,294,210 Rthlr. 6 Sgr. 11 Pf.

umfaßte, hat uns jedoch zum Anhalte gedient, um mit Zuziehung der sonst noch vorhandenen Aktenstücke und Nachrichten von den zur damaligen Zeit, außer den Landesrevenüen-Kassen, noch existirenden verschiedenartigen merkantilischen Etablissements und Geld-Instituten des Staats, eine der Richtigkeit möglichst angenäherte Darstellung des Zustandes zu entwerfen, in welchem Seine Majestät König Friedrich Wilhelm II. diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung, Euer Königl. Majestät als Nachfolger an der Krone, am 16. November 1797 hinterlassen hat.

Die Uebersichten, welche diesen Gegenstand in seinem damaligen Zustande speziell nachweisen, zeigen: daß

1) von den, noch aus der Regierungs-Periode König Friedrich's des Zweiten herrührenden . .		12,541,979 Rth.	16 sgr.	10 pf.
nach Verminderung der Kurmärkschen alten landschaftlichen Schulden um		407,655 '	2 '	3 '
	noch =	12,134,324 Rth.	14 sgr.	7 p

2) von den, durch zwei fast gleichzeitige kostspielige Kriege veranlaßten pptr. 11,000,000 Rthlr. Anleihen im Auslande, noch . . .	9,500,632 =	26 =	6 =
3) von den, durch die verschiedenen Geld-Institute des Staats zu demselben Zweck im Lande aufgenommenen Kapitalien noch . . .	9,492,537 =	8 =	11 =
4) an schwebenden Forderungen für Armee-Bedürfnisse noch und	8,848,221 =	19 =	10 =
5) von den, mit Gebiets-Acquisitionen überkommenen fremden Schulden, im Gesammt-Betrage von pptr. 6,500,000 Rthlr. noch . .	5,725,584 =	— =	4 =
	= 45,701,300 Rth.	10 sgr.	2 pf.

unabgetragen, so wie

6) an Rückständen von den zur Aufhülfe von Provinzen, Kommunen und Individuen, bei Unglücksfällen, unter andern bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und namentlich während der großen Theuerung im Mißjahre 17 94/95 rc. bewilligten Bau- und anderen Retablissements-Unterstützungen, übernommenen Schuldverpflichtungen rc. im Gesammtbetrage von mehreren Millionen Thalern . . .	2,353,602 =	20 =	10 =

zugetreten waren;

daß Euer Königliche Majestät also schon bei Allerhöchstihrer Thronbesteigung, am 16. November 1797, eine Schuldenlast von . .	48,054,903 Rth.	1 sgr.	— pf.

vorgefunden haben, von welcher ihrer Entstehung nach als

allgemeine Staatsschuld . .	36,027,952.	29.	10.
provinzielle Staatsschuld . .	12,026,950.	1.	2.

hätten angesehen werden müssen; die jedoch auf Centralkassen und Fonds angewiesen, mithin als **Allgemeine Staatsschuld** in folgender Art aufgenommen wurden, nämlich:

Anleihen im Auslande . .	10,637,170 Rth.	26 sgr.	6 pf.
Schuld im Lande . .	35,417,732 =	4 =	6 =
	= 46,054,903 Rth.	1 sgr.	— pf.

wogegen auf Provinzial-Etats und folglich als provinzielle Staatsschuld nur . . . 2,000,000 — —

stehen blieben.

Die zur allmäligen Abbürdung dieser Verpflichtungen getroffenen Maaßregeln, namentlich die richtige und pünktliche Verwendung der zu diesem Zwecke etatsmäßig ausgesetzten Tilgungsfonds, lassen keinen Zweifel übrig, daß die Schuld innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren gänzlich würde getilgt worden sein; denn es sind, nach den vorhandenen Nachrichten, in den 9 Jahren 1798 — 1806 nicht weniger als . . . 22,743,006 Rth. 23 sgr. 8 pf.
und darunter nur 1,320,434 3 7

provinzielle Schulden, die mit Gebiets-Abtretungen weggefallen, also . . . . 21,422,572 Rth. 20 sgr. 1 pf.
lediglich durch die Wirkungen der ausgesetzten Tilgungs-Fonds abgelegt worden, so daß das ganze Schuldverhältniß des Staats mit dem Jahre 1818 vollständig gelöset worden wäre, wenn die mit dem Anfange des neuen Jahrhunderts immer drohender werdenden politischen Stürme, nicht jene Hoffnung vernichtet hätten.

Die kriegerische Stellung, zu welcher ganz Europa gezwungen wurde, machte einen bedeutenden außergewöhnlichen Aufwand nöthig, und indem auf der einen Seite die Verpflichtungen gegen die älteren Gläubiger gewissenhaft erfüllt wurden, blieben auf der anderen neue finanzielle Operationen zur Last des Staats unvermeidlich.

In Folge derselben waren am Schlusse des Jahres 1806 an Anleihen im Auslande (der inzwischen wieder bewirkten Tilgung von 10,848,880 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. ungeachtet) noch rückständig . . . . . 3,430,600 Rth. 7 sgr. 6 pf.

Die inländischen Zahlungs-Verpflichtungen hatten sich, obschon davon 9,157,541. 5. 7. abgetragen waren, bis zu dem Betrage von 40,656,744 27 3
vermehrt, und

es waren an Tresorscheinen in Cirkulation gesetzt 5,000,000 — —

Die provinzielle Staats-Schuld, (obgleich durch Gebietswechsel um . . 1,320,434. 3. 7.
und durch Abzahlung um 1,416,150. 20. 3.

im Ganzen also um . 2,736,584. 23. 10.
vermindert), stieg durch die im Jahre 1803 mit den Entschädigungs-Ländern überkommenen Schulden, auf . . 4,407,568 28 —

weshalb daher der Passiv-Etat des Staats nach einem Abgan-

ge von zusammen 22,743,006 Rth. 23 sgr. 8 pf. doch um
5,440,010 Rth. 26 sgr. 9 pf., und also auf die Total-Summe von . . . . . 53,494,913 Rth. 27 sgr. 9 pf.
erhöhet werden mußte.

Von da ab hob die Erschütterung, welcher auch der Preußische Staat, im Kampfe gegen eine, dem ganzen Europa feindselig entgegen tretende Gewalt unterlag, für eine geraume Zeit jede Möglichkeit auf, den Gläubigern des Staats durch Zinsen- und Kapital-Zahlung gerecht zu werden. Nicht allein verweigerte die Uebermacht die Uebernahme eines verhältnißmäßigen Theils der Gesammtschuld auf die von der Monarchie getrennten zwei Fünftel ihres Länderbestandes und ihrer Einnahme-Quellen; sondern trieb selbst das so geschmälerte Staats-Einkommen fast zwei Jahre lang mit der schonungslosesten Strenge für eigene Rechnung ein; brandschatzte einzelne Provinzen mit unerschwinglichen Summen; belegte alles, was auch nur den Anschein von Staats-Eigenthum hatte, ja selbst Forderungen der Privat-Personen und vom Staate ganz unabhängiger Institute, mit Konfiskation; und organisirte zugleich, den Handel vernichtend und die Gewerbsthätigkeit lähmend, ein, von der rücksichtslosesten Militair-Despotie unterstütztes, die Gesammtheit wie den Einzelnen durch die drückendsten Requisitionen gleich entkräftendes, Aussaugungs-System.

Dabei ward dem durch den übermäßigsten Druck erschöpften, in seinen Grenzen beschränkten, und in seinen theuersten Interessen so tief verwundeten Lande abermals eine exorbitante Kriegs-Kontribution auferlegt, und überdies die, von deren Zahlung abhängig gemachte, Räumung des Landes durch Hintertreibung von Anleihe-Versuchen im Auslande, hingehalten. Nur nach lange vergeblich geführten Unterhandlungen ward diese Kontribution endlich auf die Summe von 120 Millionen Franken ermäßigt; dagegen aber behielt der Feind die drei Haupt-Festungen des Landes fortwährend besetzt. Der nun eintretende Zustand konnte bei der unablässig drohenden Stellung eines mißtrauischen und unversöhnlichen Eroberers nur als eine precaire Waffenruhe betrachtet werden, und erst die glücklichen Erfolge der Jahre 1813 und 1814 setzten diesen unnatürlichen Verhältnissen, diesem abermals siebenjährigen Kampfe mit der Uebermacht, um die Existenz, ein glorreiches Ziel.

Es darf angenommen werden, daß die Opfer ungerechnet, welche allein die diesseits der Elbe gelegenen Provinzen, mit Ausschluß des ehemaligen Südpreußen, auf eine feindliche Brandschatzung von 152 Millionen Franken, an Einquartirung, Naturalien-Lieferungen, Transporten und Handarbeiten aller Art rc., im Werthe von ungefähr 230 Millionen Thalern, dem feindlichen Requisitions-System zu bringen gezwungen wurden, jener Zustand der Unterdrückung den Preußischen Staats-Kassen an Ausrüstungs-Aufwande, Revenüen-Verlusten, und baaren Abzahlungen auf die zuletzt verglichene allgemeine Krieges-Contribution der 120 Millionen Franken, eine Summe von ungefähr . . . 86,647,280 Rth. — = — =

an fünfjährigem Unterhaltungs-Bedarfe der französischen Besatzung in den drei Oder-Festungen etwa . 5,845,045 = 19 = 9 =

und an Leistungen an die französische Armee und ihre Verbündeten, im Feldzuge von 1812 circa . 51,981,310 : 12 : 9 :

zusammen also die Summe von 144,473,636 Rthlr. 2 sgr. 6 pf.

gekostet hat.

Waren nun auch, nach solchen unverhältnißmäßigen Leistungen, die Anstrengungen wahrhaft groß zu nennen, mit welchen ein treues Volk, voll gekränkter Vaterlandsliebe, um den geliebten Herrscherstamm geschaart, in den Jahren 18¹³⁄₁₄ den endlichen Kampf der Entscheidung bis zur schwererrungenen Genugthuung ausfocht; und läßt sich gleich annehmen, daß, wie die der Monarchie damals verbliebenen Provinzen diesseits der Elbe an patriotischen Gaben, an Ausrüstungskosten für Freiwillige und Landwehr, für Einquartierung, Naturalien-Lieferungen, Vorspannstellung und Handarbeiten, aufgebracht haben, mit Einschluß der Verluste auf den Kriegsschauplätzen, einen Gesammtwerth von 100 Millionen Thalern erreicht haben mag; so sind doch durch die ewig denkwürdigen Feldzüge der Jahre 18¹³⁄₁₅ gleichzeitig auch die Staatsfonds mit schweren Ausgaben betroffen worden.

Die Ermittelungen, welche wir, um diese außerordentlichen Verwendungen der Staats-Kassen zusammen zu tragen, versucht haben, stellen ein Ergebniß von mindestens 46,305,135 Rth. 7 sgr. 9 pf.

für die Kriegsjahre 18¹³⁄₁₄; und für den Feldzug von 1815 ein Mehr-Erforderniß über den gewöhnlichen Militair-Etat von pptr. . . . . 15,300,000 : — : — :

heraus.

Wenn schon hiernach mit Zurechnung der oben spezifizirten Kosten der Periode 18⁰⁶⁄₁₂ von . 144,473,636 : 2 : 6 :

die Regierung Eurer Königlichen Majestät, in dem kurzen Zeitraume von 9 Jahren für ein außerordentliches Bedürfniß von . . . . 206,478,771 Rth. 10 sgr. 3 pf.

Deckung zu schaffen gehabt hat; so ist hiermit doch das ganze Maaß ihrer Sorge noch bei weitem nicht erfüllt gewesen. Denn als der schwer erkämpfte Friede endlich dem ordnenden Blicke der Verwaltung wieder auf der Lage des Innern mit Ruhe zu verweilen gestattete, trat erst das Bedürfniß, welches eine vollständige Wiederherstellung des Staats zur Sicherung seiner innern und äußern Stellung erforderte, in seiner ganzen abschreckenden Größe hervor.

Der Veranschlagung sämmtlicher hieher zu rechnenden Gegenstände zum Geldwerthe, mußten vielfältige Aufnahmen, Untersuchungen und Unterhandlungen vorausgehen, welche die von Eurer Königlichen Majestät anbefohlene Regulirung und Aufstellung eines definitiven Staatsschuldenetats bis zum Ende des Jahres 1819 zu verzögern geeignet waren; während die unumgängliche Gewährung des Nothwendigsten und Dringendsten hiervon nicht abhängig gemacht werden konnte,

)(2

sondern vielmehr überall, wo es erforderlich war, durch abschlägige Bewilligung Vorkehrung getroffen ward.

Es würde eines großen Zeitaufwandes bedürfen, um alle diese einzelnen Verwendungen mit rechnungsmäßiger Genaüigkeit zusammen zu stellen; was indessen an bedeutenden Anweisungen für solche Zwecke während der Jahre 1815 bis 1819 hat ermittelt werden können, beträgt:

an Baarzahlungen . .	32,608,031	Rthr.	13 spr.	9 pf.
an Verbriefungen durch Staatsschulden :	17,457,586	=	— =	— =
also . : .	50,065,617	Rthr.	13 sgr.	9 pf.
Außerdem mußte aber noch zur Deckung des vollständigen Bedürfnisses bei der Aufnahme des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 die Summe von .	31,500,000	=	— =	— =
ausgeworfen werden; und es ergiebt sich aus diesem, obschon nur die bedeutenderen Gegenstände umfassenden, und also, wie wir selbst bekennen, nicht vollständigen, Anschlage ein zum allgemeinen Retablissement des Staats in seinem Innern und in Beziehung auf seine Verhältnisse gegen das Ausland nothwendig gewordener Aufwand von . .	81,565,617	Rthr.	13 sgr.	9 pf.
Mit den unmittelbaren Kosten der Feldzüge von $18^{06}/_{07}$ $18^{13}/_{14}$ und 1815 und den Verlusten aus der Periode von $18^{06}/_{12}$ von . . .	206,078,771	=	10 =	3 pf.
zusammengezogen, ergänzt derselbe den außergewöhnlichen Bedarf der Staatskassen für jenes verhängnißvolle Jahrzehend zur Total-Summe von . .	287,644,388	Rthr.	23 sgr.	— pf.

Daß einem so enormen Bedürfnisse nur durch außerordentliche Mittel habe begegnet werden können, möchte kaum einer Erwähnung bedürfen; es kommt indessen auf die Art und Weise an, wie demselben genügt worden, und eine nähere Erörterung derselben wird Aufschluß über das Dasein und die Höhe der neuern Staatsschuld gewähren.

Ein Ausweg, den zunächst der Drang des Augenblicks an die Hand gab, war die Verbriefung aller in jenen Zeiten der Noth von den Staatskassen unbefriedigt gebliebenen Ansprüche, durch Lieferscheine, Staats-Schulden und andere Papiere. Demnächst blieben der Verwaltung nur zwei Mittel, nämlich außerordentliche Auflagen und Anleihen. Sie ist zu beiden zu schreiten genöthigt gewesen. Eine außerordentliche Besteuerung der Juwelen, der Gold- und Silbergeräthe, der Kolonialwaaren ꝛc., die Ausschreibung der Festungs-Verpflegungs-Beiträge und Klassensteuer, und eine Vermögens- und Einkommensteuer, ergaben indessen, bei der damaligen Beschränktheit des Staats, und bei der ohnehin schon großen Erschöpfung der Unterthanen, nach den revidirten

Rechnungen, zusammen nur einen Netto-Betrag von	23,541,786 Rthr. 1 sgr. 2 pf.
Die verschiedenen, in den Jahren 18⁰⁹/₁₅ dem Lande auferlegten gezwungenen Anleihen haben ein Gesammt-Kapital eingebracht von 17,608,715 Rthlr. 14 sgr. 11 pf. In sofern dieselben jedoch baar wieder zurückgezahlt worden sind, kompensiren sie sich selbst, und können jenen Einnahmen nicht hinzugefügt werden, welche zur definitiven Bestreitung des oben angegebenen außerordentlichen Bedarfs benutzt worden sind, weil ein gleicher Betrag zu ihrer Abbürdung hat herbeigeschaft werden müssen; nur derjenige Theil derselben, über welche die Darleiher Staats-Schuldscheine angenommen haben, kann mit seinem, solchergestallt auf den Staats-Schulden-Etat übergegangenen Betrage von . hier ausgeworfen werden.	897,650 = — = — =
Erst später öffneten sich noch andere außergewöhnliche Hülfsquellen, zum großen Theile Früchte eines ruhmwürdigen Friedens:	
Aus den Abrechnungen mit befreundeten Mächten, wegen gegenseitiger Truppen-Verpflegung und gelieferter Kriegs-Bedürfnisse und anderer Ansprüche, gingen zusammen ein	50,269,528 = — = — =
An Krieges-Contributionen, Revenüen-Bezügen, Truppen-Verpflegung rc. in feindlichen Ländern sind in Aufrechnung zu stellen zusammen etwa . .	65,500,000 = — = — =
und da ferner aus dem Verkaufe von Domainen und säkularisirten Gütern, aus Ablösungen von Gefällen u. s. w., bis zum Schluße des Jahres 1819 in die Staats-Kasse geflossen sind	25,318,324 = — = — =
so ergiebt sich eine Gesammt-Einnahme an außerordentlichen Mitteln, nach Abzug der bedeutenden Remittirungs-Kosten rc. von	165,527,288 Rthl. 20 sgr. 10 pf.
Die Summe der außerordentlichen Erforderniße betrug oben	287,644,388 = 24 = — =
Anderweitig haben also noch . . gedeckt werden müssen.	122.117,100 Rthl. 3 sgr. 2 pf.

Diese Deckung aus den eigenen Mitteln des Landes zu beschaffen, konnte bei dem damali-

gen Zustande desselben nicht für möglich gehalten werden. Sie war von einer Bevölkerung nicht zu erschwingen, welche in einem Zeitraume von 8 Jahren, außergewöhnliche Lasten bis zum Werthe von ungefähr

330,000,000 Thaler

und, wenn davon auch etwa 130,000,000 Thaler abgerechnet werden, welche als Vergütigung auf ihre Leistungen in das Privat-Vermögen, wiewohl größtentheils erst späterhin, zurückgeflossen sein mögen, — doch noch wenigstens 200,000,000 Thaler auf außergewöhnliche Weise dargebracht, aufgewendet und verloren hatte.

Mußte daher von neuen außerordentlichen Auflagen abgesehen werden, und ließ sich auch von Anleihen im Lande selbst, aus demselben Grunde ein bedeutender Erfolg nicht erwarten; so blieb nichts übrig, als die Geldmittel des Auslandes in Anspruch zu nehmen, um durch eine einzige größere Operation alle die kleinen Engagements zu lösen, deren kurze Fristen sonst, immer wiederkehrend, neue Kosten verursacht haben würden.

Außerdem bedurfte es aber, als Euer Königliche Majestät die Aufstellung eines umfassenden Staatsschulden-Etats anzubefehlen geruht hatten, noch einer bedeutenden Ausgabe von Staatsschuld-Effekten, um das Fehlende herbeizuschaffen, und durch Saldirung des außerordentlichen Bedarfs die Möglichkeit eines festen Staats-Haushalts-Etats herbeizuführen.

Wenn hiernach eine außerordentliche Erhöhung der Staatsschuld als eins der Uebel erkannt werden muß, welche durch verhängnißvolle Ereignisse völlig unvermeidlich herbeigeführt worden; so dürfte zur Lösung unserer Aufgabe nur noch der Nachweis gehören, in wiefern der effektive Schuldbestand jenen außerordentlichen Forderungen, als seiner unbestreitbaren Ursache, angemessen war.

Unter der am Schlusse des Jahres 1806 schon vorhandenen Schuld von

	53,494,913 Rtlr.	27 fgr.	9 pf.
waren an provinziellen Staatsschulden .	4,407,568 =	23 =	— =
begriffen, welche auf Gebieten hafteten, die der Tilsiter Friede von der Monarchie trennte; ward nun gleich hierdurch die			
Staatsschuld auf	49,087,345 Rtlr.	4 fgr.	9 pf.

ermäßigt: so traten derselben doch wieder die Verpflichtungen hinzu, mit welchen die seit dem Pariser Frieden unter Euer Königlichen Majestät Scepter vereinigten Provinzen belastet waren.

Die im Etat vom 17. Januar 1820 unter diesem Rubrum vor der Linie angeführten: 25,914,694 Rtl. 8 fgr. 9 pf. schließen aber nur dasjenige in sich, was damals an dergleichen Verpflichtungen nicht bereits den Titeln der allgemeinen

Staatsschuld zugewiesen war, sondern noch auf den besondern Landesschulden-Etats der einzelnen Regierungsbezirke specificirt stand, auch die nach Litt. f. jenes Etats noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, dahin mit gehörigen

15,249,039 Rtlr. 21 sgr. 3 pf.

ergänzen dieses Kapitel der Staatsschuld noch keinesweges auf seine volle Höhe.

Die Gesammtsumme aller den einzelnen Provinzen anhängenden, theils in wirklichen Kapitalschulden, theils in Ausgabe-Rückständen rc. rc. bestehenden Zahlungs-Verbindlichkeiten derselben, zu deren Uebertragung die Staatsfonds in Anspruch genommen wurden, betrug vielmehr

79,876,985. 10. 10.

wovon den Provinzen nur . . . . 12,003,439. 2. 3.

zur Selbstvertretung überlassen blieben, den Staats-Schulden-Etats aber zur Last fielen . . . . 67,873,546 Rthlr. 8 Sgr. 7 Pf.

Hiedurch allein mußte die ältere Staatsschuld schon auf die Summe von . . . . 116,960,891 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. erhöhet werden.

Wird hiezu der, durch die außerordentlichen Einnahmen, nach der oben allerunterthänigst vorgetragenen Darstellung, ungedeckt gebliebene Theil der außerordentlichen Bedürfnisse der Staatskassen gerechnet, mit . . . . . 122,117,100 = 3 = 2 =

so ergiebt sich, daß eine Gesammtschuld von . . . . . 239,077,991 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf.

hierdurch motivirt sein würde. Der von Euer Königlichen Majestät unterm 17. Januar 1820 sanktionirte Staats-Schulden-Etat führt aber nur an allgemeinen Staats-Schulden . . . . 191,334,067. 23. 11.

und an provinziellen . . . . . 25,914,694. 8. 9.

also nur eine Gesammtschuld auf, von . . . . 217,248,762 Rthlr. 2 Sgr. 8 Pf.

Um nun diese Schuldenmasse mit ihren einzelnen Bestandtheilen derjenigen Eintheilung unterzuordnen, in welche dieser Etat dieselbe zusammengefaßt hat, mußten wir ihre zahlreichen Positionen ihrem Entstehen nach zergliedern.

Es ergab sich hieraus, daß von

A. Der allgemeinen Staats-Schuld, und zwar:

I. von den Anleihen im Auslande, welche ultimo Dezember 1806 nur noch . . . 3,430,600 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

betrugen, nachdem einerseits durch neue Verpflichtungen der beträchtliche Zuwachs von . . . . . 40,426,559. 15. 9.

hinzugekommen, andererseits jedoch bis zum Jahre 1820 durch baare Zurückzahlung . . . . 3,673,064. 16. —

durch Uebereignung von zum Unter-Pfande eingelegten Domainen-Pfandbriefen . . . . 4,073,000. — —

getilgt, und bei der veränderten Lage der Dinge . . . . . 129,085. 21. 6.

zu den inländischen Schulden und namentlich zu den im Etat vom 17. Jan. 1820 sub Litt. c. ausgeworfenen einzelnen Passivis übertragen, also abgegangen waren ——— 7,875,150. 7. 6.

dieselben demnach mit einer Erhöhung von ——— 32,551,509 „ 8 „ 3 „

und folglich mit . . . 35,982,009 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.

im Etat vom 17. Januar 1820 auszubringen waren.

Seitdem sind ferner gegen Domainen-Pfandbriefe eingezogen worden . . . . . 760,800 „ — „ — „

so daß an Anleihen im Auslande nur noch . . 35,221,209 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf.

verblieben sein würden. Ein zufälliger Umstand hat indessen nachträglich noch einen, im Verhältniß zum Ganzen jedoch nicht erheblichen, Zusatz veranlaßt.

Sowohl nämlich bei dieser mit Litt. a bezeichneten Position, als auch bei den Positionen b der Kurmärkschen alten Landschaftlichen Obligationen, und e der consolidirten Staatsschuld, enthielten die im Etat vom 17. Januar 1820 zur Abkürzung in einer einzigen Geld-Rubrik ausgeworfenen Kapital-Beträge, theils fremde Valuten, theils höhere Währungsmittel, Gold- und ältere schwerere Silbermünzen, welche später, um die Resultate von den Wirkungen des Tilgungsfonds mit den jedesmaligen Kapitalien-Rückständen in eine richtige Rechnung zu bringen, den Zuschlag eines angemessenen Agio's unumgänglich machten.

Da dieses Agio nun einen, wenn gleich nicht ausdrücklich angedeuteten, den einzelnen Titeln des angezogenen Staatsschulden-Etats dennoch anhängenden, mithin integrirenden Theil der durch denselben festgestellten Staatsschuld ausmacht; so justificirt dasselbe, durch seine unbedingte Nothwendigkeit, die dadurch herbeigeführte Berichtigung der Staatsschuld in ihrer nominellen Höhe.

Jener nominelle Zuschlag betrug bei dem vorliegenden Titel . . . . . 403,958 = 10 = — =

und vervollständigte denselben auf einen Kapitalbestand von 35,625,167 Rthlr. 25 Sgr. 9 Pf.

II. Die allgemeine Schuld im Lande,

welche mit einem Betrage von

40,656,744 Rthlr. 27 Sgr. 3 Pf.

schon im Jahre 1806 den Haupt-Abschnitt der Staatsschuld ausmachte, konnte in einer Zeit, die fast täglich neue Forderungen erzeugte, weder eine Verminderung erfahren, noch bei dem Drange der Verwaltung in der gehörigen Uebersicht und Ordnung erhalten werden.

Das Finanz-Edikt vom 27. Oktober 1810 stellte zuerst die Grundzüge zu einem umfassenden Plane auf, um durch vollständige Aufnahme, Prüfung, Feststellung und Consolidirung aller damals schon in so großer Anzahl vorhandenen einzelnen Ansprüche an Euer Königlichen Majestät Staatskassen, eine Uebersicht derselben zu gewinnen, und durch Vertiefung der Schulden mittelst einer einzigen Dokumenten-Gattung, nicht nur einer, mit den mannigfachen Varietäten von Effekten eingeschlichenen, Agiotage zu steuern, sondern auch die Verwaltung und Abwickelung der großen Last zu vereinfachen. Diese Grundzüge sind es, welche seitdem das Fundament eines beharrlich verfolgten Systems, und durch dieses einer ihrer Vollendung nahegerückten vollständigen Regulirung des gesammten Preußischen Staatsschuldenwesens geworden sind.

Als Euer Königliche Majestät dieses Fundament durch Allerhöchste Vollziehung des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 wiederholt zu bestätigen geruheten, waren von der darin, nach den damals vorgelegten Anschlägen unter Litt. e zu 119,500,000 Rthlr. angenommenen consolidirten Staatsschuld, noch . . . . 79,063,496 Rthlr. 10 Sgr. — Pf. nebst den sub Litt. f, als noch in Liquidation begriffen, besonders ausgeworfenen . . 15,249,039 = 17 = 1 =

zusammen . : : 94,312,535 Rthlr. 27 Sgr. 1 Pf.

theils der schließlichen Feststellung nach § XI, theils der definitiven Verbriefung nach § X des organischen Gesetzes vom 17. Januar 1820 gewärtig. Seitdem sind indessen die Geschäfte der seit dem Jahre 1811 von Euer Königlichen Majestät zur Ausführung jenes, die gesammte inländische Schuld in seinen Bereich ziehenden, daher äußerst umfänglichen Consolidirungs-Verfahrens nach einander angeordneten verschiedenen Liquidations- und Festsetzungs-Commissionen fast gänzlich geendet. Die Arbeiten dieser letztern, so wie die von uns seit der Aufstellung des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 fortgesetzten und zu gleichem Zwecke ausgeführten Operationen, haben den Erfolg gehabt, daß bis zum Schlusse des Jahres 1832 nächst einem Posten von 7,976,082 Rthlr. 12 Sgr. 9 Pf. nur als durchlaufend anzusehen gewesener Umschreibungen aus einer Apoint-Gattung in eine andere, im Ganzen eine Summe von

143,159,885 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf.

durch Staatsschuldscheine verbrieft worden; und jetzt nur noch ein Residuum von 551,550 Rthlr. zu verbriefen geblieben ist, welches den nur noch unbedeutenden Ansprüchen solcher Gläubiger gegenüber steht, die ihre Forderungen wegen mancherlei Anstände bisher noch nicht geltend zu machen vermocht haben.

Die Ergebnisse dieses gesammten, jetzt als geschlossen anzusehenden Liquidations-Verfahrens sind folgende:

A. der ultimo Dezember 1806 rückständig gebliebenen ältern, durch die von den Anleihen im Auslande hierher übertragenen: 129,085 Rtlr. 21 Sgr. 6 Pf. auf 40,785,830 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. erhöheten, inländischen Schuld sind hinzugetreten:

B. an neuern — seit dem Jahre 1807 entstandenen — Ansprüchen, und zwar neben rückständig gebliebenen Zinsen und einzelnen Kapital-Zugängen, mit . . . 1,023,089 = 16 = 1 =

a) an Ausgabe-Rückständen (in den 2½ Jahren, vom 1. August 1806, da die laufenden Terminal-Zahlungen zum letzten Male geleistet worden waren, bis zum 1. März 1809, wo die Zahlung aus den wieder frei gewordenen Landes-Revenüen regelmäßig fortgesetzt werden konnte) . . . . 12,300,941 = 5 = 7 =

dasjenige ungerechnet, was unter den pplr. 12,000,000 Rtlr. durch die Kompensations-Kassen saldirter Activ- und Passiv-Reste seine zufällige Erledigung gefunden hat;

b) an Forderungen der nicht abgetretenen Provinzen für Krieges- und andere Lieferungen in den Jahren $18^{06}/_{14}$ 62,707,640 Rthl. 22 sgr. 3 pf.

c) der Bedarf zum Retablissement des Staats durch Wiederergänzung der ruinirten Festungswerke, des Materials der Armee, Erbauung von Landwehrzeughäusern, Einrichtung des Kasernements der Truppen;

ferner: zum Wiederaufbau der durch langwierige Belagerungen zerstörten Festungs-Städte und Vorstädte; zur Wiederaufhülfe der durch die Ereignisse des Krieges unmittelbar und am mehrsten verheerten Provinzen, Kommunen und Individuen; zur Ausgleichung bei, zur besseren Grenz-Abrundung nothwendig gewordenen Austauschung isolirter Gebiete und Enclaven; so wie zur Bestreitung eines, durch zwei der blutigsten Feldzüge in ganz ungewöhnlichem Maaße erhöheten Militair-Pensions-Etats rc.; zur Herstellung der zur Wiederbelebung des ganz unterdrückten Handels-Verkehrs unentbehrlichen Chaussee-, Hafen-, Strom- rc. Bauten und Anlagen; und

zur Erweiterung der zur innern Sicherheit nothwendigen Gefängniß-, Straf- und Besserungs-Anstalten rc.;

d) die Abfindungen für aufgegebene standesherrliche Rechte, Dotationen für geleistete außerordentliche Dienste rc.;

e) die Entschädigungen für aufgehobene Gewerbe-Zwangs-Berechtigungen rc.,

zusammen die Summe von : : 81,565,617 : 13 : 9 :

f) Anleihen innerhalb Landes zur Beschaffung der nothwendigsten baaren Mittel an Darlehnen in den Jahren $18^{07}/_{15}$, exclusive 9830 Rthlr., welche schon oben unter B. mit ausgeworfen sind . . . . . . 17,598,885 : 14 : 11

g) Zum Unterpfande für Anleihen haben auf die Domainen des Staats an Pfandbriefen aufgenommen und demnächst größtentheils den Darleihern an Zahlungsstatt übereignet werden müssen . . . . . . 6,718,442 : — : —

h) Von den 67,873,546 Rthlrn. 8 sgr. 7 pf. provinzieller Schulden sind, zu den verzinslichen allgemeinen Staats-Schulden übertragen . . . . . 43,499,376 : 29 : 10 :

Hiernach würde die inländische allgemeine Staats-Schuld zu einer Gesammt-Summe von . . 266,399,824 Rthl. 1 sgr. 2 pf. angewachsen seyn, wenn nicht andererseits in dem Zeitraume bis zum 1sten Januar 1820 theils durch baare Auszahlung, theils durch Annahme in Zahlungsstatt beim Domainen-Verkaufe, bei der Vermögens- und Einkommen-Steuer, bei der Compensirung von Abgabe-Resten rc., theils auch durch nähere Feststellung rc. der bedeutende Betrag von . . . . 118,045,899 : 7 : 6 : hiervon wieder abgetragen, und dadurch die inländische Schuld auf . . . . . . 148,353,924 Rthl. 23 sgr. 8 pf. festgestellt worden wäre.

Diese Kapitalsumme begreift folgende unter No. I. der Ausgabe des Staatsschulden-Etats vom 17. Januar 1820 verzeichnete Positionen, als:

sub b. die Obligationen der ehemaligen alten Kurmärkschen Landschaft mit . . . . . . 3,234,890 Rtlr. 29 sgr. 7 pf. nachdem dieselben durch den nachträglichen Zutritt der bei ihrer ersten Aufnahme zu wenig angegebenen . . 125,197. 17. 8½ und durch einen oben unter A.I. im Allgemeinen schon motivirten Agio-Zuschlag von . . . . . . 169,552. 27. 4. auf die, bei der Umwandlung in 4 procentiges Kapital, zur konsolidirten Staats-Schuld geschlagenen, größtentheils in ältern schweren Währungsmitteln belegten 1,731,128 Rtl. 28 sgr. 2 pf. zusammen 294,750 : 15 : ½ :

erhöht auf . . . . 3,529,641 Rtlr. 14 sgr. 7½ pf. durch den Abgang jener nunmehr zur konsolidirten Staats-Schuld geworfenen . . . . . . 1,731,128 : 28 : 2 : aber auf das ferner in den ursprünglichen Verbriefungen verbliebene Residuum, von . . . . . 1,798,512 Rtlr. 16 sgr. 5½ pf. ermäßigt worden;

sub c. die einzelnen Passiva mit . . 598,535. 21. 6.
nach dem Zutritte eines bei der Aufnahme des Etats vom 17. Januar 1820 noch unbekannten Mehrbefundes von . . . . 46,591. 19. $5\frac{1}{2}$.

645,127 Rthl. 10 sgr. $11\frac{1}{2}$ pf

sub d. die Domainen mit . . . . 5,527,245 Rtlr. — sgr. — pf.
durch anderweitige Uebereignung von . . . 760,800 = — = — =

an Gläubiger aus Anleihen im Auslande auf . . 6,288,045 Rtlr. — sgr. — pf.
erhöht, durch die Einziehung der ganzen Abtheilung der 5 prozentigen . . . . . 4,249,200. — —
und Umschreibung derselben in Staats-Schuldscheine, so wie durch einen, diesem letztern Titel zu gute gehenden Minderbefund von . . . . . . 15,000 — —

um . . . 4,264,200 = — = — =

auf . . 2,023,845 Rtlr. — sgr. — pf.

vermindert.

sub e. Die Staatsschuldscheine oder die konsolidirte Staats-Schuld, mit . . . . 119,500,000. Rtlr. — sgr. — pf.
erweitert durch den Uebergang:

von älteren Landschaftlichen Obligationen um . 1,731,128 = 28 = 2 =

von Domainen-Pfandbriefen, um . . . . 4,264,200 = — = — =

von den nach lit. f. noch in Liquidation begriffen gewesenen 15,249,039 Rtlr. 17 sgr. 1 pf. im weitern Verfolge des Regulirungs und Konsolidirungs-Geschäfts um 11,293,321 = 17 = 1 =

und von den ante lineam vermerkten 25,914,694 Rtlr. 8 sgr. 9 pf. auf den Provinzial-Etats stehenden Schulden um . . . . 3,290,575 = 18 = 2 =

so wie durch Auswerfung eines oben unter A. I. schon im Allgemeinen erwähnten Agios, welches den früher

über 170,340 Rtlr. Gold ausgestellten Staatsschuldscheinen, bei deren zur Vereinfachung der Kassenverwaltung veranstalteten Umfertigung in Silberwährung mit zugelegt werden mußte, 23,285 = — = — =

zusammen auf . . . 140,102,511 Rtlr. 3 sgr 5 pf.

und nach Wegrechnung des Mehrbefundes an alten Landschaftlichen Obligationen pos. b. von . 125,197. 17. 8½
und an einzelnen Kapitalien pos. c. von 46,591. 19. 5½
zusammen mit . . . 171,789 = 7 = 2 =

im Ganzen also festgestellt auf . . . . . 139,930,721 Rtlr. 26 sgr. 3 pf.

Die von der Position

f. der . . . 15,249,039 Rtlr. 17 sgr. 1 pf.
nach dem Uebergange von 11,293,321 = 17 = 1 =
zur konsolidirten Staatsschuld in den ursprünglichen Dokumenten zur Last des Staats verbliebenen Kriegsschulden-Obligationen

der Kurmärkschen Stände	3,335,725 Rtl. — sgr. — pf.
= Neumärkschen Stände	619,993 = — = — =
zusammen mit	3,955,718 Rtl. — sgr. — pf.

Auf welche Weise demnächst
B. die provinzielle Staatsschuld des Jahres 1806 von 4,407,568 Rtlr. 23 sgr. zu einer Höhe von eigentlich . . . . 67,873,546 Rtlr. 8 sgr. 7 pf.

angewachsen gewesen ist, haben wir oben anzuführen schon Veranlassung gehabt; und bleibt hier nur noch hinzuzufügen, daß davon, außer den zur verzinslichen allgemeinen Staats-Schuld übertragenen . . 43,499,376. 29. 10.
zur unverzinslichen Staatsschuld . 1,750,000. — —
übergegangenen, mit Zurechnung einer zur Abrundung ungerader Beträge geleisteten baaren Auszahlung von . . 50. 18. 2.
zusammen also anderweitig nachgewiesen worden, ... 45,249,427 = 18 = — =

und folglich nur . . . . 22,624,118 Rtlr. 20 sgr. 7 pf.

in den ursprünglichen Verbriefungen übrig geblieben und auf den Provinzial-Etats bei den Regierungs-Hauptkassen fortgeführt worden sind.

Was endlich

C. die unverzinsliche Staatsschuld anbelangt, so ist deren am Schlusse des Jahres 1806 im

Umlaufe gewesener Betrag von	5,000,000 Rthlr.	— sgr.	— pf.
durch die Verbriefung von seitdem entstandenen unzinsbaren Ansprüchen, um	4,016,800 "	— "	— "
durch die mit der Wiedererweiterung des Umfangs der Monarchie nothwendig gewordene Vermehrung der Circulations-Mittel um	6,148,510 "	— "	— "
und durch die auf neuerworbenen Provinzen gehafteten unverzinslichen Schulden von	1,750,000 "	— "	— "
auf die Summe von	16,915,310 Rthlr.	— sgr.	— pf.
erhöhet; dagegen sind aber auch durch Wiedereinziehung der Tresorscheine und der Sächsischen Kassenbillets Litt. A wieder abgegangen	5,672,963 "	— "	— "
und beträgt demnach die jetzt durch Kassen-Anweisungen verbriefte unverzinsliche Schuld des Staats	11,242,347 Rthlr.	— sgr.	— pf.

Unbemerkt dürfen wir hiebei nicht lassen, daß, wenn später das Bedürfniß an Circulationsmitteln die Ausfertigung von noch 6 Millionen Thalern Kassen-Anweisungen erforderlich gemacht hat, und demnach die Summe aller in Circulation gesetzten Kassen-Anweisungen eigentlich in:

= 17,242,347 Rthlr. =

bestehet, für den Mehrbetrag der nachträglichen Emission von 6 Millionen Thalern dagegen ein Kapital von 6 Millionen Thalern in Staats-Schuldscheinen, und zwar aus der oben mit 139,930,721 Rthlr 26 Sgr. 3 Pf. angeführten Masse der innerhalb der Grenzen des Staats-Schulden-Etats vom 17. Januar 1820 ausgefertigten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen worden, und bis zur dereinstigen Wiedereinziehung der gedachten Kassen-Anweisungen, unter unserm Beschlusse verwahrlich niedergelegt ist; und daß Euer Königlichen Majestät Staatsschatz die dadurch ersparten Zinsen, Behufs der Ansammlung eines künftig etwa nöthig werdenden Amortisationsfonds der erwähnten Kassen-Anweisungen, beziehet.

Es hat demnach eine Erhöhung der Staatsschuld hierdurch nicht Statt gefunden; und ist die durch Euer Königlichen Majestät Verordnungen vom 17. Januar 1820 auf	191,334,067 Rthlr.	23 sgr.	11 pf.
und vom 2. November 1822 auf	25,914,694 "	8 "	9 "
	217,248,762 Rthlr.	2 sgr.	8 pf

Uebertrag 217,248,762 Rthlr. 2 sgr. 8 pf.

festgestellte Kapitalsumme derselben lediglich um das durch die Umwandlung höherer Valuten in Silbergeld zugetretene Agio bei den Anleihen im Auslande von 403,958. 10. —
bei den Obligationen der Kurmärkschen alten Landschaft von . . 169,552. 27. 4.
bei den Staatsschuldscheinen von . 23,285. — —
zusammen um . . . 596,796 Rthlr. 7 sgr. 4 pf.

in ihrer nominellen Höhe auf . . . . 217,845,558 Rthlr. 10 sgr. — pf.

ergänzet worden.

Sie recapitulirt sich hiernach wie folgt:

A. Die Allgemeine Staatsschuld:

I. im Auslande auf . . . . . 35,625,167 Rthlr. 25 sgr. 9 pf.

II. im Lande

a) an Obligationen der ehemaligen Kurmärkschen Landschaft auf	1,798,512 Rthlr.	16 sgr.	5½ pf.
b. an einzelnen Passivis auf	645,127 „	10 „	11½ „
c. an Domainen-Pfandbriefen auf	2,023,845 „	— „	— „
d. an Staatsschuldscheinen oder konsolidirter Staatsschuld auf	139,930,721 „	26 „	3 „
e. an Kurmärkschen Ständischen Obligationen auf	3,335,725 „	— „	— „
f. an Neumärkschen Ständischen Interimsscheinen auf	619,993 „	— „	— „
	148,353,924 Rthlr.	23 sgr.	8 pf.

B. Die provinziellen Staatsschulden auf . . 22,621,118 Rthlr. 20 sgr. 7 pf.

C. Die unverzinsliche Schuld auf . . . 11,242,347 Rthlr. — sgr. — pf.

Durch diese unausgesetzte und pflichtmäßige Befolgung der von Euer Königl. Majestät ertheilten Befehle, sind mehrere wesentliche Zwecke erreicht. Sie bestehen in der nicht nur wünschenswerth, sondern in der That nothwendig gewesenen Vereinfachung des Kassen- und Rechnungswesens, — in der Beschränkung der größeren Anzahl in ihren Formen von einander abweichender Effekten und dadurch beseitigter Gelegenheit zur gewinnsüchtigen Agiotage — in Erleichterung des Verkehrs mit dem Kreditpapiere des Staats durch Ausstellung desselben au porteur und Vereinfachung des Zinsenbezugs durch die Ausgabe von Coupons.

Das Konsolidations-Geschäft, dessen Fortsetzung Euer Königl. Majestät durch die Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 uns zu übertragen geruhet haben, hätte indessen ohne eine Maaßregel nicht durchgeführt werden können, deren anscheinende Härte jedoch durch die vermehrte Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen hinlänglich gerechtfertigt wird.

Zu den Weitläuftigkeiten, welche demselben schon in der oft schwierigen Beweisführung entgegen traten, kam nämlich noch eine kaum begreifliche Saumseligkeit der Liquidanten, welche keinen andern Weg zu dem vorgesteckten Ziele übrig ließ, als die Ausbringung angemessener Präclusiv-Termine.

Daß dieses Verfahren für diejenigen Liquidanten, welche durch oft wiederholte Aufforderungen und Erinnerungen nicht zum Nachweis, selbst nicht einmal zur Anmeldung ihrer Ansprüche vermocht werden konnten, nicht mit Verlusten sollte verbunden gewesen sein, läßt sich zwar im Allgemeinen nicht behaupten; wenn indessen die über das gesammte Konsolidirungs-Geschäft abgelegten Rechnungen nachweisen, daß die nicht in Anspruch genommenen Posten im Ganzen nur 289,452 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. betragen, so kann diese Summe im Verhältniß zur Gesammt-Masse des ganzen Liquidi nur unbedeutend genannt werden. Auch darf dabei nicht unbemerkt bleiben, daß die hiervon betroffenen und werthlos gewordenen Ansprüche noch keinesweges sämmtlich als Verlust für die unbekannten Eigenthümer angesehen werden können, indem es mehr als wahrscheinlich ist, daß ein großer Theil der darüber vorhanden gewesenen Verbriefungen schon früher auf irgend eine Weise bei Staatskassen in Zahlungs Statt angegeben, oder bei Abrechnungen kompensirt, und nur während der unruhevollen Vergangenheit in den Stammbüchern der betreffenden Staats-Schulden-Gattung nicht gelöscht worden sein mag.

Mit dem Schlusse jenes Liquidations- und Konsolidirungs-Verfahrens, und der definitiven Feststellung sämmtlicher Staats-Schulden-Titel in ihrer quantitativen Höhe wurde auch erst die Möglichkeit einer genauen und vollständigen Rechnungslegung über dasselbe gewonnen, und obgleich dieselbe erst beginnen konnte, nachdem Euer Königl. Majestät die Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 erlassen hatten; so ist sie doch bereits so weit gediehen, daß von den, zum Theil sehr voluminösen Ein und zwanzig Rechnungen, in welche das ganze Werk eingetheilt worden, und zu welchen fast 600 Bände Beläge und Manualien gehören, gegenwärtig schon die letzte, mithin also die Schluß-Rechnung angefertigt wird.

Als eine Fortsetzung jenes Konsolidirungs-Geschäfts ist auch eine Operation zu betrachten, welche wir zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Zinssatzes der Staats-Schulden im Sinne des Finanz-Edikts vom 27. Oktober 1810 ausgeführt haben.

Durch die zu diesem Zwecke geschehenen Kündigungen sind an 5 procentigen Kapitalien
- der Anleihe in Holland,
- der Domainen-Pfandbriefe,
- der Sächsischen, auf Preußen übergegangenen Central-Steuer-Obligationen,
- der Kurmärkschen alten Landschaftlichen Obligationen, und
- der in Gemäßheit eines, von Euer Königl. Majestät genehmigten, Abkommens mit ihrem ganzen Reste ebenfalls hierher zu rechnenden Anleihe in London,

31,905,554 Rthlr. 29 Sgr. 7½ Pf. auf einen Zinsfuß von 4 Prozent heruntergesetzt, wodurch eine Verminderung des Ausgabe-Bedarfs schon pro 1833 um pplr. jährlich 658,771 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. herbeigeführt ist.

Endlich erlauben wir uns noch einer Maaßregel zu gedenken, die wir im Interesse des Debitors wie der Gläubiger, für den Fall zu ergreifen uns veranlaßt gefunden haben, daß irgend ein unvorherzusehendes und unabwendbares Ereigniß die Vernichtung der, über die hier in Rede stehende konsolidirte Staatsschuld, in einer Reihe von so vielen Jahren angefertigten und bei der Controlle der Staatspapiere in Verwahrung und Gebrauch befindlichen Stammbücher, zur Folge haben könnte. Es ist dies die schon vor einigen Jahren angeordnete und ausgeführte Anfertigung getreuer Abschriften von diesen Stammbüchern, und die Niederlegung derselben in die sichern Räume des Staats-Archivs; wodurch wir in sofern, als diese Duplikate beim Eintritt des befürchteten Falles sofort an der Stelle der Originale gebraucht werden können, allen mit einer sonst unumgänglich werdenden Einforderung, Prüfung und neuen Einregistrirung der sämmtlichen coursirenden Staats-Schuldscheine nothwendig verbundenen großen Weitläuftigkeiten und Besorgnissen vorgebeugt zu haben glauben.

Nachdem wir oben die Entstehung der heutigen Staatsschuld, wenn auch nur nach allgemeinen Umrissen, in ihrer Unvermeidlichkeit darzustellen versucht, — auch die Resultate aller zeither zur Ordnung, Uebersicht, Vereinfachung und Erleichterung für den Staat, als Debitor, wie auch für die einzelnen Gläubiger getroffenen Maaßregeln nachzuweisen uns bemüht haben, wenden wir uns nunmehr zu dem uns näher liegenden Nachweis in Bezug auf die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen, welche das für uns organische Gesetz vom 17. Januar 1820 uns aufgelegt hat.

Was nun zuerst die uns § IV anbefohlene pünktliche Verzinsung anbelangt, so haben wir rücksichtlich der im Auslande contrahirten Schulden nicht verabsäumt, den damit beauftragten Handlungshäusern, die dazu erforderlichen Fonds jederzeit noch vor dem kontraktlichen Fälligkeitstage vollständig zur Disposition zu stellen; und um auch in Ansehung der inländischen Schulden namentlich der Staats-Schuldscheine, den Inhabern derselben im Auslande den Bezug sowohl an fälligen Zinsen als an neuen Zinscoupons wesentlich zu erleichtern, haben wir an den, für die Circulation dieser Effekten am meisten geeigneten Orten, mit Euer Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung, entsprechende Veranstaltungen zu treffen, nicht unterlassen. Die Zinsenzahlung innerhalb Landes betreffend, so dürfen wir dafür annehmen, daß sämmtlichen Inhabern von Staatsschuld-Kapitalien, Zeit und Ort zur Erhebung der ihnen gebührenden Zinsen im Allgemeinen gehörig bezeichnet und folglich bekannt genug sind. Es werden ihnen aber auch, mit alleiniger Ausnahme der nur kleinen Anzahl von Besitzern solcher Verbriefungen, welche, wie die Kurmärkschen alten Landschaftlichen Obligationen und einige Gattungen der provinziellen Staatsschuld-Verschreibungen, nicht zu den au porteur lautenden Papieren gehören, und sowohl wegen Ungradheit der Beträge als auch wegen der bei jeder Besitzveränderung erforderlichen Legitimationsprüfungen, Abzweigungen rc., diese Einrichtung nicht verstatten, von 4 zu 4 Jahren Coupons, für je 8 Zinsen-

semester zum Voraus und auf einmal eingehändigt; wobei, um die zur fortgesetzten Verification unerläßliche Vorlegung der Original-Schulddokumente zu erleichtern, jedem Inhaber derselben gestattet wird, dieselben an die ihm zunächst gelegenen Kreis-Steuerkassen zur kostenfreien Uebersendung an die Controlle der Staatspapiere abzugeben. In diesen halbjährigen Zinscoupons ist der Tag der Zahlbarkeit und die zahlende Kasse wiederholt angegeben, daneben aber auch derjenige Tag, mit welchem die bis zu dessen Ablaufe nicht abgehobenen Zinsen nach § XVII der Verordnung vom 17. Januar 1820 dem Tilgungsfonds anheim fallen, jedesmal genau bestimmt, und auf eine in die Augen fallende Weise ausgedrückt.

Zur Realisirung solcher Zins-Coupons steht die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, und zwar nicht nur vom Fälligkeitstage an, vielmehr, wie unsere desfallsigen öffentlichen Bekanntmachungen bisher gezeigt haben, meistens schon lange vor dem Eintritte desselben — nur Sonn- und Festtage und die zu der gewöhnlichen ordnungsmäßigen Revision nöthigen letzten Tage jedes Monats ausgenommen — täglich offen, und außerdem kann dieselbe noch bei jeder Provinzialkasse durch Präsentation oder Angabe in Zahlung erfolgen.

Nächst dieser Pünktlichkeit und Leichtigkeit der Realisirung hat den Zins-Coupons auch der bequeme Gebrauch zu Geld-Rimessen fast das Ansehen und die Vorzüge des Papiergeldes und der kaufmännischen Wechsel erworben, so daß die Inhaber solche selbst im Privatverkehr häufig als Zahlungsmittel gebrauchen. Kein Staats-Gläubiger kann sich daher bis jetzt auch nur auf das Entfernteste in der Beziehung der ihm zuständigen Zinsen beschränkt oder behindert gefunden haben. Sind dessen ungeachtet Fälle vorgekommen, daß Inhaber von Staatspapieren, weil sie die ihnen wohlbekannte volle 4jährige Frist zur Zinsen-Erhebung hatten verstreichen lassen, durch die Präclusion derselben einen Verlust erlitten haben, so hat sich dadurch lediglich ihre Säumigkeit selbst bestraft.

Dergleichen Verluste sind auch in der Regel und in Bezug auf die Einzelnen, welche davon betroffen wurden, immer nur auf Kleinigkeiten beschränkt geblieben, indem sie sich fast in jedem Semester auf andere Individuen vertheilten, auch von Jahr zu Jahr in ihrem Betrage geringfügiger geworden sind. Die Bestimmung, daß die Zinsen von Staats-Schuld-Kapitalien nach Ablauf einer 4jährigen Frist, vom Tage ihrer Fälligkeit ab gerechnet, ihren Werth verlieren, sofern sie, Euer Königl. Majestät Allerhöchster Ordre vom 18. September 1822 (Gesetzsammlung No. 756) gemäß, durch, den Verfalltag angebende, Coupons verbrieft sind, hat den guten Erfolg gehabt, daß von der gesammten in dem ganzen Zeitraum unserer Verwaltung bis zum letzten Dezember 1832 fällig gewordenen und bis auf einen verhältnißmäßig nur sehr geringen Theil durch Coupons (deren Stückzahl sich nahe an 15 Millionen belaufen hat) verbrieften Zinsen-Summe von . . . . . 91,914,540 Rthlr. 5 sgr. — pf.

an die Eigenthümer der Kapitalien wirklich ausgezahlt worden 91,211,107 Rthlr. 6 sgr. 7 pf. rechtzeitig angemeldet und dadurch gegen die Präclusion und

zur nachträglichen Realisirung gesichert worden .	3,263 Rthlr. — sgr. — pf.
gegenwärtig aber aus den letzten vier Jahren, für welche der Präclusiv-Termin am Schlusse des vorigen Jahres noch nicht abgelaufen war, noch zahlbar und als rückständig ausgeworfen sind . . .	684,267 = 28 = 6 =
wonach denn an Zinsen, welche — während der Dauer der 4jährigen Erhebungsfrist — weder wirklich abgehoben, noch zum Schutze gegen die im § XVII der Verordnung vom 17. Januar 1820 zum Besten des Tilgungsfonds ausgesprochenen Präclusion angemeldet wurden, in einem Zeitraume von 13 Jahren nur . . .	15,901 = 29 = 11 =

zum Tilgungsfonds zu überweisen verblieben sind, — ein Betrag, der von der ganzen zahlbar gewesenen Summe nur etwa 1⁷⁄₁₀ per Mille beträgt —; woraus am unzweideutigsten hervorgehen dürfte, daß die in Rede stehende Einrichtung sich nicht allein der Ordnung im Staatshaushalte, sondern auch den Vortheilen der Gläubiger immer günstiger erweiset, da früher häufig bedeutende Zinsposten Decennien lang unabgehoben, und von den Eigenthümern unbenutzt bei den Kassen liegen blieben, und zur Erschwerung der Verwaltung sowohl als zur Vermehrung der Verantwortlichkeit aus einer Rechnung in die andere übernommen werden mußten.

Wenn wir nun hiernächst auf die Kapitalien-Tilgung übergehen; so erlauben wir uns, zuvörderst die Bemerkung erfurchtsvollst vorauszuschicken, daß unter der obigen Totalsumme der Staats-Schuld von

217,845,558 Rthlr. 10 Sgr.

auch die Kassen-Anweisungen mit

11,242,347 Rthlr.

mit aufgenommen sind, welche, da ihre Einführung auf der unumgänglichen Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung der Circulationsmittel beruhet hat, nur im Widerspruche mit ihrem Zwecke wieder eingezogen werden könnten, und daß dieselben deshalb nicht allein von der Tilgung nothwendig haben ausgeschlossen, sondern auch — insofern ein vermehrter Gebrauch ihre Abnutzung in schneller Progression herbeigeführt hat — nach den deshalb von Zeit zu Zeit erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen — haben ergänzt werden müssen; wie wir denn auch überhaupt schon seit einiger Zeit mit den Berathungen und Vorbereitungen zu einer neuen und umgestalteten Ausfertigung derselben beschäftigt sind; worüber wir zu seiner Zeit alleruntertänigst zu berichten nicht verfehlen werden.

Wir haben ferner zu wiederholen, daß, wenn durch die im Jahre 1830 zur Ausführung gekommene Maaßregel der Kündigung der mehr denn 4 Prozent Zinsen tragenden Central-Schulden beträchtliche Kapital-Summen und sogar einige Schuldentitel, wie z. B. die der 5 procentigen Domainen-Pfandbriefe, der vormals Sächsischen Central-Steuer-Obligationen rc. gänzlich erloschen

sind, diese Erledigungen doch, weil sie nicht durch die Mittel der gesetzlichen Tilgungsfonds bewirkt sind, und durch sie kein definitiver Abgang vom Kapitalien-Etat, sondern nur ein Uebergang auf die Kategorie der 4procentigen Schulden herbeigeführt ist, unter den Ergebnissen der Tilgungs-Operationen nicht mit haben aufgenommen werden können.

Die Summe der durch die Mittel der Tilgungs-Fonds bewirkten Verminderung der Staats-Schuld hat in dem Zeitraume vom 1. Januar 1820 bis zum Schlusse des Jahres 1832

42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

zinsbarer Kapitalien erreicht, und ist durch deren Abtragung die Masse der circulirenden Staats-Schuldverschreibungen um 121,695 Stück einzelne Kapital-Dokumente ermäßigt worden.

Außerdem sind, theils mit den verpfändeten Domanial-Grundstücken auf die Erwerber dieser letztern übergegangen, theils besonderer Umstände wegen extraordinair abgetragen worden, zusammen 161,940 Rthlr.; und endlich sind als untilgbar mit ihrer Rente auf den Finanz-Etat übergegangen 40,000 Rthlr.

Es hat demnach der Etat der gesammten Staatsschuld innerhalb der 13 Jahre unserer Verwaltung eine Verminderung von mehr denn einem Fünftel der ganzen ursprünglichen verzinslichen Kapitalschuld von

206,603,211 Rthlr. 10 Sgr.

erfahren, nämlich um

42,976,727 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf.

Von den hierunter begriffenen, den Tilgungsfonds gehörigen Kapital-Dokumenten über 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. sind, Euer Königl. Majestät desfalsigen Allerhöchsten Vorschriften zufolge, 22,170,697 Rthlr. 2 Sgr. 10 Pf. bereits durch Feuer gänzlich vernichtet; 20,604,090 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. liegen, vorläufig kassirt, nach § XIV der Verordnung vom 17. Januar 1820 unter unserm und des hiesigen Magistrats gemeinschaftlichem Verschlusse im Gewahrsam und Mitverschluß des Kammergerichts, und werden successive auf gleiche Weise vernichtet werden.

Nicht minder ist von den, auf dem Wege der außerordentlichen Tilgung, so wie von den, durch die Kündigung der mit mehr als 4 Prozent zu verzinsenden Kapitalien eingezogenen, Dokumenten ein bedeutender Theil bereits ebenfalls durch Feuer vernichtet, und steht dem Ueberreste dieselbe Behandlung bevor.

Ueberhaupt sind seit Errichtung der dazu durch Euer Königlichen Majestät Allerhöchste Verordnung vom 5. März 1813 § 14 (Gesetzsammlung No. 160) niedergesetzten Kommission bis zum Schlusse des Jahres 1832 theils durch diese Kommission, theils durch andere Behörden, circa 5½ Millionen einzelne wieder eingezogene Staatsschuld-Dokumente über eine nachgewiesene Summe von 310,358,177 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. verbrannt worden; worunter indessen eine nicht unbeträchtliche Anzahl solcher Effekten begriffen war, die durch verschiedene öffentliche Kassen und Fonds zum Theil schon vor der Stiftung der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse eingezogen worden

waren, und auf den Staatsschulden-Etat nicht aufgenommen gewesen sind; deren Vernichtung aber dessen ungeachtet wegen ihrer Eigenschaft als Staats-Schuld-Dokumente auf jene authentische Weise erfolgen mußte.

Der Aufwand, durch welchen die Abbürdung der wirklich zum Tilgungsfonds pro 18^{20}/$_{32}$ eingezogenen 42,774,787 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf. bewirkt worden, ist uns, den Bestimmungen des § V der Verordnung vom 17. Januar 1820 zufolge, gewährt:

in den gesetzlich und resp. contraktlich dazu bestimmten Tilgungs-Prozenten . .	28,791,782 Rthlr.	26 sgr.	1 pf.
in den Zinsen der hierdurch erworbenen Kapitalien von zusammen 42,774,787 Rthlr. 29 sgr. 6 pf. .	9,268,003 =	7 =	3 =
in Zinsen, welche die Staatsgläubiger innerhalb der zu ihrer Erhebung offen gestandenen 4jährigen Frist weder wirklich erhoben, noch zur nachträglichen Realisirung angemeldet haben . . .	15,901 =	29 =	11 =
in Zinsen, welche bei Feststellung der noch nicht vollständig anerkannten Ansprüche erspart worden, nach § XI des Staatsschulden-Gesetzes; so wie an außerordentlichen Zuschüssen zur schnellern Abbürdung der durch besondere Verschreibungen verbrieften einzelnen Capitalien, pos. c des Etats vom 17. Januar 1820, zusammen . . .	1,131,122 =	25 =	2 =
und endlich			
in freiwilligen Geschenken von einzelnen Individuen, welche wir zu seiner Zeit bereits öffentlich bekannt gemacht haben . . .	2,335 =	19 =	— =
Zusammen . .	39,209,146 Rthlr.	17 sgr.	5 pf.
Davon befinden sich am Schlusse des Jahres 1832 noch im Bestande . . . welche in, erst am Jahresschlusse zugewachsenen, Zinsen bestanden, die, weil bei dem Abschlusse der zehnjährigen Tilgungsperiode der Schluß der Tilgungsfonds früher erforderlich war, für die Rechnung des folgenden Jahres reservirt bleiben mußten, und daher im Jahre 1833 zur Tilgung mit verwendet werden sollen.	40,972 =	24 =	4 =
Zur Einlösung der obigen Kapitalsumme sind also nur verwendet . . .	39,168,173 Rthlr.	23 sgr.	1 pf.

Hiernach hätte der Tilgungsfonds seine sämmtlichen Activa zu einem Durchschnittspreise von 91⅟₇ Prozent erworben.

Daß der Cours der einzelnen Effecten-Gattungen von diesem allgemeinen Durchschnittspreise mehr oder weniger abgewichen sei, läßt sich schon aus den Eigenthümlichkeiten einer jeden derselben schließen; es liegt dies aber auch zum Theil in zufälligen Umständen, wie in der mehreren oder minderen Vorliebe des Publikums für die eine oder die andere Dokumenten-Gattung. Bedeutender aber noch ist der Einfluß gewesen, welchen äußere Verwickelungen, in politischer, finanzieller und merkantilischer Beziehung, innerhalb des ganzen Zeitraums, über welchen unsere Wirksamkeit in dieser Beziehung sich erstreckt hat, auf das Steigen und Fallen aller Course geäußert haben. Ein spezielles Verzeichniß aller Variationen, auf jede Effekten-Gattung ausgedehnt, würde ein zu weitläuftiges Tableau erfordern.

Wir haben uns daher im Nachweise dieses Gegenstandes nur auf die bedeutendste Gattung — die Staats-Schuldscheine, welcher die Course aller übrigen Papiere verhältnißmäßig zu folgen pflegen — beschränken zu müssen geglaubt.

Demnach hat der Preis der Staats-Schuldscheine, welcher beim Antritte unserer Verwaltung im Jahre 1820 — 71⅛ pro Cent stand, (nachdem er, wie es bei der damaligen sehr bedeutenden Ausgabe neuer Verbriefungen, und bei der in jener Zeit von fast allen Staaten versuchten Aufnahme neuer Darlehne wohl nicht anders erwartet werden durfte, im Laufe der Jahre 1820 und 1821 noch einigem Sinken nicht hatte entgehen können,) während dessen er bis zum 27. März 1821 auf 66⅜ proCent herabfiel, von hier an aber sich fast in stetigem, wenn gleich von Zeit zu Zeit durch ein temporaires Schwanken und Zurückgehen aufgehaltenen, Steigen erhalten; und ließ gegen Ende Mai des Jahres 1824 seinen höchsten Stand — sein Pari — voraussehen; aus welchem Grunde, und um danach anderweite Finanz-Maaßregeln einzuleiten, Euer Königliche Majestät uns auch unterm 13. Mai 1824 die Verloosung der zum Tilgungsfonds einzuziehenden Staats-Schuldscheine anzubefehlen geruheten.

Mißglückte Finanz-Operationen des Auslandes vereitelten diese Aussicht, und politische Ereignisse, welche am Schlusse des Jahres 1825 eine so verderbliche Krisis für den im Kapitalienverkehr verwickelten Theil der Handelswelt herbeiführten, mußten auch auf die Geschäfte mit den inländischen Effekten einen so nachtheiligen Einfluß ausüben, daß der, zwar langsamen aber desto sicheren Schrittes, seinem Maximum entgegengeführte Cours der Staats-Schuldscheine, von 90 proCent, wie solcher noch im November desselben Jahres gestanden hatte, am 21. Februar 1826 wieder auf 77¾ proCent herabging; von der Verfolgung des, jener Allerhöchsten Anordnung untergelegten Zweckes, nachdem in 3 halbjährigen Verloosungen die Summe von 2169300 Rthlr. in Staatsschuldscheinen zur baaren Auszahlung nach dem vollen Nennwerthe, gezogen worden war, abgestanden werden mußte; und Allerhöchstdieselben bewogen wurden, durch Kabinetsordre vom 25. Februar 1826 jene Anordnung aufzuheben, dagegen aber die im Gesetz vom 17. Januar 1820 Art. VI. enthaltene Vorschrift: die zur jährlichen Tilgung der Staats-Schuldscheine gesetzlich bestimmte Summe wieder zum Ankaufe derselben zu verwenden, wieder herzustellen.

Erst im Jahre 1828 hatten wir die Genugthuung, den Stand der Staats-Schuld-Scheine wieder über 90 proCent steigen, und fortan eine Höhe einnehmen zu sehen, die einem, mit mühsamer Sorgfalt gepflegten Kredit entsprach; indem derselbe am 3. Dezember 1829 den vollen Nennwerth erreichte, ja im März des darauf folgenden Jahres 1830 sogar bis auf 101⅛ proCent hinaufstieg.

Dies waren die günstigen Momente, an welche wir die früher schon wegen unerwarteter äußerer Einwirkungen aufgegebenen finanziellen Operationen wieder anzuknüpfen uns beeilten, und von welchen denn die Beseitigung sämmtlicher mehr denn 4 proCent Zinsen tragenden Kapitalien der Centralschuld eine Folge war, welche wir ungeachtet aller Hindernisse, die ihr in den, noch in die Zeit ihrer Ausführung fallenden, anderweiten politischen Begebenheiten des Jahres 1830 entgegentraten, durchsetzen zu können, das Glück gehabt haben.

Wenn nun auch die trüben Aussichten der letzten unruhevollen Hälfte des Jahres 1830, in ihrem Zusammentreffen mit dem Hereinbrechen einer gefürchteten Seuche (Cholera), das allgemeine Vertrauen zu erschüttern nur zu sehr geeignet waren, und ihre Wirkung auch auf den hiesigen Börsen-Verkehr nicht verfehlen konnten, dergestalt, daß die Staats-Schuldscheine dem allgemeinen Sinken aller Valuten bis auf den Cours von 83½ proCent (am 12. Juli 1831) herabfolgen mußten; so hat dieser Zustand der Entmuthigung doch seitdem wieder schwinden müssen, in dem Maaße, wie es der gesetzlichen Macht, den politischen Stürmen zu gebieten, einer höhern Weisheit aber die Wohlthaten des Friedens zu sichern gelang; und es der Vorsehung gefiel, die Geißel einer verheerenden Landplage zu wenden.

In diesem Augenblicke sind die Staats-Schuldscheine bereits wieder auf nahe an 97 pro Cent gestiegen, eine Höhe, welche selbst die 5procentigen Effekten einiger andern Staaten bis jetzt nicht erreichen konnten.

Insofern nun der Stand der öffentlichen Effekten als Wirkung und als äußeres Zeichen, mithin als der Repräsentant des Staats-Kredits anzusehen ist, dürfen wir uns bewußt sein, durch unausgesetzte pünktliche nnd getreue Befolgung Eurer Königlichen Majestät weiser Verordnungen, auch das Unsrige zur Erhaltung und Erhöhung des Staats-Kredits beigetragen, und dadurch der Aufgabe des §. XII. der Verordnung vom 17. Januar 1820 pflichtmäßig genügt zu haben.

Wir dürfen jedoch hierbei nicht unberührt lassen, daß uns die Einnahmen mit welchen Eure Königliche Majestät durch Allerhöchste Verordnung vom 17. Januar 1820 §. VII. unsere Verwaltung zu dotiren geruheten, jederzeit mit der größten Pünktlichkeit gewährt worden sind.

Dieselben haben die, zur Bestreitung aller der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse obliegenden Verpflichtungen in dem ganzen 13jährigen Zeitraume unserer Verwaltung erforderlich gewesene Summe von

137,962,966 Rtlr. — sgr. 2 pf.

umfaßt. Die über deren Verwendung gelegten Rechnungen sind an die von Eurer Königlichen Majestät mit deren Revision beauftragten Behörden eingereicht, und bereits bis zum Schlusse

des Jahres 1828 von Allerhöchstdenenselben dechargirt. Auch die späteren Rechnungen sind bis Ende des Jahres 1830 revidirt, und wir dürfen der gleichmäßigen Decharge entgegen sehen.

Unter der in diesen Rechnungen successive nachgewiesenen oben gedachten Einnahme-Summe, der

137,962,966 Rtlr. — sgr. 2 pf.

haben sich an Domainen-Veräußerungs-Geldern, und zwar an solchen, die aus den, erst nach dem Erscheinen der Verordnung vom 17. Januar 1820, geschehenen Veräußerungen herrühren, befunden:

23,818,475 Rtlr. 26 sgr. 6 pf.

Dieser letztere Gegenstand bedarf in dreifacher Hinsicht einer besonderen Erwähnung.

Das Gesetz vom 17. Januar 1820 verpflichtete uns nämlich im §. VIII., für die Verwendung der Domainen-Kaufgelder zur Schulden-Tilgung zu sorgen; in der Bestimmung, welche der §. III. desselben Gesetzes, den sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten geistlichen Gütern (die zum Kron-Fideicommiß-Fonds gehörigen ausgenommen) giebt, indem er dieselben zu einer besondern Hypothek für die sämmtlichen Staats-Schulden einsetzt, liegt demnach auch für uns die unverkennbare Verpflichtung zum Nachweise: in wiefern der in der bisherigen Veräußerung Statt gehabte Aufwand an Hypotheken-Substanz, der Verminderung des Schuldbestandes entsprochen habe; womit zugleich die Ausübung der Kontrolle, welche der §. VII. in die dort angeordnete Bescheinigung der Quittungen über die eingezahlten Domainen-Veräußerungsgelder legt, in nothwendiger Verbindung steht.

Die ersteren beiden Aufgaben dürften sich aus der bloßen Vergleichung der abgetragenen Kapital-Masse mit dem zu deren Tilgung mit verwendeten Betrage an Domainen-Veräußerungs-Erlöse erledigen, indem die getilgte Kapital-Summe

42,976,727 Rtlr. 29 sgr. 6 pf.

(wovon ein bedeutender Theil in Golde bestand) betragen hat, während an Domainen-Veräußerungs-Geldern nur . . . . 24,104,293 Rtlr. 5 sgr. 2 pf.
eingezahlt, und nach Abzug von . . . . . . 285,817 = 8 = 8 =

welche, theils wegen rückgängig gewordener Veräußerungen theils auf den Grund nachträglicher Reklamationen und aus mancherlei besonderen Gründen hiervon wieder zurückerstattet werden mußten, definitiv nur . . . . . . 23,818,475 Rtlr. 26 sgr. 6 pf.
in den Tilgungs-Fonds geflossen sind; unter denen sich, nächst den allein die Substanz vermindernden reinen Kaufgeldern und Ablösungs-Kapitalien, auch die Zinsen der nicht sofort abgeführten Beträge befinden; so daß, auch von diesem Umstande abgesehen, mindestens 19 Millionen Schulden mehr abgetragen, als von der Hypotheken-Substanz dazu verwendet sind; die Tilgung also fast das Duplum der aufgewandten Hypothek erreicht hat; und eine Verringerung des Unterpfandes auf keine Weise eingetreten sein kann.

Die überdies noch ausstehenden Rückstände an Domainen-Veräußerungs-Geldern haben hierbei nicht in Betrachtung kommen können, indem sie, bei ihrem dereinstigen Eingange, der Zukunft zu gleichem Zwecke vorbehalten bleiben.

Durch die Anordnung des §. VII. ist die uns obliegende Bescheinigung der von den Regierungs-Haupt-Kassen über eingegangene Domainen-Veräußerungs-Gelder ausgestellten Quittungen, ein gesetzliches Erforderniß bei Berichtigung des Besitztitels der veräußerten Domainen- und Forst-Grundstücke, Gefälle, Gerechtsame ꝛc. geworden; und die Dringlichkeit, mit welcher die Acquirenten in der Regel auf der Aushändigung dieser Bescheinigungen zu bestehen pflegen, spricht dafür, daß die Gerichts-Behörden, bei Eigenthums-Uebertragungen solcher Art, auf der Beibringung eines hiernach für den Besitzstand der Erwerber von Staats-Eigenthum so wichtigen Dokuments, mit pflichtmäßigem Nachdrucke bestehen und somit Euer Königlichen Majestät wohlthätige Zwecke kräftigst befördern.

Von dem bis zum letzten Dezember 1832 zahlbar gewordenen Solleinkommen der Staatsschulden-Tilgungskasse, an Domainen- und Forstveräußerungs- ꝛc. Geldern, von zusammen

24,104,293 Rthlr. 5 sgr. 2 pf.

sind nach der darüber geführten Controlle bereits 121,542 Stück Quittungen, über eine Summe von

23,056,321 Rtlr. 25 sgr. 6 pf.

von uns mit jener vorschriftsmäßigen Legalisirung versehen worden, der Rest von

1,047,971 Rthlr. 9 sgr. 8 pf.

aber ist zum Theil schon in der Bearbeitung, und wird anderntheils noch künftig beim Eingange der davon noch ausstehenden Reste seine Erledigung finden.

ꝛc. ꝛc.

(Der hier folgende Inhalt dieses Immediat-Berichts schließt mit Darstellung der Resultate;

1) der aus den, bei der früher bestandenen General-Domainen-Veräußerungs-Kasse (Art. VII. der Verordnung vom 17. Januar 1820) verbliebenen Einnahme-Resten und aus den in den Provinzen vereinzelt ausstehenden Activ-Forderungen des Staats, gebildeten Betriebsfonds;

2) des Depositalfonds, in welchem die von Gläubigern des Staats aus Mangel der Legitimation ꝛc. sofort nicht abgehobenen, aber durch rechtzeitige Anmeldung gegen ergangene Präclusorien geschützten Kapitalien und Zinsbeträge verwahrlich asservirt und verrechnet werden;

3) der Fonds zur Abwickelung

a) der am Schlusse des Jahres 1819 bei der ältern Staatsschulden-Tilgungskasse verbliebenen Zinsen- und anderen Ausgabe-Rückstände und andern extraordinairen Zahlungs-Verpflichtungen; und der bei der Aufhebung

b) der Kur- und Neumärkschen Provinzial-Kriegesschulden-Kassen, und

c) der Ostpreußischen und Litthauischen Provinzial-Krieges-Kontributionskasse vorhanden gewesenen Ausgabe-Rückstände, und endlich:

4) mit Wahrnehmungen, bezüglich auf die Gesetzgebung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs in den Kredit-Effekten und Cirkulationsmitteln des Staats rc.)

rc. rc.

Wenn wir im Vorstehenden nachzuweisen bemüht gewesen sind, daß unser Bestreben unausgesetzt dahin gegangen ist, den durch Euer Königlichen Majestät Verordnungen vom 17. Januar 1820 und 2. November 1822 über die Verwaltung des Staatsschulden-Wesens ertheilten Befehlen gewissenhaft nachzukommen; so bleibt uns nur noch übrig, den Etat der Verzinsung und Tilgung für die, mit dem 1. Januar 1833 begonnene neue zehnjährige Tilgungsperiode welchem der auf

174,868,830 Rthlr. 10 sgr. 6 pf. abschließende Etat

der gesammten Staatsschuld zu Grunde liegt, anbei ehrfurchtsvollst zu überreichen, indem die Vergleichung desselben mit dem, der Verordnung vom 17. Januar 1820 beigefügten, 1sten Etat, eine klare Uebersicht des gewonnenen Endresultats gewährt.

Berlin, den 1. Juni 1833.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Etat

der Verzinsung und Tilgung der Preußischen Staats-Schuld am 1. Januar 1833.

No.	Einnahme.	Vom Kapital. Rthlr.	sgr.	pf.	incl. Gold. Rthlr.	sgr.	pf.	Jährlich incl. Gold-Agio. Rthlr.	sgr.	pf.
I.	An Domainen- und Forst-Revenüen									
II.	Aus dem Domainen-Verkaufe	—	—	—	—	—	—	8432040	10	11
III.	Aus den Salz-Gefällen									
IV.	Beiträge der Regierungs-Haupt-Kassen zur Tilgung der auf ihren Etats stehenden provinziellen Staats-Schulden . . .	—	—	—	—	—	—	332862	29	10
V.	Ad Extraordinaria . . .	—	—	—	—	—	—	1169	—	6
	Summa der Einnahme .	—	—	—	—	—	—	8766072	11	3
	Ausgabe.									
I.	Zur Verzinsung.									
	A. der Anleihen im Auslande (excl. des der ꝛc. Kasse vertragsmäßig vergüteten 5ten Procents von dem noch einzuziehenden Reste der 5procentigen Kapitalien)	25277144	19	3	—	—	—	1022514	10	9
	B. Der Central-Schulden im Lande:									
	a) der Kurmärkschen alten landschaftlichen Obligationen	1177183	29	5	900361	7	6	51900	11	2
	b) des Antheils an der Kurmärkschen Kriegs-Schuld	2785970	—	—	146440	—	—	112219	24	6
	c) des Antheils an der Neumärkschen Kriegsschuld	515118	—	—	—	—	—	20604	21	7
	extraordinair zu vorstehenden beiden Positionen	—	—	—	—	—	—	22588	28	6
	d) der Staats-Schuldscheine, oder der konsolidirten Staats-Schuld . . .	114970625	—	—	—	—	—	4598825	—	—
	e) der Domainen-Pfandbriefe . .	1077725	—	—	—	—	—	44459	22	6
	C. Die provinzielle Staats-Schuld von noch . wird aus den Regierungs-Haupt-Kassen verzinset.	17822716	21	10	—	—	—	—	—	—
	Summa I. zur Verzinsung .	163626483	10	6	1046801	7	6	5873112	29	—

No.		Vom Kapital Rthlr.	fgr.	pf.	incl. Gold Rthlr.	fgr.	pf.	Jährlich incl. Gold-Agio Rthlr.	fgr.	pf.
II.	Zur Tilgung									
	A. Der Anleihen im Auslande . .	25277144	19	3	—	—	—	915154	23	7
	B. Der Central-Schuld im Lande . .									
	a) der Kurmärkschen alten landschaftl. Obligationen	1177183	29	5	900361	7	6	34100	20	—
	b) des Antheils an der Kurmärkschen Kriegs-Schuld . . .	2785970	—	—	146440	—	—	33745	—	—
	c) des Antheils an der Neumärkschen Kriegsschuld	515118	—	—	—	—	—	6200	—	—
	d) der Staatsschuldscheine . .	114970625	—	—	—	—	—	1399307	-	—
	e) der Domainen-Pfandbriefe . .	1077725	—	—	—	—	—	18619	—	—
	C. der provinziellen Staats-Schuld auf den Regierungs-Haupt-Kassen-Etats	17822716	21	10	—	—	—	332862	29	10
	Summa zur Tilgung .	163626483	10	6	1046801	7	6	2739989	13	5
III.	An Kosten der unverzinslichen Staats-Schuld . . .	11242347	—	—	—	—	—	20000	—	—
	Summa zur Verzinsung und Tilgung der Staats-Schuld	174868830	10	6	1046801	7	6	8633102	12	5
IV.	Ad Extraordinaria und zu Verwaltungs-Kosten . .	—	—	—	—	—	—	132969	28	10
	Summa	. . . . aller Ausgabe						8766072	11	3

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 37.

Danzig, den 10. September 1834.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

No. 276.

Sr. Majestät der König haben mir Allergenädigst zu befehlen geruht, den Inhalt folgendes Allerhöchsten Cabinets-Schreibens zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

„Es ist für Mich höchst erfreulich gewesen, bei meiner nach Verlauf mehrerer Jahre „in der Provinz Preußen stattgefundenen Anwesenheit die längst bewährte Anhänglichkeit und treue Ergebenheit wieder zu finden. Ich verlasse daher die Provinz „mit großer Zufriedenheit, und es gereicht Mir zur Genugthuung, dies äußern zu „können. Ich veranlasse Sie, diese Meine Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß „zu bringen."

Königsberg, den 3. September 1834.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An
den Wirklichen Geheimen-Rath und Ober-Präsidenten von Schön.

In tiefer Ehrfurcht und mit dem dankbarsten Gefühle entledige ich mich dieses hohen Befehls. Königsberg, den 3. September 1834.

von Schön.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Vacanz der Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Carthaus betreffend.

No. 277.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni c. (Amtsblatt pro 1834 No. 27) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die nunmehr genehmigte Ver-

setzung des Kreis-Chirurgus Thormann in den Berenter Kreis, die Kreis-Chirurgen Stelle des Carthauser-Kreises vacant geworden ist. Als Kreis-Chirurgen und Geburtshelfer qualificirte Personen fordern wir daher hierdurch wiederholentlich auf, sich unter Einreichung ihrer Atteste binnen 2 Monaten bei uns zu dieser Stelle zu melden.

Danzig, den 25. August 1834.

Wegen der, von der Königl. technischen Deputation herausgegebenen Vorlegeblätter für Zimmerleute und Maurer.

No. 278.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 18. d. J. (Amtsblatt No. 25) wird hierdurch bekannt gemacht, daß nunmehr auch die Vorlegeblätter für Zimmerleute erschienen sind und ein Exemplar derselben bei der hiesigen Gewerbeschule niedergelegt worden ist, bei welcher Bestellungen unter den in jener Verfügung bemerkten Bedingungen gemacht werden können.

Danzig, den 21. August 1834.

No. 279.

Mit Bezug auf unsere im Amtsblatt No. 34. pro 1832 enthaltene Bekanntmachung vom 3. August 1832 machen wir die Herren Superintendenten, Schulen-Inspectoren und Vorsteher von Lehrer-Vereinen darauf aufmerksam, daß nunmehr auch der 2. Theil des in der Riegelschen Buchhandlung zu Potsdam erschienenen Werks

„Umfassende Gesangschule für zwei- und dreistimmigen Schul-Gesang und Männerchor von J. E. Schärtlich Potsdam 1833"

erschienen ist. Der Preis dieses Werkes beträgt für das einzelne Exemplar 1 Rthlr. Wer sich unmittelbar an den Verfasser wendet, erhält gegen Einsendung des Betrages in portofreien Briefen bei 5 Exemplaren das einzelne für 25 Sgr., bei 10 und mehr Exemplaren aber für 20 Sgr.

Auch hat der Herr Verfasser, um die Benutzung des 2. Theils seiner Gesangschule namentlich in zahlreichen Klassen zu erleichtern, die einzelnen Stimmen lithographiren lassen. Der Preis eines einzelnen Exemplars der 1. Stimme a 6 Bogen ist auf 7½ Sgr., der 2 Stimme a 6 Bogen auf 7½ Sgr. und der 3. Simme a 3½ Bogen auf 3½ Sgr. festgesetzt. Bei Abnahme von 10 bis 25 Exemplaren kostet die erste Stimme nur 6 Sgr., die zweite ebensoviel, die dritte 3 Sgr.; bei Abnahme noch größerer Parthien kostet die erste Stimme 5 Sgr., die zweite ebensoviel und die dritte 2½ Sgr.

Danzig, den 17. August 1834.

Menschenpocken.

No. 280.

In dem Dorfe Schwarzau, Amts Putzig, haben die Menschenpocken nunmehr gänzlich aufgehört. Danzig, den 25. August 1834.

Viehkrankheit.

No. 281.

In dem Dorfe Ponczau, Amts Stargardt, ist unter dem Rindvieh die Milzbrand-Seuche ausgebrochen. Danzig, den 29. August 1834.

Sicherheits-Polizei.

Verlorner Paß.

No. 282.

Der dem Schottenwaarenhändler Heinrich Witt aus Königsberg vom dortigen Königl. Polizei-Präsidio im Januar d. J. ertheilte Reisepaß ist auf der Straße von Löbau bis hierher verloren gegangen und wird dieses der Vorschrift gemäß bekannt gemacht, gedachter Paß auch gleichzeitig für ungültig erklärt.

Marienburg, den 24. August 1834.

Der Magistrat.

Signalement des Witt.

Alter, 52 Jahr. Größe, 5 Fuß, 6 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen, hellblond. Augen, hellbläulich. Nase, ziemlich stark. Mund, breit. Kinn, getheilt. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, roth. Statur, ziemlich groß. Besondere Kennzeichen, ist pockennarbig.

No. 283. **Personal-Chronik.**

Die Schullehrer: v. Zeddelmann zu Gnojau, Gottfried Fröhlich zu Campenau und der Schullehrer und Organist Friedrich Ehmann sind von uns in ihrem Amte definitiv bestätigt worden.

No. 284.

Am 21. v. M. vollendete nach kurzem Krankenlager der Königl. Schulen-Inspektor und Decan des Mirchauer Decanats, Herr Krefft, Pfarrer zu Lusin bei Neustadt, seine irdische Laufbahn im 71. Jahre seines rastlos thätigen Lebens. Der Verewigte hat 43 Jahre als Pfarrer und 19 Jahre als Schulen-Inspektor und Decan sich um den Staat und die Kirche verdient gemacht und durch seine ersprießliche Wirksamkeit und Pflichttreue in den ihm anvertrauten Aemtern eben sowohl als durch seinen frommen Lebenswandel sich unsere Achtung und dankbare Anerkennung erworben.

Danzig, den 4. September 1834.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen.

No. 285.

Dem Kommerzien-Rath Carl in Berlin ist unterm 9. Mai 1834 ein auf 8 hinter einander folgende Jahre vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf die durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen, für neu und eigen-

thümlich erkannten Spindeln mit Flügeln und Hülfstheilen für Spindelbänke zum Spinnen von Wolle, Baumwolle und Flachs,

ertheilt worden.

No. 286.

Die Fabriken-Besitzer C. Woderb und F. A. Egells zu Berlin haben ein Patent wegen einer Häckselschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, jedoch ohne Beschränkung in Anwendung ihrer einzelnen Theile,

unterm 17. Mai 1834 erhalten, gültig von hier an auf 5 nach einander folgende Jahre und für den Umfang des Preußischen Staats.

No. 287.

Das unterm 18. Juni 1834 dem Rentier K. W. Barlee auf ein Verfahren, Bleiweiß zu bereiten, ertheilte Patent ist außer Wirksamkeit gesetzt worden.

No. 288. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense August 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf
1	Danzig	1	19	—	1	2	—	—	9	—	—	15	3	1	7	—	1	6	—	—	13	6	3	5	—
2	Elbing	1	15	—	1	—	6	—	20	—	—	15	—	1	1	6	1	5	—	—	11	—	3	5	—
3	Marienburg	1	12	6	—	27	6	—	19	3	—	14	—	—	27	—	—	27	—	—	15	—	2	10	—
4	Stargardt ..	1	11	—	—	20	3	—	8	—	—	15	7	1	1	—	—	—	—	—	18	—	4	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 37.)

№ 37.

Danzig, den 10. September 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 494. Die Lieferung des zum Bedarf der unterzeichneten Königl. Regierung für das Jahr 1835 erforderlichen Schreibpapiers, nämlich:

8 Ries fein Medianpapier, 6 Ries ordinair Medianpapier, 250 Rieß Adlerpapier, 360 Rieß Conceptpapier, 20 Rieß weißes Aktendeckelpapier, 10 Rieß blaues Aktendeckelpapier, 25 Rieß großes Packpapier und 90 Rieß kleines Packpapier

soll an den, welcher das beste Material für den billigsten Preis liefert, überlassen werden.

Die Lieferung muß

mit ⅓ den 1. April,
mit ⅓ den 1. Juli,
mit ⅓ den 1. Oktober

bewirkt werden, indeß steht die Ablieferung des ganzen Bedarfs auch am 1 April frei, in welchem Falle die Zahlung des Kostenbetrages gleich erfolgt, andernfalls wird solche mit ⅓ im ersten Ablieferungstermin, und mit ⅔ im letzten Ablieferungstermin geleistet.

Lieferungslustige werden aufgefordert, ihre Submission bis zum 1. Oktober a. c. versiegelt, mit Beifügung eines Probebogens von jeder zu liefernden Sorte Papier, unter der Bezeichnung:

„Submission auf Papier-Lieferung"

postfrei an uns einzusenden. Die Namens-Unterschrift, so wie der Name des Wohnorts des Submittenten darf in der Submission nicht fehlen.

Marienwerder, den 16. August 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 495. Das der Wittwe und den Erben des Johann Benjamin Fehlauer zugehörige, in der Dorfschaft Groß Zünder, unter No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3605 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 2 Hufen 29½ Morgen

Land nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Groß Zünder angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufbedingungen bestehen darin, daß dem Acquirenten 2/3 des Kaufgeldes zu 5 Prozent jährlicher Zinsen auf dem Grundstücke belassen werden können, und von dem Meistbietenden eine Caution von 300 Rthlr. in Preuß. Courant im Bietungstermine an den Deputirten in baarem Gelde oder geldgleichen Dokumenten eingezahlt werden muß.

Danzig, den 24. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 496. Der zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Brandtschen Concurs-Masse gehörige Speicherplatz des ehemaligen Speichers die Liebe genannt, in der Kiebitzgasse No. 6 des Hypothekenbuchs, auf 1 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagt, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 9. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Danzig, den 26. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 497. Das dem Maurergesellen Johann Gottlieb Giesebrecht zugehörige, Gute Herberge unter der Dorfs-No. 41 und No. 14 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 428 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Hofplatz und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gute Herberge angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 22. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 498. Das dem Zeugmachermeister Johann Ephraim Witt adjudicirte Erbpachts-Grundstück, der Tischlermeister Salomon Gottfried Politurschen Eheleute, in der Allmodengasse unter der Servis Nummer 508 und No. 11 des Hypothekenbuchs, welches auf 80 Rthlr. gerichtlich veranschlagt worden, und in einem in Fachwerk erbaueten, zwei Etagen hohen Wohnhause zu 6 Wohnungen eingerichtet, und einem Hofraume bestehet, soll im Wege der Resubhastation, wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder von 140 Rthlr. verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 28. Oktober a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß von diesem Grundstücke ein jährlicher Grundzins von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. entrichtet werden muß.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 499. Das dem Schlossermeister Anton Schnegotzki zugehörige, auf dem Nonnenhofe unter der Servis-Nummer 547 und No. 13 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1029 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Hofplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 13. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 500. Das dem Müllermeister Carl Joachim August Stange zugehörige, in dem Dorfe Gischkau, No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 4539 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einer Wassermühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Küchengarten und einem Stück Weideland von 4 Morgen 283½ □Ruthen Culmisch, so wie einem Pertinenzstück von 14 Morgen 168 □Ruthen 2 □Fuß Culmisch bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt an Ort und Stelle zu Gischkau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 501. Zum öffentlichen Verkaufe des zu dem Nachlasse des Einsaaßen Simon Schwarz gehörigen, zu Neukirch belegenen, und auf 1551 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Grundstücks von 3 Hufen kulmischen Maaßes, zum Zweck der Auseinandersetzung mehrerer Erben ist ein Termin auf den 7. November a. c. hieselbst angesetzt, welcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe des gedachten Grundstücks kann stets in unserer Registratur eingesehen werden, die Verkaufsbedingungen werden dagegen im Termin bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenwesen von dem zum Verkauf gestellten Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, zu dem angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden

mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das gedachte Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 26. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 502. Das den Erben des pensionirten Unterförster Martin Schwolau gehörige, im Dorfe Gr. Starzin gelegene, zu Klein Starzin radicirende, sub No. 4 verzeichnete Käthner-Etablissement, nach der in hiesiger Registratur einzusehenden im vorigen Jahre aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 250 Rthlr. gewürdigt, ist Theilungs halber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 6. November d. J. hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Putzig, den 23. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 503. Das dem Joseph Lubner gehörige, in dem Dorfe Przetoczyn belegene, sub No. 5 verzeichnete, auf 160 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauergrundstück, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 8. Dezember c. in der Gerichtsstube zu Czechoczyn anberaumt, es werden zu demselben, da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht regulirt ist, alle etwanigen Realprätendenten mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, so wie Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Taxe werktäglich in unserer Registratur einzusehen ist, vorgeladen.

Putzig, den 11. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 504. Es sind die den Adelgunde Müllerschen Erben gehörigen, sub No. 22, 23, 24 hieselbst in der Strohgasse belegenen, aus der wüsten Baustelle No. 22 und einem Wohnhause und Garten No. 23 und 24 bestehenden Grundstücke nebst Radikalien, Theilungshalber zur Subhastation gestellt und ist ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 11. Dezember c. hier in der Gerichtstube anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken: daß die auf 860 Rthlr. 29 Sgr. 1½ Pf. abschließende gerichtliche Taxe der Grundstücke, werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und etwanige unbekannte Realprätendenten, da der Besitztitel von dem Grundstück 23 und 24 auf den Namen der Adelgunde Müllerschen Erben noch nicht und ad No. 22 das Hypothekenwesen noch gar nicht berichtigt ist, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, vorgeladen werden. Putzig, den 11. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 505. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des den Erben des Erdmann Lietz und

seiner Ehefrau Barbara geb. Rewitz, nachher verehel. Erdmann Stöß gehörigen, in der Dorfschaft Fürstenwerder sub No. 54 belegenen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und 3 Morgen Land in Pietzkerbruch bestehenden Grundstücks, welches auf 357 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungs-Termin auf den 8. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypotheken-Informations-Schein in unserer Registratur stets eingesehen werden können.

Tiegenhof, den 17. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 506. Die den Töpfermeister Wollatowskischen Eheleuten zugehörigen, hieselbst sub No. 171 u. 172 des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, von welchem das Erstere eine leere Baustelle mit einem Bretterschauer versehen ist, das Letztere aber aus einem Wohnhause und einem im städtschen Mittelfelde belegenen Erbe Land bestehet, sollen auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem sie zusammen auf die Summe von 1051 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 4. November c vor dem Herrn Assessor Thiel, in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in demselben den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, sowie die neuesten Hypothekenscheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 3 Juli 1834.

Königl Preuß Landgericht.

No. 507. Das zur Johann Daniel und Anna geborne Seidler, Thiedeschen Konkursmasse gehörige, sub Litt. A. XI. 259 hieselbst belegene und auf 84 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird hiemit zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 3. November Vormittags um 11 Uhr hier, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß als Bedingung des Kaufs, die Verpflichtung für den Acquirenten aufgestellt ist, das baufällige Gebäude wieder herzustellen, daß aber, wenn sich kein Kauflustiger findet, und auch die Realgläubiger das Grundstück nicht mit der Verpflichtung der Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen wollen, dasselbe der hiesigen Kämmerei wird zugeschlagen werden.

Zugleich werden hiedurch die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben der Anna Seidler, verehel. gewesene Johann Daniel Thiede, als Miteigenthü-

mer dieses genannten Grundstücks, zu obigem Termin mit der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben mit dem Zuschlage an den Meistbietenden oder die Kämmerei verfahren, und ihnen mit allen ihren etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüchen an das Grundstück A XI. 259 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Elbing, den 24. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 508. Das den Erben der Johann Gottfried und Maria Susanne geb. Muntau Brozinskyschen Eheleute gehörige, sub Litt. A XI. 84 a auf dem Kuhdamme hieselbst belegene, auf 290 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird hiemit im Wege des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 24. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 509. Das der Wittwe Anna Jepp geborne Mengin gehörige, hieselbst sub Litt. A. XIII. 117 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe respective vom 29. Juli und 12 August v. J. auf 110 Rthlr. 10 Sgr. 10 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Licitations-Termin hiezu ist auf den 20. September c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt; welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in der Registratur des unterzeichneten Stadt-Gerichts inspicirt werden können. Elbing, den 30. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 510. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörige, und hieselbst:

1) sub Litt. A I 109.
2) " " A I 84.
3) " " A VIII 7.
4) " " A IV 73 a.
5) " " A IV 99.
6) " " A IV 73 b.

belegenen Grundstücke zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitations-Termine, und zwar:

1) in Betreff des sub Litt. A I 109 auf dem Friedrich-Wilhelms-Platz belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 8. Juni und 20. Juli 1833, auf 2281 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden,

auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;

2) in Betreff des sub Litt. A I 84 in der Mauerstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 13. Juni und 20. Juli 1833 auf 486 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden,

auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;

3) in Betreff des sub Litt. A VIII 7 im Grubenhagen belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 15. und 28. Juni 1823 auf 212 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden,

auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;

4) in Betreff des sub Litt. A IV 73 a in der kleinen Vorbergs-Kreuzstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 4 Rthlr. 12 Sgr. abgeschätzt worden,

auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr;

5) in Betreff des sub Litt. A IV 99 in der Vorbergstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. Juli 1833 auf 3 Rthlr. 27 Sgr. abgeschätzt worden,

auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr;

6) in Betreff des sub Litt. A IV 73 b in der kleinen Vorbergs-Kreuzstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 18. Juli 1833 auf 2 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt worden,

auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizrath Nitschmann an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich wird hierdurch die im Hypothekenbuche des Grundstücks sub A I 109 ex obligatione vom 11. November 1788 für den Kaufmann Gottlieb Specka eingetragene und ex cessione vom 27. Januar 1790 für den Stadtrath Gottfried Gotsch mit 4000 Rthlr. subingrossirte Post, öffentlich aufgeboten.

Es werden daher die unbekannten Erben des Stadtrath Gottfried Gotsch, deren etwanige Cessionarien oder diejenigen Personen, welche sonst in Betreff der fraglichen Post in ihre Rechte getreten sind, zu dem auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann anberaumten Termin hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das Grundstück A I 109 aus der erwähnten Cessions-Urkunde vom 2. Januar 1790 oder sonstigen Dokumenten präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 8. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 511. Das der Wittwe und den Erben des verstorbenen Johann Herrmann gehörige, hieselbst auf dem Anger sub Litt. A. XI. 119 belegene, jetzt in einer wüsten Baustelle bestehende und auf 8 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum pertinentiis wird mit der Bedingung des Wiederaufbaues zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 27. September c. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen außer dem Wiederaufbau nicht aufgestellt sind.

Zugleich wird die, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Realgläubigerin Maria Elisabeth Hintz, für welche auf diesem Grundstücke aus dem Erbrezesse vom 16. November 1792 ein väterliches Erbtheil von 63 Rthlr. 15 Sgr. 6 pf. eingetragen stehet, und wenn sie verheirathet ist, auch ihr Ehemann, eventualiter deren Erben oder Cessionaire, hiedurch öffentlich vorgeladen, den anberaumten Lizitationstermin persönlich oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten wahrzunehmen, auch das Dokument über ihre gedachte Forderung mitzubringen, mit dem Beifügen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden ohne vorgängige Produktion der Schuldinstrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 12. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 512. Das der Wittwe Regina Seeger geb. Gehrmann verehel. Gnoyke gehörige, zu Succase sub Litt. B XXXIX b belegene, auf 483 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum Pertinentiis ist im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll öffentlich verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf den 17. November c. Vormittags 11 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 12. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 513. Auf den Antrag der Gläubiger des Jakob v. Zabinski ist der demselben zugehörige, im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts im Stargardtschen Kreise belegene Ritterguts-Antheil Gostomie No. 77 Litt. L, welcher im vorigen Jahre auf 1259 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt und von welchem die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können,

zur Subhastation gestellt, und der in Folge des Gesetzes vom 4. März c. ein für allemal anzuberaumende Bietungstermin auf den 4. Dezember d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schulze im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden.

Zu diesem Termine werden die Erben folgender im Hypothekenbuche von Gostomie eingetragene Gläubiger:

1) des Unterförsters Friedrich Fischer in Gostomie,
2) der Catharine geb. Skerka, verehel. v. Wensierska zu Gostomie,
3) des Joseph v. Grabowski zu Glauczewitze,

oder wer sonst in die Rechte dieser Erblasser getreten ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen. Marienwerder, den 26. Juli 1834.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

No 514. Das dem Kaufmann Carl Gustav Forsblad zugehörige, in der Breitgasse hieselbst, unter der Servis-No. 1062 und No. 65 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1617 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofraum, Küchengebäude und Hinterhause bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. September d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No.515. Das dem Distillateur Carl Jakob Reydorff zugehörige, auf dem Fischmarkte unter der Servis-No. 18⁵²/₆₃ und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2316 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 2 Vorderhäusern, einem Hofraum, 2 Corridor-Gebäuden und einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. September a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 10. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No.516. Das den Erben der Züchnermeister Friedrich Benjamin und Christine Judith geb. Friese Schulzschen Eheleuten gehörige, hieselbst sub Litt. A IV. 12 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches gerichtlich auf 1 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich ver-

kauft werden. Es ist der Lizitationstermin auf den 17. September c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden und werden Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken aufgefordert, daß die Taxe des Grundstücks täglich in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden kann und der Meistbietende, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Da der Tod der Besitzer Züchnermeister Friedrich Benjamin und Christine Judith geb. Friese, Schulzschen Eheleute noch nicht nachgewiesen worden ist, so werden dieselben, event. deren unbekannte Erben, imgleichen werden die, ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben der verstorbenen Realgläubigerin Wittwe Regine Sophie Schröter geb. Schwidder, und der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realgläubiger George Daniel Schröter zu dem anstehenden Lizitationstermine hiedurch öffentlich vorgeladen. Elbing, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 517. Die der Wittwe Maria Elisabeth Wessel geb. Kowalewska modo deren Erben zugehörige, gerichtlich auf 53 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzte Hälfte des zu Groß Mausdorf sub Litt. D XXII 28 belegenen Grundstücks, soll im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 10. Dezember c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt, und wird solches mit dem Bemerken, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, hiemit bekannt gemacht.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich hiermit öffentlich vorgeladen.

a) die unbekannten Erben der Besitzerin Wittwe Maria Elisabeth Wessel geb. Kowalewska.
b) die unbekannten Erben des Johann Peters in Halbstadt, und
c) die unbekannten Erben des George Peters in Groß Mausdorf,

unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben, dennoch mit dem Zuschlage an den Meistbietenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden ohne vorgängige Produktion der Schuldinstrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 1. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 518. Das zur erbschaftlichen Liquidationsmasse der verstorbenen Wittwe Johanne Charlotte Thiedemann geb. Hinz gehörige, hieselbst auf dem innern Marienburgerdamm sub Litt. A IV 20 belegene, gerichtlich auf 263 Rthlr. 14 Sgr. 9½ Pf. abgeschätzte Grundstück, soll in dem anderweitig auf den 29. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzten Lizitations-

termin im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Elbing, den 29. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 519. Auf Verfügung des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors von Westpreußen, soll die Erbpachts-Gerechtigkeit der in der Feldmark der Stadt Dirschau belegenen, dem Steuer-Fiskus gehörigen und jetzt an den Posthalter Herrn Janzen verpachteten beiden Wiesenkeile, als:

ein Wiesenkeil in den Mönchswiesen von 211¾ □Ruthen, und
ein Wiesenkeil in den Langstücken von 481½ □Ruthen,

entweder einzeln oder zusammen an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Der Termin hierzu ist den 30. September c. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr auf dem Königl. Steueramte zu Dirschau angesetzt. Die Bedingungen des Verkaufs können daselbst und auf dem hiesigen Haupt-Steuer-Amte vor dem Termin eingesehen werden. Preuß. Stargardt, den 18. August 1834.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 520. Für das hiesige Amtsgefängniß sollen folgende Utensilien, als:

2 Pritschen, 4 Stroh-Madratzen, 4 Strohkissen, 4 wollene Decken, 1 Schemel, 1 kleiner Tisch, 2 steinerne Wasserkrüge, 8 blechene Trink- und Eßgeschirre, 1 Lampe, 2 Waschgeschirre, 8 Handtücher und 8 blechene Nachtgeschirre

die auf 23 Rthlr. 28 Sgr. veranschlagt sind, im Wege der Lizitation durch den Mindestfordernden angeschafft werden.

In Folge der Verfügung der Königl. Regierung vom 9. d. M. fordere ich Unternehmungslustige demnach hiermit auf, sich am 25. September d. J. im hiesigen Geschäftszimmer zu melden, und ihre Gebote abzugeben, alsdann mit dem Plus-Lizitanten, unter Vorbehalt höherer Genehmigung contrahirt werden wird.

Tiegenhof, den 25. August 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 521. Zum Verkaufe der von dem Stadtkreise zu den Landwehr-Uebungen gestellten Pferde haben wir einen Lizitations-Termin Dienstag den 16. September c. Morgens von 9 Uhr ab, vor dem hohen Thore angesetzt, zu welchem wir die Kauflustigen mit dem Bemerken einladen, daß die Pferde nicht nur kräftig und gesund, sondern auch größtentheils jung sind, und Tages zuvor im Stalle der Königsberger Herberge, Langgarten No. 245. besichtigt werden können.

Danzig, den 2. September 1834.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 522. Gemäß des, bei der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Commission aushängenden Subhastations-Patent, ist das im Stargardter Kreise gelegene, den Amtmann Wittichschen Erben gehörige Freischulzengut in Czarnilaß, welches nach landschaftlichen Grundsätzen auf 1796 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt und habe ich, im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder hierzu den Lizitationstermin auf den 9. Dezember c. in meinem Geschäftslokale hieselbst anberaumt. Dies mache ich den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in meiner Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Zugleich werden die, ihrem Leben und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Martin Brandtschen Erben und alle diejenigen, welche an dem ex obligatione der Amtman Wittichschen Eheleute d. d. Stargardt den 24. Juni 1797 für die Martin Brandtschen Minorennen sub Rubr. III No. 3 auf dem Grundstücke haftenden Capitale von 224 Rthlr. irgend einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diesen Anspruch spätestens in dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Preuß. Stargardt, den 26. August 1834.

No. 523. Die zu der Ludwig Krauseschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Erbpachts-Gerechtigkeit auf die bei Werblin gelegene und zum Erbpachtsvorwerk Leßnau, vormaligen Amts Starzin, jetzt Domainen-Amts Putzig gehörig gewesene Deichkathe mit 2 Morgen 47 □Ruthen Magdeb., welche nach der in der Registratur des hiesigen Stadtgerichts einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 11. November c. hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Es werden hiemit zugleich die unbekannten Realprätendenten zu diesem Grundstück zu dem anberaumten Termin, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Putzig, den 20. Juni 1824. Patrimonial-Gericht Leßnau.

No. 524. Zum öffentlichen Verkaufe der 25 Landwehr-Uebungs-Pferde des Neustädter Kreises, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, stehet auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Landräthlichen Geschäftslokale in Neustadt Termin an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neustadt, den 3. September 1834.

Die Kreisständische Kommission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 37.

Aufforderung zur Wohlthätigkeit.

Die Stadt Tütz, im Kreise Deutsch Crone, ist am 24. v. M. das Opfer einer schrecklichen Feuersbrunst geworden und in Zeit von wenigen Stunden bis auf einige Häuser in einen Schutthaufen verwandelt.

Einhundert und fünf und siebenzig Wohngebäude nebst Stallungen, die Kirchen beider Confessionen, die Synagoge, die Schulhäuser und mehrere Scheunen wurden von den Flammen verzehrt, 29 Menschen haben darin einen qualvollen Tod gefunden, und 30 Personen liegen an den erhaltenen Brandwunden mehr oder weniger lebensgefährlich darnieder. An Rettung der fahrenden Habe war bei der reißenden Wuth des Feuers gar nicht zu denken, und so stehet dann jetzt fast die ganze Bevölkerung dieser unglücklichen Stadt von nahe an 1000 Menschen, welche nur das nackte Leben gerettet, hülflos da, flehend um Trost und Beistand.

Wenngleich durch die zunächst stehenden Behörden zur Linderung der allgemeinen Noth die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden sind, so ist das Unglück doch zu groß und die Verluste aller Art sind zu beträchtlich, als daß nicht auch mit begründeter Zuversicht Veranlassung gefunden werden könnte, noch ganz besonders die Privat-Wohlthätigkeit zur Linderung so unsäglichen Elends in Anspruch zu nehmen. Indem wir hiernach die Milderung desselben auch dem bewährten Mitgefühl der Bewohner unseres Departements hiermit angelegentlich empfehlen, geben wir uns der Ueberzeugung hin, daß das geschilderte Unglück zu ihren Herzen sprechen und jeder gerne bereit sein wird, von seinem Ueberfluß nach Kräften für seine verunglückten Mitmenschen beizusteuern. Jede milde Gabe wird von den Kreis- und Orts-Behörden unseres Departements angenommen und demnächst von uns an die Königl. Regierung zu Marienwerder zur weitern Vertheilung abgesendet werden.

In Folge vorstehender Aufforderung werden hiermit sämmtliche Landraths-Aemter, Magistráte und Domainen-Rentámter veranlaßt, sich der Annahme von Beiträgen, so ihnen für den in Rede stehenden Zweck zugehen sollten, zu unterziehen und selbige demnächst, unter Beifügung von Spezial-Verzeichnissen, an unsere Hauptkasse einzusenden, uns aber von dem Betrage gleichzeitig, spätestens binnen 3 Wochen, Anzeige zu machen.

Danzig, den 9. Mai 1834.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 38.

Danzig, den 17. September 1834.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Danziger freistädtischen Schulden betreffend.

No. 289.

Behufs der durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. April 1824 angeordneten Amortisation der Schulden des ehemaligen Freistaats Danzig, sind am 5. Juni d. J. abermals 575400 Rthlr. 21 sgr. 4 pf. in Obligationen und Anerkenntnissen deren Einlösung

a) aus den Beiträgen des Staats pro 1833 mit	317341 Rthlr.	7 sgr.	11 pf.
b) aus den Beiträgen der Stadt Danzig und des vormaligen freistädtischen Gebiets pro 1831 mit	59762 ⸗	21 ⸗	3 ⸗
pro 1832 mit	109875 ⸗	5 ⸗	6 ⸗
⸗ 1833 mit	88521 ⸗	16 ⸗	8 ⸗
in Summa	575400 Rthlr.	21 sgr.	4 pf.

bewirkt ist, öffentlich durch Feuer vernichtet worden.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß von dem Gesammtbetrage der anerkannten Danziger freistädtischen

Schuld a	12280845 Rthlr.	24 sgr.	3 pf.
bis zum Schlusse des Jahres 1833 bereits die Summe von	4929308 ⸗	22 ⸗	5 ⸗
getilgt und vernichtet ist, die wirklich vorhandene Schuld also zu Anfange dieses Jahres noch	7351537 ⸗	1 ⸗	5 ⸗

betragen hat. Danzig, den 30. August 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefs-Widerruf.

No. 290.

Der durch No. 23 unseres diesjährigen Amtsblatts steckbrieflich verfolgte Baugefangene

Wasil Sebars alias Ensis Kundrus ist nach amtlicher Anzeige bereits wieder ergriffen worden, was hierdurch zur Berichtigung der Steckbriefs-Controlle zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Danzig, den 9. September 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 291.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 4. d. M. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

726, 839, 891, 955, 1104, 1261, 1647, 1790, 1935, 2196, 3255, 3934, 4234, 4494, 4749, 4798, 4898, 5151, 5185, 6341, 6482. 7054, 7189, 7276, 7317, 7327, 7457, 7555, 8368, 8420, 8452, 8676, 8729, 9053, 9485, 9733, 9750, 9842, 10052, 10737, 10795, 11119, 11134, 11611, 11919, 12092, 12512, 13021, 13236, 13392, 13395, 13621, 13683, 13907, 14412, 14445,

im summarischen Betrage von 10792 Rthlr., geschrieben Zehntausend siebenhundert zwei und neunzig Thaler, aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 5. Januar k. J. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungs-Casse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons No. 55 bis 69 versehen sein müssen.

Königsberg, den 25. August 1834.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

No. 292.

Der im Kalender auf den 6. 7. und 8. Oktober c. angesetzte hiesige Jahrmarkt, wird nicht an diesen Tagen, sondern am 14. 15. und 16. Oktober c. abgehalten werden, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienburg, den 6. September 1834.

Der Magistrat.

Patent-Verleihungen.

No. 293.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Stralsund ist ein vom 7. Juni 1834 Acht hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Harfe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden,
ertheilt worden.

No. 294. **Personal-Chronik.**

In Stelle des verstorbenen Schullehrer Seelau zu Matern ist der zeitherige Lehrer in Polzin August Elwart als Schullehrer und Organist angestellt worden.

Der zeitherige Schullehrer zu Einlage Johann Jacob Kummer ist von dem hiesigen Magistrat als Patron der Schule zu Schmerblock zum Lehrer dieser Schule berufen und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Berichtigung.
No. 295.

In einigen Exemplaren der Extra-Beilage zur No. 37 des diesjährigen Amtsblatts ist, aus Versehen des Setzers, das Datum der Bekanntmachung, wegen des die Stadt Tütz betroffenen Brand-Unglücks, vom 9. Mai d. J. statt vom 9. September d. J. angegeben.

Dies wird hiedurch berichtigt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 38.)

№ 38.

Danzig, den 17. September 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 525. Das der Wittwe und Erben des Hofbesitzers Erasmus zugehörige, in dem Dorfe Gottswalde belegene Grundstück No. 31 des Hypothekenbuchs, auf 1081 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich veranschlagt, welches in einem Wohnhause, Scheune und 33 Morgen Culm. Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 12. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator, eingesehen werden.

Danzig, den 26. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 526. Das der Eigengärtner-Wittwe Anna Maria Fischer zugehörige, im Dorfe Praust untrr No. 50 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 549 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stall, einem Obst- und Gemüsegarten von 1½ Morgen Culm. Flächeninhalt bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Praust angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 527. Das dem Mitnachbarn Martin Höling zugehörige, in der nehrungschen Dorfschaft Liep unter Nro. 1. des Hypothekenbuchs gelegene, auf 368 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in circa 3 Morgen emphyteutischen Landes, einem Wohnhause und Krugstalle bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. September c. a. Nachmittags 3 Uhr vor dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Liep angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 2. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 528. Das den Fleischermeister Franz Neumannschen Eheleuten zugehörige, in der Tobiasgasse unter der Servis-Nummer 1563 und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 753 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem massiven 2 Etagen hohen Wohnhause nebst Seiten- und Hintergebäude und Hofraum bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 15. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 529. Die den Friedrich Wilhelm Roffkischen Erben zugehörigen, hieselbst auf dem Eimermacherhofe gelegenen Grundstücke, und zwar:

1) unter der Servis-Nummer 1787, 1788 und 1789 und No. 6 des Hypothekenbuchs, welches auf 542 Rthlr. Preuß. Courant taxirt worden, und
2) unter der Servis-Nummer 1793 und No. 28 des Hypothekenbuchs, welches auf 702 Rthlr. abgeschätzt ist,

sollen in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 530. Es soll das im Besitze der Wittwe und der Erben des Böttchermeisters Peter Eichholz befindliche, in der Friedensstraße hieselbst sub No. 85 belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Radikalien, bestehend aus 2 Rücken Gartenland, 2 Schwatt Unterwiesen und 2 Schwatt Grumten, gewürdigt auf 211 Rthlr. 24 Sgr., schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 10. November c. in dem Gerichtslokale hieselbst anberaumt worden ist.

Es werden zu diesem Termin außer den Kaufliebhabern zugleich die unbekannten Real-Prätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Putzig, den 16. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 531. Das der Wittwe Barbara Karznia geb. Flemming und den minorennen Geschwistern Dorothea und Elisabeth Karznia gehörige erbpachtliche Bauergrundstück zu Schmollin, sub No. 8 des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 1060 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin den 10. Dezember c. in der Gerichtsstube zu Czechoczyn vor uns anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur stets eingesehen werden können.

Putzig, den 2. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 532. Das im Besitze der Schneider Martin Gonczschen Erben befindliche, hieselbst am Markte sub No. 22 gelegene und auf 189 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus nebst Radikalien, soll wegen rückständiger Abgaben im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 19. Dezember a. c. hieselbst Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu dem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das obige Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden, namentlich werden die Realgläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als die Mathilde Goncz, die Catharina Goncz verehel. Rygowska, die Angelika Kedrowska und die Eva Glock, sowie der Joseph Albrecht Goncz, als Eigenthümer des obigen Grundstücks, zum anstehenden Termine vorgeladen, um darin ihre Rechte wahrzunehmen.

Berent, den 12. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 533. Zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse der Johann und Marianna Dembickischen Eheleute gehörigen, im Dorfe Skurz belegenen eigenthümlichen Grundstücks von 2 Hufen Culm. Maaßes, haben wir einen Termin auf den 20. Dezember c. im Amte Neuhof bei Mewe anberaumt, welches mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß die Taxe des gedachten Grundstücks, welche auf 571 Rthlr. 10 Sgr. abschließt, täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Da das Hypothekenwesen von diesem Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche an demselben zu haben vermeinen, zu dem anberaumten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwa-

nigen Realansprüchen werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 6. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 534. Zum öffentlichen Verkaufe des im Dorfe Grabau, Amts Pelplin, sub No. 8 der Hypothekenregistratur belegenen, den Martin Schrötterschen Eheleuten eigenthümlich zugehörigen Grundstücks von 10 Hufen 18 Morgen 73 □Ruthen Magdeb., dessen Taxe auf 2178 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. abschließt, ist ein Termin auf den 19. Dezember c. auf dem Domainen-Rent-Amte Mewe angesetzt, welcher mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die gedachte Taxe und der neueste Hypothekenschein von diesem Grundstücke jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, die besonderen Kaufbedingungen aber im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 30. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 535. Das der Jungfrau Dorothea Catharina Ludwig zugehörige, in der Dorfschaft Klackendorf sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in,

a) einem Wohnhause in Schurzwerk erbaut,
b) einem Stalle in Bindewerk erbaut,
c) einer Scheune in Bindewerk erbaut,
d) einem Speicher in Bindewerk erbaut,
e) einer Kathe in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
f) einem Vieh- und Pferde-Stalle in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
g) 5 Hufen, 10 Morgen Land in Klackendorf gelegen,
h) 1 Hufe 4½ Morgen Land in Preuß. Rosengart gelegen,

bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 9884 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 16. Januar 1835 vor dem Herren Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 2. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 536. Die hierselbst vor dem Königsberger Thore sub Litt. A XII 6 des Hypothekenbuchs belegene, den Kirschnickschen Erben zugehörige, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte

wüste Baustelle ist auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur öffentlichen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin ist auf den 10. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der Hypothekenschein können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 31. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 537. Das den Huf- und Waffenschmidt Anton und Charlotte geb. Radtke Schmackschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem innern Mühlendamm sub Litt. A III. 58 belegene, cum Pertinentiis auf 887 Rthlr. 5 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 29. September c. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der neueste Hypothekenschein und die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 12. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 538. Das den Erben der Christine Elisabeth Wagner gehörige, hierselbst sub Litt. A 1 97 d belegene, aus einer Fleischbanke und einem Wiesenmorgen bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 8. Dezember c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Elbing, den 21. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 539. Zum Verkauf des Kreis-Justiz-Rath Hankeschen Nachlasses, bestehend:

in Verdeck- und Ackerwagen, in Schlitten, Pflügen, Acker-, Haus- und Wirthschafts-Geräth, in Büchern juristischen und andern Inhalts, in Musikalien, Instrumenten verschiedener Gattung, Uhren, Ringen und Silberzeug, Kleidern, Wäsche 2c.

im Wege der Auktion gegen gleich baare Bezahlung haben wir einen Termin auf den 30. September c. und 2. Oktober c. Vormittags 9 Uhr hieselbst angesetzt, zu welchem wir Kauflustige hiermit einladen.

Neustadt, den 4. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 540. In Folge höherer Bestimmung sollen die, im Forstbelauf Strippau, Reviers Stangenwalde, belegenen Forstorte Kapellenhütte I und II, von resp. 276 Morgen 51

□Ruthen und 317 Morgen 23 □Ruthen nochmals zur Veräußerung gestellt werden, da in dem am 27. Februar c. angestandenen Termin nicht annehmliche Gebote abgegeben sind. Der neue Lizitationstermin ist auf den 25. d. M. um 10 Uhr Morgens im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rent-Amts angesetzt und werden Kauflustige, die ihre Offerten gleich baar deponiren können, eingeladen, den Termin wahrzunehmen.

Die Veräußerung erfolgt auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses.

Die Bedingungen und Veräußerungs-Pläne können hier täglich eingesehen werden.

Carthaus, den 3. September 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 541. Im Auftrage der Königl. Regierung soll der, im nächsten Frühjahr zur Ausführung kommende Neubau eines Holzstalles bei dem Geschäftslokale des Königl. Landgerichts hieselbst, dem Mindestfordernden in Entreprise überlassen werden. Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 29. d. M. des Vormittags im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt worden, und werden Diejenigen, welche diesen Neubau übernehmen wollen und gehörige Sicherheit zu leisten im Stande sind, hiemit aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier einzufinden.

Der Anschlag kann hier täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Carthaus, den 8. September 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 542. Das dem Mitnachbar Peter Salomon Kreutzholz zugehörige, in der Dorfschaft Gottswalde No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3945 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 3 Hufen 19 Morgen 145 □Ruthen Landes mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 543. Das im Dorfe Hoppenau unter der Hypothekenbezeichnung C. IX. Nro. 4 und 7 belegene, auf 3946 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzte, den Johann Ferdinand und Louise Amalie Schröterschen Eheleuten oder dem Peter Quapp, jetzt dessen Erbin gehörige Grundstück wird cum Att- et Pertinentiis im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 1. Oktober c. 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Justiz-Rath Franz, zu Rathhause angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hy-

pothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind. Elbing, den 23. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 544. Zum öffentlichen Verkaufe der 25 Landwehr-Uebungs-Pferde des Neustädter Kreises, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung, stehet auf den 23. September d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem Landräthlichen Geschäftslokale in Neustadt Termin an, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Neustadt, den 3. September 1834.

Die Kreisständische Kommission zum An- und Verkauf der Landwehr-Uebungs-Pferde.

No. 545. Das dem Erbpächter Mathias Gulonski zugehörige, im Adel. Gute Heiligenbrunn belegene Erbpachts-Grundstück No. 19 des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem noch nicht ganz fertigen massiven Wohnhause, zu dem noch eine Parthie Ziegeln vorhanden ist, und einer Bretterbude, wozu an Land 1 Morgen 45 □Ruthen Magdeb. gehört, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf den 17. Dezember c. 3 Uhr in loco zu Heiligenbrunn an.

Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 84 Rthlr. und kann die Taxe täglich so wie der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen in unserer Registratur, in den Dienststunden eingesehen werden.

Danzig, den 26. August 1834. Das Patrimonial-Gericht Heiligenbrunn.

No. 546. Die in der hiesigen Festung befindliche zweckmäßig eingerichtete Königl. Brauerei, welche mit vollständigem Geräthe und einer guten Malzdarre versehen ist, woselbst auch ein Bierschank angelegt werden darf, soll höherer Bestimmung zufolge vorläufig auf 2 oder 3 Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Lizitationstermin auf den 17. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen, so wie das Lokal der Brauerei und die dazu gehörigen Gerathschaften können täglich eingesehen und in Augenschein genommen werden.

Festung Graudenz, den 8. September 1834.

Königl. Proviant-Amt.

No. 547.

Die Landstücke der Stadthofwiesen und des Wiesenwächter Platzes und zwar:

a) Tafel A. I. B. c.	. . .	8 Morgen	283 □Ruthen	kulmisch.
b) „ D. J.	. . .	13 „	21 „	„
c) „ E. G.	. . .	16 „	280 „	„

(mit Ausnahme von 8 □R. ad d.)

d) der Wiesenwächter Platz auf E. G.	—	=	8	=	=
e) Tafel H . . .	12	=	143	=	=
f) = J . . .	10	=	264	=	=
g) = K . . .	20	=	148	=	=
h) = A ll . . .	4	=	32	=	=

sollen in einem

den 6. Oktober c. 10 Uhr Vormittags

auf dem Rathhause vor dem Herrn Oekonomie-Commissarius Weickhmann anstehenden Lizitationstermin, einzeln oder alle zusammen zur Pacht vom 1. Juni 1835 ab, auf 3 oder 6 Jahre ausgeboten, auch Gebote von Einkaufgeld und Canon für den ad D erwähnten Wiesenwächterplatz mit Ausschluß des Fahrweges, zur Vererbpachtung angenommen werden. Die nähern Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 13. August 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 548. Das den Schullehrer Friedrich Wölckeschen Eheleuten zugehörige, zu Gluckau belegene und No. 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 338 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen 12 □Ruthen Culm. erbpachtlichen Landes und einem Wohn-, Stall- und Scheunen-Gebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein nochmaliger Termin auf den 22. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 9. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

Vermischte Nachrichten.

Offene Rechnungsführer-Stelle.

No. 549. Für eine preußische Domaine wird unter sehr vortheilhaften Bedingungen ein Rechnungsführer gesucht. Auf frankirte Briefe ertheilt Näheres das Comptoir von

Clemens Warnecke in Braunschweig.

No. 550. Reinschmeckenden farbigen Havanna-Caffee zu 8 Sgr. das Pfund, in Quantitäten billiger, erhält man in Danzig Hundegasse No. 263 bei August Höpfner.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 39.

Danzig, den 24. September 1834.

Gesetzsammlung No. 19.

No. 296.

No. 1551. Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Juli 1834, wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Bojanowo, im Regierungsbezirke Posen.

No. 1552. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1834, betreffend die Modifikation der Vorschriften in No. 20 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungswesen, vom 17. März 1810.

No. 1553. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. August 1834, wegen Deklaration der Allerhöchsten Order vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten.

No. 1554. Regulativ wegen Ausübung der Rheinschiffahrt von diesseitigen Unterthanen und wegen des Lootsendienstes auf dem Rheine. Vom 5. August 1834.

No. 1555. Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. August 1834, betreffend die Bekanntmachung der Subhastations-Patente durch die Intelligenzblätter.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu kurmärkischen ständischen Kriegs-Schulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November 1834. bis letzten October 1838.

No. 297.

In Folge Benachrichtigung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wird von dem 1sten d. M. ab, die Ausreichung neuer Zins-Coupons Series IV. zu kurmärkischen ständischen Krieges-Schulden-Obligationen über Zinsen vom 1sten November

1834 bis letzten October 1838, beginnen.

Indem wir sämmtliche Besitzer solcher Papiere hiervon in Kenntniß setzen, fordern wir dieselben gleichzeitig auf, ihre desfalsigen Obligationen unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons mit einem, Datum, Littera, No., Betrag und Münzsorte enthaltenden Verzeichnisse in duplo an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse baldigst einzuschicken und die Rücksendung derselben nebst neuen Zins-Coupons zu gewärtigen.

Zugleich bemerken wir noch, daß zur Ein- und Rücksendung solcher Obligationen nebst neuen Zins-Coupons unter der Aufschrift, beziehungsweise

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Danzig, den 11. September 1834.

Die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen Series VII. pro 1835 bis 1838 betreffend.

No. 298.

Zur Vermeidung eines störenden Andranges am Ende dieses Jahres bei Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staats-Schuld-Scheinen Series VII. pro 1835 bis 1838, hat die Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden beschlossen, dieselbe theilweise schon gegenwärtig beginnen zu lassen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 8. December 1826 pag. 439/443 und vom 29. October 1830 pag 383/384 fordern wir sämmtliche Inhaber von Staatsschuldscheinen hiemit auf, ihre Staatsschuldscheine mit Begleitung eines zweifachen Verzeichnisses derselben und zwar in der Art wie es der §. 1 der Bekanntmachung in oben allegirter Verfügung vom 8. Dezember 1826 vorschreibt, unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons, entweder an unsere Haupt-Kasse, oder auch bei den zunächst belegenen Kreis-Kassen zur Einziehung der Zins-Coupons einzureichen. Hierbei bringen wir gleichzeitig zur Kenntniß, daß diesen Sendungen von Staatsschuldscheinen, unter der Aufschrift

„zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

und beziehungsweise

„mit den beigefügten neuen Zins-Coupons"

die Portofreiheit bewilligt worden ist.

Die Regierungs-Haupt-Kasse, so wie die Kreis-Kassen außerhalb Danzig werden angewiesen, die ihnen eingereichten Staatsschuldscheine nach den verschiedenen Betrags-Klassen, folgend den Nummern und Littern (jedoch nicht in unverhältnißmäßig grossen Abtheilungen) geordnet, in ein Verzeichniß (zu welchem die Kontrolle der Staatspapiere die erforderliche Anzahl von Formularen und zur weitern Vertheilung auf Verlangen übersenden wird) ein-

getragen, mit demselben wöchentlich wenigstens einmal an die Kontrolle der Staatspapiere einzuschicken.

Behörden und Kassen, welche sich im Besitz **bedeutender** Beträge von Staatsschuldscheinen befinden, können diese unter Beifügung eines gleichen Verzeichnisses direct an die Kontrolle der Staats-Papiere einsenden, welche die Staatsschuldscheine mit dem beigefügten neuen Zins-Coupons stets an diejenigen Behörden oder Kassen, von welchen sie solche empfangen hat, wieder zurücksenden, auch im letzten Falle die vorgesetzten Behörden von der geschehenen Rücksendung in Kenntniß setzen wird.

Schließlich bemerken wir noch für diejenigen, welche sich veranlaßt finden sollten, Staatsschuldscheine zu obigem Zwecke an die Kreis-Kassen abzugeben, daß, wenn sie dieselben wider Erwarten nach Verlauf von 3 Monaten nicht zurück erhalten sollten, solches sofort dem der Kreiskasse vorgeordneten Landraths-Amte anzeigen müssen, widrigenfalls sie sich die Weitläuftigkeiten selbst beizumessen haben werden, die ihnen aus der Verabsäumung einer solchen Anzeige in der Folge erwachsen könnten.

Danzig, den 11. September 1834.

Die Ersatz-Aushebung für das Jahr 1834 betreffend.

No. 299.

Die Aushebung des, dem stehenden Heere für das Jahr 1834 zu gestellenden Ersatzes, wird in unserem Verwaltungs-Bezirke nach der unten angegebenen Termins- und Ortsbestimmung überall von Morgens 8 Uhr auf dem Rathhause der darin genannten Städte Statt finden. Bei der zu diesem Geschäfte verordneten Departements-Ersatz-Commission führen Seitens des Militairs, der Herr General-Major v. **Schmidt** oder dessen Stellvertreter und von Seiten des Civils der Herr Regierungsrath v. **Kahlden Normann** den Vorsitz.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Kommission geladene Militairpflichtige, welcher gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurücklassung zu haben glaubt, hat seine diesfällige Reclamation, durch Vorlegung glaubwürdiger Bescheinigungen seiner Verhältnisse, der Departements-Ersatz-Kommission in dem Aushebungs-Termine vorzutragen, zugleich aber auch nachzuweisen, daß derselbe vorgeschriebenermaaßen sein Gesuch bei der Kreis-Ersatz-Kommission zuvor angebracht, von derselben aber nicht berücksichtigt oder zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission verwiesen worden ist.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können dergleichen Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen noch im Aushebungs-Termin zur Sprache gebracht sind, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeit- und Ortsbestimmung der Militair-Aushebung im Regierungsbezirke Danzig für das Jahr 1834.

Sonntag den 12ten October 1834 Kreis Elbing in Elbing.
Dienstag den 14ten = = = Marienburg in Marienburg.
Donnerstag den 16ten = = = Stargardt in Stargardt.
Sonnabend den 18ten = = = Berent in Berent.
Montag den 20ten = = = Carthaus in Carthaus.
Mittwoch den 22ten = = = Neustadt in Neustadt.
Freitag den 24ten = = = Danzig in Danzig.
Sonnabend den 25ten = = Stadt Danzig in Danzig.

Danzig, den 15. September 1834.

No. 300.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartale vom 1. Januar bis ult. März d. J. zur Ablösung von Dominial-Prästationen eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den einschlägigen Spezial-Domainen-Amts-Kassen zur Aushändigung an die Ablösungs-Interessenten, welche sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben, übersandt worden.

Danzig, den 2. September 1834.

Menschenpocken.

No. 301.

In dem Dorfe Summin, Carthauser-Kreises und im Hof Schmechau, Neustädter-Kreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 8. September 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 302.

Der unterm 13. Juli c. aus den Königl. Zwangs-Anstalten zu Graudenz nach abgebüßter 4 wöchentlicher Zuchthausstrafe und darauf folgender Detention, nach Danzig nebst einer Reiseroute entlassene Observat Carl Heinrich Finneisen, ist bis jetzt hier nicht eingetroffen. Sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden werden daher ersucht, den Finneisen im Betretungsfalle hieher auf Transport zu geben, oder, wenn er irgendwo ein ehrliches Unterkommen sollte gefunden haben, die unterzeichnete Behörde davon zu benachrichtigen. Danzig den 19. September 1834.

Königl. Polizei Präsidium.

Signalement.

Familiennamen, Finneisen. Vornamen, Carl Heinrich. Geburtsort, Danzig. Re-

ligion, evangelisch. Alter, 26 Jahr. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, grau. Nase, stark. Mund, gewöhnlich. Bart, braun. Zähne, gesund. Kinn, lang. Gesichtsfarbe, bleich. Gestalt, mittlere. Sprache, deutsch.

No. 303.

Es sind:

1) der Schneidergeselle Franz Wilhelm Rother, 40 Jahr alt, hier geboren, welcher mittelst Reiseroute d. d. Rügenwalde den 10. Juli c. und
2) der ehemalige Handlungsdiener Johann Ferdinand Grischow, 33 Jahr alt hier geboren, welcher mittelst Reiseroute d. d. Braunsberg, den 23. Juli c.

hieher gewiesen sind, bis jetzt noch nicht hier eingetroffen.

Indem dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die sämmtlichen, mit Ausübung der Polizei beauftragten Behörden dienstergebenst ersucht, gegen oben benannte Personen im Betretungsfalle den emanirten Vorschriften gemäß zu verfahren.

Danzig, den 18. September 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Verlorner Paß.

No. 304.

Der dem Fleischergesellen Wilhelm Wind, aus Freiburg im Herzogthum Sachsen unterm 2. Mai d. J. ertheilte Wanderpaß, auf ein Jahr gültig, ist bei Putzig verloren gegangen, und wird solches der Vorschrift gemäß bekannt gemacht, gedachter Paß auch gleichzeitig für ungültig erklärt. Danzig, den 11. September 1834.

Königl. Polizei-Präsidium.

Signalement.

Religion, evangelisch. Alter, 20 Jahre. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, gewölbt. Augenbraunen, blond. Augen blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, schwach. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittel.

Vermischte Nachrichten.

No. 305.

In Gemäßheit der in den hiesigen Intelligenz-Blättern und Hartungschen Zeitungen unterm 4. d. M. erlassenen Bekanntmachung, hat am 21. d. M. die halbjährige Ausloosung von Königsberger Stadt-Obligationen stattgefunden, und sind deren 56 Stück unter den Nummern:

726, 839, 891, 955, 1104, 1261, 1647, 1790, 1935, 2196, 3255, 3934, 4234, 4494, 4749, 4798, 4898, 5151, 5185, 6341, 6482. 7054, 7189, 7276, 7317, 7327, 7457, 7555, 8368, 8420, 8452, 8676, 8729, 9053, 9485, 9733, 9750, 9842, 10052, 10737, 10795, 11119, 11134, 11611, 11919, 12092, 12512, 13021, 13236, 13392, 13395, 13621, 13683, 13907, 14412, 14445,

im summarischen Betrage von 10792 Rthlr., geschrieben Zehntausend siebenhundert zwei und neunzig Thaler, aufgerufen worden.

Die baare Einlösung dieser Obligationen nimmt den 5. Januar k. J. ihren Anfang und wird damit in den 4 Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dem Lokale der Stadtschulden-Tilgungs-Casse fortgefahren.

Die Zahlung der Valuta erfolgt gegen Einlieferung der Obligationen, welche mit der auf dem gesetzlichen Stempel ausgestellten Quittung des Inhabers, so wie mit sämmtlichen dazu gehörigen Zins-Coupons No. 55 bis 69 versehen sein müssen.

Königsberg, den 25. August 1834.

Magistrat Königl. Haupt- und Residenz-Stadt.

No. 306.

Die Lieferung des Brod- und Fourage-Bedarfs an die im Bereiche des ersten Armee-Korps stehenden Königlichen Truppen, für den Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Dezember 1835 soll im Wege der Submission, öffentlich ausgeboten werden.

Wir fordern daher Produzenten und andere Lieferungslustige hierdurch auf, uns ihre Lieferungs-Offerten, versiegelt und portofrei so zeitig zugehen zu lassen, daß dieselben sich spätestens bis zum 20. Octobrr c. in unseren Händen befinden.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen erfolgt am Dienstag den 21. October d. J. Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäfts-Lokal und wird mit denjenigen Concurrenten, welche angemessene Forderungen machen, und zum Termin persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheinen, weiter unterhandelt werden.

Die Lieferungs-Bedingungen und die Quantitäten der für jeden Garnison-Ort zu liefernden Naturalien, können täglich bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) bei der unterzeichneten Intendantur,
b) bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Königsberg, Danzig, Graudenz und Thorn, der Königlichen Magazin-Verwaltung zu Pillau, Insterburg, Marienburg, Mewe, und Tapiau,
c) bei den Wohllöblichen Magisträten zu Wehlau, Domnau, Drengfurth, Pr. Eylau, Pr. Holland, Braunsberg, Riesenburg, Saalfeld, Osterode, Dt. Eylau, Elbing, Pr. Stargardt, Rosenberg, Dirschau, Angerburg, Gumbinnen, Ragnit, Tilsit, Bischofswerder, Freystadt, Neuenburg, Conitz und Culm.

Die an uns zu addressirenden Lieferungs-Offerten, müssen auf dem Couverte, mit der Bezeichnung versehen werden:

„Submission wegen Naturalien-Lieferungen"

damit dieselben bis zum Termine am 21. October c. uneröffnet bleiben.

Königsberg, den 31. August 1834.

Königliche Intendantur Ersten Armee-Korps.

Patent-Verleihungen.

No. 307.

Dem Mühlenbauwerkmeister W. Bernhardt zu Halle a. d. Saale ist für den Zeitraum von Acht hintereinander folgenden Jahren vom 11. September d. J. an gerechnet und für den ganzen Umfang des Staats, ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Enthülsen von Hülsenfrüchten, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ertheilt worden.

Personal-Chronik.

No. 308.

Der zeitherige interimistische Lehrer Littwin zu Lippusch, ist definitiv angestellt worden.

Danzig, den 6. September 1834.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 39.)

№ 39.

Danzig, den 24. September 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 551. In Bezug der vorläufigen Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. sollen nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. v. M. die zur Domaine Labiau gehörigen Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlaucken und das dem Amte Labiau zustehende Realrecht der Brau- und Brennerei zusammen, oder die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zu brauen und zu brennen und das Vorwerk Rüdlaucken für sich allein, vom 1. Juni 1835 ab auf 24 Jahre in Zeitpacht, im Wege der Submission ausgeboten werden. Im Fall der Trennung der 3 Vorwerke muß zur Ausgleichung des bessern Wiesen- und Weideverhältnisses, das Vorwerk Werderhoff 65 Morgen 98 Ruthen Preuß. an Wiesen dem Vorwerk Rüdlaucken und letztes 200 Morgen Preuß. Weideland an das Vorwerk Viehoff abgeben, wodurch dann der Flächeninhalt jedes der 3 Vorwerke in folgender Art zu stehen kommt:

1) Vorwerk Viehoff:

712	Morgen	59	Ruthen	an Acker,
174	"	89	"	" Wiesen,
606	"	50	"	" Roßgärten und Weideland,
10	"	12	"	" Gartenland,
63	"	136	"	" unbenutzte Ländereien,
zusammen 1566	Morgen	166	Ruthen	Preuß.

2) Vorwerk Werderhoff:

82	Morgen	15	Ruthen	an Acker,
177	"	127	"	" Wiesen,
167	"	37	"	" Roßgärten und Weideland,
6	"	164	"	" Gartenland,
22	"	82	"	" unbenutzte Ländereien,
zusammen 456	Morgen	65	Ruthen	Preuß.

3) Vorwerk Rüdlaucken:

340	Morgen	87	Ruthen	an	Acker,
222	=	48	=	=	Wiesen,
497	=	76	=	=	Roßgärten und Hütung,
8	=	30	=	=	Gartenland,
18	=	159	=	=	unbenutzte Ländereien,

zusammen 1087 Morgen 40 Ruthen. Preuß.

Da die jetzige Wohnung und die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude im entfernt von den Vorwerken bei der Stadt Labiau gelegenen Schlosse für den künftigen Pächter von keinem Werth ist, auch als Culturmittel für den Vorwerkspächter keinen Werth haben kann, so ist höhern Orts der Erbau einer dem Umfang der Pachtung angemessenen Pächterwohnung und des nothwendigsten Speicherraums auf dem Vorwerk Viehoff gestattet, insofern ein Pächter alle drei Vorwerke pachten sollte, oder von zwei Pächterwohnungen auf Viehoff und Rüdlaucken, insofern getrennt die 3 Vorwerke verpachtet werden sollten. Der Pächter hat in jedem Fall bei dem Erbau der Pächterwohnung und der Speicherräume unentgeldlich sämmtliche Bauführen zu leisten und erhält nur zwei Drittel der anschlagsmäßigen Kosten und das freie Bauholz aus Königl. Forst und muß dafür diese Neubauten anschlagsmäßig ausführen, dem Pächter des Vorwerks Viehoff und Werderhoff bleibt es überlassen, wenn er die Brau- und Brennerei ausüben will, die dazu erforderlichen Gebäude auf seine alleinige Kosten anzulegen und einzurichten.

Wegen der Qualität der Vorwerksländereien und des vorhandenen Königl. lebendigen Inventarii wird auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. Bezug genommen.

Das Minimum der Pacht hat das Königl. Finanz-Ministerium jährlich:

a) für die 3 Vorwerke und das Recht zu brauen und zu brennen auf 2140 Rthlr. incl. 712½ Rthlr. Gold,

b) für die Vorwerke Viehoff und Werderhoff und die Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1700 Rthlr. incl. 565 Rthlr. Gold, und

c) für das Vorwerk Rüdlaucken auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold festgesetzt.

Die Caution ist für den Pächter der 3 Vorwerke auf 2800 Rthlr., für den Pächter von Viehoff und Werderhoff auf 2000 Rthlr. und für den Pächter von Rüdlaucken auf 800 Rthlr. bestimmt und muß in Staatspapieren oder Pfandbriefen niedergelegt werden.

Jeder, der sich zu dieser Vorwerkspacht eignet, die höhern Orts festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will und das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen besitzt, wird aufgefordert, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten. Die Charten und Pachtbedingungen sind sowohl im Domainen-Amte Labiau als in unserer Registratur einzusehen.

Die Pachtofferten sind versiegelt bis zum 23. Oktober d. J. spätestens dem Justitiarius des Collegii Herrn Regierungs-Rath Boisart persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, über den Nachweis seines Vermögens und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, gestattet, den 24. Oktober Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein. Jeder Submittent bleibt an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission so wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete besondere Bekanntmachung Bezug genommen. Königsberg, den 9. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 568. Eine zur Vernichtung bestimmte Quantität dienstunbrauchbarer Regierungs-Akten und Papier, soll unter der ausdrücklichen Bedingung des Einstampfens derselben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centnergewicht an Papierfabrikanten verkauft werden.

Das Totalgewicht läßt sich zwar nicht ganz bestimmt angeben, dürfte jedoch, nach ungefährem Ueberschlage an 300 Centner betragen. Wir haben den Termin zur Lizitation auf den 27. Oktober c. im Regierungs-Konferenzhause anberaumt, und bringen noch Folgendes zur Kenntniß der kauflustigen Papierfabrikanten.

Der Zuschlag erfolgt sogleich an den Meistbietenden, der sich jedoch der Verpflichtung unterwerfen muß, die erstandenen Akten und Papiere, die ihm auf der hiesigen Stadtwaage während der ersten 14 Tage nach der Lizitation, an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden, von derselben sogleich in Empfang zu nehmen und fortzuschaffen. Die Zahlung der Kaufgelder an unsere Hauptkasse muß sofort nach der Empfangnahme der letzten Akten und Papiere geleistet werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 569. Das in der Weidengasse auf der Niederstadt hieselbst unter der Servis-No. 448 gelegene, auf 233 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches die verstorbenen Schuitenschiffer Johann Schappschen Eheleute besessen haben, aus einem Wohnhause mit einem Hofraum besteht, und über welches das Hypothekenbuch noch nicht angelegt worden, soll auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums, wegen dringender Reparatur in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe

angesetzt, zu welchem die Kauflustigen und die unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Danzig, den 16. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 570. Der dem Steuer-Controlleur Johann Benjamin Berg und dessen Ehefrau geb. Jud zugehörige Antheil, bestehend in der Hälfte des Grundstücks an dem Nehrungschen Wege No. 9 des Hypothekenbuchs, auf 455 Rthlr. 15 Sgr. im Ganzen gerichtlich veranschlagt, welches in einem Flächenraum von 10 □Ruthen 102 □Fuß und 108 □Zoll besteht, auf welchem ein hölzernes Stallgebäude, und ein mit Stacheten eingezäunter Hofraum nebst Wohnhaus befindlich, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur und bei dem Auktionator Herrn Engelhardt eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von diesem Grundstücke ein jährlicher Canon von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 3 Rthlr. an die Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth und an den hiesigen Magistrat bezahlt wird, die Zahlung der Kaufgelder baar erfolgen muß, und Nachgebote nicht stattfinden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 571. Das dem Victualienhändler Carl Bartsch zugehörige, in der Johannisgasse unter der Servis-No. 1263 und No. 47 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 383 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem kleinen Hofraume bestehet, soll im Wege der Resubhastation gegen baare Erlegung der Kaufgelder verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 572. Das zur Wittwe Neackschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, auf dem Hinterfischmarkte hieselbst unter der Servis-No. 1601 gelegene und No. 25 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 616 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches nur in einem Vorderhause bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare

Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 25. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 573. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, auf der Rechtstadt in der Wollwebergasse hieselbst unter der Servis-No. 550 gelegene und No. 17 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1303 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum und in einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 574. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, im Werder im Dorfe Groß-Plehnendorf gelegene, sub No. 3 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 2989 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen Culmisch eigen Land, worin ein Obst- und Gemüsegarten begriffen, so wie in einem massiven Wohnhause, einem Stalle und 2 Familien-Wohnhäusern bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November c. vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf in dem Grundstücke zu Groß-Plehnendorf angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land und Stadtgericht.

No. 575. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, im Werder im Dorfe Groß-Plehnendorf gelegene und No. 5 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 4214 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 50 Morgen Culmisch eigen Land und einem Antheile im sogenannten Außendeiche des Dorfs nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November d. J. vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf in dem Grundstücke zu Groß-Plehnendorf angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 576. Das zur Kaufmann Johann Jacob Nordenschen Concurs-Masse gehörige, in Ohra sub Servis-Nummer 229 gelegene und sub Nro. 16 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 1588 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, einem Destillations-Gebäude, einem Stalle, Hofplatze, Garten und einem Wiesenstücke bestehet, soll in nothwendiger Subhastation am 16. October c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Secretair Weiß an Ort und Stelle verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 20. Juni 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 577. Das dem Oberschulzen Michael Ehregott Weffel zugehörige, in dem Dorfe Groß Zünder unter No. 17 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2048 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Hofe mit 2 Hufen und 9 Morgen kulmisch eigen Land ohne Gebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November c. vor dem Stadt-Gerichts-Secretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Groß-Zünder angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 578. Das zur Peter Arendtschen Liquidationsmasse gehörige Grundstück zu Ohra an der Mottlau No. 30 A des Hypothekenbuchs, welches in der Hälfte des dem Flächenmaaße nach, nur auf 6 Morgen 217 □Ruthen alt Culmisch ermittelten und an der sogenannten Meethbrauer Trift gelegenen Wiesenstücks bestehet und auf die Summe von 248 Rthlr. gerichtlich veranschlagt worden ist, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Erlegung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 25. November a. c. Vormittags 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt in dem Schulzen-Amte zu Ohra angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und der Vermessungsplan können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 1. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 579. Das dem Böttchermeister George Johann Gottfried Schadau zugehörige, in der Böttchergasse unter der Servis-No. 247 und No. 28 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 855 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 2 verschiedenen Wohngebäuden nebst Werkstatt bestehet, soll in nothwendiger Subhastation mit Vorbehalt der Genehmigung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß einem annehmbaren Käufer die Hälfte der Kaufgelder gegen Ausstellung einer Obligation a 5 Prozent und gegen Versicherung der Gebände gegen Feuersgefahr belassen werden kann, jedoch im Lizitations-Termine die Bestellung einer Caution auf den 10ten Theil der Kaufgelder erfolgen muß.

Danzig, den 8. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 580 Die zum Nachlasse der Hofbesitzer Johann Jakob Rebeschkeschen Eheleute gehörigen $1/10$ Antheile in den Grundstücken Osterwick No. 8 und Zugdam No. 8 des Hypothekenbuchs, von welchen das erstere Grundstück in 5 Hufen $12\frac{1}{2}$ Morgen Culm. gedoppelt eigen Land worunter 3 freie Schulzenhufen befindlich nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, letzteres in 1 Hufe 15 Morgen Culm. eigen Land und einer Kathe bestehet, sollen nach dem das mit No. 8 E. in dem Hypothekenbuche bezeichnete, $1/10$ in dem Grundstücke Osterwick No. 8 auf 769 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., und das sub No. 8 E. in dem Hypothekenbuche verschrieben, $1/10$ in dem Grundstück Zugdam No. 8 auf 127 Rthlr. 12 Sgr. 10 Pf. gerichtlich veranschlagt worden, zusammen in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Rebeschkeschen Nachlaßhofe zu Strüblau angesetzt.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

Kauflustige, deren Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, können nur dann zum Mitbieten zugelassen werden, wenn sie in dem Termin eine Caution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe niederlegen.

Danzig, den 4. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No 581. Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patente soll das hieselbst in der Oberstraße sub Litt. A No. 126 belegene v. Taddensche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause von 2 Etagen nebst 7 Morgen Wiesen, von denen 4 Morgen in den Langstücken und 3 Morgen im kleinen Rodlande liegen, welches auf 1181 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu wird ein Termin auf den 25. November c. in unserm Geschäfts-Bureau angesetzt, zu dem Kauflustige und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden. Dirschau, den 1. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 582. Es ist das den Adam und Rosalie Schulzschen minorennen Kindern gehörige,

sub No. 3 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu Eblapau belegene, auf 486 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewürdigte Bauergrundstück von angeblich 2 Hufen Culm., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 5. Janua 1835 in der Gerichtsstube zu Czechoczyn vor uns anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Putzig, den 3. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 583. Das den Michael Schönbergschen Erben gehörige, auf der Niederstadt in der kleinen Schwalbengasse unter den Servis-Nummern 572, 573 und 574 und No. 17 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 181 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in drei massiv erbauten Wohnhäusern von resp. 1 und 2 Etagen nebst einem Seitengebäude und Hofraum besteher, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, in dem anstehenden Termine ihre Gerechtsame wahrzunehmen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit diesen Ansprüchen an das Grundstück oder dessen Kaufgelder präkludirt werden sollen.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 16. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 584. Zur Fortsetzung der, behufs Befriedigung der Nachlaß-Gläubiger und Auseinandersetzung der Erben eingeleiteten Subhastation folgender, zum Nachlasse der Kaufmann Jakob und Helena Kamkeschen Eheleute gehörigen Grundstücke:

1) Tiegenhof No. 47, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, Garten, Destillirhaus und mehreren Nebengebäuden, welches auf 2988 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt und worauf in termino den 14. v. M. 2000 Rthlr. geboten worden,

2) der zu diesem Grundstücke als Pertinenz benutzten 8 Morgen 158 □Ruthen Culm oder 19 Morgen Preuß. an erbpachtlichem Schloßlande in Siebenhuben auf 570 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, und wofür in termino den 14. v. M. 610 Rthlr. geboten worden,

3) Tiegenhof No. 82 und 83, bestehend aus Wohnhaus, Brauhaus, Speicher, Roßmühle, Stall und Holzhof incl. 250 Rthlr. Königl. Brandentschädigung für das abgebrannte und wieder aufzubauende Brandhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 3653 Rthlr. 20 Sgr., wofür 2000 Rthlr. geboten worden,

4) Tiegenhof No. 87, bestehend aus einer Kathe, Stall und Scheune, Schauer und Garten, auf 455 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, wofür 450 Rthlr. geboten worden,

5) Tiegenhof No. 88 Litt. C, bestehend aus einer auf 114 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Kathe und Garten, wofür 60 Rthlr. geboten worden,

6) Schloßgrund Tiegenhof No. 16, bestehend aus einem zu Aftererbpachtsrechten besessenen, auf 10 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Garten, wofür 16 Rthlr. geboten worden,

welche Grundstücke sich zum Gewerbsbetrieb aller Art vorzüglich eignen und im Ganzen oder einzeln verkauft werden sollen, haben wir, dem Antrage der Erben gemäß, einen neuen Termin auf den 20. November c. Vormittags 11 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit Rückweisung auf die früheren Bekanntmachungen, namentlich in No. 38, 60, 87, 111, 135 und 158 des diesjährigen Danziger Intelligenz-Blattes hiedurch vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Taxe und die Kaufbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Sollte der Verkauf der Grundstücke im Termine nicht erfolgen, so wird der Versuch der Verpachtung derselben bis Mai 1835 gemacht werden.

Tiegenhof, den 3. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 585. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Peter Hannmann im Neuteicherwalde gehörigen, in Neuteicherwalde sub No. 47 belegenen, jure superficiei besessenen Wohnhauses, welches auf 150 Rthlr. abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungstermin auf den 5. Januar 1835 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der letzte Hypotheken-Informations-Schein über dies Grundstück stets in unserer Registratur nachzusehen ist.

Zugleich werden die dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks, namentlich Anna Maria, Peter, Anna Maria Elisabeth und Barbara Geschwister Fröse, für welche auf diesem Grundstücke ein Vatererbe von 12 Rthlr. 47 Gr. haftet, und die Gebrüder Johann Gottlieb und Gerhard Schwarz für welche ein Vatererbe von 27 Rthlr. darauf eingetragen steht, zu diesem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für einwilligend in den Zuschlag an den Meistbietenden erachtet werden sollen. Tiegenhof, den 10. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 586 Die den Erben des Mühlen-Inspectors Johann Jacob Wichmann zugehörigen, in der Dorfschaft Kaldowe sub Nro. 4 und Nro 22. des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, welche in einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und 3 Hufen 3½ Morgen Land bestehen, sollen auf den Antrag der Erben, nachdem sie auf die Summe von 3726 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der freiwilligen Sub-

hastation verkauft werden, und es steht hiezu der Licitationstermin auf den 17. October c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieser Grundstücke ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 10. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 587. Das zum Friedrich Laskowskischen Nachlasse gehörige, in der Ziegelgasse hieselbst sub Nro. 582 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll auf den Antrag des Vormundes der Laskowskischen Minorennen, nachdem es auf die Summe von 80 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch freiwillige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. vor Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 22. Juni 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 588. Das dem Einsaaßen Absalon Heinrichs zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 3 Hufen 25 Morgen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 6944 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 16. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, in so fern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 589. Das hieselbst in der Danziger-Straße belegene Bürger-Grundstück unter der Hypotheken-No. 47 mit 1½ Culm. Morgen Ackerland und einigen andern Ländereien und Pertinenzien, durch die hiesigen Taxatoren auf 681 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu der peremtorische Lizitationstermin auf den 5. Januar f. im hiesigen Rathhause angesetzt ist.

Die Taxe und der Hypothekenschein von diesem Grundstück kann in unserer Registratur eingesehen werden. Neustadt, den 22. September 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 590. Das der Wittwe Anna Maria Gehrke geb. Gottschalk und ihren Kindern den vier Geschwistern Gehrke als Erben des Andreas Gehrke gehörige, hieselbst auf dem Anger sub Litt. A XI. 117 belegene, gerichtlich auf 287 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. gewürdigte Grundstück cum Att- et Pertinentiis wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 22. November c. an der Gerichtsstelle hieselbst vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 27. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 591. Die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Christine Eich geb. Friedrich gehörigen, sub Litt. A. VIII. 6 und A. VIII. 49 hieselbst im Grubenhagen belegenen Grundstücke, von denen das erstere gerichtlich auf 205 Rthlr. und das andere auf 120 Rthlr. abgeschätzt worden, sollen Behufs der Auseinandersetzung der Erben im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 29. Dezember hora XI. allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 16. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 592. Das den Eigenthümer Christian und Eleonore Biedrichschen Eheleuten gehörige, sub Litt. C. XXII. 28 in Streckfuß belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 22. November 1830 auf 190 Rthlr. 25 Sgr. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der abermalige Lizitationstermin hiezu ist auf den 3. November c. um 10 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten

Herrn Justizrath Kirchner anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können.

Elbing, den 8. August 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 593. Das hieselbst in der Vorbergs großen Kreuzstraße sub Litt. A. IV. 42 belegene, jetzt in einer wüsten Baustelle bestehende, auf 3 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Züchner Michael Böttchersche Grundstück ist auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin ist auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, was hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 2. August 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 594. Das dem Gärtner Johann Stange und dessen Ehefrau Regine Stange geb. Stobbe hieselbst gehörige, sub A. XIII 184 a hieselbst auf dem äußern Mühlendamm belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 21. Dezember 1832 auf 295 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der neue Lizitationstermin hiezu ist auf den 22. Oktober c. um 10 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Albrecht anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden können.

Elbing, den 11. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 595. Das den Erben des Augustin und Rosa geb. Krüger-Busauschen Eheleuten gehörige, in Tolkemit sub No. 143 belegene, auf 83 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Es ist hiezu ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 13. November c. Vormittags um 9 Uhr in Tolkemit vor der Gerichtstags-Deputation angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 28. Juli 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 596. Das zur Anna Maria Janzenschen Liquidationsmasse gehörige, auf der 2 Trift Ellerwald sub Litt. C. V. 38 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. April c. auf 690 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen

Subhastation verkauft werden. Wir haben den Lizitationstermin hiezu auf den 15. October c. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspizirt werden können. Elbing, den 6. Mai 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 597. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das sub Litt. A XII 91 hierselbst,
2) " " " A XII 59 hierselbst,
3) " " " A XII 123 hierselbst,
4) " " " C XX 11 in Kerbshorst,
5) " " " B LXXIV 2 auf dem hiesigen St. Georgedamm,
6) " " " B LXXIV 39 ebendaselbst;

zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitationstermine, wie folgt:

1. in Betreff des sub Litt. A XII 91 in der kleinen Wunderbergstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 11. Juni 1833 auf 58 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags um 11 Uhr,
2. in Betreff des sub Litt. A XII 59 in der kleinen Ziegelscheunstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 12. Juni und 20. Juli 1833 auf 380 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags um 11 Uhr,
3. in Betreff des sub Litt. A XII 123 in der Königsberger Straße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 10. Juni und 20. Juli 1833, auf 153 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags 11 Uhr,
4. in Betreff des sub Litt. C XX 11 zu Kerbshorst belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 12. Juli 1833 auf 3647 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 12. November c. Vormittags 11 Uhr,
5. in Betreff des sub Litt. B LXXIV No. 2 auf dem hiesigen St. Georgedamm belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 4. Juli 1833 auf 68 Rthlr. abgeschätzt worden, auf
   den 12. November c. Vormittags um 11 Uhr,

6. in Betreff des sub Lit. B LXXIV No. 39 ebenfalls auf dem hiesigen St. Georgedamm belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 10. Juli 1833 auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden, auf

den 12. November c. Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypotheken-Scheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Zugleich wird hierdurch das im Hypotheken-Buche des Grundstücks A XII 91 für die Wittwe Regine Briehn geb. Gehrmann ex contractu vom 23. März 1786 eingetragene Leibgedinge, bestehend in 10 Rthlr. alljährlich vom Besitzer zu zahlendes baares Geld, so wie die der Leibgedings-Berechtigten auf ihre Lebenszeit zu gewährende freie Wohnung und freie Beköstigung, öffentlich aufgeboten.

Es werden daher die unbekannten Erben der Wittwe Regine Briehn geb. Gehrmann, deren Cessionarien, oder diejenigen Personen, welche sonst etwa in deren Rechte in Betreff des qu. Leibgedinges getreten sind, zu dem, auf den 10. November c. vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumten Termine hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das Grundstück sub Lit. A XII 91 präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 8. Juli 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 598. In Folge höherer Bestimmung soll eine im Forstbelauf Ober-Sommerkau, Reviers Stangenwalde belegene Forstspitze von 23 Morgen Preuß. veräußert werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 27. Oktober c. um 10 Uhr Vormittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Rentamts angesetzt und werden Kauflustige, die ihre Offerte gleich baar deponiren können, eingeladen, den Termin wahrzunehmen.

Die Veräußerung erfolgt auf reinen Verkauf oder mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses.

Die Bedingungen und Veräußerungs-Pläne können hier täglich eingesehen werden.

Carthaus, den 25. September 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 599. Die in der hiesigen Festung befindliche zweckmäßig eingerichtete Königl. Brauerei, welche mit vollständigem Geräthe und einer guten Malzdarre versehen ist, woselbst auch ein Bierschank angelegt werden darf, soll höherer Bestimmung zufolge vorläufig auf 2 oder 3 Jahre verpachtet werden. Wir haben zu dieser Verpachtung einen Lizitationstermin auf den 17. Oktober c. Vormittags um 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer anberaumt, wozu kautionsfähige Unternehmer eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen, so wie das Lokal der Brauerei und die dazu gehörigen Geräthschaften können täglich eingesehen und in Augenschein genommen werden.

Festung Graudenz, den 8. September 1834.

Königl. Proviant-Amt.

No. 600. Nach der Bestimmung der Königl. Regierung in Danzig, soll der, auf 95 Rtl. 23 Sgr. 9 Pf. abschließende Reparaturbau des Försterhauses in Grzybno, und der auf 24 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. festgestellte Reparaturbau des Pferde- und Viehstalles daselbst, im Wege der Minuslizitation ausgethan werden. Zu diesem Behufe ist ein Termin auf den 16. Oktober c. Morgens 9 Uhr im Försterhause zu Grzybno vom unterzeichneten Oberförster anberaumt, wozu Bauunternehmer eingeladen werden.

Die speziellen Bedingungen werden in termino bekannt gemacht werden, und wird hierbei blos bemerkt, daß die Unternehmungs-Baulustigen eine Caution von 50 Rthlr. zu stellen haben. Okonin, den 19. September 1834.

Der Königl. Oberförster Herzbruch.

No. 601. Das hieselbst sub No. 100 gelegene, gerichtlich auf 911 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdigte und im Besitze des Apothekers Borchardt befindliche Wohnhaus nebst Radikalien, soll in termino den 15. Januar 1835 hieselbst Vormittags um 9 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Die Taxe des Grundstücks kann in den gewöhnlichen Dienststunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Zugleich werden alle Diejenigen, die an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden und ihnen gegen den neuen Acquirenten und gegen die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Berent, den 9. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

No. 602. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. schlief mein Kuhhirt in seiner Bude auf dem Felde, wo die Kühe weideten und hatte einen Windhund bei sich, den er des Regens wegen zu sich in die Bude genommen. Durch das Bellen des Hundes wurde der Hirt munter, und als er die Bude öffnete, um sich draußen umzusehen, wurde er von 2 Kerlen am Kopfe ergriffen, aus der Bude geschleppt und aufs Gesicht geworfen. Demnächst setzte sich einer derselben ihm über die Beine, einer aufs Genick und einer, wie der Hirt

am Geschrei vernahm, holte den Hund aus der Bude, strickte ihn auf und eilte davon. Bald darauf sprangen auch die beiden andern ihm vom Leibe und entliefen. Bei der Dunkelheit konnte der Hirt nur bemerken, daß einer dieser Leute mit einem grauen Rocke, einer mit einer dunkeln Jacke und einer mit einem blauen Ueberwurfhemde bekleidet war. Der Hund ist schlank, mager, mittler Größe und hört auf den Namen „Greif"; hat feines, etwas langes, graugelb durchschimmerndes Haar, einen weißen Strich am Kopfe von der Nase ab und einen dergl. nahe hinterm Ohr, ist am Halse weiß, zwischen den Vorderbeinen und unterm Bauche weißlich, und besonders an seinem langen, mit fingerlangen Haaren besetzten Schwanze kenntlich, der sich dieser Haare wegen sehr hübsch macht, wenn er ihn trägt. Wer zur Ermittelung der Thäter und Habhaftwerdung des Hundes mir hinreichende Auskunft giebt, dem sichere ich hiemit eine angemessene Belohnung zu.

Großzünder, den 19. September 1834. Deichgräf Bielefeld.

No. 603. Wir haben uns entschlossen, unsere Weinhandlung aus der Bastion St. Elisabeth nach dem Hause No. 371 in der Langgasse zu verlegen. Der Verkauf in dem sogenannten grünen Gewölbe hört sonach Sonnabend den 4. Oktober c. auf, und wird mit Sonntag den 5. Oktober in dem neuen Lokal der Langgasse begonnen. Indem wir dem geehrten Publiko diese Anzeige widmen, danken wir für das uns seither geschenkte Vertrauen und bitten, uns dasselbe auch an dem neuen Wohnorte zu Theil werden zu lassen. Es wird fortgesetzt unser Bestreben bleiben, billigen Ansprüchen zu genügen.

Gosch & Doubberck.

Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 40.

Im Auftrage des Königlichen hohen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Juni d. J. und das durch dieselbe bestätigte Reglement vom 4. desselben Monats die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 27. August 1834.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Ihren anderweitigen Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich nunmehr das mit „den übrigen Anlagen Ihres Berichts unter G. zurückfolgende Reglement für die „Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler vom 4. d. M. und er-„mächtige Sie, dasselbe bekannt zu machen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 25. Juni 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Reglement
für
die Prüfung
der
zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Inhalts-Verzeichniß.

Reglement.

§. 1.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privat-Lehrer erhalten hat.

§. 2.

Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Fachs widmen zu können.

§ 3.

Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maaße ertheilt.

§. 4.

Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

§. 5.

Prüfungs-Behörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Commission, welche besteht aus:

a) den Rector oder Direktor;
b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;
c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Curatoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schul-Behörde vorhanden ist;
d) einem Commissarius des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Commission führt, und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentirt, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Commission der Bestätigung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bedarf.

§. 6.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben drei Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

§. 7.

Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Collegiums wird indessen anheimgestellt, Schüler welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesammtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthalts in Prima, jedoch nur ausnahmsweise zur Prüfung zuzulassen.

§. 8.

Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnen, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Directors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

§ 9.

Einleitung der Prüfung.

Der Direktor ist verpflichtet, dem Königl. Commissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Commissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

§ 10.

Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

1. In Sprachen.

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

2. In den Wissenschaften.

In der Religions-Kenntniß, in der Geschichte verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung und in der philosophischen Propädeutik.

§. 11.

Maaßstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungs-Geschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Cursus stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sei ihrer Seits bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maaßstab für die Prüfung kann und soll derselbe sein, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend sein, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsamreifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Cursus stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweckwidriges auf Ostentation berechnetes sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen, und die Prüfungs-Behörde zu täuschen suchen.

§ 12.

Formen der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

§ 13.

Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist wird der Anfang gemacht.

§ 14.

Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklichen Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise, Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse ohne specielle Vorstudien hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann.

Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet sein.

§ 15.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königl. Commissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

§ 16.

Arten der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten.

Die schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bestehen:

1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatze, welcher die Gesammtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stilistischen Reife in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;

2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung, vorzüglich die erworbene stilistische Correktheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;

3) in der Uebersetzung eines Stücks aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen griechischen Dichter oder Prosaiker ins Deutsche;

4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache ins Französische;

5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schul-Unterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze sein soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prüfung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms ins Lateinische nebst hinzugefügter grammatischer Analyse zu fordern.

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den § 28 Litt. B und C erwähnten Fällen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

§ 17.

Bestimmung der auf die schriftlichen Arbeiten zu verwendenden Zeit.

Zur Anfertigung der sämmtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu 8 Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

1) den deutschen Aufsatz . .	5	Stunden,
2) den lateinischen . . .	5	=
3) das lateinische Extemporale .	2	=
4) die Uebersetzung aus dem Griechischen	3	=
5) die französische Arbeit . .	3	=
6) die mathematische Arbeit . .	4	=

verwandt werden.

Für jede der im § 16 Anmerkung 1 und 2 gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit, sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein

Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

§ 18.

Vorschriften für die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, Protokoll über die schriftliche Prüfung.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden Aufsicht eines der zur Prüfungs-Commission gehörigen Lehrer, welcher dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen, in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers angefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werde.

In einem besonderen über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokolle wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit, und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgegebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

§ 19.

Censur und Durchsicht der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im § 28 A bestimmten Maaßstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Commission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königl. Commissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Commission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

§ 20.

Mündliche Prüfung, Zahl der Examinanden; Bestimmung des Tages der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering sein, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königl. Commissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

§ 21.

Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Commission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend sein; die Mitglieder der Lokal-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

§ 22.

Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima ertheilt haben, wofern nicht der Königl. Commissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweckmäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, gewähren und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem Jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern; so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königl. Commissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

§ 23.

Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben.

2) Im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlektüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht

gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaiker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) Die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaikern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religions-Kenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im § 28 A No. 6 näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und eine genauere Kenntniß der alten, besonders der griechischen und römischen, so wie der deutschen und vaterländischen Geschichte gewonnen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, so wie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Classifikation der Naturprodukte, Uebung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Calculs, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtsein gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter No. 1 über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter No. 4 vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie

widmen wollen, haben Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im § 16 Anmerkung 3 angenommene Fall zu berücksichtigen.

§ 24.

Beschränkung der Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im § 23 genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen, von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

§. 25.

Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenem Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung anfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Commission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Confession, das Alter und den Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungs-Commission das Protokoll sowohl über die schriftliche (§ 18) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgiebt.

§ 26.

Berathung über den Ausfall der ganzen Prüfung, Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung statt finden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt, und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modifikation wird alsdann

rathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesammteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungs-Commission mit Einschluß des Königl. Commissarius hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Commission stimmt zuerst, und der Königl. Commissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser begründet sei, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königl. Commissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmensammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefaßten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Commission auszusetzen und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle unter Anführung der Weigerungsgründe des Königl. Commissarius der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 27.

Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§ 28.

Maaßstab für die Ertheilung des Zeugnisses der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutschen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken, und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten.

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandheit im Ausdruck zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgils

und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Versmaaße genügende Auskunft geben kann.

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaikers mit Geläufigkeit übersetzt;

5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion nachgewiesen;

6) wenn er in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in den Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatze, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämmtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;

7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine orographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der brandenburgisch-preußischen Geschichte zu eigen gemacht hat;

8) wenn er endlich im Betreff der Physik eine klare Einsicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektricität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Classification der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments oder einem Psalm ins Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwickelung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen

vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigbleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichts-Gegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitäts-Studien auch das Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahmen von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Commission überlassen, auch einen solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Commission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Litt. A. No. 1 Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitäts-Studien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitäts-Studien zu betrachten.

§. 29.

Mittheilung des Resultats an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungs-Commission den im §§ 11, 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§ 26) aufgenommen, und das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Commissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule bei dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§ 6) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem

Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Director in Verbindung mit den übrigen Lehrern auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebniß ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

§. 30.

Abfassung des Zeugnisses.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25) und der Censurbücher (§. 27) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Commission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Commissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Director mit dem Insiegel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Commission beigefügt wird.

§. 31.

Form des Zeugnisses.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches eine sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwickelung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife
für
den Zögling des Gymnasiums zu ....

N. N. (Vor- und Zunamen)
aus ...... (Geburtsort) .. Jahr alt .... (Confession) Sohn des ..... (Namen und Stand des Vaters) zu ..... (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormundschaft des .... (Namen des Vormundes) zu .... (Wohnort desselben)] war .. Jahre auf dem Gymnasium in .... (Ort) .. Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen.

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetzlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht blos innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit, und Charakterreife so deutlich als möglich erkannt werde.

II. Anlagen und Fleiß.

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten, ist die stattgehabte oder vermißte Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theil-

nahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichts-Gegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

III. Kenntnisse und Fertigkeiten.

1) Sprachen:
   a) in der deutschen,
   b) in der lateinischen,
   c) in der griechischen,
   d) in der französischen u. s. w.
2) Wissenschaften:
   a) Religions-Kenntnisse,
   b) Mathematik,
   c) Geschichte und Geographie,
   d) Physik und Naturbeschreibung,
   e) Philosophische Propädeutik u. s. w.
3) Fertigkeiten:
   a) Zeichnen
   b) Gesang
   } worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungs-Protokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegenstande den gesetzlichen Anforderungen genügt oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im § 28 Litt. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im § 28 Litt. C. die Reife zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Commission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Commission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt um Theologie, Rechts- und Cameral-Wissenschaft, Arzeneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren das Zeugniß

der Reife

ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen

Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)
.... den .. ten 18

Königl. Prüfungs=Commission.

(Siegel des Königl. Commissarius) N. N. Königlicher Commissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Director.

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreife wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reife in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt: Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom .. ten ..... 18.. das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

§. 32.

Einhändigung des Zeugnisses und Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Director eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schul=Prüfung oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sei. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler so wie auf das Publicum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Facultäts=Studiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz aufzuführen.

§. 33.

Wirkungen des Zeugnisses der Reife in Bezug auf das Universitäts=Studium und auf Zulassung zu den Facultäts= und Staats=Prüfungen.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versehenen sollen:

1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theologie, Jurisprudenz und Cameral=Wissenschaften, der Medicin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Facultäten inscribirt;

2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer academischen Würde bei einer inländischen Facultät;

3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats-

und Kirchen-Aemtern, zu welchen ein drei oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

§. 34.

Desgleichen in Bezug auf öffentliche Stipendien.

Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind oder von Communen oder andern Corporationen abhangen, nur an solche Studirende conferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und die Königlichen Regierungen so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die Königlichen oder anderweitige öffentliche Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt, und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämmtliche Collatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden Königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt sein sollen, bei illegalem Verfahren die Collation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Collation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

§. 35.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten, ist auch solchen, die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatriculation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreife zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reife erworben haben, nur bei der philosophischen Facultät in einem besondern für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Facultäts-Fach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reife nicht zu einem bestimmten Facultäts-Studium zugelassen worden.

§. 36.

Bedingungen zur Verstattung der Immatriculation für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden und beim Besuche einer inländischen Universität nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Führung zur Immatriculation bei den inländischen Universitäten, so wie zur Inscription bei den philosophischen Facultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der

bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

§. 37.

Vorschriften in Betreff der Immatriculation.

Zur Immatriculation auf einer Königlichen Preußischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium oder aus Privat-Unterricht (§. 41.) oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reife oder Nichtreife des Immatriculanden oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatriculation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.

Einsendung der halbjährigen Listen der Immatriculirten.

Jede Universität und die akademische Lehr-Anstalt in Münster hat halbjährlich im December und Junius eine genaue Liste der bei ihr immatriculirten Inländer, mit Angabe der Schule welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreife, oder in Folge einer besonderen Erlaubniß des Ministeriums immatriculirt und bei der philosophischen Facultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.

Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreife die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen soll es vergönnt sein, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal aber nicht öfter die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reife zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Commission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennum wird aber, wenn sie nicht eine desfallsige Dispensation des betreffenden Königl. Ministeriums beibringen können, in der Regel erst von dem Zeitpunkte ab gerechnet wo, sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

§. 40.

Vorschrift in Bezug auf die Abgangszeugnisse der Universitäten.

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatriculanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, welches sie von der Schul-Prüfungs-Commission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten-Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts-Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitäts-Jahre (§. 39.) erworben haben, zu resumiren.

§. 41.

Anweisung zur Prüfung für die durch Privat-Unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat-Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs-Commission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen, und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privatunterricht genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung, ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft werden, billige Rücksicht zu nehmen. Die im §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

§. 42.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie und Philologie im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 23. A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichts-Gegenstand durch eine Prüfung bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semester auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

§. 43.

Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staats-Dienste um eine Anstellung zu bewerben, für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben

ist, gelten die im §. 33. No. 3. gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königl. Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reife aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämmtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hiervon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls,
2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse,
3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

§. 45.

Den Königl. Provinzial-Schul-Collegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen, sodann aber, sobald sämmtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission vorzulegen.

§. 46.

Beurtheilung derselben durch die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen.

Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhandlungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert oder mit den nöthig befundenen Modalitäten unter Couvert des Königl. Prüfungs-Commissarius an die betreffende Prüfungs-Commission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

§. 47.

Damit sich das Urtheil der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Commission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen, resp. in der Mitte des April und Oktober an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des Mai und November den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen übermacht, und von den letzteren nach 2 Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januar an die Königl. Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen. Die ebengedachten Behörden haben dann darauf zu halten, daß die Urtheile

der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Commission gelangen.

§. 48.

Jahresbericht der Königl. Provinzial-Schul-Collegien über die Abiturienten-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königl. Provinzial-Schul-Collegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Commission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der bei den Gymnasien nur Behufs der Immatriculation geprüften Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Confession, c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prüfungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt, i) und des von ihm gewählten Facultäts-Studiums enthalten sein muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufgeführt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesetzt haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben oder dasselbe zu verlassen.

§. 49.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Reglements an die Schüler der beiden obersten Klassen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versammelten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von dem Direktor vorgelesen, und von demselben mit zweckdienlichen Erinnerungen begleitet werden.

§. 50.

Einsetzung dieses Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestimmungen und Verordnungen, so weit sie dem Inhalte des obigen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben erklärt, weiset es zugleich sämmtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königl. Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. Statt habenden Entlassungen der Schüler, und den Immatriculationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königl. Provinzial-Consistorien und Schul-Collegien und den Königl. Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4. Juni 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

// Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 41. —

Danzig, den 8. October 1834.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Einsegnung von Confirmanden aus fremden Parochieen betreffend.

No. 316.

Wenn gleich in Betreff der Confirmation ein Parochialzwang nicht Statt findet, so ist es doch nothwendig, daß auch in dieser Hinsicht ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, und demnach werden folgende Bestimmungen hierdurch in Erinnerung gebracht:

Söhne und Töchter aus fremden Parochieen zu confirmiren ist einem Prediger nur dann gestattet:

1) wenn das Kind sich wesentlich, d. h. als Lehrling oder als Gesinde, oder als Glied einer Familie, oder in einer Schul- und Pensions-Anstalt in seiner Parochie aufhält,
2) wenn es die Schule der Parochie gehörig besucht, und
3) wenn es zwei Halbjahre, wie gesetzlich, an dem Confirmanden-Unterricht Theil genommen und ein Zeugniß beigebracht hat, daß es das zur Confirmation gesetzliche Alter erlangt habe.

Sollte aber ein zu confirmirendes Kind vor der Confirmation seinen Wohnort verändern und den Unterricht, wie es nöthig ist, in seinem neuen Aufenthaltsorte fortsetzen, so muß es in die neue Parochie nicht allein sein Taufzeugniß sondern auch ein Attest seines bisherigen Pfarrers, in welchem derselbe bemerkt, wie lange und mit welchem Erfolg das Kind bei ihm den Confirmanden-Unterricht genossen, mitbringen und vorzeigen; auch muß dasselbe hiernächst an seinem neuen Wohnort den fraglichen Unterricht so lange genießen, daß genau die Zeit der zwei Halbjahre erfüllt wird, worauf der neue Pfarrer zu sehen hat.

Königsberg, den 30. Juli 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Eine Kirchenkollekte betreffend.

No. 317.

Die von Sr. Majestät dem Könige genehmigte Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kasse wird in diesem Jahre am 26. Sonntage nach Trinitatis den 23. November c. in sämmtlichen evangelischen und katholischen Kir-

chen, so wie in den mennonitischen Bethäusern unseres Departements abgehalten werden.

Wir fordern daher die Herren Pfarrer der verschiedenen Gemeinden und deren Stellvertreter hierdurch auf, die Abhaltung dieser Kollekte ihrer Gemeinde am Sonntage vorher mit zweckmäßiger Hinweisung auf die Wohlthätigkeit der Anstalt von der Kanzel bekannt zu machen.

Die eingegangenen Beiträge werden von den Vorstehern der Mennoniten-Gemeinden so wie von der keinem Dekan untergeordneten St. Nicolai-Kirche in Elbing, desgleichen von den katholischen Kirchen zu Parschau, Czarnilaß, Neukirch, im Amte Pelplin, von den katholischen Kirchen zu Krolowlaß, Pelplin, Raikau, Skurz, Grabau, Osseck, Barloßno, Neukirch, Amts Elbing, und Tolkemit, deren Dekane in andern Departements wohnen, mittelst Schreibens direkt an den betreffenden Landrath eingesandt. Sämmtliche übrigen Kirchen beider Glaubensbekenntnisse senden dagegen die Beiträge mittelst Schreibens den vorgesetzten Superintendenten und Dekanen ein, oder machen denselben, falls nichts eingekommen sein sollte, davon Anzeige.

Die Herren Superintendenten und Dekane sammeln die eingesendeten Beiträge, fertigen Nachweisungen von dem, was in sämmtlichen Kirchen ihrer Diözese eingekommen ist, belegen letztere mit den schriftlichen Angaben der Pfarrer und überliefern mit dieser Nachweisung die ganze Summe unserer Hauptkasse bis zum 31. Dezember dieses Jahres.

Danzig, den 24. September 1834.

Menschenpocken.

No. 318.

In den Dörfern Gischkau, Borgfeld, (Tiefensee) und in dem zu Czersnlau gehörigen Ellerkruge, Danziger-Landkreises, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen, wogegen diese Krankheit in den Dörfern Oliva und Russoczin gedachten Kreises, so wie im Hof Schmechau, Neustädter Kreises, aufgehört hat.

No. 319.

Mit Bezug auf die von Seiten der hiesigen Königl. Regierung im 39sten Stück des Amtsblatts und im 222 Stück des hiesigen Intelligenz-Blatts erlassene Bekanntmachung vom 11. d. M.

betreffend die Ausreichung der neuen Zins-Coupons zu Staatsschuldscheinen Series VII. pro 1835 bis 1838,

bringt die unterzeichnete Kasse hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß sie mit der Annahme der Staatsschuldscheine Montag, den 29. d. M. beginnen, und solche an den nachfolgenden Tagen als:

den 6. 9. 13. 16. 20. 23. 27. und 30. Oktober,
den 3. 6. 10. 13. 16. 20. 24. und 27. November,
den 4. 8. 11. 15. 22. und 29. Dezember,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr fortsetzen wird.

An andern Tagen kann sich die Kasse ihrer übrigen Geschäfte wegen, damit nicht befassen.

Zu den zweifach einzureichenden gleichlautenden Verzeichnissen der Staatsschuldscheine wovon das Eine, mit der Empfangsbescheinigung versehen, zurückgegeben wird, können die gedruckten Blanquets zu jeder Zeit von der unterzeichneten Kasse abgeholt werden.

Danzig, den 23. September 1834.

Königl. Regierungs Haupt-Kasse.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 320.

Am 20. August c. wurde der nachstehend signalisirte Schneidergeselle Jacob Glinitzki, nachdem er vom Königl. Landgericht zu Marienburg wegen Diebstahlsverdacht mit 14 Tage Gefängniß bestraft, und auf freien Fuß gestellt war, mittelst Reiseroute von hier nach Wartenburg gewiesen, wo er ein Unterkommen zu finden hoffte.

Nach einer Benachrichtigung des Magistrats zu Wartenburg vom 9. d. M. ist derselbe dort nicht eingetroffen, daher es wahrscheinlich ist, daß er so nach wie vor vagabondirt, weshalb ich die Wohllöblichen Polizeibehörden ersuche, den Glinitzki im Betretungsfalle unter polizeiliche Aufsicht zu setzen, und die hiesigen Schulzen und Bezirksvorsteher auffordere, auf den Glinitzki zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn sicher hier einliefern zu lassen.

Tiegenhof, den 22. September 1834.

Königl. Preuß. Domainen-Rent-Amt. (gez. Rhenius.)

Signalement.

Familiennamen, Glinitzki. Vornamen, Jacob. Geburtsort, Lindenau. Religion, katholisch. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß, 5 Zoll, 2 Strich. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, blond. Augen, grau. Nase, etwas lang. Mund, lange Oberlippe. Bart, fehlt. Zähne, gut und weiß. Kinn und Gesichtsbildung, lang. Gesichtsfarbe, gelblich. Gestalt schlank. Sprache, deutsch und polnisch.

Bekleidung: Einen schwarzen Filzhut. Eine blau tuchne Weste mit blanken Knöpfen. Eine blau, durch weiß und rothe Streifen gewürfelte Jacke mit Bändern statt Knöpfen. Blau gestreifte leinene Hosen. Lederne Schuhe.

Vermischte Nachrichten.

No. 321.

Der Wärterposten bei dem hiesigen Kreis-Lazarethe, mit welchem ein jährliches Gehalt von 48 Rthlr., freie Wohnung und ein Gemüsegarten verbunden, ist vakant geworden.

Invaliden, welche die Berechtigung zur Anstellung im Civil besitzen und diesen Posten annehmen wollen, werden aufgefordert, bei Ueberreichung ihres Civil-Versorgungsscheines und Führungs-Attestes sich dieserhalb bei der unterzeichneten Behörde baldigst zu melden.

Neustadt, den 23. September 1834.

Königl. Landraths-Amt.

No. 322.

Auf Allerhöchsten Befehl ist bei der hiesigen Königl. Navigations-Schule die Anstellung eines Lehrers im Schiffsbau und die besondere Unterrichts-Ertheilung für diejenigen angeordnet worden, welche sich zu Schiffsbaumeistern nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft ausbilden wollen.

Wir bringen hierüber Folgendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

I. Aufnahme der Schüler.

1) die Meldung der Schüler geschieht bei dem Curatorio der Königl. Navigations-Schule hieselbst,
2) Jeder Aufzunehmende muß des Endes seinen Taufschein und ein Zeugniß des betreffenden Landraths oder Magistrats über seine sittliche Führung beibringen, auch
3) durch die vor der Aufnahme zu bestehende Prüfung den Besitz der nöthigen theoretischen und practischen Vorkenntnisse in den mathematischen Wissenschaften und im Zeichnen nachweisen.

II. Unterricht.

1) Die Dauer des Lehrkursus ist auf 2 Jahre festgesetzt, während welcher hauptsächlich in den Wintermonaten vom 1. October bis Ende März unterrichtet wird. In den Sommermonaten bleibt es den Schülern freigestellt, auf in- oder ausländischen Schiffswerften sich practisch zu vervollkommnen, oder, wenn sie hierin schon hinreichend geübt sein sollten, in der Werkstatt der Schule sich mit Modelliren von Schiffen zu beschäftigen.
2) als Beitrag für die Benutzung der Lehrmittel in der Schule werden für jedes Winter-Semester von einem Schiffs-Zimmergesellen 10 Rthlr. und von einem Lehrlinge 6 Rthlr. entrichtet.
3) In diesem Jahre kann der Unterricht erst im Laufe des Monats November seinen Anfang nehmen.
5) Nach jedesmaliger Beendigung eines halbjährigen Unterrichts findet eine Schulprüfung statt. Stettin, den 20. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

No. 323.

Dem Kommerzienrath Carl in Berlin ist ein vom 19. Juni 1834 fünf hinter einander folgende Jahre im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent:

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Aufsetzer von Zündmasse auf die Zündpfannen von Perkussions-Gewehren,

ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

// Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 41)

№ 41.

Danzig, den 8. Oktober 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 604. In Bezug der vorläufigen Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. Oeff. Anz. No. 22. sollen nach der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 29. v. M. die zur Domaine Labiau gehörigen Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlaucken und das dem Amte Labiau zustehende Realrecht der Brau- und Brennerei zusammen, oder die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zu brauen und zu brennen und das Vorwerk Rüdlaucken für sich allein, vom 1. Juni 1835 ab auf 24 Jahre in Zeitpacht, im Wege der Submission ausgeboten werden. Im Fall der Trennung der 3 Vorwerke muß zur Ausgleichung des bessern Wiesen- und Weideverhältnisses, das Vorwerk Werderhoff 65 Morgen 98 Ruthen Preuß. an Wiesen dem Vorwerk Rüdlaucken und letztes 200 Morgen Preuß. Weideland an das Vorwerk Viehoff abgeben, wodurch dann der Flächeninhalt jedes der 3 Vorwerke in folgender Art zu stehen kommt:

1) Vorwerk Viehoff:

712	Morgen	59	Ruthen	an	Acker,
174	=	89	=	=	Wiesen,
606	=	50	=	=	Roßgärten und Weideland,
10	=	12	=	=	Gartenland,
63	=	136	=	=	unbenutzte Ländereien,

zusammen 1566 Morgen 166 Ruthen Preuß.

2) Vorwerk Werderhoff:

82	Morgen	15	Ruthen	an	Acker,
177	=	127	=	=	Wiesen,
167	=	37	=	=	Roßgärten und Weideland,
6	=	164	=	=	Gartenland,
22	=	82	=	=	unbenutzte Ländereien,

zusammen 456 Morgen 65 Ruthen Preuß.

3) Vorwerk Rüdlaucken:

340	Morgen	87	Ruthen	an	Acker,
222	=	48	=	=	Wiesen,
497	=	76	=	=	Roßgärten und Hütung,
8	=	30	=	=	Gartenland,
18	=	159	=	=	unbenutzte Ländereien,
zusammen 1087	Morgen	40	Ruthen		Preuß.

Da die jetzige Wohnung und die Benutzung der Brau- und Brennerei-Gebäude im entfernt von den Vorwerken bei der Stadt Labiau gelegenen Schlosse für den künftigen Pächter von keinem Werth ist, auch als Culturmittel für den Vorwerkspächter keinen Werth haben kann, so ist höhern Orts der Erbau einer dem Umfang der Pachtung angemessenen Pächterwohnung und des nothwendigsten Speicherraums auf dem Vorwerk Viehoff gestattet, insofern ein Pächter alle drei Vorwerke pachten sollte, oder von zwei Pächterwohnungen auf Viehoff und Rüdlaucken, insofern getrennt die 3 Vorwerke verpachtet werden sollten. Der Pächter hat in jedem Fall bei dem Erbau der Pächterwohnung und der Speicherräume unentgeldlich sämmtliche Baufuhren zu leisten und erhält nur zwei Drittel der anschlagsmäßigen Kosten und das freie Bauholz aus Königl. Forst und muß dafür diese Neubauten anschlagsmäßig ausführen, dem Pächter des Vorwerks Viehoff und Werderhoff bleibt es überlassen, wenn er die Brau- und Brennerei ausüben will, die dazu erforderlichen Gebäude auf seine alleinige Kosten anzulegen und einzurichten.

Wegen der Qualität der Vorwerksländereien und des vorhandenen Königl. lebendigen Inventarii wird auf unsere Bekanntmachung vom 17. Februar d. J. Bezug genommen.

Das Minimum der Pacht hat das Königl. Finanz-Ministerium jährlich:

a) für die 3 Vorwerke und das Recht zu brauen und zu brennen auf 2140 Rthlr. incl. 712½ Rthlr. Gold,

b) für die Vorwerke Viehoff und Werderhoff und die Brau- und Brennereigerechtigkeit auf 1700 Rthlr. incl. 565 Rthlr. Gold, und

c) für das Vorwerk Rüdlaucken auf 440 Rthlr. incl. 145 Rthlr. Gold festgesetzt.

Die Caution ist für den Pächter der 3 Vorwerke auf 2800 Rthlr., für den Pächter von Viehoff und Werderhoff auf 2000 Rthlr. und für den Pächter von Rüdlaucken auf 800 Rthlr. bestimmt und muß in Staatspapieren oder Pfandbriefen niedergelegt werden.

Jeder, der sich zu dieser Vorwerkspacht eignet, die höhern Orts festgesetzten unabänderlichen Pachtbedingungen erfüllen will und das zu dieser Pachtung erforderliche Vermögen besitzt, wird aufgefordert, sich an Ort und Stelle von den Verhältnissen zu unterrichten. Die Charten und Pachtbedingungen sind sowohl im Domainen-Amte Labiau als in unserer Registratur einzusehen.

Die Pachtofferten sind versiegelt bis zum 23. Oktober d. J. spätestens dem Justitiarius des Collegii Herrn Regierungs-Rath Boisart persönlich zu überreichen, von welchem jeder Submittent über seine Qualifikation, über den Nachweis seines Vermögens und Anerkennung seiner versiegelten Submission näher vernommen werden wird.

Auch wird einem jeden, der seine Submission auf die bestimmte Weise einreicht, gestattet, den 24. Oktober Vormittags 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Gebäude bei Eröffnung der eingegangenen Submissionen entweder persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten gegenwärtig zu sein. Jeder Submittent bleibt an seine Erklärung so lange gebunden, bis die Entscheidung des Königl. Finanz-Ministerii erfolgt ist.

Ueber das Wesen und die Bedingungen der Submission so wie über das Verfahren dabei, wird auf die den Pachtbedingungen vorgeheftete besondere Bekanntmachung Bezug genommen. Königsberg, den 9. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 605. Eine zur Vernichtung bestimmte Quantität dienstunbrauchbarer Regierungs-Akten und Papier, soll unter der ausdrücklichen Bedingung des Einstampfens derselben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centnergewicht an Papierfabrikanten verkauft werden.

Das Totalgewicht läßt sich zwar nicht ganz bestimmt angeben, dürfte jedoch, nach ungefährem Ueberschlage an 300 Centner betragen. Wir haben den Termin zur Lizitation auf den 27. Oktober c. im Regierungs-Konferenzhause anberaumt, und bringen noch Folgendes zur Kenntniß der kauflustigen Papierfabrikanten.

Der Zuschlag erfolgt sogleich an den Meistbietenden, der sich jedoch der Verpflichtung unterwerfen muß, die erstandenen Akten und Papiere, die ihm auf der hiesigen Stadtwaage während der ersten 14 Tage nach der Lizitation, an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden, von derselben sogleich in Empfang zu nehmen und fortzuschaffen. Die Zahlung der Kaufgelder an unsere Hauptkasse muß sofort nach der Empfangnahme der letzten Akten und Papiere geleistet werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 606. Die im Pillkallenschen Kreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen belegene Königl. Domaine Ußpiaunen soll anderweit auf 12 Jahre vom 1. Juni 1834 ab, bis dahin 1846 verpachtet werden, da das für diesen Zeitraum errichtet gewesene Pachtverhältniß wegen Unvermögens des Pächters zur Erfüllung hat wieder aufgehoben werden müssen.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerke Ußpiaunen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und mit einem Flächenmaß von 1084 Morgen 105 Ruthen Acker, 279

Morgen 103 Ruthen jährliche Wiesen, 245 Morgen 61 Ruthen Feldwiesen, 223 Morgen 2 Ruthen Hütung, 8 Morgen 161 Ruthen Obst- und Geköchgärten und 54 Morgen 105 Ruthen Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Wege und Unland, zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen Preuß.;

2) in dem Vorwerk Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 320 Morgen 135 Ruthen Acker, 45 Morgen 127 Ruthen jährliche Wiesen, 41 Morgen 84 Ruthen Feldwiesen, 5 Morgen 116 Ruthen Hütung, 6 Morgen 94 Ruthen Obst- und Geköchgärten und 17 Morgen 87 Ruthen Hof- und Baustellen ꝛc., zusammen 437 Morgen 103 Ruthen Preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitationstermin steht auf den 14. November c. Nachmittag um 3 Uhr in dem Conferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, und werden Pachtbewerber, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, dazu hierdurch eingeladen.

Der Pächter muß die Kosten und Vorschüsse der seit den 1. Juni d. J. stattgehabten Administration, gegen Ueberlassung der diesjährigen Erndte, und der in der Administration angeschafften Inventarienstücke übernehmen, auch eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen.

Die übrigen Pachtbedingungen können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, auch steht es jedem Pachtbewerber frei, die Vorwerke ꝛc. zu besuchen.

Der Zuschlag der Pacht kann nach Umständen sofort, und die Uebergabe unverzüglich darauf erfolgen. Gumbinnen, den 20. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 607. Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelschen Fideikommisse gehörgen, im Riesenburger Kreise belegenen Rittergüter Leistenau und Gottschalk, welche, und zwar:

1) Gottschalk und Dohnastädt auf		31907 Rthlr.	11 Sgr.	
2) Thyman und Ossowken auf	ꝛ	28972 ꝛ	26 ꝛ	8 Pf.
3) Babken und Wurzeldorf auf	ꝛ	11314 ꝛ	18 ꝛ	4 ꝛ
4) Leistenau und Carlshof auf	ꝛ	51442 ꝛ	1 ꝛ	8 ꝛ
5) Kowallek auf	ꝛ	13337 ꝛ	24 ꝛ	— ꝛ
und				
6) Scharnhorst auf	ꝛ	19942 ꝛ	15 ꝛ	— ꝛ
zusammen landschaftlich auf	ꝛ	156917 Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.

abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Königl. Landschafts-Direktion hieselbst wegen rückständiger Pfandbriefzinsen zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 17. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Walter II hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 608. Das den Erben des Steuerraths Richard zugehörige, zu Altschottland unter der Servis-Nummer 221 und Nro. 66 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 140 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Gartenland bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. October c. Vormittags 11 Uhr vor dem Stadtgerichts-Sekretair Herrn Weiß angesetzt. Die Taxe und der Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden, wobei noch bemerkt wird, daß das Grundstück im zweiten Festungsrayon liegt. Zugleich werden die nicht bekannten Erben der verstorbenen Frau Steuerräthin Richard aufgefordert, ihre Rechte in dem Lizitationstermine wahrzunehmen, widrigenfalls die eingetragene Post a 750 Rthlr. in Betreff ihrer gelöscht werden wird.

Ebenfalls werden die unbekannten Realprätendenten zu dem genannten Lizitationstermine unter der Verwarnung der Präclusion mit ihren Ansprüchen an das Grundstück, vorgeladen. Danzig, den 24. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 609. Die den Veronika und Johann Jakob Kehlertschen Erben gehörige, in Langenau belegene eigenthümliche Kathe mit 2 Stuben nebst Garten, welche auf 50 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Hiezu haben wir einen Lizitationstermin auf den 14. Oktober c. an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem Kauflustige vorgeladen werden.

Zugleich werden zu diesem Termine alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch an dieses Grundstück zu haben vermeinen, zur Liquidation ihrer Ansprüche unter der Warnung vorgeladen, daß sie ausbleibendenfalls mit ihren Ansprüchen präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dirschau, den 27. Juni 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 610. Das der Anna Dorothea geb. Borchard verwittweten Skibbe jetzt verehel. Casimir Schwartz und deren Ehemannne zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht im Kemnader Gange sub Servis-No. 84 gelegene, und unter derselben No. in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 82 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation ge-

gen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Lizitations-Termin auf den 21. Oktober a. c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Röll an der Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 611. Das der Wittwe und Erben des Lotterie-Direktor Schneider zugehörige, in der kleinen Mühlengasse unter der Servis-Nummer 346 und Nro. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1219 Rthlr. 16 Sgr. 8 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem getheilten Wohnhause, Hofplatz und Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 14. Oktober c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 612. Das zum Nachlasse des Eigner Peter Schiemann gehörige, in der Nehrungschen Dorfschaft Heubude gelegene und Fol. 10 B. im Erbbuch verzeichnete, auf 147 Rtlr. 5 Sgr. abgeschätzte Grundstück, welches aus einem Wohnhause, Stalle und einem Garten von ¼ Morgen kullmisch Flächeninhalt bestehet, soll behufs der Nachlaß-Regulirung gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. Oktober c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichts-Sekretair Lemon zu Heubude in dem Grundstücke angesetzt.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Ansprüche zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß wenn sie sich dann nicht melden sollten, sie mit ihren Real-Ansprüchen werden präcludirt werden.

Die Taxe und der Erbbuchs-Extrakt können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 28. Juni 1831.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 613. Das dem Mitnachbar Johann Gottlieb Nickel zugehörige, in dem Dorfe Proitenfelde, No. 6 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1563 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Viehstall, Scheune und 29 Morgen Landes bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Proitenfelde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufgelder müssen baar eingezahlt werden, auch haben die Kauflustigen im Termin eine Caution von 500 Rthlr. entweder baar oder in Geldwerthen Papieren zu leisten

Danzig, den 1. Juli 1834

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 614. Das den Staatsbürger Moses Hirsch Hartonschen Eheleuten zugehörige, auf Mattenbuden unter der Servis-Nummer 272 und Nro. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1476 Rthlr. 26 Sgr. 8 pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofe, Mehlkammer und Hofplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 21 Oktober d. J. vor dem Auctionator Herrn Engelhard in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 4. Juli 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 615. Zum öffentlichen Verkaufe des Rathsschen Grundstücks zu Poggenpfuhl No. 75 des Hypothekenbuchs, ist ein nochmaliger Termin vor dem Herrn Auktionator Engelhardt auf den 25. November d. J. vor dem Artushofe angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 15. November 1833 eröffnet wird. Danzig, den 12. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 616. Das zur Reifschlägermeister Johann Gottlieb Claaßenschen Concursmasse gehörige, auf Kneipab unter der Servis-No. 163 und No. 22 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1010 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Stall, Hof, Wiese und einer Theerbude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 26. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 617. Das zur Reifschlägermeister Johann Gottlieb Claaßenschen Concursmasse gehörige, auf Langgarten, unter der Servis-No. 66 und No. 77 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3094 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Seitengebäude, Hofraum, Speicher und Reiferbahn bestehet, soll in nothwendiger

Subhastation nebst den Reifschläger-Utensilien, verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 26. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 618. Das dem Hofbesitzer Johann Gottlieb Heinrich zugehörige, in dem Dorfe Hundertmark, unter der Haus-No. 51 und No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1956 Rtl. 20 Sgr. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 26 Morgen eigenen Landes, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 12. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle in dem gedachten Grundstück zu Hundertmark angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 19. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 619. Zum öffentlichen Verkaufe des zur Müller Michael Friedrich Luchtschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Mühlengrundstücks Olszowken, welches aus 4 kulmischen Hufen 8 Morgen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie aus einer Mahl- und Schneidemühle bestehet, und auf 2089 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, ist ein Termin auf den 29. November a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amte Neuhof bei Mewe angesetzt, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen in dem angesetzten Termin bekannt gemacht werden.

Zugleich werden zur Liquidation ihrer Ansprüche sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger des zu Olszowken verstorbenen Müllers Michael Friedrich Lucht, von den ihrem Aufenthalte nach unbekannten aber

1) die Erben des im Amte Boryszewo bei Plock im Jahre 1808 verstorbenen Amtmanns Pohl, namentlich:

   die Anna Barbara Pohl verehel. gewesene Bau-Condukteur Gepner modo deren Kinder und Erben Ernst, Robert, Sidonie und Alexander Gepner wegen des auf dem Mühlengrundstücke zu Olszowken mit 74 Rthlr. 6 gGr. 1 Pf. eingetragenen väterlichen Erbtheils der Maria Lucht, verehel. gewesene Amtmann Pohl, jetzt verehel. Oekonomie-Commissarius Sammet,

2) der Knecht Johann Kamrowski,

zu dem angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Mewe, den 3. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 620. Zum öffentlichen Verkaufe des, dem Ignatz Ossowski eigenthümlich zugehörigen, in Wilbrandowo belegenen Bauergrundstücks, welches aus 128 Morgen 128 □Ruthen Magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, und auf 618 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 6. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Amte Neuhof bei Mewe angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Da das Hypothekenwesen von dem zu verkaufenden Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf dies Grundstück zu haben meinen, zu dem gedachten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen werden abgewiesen werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Mewe, den 28. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 621. Die den Züchnermeister Wirthschen Eheleuten zugehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke

a) Nro. 65, bestehend in einem Wohnhause und einem im Mittelfelde gelegenen Erbe Land,

b) Nro. 144 in der Häkergasse, welches in einem Wohnhause bestehet,

sollen auf den Antrag eines Real-Gläubigers in nothwendiger Subhastation im Wege der Exekution, nachdem sie auf die Summe von 1520 Rthlr. 28 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt worden, verkauft werden und es stehet der Lizitations-Termin auf den 17. Oktober c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxen dieser Grundstücke so wie die neuesten Hypotheken-Scheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 622. Das der Wittwe Genrich, Anna Elisabeth geb. Vollert und dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Genrich gehörige, hieselbst in der Kettenbrunnengasse auf der Ecke der

Mauergasse sub Litt. A. I. 137 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 10. und 17. Januar d. J. auf 1419 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Albrecht an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden kann.

Elbing, den 2. September 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 623. Die dem Kaufmann Wilhelm Hanff jetzt dessen Concursmasse zugehörige, hieselbst sub A. I. 525 und A XVII. 47 belegenen Grundstücke, wovon das Erstere auf 1949 Rthlr. und das Zweite auf 194 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hierauf ist auf den 29. Dezember c. 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 26. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 624. Das der Wittwe und den Erben des Züchnermeisters Johann Friedrich Nikolowsky hieselbst gehörige, sub Litt. A. II. 197 in der Neustädtschen Schulgasse hieselbst belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 24. Januar und 1. Februar d. J. auf 415 Rthlr. 9 Sgr. 7 pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 22. Okober c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt; und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können. Elbing, den 17. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 625. Das dem blödsinnigen Peter Schulz zugehörige, hieselbst in der Brandenburger Straße sub Litt. A. X. 68 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 19 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 14. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr allhier auf dem Stadt-Gericht vor dem

Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termin wird zugleich der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Steinbrücker Licht, für welchen Rubr. III. No. 1 des Hypothekenbuchs aus dem Kauf-Contrakt vom 3. September 1793 — 43 Rthlr. 10 Sgr. eingetragen stehen, oder dessen Erben hiedurch öffentlich, unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kauf-Schillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden wird.

Elbing, den 14. Juni 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 626. Die unbekannten Realprätendenten des zur Nathanael Gottfried Hildebrandtschen-erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Grundstückes, bestehend aus dem achten Theil einer in Lackendorf sub Litt. D. XVIII. 71. belegenen Kathe nebst Garten und 2¼ Morgen bis Trinitatis 1836 verliehenes 40jähriges Königl. Zeitpachtsland, das im Wege der Subhastation verkauft werden soll, werden hiemit öffentlich zum Termin den 13. December c. Vormittags um 11 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Elbing, den 1. Juli 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 627. Das der separirten Caroline Florentine Schulz geb. Lehmann hieselbst gehörige, sub Litt. A. II. 186 hieselbst, in der Herrenstraße belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 9. Oktober und 2. November 1833 auf 875 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Der neue Lizitationstermin hiezu ist auf den 7. Januar 1835 um 11 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden kann.

Zugleich werden zu dem obigen Termine, die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der im hiesigen Stadt-Gerichts-Depositorio befindlichen Johann Christian Krügerschen Civilmasse hiedurch öffentlich vorgeladen, mit der beigefügten Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben im Termine, nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit

des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Instrumente v e fügt werden wird. Elbing, den 5. September 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 628. Das dem hiesigen Schuhmachermeister Johann Pahlau gehörige, hieselbst in der Wassergasse sub Litt. A. I. 508 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 9. und 17. Januar d. J. auf 320 Rthlr. 18 Sgr. 9 pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben hiezu einen Lizitationstermin auf den 22. Oktober c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden können.

Elbing, den 20. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 629. Das dem Zimmermann Johann Zokolowski zugehörige, im Dorfe Schüddelkau No. 14 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem zu vier Wohnungen aptirten, theils massiv, theils von Fachwerk erbauten Wohnhause, mit einem kleinen, von Holz erbauten Stalle, und einem, incl. der Baustelle, 18 Ruthen langen und 5 Ruthen breiten Gekôchsgarten bestehet, soll auf den Antrag des Real-Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 179 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es ist hiezu ein Lizitationstermin auf den 23. Oktober c. an der Gerichtsstelle, Langgasse No. 399 angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein desselben sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Danzig, den 28. Juni 1834.

Das Gericht der Hospitäler zum heiligen Geist und St. Elisabeth.

No. 630. 4 — 5 Schock der besten Mühlenkämme, von Büchen- und Eichenholz aus dem Grebiner Walde, sind käuflich zu haben im Pfarrhause zu Gottswalde; eben daselbst ein Klavier für Anfänger à 6 Rthlr.

Extra-Beilage zum Oeff. Anzeig. des Amtsblatts № 41.

Nach einer, von der Königl. Regierung zu Danzig hier eingegangenen Bestimmung soll die, in Verfolg der Bekanntmachung vom 13. September c. ausgebotene Verpachtung, und zwar:

1) der Ländereien des Adm.-Stücks Neulanghorst ad terminum den 13. Oktober c.;
2) desgl. des Adm.-Stücks Wolfszagel mit Inbegriff der allgemeinen Weide ad terminum den 14. Oktober c.;
3) desgl. des Administrations-Stücks Robacherweide ad terminum den 16. Oktober c.;
4) desgl. des Administrations-Stücks Schlamsack ad terminum den 17. Oktober c.

vorläufig ausgesetzt bleiben, die deshalb anberaumten Licitationen, werden demnach hierdurch aufgehoben, da deren Abhaltung nicht erfolgen wird, dagegen bleibt zur Licitation, behufs Verpachtung:

a) die bisher von Heinrich Krause in Nutzung gehabte Fischerei in den Binnengewässern, Brüchen und Flüssen des Königl. Administrations-Stücks Robach,
b) das Kalksteinsammeln am Hafe vom Elbingschen Fahrwasser bis an die Ostpreuß. Grenze,
c) die Fischerei im Terranova-Bruch,
d) desgl. von Großnick bis Heckerscampe,
e) desgl. Heckerslake bis Bodenwinkel,
f) desgl. an den Ausflußarmen der Weichsel von Heckerscampe bis an den Thalweg,
g) die Binsen-Nutzung auf dem sogenannten kleinen Holm bei Heckerscampe,

auf Montag den 20. Oktober 1834 Vormittags 9 Uhr im hiesigen Domainen-Rent-Amts-Lokale,

ferner:

h) die Ausübung der kleinen Haffischerei in den bisherigen Grenzen von Frauenburg, Tolkemit, Bollwerk, Terranova, Jungfer, Neustädterwald, Succase, Ziegelscheune, Fischer Vorberg, Reimannsfelde, Grenzdorff, Vogelsang, Pröbenau, Neukrug und Polsky, Kahlberg, Liep, Bodenwinkel, Vögler,

auf Dienstag den 21. d. M. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Domainen-Rentamts-Lokale, sodann sollen:

1) die mit dem 1. Juni 1835 pachtlos werdenden Domainen-Vorwerke Groß und Klein Stutthoff, in der Niederung belegen, von der Stadt Elbing ¼ Meile entfernt, das Erstere bestehend aus circa 317 Morgen 106 □Ruthen Magdeb., das Letztere aus

51 Morgen 13 □Ruthen Magdeburgisch, auf anderweite 3 Jahre unter den bisherigen Bedingungen in Pacht zur meistbietenden Licitation kommen, wozu Termin auf den 13. October c. in Groß Stutthoff zur Stelle ansteht.

Sichere Pachtliebhaber mögen sich dazu zahlreich einfinden, und bei annehmbaren Offerten des Zuschlages gewärtig sein.

Die Bedingungen können vor und in den Lizitations-Terminen hier eingesehen werden. Elbing, den 1. Oktober 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 42.

Danzig, den 15. October 1834.

Gesetzsammlung No. 20.

No. 324.

Nr. 1556. Staats-Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, wegen Abtretung des Fürstenthums Lichtenberg. Vom 31. Mai 1834.

No. 1557. Patent wegen Besitznahme der, unter dem Namen des Fürstenthums Lichtenberg, von Seiner Durchlaucht dem Herzoge zu Sachsen-Coburg-Gotha bisher inne gehabten, Landestheile am linken Rhein-Ufer. Vom 15. August 1834.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

No. 325.

Da der größte Theil der Vorschriften des Landgestüts-Reglements vom 30. Juli 1787 den seitdem veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen ist, und praktisch nicht weiter zur Anwendung kommt, so hebe Ich dieselbe nach Ihrem Antrage hierdurch auf, jedoch mit Beibehaltung und Bestätigung folgender Vorschriften:

1) Es bleibt bei einer Geldbuße von 5 Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt, sowohl Hengste auf Hütungsplätze zu bringen, welche gemeinschaftlich für Stuten bestimmt sind, als auch überhaupt Hengste wider den Willen des Eigenthümers bei den Stuten zuzulassen.

2) Jede tragende Stute bleibt sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Abfohlung, imgleichen jedes Stutfohlen bis ins 4te Jahr von der noch bestehenden Vorspannleistung entbunden.

Ich überlasse Ihnen hiernach weiter zu verfügen und diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Stargard, den 8. September 1834.

(gez) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Freiherrn v. Brenn und
den Oberstallmeister v. Knobelsdorff.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die Verwendung für Unterstützungen von Invaliden aus der Schlacht bei belle Alliance betreffend.

No. 326.

Nach einer Mittheilung von Seiten des Königlichen General Postmeisters und Gesandten am hohen Bundestage ꝛc. ꝛc. Herrn von Nagler Excellenz an das Königl. hohe Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, hat der zu Frankfurth a. M. bestehende Verein, zur Unterstützung von Invaliden aus der Schlacht von belle Alliance, sich darüber beschwert, daß sowohl einzelne Invaliden, als Landräthe und Magisträte sich direkte mit Ersuchen und Verwendungen an denselben wenden. Da indeßen die bestimmte Verabredung zwischen der Königl. Gesandschaft und dem Vereine getroffen worden ist, daß nur nach den Seitens des Königl. Hohen Krieges-Ministerii dem Vereine mitgetheilten Invaliden-Listen die jährliche Auswahl stattfinden soll, so ist eine solche direkte Korrespondenz für den Verein nicht allein zeitraubend, sondern auch, da öfter Documente beiliegen, wegen der Portopflichtigkeit kostspielig.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks machen wir hierauf mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß, wenn wirklich empfehlungswerthe Invaliden vorhanden sind, die diesfälligen Anträge an das Königl. Hohe Krieges-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, einzureichen sind, damit solche dort zuvörderst geprüft werden und nach Lage der Umstände das Weitere veranlaßt werden kann.

Danzig, den 30. September 1834.

Viehkrankheit.

No. 327.

In den Dörfern Lonczek und Zwiczno, Amts Stargardt, ist die Schaafräude ausgebrochen. Danzig, den 2. October 1834.

Berichtigung.

No. 328.

In dem mit No. 40 unseres diesjährigen Amtsblatts ausgegebenen Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, sind pag. 7., Anmerkung 3., zwischen den Worten „Fällen" und „gestattet werden", die Worte „geltend zu machen" einzuschalten.

Nekrolog.

No. 329.

Am gestrigen Tage hat die unterzeichnete Regierung wiederum eines ihrer Mitglieder, den Regierungs-Rath und Bau-Direktor Petersen, durch den Tod verloren.

Von seinen verschiedenen Dienst-Arbeiten wird insbesondere der mit großer Liebe und Sorgfalt geleitete Moolenbau am Hafen zu Neufahrwasser dazu beitragen, dem Verewigten ein bleibendes Andenken zu gewähren. Danzig, den 3. October 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 330.

Nachbenannter Johann Friedrich Depner aus Elbing in Westpreußen der bis zum Nachweis eines ehrlichen Erwerbes in der hiesigen Besserungsanstalt detinirt worden, ist am 2. October d. J. von hier von der Arbeit außerhalb der Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizeibehörden und die Kreis-Gendarmerie, werden hiermit ersucht, auf denselben strenge acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite nach Graudenz an die unterzeichnete Direktion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen. Die Behörde, in deren Bezirk derselbe verhaftet ist, wolle uns sofort Anzeige machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Graudenz, den 3. October 1834.

Die Direktion der Zwangs-Anstalten.

Signalement.

Alter, 22 Jahr. Religion, evangelisch. Gewerbe, Knecht. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Haar, dunkelblond. Stirn, erhaben. Augenbraunen, dunkelblond. Augen, grau. Nase, spitz. Mund, gewöhnlich. Bart, schwach. Kinn, erhaben. Gesicht, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, mittelmäßig. Füße, gesund. Sprache, deutsch.

Bekleidung. Jacke, grau tuchen. Hosen, grau tuchen und grau drillichen. Holzpantoffeln. Mütze, grau tuchen mit schwarzem Besatz. Halstuch und Hemde weiß leinen. Sämmtliche Sachen sind mit dem Instituts-Zeichen B. A. versehen.

No. 331.

Der nachstehend signalisirte Musketier August Kleefeld von der 5. Kompagnie des Königlich 5. Infanterie-Regiments ist am 22. v. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden so wie die Gensdarmerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherm Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen. Danzig, den 3. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, August Kleefeld. Alter, 23 Jahr, 2 Monat. Geburtsort, Stadt und Kreis, Heilsberg. Größe, 4 Zoll, 2 Strich. Haare, blond. Augenbraunen, blond. Stirn, frei. Augen, hellblau. Nase, gewöhnlich. Kinn, oval. Gesicht, rund. Gesichtfarbe, roth und gesund. Zähne, vollzählig. Statur, stark.

Bekleidung: Eine Montirung, ein Paar neue Tuchhosen, ein Paar Schuhe, eine Feldmütze, eine Halsbinde.

Vermischte Nachrichten.

No. 332.

Die durch Entlassung des Michael Lehrke, erledigte Schließvoigtstelle hieselbst, mit welcher ein Einkommen von 24 Rthlr. jährlich, freie Wohnung, 3½ Klafter jährliches

Brennholz und 1 Morgen kullmisch Gartenland ist, soll schleunigst wieder besetzt werden.
Es werden daher versorgungsberechtigte Invaliden aufgefordert, sich bis zum 8. November c. hier zu melden. Carthaus, den 2. October 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 333.

Der früher in der Artillerie gestandene Kanonier Johann Engel aus Westpreußen gebürtig, welcher jetzt, als ältester Erbberechtigter zum eisernen Kreuz 2ter Klasse, zur Erverbung desselben in Vorschlag gebracht werden soll, wird hierdurch aufgefordert, der Garde-Artillerie-Brigade sobald als möglich seinen gegenwärtigen Aufenthalt anzuzeigen und derselben zugleich seinen Erbberechtigungsschein so wie auch ein amtliches Zeugniß über seine Führung einzuschicken. Berlin, den 4. October 1834.

Der Oberst und Brigadier der Garde-Artillerie-Brigade

v. Safft.

Patent-Verleihungen.

No. 334.

Dem Rechnungsrath Schneider in Berlin ist unter dem 31. Juli 1834 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich anerkannte Art Blumen-Töpfe,

gültig auf Fünf hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet, und im ganzen Umfange des Preußischen Staats, ertheilt worden.

No. 335.

Dem Lieutenant außer Diensten G. A. Dreschke in Berlin, ist unter dem 20. September 1834 ein vom Tage der Ausfertigung Zehn hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction der Manual- und Pedal-Tastatur an Orgeln und Klavieren

ertheilt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 42.)

№ 42.

Danzig, den 15. Oktober 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 631. Eine zur Vernichtung bestimmte Quantität dienstunbrauchbarer Regierungs-Akten und Papier, soll unter der ausdrücklichen Bedingung des Einstampfens derselben, im Wege öffentlicher Lizitation, nach Centnergewicht an Papierfabrikanten verkauft werden.

Das Totalgewicht läßt sich zwar nicht ganz bestimmt angeben, dürfte jedoch, nach ungefährem Ueberschlage an 300 Centner betragen. Wir haben den Termin zur Lizitation auf den 27. Oktober c. im Regierungs-Konferenzhause anberaumt, und bringen noch Folgendes zur Kenntniß der kauflustigen Papierfabrikanten.

Der Zuschlag erfolgt sogleich an den Meistbietenden, der sich jedoch der Verpflichtung unterwerfen muß, die erstandenen Akten und Papiere, die ihm auf der hiesigen Stadtwaage während der ersten 14 Tage nach der Lizitation, an zuvor verabredeten Tagen werden zugewogen werden, von derselben sogleich in Empfang zu nehmen und fortzuschaffen. Die Zahlung der Kaufgelder an unsere Hauptkasse muß sofort nach der Empfangnahme der letzten Akten und Papiere geleistet werden.

Marienwerder, den 13. September 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 632. Die im Pillkallenschen Kreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen belegene Königl. Domaine Ußpiaunen soll anderweit auf 12 Jahre vom 1. Juni 1834 ab, bis dahin 1846 verpachtet werden, da das für diesen Zeitraum errichtet gewesene Pachtverhältniß wegen Unvermögens des Pächters zur Erfüllung hat wieder aufgehoben werden müssen.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerke Ußpiaunen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und mit einem Flächenmaß von 1084 Morgen 105 Ruthen Acker, 279 Morgen 103 Ruthen jährliche Wiesen, 245 Morgen 61 Ruthen Feldwiesen, 223 Morgen 2 Ruthen Hütung, 8 Morgen 161 Ruthen Obst- und Gekochgärten und 54 Morgen 105 Ruthen Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Wege und Unland, zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen Preuß.;

2) in dem Vorwerk Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 320 Morgen 135 Ruthen Acker, 45 Morgen 127 Ruthen jährliche Wiesen, 41 Morgen 84 Ruthen Feldwiesen, 5 Morgen 116 Ruthen Hütung, 6 Morgen 94 Ruthen Obst- und Gekochgärten und 17 Morgen 87 Ruthen Hof- und Baustellen 2c., zusammen 437 Morgen 103 Ruthen Preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitationstermin steht auf den 14. November c. Nachmittag um 3 Uhr in dem Conferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, und werden Pachtbewerber, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, dazu hierdurch eingeladen.

Der Pächter muß die Kosten und Vorschüsse der seit den 1. Juni d. J. stattgehabten Administration, gegen Ueberlassung der diesjährigen Erndte, und der in der Administration angeschafften Inventarienstücke übernehmen, auch eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen.

Die übrigen Pachtbedingungen können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, auch steht es jedem Pachtbewerber frei, die Vorwerke 2c. zu besuchen.

Der Zuschlag der Pacht kann nach Umständen sofort, und die Uebergabe unverzüglich darauf erfolgen. Gumbinnen, den 20. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 633. Das den Trödler Johann Gottlieb Hintzschen Eheleuten zugehörige, in der Holzgasse hierselbst, unter der Servis-No. 22 und No. 11 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 541 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 3 Etagen bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 634. Das der Wittwe und den Erben des Johann Benjamin Fehlauer zugehörige, in der Dorfschaft Groß Zünder, unter No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3605 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 2 Hufen 29½ Morgen Land nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Groß Zünder angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufbedingungen bestehen darin, daß dem Acquirenten ⅔ des Kaufgeldes zu 5 Prozent jährlicher Zinsen auf dem Grundstücke belassen werden können, und von dem Meistbietenden eine Caution von 360 Rthlr. in Preuß. Courant im Bietungstermine an den Deputirten in baarem Gelde oder geldgleichen Dokumenten eingezahlt werden muß.

Danzig, den 24. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 635. Das dem Maurergesellen Johann Gottlieb Giesebrecht zugehörige, Gute Herberge unter der Dorfs-No. 41 und No. 14 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 428 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Hofplatz und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gute Herberge angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 22. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 636. Der zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Brandtschen Concurs-Masse gehörige, Speicherplatz des ehemaligen Speichers die Liebe genannt, in der Kiebitzgasse No. 6 des Hypothekenbuchs, auf 1 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagt, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 9. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Danzig, den 26. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 637. Das zur Beckenschläger Daniel Siemensschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, am breiten Thor hieselbst, unter der Servis-No. 1933 gelegene und No: 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1399 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit Hofplatze und einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, erstere auch bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 12. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 638. Das dem Zeugmachermeister Johann Ephraim Witt adjudicirte Erbpachts-Grundstück, der Tischlermeister Salomon Gottfried Politurschen Eheleute, in der Allmodengasse unter der Servis Nummer 508 und No. 11 des Hypothekenbuchs, welches auf 80 Rthlr. gerichtlich veranschlagt worden, und in einem in Fachwerk erbaueten, zwei

Etagen hohen Wohnhause zu 6 Wohnungen eingerichtet, und einem Hofraume bestehet, soll im Wege der Resubhastation, wegen nicht erfolgter Berichtigung der Kaufgelder von 140 Rthlr. verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 28. Oktober a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß von diesem Grundstücke ein jährlicher Grundzins von 2 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. entrichtet werden muß.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können n unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 1. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 639. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des dem Johann Schulz gehörigen, in Schönberg sub No. 38 belegenen Grundstücks, bestehend aus einer Kathe und 3 Morgen Culmisch an Sandland, welches zusammen auf 148 Rthlr. abgeschätzt worden ist, haben wir den peremtorischen Bietungstermin, in welchem die Kaufbedingungen aufgestellt werden sollen, auf den 27. November c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst auf unserm Terminszimmer angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypotheken-Informations-Schein stets in unserer Registratur eingesehen werden kann. Tiegenhof, den 17. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 640. Das dem Bauern Christian Mania gehörige, im Dorfe Ossowo No. 6 belegene aus 1 Hufe bestehende Bauergrundstück, welches mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 18 Morgen Erbpachtsland auf 262 Rthlr. abgeschätzt ist, soll auf den Antrag des Fiskus, wegen rückständiger Forstgefälle im Wege der nothwendigen Subhastation meistbietend verkauft werden, und es ist hiezu ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 4. Dezember c. Morgens 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe von diesem Grundstücke und die Verkaufsbedingungen können täglich in den Nachmittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 20. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 641. Das den Einsaaße Valentin und Catharina geborne Grübnau Jochemschen Eheleuten in Zeyer gehörige und sub Litt D. I. 48 in der Dorfschaft Zeyer gelegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 17. September v. J. auf 1951 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben hiezu einen Lizitations-Termin auf den 1. November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstätte anberaumt, und werden die besitz- und zahlungs-

fähigen Kauflustigen hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden können.

Elbing, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 642. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörige, und hieselbst:

1) sub Litt. A I 109.
2) „ „ A I 84.
3) „ „ A VIII 7.
4) „ „ A IV 73 a.
5) „ „ A IV 99.
6) „ „ A IV 73 b.

belegenen Grundstücke zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitations-Termine, und zwar:

1) in Betreff des sub Litt. A I 109 auf dem Friedrich-Wilhelms-Platz belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 8. Juni und 20. Juli 1833, auf 2281 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden,
auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;
2) in Betreff des sub Litt. A I 84 in der Mauerstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 13. Juni und 20. Juli 1833 auf 486 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden,
auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;
3) in Betreff des sub Litt. A VIII 7 im Grubenhagen belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 15. und 28. Juni 1823 auf 212 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden,
auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;
4) in Betreff des sub Litt. A IV 73 a in der kleinen Vorbergs-Kreuzstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 4 Rthlr. 12 Sgr. abgeschätzt worden,
auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr;
5) in Betreff des sub Litt. A IV 99 in der Vorbergstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. Juli 1833 auf 3 Rthlr. 27 Sgr. abgeschätzt worden,
auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr;
6) in Betreff des sub Litt. A IV 73 b in der kleinen Vorbergs-Kreuzstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 18. Juli 1833 auf 2 Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt worden,
auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizrath Nitschmann an hiesiger Gerichtsstäte an-

beraumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich wird hierdurch die im Hypothekenbuche des Grundstücks sub A I 109 ex obligatione vom 11. November 1788 für den Kaufmann Gottlieb Specka eingetragene und ex cessione vom 27. Januar 1790 für den Stadtrath Gottfried Gotsch mit 4000 Rthlr. subingrossirte Post, öffentlich aufgeboten.

Es werden daher die unbekannten Erben des Stadtrath Gottfried Gotsch, deren etwanige Cessionarien oder diejenigen Personen, welche sonst in Betreff der fraglichen Post in ihre Rechte getreten sind, zu dem auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Ritschmann anberaumten Termin hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das Grundstück A I 109 aus der erwähnten Cessions-Urkunde vom 2. Januar 1790 oder sonstigen Dokumenten präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 8. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 643. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenischen Nachlasse gehörigen, hierselbst

sub Litt. A XIV 9.
" " A XIII 123.
" " A XIV 3.
" " A XIII 33.
" " A XIII 176.
" " A XIII 48.

belegenen Grundstücke zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitationstermine, und zwar:

1) in Betreff des in der Fuhrgasse sub Litt. A XIV 9 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 22. Juni und 26. Juli 1833, auf 125 Rthlr abgeschätzt worden, auf
den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

2) in Betreff des in der Sonnenstraße sub Litt. A XIII 123 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 21. Juni und 25. Juli 1833 auf 217 Rthlr. 8 Sgr. abgeschätzt worden, auf
den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

3) in Betreff des auf dem äußern Georgedamm sub Litt. A XIV 3 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 23. Juni und 25. Juli 1833, auf 720 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, auf
den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

4) in Betreff des in der grünen Straße sub Litt. A XIII 33 belegenen, aus einer wüsten

Baustelle und einem Garten bestehenden Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 18. Juni 1833, auf 38 Rthlr. abgeschätzt worden, auf

den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

5) in Betreff des ebenfalls in der grünen Straße sub Litt. A XIII 176 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 17. Juni und 25. Juli 1833, auf 630 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

6) in Betreff des in der hohen Zinnstraße sub Litt. A XIII 48 belegenen, in einer wüsten Baustelle bestehenden Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 19. Juni 1833, auf 13 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Schumacher an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 8. Juli 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 644. Für die hiesige Königl. Haupt-Artillerie-Werkstatt sollen im künftigen Frühjahre nachstehende Nutzhölzer, nämlich:

68	Stück	3 zöllige	rothrüsterne Laffetenbohlen,
51	"	3½ "	
103	"	4 "	
5	"	5 "	eichene Laffetenbohlen,
50	"	1 "	kieferne Bretter,
350	"	1¼ "	
104	"	1½ "	
80	"		eichene oder rüsterne Arme,
130	"		dergleichen Achsfutter,
80	"	kleine	eichene oder rüsterne Naben,
70	"	große	
770	"	mittlere	rüsterne, rothbüchene oder rotheschene Felgen,
60	"	große	
5	"		mittlere eichene Achsen,
500	"		mittlere eichene Speichen,
120	Fuß		eichenes Riegelholz,
260	Stück		eichene doppelte Schwingen,
76	"		eichene Unterbäume,

140 Stück kleine	} rothbüchene Brackhölzer,	
30 „ große		
15 „ rothbüchene Sperrhölzer,		
450 „ dergl. Ortscheite,		
1000 Fuß rothbüchene Kloben,		
250 „ starke	} weißbüchene Kloben,	
250 „ schwache		
70 Stück birkene Deichselstangen,		
30 „ dergl. Leiterstangen,		
40 „ dergl. Langbäume,		
70 „ schwache elsene Stangen,		
100 „ schwache	} elsene Kloben,	
100 „ starke		

durch den Mindestfordernden geliefert werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem, auf Montag den 3. November d. J. Vormittags pünktlich um 9 Uhr im Artillerie-Werkstatts-Gebäude, Hühnergasse No. 325 angesetzten Lizitations-Termin einzufinden, zuvor aber schriftliche Forderungen versiegelt abzugeben. Die Lieferungs-Bedingungen und die Beschaffenheit der zu liefernden Nutzhölzer, können von jetzt ab täglich in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden, auch sollen einer höhern Vorschrift gemäß, diejenigen Königl. Forsten in den Regierungsbezirken Danzig, Marienwerder, Königsberg und Gumbinnen angezeigt werden, wo und zu welchen Preisen nach der Forsttaxe derartige Hölzer auf dem Stamme zu haben sind, wodurch die etwanigen Lizitanten die Mittel und Wege erhalten, sich die Hölzer für einen bestimmten Preis zu verschaffen.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß zu dem Termin selbst nur diejenigen zugelassen werden, die bei Eröffnung des Termins die zu leistende Caution im Betrage des fünften Theils des Geldwerths der zu übernehmenden Lieferung nachweisen, und sogleich nach erfolgtem Zuschlage eine solche Summe entweder baar oder in Pfandbriefen oder Staats-Schuldscheinen nebst Coupons zu deponiren fähig sind.

Danzig, den 29. September 1834.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Hackebeck. Kapitain. — Mack. Lieutenant.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 43.

Danzig, den 22. October 1834.

Gesetzsammlung No. 21.

No. 336.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 337.

Das Publikum ist bereits unterm 10. Junius 1829 in den öffentlichen Blättern „Staatszeitung vom Jahr 1829 No. 175" von den Kennzeichen unterrichtet, durch welche sich von uns ausgefertigte bereits eingelöste Zins-Coupons von denjenigen unterscheiden, welche noch nicht eingelöst sind.

Es werden nehmlich alle dergleichen Coupons unmittelbar nach der Einlösung

1) bei den Provinzial-Kassen auf der Schauseite mit schwarzer Dinte stark durchkreuzt,
2) bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse wird zum Zeichen der erfolgten Auszahlung die untere Ecke links, ausserdem aber
3) späterhin in der Zins-Coupons-Buchhalterey bei der Löschung auch noch die untere Ecke rechts abgeschnitten.

Jedermann wird gewarnt, sich mit Zins-Coupons, welche eins von diesen Abzeichen haben, zu befassen, indem wir dergleichen nicht zum zweiten male einlösen, zugleich aber auch aufgefordert, wenn solche cassirte Coupons zum Vorschein kommen sollten, sie anzuhalten

und an uns einzusenden, oder, wenn dies nicht geschehen kann, uns davon zur weitern Verfügung schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 27. September 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother, v. Schütze, Beelitz, Deetz, v. Lamprecht.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 14. October 1834.

Die Tertiallisten der Verstorbenen betreffend.

No. 338.

Sämmtliche Geistliche unsers Departements, welche Todtenbücher führen werden hierdurch daran erinnert, daß in den Tertiallisten welche den Gerichtsbehörden eingereicht werden, bemerkt sein muß, ob die Verstorbenen Descendenten oder andere Verwandte zu Erben hinterlassen haben, indem die Bezeichnung des hinterlassenen Ehegatten allein nicht hinreicht. Danzig, den 9. October 1834.

Viehkrankheit.

No. 339.

In dem Dorfe Wollenthal, Amts Stargardt, ist unter dem Rindvieh die Milzbrandseuche ausgebrochen. Danzig, den 29. September 1834.

Betreffend den Preis der Blutegel.

No. 340.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 11 April c. (Amtsblatt No. 17) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. November c. bis zum 30 April k. J. der Preis der Blutegel von 1 ½ auf 2 Silbergroschen fürs Stück von uns festgesetzt ist. Danzig, den 7. October 1834.

No. 341.

Der Deichbau-Inspektor Kossack hat seinen Wohnort von Danzig nach Weslinken, Danziger Land-Kreises, verlegt. Danzig, den 16. October 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

Die von den Untergerichten und Notarien über die Besitzveränderung eximirter Grundstücke zu machenden Anzeigen betreffend.

No. 342.

Die Vorschrift, daß jeder Besitzer eines eximirten Grundstücks gleich nach der Erwerbung desselben aufgefordert werden soll, in sofern es nicht schon früher geschehen, den Huldigungs-Eid zu leisten, kann sehr oft nicht zur Ausführung kommen, weil die Obergerichte, denen nach der Cirkular-Verfügung vom 18. December 1810 (Mathis juristische Monatsschrift Band 10, Seite 10) die Verpflichtung obliegt, auf die Ableistung dieses Eides zu halten, nicht immer frühzeitig solche Besitzveränderungen erfahren. Seitdem die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung der Besitztitel neu erworbener Grundstücke, wie sie die Hypotheken-Ordnung Titel 11 §. 49—51 angeordnet, durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. October 1831 (Gesetz-Sammlung de 1831 Seite 251) aufgehoben ist, bleiben dergleichen Veränderungen noch länger den Obergerichten verborgen, und es ergiebt sich, daß

es nothwendig ist, den Gerichten Mittel zu verschaffen, rechtzeitig die erforderliche Kenntniß von den Besitz-Veränderungen eximirter Grundstücke zu erhalten.

Da die Bestimmungen des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung, §. 426:

„Daß Justiz-Commissarien oder andere Justizbediente, welche bei Schliessung von Kauf-Contrakten oder auch nur Punctationen über Grundstücke und bei der darauf erfolgenden Natural-Uebergabe zugezogen werden, bei 10 bis 50 Rthlr. dafür haften, daß von den Contrahenten das abgeschlossene Geschäft binnen 14 Tagen nach erfolgter Natural-Uebergabe bei der Hypothekenbehörde angezeigt werde

wie die Erfahrung zeigt, nicht zureichen, diesen Zweck zu erlangen: so wird hierdurch bestimmt, daß jedes Gericht und jeder Notar (ohne weitere Zulassung der Unterschiede, welche das Rescript vom 11. April 1818, Jahrbücher Band 11 Seite 241 macht) bei dem, oder vor welchem eine Punctation oder ein Contract, wodurch eine Veränderung in der Person des Eigenthümers eines eximirten Grundstücks eintreten soll, anerkannt oder geschlossen wird, innerhalb 14 Tagen nach Aufnahme der Verhandlung, zu den Grundakten der kompetenten Behörde bei 5 Thalern Strafe, von dem Inhalte des Vertrages Anzeige zu leisten hat. Berlin, den 9. September 1834.

Der Justiz-Minister v. Kamptz.

An

das Königl. Oberlandes-Gericht zu Marienwerder.

Das vorstehende Ministerial-Rescript wird den Gerichten und Notarien unseres Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 27. September 1834.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 343.

Der unten näher bezeichnete Knecht Jacob Figohl, welcher der Theilnahme an einen gewaltsamen Diebstahl dringend verdächtig ist, und sich deshalb in Untersuchung befindet hat Gelegenheit gefunden, am 10. d. M. des Abends aus dem hiesigen Polizei-Gefängniß zu entweichen. Da an der Wiederhabhaftwerdung dieses Inkulpaten sehr gelegen ist, so werden alle respektiven Militair- und Civil-Behörden dringend ersucht, auf denselben zu invigiliren, und ihn, wenn er sich betreten läßt, zu arretiren und gegen Erstattung der Kosten in das hiesige Justiz-Gefängniß abliefern zu lassen.

Elbing, den 11. October 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

1)(

Signalement.

Vor- und Zunamen, Jacob Figohl. Alter, 20 Jahr. Grösse, 5 Fuß 1 Zoll, 1 Strich. Haare, blond. Nase, klein und spitz. Augen, grau. Gesichtsfarbe, roth. Zähne, gesund.

Bekleidung: Ein Paar leinene Hosen, eine gestreifte Weste mit blanken Knöpfen, ein blau gestreiftes Hemde, ein buntes Halstuch, eine blaue Tuchmütze mit einem Schilde, und ein Paar neue Stiefeln.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Preußen im Winter-Halbjahr vom 23. October 1834 bis zum 15. März 1835 zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

No. 563.

Eine hist.-krit. Einleitung in die Bücher des A. T. trägt Prof. v. Lengerke 4 St. priv. vor.

Eine hist.-krit. Einleitung in die Bücher des N. T. giebt Prof. Dr. Rhesa 4 St. priv.

Die Genesis erläutert Prof. Dr. v. Lengerke 4 St. priv.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Auserlesene Stücke aus den kleinen Propheten erklärt Prof. Dr. Sieffert 2 St. öffentl.

Die Christologie des A. T. nebst Erklärung der messian. Stellen giebt Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Die Lehre von Messias und seinem Reiche trägt Prof. Dr. v. Lengerke 2 St. öffentl. vor.

Die drei ersten Evangelien erklärt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Das Evangelium des Johannes erläutert Prof. Dr. Gebser 4 St. priv.

Das Evangelium und die Briefe des Johannes trägt vor Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv.

Die Erklärung der Hirtenbriefe Pauli giebt Derselbe 2 St. öffentl.

In der exegetischen Abth. des theol. Seminars geht mit den Mitgliedern desselben Prof. Dr. Sieffert die Briefe des Petrus durch 2 St. öffentl.

Die Briefe des Petrus und Johannes erklärt den Mitgliedern des litth. Seminars Prof. Dr. Rhesa 2 St. öffentl.

Derselbe lehrt die Geschichte der christlichen Religion und Kirche 4 St. priv.

Allgemeine Geschichte der christl. Religion u. Kirche trägt Prof. Dr. Lehnert 5 St. priv. vor.

Derselbe liest die neue Kirchengeschichte seit der Reformation 5 St. öffentl.

Die christliche Dogmengeschichte lehrt Prof. Dr. Sieffert 5 St. priv.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Lehnert 4 St. priv. vor.

Die Vorlesungen über Sittenlehre setzt Prof. Dr. Kähler 4 St. priv. fort.

Ein Repetitorium über christl. Kirchen- und Dogmengeschichte leitet in lat. Sprache Prof. Dr. Lehnert 1 St. gratis.

Die Uebungen des homiletischen Seminars leitet Prof. Dr. Kähler 4 St. öffentl.

Homiletische Uebungen veranstaltet Prof. Dr. Gebser 2 St öffentl.

Derselbe leitet catechetische Uebungen 2 St. priv.

Die hist. Abth. des theol. Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2 St. öffentl.

2. Jurisprudenz.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts nach Hugo liest Prof. Dr. v. Buchholz 4 St. priv.

Römische Rechts-Geschichte und Alterthümer trägt Derselbe nach Hugo 6 St. priv. vor.

Geschichte, Alterthümer und Institutionen des Röm. Rechts liest Prof. Dr. Sanio 12. St. priv.

Institutionen des Röm. Rechts nach Makeldey liest Prof. Dr. v. Buchholz 6 St. priv.

Pandekten trägt mit Rücksicht auf Mühlenbruch vor Prof. Dr. Backe 12 St. priv.

Dieselben liest Prof. Dr. Simson 12 St. priv.

Das fünfte Buch der Digesten erklärt Prof. Dr. Backe 4 St. öffentl.

Das Staatsrecht des Deutschen Bundes und Preußens insbesondere trägt Dr. Nicolovius 4 St. priv. vor.

Das Erbrecht mit Rücksicht auf Mühlenbruch lehrt Prof. Dr. Sanio 4 St. öffentl.

Das Erbrecht trägt Prof. Dr. Schweikart 4 St. öffentl. vor.

Gemeines Deutsches und Preußisches Criminalrecht erläutert Derselbe 6 St. priv.

Kirchenrecht nach seinen „Kirchenrechtlichen Versuchen Königsberg 1831 und 1833" lehrt Prof. Dr. Jacobson 6 St. priv.

Allgemeines Kirchenrecht für die Preußischen Staaten liest Dr. Nicolovius 2 St. gratis.

Deutsches Privatrecht in Verbindung mit dem allgem. Landrechte und dem Ostpreuß. Provinzialrechte trägt Prof. Dr. Schweikart 6 St. priv. vor.

Lehnrecht nach eignem Plan mit besonderer Rücksicht auf Pätz und Eichhorn trägt Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv. vor.

Handels- und Wechselrecht nach Martens lehrt Prof. Dr. Reidenitz 4 St. öffentl.

Das Volksrecht der Salfranken interpretirt Dr. Riedel 2 St. öffentl.

Die Preußische Praxis nach der allgem. Gerichtsordnung der Deposital- und Hypothekenordnung lehrt Prof. Dr. Reidnitz 4 St. priv.

Civilprozeß nach gemeinem Rechte und der allgem. Gerichtsordnung liest Prof. Dr. Jacobson 4 St. priv.

Criminalprozeß nach gemeinrechtlichen Preußischen Grundsätzen Derselbe 2 St. öffentl.

Ueber das Preußische Prozeßverfahren nach der allgem. Gerichtsordnung mit Berücksichti-

gung der hauptsächlichsten Abweichungen des gemeinen Civilprozesses lehrt Dr. Riedel 4 St. priv.

Juristische Literärgeschichte unseres Jahrhunderts liest Prof. Dr. v. Buchholz 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium der Fundamentallehren des gemeinen Rechts hält Prof. Dr. Simson 2 St. öffentl.

Ein Repetitorium über das Deutsche Privatrecht veranstaltet Dr. Riedel 2 St. gratis.

3. Medizin.

Myologie und Angiologie trägt Dr. Burdach 3 St. priv. vor.

Präparirübungen an menschlichen Leichnamen veranstaltet Derselbe täglich in den gewöhnlichen St. priv.

Anweisung gerichtliche Leichenöffnungen zu veranstalten ertheilt Derselbe 2 St. gratis.

Geschichte des Lebens lehrt Prof. Dr. Burdach 4 St. öffentl.

Lehre von den animalen Functionen Derselbe 4 St. priv.

Allgem. Pathologie liest Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Allgem. Pathologie und Therapie lehrt Prof. Dr. Dietz 3 St. öffentl.

Specielle Pathologie und Therapie lehrt Derselbe 6 St. öffentl.

Specielle Therapie der acuten Krankheiten lehrt Prof. Dr. Klose 6 St. priv.

Ueber die Krankheiten der Respirationsorgane verhandelt Dr. Cruse 3 St. gratis.

Ueber Krampf- und Geisteskrankheiten Prof. Dr. Sachs 4 St. priv.

Ueber syphilitische Krankheiten Dr. Richter 2 St. gratis.

Ueber Hautkrankheiten, Syphilis und Geisteskrankheiten Prof. Dr. Dietz 3 St. öffentl.

Arzneimittellehre giebt Derselbe und verbindet damit die Receptirkunst 4 St. priv.

Arzneimittellehre Dr. Cruse 4 St. priv. und Dr. Richter 4 St. priv.

Receptirkunst lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.

Spezielle Chirurgie trägt Prof. Dr. Unger 4 St. priv. vor.

Ueber Amputationen verhandelt Derselbe 4 St. öffentl.

Geburtshülfliche Operationen und Instrumentenkenntniß in Verbindung mit Uebungen am Phantom lehrt Prof. Dr. Hayn 3 St. priv.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten liest Dr. Richter 3 St. gratis.

Die Aphorismen des Hippokrates erklärt Prof. Dr. Dietz 2 St. lat. priv.

Medizinische Poliklinik Prof. Dr. Sachs 6 St. priv.

Chirurgische und opthalmiatrische Klinik Prof. Dr. Unger 12 St. priv.

Geburtshilfliche Clinik und Poliklinik Prof. Dr. Hayn in den gewöhnl. St. priv.

Klinisches Disputatorium und ambulatorische Klinik hält Prof. Dr. Dietz 6 St. öffentl.

Examinatorium über med.-pract. Gegenstände Prof. Dr. Sachs 3 St. öffentl.

Repetitorium über die gesammte Chirurgie Prof. Dr. Unger 1 St. priv.

Examinatorium über Geburtshilfe Prof. Dr. Hayn 3 St. öffentl.
Disputatorium über des Hippokrates Epidemieen leitet Prof. Dr. Dietz lat. 2 St. priv.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie nach Herbart lehrt Dr. Taute 4 St. öffentl.
Logik und Metaphysik trägt Prof. Dr. Rosenkranz 4 St. öffentl. vor.
Derselbe liest über praktische Philosophie 4 St. priv.
Psychologie mathematisch und erfahrungsmäßig erläutert Dr. Taute 4 St. priv.
Allgem. Metaphysik und spezielle Einleitung in die natürl. Theologie Dr. Hendewerk 4 St. priv.
Aesthetik trägt Prof. Dr. Rosenkranz 3 St. öffentl. vor.
Pädagogik nach Herbart Dr. Taute 2 St. öffentl.
Gespräche über praktische Philosophie leitet Dr. Gregor in zu best. St. priv.

5. Mathematik.

Die Theorie der Gleichungen giebt Dr. Sohnke 4 St. gratis.
Die allg. Theorie der Oberflächen und Linien doppelter Krümmung giebt Prof. Dr. Jacobi 4 St. priv.
Analytische Mechanik lehrt Prof. Dr. Bessel 4 St. priv.
Analytische Geometrie zeigt Prof. Dr. Richelot 4 St. priv.
Derselbe lehrt die Differential-Rechnung 4 St. öffentl.
Die Integration der partiellen Differentialgleichungen lehrt Prof. Dr. Jacobi 4 St. öffentl.
Die Theorie der Kometen und Planeten giebt Prof. Dr. Bessel 4 St. öffentl.
Uebungen in der reinen Geometrie leitet Prof. Dr. Richelot 1 St. priv.
Ein Repetitorium über verschiedene mathematische Gegenstände leitet Dr. Sohnke 2 St. gratis.

6. Naturwissenschaften.

Die Geographie der Pflanzen trägt Prof. Dr. Meyer vor 2 St. öffentl.
Derselbe lehrt allgem. Botanik 3 St. priv.
Phytochemie lehrt Prof. Dr. Dulk 2 St. öffentl.
Mathematische und physikal. Lehre vom Magnetismus giebt Prof. Dr. Moser 2 St. öffentl.
Derselbe lehrt die Witterungskunde 3 St. priv.
Experimentalphysik trägt Prof. Dr. Moser vor 4 St. priv.
Experimentalchemie Prof. Dr. Dulk 6 St. priv.
Analytische Chemie erläutert Prof. Dr. Dulk 2 St. priv.
Nach seiner Rückkehr wird Prof. Dr. Neumann seine Vorlesungen anzeigen.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Staatswirthschaft lehrt Prof. Dr. Hagen 4 St. priv.

Technologie lehrt Derselbe 4 St. öffentl.
Völkerrecht und Diplomatik liest Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Ueber das ältere Preußische Recht nach Urkunden liest Prof. Dr. Voigt 2 St. öffentl.
Ein Repetitorium und Examinatorium der Cameralwissenschaft veranstaltet Prof. Dr. Hagen 1 St. öffentl.

8. Geschichte.

Die Geschichte der alten Völker Asiens und Africas lehrt Prof. Dr. Drumann 2 St. öffentl.
Die Geschichte der Griechen erzählt Dr. Merleker 4 St. öffentl.
Geschichte und Characteristik der berühmtesten Römer im ersten Jahrh. liest Prof. Dr. Drumann 4 St. öffentl.
Geschichte Deutschlands unter dem Salischen und Schwäbischen Hause liest Dr. Gervais 2 St. gratis.
Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Voigt vor 4 St. priv.
Geschichte der Päpste liest Dr. Rupp 2 St. priv.
Neuere Geschichte vom Ende des 15. Jahrh. bis zu Fr. des Gr. Tode trägt Prof. Dr. Drumann 4 St. priv. vor.
Die neuere Geschichte erläutert Dr. Horch 3 St. gratis.
Neuere Staatengeschichte seit dem Ende des 16 Jahrh. liest Prof. Dr. Voigt 3 St. öffentl.
Die Geschichte der neuesten Zeit seit Fr. des Gr. Tode erklärt Prof. Dr. Schubert 5 St. priv.
Die Uebungen des hist. Seminars leitet Derselbe und giebt zugleich in denselben die Fortsetzung der Geschichte der hist. Literatur in den gewöhnl. St. öffentl.

9. Philologie und neuere Sprachkunde.

a) Classische Philologie; griech. und röm. Literatur.

Plato's und Xenophon's Symposion erklärt Dr. Zander 2 St. gratis.
Ciceros II. und III. Buch de Legg erklärt Prof. Dr. Ellendt öffentl.
Cicero's Verrin. Reden L. II. Act. II. erklärt Prof. Dr. Lobeck 2 St. öffentl.
Ueber Röm. Literaturgeschichte liest Derselbe 4 St. priv.
In philolog. Seminare erläutert Prof. Dr. Lobeck des Apollonius Argonautica I. B. und leitet die Uebungen der Mitglieder in 4 St. öffentl.

b) Morgenländische Sprachen.

Anfangsgründe der chald. Grammatik und Erklärung der chald. Abschnitte im A. T.) giebt Dr. Hendewerk 2 St. gratis.
Anfangsgründe der arab. Sprache lehrt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.
Elemente des Sanskrit Derselbe 2 St. öffentl.
Die Erklärung des Propheten Jesaias giebt Dr. Hendewerk 4 St. priv.
Biblische Archäologie trägt Prof. Dr. v. Bohlen 4 St. priv. vor.
Ausgewählte Suren des Koran erläutert Dr. Hendewerk 2 St. gratis.

Die Sprüche des Bhartriharis erklärt Prof. Dr. v. Bohlen 2 St. öffentl.

Uebungen der Anfänger in der hebr. Spr. durch Leitung bei Uebersetzung eines historischen Buches des A. T. und durch die damit verbundene Besprechung grammatischer Gegenstände giebt Dr. Hendewerk 2 St. priv.

c) Neue Abendländische Sprachen.

„Der Niebelunge Not" erklärt Dr. Zander 2 St. öffentl.

Eine Erklärung der vorzüglichsten Oden Klopstocks giebt Dr. Lukas 2 St. öffentl.

„Die natürliche Tochter" und ähnliche Dichtungen von Göthe erläutert Dr. Rupp 1 St. öffentl.

Derselbe trägt die Rednerkunst vor und leitet Uebungen im Reden 3 St. priv.

Die französische und englische Sprache lehrt Sprachlehrer Frank.

Die fortgesetzte Erklärung von Dante's göttlicher Comödie, Petrarka's Gedichten und auserwählten Novellen von Boccaccio giebt Prof. Dr. Dietz 2 St. öffentl.

Derselbe erläutert die Novellen des Cervantes „die Macht des Bluts" und „Frau Cornelia" und Cidsche Romanzen 2 St. öffentl.

Moore's „Lalla Rookh" und Swift's „Tale of a Tub" giebt Derselbe 2 St. öffentl.

Lamartine's „letzten Gesang der Pilgerschaft „Harolts" erklärt Derselbe 1 St. öffentl.

10. Schöne und gymnastische Künste.

Die Geschichte der Kunst trägt Prof. Dr. Hagen II. vor 4 St. priv.

Die Grundsätze der alten Baukunst erläutert Prof. Dr. Hagen II. 2 St. öffentl.

Die Geschichte der Kupferstecherkunst erzählt Derselbe 2 St. öffentl.

Die Geschichte der Musik von der ältesten bis auf die neueste Zeit trägt Musikdirector Sämann 2 St. priv.

Fortsetzung der praktischen Singübungen giebt Musikdirektor Sämann 2 St. öffentl.

Den Generalbaß lehren Musikdirektor Jensen und Cantor Gladau.

Die Kupferstecherkunst lehrt Kupferstecher Lehmann.

Die Zeichnen- und Malerkunst Zeichenlehrer Wienz.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetkrit. Abtheilung leitet Prof. Dr. Sieffert; die historische Abtheilung Prof. Dr. Gebser. b) Litthauisches unter Leitung des Prof. Dr. Rhesa. c) Polnisches unter Leitung des Consist.-Rath Dr. Woide und Pfarrer Dr. Gregor. d) Philologisches unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. e) Historisches unter Leitung des Prof. Dr. Schubert.

2) Klinische Anstalten. a) Medizinisches Klinikum: Direktor fehlt. b) Das medizinische Poliklinikum geleitet von Prof. Dr. Sachs. c) Dem chirurgischen Klinikum steht vor Prof. Dr. Unger. d) Das geburtshilfliche Poliklinikum leitet Prof. Dr. Hayn

3) Das anatomische Institut. Direktor fehlt.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittags

stunden von 2 bis 4 geöffnet, die Raths- und Wallenrodtsche zweimal, die Acad. Handbibliothek zweimal von 12 bis 1.

5) Die Sternwarte steht unter Aufsicht des Prof. Bessel.
6) Das zoolog. Museum wird wöchentlich zweimal geöffnet.
7) Der botan. Garten steht unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Kabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.
9) Maschienen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn und Dr. Richter übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.
11) Die Sammlungen von Gypsabgüssen nach Antiken Derselbe.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 344.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2. diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 14. und
Sonnabend den 15. November d. J.

Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude statt finden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827 Amtsblatt No. 18 Seite 152 vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Rath v. Kahlden-Norrmann, schleunigst und spätestens bis zum 9. November c. einzureichen. Danzig, den 17. October 1834.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

No. 345.

Die um die Martini Zeit in den Städten Christburg und Stuhm stattfindenden Jahrmärkte werden in diesem Jahre nicht an den in den Kalendern angegebenen Tagen, vielmehr in der Art abgehalten werden, daß

1) in Christburg der auf den 17. November angesetzte Krammarkt schon am 10. November und Donnerstags und Freitags vorher also am 6. und 7. November Flachs- und Viehmarkt und
2) in Stuhm der Kram-Markt am 17., der Vieh- und Pferde-Markt aber Freitags vorher nämlich am 14. November

Statt finden wird. Marienwerder, den 4. October 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erledigung der Kreis-Physikatsstelle zu Marggrabowa.

No. 346.

Durch die Versetzung des Kreisphysikus Dr. Papke zu Marggrabowa in das Physikat des Chodziesenschen Kreises, Regierungsbezirks Bromberg, ist die Physikatsstelle des Oletz-

koischen Kreises erledigt worden. Qualifizirte Aerzte und Geburtshelfer werden demnach aufgefordert, sich zur Besetzung des vakanten Postens bei uns zu melden, auch die, ihre Befähigung nachzuweisenden Gegenstände einzureichen.

Gumbinnen, den 29. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

No. 347.

Dem bisherigen Commendarius Rogalli, ist die erledigte römisch-katholische Pfarrstelle, in Kunzendorff verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausgefertigt

Se. Majestät der König haben geruht die kaufmännischen Besitzer des Königl. Stadtgerichts zu Elbing, die Kaufleute Gottlieb Baum und Johann Friedrich Rogge zu Kommerzien-Räthen allergnädigst zu ernennen.

Der Bürgermeister Carl Friedrich Biber zu Neustadt, dessen gegenwärtige sechsjährige Dienstzeit ultimo December 1836 abläuft, ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst auf anderweite 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt und nach eingeholter hoher Ministerial-Genehmigung diese Wahl bestätiget worden.

Der Kaufmann Joseph Keith zu Neustadt ist von den Stadtverordneten daselbst auf anderweite 6 Jahre zum unbesoldeten Mitgliede des dortigen Magistrats gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der zeitherige Lehrer an der Neuguth-Schule zu Elbing, Adolph Grube, ist von dem dortigen Magistrat zum Lehrer bei der städtischen Knaben-Schule auf der Lastadie berufen und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Der Förster Neumann zu Sturmberg im Forst-Revier Montau, wird vom 1. November d. J. ab, auf die durch den Tod des Förster Lange erledigte Försterstelle zu Strippau im Forstrevier Stangenwalde versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Wozeck und der vormalige freiwillige Jäger Fristrow sind als Steuer-Aufseher hier angestellt worden.

Der invalide Unteroffizier Salomon Frohwerk von der Garnison-Kompagnie des 4. Infanterie-Regiments ist als Gewichtsetzer in der großen Mühle hieselbst angestellt worden

Der mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehene vormalige Unteroffizier, Johann Meyer, ist als Kassendiener und Exekutor bei der Königl. Kreis-Steuer-Kasse zu Elbing, auf unbedingte Kündigung vom 1. October c. ab angestellt.

No. 248. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense September 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide.																		Rauchfutter.					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße			Erbsen graue			Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		pro Scheffel												pro Scheffel											
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	11	—	1	2	9	—	22	6	—	15	6	1	4	3	1	4	3	—	13	6	3	—	—
2	Elbing	1	13	6	1	—	6	—	22	—	—	15	—	1	3	—	1	5	—	—	11	—	3	5	—
3	Marienburg	1	10	—	—	28	—	—	23	6	—	14	6	—	29	—	—	29	—	—	16	—	2	20	—
4	Stargardt..	1	9	—	1	—	4	—	17	8	—	15	8	1	3	4	—	—	—	—	17	—	4	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts=Blatte No. 43.)

№ 43.

Danzig, den 22. Oktober 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 645. Die zu dem Königl. Domainen-Amte Subkau gehörigen 5 Mühlbanzer Miethswiesen, als:

1) Die Kavelwiese von . .	45	Morgen	7	□Ruthen Preuß. Maaß.
2) Der 2te Keil von . . .	33	"	173	" " "
3) Der 3te Keil von . . .	26	"	73	" " "
4) Der Mahliner-Keil . . .	44	"	25	" " "
5) Die Rambielska-Wiese .	36	"	106	" " "

sollen nach den vom Königl. hohen Finanz-Ministerio festgestellten Bedingungen vom 1. Januar 1835 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder mit oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses verkauft werden. Es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 28. November d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geschäftslokale des Königl. Domainen-Amts Subkau zu Dirschau, vor dem Amtsverweser Herrn Thiele angesetzt, und werden Kauflustige, denen die Erwerbung von Domainen-Grundstücken gesetzlich nachgegeben ist, und die sich in dem Termin als zahlungsfähig vollständig ausweisen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu steigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die festgestellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden sollten, werden die Wiesen einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1. Januar 1835 ab, ausgeboten werden.

Die Bedingungen sowohl für den Verkaufs- als Verzeitpachtungs-Fall, so wie der Vermessungsplan, können in dem Amts-Geschäfts-Lokale zu Dirschau eingesehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbungslustigen ab, sich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verschaffen. Danzig, den 15. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 646. Die im Pillkallenschen Kreise des Regierungs-Bezirks Gumbinnen belegene Königl. Domaine Uszpiaunen soll anderweit auf 12 Jahre vom 1. Juni 1834 ab, bis dahin 1846 verpachtet werden, da das für diesen Zeitraum errichtet gewesene Pachtverhältniß wegen Unvermögens des Pächters zur Erfüllung hat wieder aufgehoben werden müssen.

Die zu verpachtenden Gegenstände bestehen:

1) in dem Vorwerke Uszpiaunen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und mit einem Flächenmaß von 1084 Morgen 105 Ruthen Acker, 279 Morgen 103 Ruthen jährliche Wiesen, 245 Morgen 61 Ruthen Feldwiesen, 223 Morgen 2 Ruthen Hütung, 8 Morgen 161 Ruthen Obst- und Gekochgärten und 54 Morgen 105 Ruthen Hof- und Baustellen, Teiche, Gräben, Wege und Unland, zusammen 1895 Morgen 177 Ruthen Preuß.;
2) in dem Vorwerk Lobinnen mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, und mit einem Flächenmaaß von 320 Morgen 135 Ruthen Acker, 45 Morgen 127 Ruthen jährliche Wiesen, 41 Morgen 84 Ruthen Feldwiesen, 5 Morgen 116 Ruthen Hütung, 6 Morgen 94 Ruthen Obst- und Gekochgärten und 17 Morgen 87 Ruthen Hof- und Baustellen rc., zusammen 437 Morgen 103 Ruthen Preuß.

Der zu dieser Verpachtung anberaumte Lizitationstermin steht auf den 14. November c. Nachmittag um 3 Uhr in dem Conferenzhause der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung an, und werden Pachtbewerber, welche die gehörige Sicherheit nachweisen können, dazu hierdurch eingeladen.

Der Pächter muß die Kosten und Vorschüsse der seit den 1. Juni d. J. stattgehabten Administration, gegen Ueberlassung der diesjährigen Erndte, und der in der Administration angeschafften Inventarienstücke übernehmen, auch eine Caution von 1000 Rthlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen bestellen.

Die übrigen Pachtbedingungen können in der hiesigen Finanz-Registratur eingesehen werden, auch steht es jedem Pachtbewerber frei, die Vorwerke rc. zu besuchen.

Der Zuschlag der Pacht kann nach Umständen sofort, und die Uebergabe unverzüglich darauf erfolgen. Gumbinnen, den 20. September 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 647. Zum öffentlichen Verkaufe des im Carthäuser Kreise belegenen, auf 4904 Rthlr. 18 Sgr. 4 Pf. abgeschätzten Erbpachtsguts Semlin No. 41, im Wege der nothwendigen Subhastation ist ein neuer Bietungstermin auf den 26. November c. Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lepsius hieselbst angesetzt worden, zu welchem Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 20. September 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 648. Auf den Antrag der Gläubiger des Jakob v. Zabinski ist der demselben zugehörige, im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts im Stargardtschen Kreise belegene Ritterguts-Antheil Gostomie No. 77 Litt. L, welcher im vorigen Jahre auf 1259 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt und von welchem die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, zur Subhastation gestellt, und der in Folge des Gesetzes vom 4. März c. ein für allemal anzuberaumende Bietungstermin auf den 4. Dezember d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schulze im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden.

Zu diesem Termine werden die Erben folgender im Hypothekenbuche von Gostomie eingetragenen Gläubiger:

1) des Unterförsters Friedrich Fischer in Gostomie,
2) der Catharine geb. Skerka, verehel. v. Wensierska, zu Gostomie,
3) des Joseph v. Grabowski zu Glauczewitze,

oder wer sonst in die Rechte dieser Erblasser getreten ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen. Marienwerder, den 26. Juli 1834.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

No. 649. Das der Langfuhrschen Judengemeine zugehörige, in der Vorstadt Langfuhr, unter der No. 41 des Hypothekenbuchs gelegene, nach der gerichtlichen Taxe wegen des Grundzinses von 9 Rthlr. werthlose Grundstück, welches in dem Bauplatze der ehemaligen Synagoge besteht, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Januar 1835 Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß auf dem Stadtgerichtshause angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 30. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 650. Das der Wittwe und den Erben des Kaufmanns Petzenbürger zugehörige, in der verlornen Gasse, unter der Servis-No. 52 und No. 6 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2188 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches zu einer Brennerei und Destillation eingerichtet ist, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können

in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden, und es wird bemerkt, daß die Kaufgelder baar gezahlt werden müssen.

Danzig, den 7. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 651. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg gelegene und No. 36 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 5008 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Hufen Culmisch eigen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 7. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 652. Das dem Müllermeister Carl Joachim August Stange zugehörige, in dem Dorfe Gischkau, No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 4539 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einer Wassermühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Obst- und Küchengarten und einem Stück Weideland von 4 Morgen 283½ □Ruthen Culmisch, so wie einem Pertinenzstück von 14 Morgen 168 □Ruthen 2 □Fuß Culmisch bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. Oktober d. J. Vormittags um 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt an Ort und Stelle zu Gischkau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 24. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 653. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Stephan Serre gehörige, am vorstädtischen Graben unter der Benennung Hôtel de Berlin sub Servis-Nummer 166 und Nro. 40 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 8040 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit zwei Hofräumen, einem Mittelgebäude mit einer angebauten Kammer und Waschküche, als auch in einem Stalle und Hintergebäude sub Nro. 157 nebst einer Durchfahrt nach der Fleischergasse sub Nro. 158 und 159 der Servis-Anlage und Nro. 42 und 43 des Hypothekenbuchs bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Dezember a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 654. Das dem Schlossermeister Anton Schnegotzki zugehörige, auf dem Nonnenhofe unter der Servis-Nummer 547 und No. 13 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1029 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Hofplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 655. Das den Fleischermeister Franz Neumannschen Eheleuten zugehörige, in der Tobiasgasse unter der Servis-Nummer 1563 und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 753 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem massiven 2 Etagen hohen Wohnhause nebst Seiten- und Hintergebäude und Hofraum bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 15. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 656. Die den Friedrich Wilhelm Rofflischen Erben zugehörigen, hieselbst auf dem Eimermacherhofe gelegenen Grundstücke, und zwar:

1) unter der Servis-Nummer 1787, 1788 und 1789 und No. 6 des Hypothekenbuchs, welches auf 542 Rthlr. Preuß. Courant taxirt worden, und
2) unter der Servis-Nummer 1793 und No. 28 des Hypothekenbuchs, welches auf 702 Rthlr. abgeschätzt ist,

sollen in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 4. November a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 657. Zum Verkaufe im Wege nothwendiger Subhastation der zur Joachim und Maria Erdmannschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Grundstücke No. 367 auf der kleinen Geistlichkeit hieselbst gelegen, in einem Wohnhause nebst Garten bestehend, und auf 110 Rthlr. 24 Sgr. 4½ Pf. gerichtlich abgeschätzt, und 634 III. hieselbst in der Fleischergasse gelegene, in einem Wohnhause nebst Hofraum bestehend, und auf 56 Rthlr. 8 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, steht ein neuer Bietungstermin auf den 26. November c. in unserm Terminszimmer vor Herrn Assessor Schmidt an, und laden hiezu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige ein.

Marienburg, den 14. September 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 658. Zum öffentlichen Verkaufe des zu dem Nachlasse des Einsaaßen Simon Schwarz gehörigen, zu Neukirch belegenen, und auf 1551 Rthlr. 25 Sgr. abgeschätzten Grundstücks von 3 Hufen kulmischen Maaßes, zum Zweck der Auseinandersetzung mehrerer Erben ist ein Termin auf den 7. November a. c. hieselbst angesetzt, welcher zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe des gedachten Grundstücks kann stets in unserer Registratur eingesehen werden, die Verkaufsbedingungen werden dagegen im Termin bekannt gemacht werden.

Da das Hypothekenwesen von dem zum Verkauf gestellten Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche an dasselbe zu haben vermeinen, zu dem angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das gedachte Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Mewe, den 26. Juni 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 659. Das dem Joseph Lubner gehörige, in dem Dorfe Przetoczyn belegene, sub No. 5 verzeichnete, auf 160 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauergrundstück, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungs-Termin auf den 8. Dezember c. in der Gerichtsstube zu Czechoczyn anberaumt, es werden zu demselben, da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht regulirt ist, alle etwanigen Realprätendenten mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, so wie Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Taxe werktäglich in unserer Registratur einzusehen ist, vorgeladen.

Putzig, den 11. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 660. Es sind die den Adelgunde Müllerschen Erben gehörigen, sub No. 22, 23, 24

hieselbst in der Strohgasse belegenen, aus der wüsten Baustelle No. 22 und einem Wohnhause und Garten No. 23 und 24 bestehenden Grundstücke nebst Radikalien, Theilungshalber zur Subhastation gestellt und ist ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 11. Dezember c. hier in der Gerichtstube anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken: daß die auf 860 Rthlr. 29 Sgr. 1½ Pf. abschließende gerichtliche Taxe der Grundstücke, werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und etwanige unbekannte Realprätendenten, da der Besitztitel von dem Grundstück 23 und 24 auf den Namen der Adelgunde Müllerschen Erben noch nicht und ad No. 22 das Hypothekenwesen noch gar nicht berichtigt ist, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, vorgeladen werden. Putzig, den 11. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 661. Das der Wittwe Barbara Karznia geb. Flemming und den minorennen Geschwistern Dorothea und Elisabeth Karznia gehörige erbpachtliche Bauergrundstück zu Schmollin, sub No. 8 des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 1060 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin den 10. Dezember c. in der Gerichtsstube zu Czechoczyn vor uns anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur stets eingesehen werden können.

Putzig, den 2. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 662. Das dem Bäuerlichen Einsaaßen Thomas Kurowski alias Schwoda zugehörige, sub No. 7 im Dorfe Wollenthal, Domainen-Rent-Amts Preuß. Stargardt, belegene Grundstück, bestehend aus 1 Hufe Acker und den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welches zusammen auf 417 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll wegen Schulden öffentlich verkauft werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 13. Dezember c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gerichts anberaumt, zu welchem zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Taxe von diesem Grundstücke und die Kaufbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 13. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 663. Die den Töpfermeister Wollatowskischen Eheleuten zugehörigen, hieselbst sub No. 171 u. 172 des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücke, von welchem das Erstere eine leere Baustele mit einem Bretterschauer versehen ist, das Letztere aber aus einem Wohnhause und einem im städtschen Mittelfelde belegenen Erbe Land bestehet, sollen auf den Antrag

eines Gläubigers, nachdem sie zusammen auf die Summe von 1051 Rthlr. 26 Sgr. 1 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 4. November c vor dem Herrn Assessor Thiel, in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in demselben den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, sowie die neuesten Hypothekenscheine sind täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 3 Juli 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 664. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des den Erben des Erdmann Lietz und seiner Ehefrau Barbara geb. Rewitz, nachher verehel. Erdmann Stöß gehörigen, in der Dorfschaft Fürstenwerder sub No. 54 belegenen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Garten und 3 Morgen Land in Pietzkerbruch bestehenden Grundstücks, welches auf 357 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungs-Termin auf den 8. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypotheken-Informations-Schein in unserer Registratur stets eingesehen werden können.

Tiegenhof, den 17. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 665. Das zur Johann Daniel und Anna geborne Seidler, Thiedeschen Concursmasse gehörige, sub Litt. A. XI. 259 hieselbst belegene und auf 84 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück wird hiemit zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 3. November Vormittags um 11 Uhr hier, vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, und daß als Bedingung des Kaufs, die Verpflichtung für den Acquirenten aufgestellt ist, das baufällige Gebäude wieder herzustellen, daß aber, wenn sich kein Kauflustiger findet, und auch die Realgläubiger das Grundstück nicht mit der Verpflichtung der Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen wollen, dasselbe der hiesigen Kämmerei wird zugeschlagen werden.

Zugleich werden hiedurch die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben der Anna Seidler, verehel. gewesene Johann Daniel Thiede, als Miteigenthümer dieses genannten Grundstücks, zu obigem Termin mit der Warnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben mit dem Zuschlage an den Meistbietenden oder die Kämmerei ver-

fahren, und ihnen mit allen ihren etwanigen Eigenthums- oder sonstigen Ansprüchen an das Grundstück A XI. 259 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Elbing, den 24. Mai 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 666. Das der Wittwe und Erben des Hofbesitzers Erasmus zugehörige, in dem Dorfe Gottswalde belegene Grundstück No. 31 des Hypothekenbuchs, auf 1081 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich veranschlagt, welches in einem Wohnhause, Scheune und 33 Morgen Culm. Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 12. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator, eingesehen werden.

Danzig, den 26. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 667. Das der Wittwe Barbara Elisabeth Sommerkorn geb. Gromsch zugehörige, auf dem Schüsseldamm hieselbst unter der Servis-No. 854 gelegene und No. 9 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 426 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem kleinen Seitengebäude und Anbaue so wie einem Hofraume bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 668. Das der Wittwe und den Erben des Mitnachbars Andreas Dyck zugehörige, in dem Dorfe Landau, No. 5 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2334 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Rustical-Grundstück, welches in einem Wohnhause mit Stallung, einem Kruge, einer Familien-Wohnung, einem kleinen Wohnhause, einem herrschaftlichen Garten und 34 Morgen 25 □Ruthen Culmisch eigenen Landes bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Landau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Hiebei wird noch bekannt gemacht, daß einem annehmbaren Käufer 2/3 des Kaufgeldes zu 5 Prozent jährlicher Zinsen hypothekarisch belassen werden können; jedoch der Meistbietende verpflichtet ist, 1/10 des Taxwerths in baa-

rem Gelde oder geldgleichen Papieren in dem anstehenden Termine dem Deputirten zu behändigen.

Danzig, den 9. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 669. Das den Fleischermeister Friedrich August Okertschen Eheleuten zugehörige, zu Stadtgebieth No. 36 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches mit Rücksicht auf den eingetragenen jährlichen Canon von 6 Rthlr. keinen Werth hat, und aus einem Bauplatze von 30 Fuß Länge und 200 Fuß Breite, mit einem kleinen Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 670. Es soll das im Besitze der Wittwe und der Erben des Böttchermeisters Peter Eichholz befindliche, in der Friedensstraße hieselbst sub No. 85 belegene Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Radikalien, bestehend aus 2 Rücken Gartenland, 2 Schwatt Unterwiesen und 2 Schwatt Grumten, gewürdigt auf 211 Rthlr. 24 Sgr., schuldenhalber öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 10. November c. in dem Gerichtslokale hieselbst anberaumt worden ist.

Es werden zu diesem Termin außer den Kaufliebhabern zugleich die unbekannten Real-Prätendenten unter der Warnung vorgeladen, daß sie im Ausbleibungsfalle mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Putzig, den 16. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 671. Das den Erben des pensionirten Unterförster Martin Schwolau gehörige, im Dorfe Gr. Starzin gelegene, zu Klein Starzin radicirende, sub No. 4 verzeichnete Käthner-Etablissement, nach der in hiesiger Registratur einzusehenden im vorigen Jahre aufgenommenen gerichtlichen Taxe auf 250 Rthlr. gewürdigt, ist Theilungs halber sub hasta gestellt, und ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 6. November d. J. hieselbst anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Putzig, den 23. Juni 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 672. Das der Jungfrau Dorothea Catharina Ludwig zugehörige, in der Dorfschaft Klackendorf sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in,

a) einem Wohnhause in Schurzwerk erbaut,

b) einem Stalle in Bindewerk erbaut,

c) einer Scheune in Bindewerk erbaut,
d) einem Speicher in Bindewerk erbaut,
e) einer Kathe in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
f) einem Vieh- und Pferde-Stalle in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
g) 5 Hufen, 10 Morgen Land in Klackendorf gelegen,
h) 1 Hufe 4½ Morgen Land in Preuß. Rosengart gelegen,

bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 9884 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 16. Januar 1835 vor dem Herren Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 2. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 673. Die hierselbst vor dem Königsberger Thore sub Litt. A XII 6 des Hypothekenbuchs belegene, den Kirschnickschen Erben zugehörige, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte wüste Baustelle ist auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur öffentlichen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin ist auf den 10. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der Hypothekenschein können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 31. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 674. Die der Wittwe Maria Elisabeth Wessel geb. Kowalewska modo deren Erben zugehörige, gerichtlich auf 53 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzte Hälfte des zu Groß Mausdorf sub Litt. D XXII 28 belegenen Grundstücks, soll im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 10. Dezember c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt, und wird solches mit dem Bemerken, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, hiemit bekannt gemacht.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich hiermit öffentlich vorgeladen.

a) die unbekannten Erben der Besitzerin Wittwe Maria Elisabeth Wessel geb. Kowalewska.
b) die unbekannten Erben des Johann Peters in Halbstadt, und

2)(

c) die unbekannten Erben des George Peters in Groß Mausdorf,
unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben, dennoch mit dem Zuschlage an den Meistbietenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden ohne vorgängige Produktion der Schuldinstrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 1. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 675. Das dem Färbermeister Anton Braun in Tolkemit für 355 Rthlr. adjudicirte, cum pertinentiis gerichtlich auf 512 Rthlr. 13 Sgr. 10 pf. gewürdigte, zu Tolkemit, in der Amtsgasse unter der Hypotheken-Nummer 1 belegene, früher zur Land- und Stadtrichter Knorrschen Liquidations-Masse gehörig gewesene Grundstück cum Att. et Pertinentiis, jedoch mit Ausnahme des in Osten und Nordosten an den zu diesem Grundstücke No. 1 gehörigen Garten, belegenen, von den Land- und Stadtgericht Knorrschen Eheleuten gemäß außergerichtlichen Kontrakts vom 18. Juli 1827 an die Kaufmann Mertenschen Eheleute für 20 Rthlr. verkauften, 66 □Ruthen 8 □Fuß magdeburgisch großen wüsten Platzes, wird wegen nicht erfüllter Bedingungen des Adjudikations-Bescheides zur Resubhastation gestellt; außerdem wird auch die, dem Grundstücke Tolkemitter-Amtsgasse No. 16 im Hypothekenbuche bereits als Pertinenz zugeschriebene, vom Musketier Jacob George erkaufte, gerichtlich auf 74 Rthlr. 20 Sgr. taxirte Kathenstelle nebst Gartenland von 59 Ruthen Magdeburgisch, zur Subhastation gestellt, und sollen diese beiden Grundstücke meistbietend verkauft werden.

Der Lizitationstermin hiezu ist auf den 11. November c. Vormittags um 11 Uhr in Tolkemit vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, daß aber besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 13. Juni 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 676. Das den Erben der Christine Elisabeth Wagner gehörige, hierselbst sub Litt. A I 97 d belegene, aus einer Fleischbanke und einem Wiesenmorgen bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 8. Dezember c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Elbing, den 21. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 677. Das zum Nachlasse der Wittwe Maria Therese Poblig geb. Pennig gehörige, hieselbst in der großen Vorbergstraße sub Litt. A IV. 103 belegene, gerichtlich auf 200 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Wege des abgekürzten Concursverfahrens öffentlich verkauft werden. Hiezu ist mit Aufhebung des nach der Bekanntmachung vom 27. Juni c. auf den 13. Dezember c. angesetzten Termins, welcher Hindernisse wegen nicht abgehalten werden kann, ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf den 31. Januar a. f. Vormittags um 11 Uhr allhier auf dem Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt, und wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger der obengenannten Nachlaßmasse Behufs der Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen hiedurch öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden durch ein gleich nach dem Termin abzufassendes Präklusions-Erkenntniß mit allen ihren Ansprüchen an die Masse werden ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Uebrigens bringen wir den auswärtigen Gläubigern die hiesigen Justiz-Kommissarien Niemann, Senger und Scheller zur Bevollmächtigung in Vorschlag.

Elbing, den 3. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 678. Es ist das dem Johann Dominik gehörige, zu Leßnau belegene, bei der gerichtlichen Abschätzung werthlos befundene, zu aftererbpachtlichen Rechten besessene Bauergrundstück, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 19. Januar 1835 in Leßnau anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle etwanigen Realprätendenten zu dem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwanigen Realansprüchen an diese Erbpachtsgerechtigkeit präcludirt werden. Putzig, den 30. September 1834.

Patrimonial-Gericht Leßnau.

No. 679. Die zu der Ludwig Krauseschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Erbpachts-Gerechtigkeit auf die bei Werblin gelegene und zum Erbpachtsvorwerk Lessnau, vormaligen Amts Starzin, jetzt Domainen-Amts Putzig gehörig gewesene Deichkathe mit 2 Morgen 47 □Ruthen Magdeb., welche nach der in der Registratur des hiesigen Stadtgerichts einzusehenden Taxe auf 200 Rthlr. abgeschätzt worden, ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 11. November c. hieselbst anberaumt, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Es werden hiemit zugleich die unbekannten Realprätendenten zu diesem Grundstück zu dem anberaumten Termin, behufs Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deßhalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Putzig, den 20. Juni 1824. Patrimonial-Gericht Lessnau.

No. 680. Da das den Müllermeister Friedrich und Barbara Wodetzkeschen Eheleuten gehörige Mühlengrundstück, Straczyn No. 2 des Hypothekenbuchs, die Mittelmühle genannt, in termino licitationis den 13. d. M. nicht verkauft ist, so wird nach dem Antrage des Realgläubigers ein neuer Bietungs-Termin auf den 15. November c. 3 Uhr Nachmittags in Straczyn angesetzt, wozu Kauflustige, mit Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 27. April c. (im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig No. 20. 26. und 32. und im Intelligenzblatt No. 125. 158. und 188.) eingeladen werden. Danzig, den 18. September 1831.

Das Patrimonial-Gericht Straczyn.

No. 681. Das dem Erbpächter Mathias Gulonski zugehörige, im Adel. Gute Heiligenbrun belegene Erbpachts-Grundstück No. 19 des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem noch nicht ganz fertigen massiven Wohnhause, zu dem noch eine Parthie Ziegeln vorhanden ist, und einer Bretterbude, wozu an Land 1 Morgen 45 □Ruthen Magdeb. gehört, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf den 17. Dezember c. 3 Uhr in loco zu Heiligenbrun an.

Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 84 Rthlr. und kann die Taxe täglich so wie der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen in unserer Registratur, in den Dienststunden eingesehen werden.

Danzig, den 26. August 1831. Das Patrimonial-Gericht Heiligenbrun.

No. 682. Gemäß des, bei der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Commission aushängenden Subhastations-Patents, ist das im Stargardter Kreise gelegene, den Amtmann Wittichschen Erben gehörige Freischulzengut in Czarnilaß, welches nach landschaftlichen Grundsätzen auf 1796 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt und habe ich, im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder hierzu den Lizitationstermin auf den 9. Dezember c. in meinem Geschäftslokale hieselbst anberaumt. Dies mache ich den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in meiner Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Zugleich werden die, ihrem Leben und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Martin Brandtschen Erben und alle diejenigen, welche an dem ex obligatione der Amtman Wit-

tichschen Eheleute d. d. Stargardt den 24. Juni 1797 für die Martin Brandtschen Minorennen sub Rubr. III No. 3 auf dem Grundstücke haftenden Capitale von 224 Rthlr. irgend einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diesen Anspruch spätestens in dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufgelegt werden. Preuß. Stargardt, den 26. August 1834.

Der Kreis-Justiz-Rath Martins.

No. 683. Das emphyteutische Grundstück Brentau mit den Pertinenzien Nawitz und Matemblewo, No. 4 des Hypothekenbuchs, auf 3705 Rthlr. 17 Sgr. abgeschätzt, welches in 883 Morgen 53 □Ruthen Magdeb. Acker und Wiesen, Gartenland und Wald, sowie den dazu gehörigen Wohn. und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Sekretair Lemon an Ort und Stelle in Brentau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 14. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 684. Das der Wittwe und den Erben des Kupferschmidts Pöppich zugehörige, auf der Schäferey, unter der Servis-No. 53 und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2517 Rthlr. 2 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Raum, Hof- und Gartenplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 14. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

Vermischte Nachrichten.

No. 685. Mit Bezug auf die Verfügung vom 1. Juli c. wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Resubhastation des Zeugmachermeister Johann Ephraim Wittschen Grundstücks in der Almodengasse, No. 11 des Hypothekenbuchs, aufgehoben worden.

Danzig, den 14. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 686. Für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt soll der für das künftige Jahr nöthig werdende Bedarf an neuem Schmiedeeisen, Kupfer und Zinn dem Mindestfordernden zur Lieferung übertragen werden.

Es werden daher diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung Einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem am Dienstag den 4. k. M. Vormittags um 10 Uhr in dem Artillerie-Werkstatt-Gebäude, Hühnergasse No. 325, anstehenden Lizitations-Termin einzufinden, zuvor aber schriftliche Forderungen versiegelt einzureichen. Die nähern Bedingungen können täglich in den Dienststunden bei uns eingesehen auch die Proben der Materialien in Augenschein genommen werden. Zu dem Termin selbst werden nur Diejenigen zugelassen, welche bei Eröffnung desselben eine Kaution, und zwar für die Lieferung von Eisen 200 Rthlr. und für die Kupferlieferung 50 Rthlr., entweder baar oder in Staats-Papieren nachweisen und deponiren können.

Danzig, den 10. Oktober 1834.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Hackebeck. Kapitain. Mack. Lieutenant.

No. 687. Für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt soll der für das künftige Jahr nöthig werdende Lederbedarf, bestehend in schwarzem und braunem Blankleder, feinem und starkem Krausleder, Weisgahrleder, schwarzem und braunem Kalbleder, braunen Schaaf- und rauhen Lammfellen, Brandsohlleder, so wie der Haare, bestehend in Kälber- und Rehhaare, dem Mindestfordernden zur Lieferung übertragen werden. Es werden daher diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung Einzeln oder im Ganzen zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, sich zu dem am Mittwoch den 12. k. M. Vormittags um 10 Uhr in dem Artillerie-Werkstatt-Gebäude, Hühnergasse No. 325 angesetzten Lizitations-Termin einzufinden, zuvor aber schriftliche Forderungen versiegelt abzugeben.

Die näheren Bedingungen können täglich in den Dienststunden bei uns eingesehen, auch die Proben dieser Materialien in Augenschein genommen werden. Zu dem Termin selbst werden nur Diejenigen zugelassen, welche schriftliche Forderungen abgegeben haben, und bei Eröffnung des Termins eine Kaution von 200 Rthlr., entweder baar oder in Staats-Papieren nachweisen und deponiren können.

Danzig, den 10. Oktober 1834.

Königl. Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Hackebeck. Kapitain. Mack. Lieutenant.

Trockene Hefe.

No. 688. Unter allen bis jetzt bekannten Gährungsmitteln verdient unstreitig die Preßhefe, für den Gebrauch der Weißbäckerei sowohl, als ganz besonders auch für den, der Brandtweinbrennerei, den entschiedensten Vorzug. Sie ist in ihrer Anwendung so einfach, daß Vernachläßigungen oder Versehen dabei fast gar nicht denkbar sind, bewirkt eine stets regelmäßige und kräftige Gährung, und als Folge davon, die reichlichste Spiritus-Ausbeute. Welches Uebergewicht sie dadurch sowohl über alle frühere, als auch über die neuesten, so viel Aufsehen erregenden künstlichen Gährungsmittel bewährt hat, wird die Erfahrung den, wirklich aufmerksamen Brennerei-Besitzer nunmehr wohl gelehrt haben. Denn nicht allein, daß jene künstlichen Gährungsmittel, bei richtiger Beurtheilung, um nichts wohlfeiler sind als die Preßhefe, werden sie nur zu oft dadurch sehr verlustvoll, daß das geringste Versehen oder die kleinste Vernachläßigung in der Bereitung, gleich die Spiritus-Ausbeute auf sehr bedeutende Weise vermindert. Wie bekannt, wird in meiner großen Getreidebrennerei die trockene Hefe täglich frisch gearbeitet, und überall hin versandt, der Preis derselben ist billig, und in Betreff ihrer Güte und ausgezeichneten Wirksamkeit beziehe ich mich auf das unten stehende Attest der Herren Aeltesten des Bäcker-Gewerkes zu Berlin. Ich bitte alle Diejenigen, welche ihre Hefe von mir zu entnehmen wünschen, ihren wöchentlichen Bedarf mir recht bald aufzugeben.

Stettin, den 28. August 1834. J. C. Schmidt.

Attest.

Die uns von dem Herrn J. C. Schmidt zu Stettin zur Untersuchung ihrer Güte überlassene Probe von Stückbärme, zeigte nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch, als auch in der Festigkeit, auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ½ Pfund derselben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als ¾ Pfund der anderen Stückbärme hervorbrachte.

Solches bescheinigen hiermit auf Verlangen pflichtmäßig.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

(L. S.) Wilhelm Kohle. Oberältester. Sandow. Altmeister. Knobelauch. Altmeister. Benj. Reibe. Altmeister.

No. 689. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber,** wird Allaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 690. Da auf die mit dem 1. Juni 1835 pachtlos werdenden und auf anderweitige 3 Jahre zur Verpachtung gestellten Domainen-Vorwerke Groß und Klein Stutthoff, ¼ Meile von der Stadt Elbing in der Niederung belegen, Ersteres aus 317 Morgen 106 □Ruthen Magdeb., und Letzteres aus 51 Morgen 13 □Ruthen Magdeb. bestehend, Nachgebote gemacht worden sind, so ist ein nochmaliger Bietungs-Termin auf

Montag den 27. Oktober c. Nachmittags 2 Uhr,

welcher im hiesigen Geschäfts-Lokale abgehalten werden wird, anberaumt, in welchem bietungs- und zahlungsfähige Pachtliebhaber sich zahlreich einfinden mögen.

Elbing, den 14. Oktober 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 44.

Danzig, den 29. October 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Den Bedarf an Amtsblättern für das Jahr 1835 betreffend.

No. 349.

Die Behörden des diesseitigen Departements werden hierdurch aufgefordert, den Amtsblätter-Bedarf für das nächstfolgende Jahr ohnfehlbar bis zum 1. Dezember d. J. in vorschriftmäßiger Art bei uns anzumelden, damit keine Ausstellungen nöthig werden.

Für mangelhafte Listen bleibt die betreffende Behörde verantwortlich.

Die Subscriptionen auf das Sachregister pro 1834 sind bei der hiesigen Amtsblatts-Redaction anzumelden. Auch ist bei derselben noch die Subscription auf das angekündigte Hauptsachregister pro 1816/1833, welches hierdurch wiederholentlich als ein brauchbares Hülfsmittel für die Behörden wie zur sonstigen Benutzung des Amtsblatts empfohlen wird, offen. Danzig, den 23. October 1834.

Die Erhebung vorläufiger Feuer-Sozietäts-Beiträge für das Jahr 1834 betreffend.

No. 350.

Durch die im laufenden Jahre stattgefundenen bedeutenden Brände ist der Feuer-Societäts-Fonds des Westpreußischen Brandschadens-Vergütigungs-Verbandes bereits erschöpft und nach Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten v. Schön Excellenz vom 11. d. M. soll zur Deckung der zu leistenden Zahlungen schon jetzt eine abschläglicher Beitrag von

Einem Pfennig pro Thaler

der Versicherungs-Summe für 1834 erhoben werden.

Die Kataster führenden Behörden sind in Folge dessen angewiesen, diesen vorläufigen Beitrag sowohl als auch die Receptions-Gelder sofort einzuziehen und werden letztere bei Ausschreibung des ganzen Bedürfnisses für das Jahr 1834 nach Ablauf des Jahres der Feuer-Societät zu Gute gerechnet werden. Danzig, den 20. October 1834.

Betrifft die von dem Hofrath von der Heyde zu Magdeburg neuerlichst herausgegebenen Geschäftshandbücher

No. 351.

Der Hofrath v. der Heyde zu Magdeburg, bekannt durch seine vielen zum Nutzen des öffentlichen Dienstes verfaßten Sammlungen, hat jüngst unter dem Titel „systematische Zusam„menstellung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über das Servis„Einquartirungs- und Verpflegungs-Wesen des Militairs und über die Vorspannsachen, so „wie hinsichtlich des Verfahrens bei der Anmeldung-, Abschätzung und Erstattung der durch „Militair-Manövers verursachten Flurschäden rc. rc. ferner, von gesetzlichen Bestim„mungen den Civil-Gerichtsstand der Militair-Personen in bürgerlichen Rechtsangelegen„heiten, die Ressortverhältnisse der Militair-Gerichtsbarkeit u. s. w betreffend"
ein nützliches Handbuch für Polizei- und Communal-Beamten für den Subscriptions-Preis von 28 Sgr., desgleichen ein zweites Handbuch, in Armensachen, unter dem Titel „das Armenrecht in den Königl. Preußischen Staaten" für den Preis von 18 Sgr. pro Exemplar herausgegeben.

Auf diese Werke machen wir hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß darauf bei dem Regierungs-Sekretair Herrn Eck in Danzig subscribirt werden kann.

Danzig, den 23. October 1834.

Die Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerden im 6ten Distrikt des Neustädter Kreises betreffend.

No. 352.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 13. September 1825 (Amtsblatt pro 1825 pag. 614) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des mit Tode abgegangenen Gutsbesitzers Heering in Occalitz und Kretschmann in Zemblewo, der Gutsbesitzer Lieutenant von Krenzki zu Poblotz zum Commissarius und der Gutsbesitzer Kohl zu Milotzewo zum Stellvertreter desselben, Behufs Beaufsichtigung des Gesundheitszustandes der Schaafheerde, im 6. Distrikt des Neustädter Kreises, durch Stimmenmehrheit erwählt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden sind.

Danzig, den 15. October 1834.

Menschenpocken.

No. 353.

In dem Dorfe Werblin, Amts Putzig, sind die natürlichen Menschenpocken ausgebrochen. Danzig, den 15. October 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial Steuer-Direktorats.

No. 354.

Der Bestimmung des Herrn General Direktors der Steuern gemäß, wird vom 1. November c. ab, auf der von Neustadt nach Lauenburg gehenden Chaussee, bei der in Westpreußen hart an der pommerschen Grenze belegenen Chaussee-Barriere zu Strebellino, das Chausseegeld für 2 Meilen, nach dem Tarif vom 28. April 1828 erhoben werden. Dage-

gen hört die bisherige Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere zu Ochsenkrug von diesem Zeitpunkte ab gänzlich auf, bei der Barriere zu Neukrüger aber tritt sodann die Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach beiden Richtungen hin, ein.

Das Publikum wird von dieser Veränderung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Danzig, den 27. September 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen. Geheime Finanz-Rath Mauwe.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 355.

Der hier wegen eines großen Hausdiebstahls und wegen Verdacht, fünf Pferdediebstähle begangen zu haben, zur Kriminal-Untersuchung gezogene Vagabonde Friedrich Wilhelm Göde, auch Gurski genannt, ist in der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Kriminal-Gefängnisse entsprungen.

Wir ersuchen hierdurch alle betreffenden Behörden ganz ergebenst, den unten signalisirten Vagabonden Göde, einen gefährlichen Menschen, welcher unter andern auch angezeigt, den polnischen Insurrektions-Krieg bei dem ersten Garde-Ulanen-Regiment mitgemacht und sich hauptsächlich seit jener Zeit in der Culmer- und Graudenzer-Niederung herumgetrieben und sich für stumm ausgegeben zu haben, im Betretungsfall unter sicherm Geleite gegen Erstattung der erwachsenen Kosten gefälligst an uns abliefern zu lassen.

Jastrow, den 17. October 1834.

Königl. Inquisitoriat.

Signalement.

Familiennamen, Göde auch Gurski genannt. Vornamen, Friedrich Wilhelm. Geburtsort, Grunau. Religion, evangelisch lutherisch. Alter, 24 Jahr. Größe, 5 Fuß. Haare, blond. Stirn, hoch. Augenbraunen, blond. Augen, hellblau. Nase, lang und etwas dick. Mund, gewöhnlich. Bart, blond. Zähne, vollzählig. Kinn, rund. Gesichtsfarbe, blaß. Gesichtsbildung, oval. Gestalt, klein und gewandt. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, am rechten Fuß fehlt der große Zeh und ist der Fuß überhaupt verstümmelt, hindert jedoch den Inculpaten am Gehen nicht.

Bekleidung: Eine hell und dunkelblau gestreifte leinene Mannsunterjacke. Ein Paar hell und dunkelblau gestreifte leinene Beinkleider. Eine aschgrau geblümte Kattun-Weste mit blanken Knöpfen. Ein Paar schwarzlederne kurze Stiefel. Eine dunkelblaue Tuchmütze mit Schirm und einem rothen Streifen.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 356.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2. diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 14. und
Sonnabend den 15. November d. J.

Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude statt finden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfalsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827 Amtsblatt No. 18 Seite 152 vorgeschriebenen Attesten bei uns unter der Addresse des Herrn Regierungs-Rath v. Kahlden-Norrmann, schleunigst und spätestens bis zum 9. November c. einzureichen. Danzig, den 17. October 1834.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 44.)

№ 44.

Danzig, den 29. Oktober 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 691. Die zu dem Königl. Domainen-Amte Subkau gehörigen 5 Mühlbanzer Miethswiesen, als:

1) Die Kavelwiese von . .	45	Morgen	7	□Ruthen	Preuß.	Maaß.
2) Der 2te Keil von . . .	33	:	173	:	:	:
3) Der 3te Keil von . . .	26	:	73	:	:	:
4) Der Mahliner-Keil . . .	44	:	25	:	:	:
5) Die Rambielska-Wiese .	36	:	106	:	:	:

sollen nach den vom Königl. hohen Finanz-Ministerio festgestellten Bedingungen vom 1. Januar 1835 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder mit oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses verkauft werden. Es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 28. November d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geschäftslokale des Königl. Domainen-Amts Subkau zu Dirschau, vor dem Amtsverweser Herrn Thiele angesetzt, und werden Kauflustige, denen die Erwerbung von Domainen-Grundstücken gesetzlich nachgegeben ist, und die sich in dem Termin als zahlungsfähig vollständig ausweisen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu steigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die festgestellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden sollten, werden die Wiesen einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1. Januar 1835 ab, ausgeboten werden.

Die Bedingungen sowohl für den Verkaufs- als Verzeitpachtungs-Fall, so wie der Vermessungsplan, können in dem Amts-Geschäfts-Lokale zu Dirschau eingesehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbungslustigen ab, sich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verschaffen. Danzig, den 15. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 692. Das zur Wittwe Noackschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige, auf dem Hinterfischmarkte hieselbst unter der Servis-No. 1601 gelegene und No. 25 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 616 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches nur in einem Vorderhause bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 11. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 25. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 693. Das der Wittwe Magdalena Kötschau und den Johann Heinrich Kötschauschen Minorennen zugehörige, in Emaus unter der Servis-No. 127 gelegene, auf 180 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von einer Etage auf Miethsland bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. November c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle zu Emaus angesetzt.

Die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 22. Juli 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

No. 694. Das dem Kaufmann Johann Daniel Bünsow zugehörige, auf der Altstadt in der Paradiesgasse unter den Servis-Nummer 990 und 996 und No. 5 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2746 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause in der Paradiesgasse mit einem Seitengebäude, in einem Hofraum und einem Garten mit einem Gartenhause, ferner in einem Vorderhause am Cassubschen Markte, mit einem Seitengebäude und einem Hofraum bestehet, soll im Wege der Resubhastation gegen baare Zahlung der Kaufgelder verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 695. Das der Eigengärtner-Wittwe Anna Maria Fischer zugehörige, im Dorfe Praust unter No. 50 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 549 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stall, einem Obst- und Gemüsegarten von 1½ Morgen Culm. Flächeninhalt bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft

werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Praust angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 696. Das dem Mitnachbarn Eduard Ferdinand Bölcke zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Groß Zünder gelegene, No. 6 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1919 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, einer Remise, einem Hühnerstalle und einem Schwein- und Hühnerstalle bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Februar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 10. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 697. Zum öffentlichen Verkaufe des Gastwirth Kleinschen Grundstücks, hieselbst in der Holzgasse, No. 3 des Hypothekenbuches, das Gasthaus „zu den 3 Mohren" genannt, ist ein nochmaliger peremtorischer Lizitations-Termin vor dem Auktionator Herrn Engelhardt auf den 16. Dezember c. vor dem Artushofe angesetzt worden, welches Kauflustigen mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 24. Juni d. J. eröffnet wird.

Danzig, den 10. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 698. Zum Verkaufe der den Veronika und Johann Jakob Kehlertschen Erben gehörigen, in Langenau belegenen eigenthümlichen Kathe, mit 2 Stuben nebst Garten, wird ein neuer Lizitations-Termin auf den 25. November c. 9 Uhr Morgens in unserm Geschäftsbureau angesetzt, zu welchem Kauflustige und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden. Dirschau, den 17. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 699. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Erben der hiesigen Klempner Johann Reimerschen Eheleute gehörigen, hieselbst sub No. 63 belegene Grundstück, welches auf 604 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungs-Termin auf den 5. Februar f. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der

letzte Hypotheken-Schein stets in unserer Registratur eingesehen werden können, daß aber die Kaufbedingungen erst im Termin aufgestellt werden sollen.

Tiegenhoff, den 7. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 700. Das im Besitze der Schneider Martin Gonczschen Erben befindliche, hieselbst am Markte sub No. 22 gelegene und auf 189 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus nebst Radikalien, soll wegen rückständiger Abgaben im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 19. Dezember a. c. hieselbst Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu dem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das obige Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden, namentlich werden die Realgläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als die Mathilde Goncz, die Catharina Goncz verehel. Rygowska, die Angelika Kedrowska und die Eva Glock, sowie der Joseph Albrecht Goncz, als Eigenthümer des obigen Grundstücks, zum anstehenden Termine vorgeladen, um darin ihre Rechte wahrzunehmen.

Berent, den 12. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 701. Zum öffentlichen Verkaufe des im Dorfe Grabau, Amts Pelplin, sub No. 8 der Hypothekenregistratur belegenen, den Martin Schrötterschen Eheleuten eigenthümlich zugehörigen Grundstücks von 10 Hufen 18 Morgen 73 □Ruthen Magdeb., dessen Taxe auf 2178 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. abschließt, ist ein Termin auf den 19. Dezember c. auf dem Domainen-Rent-Amte Mewe angesetzt, welcher mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die gedachte Taxe und der neueste Hypothekenschein von diesem Grundstücke jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, die besonderen Kaufbedingungen aber im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 30. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 702. Das den Erben des Gottfried Hiepler und dessen Ehefrau Catharina geb. Bartsch zugehörige, in der Dorfschaft Hohenwalde sub No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 3¾ Morgen Land, welche zu erbemphyteutischen Rechten besessen werden, bestehet, soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 162 Rtl.

20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu ein Lizitations-Termin auf den 16. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks so wie der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 28. August 1834.

Königl. Preuß. Land-Gericht.

No. 703. Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation, der zur Johann Gabriel Preußschen erbschaftlichen Liquidationsmasse von Reichfelde gehörigen Grundstücke, nehmlich

a) des Grundstücks Reichfelde, Nro. 3, welches in einem massiven Wohnhause, einem Stalle einer Scheune, einem kleinen Stalle, einem Backhause, zweien Kathen, 5 Hufen 15¾ Morgen Land bestehet, und auf 9198 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist;

b) des Grundstücks Reichfelde Nro. 7, bestehend aus einer Kathe und 14¾ Morgen 3 □Ruthen Land, gerichtlich abgeschätzt auf 476 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf.,

steht ein Lizitationstermin auf den 30. Januar 1835 vor dem Herrn Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger nehmlich

a) die Predigerwittwe Erdmann,
d) der Organist Remschitzki,
c) der Probst Zieglarski,
b) die Catharina Fiebrandt geborne Absalon,
e) die Maria Möller verwittwete Pietrowska und deren Erben

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 12. Juni 1834.

Königl. Preußisches Landgericht.

No. 704. Das dem Maurergesellen Jakob Heinrich und dessen Ehefrau Ester geb. Radtke zugehörige, in der Stadt Marienburg am Mühlengraben sub No. 831 des Hypothekenbuchs

gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Stall und einem Gekochsgarten von 208 Fuß Länge und 36 Fuß Breite bestehet, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats, nachdem es auf die Summe von 176 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf den 19. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks so wie der letzte Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die, ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben oder Theilnehmer an der Adam Sukowskischen Pupillenmasse, für die ex obligatione vom 2. November 1799 -- 10 Rthlr. zur Hypothek eingetragen stehen, aufgefordert, sich in dem obigen Termine zu gestellen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Marienburg, den 1. September 1834. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 705. Das den Geschwistern Oelrich zugehörige, in der Dorfschaft Lindenau sub No. 24 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer Kathe und 20 Morgen Land, worunter 14 Morgen Wiesen und 6 Morgen Ackerland befindlich, bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 788 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 3. Februar f. vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks so wie der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 10. September 1834.

Königl. Preuß Landgericht.

No. 706. Das der Wittwe Barbara Fröse zugehörige, in der Dorfschaft Markushoff sub No. 38 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause, Stall und Scheune und 5 Morgen 133 Ruthen Land bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 274 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 3. Februar f. vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 8. Oktober 1834. Königl. Landgericht.

No. 707. Die zur Kaufmann Johann August Abeggschen Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) Das sub A. 1. 40 in der kleinen Hummelstraße hierselbst gelegene, welches auf 361 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich geschätzt worden;
2) das sub A 1. 41 hierselbst in der heiligen Geiststraße gelegene, auf 1360 Rthlr. geschätzt;
3) Das sub A. 1 175 hierselbst in der kurzen Hinterstraße belegene, auf 1320 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. geschätzt;

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist

a) für das Grundstück A. 1. 40, auf den 26. Januar 1835 Vormittags 10 Uhr,
b) für das Grundstück A. 41, auf den 26. Januar 1835 Vormittags 10 Uhr,
c) für das Grundstück A. 1. 175, auf den 28. Januar Vormittags 10 Uhr,

vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Albrecht an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine der Grundstücke jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber bis jetzt nicht aufgestellt sind. Elbing, den 9. September 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

No. 708. Das dem Einsaaßen Johann Samuel Kerber und dessen Ehefrau Maria geb. Fraß gehörige, im Altstädter Ellerwald sub Litt. C. No. V. 183 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 14. Januar d. J. auf 2731 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Wir haben den Lizitations-Termin hiezu auf den 7. Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden können.

Elbing, den 6. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 709. Das der Wittwe Regina Seeger geb. Gehrmann verehel. Gnoyke gehörige, zu Succase sub Litt. B XXXIX b belegene, auf 483 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum Pertinentiis ist im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll öffentlich verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf den 17. November c. Vormittags 11 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in der Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 12. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 710. Das den Erben des Augustin und Rosa geb. Krüger-Busauschen Eheleuten gehörige, in Tolkemit sub No. 143 belegene, auf 83 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich gewürdigte Grundstück, soll im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Es ist hiezu ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 13. November c. Vormittags um 9 Uhr in Tolkemit vor der Gerichtstags-Deputation angesetzt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 28. Juli 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 711. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörigen Grundstücke, und zwar:

1) das sub Litt. A XII 91 hierselbst,
2) " " " A XII 59 hierselbst,
3) " " " A XII 123 hierselbst,
4) " " " C XX 11 in Kerbshorst,
5) " " " B LXXIV 2 auf dem hiesigen St. Georgedamm,
6) " " " B LXXIV 39 ebendaselbst,

zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitationstermine, wie folgt:

1. in Betreff des sub Litt. A XII 91 in der kleinen Wunderbergstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 11. Juni 1833 auf 58 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags um 11 Uhr,
2. in Betreff des sub Litt. A XII 59 in der kleinen Ziegelscheunstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 12. Juni und 20. Juli 1833 auf 360 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, auf
   den 10. November c. Vormittags um 11 Uhr,

3. in Betreff des sub Litt. A XII 123 in der Königsberger Straße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 10. Juni und 20. Juli 1833, auf 153 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 10. November c. Vormittags 11 Uhr,

4. in Betreff des sub Litt. C XX 11 zu Kerbshorst belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 12. Juli 1833 auf 3647 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 12. November c. Vormittags 11 Uhr,

5. in Betreff des sub Litt. B LXXIV No. 2 auf dem hiesigen St. Georgedamm belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 4. Juli 1833 auf 68 Rthlr. abgeschätzt worden, auf

den 12. November c. Vormittags um 11 Uhr,

6. in Betreff des sub Litt. B LXXIV No. 39 ebenfalls auf dem hiesigen St. Georgedamm belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 10. Juli 1833 auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden, auf

den 12. November c. Vormittags 11 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Zugleich wird hierdurch das im Hypotheken-Buche des Grundstücks A XII 91 für die Wittwe Regine Briehn geb. Gehrmann ex contractu vom 23. März 1786 eingetragene Leibgedinge, bestehend in 10 Rthlr. alljährlich vom Besitzer zu zahlendes baares Geld, so wie die der Leibgedings-Berechtigten auf ihre Lebenszeit zu gewährende freie Wohnung und freie Beköstigung, öffentlich aufgeboten.

Es werden daher die unbekannten Erben der Wittwe Regine Briehn geb. Gehrmann, deren Cessionarien, oder diejenigen Personen, welche sonst etwa in deren Rechte in Betreff des qu. Leibgedinges getreten sind, zu dem, auf den 10. November c. vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumten Termine hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das Grundstück sub Litt. A XII 91 präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 8. Juli 1834.

Königl. Preuß. Stadt-Gericht.

No. 712. In Folge höherer Bestimmung soll der im Intendantur- und Landraths-Amte Berent belegene, zum Königl. Forstrevier Philippi gehörige Forstbelauf Parchauer-Boor mit seinem Holzbestande und der Jagdgerechtigkeit, und zwar:

1) der Forstort Parchauer-Boor von 1018 Morgen 50 □Ruthen mit dem dazu gehörigen Forst-Etablissement und dessen Ländereien von 98 Morgen 34 □Ruthen,

2) der Forstort Suchay von 637 Morgen 178 □Ruthen,

zur Veräußerung gestellt werden. Ich habe zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf den 14. November c. Vormittags 9 Uhr in dem Försthause zu Philippi bei Berent angesetzt, und lade zu demselben Erwerbslustige hiedurch ein.

Die Bedingungen des Verkaufs, so wie die Taxen werden im Termin bekannt gemacht werden, sie können aber auch vor demselben in meiner Behausung Holzmarkt No. 80 eingesehen werden.

Zur Nachricht wird jedoch bemerkt, daß Erwerber im Termin eine angemessene Caution, die sich auf mindestens 400 Rthlr. für das Grundstück ad 1, und 200 Rthlr. für das Grundstück No. 2 beläuft, baar oder in gültigem Dokumenten deponiren muß. Den resp. Erwerbslustigen wird anheimgestellt, diese Grundstücke vor dem Termin an Ort und Stelle in Augenschein zu nehmen, und sich in dieser Beziehung an den Oberförster Hüllner zu Philippi zu wenden, der deshalb den nöthigen Auftrag erhalten hat.

Danzig, den 15. Oktober 1834. Der Königl. Forstmeister v. Karger.

No. 713. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. Juli c. in der Berg[illegible]schen Subhastations-Sache des Grundstücks am [illegible]schen Wege, No. 0 des Hypothekenbuchs wird hierdurch bekannt gemacht, daß in dem am 1[illegible] November d. J. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt anstehenden Lizitationstermine auch die Lizitation der zweiten Grundstückshälfte erfolgen soll. Danzig, den 24. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

Vermischte Nachrichten.

No. 714. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber**, wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 2 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 715. Ein unverheiratheter militairfreier Mann welcher die Getreide- und Kartoffel-Brennerei gründlich und praktisch erlernt hat, und sich durch Atteste darüber ausweisen kann, wünscht ein Engagement in einer Brennerei auf dem Lande oder in der Stadt zu finden. Herr Ch. Wendt, Langgasse No. 375 eine Treppe hoch, giebt nähere Auskunft.

No. 716. Pensionair-Gesuch.

Eine häuslich zurückgezogen lebende Familie, wünscht 2 Knaben oder 2 Mädchen, welche eine öffentliche Schule hier besuchen gegen ein billiges Honorar in Pension zu nehmen, verpflichtet sich auch die häusliche Beschäftigung der Kinder zu beaufsichtigen, und denselben bei Erlernung der Musik durch sachkundige Unterweisung nachzuhelfen, wobei derselben der Besitz eines eigenen Instruments zu statten kommt. Die näheren Bedingungen sind in den 3 Mohren, Holzgasse zu erfahren.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 45. —

Danzig, den 5. November 1834.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidii.

Die Ertheilung der Staats-Erlaubniß zur Verrichtung vor. Parochial-Handlungen für die Militair-Geistlichen betreffend.

No. 357.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerio mittelst Erlasses vom 9. d. M. die Ansicht ausgesprochen, daß die Ertheilung der nach §. 431 Tit., 11 Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts erforderlichen Staats-Erlaubniß zur Verrichtung von Parochial-Handlungen, für die Militair-Geistlichen am zweckmäßigsten dem Militair-Ober-Prediger zu übertragen sei.

Dieses wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Königsberg, den 23. October 1834.

Für den Ober-Präsidenten
Dohna Wundlacken.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio betreffend.

No. 358.

Zur Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio ist der nächste Termin auf den 8. Januar k. J. angesetzt, und werden die Meldungen dazu unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse in der ersten Hälfte des Monats November k. J. erwartet.

Die Bekanntmachung der übrigen Prüfungs-Termine im künftigen Jahre wird später erfolgen.

Dieses wird mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen Kandidaten, welche sich gemeldet haben, sich aber zu dem gesetzten Termine nicht einfinden können, dieses zwar anzuzeigen, zu einem neuen Termine aber zu gehöriger Zeit sich zu melden, und

unter allen Umständen neue Aufgaben zu erwarten haben, weil die Uebertragung der zu einem frühern Termin empfangenen Aufgaben unter keiner Bedingung gestattet wird. Königsberg, den 15. Oktober 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 359.

Zur Deklaration unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1. März 1823 (pag. 159 Jahrganges 1823) wegen der Dienstscheine und Legitimations-Atteste, gereicht hiermit den respektiven Kreis- und Orts-Behörden unseres Departements zur Achtung, daß die Legitimations-Atteste in Gemäßheit der Bestimmung des Stempeltarifs vom 7. März 1822 sub voce Atteste, auf einem Stempel von 15 Sgr. (nicht auf 5 Sgr.) auszufertigen sind, und daß, wenn die Extrahenten der Atteste zur Erlegung der Stempel-Gebühren unvermögend sind, die diesfällige Armuth auf dem Atteste glaubhaft bescheinigt werden muß. Auf ferner hiergegen etwa vorkommende Contraventionen wird die in den Gesetzen angeordnete Strafe unnachsichtlich festgesetzt werden. Danzig, den 24. October 1834.

No. 360.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem Jahre 1833 zur Ablösung von Domanial-Prästationen eingegangenen Kapitalien sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Hohen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahlenden übermacht, welche sich daher bei denselben binnen 4 Wochen zur Empfangnahme zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Danzig, den 21. October 1834.

No. 361.

Die von der Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die in dem zweiten Quartal des laufenden Jahres zur Ablösung der Domainen-Prästationen eingegangenen Kapitalien, sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königlichen Hohen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, den betreffenden Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, zur Aushändigung an die Ablösungs-Interessenten übermacht, welche sich daher bei denselben zur Empfangnahme binnen vier Wochen zu melden, und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Danzig, den 25. October 1834.

Deklaration in Beziehung auf die Verordnung wegen des gleichen Wagen- und Schlitten-Gleises betreffend.

No. 362.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 8. v. M. solche Fuhrwerke, welche ihrer ausschließenden Bestimmung nach nur im Bereiche gepflasterte

städtischer Straßen gebraucht werden können, als: Bierwagen, Handwagen, Schleifen, Wasserkufen, Feuerspritzen, Leichenwagen, von der Vorschrift der Verordnung vom 21. July 1827 wegen gleicher Wagen- und Schlittengleise auszuschließen geruht.

Diese Modifikation wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27. October 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 363.

Das von dem Königl. Preuß. General-Konsulate zu Warschau dem Unterzeichneten mitgetheilte Verzeichniß der Königl. Polnischen Pfandbriefe, welche in Folge der am 1. 2 und 3. d. M. stattgehabten Ziehung im zweiten Semester d. J. nach ihrem Nominalwerthe in polnischem klingendem Courant ausgelöst werden sollen, wird der Herr Oberlandesgerichts-Kanzelei-Sekretair Hermann, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Fest-Tage an jedem Tage Vormittags von 10 bis 1 Uhr in dem Archivzimmer des Königl. Oberlandesgerichts zu Königsberg, denjenigen welche es verlangen, vorlegen.

Auswärtigen wird derselbe auf Erfordern bekannt machen, ob die von ihnen anzuzeigenden Nummern in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführt sind.

Königsberg, den 25. Oktober 1834.

Der Chef-Präsident des Königl. Oberlandesgerichts.

(gez.) Zander.

No. 364.

Um die Ausstellung und Prüfung der Quittungen über die aus der General-Wittwen-Kasse gezahlt werdenden Pensionen zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen worden, daß diese Quittungen nebst den dazu erforderlichen Attesten, vom nächsten Zahlungstermine 1. April 1835 ab, auf lithographirten Blanquets ausgestellt werden, worin nur die verschiedenen Namen und Zahlen noch ausgefüllt zu werden brauchen.

Die betreffenden Wittwen werden daher hierdurch aufgefordert, sich baldigst unter Angabe ihrer Wittwen-Nummer, von der Kasse oder dem Kommissarius, wo sie ihre Pension erheben, vorläufig die für zwei Jahre nöthigen 4 Blanquets abzuholen oder auf schriftliche Gesuche schicken zu lassen. Zugleich wird den Wittwen dringend empfohlen, bei jeder Quittungs-Ausstellung die auf der Rückseite des Blanquets befindliche Anweisung genau zu beachten, insbesondere nicht zu übersehen, daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königlichen hohen Finanz-Ministerii, das den Quittungen umzuschlagende Stempel-Papier nicht mehr nach dem halbjährlichen Betrage der Pension zu jeder halbjährlichen Quittung, sondern nach dem ganzjährigen Pensions-Betrage nur zu den für den April-Termin jeden Jahres auszustellenden Quittungen genommen werden muß, wogegen dann in dem October-Termine kein Stempel-Papier anzuwenden ist. Der erforderliche

Stempel kann übrigens, nach eines Jeden Belieben, entweder der Pensions-Quittung in natura cassirt beigefügt, oder der Betrag desselben bei Erhebung der Pension baar eingezahlt werden, doch ist das Letztere vorzuziehen.

Berlin, den 17. October 1834.

General-Direktor der Königlichen Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Bredow. Graf von der Schulenburg.

Die Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst betreffend.

No. 365.

Die unterzeichnete Kommission macht hiemit bekannt, daß die 2. diesjährige Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst

Freitag den 14. und

Sonnabend den 15. November d. J.

Nachmittags 3 Uhr in dem hiesigen Regierungs-Conferenz-Gebäude stattfinden wird. Es werden demnach diejenigen jungen Leute, welche die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu erlangen wünschen und darauf Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre desfallsigen Anträge mit den durch die Bekanntmachung vom 23. April 1827 Amtsblatt No. 18 Seite 152 vorgeschriebenen Attesten bei uns, unter der Addresse des Herrn Regierungs-Rath v. Kahlden-Normann, schleunigst und spätestens bis zum 9. November c. einzureichen. Danzig, den 17. October 1834.

Die Departements-Commission zur Prüfung der zum einjährigen Militairdienst sich meldenden Freiwilligen.

No. 366.

Der Schließvoigt-Dienst beim hiesigen Amte, mit welchem ein jährliches Einkommen von 24 Rthlr. fixirtes Gehalt, freie Wohnung und 4½ Klafter Brennholz verbunden ist, und bei welchem sich die sonstigen Neben-Accidencien auf 5 Rthlr. jährlich veranschlagen lassen, wird mit dem 1. Januar 1835 vacant.

Qualificirte und mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehene Invaliden, welche auf diesen Dienst reflectiren, werden daher aufgefordert, sich unter Production des Versorgungs-Scheins so schleunig als möglich hier in Person zu melden.

Sobbowitz, den 25. October 1834.

Königl. Domainen-Amt.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 45.)

№ 45.

Danzig, den 5. November 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 717. Die zu dem Königl. Domainen-Amte Subkau gehörigen 5 Mühlbanzer Mieths-Wiesen, als:

1) Die Kavelwiese von . . .	45 Morgen	7 □Ruthen	Preuß.	Maaß.
2) Der 2te Keil von . . .	33 "	173	"	"	"
3) Der 3te Keil von . . .	26 "	73	"	"	"
4) Der Mahliner-Keil . . .	44 "	25	"	"	"
5) Die Rambielska-Wiese .	36 "	106	"	"	"

sollen nach den vom Königl. hohen Finanz-Ministerio festgestellten Bedingungen vom 1. Januar 1835 ab, im Wege der öffentlichen Lizitation, entweder mit oder ohne Uebernahme eines Domainen-Zinses verkauft werden. Es ist hiezu ein Lizitations-Termin auf den 28. November d. J. von des Vormittags um 9 Uhr ab, in dem Geschäftslokale des Königl. Domainen-Amts Subkau zu Dirschau, vor dem Amtsverweser Herrn Thiele angesetzt, und werden Kauflustige, denen die Erwerbung von Domainen-Grundstücken gesetzlich nachgegeben ist, und die sich in dem Termin als zahlungsfähig vollständig ausweisen können, aufgefordert, ihre Gebote auf das zu steigernde Kaufgeld abzugeben.

Wenn die festgestellten Kaufbedingungen nicht erreicht werden sollten, werden die Wiesen einzeln zur Zeit-Verpachtung auf 3 Jahre vom 1. Januar 1835 ab, ausgeboten werden.

Die Bedingungen sowohl für den Verkaufs- als Verzeitpachtungs-Fall, so wie der Vermessungsplan, können in dem Amts-Geschäfts-Lokale zu Dirschau eingesehen werden. Auch hängt es von jedem Erwerbungslustigen ab, sich die nöthige Lokal-Kenntniß zu verschaffen. Danzig, den 15. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 718. Das in dem Domainen-Amte Sobbowitz belegene, bis Trinitatis 1835 verzeitpachtete Vorwerk Wartsch, von

625 Morgen 105 □Ruthen Preuß. Flächen-Inhalt,

soll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, den dazu gehörigen Aeckern, Gärten, Wiesen und Brüchern von Trinitatis 1835 ab, an den Meistbietenden, nach den besonderen vom Königl. hohen Finanz-Ministerio genehmigten Bedingungen, entweder:

a) ohne Domainen-Zins, oder

b) mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses,

in dem von uns auf dem Domainen-Amte zu Sobbowitz auf den 22. Dezember d. J. von Vormittags um 9 Uhr ab, angesetzten öffentlichen Bietungstermin unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung veräußert werden. Jeder wird zum Gebot zugelassen, welchem die Gesetze, den Erwerb und das Eigenthum von Grundstücken gestatten, muß sich aber wegen seiner Qualifikation und Zahlungsfähigkeit nicht nur in dem Lizitations-Termin gehörig ausweisen, sondern es muß auch der Meistbietendbleibende sogleich eine baare Caution von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren, mit Coupons, zur Sicherheit seines Gebots bei der Amtskasse zu Sobbowitz niederlegen.

Der Veräußerungsplan und die genehmigten Bedingungen werden in dem Bietungs-Termin zur Einsicht vorgelegt werden, können aber auch in unserer Finanz-Registratur und in der Registratur des Königl. Domainen-Amts Sobbowitz eingesehen werden.

Uebrigens bleibt es dem Kauflustigen überlassen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Gebäude und dem Zustande der Ländereien Kenntniß zu verschaffen.

Sollte sich in diesem Termin kein annehmlicher Bieter auf Kauf einfinden und die von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellten Minima der Kaufgelder nicht erreicht werden, so wird an demselben Tage dies Vorwerk von Trinitatis 1835 ab, zur Zeitverpachtung auf 18 Jahre an den Meistbietenden ausgeboten, und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden. Danzig, den 20. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 719. Das zum Königl. Domainen-Amte Neustettin gehörige, 2 Meilen von der Stadt gleiches Namens belegene Domainen-Vorwerk Soltnitzschäferei soll vom 1. April 1835 ab, höherer Bestimmung gemäß, öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zufolge der im Jahr 1833 bewirkten Vermessung haben die zu diesem Vorwerk gehörigen Grundstücke, mit Inbegriff der Hoflage, Gärten und Koppeln einen Flächeninhalt von 958 Morgen 132 □Ruthen, und hierunter:

an Acker : :	256 Morgen	— □Ruthen	Gerstland
	328	18	Haferland
	102	46	leichtes Roggenland
überhaupt	686 Morgen	64 □Ruthen,	
an Wiesen			
zweischnittige	40 Morgen	177 □Ruthen	
einschnittige	4	74	
	45 Morgen	68 □Ruthen,	

und an großentheils urbarfähiger Hütung 209 Morgen.

Außerdem stehet dem Vorwerk ein ausgedehntes Mitbenutzungsrecht an der Hütung in dem Neustettiner Stadtbusch und dem Stadtfelde zu, wegen deren Aufhebung und Theilung bereits seit mehreren Jahren das eingeleitete gesetzliche Verfahren vor der Königl. Generalkommission schwebt, nach dessen Beendigung auf einen erheblichen Zuwachs von angrenzenden, zur Kultur geeigneten Grundstücken gerechnet werden darf. Uebrigens ist das Vorwerk mit Wirthschaftsgebäuden und auch mit 4 Familienhäusern zu 2 Wohnungen jede, sowie mit einem reichlichen Saatinventarium versehen.

Nach dem gefertigten und höhern Orts genehmigten Veräußerungsplan ist:

a) im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 4431 Rthlr. 25 Sgr., und

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 136 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 1983 Rthlr. 25 Sgr.

festgestellt, das Saatinventarium muß besonders bezahlt werden.

Zur Annahme der Gebote ist ein Bietungstermin am 15. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Vorwerk Soltnitzschäferei vor dem Departements-Rath angesetzt, und werden Bietungs- und Erwerbslustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die besondern Veräußerungsbedingungen nebst Veräußerungsplan zu jeder Zeit in unserer Registratur und auf dem landräthlichen Bureau zu Neustettin eingesehen werden können. Cöslin, den 23. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 720. Der im Stargardtschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Ober-Landes-Gerichts verzeichnete adel. Gutsantheil Zelewo No. 297 Litt. B., ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und es ist unter Aufhebung des auf den 15. Oktober c. anberaumten Termins ein neuer Bietungs-Termin auf den 6. Februar 1835 angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremto-

risch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Prang hieselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die landschaftliche Taxe, nach welcher der Werth des genannten Gutsantheils 3117 Rthlr. 19 Sgr. 1/3 Pf. beträgt, und der neueste Hypothekenschein, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Besondere Kaufbedingungen sind bis jetzt nicht aufgestellt. Marienwerder, den 12. September 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 721. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg gelegene, und No. 24 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1908 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 23 Morgen Culmisch eigen Land nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 722. Das dem Victualienhändler Carl Bartsch zugehörige, in der Johannisgasse unter der Servis-No. 1263 und No. 47 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 383 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem kleinen Hofraume bestehet, soll im Wege der Resubhastation gegen baare Erlegung der Kaufgelder verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 723. Die zum Nachlasse der Hofbesitzer Johann Jakob Rebeschkeschen Eheleute gehörigen 1/10 Antheile in den Grundstücken Osterwick No. 8 und Zugdam No. 8 des Hypothekenbuchs, von welchen das erstere Grundstück in 5 Hufen 12 1/2 Morgen Culm. gedoppelt eigen Land worunter 3 freie Schulzenhufen befindlich nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, letzteres in 1 Hufe 15 Morgen Culm. eigen Land und einer Kathe bestehet, sollen nach dem das mit No. 8 E. in dem Hypothekenbuche bezeichnete, 1/10 in dem Grundstücke Osterwick No. 8 auf 769 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., und das sub No. 8 E. in dem Hypothekenbuche verschrieben, 1/10 in dem Grundstück Zugdam No. 8 auf 127 Rthlr.

12 Sgr. 10 Pf. gerichtlich veranschlagt worden, zusammen in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 20. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Rebeschkeschen Nachlaßhofe zu Stüblau angesetzt.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine können in unserer Registratur eingesehen werden.

Kauflustige, deren Zahlungsfähigkeit nicht für genügend erachtet wird, können nur dann zum Mitbieten zugelassen werden, wenn sie in dem Termin eine Caution zum Betrage des zehnten Theils der Taxe baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Courswerthe niederlegen.

Danzig, den 4. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 724. Das dem Böttchermeister George Johann Gottfried Schadau zugehörige, in der Böttchergasse unter der Servis-No. 247 und No. 28 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 855 Rthlr. 22 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 2 verschiedenen Wohngebäuden nebst Werkstatt bestehet, soll in nothwendiger Subhastation mit Vorbehalt der Genehmigung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß einem annehmbaren Käufer die Hälfte der Kaufgelder gegen Ausstellung einer Obligation a 5 Prozent und gegen Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr belassen werden kann, jedoch im Lizitations-Termine die Bestellung einer Caution auf den 10ten Theil der Kaufgelder erfolgen muß.

Danzig, den 8. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 725. Der dem Steuer-Controlleur Johann Benjamin Berg und dessen Ehefrau geb. Jud zugehörige Antheil, bestehend in der Hälfte des Grundstücks an dem Nehrungschen Wege No. 9 des Hypothekenbuchs, auf 455 Rthlr. 15 Sgr. im Ganzen gerichtlich veranschlagt, welches in einem Flächenraum von 10 □Ruthen 102 □Fuß und 108 □Zoll besteht, auf welchem ein hölzernes Stallgebäude, und ein mit Stacheten eingezäunter Hofraum nebst Wohnhaus befindlich, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 18. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur und bei dem Auktionator Herrn Engelhardt eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß von diesem Grundstücke ein jährlicher Canon

von 3 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und 3 Rthlr. an die Hospitäler zum Heil. Geist und St. Elisabeth und an den hiesigen Magistrat bezahlt wird, die Zahlung der Kaufgelder baar erfolgen muß, und Nachgebote nicht stattfinden.

Danzig, den 18. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 726. Das in der Weidengasse auf der Niederstadt hieselbst unter der Servis-No. 448 gelegene, auf 233 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches die verstorbenen Schuitenschiffer Johann Schappschen Eheleute besessen haben, aus einem Wohnhause mit einem Hofraum besteht, und über welches das Hypothekenbuch noch nicht angelegt worden, soll auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums, wegen dringender Reparatur in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt, zu welchem die Kauflustigen und die unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Danzig, den 16. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 727. Das den Michael Schönbergschen Erben gehörige, auf der Niederstadt in der kleinen Schwalbengasse unter den Servis-Nummern 572, 573 und 574 und No. 17 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 181 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in drei massiv erbauten Wohnhäusern von resp. 1 und 2 Etagen nebst einem Seitengebäude und Hofraum bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, in dem anstehenden Termine ihre Gerechtsame wahrzunehmen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit diesen Ansprüchen an das Grundstück oder dessen Kaufgelder präkludirt werden sollen.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 16. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 728. Zum öffentlichen Verkaufe des Rathsschen Grundstücks zu Poggenpfuhl No. 75 des Hypothekenbuchs, ist ein nochmaliger Termin vor dem Herrn Auktionator Engelhardt auf den 25. November d. J. vor dem Artushofe angesetzt worden, welches den Kauflustigen mit Hinweisung auf die frühere Bekanntmachung vom 15. November 1833 eröffnet wird. Danzig, den 12. August 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 729. Gemäß dem hier aushängenden Subhastations-Patente soll das hieselbst in der Oberstraße sub Litt. A No. 126 belegene v. Taddensche Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause von 2 Etagen nebst 7 Morgen Wiesen, von denen 4 Morgen in den Langstücken und 3 Morgen im kleinen Rodlande liegen, welches auf 1181 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Hiezu wird ein Termin auf den 25. November c. in unserm Geschäfts-Bureau angesetzt, zu dem Kauflustige und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden. Dirschau, den 1. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 730. Es ist das den Adam und Rosalie Schulzschen minorennen Kindern gehörige, sub No. 3 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu Chlapau belegene, auf 486 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewürdigte Bauergrundstück von angeblich 2 Hufen Culm., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 5. Januar 1835 in der Gerichtsstube zu Czechoczyn vor uns anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Putzig, den 3. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 731. Das zur Christine Hinneburgschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst sub No. 139 belegene Wohnhaus cum pertinentiis, welches im Jahre 1831 auf 358 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf. geschätzt, ist, da in dem am 4. September c. angestandenen Lizitations-Termin kein Gebot gegeben, anderweit subhasta gestellt, und ein Bietungstermin den 1. Dezember c. hier anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Putzig, den 9. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 732. Zum nochmaligen öffentlichen Verkaufe des dem jüdischen Staatsbürger Judas Lange gehörigen, hieselbst in der Mewer Straße unter No. 20 belegenen Grundstücks, ist auf den Antrag des Domkapitels in Pelplin, als eingetragenen Gläubiger, welcher dem Zuschlage an den im ersten Lizitations-Termine Meistbietendgebliebenen widersprochen, ein neuer Bietungs-Termin auf den 9. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer angesetzt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der neueste Hypothekenschein und die Taxe des Grundstücks, welche 500 Rtlr. 20 Sgt. 6 Pf. beträgt, täglich in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stargardt, den 27. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 733. Das hieselbst sub No. 100 gelegene, gerichtlich auf 911 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdigte und im Besitze des Apothekers Borchardt befindliche Wohnhaus nebst Radika-

lien, soll in termino den 15. Januar 1835 hieselbst Vormittags um 9 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Die Taxe des Grundstücks kann in den gewöhnlichen Dienststunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Zugleich werden alle Diejenigen, die an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden und ihnen gegen den neuen Acquirenten und gegen die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Berent, den 9. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 734. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Peter Hannmann im Neuteicherwalde gehörigen, in Neuteicherwalde sub No. 47 belegenen, jure superficiei besessenen Wohnhauses, welches auf 150 Rthlr. abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungstermin auf den 5. Januar 1835 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der letzte Hypotheken-Informations-Schein über dies Grundstück stets in unserer Registratur nachzusehen ist.

Zugleich werden die dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks, namentlich Anna Maria, Peter, Anna Maria Elisabeth und Barbara Geschwister Fröse, für welche auf diesem Grundstücke ein Vatererbe von 12 Rthlr. 47 Gr. haftet, und die Gebrüder Johann Gottlieb und Gerhard Schwarz für welche ein Vatererbe von 27 Rthlr. darauf eingetragen steht, zu diesem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für einwilligend in den Zuschlag an den Meistbietenden erachtet werden sollen. Tiegenhof, den 10. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 735. Zur Fortsetzung der, behufs Befriedigung der Nachlaß-Gläubiger und Auseinandersetzung der Erben eingeleiteten Subhastation folgender, zum Nachlasse der Kaufmann Jakob und Helena Kamkeschen Eheleute gehörigen Grundstücke:

1) Tiegenhof No. 47, bestehend aus einem Wohnhause, Hofraum, Garten, Destillirhaus und mehreren Nebengebäuden, welches auf 2988 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt und worauf in termino den 14. v. M. 2000 Rthlr. geboten worden,

2) der zu diesem Grundstücke als Pertinenz benutzten 8 Morgen 158 □Ruthen Culm. oder 19 Morgen Preuß. an erbpachtlichem Schloßlande in Siebenhuben auf 570 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzt, und wofür in termino den 14. v. M. 610 Rthlr. geboten worden,

3) Tiegenhof No. 82 und 83, bestehend aus Wohnhaus, Brauhaus, Speicher, Roßmühle, Stall und Holzhof incl. 250 Rthlr. Königl. Brandentschädigung für das abgebrannte und wieder aufzubauende Braudhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 3653 Rthlr. 20 Sgr., wofür 2000 Rthlr. geboten worden,

4) Tiegenhof No. 87, bestehend aus einer Kathe, Stall und Scheune, Schauer und Garten, auf 455 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, wofür 450 Rthlr. geboten worden,

5) Tiegenhof No. 88 Litt. C, bestehend aus einer auf 114 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzten Kathe und Garten, wofür 60 Rthlr. geboten worden,

6) Schloßgrund Tiegenhof No. 16, bestehend aus einem zu Aftererbpachtsrechten besessenen, auf 10 Rthlr. gerichtlich abgeschätzten Garten, wofür 16 Rthlr. geboten worden,

welche Grundstücke sich zum Gewerbsbetrieb aller Art vorzüglich eignen und im Ganzen oder einzeln verkauft werden sollen, haben wir, dem Antrage der Erben gemäß, einen neuen Termin auf den 20. November c. Vormittags 11 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstätte anberaumt, zu welchem zahlungsfähige Kauflustige mit Rückweisung auf die früheren Bekanntmachungen, namentlich in No. 38, 60, 87, 111, 135 und 158 des diesjährigen Danziger Intelligenz-Blattes hiedurch vorgeladen werden, mit dem Bemerken, daß die Taxe und die Kaufbedingungen jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Sollte der Verkauf der Grundstücke im Termine nicht erfolgen, so wird der Versuch der Verpachtung derselben bis Mai 1835 gemacht werden.

Tiegenhof, den 3. September 1834.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

No. 736. Das dem Einsaaßen Absalon Heinrichs zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 3 Hufen 25 Morgen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 6944 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 16. Dezember a. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, in so fern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Preuß. Landgericht.

No. 737. Das hieselbst in der Danziger-Straße belegene Bürger-Grundstück unter der Hypotheken-No. 47 mit 1½ Culm. Morgen Ackerland und einigen andern Ländereien und Pertinenzien, durch die hiesigen Taxatoren auf 681 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu der peremtorische Lizitationstermin auf den 5. Januar f. im hiesigen Rathhause angesetzt ist.

Die Taxe und der Hypothekenschein von diesem Grundstück kann in unserer Registratur eingesehen werden. Neustadt, den 22. September 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 738. Das dem Baubeamten Bernhard v. Jußkowsky gehörige, in der Dorfschaft Grunau sub Litt. B. LII. No. 12 belegene, und auf 4946 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum Att-et Pertinentiis, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Lizitations-Termin ist auf den 14. Februar 1835 Vormittags um 11 Uhr, an der Gerichtsstäte vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Zugleich werden die ihrem jetzigen Aufenthalte nach unbekannten Besitzer, der Baubeamte Bernhard v. Jußkowsky und dessen Ehefrau Eleonore geb. Sieg, hiermit zum obigen Termin mit der Warnung vorgeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Elbing, den 8. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 739. Das den Todtenträger Peter und Anna Elisabeth geb. Schönsee, Schröterschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem äußern Mühlendamm, unweit der St. Annen-Kirche sub Litt. A. XIII. 178 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 2. und 15. d. M. auf 368 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 7. Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann im Stadt-Gerichts-Lokale anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß besondere Verkaufs-Bedingungen nicht aufgestellt worden sind.

Die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 19. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 740. Das hieselbst in der Vorbergs großen Kreuzstraße sub Litt. A. IV. 42 belegene jetzt in einer wüsten Baustelle bestehende, auf 3 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Zuchner

Michael Böttchersche Grundstück ist auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin ist auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, was hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 2. August 1834.

Königl. Stadtgericht.

No. 741. Die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Christine Eich geb. Friedrich gehörigen, sub Litt. A. VIII. 6 und A. VIII. 49 hieselbst im Grubenhagen belegenen Grundstücke, von denen das erstere gerichtlich auf 205 Rthlr. und das andere auf 120 Rthlr. abgeschätzt worden, sollen Behufs der Auseinandersetzung der Erben im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 29. Dezember hora XI. allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 16. Juni 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 742. Das der Wittwe Anna Maria Gehrke geb. Gottschalk und ihren Kindern den vier Geschwistern Gehrke als Erben des Andreas Gehrke gehörige, hieselbst auf dem Anger sub Litt. A XI. 117 belegene, gerichtlich auf 287 Rthlr. 10 Sgr. 5 Pf. gewürdigte Grundstück cum Att- et Pertinentiis wird im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 22. November c. an der Gerichtsstelle hieselbst vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Orthmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 27. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 743. Gemäß hoher Regierungs-Verfügung vom 30. August d. J. soll das sogenannte Schmelzer-Bruch von überhaupt 184 Morgen 122 □Ruthen bei der Ortschaft Schmelz, hierseitigen Amtsbezirks, in 12 Parzellen eingetheilt, an den Meistbietenden mit Ausschluß der Lose VI. und VII. öffentlich veräußert werden. Hiezu habe ich einen Lizitations-Termin auf Montag den 17. November d. J. in dem hiesigen Geschäfts-Lokale angesetzt, und lade zahlungssichere Kaufliebhaber zu demselben ein, mit der Bemerkung, daß der Veräußerungsplan und Bedingungen, als die Karte täglich in den gewöhnlichen Arbeitsstunden hier eingesehen werden können. Der Zuschlag bleibt der Königl. Regierung vorbehalten. Czechoczin, den 21. Oktober 1834. Königl. Domainen-Amt Putzig.

No. 744. Donnerstag den 20. November a. c. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen hier vor dem Geschäfts-Lokale der unterzeichneten Kreis-Justiz-Kommission eine Wanduhr, eini-

ges Porzellan und Fayance, einige Gläser, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Wirthschafts-Geräthe, auch 1 Baß und 2 gewöhnliche Geigen, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Preuß. Stargardt, den 28. September 1834.

Königl. Kreis-Justiz-Kommission.

No. 745. Das Kämmerei-Vorwerk Krams, aus 69 Morgen 49 □Ruthen Preuß. Maaß an Wiesenland, für dessen Flächenmaaß jedoch keine Gewähr geleistet wird, soll nebst dazu gehörigem Wohnhause und der Kathe für zwei Familien, in einem,

Montag, den 24. November,

Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause vor dem Herrn Oeconomie-Commissarius Weickhmann anstehenden Lizitations-Termin, auf 3 Jahre, vom 1. Mai 1835 ab, in Pacht ausgethan werden. Die Bedingungen sind auf unserer Registratur einzusehen.

Danzig, den 3. October 1834.

Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 746. Die Anlage einer heitzbaren Stube und einer Kammer über der Dienstwohnung des Domainen-Rentmeisters im Schlosse Marienburg, soll auf Befehl der Königl. Regierung dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden, wozu ein Termin auf Sonnabend den 22. November c. bei mir angesetzt ist. Der deßfalsige Kosten-Anschlag, welcher auf 259 Rthlr. 12 Sgr. abschließt, liegt hier zur Einsicht bereit.

Marienburg, den 25. Oktober 1834. Der Deich-Bau-Inspektor v. Gersdorff.

Vermischte Nachrichten.

No. 747. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber**, wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 748. Pensionair-Gesuch.

Eine häuslich zurückgezogen lebende Familie, wünscht 2 Knaben oder 2 Mädchen, welche eine öffentliche Schule hier besuchen gegen ein billiges Honorar in Pension zu nehmen, verpflichtet sich auch die häusliche Beschäftigung der Kinder zu beaufsichtigen, und denselben bei Erlernung der Musik durch sachkundige Unterweisung nachzuhelfen, wobei derselben der Besitz eines eigenen Instruments zu statten kommt. Die näheren Bedingungen sind in den 3 Mohren, Holzgasse zu erfahren.

No. 749. **(Offene Stelle.) 1 Privatsecretair**

welcher eine deutliche Hand schreibt, kann sofort mit 200 Rthlr. Gehalt, freie Wohnung, Station, Wäsche und noch bedeutenden Nebensporteln, ein recht vortheilhaftes Engagement erhalten, durch J. F. L. Grunenthal in Berlin Zimmerstraße No. 47.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 46.

Danzig, den 12. November 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 367.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M. ist die Stadt Goldapp, Regierungs-Departement Gumbinnen, von einem verheerenden Feuer heimgesucht worden, das bei heftigem und seine Richtung mehrmals ändernden Winde mit unaufhaltsamer Schnelligkeit den besten Theil der Stadt in unglaublich kurzer Zeit in Asche gelegt hat. Es sind dadurch 100 massive Vorderhäuser, über 300 Hintergebäude und Stallungen, 30 Scheunen, mehrere Roßmühlen und damit das Obdach und der Wohlstand von 291 Familien vernichtet worden. Das landräthliche Amt und das Geschäftslokal dreier verschiedener Gerichtsbehörden, das Rathhaus, die Kreiskasse, die Schule sind gänzlich niedergebrannt, und nur sehr Weniges hat sowohl aus den öffentlichen als aus Privatgebäuden gerettet werden können, da die heftige und hin und her wogende Feuermasse das Retten, Bergen und Löschen fast unmöglich gemacht.

Die Noth wird von der betreffenden Verwaltungs-Behörde als unbeschreiblich groß geschildert, und indem wir Veranlassung finden, das Unglück der betroffenen Stadt auch in dem diesseitigen Departement hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, dürfen wir nicht anstehen, die möglichste Linderung desselben dem, in so vielen Fällen bewährten Mitgefühl der verschiedenen Bewohner unseres Departements dringend anzuempfehlen, überzeugt, daß sich dieselbe auch hier in thätigen Beweisen der Hülfe und menschenfreundlichen Unterstützung äußern werde.

Die betreffenden Beisteuern werden von den resp. Kreis- und Orts-Behörden angenommen und nach geschehener Ueberweisung von uns an die Königliche Regierung zu Gumbinnen abgesendet werden. Danzig, den 31. October 1834.

Königl. Preußische Regierung.

Dem Vorstehenden zur Folge werden die sämmtlichen Landraths-Aemter, Domainen- und

Domainen-Rent-Aemter, so wie die Magistråte hiesigen Departements hierdurch veranlaßt, sich der Annahme von den für diesen wohlthätigen Zweck bei ihnen eingehenden Beiträgen zu unterziehen, und selbige demnächst mit dazu gehörigem Spezial-Verzeichnisse unserer Haupt-Kasse einzusenden, uns aber wann dies geschehen gleichzeitig anzuzeigen.

Hiezu wird ein 3 wöchentlicher Termin bestimmt.

Danzig, den 31. October 1834.

Königl. Preußische Regierung.

Die Bevölkerungs-Listen für das Jahr 1834 betreffend.

No. 368.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Cirkulair-Verfügung vom 30. October 1825 bringen wir den Herren Geistlichen unseres Departements die Aufnahme der für das Jahr 1834 zu fertigenden Bevölkerungs-Listen unter Empfehlung der äußersten Genauigkeit und Sorgfalt und mit der Aufforderung hierdurch in Erinnerung, die Einsendung der Listen an die Königl. Landraths-Aemter der Kreise, zu welchen die Kirchspiele und Kirchspielstheile gehören, bis zum 25. Januar fut. anni zu bewirken. Dabei haben die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten Geistlichen die Bestimmungen unsrer besondern Verfügung vom 28. Februar d. J. gehörig wahrzunehmen.

Diejenigen Geistlichen, welche mit den nöthigen Formularen nicht versehen sind, mögen uns ihren Bedarf schleunigst anzeigen.

Danzig, den 7. November 1834.

Den Exekutions-Gebühren-Tarif für Domanial-Gefälle, direkte Steuern und alle Nebenhebungen, welche durch die Domainen- und Steuer-Kassen bewirkt werden, betreffend.

No. 369.

Nach der Anordnung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, soll der nachstehende Executions-Gebühren-Tarif in der ganzen Provinz Preußen vorläufig bei den Domanial-Gefällen der direkten Steuern und bei denjenigen Nebenhebungen, welche durch die Domainen- und Steuer-Kassen bewirkt werden, in Anwendung kommen und von den betreffenden Exekutoren unabänderlich befolgt werden.

Die bisher üblich gewesenen Meilen-Gebühren und Pferde-Fütterungs-Kosten, sind in den Sätzen dieses Tarifs mit einbegriffen; und dürfen daher, neben diesen, jene oder noch andere Gebühren unter keinen Umständen, und zwar vom Tage dieser Bekanntmachung ab, mehr erhoben werden.

Indem wir sämmtliche mit der Erhebung und Beitreibung der hier in Rede stehenden Gefälle beauftragten Behörden, namentlich die Domainen-, Domainen-Rent-Aemter und Kreis-Kassen nicht minder die Landräthe auf diesen Exekutions-Gebühren-Tarif verweisen, geben wir denselben gleichzeitig auf, sich von nun ab, bei Ausfertigung der Executoriale und Festsetzung der Gebühren-Berechnung unbedingt und ganz genau darnach zu achten, auch die Exekutoren selbst in solcher Beziehung mit entsprechender allgemeiner Anweisung zu versehen. Danzig, den 20. October 1834.

Executions-Gebühren-Tarif
für Domanial-Gefälle, direkte Steuern und alle Nebenhebungen, welche durch die Domainen- und Steuer-Kassen bewirkt werden.

	bei einem Gegenstande unter 1 Rtl.			von 1 Rtl. bis 2½ Rtl. incl.			über 2½ Rtl. bis 5 Rtl. incl.			über 5 Rtl. bis 10 Rtl. incl.			über 10 Rtl bis 20 Rtl. incl.			über 20 Rtl. bis 50 Rtl. incl.			über 50 Rtl bis 100 Rtl. incl.			über 100 Rtl.		
	Rtl	sg.	pf	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf	Rtl.	sg.	pf.	Rtl	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
für die Ansagung der Execution.	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	15	—
für die Ausführung der Execution insofern weder eine Beschlagnahme noch Pfändung erfolgt.	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
für die Ausführung der Execution insofern eine Beschlagnahme oder Pfändung erfolgt, für eventl. Fortschaffung und sichere Unterbringung der Pfandstücke, die Besorgung des Transports und Einlieferung derselben zur Verkaufsstelle.	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—
für den Verkauf der Pfandstücke.	—	4	—	—	8	—	—	12	—	—	16	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—	2	—	—
für das Ausrufen bei der Execution.	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	15	—

In den vorstehenden Gebührensätzen sind die bisher üblich gewesenen Meilengebühren und Pferde-Fütterungs-Kosten der Executoren mitbegriffen.

No. 370.

Den außerhalb Danzig wohnenden Inhabern von Deposital-Bescheinigungen über Staatsschuldscheinen eingereicht zur Besorgung der neuen Zins-Coupons für die Serie VII. wird hierdurch bekannt gemacht, daß jedesmal nach 5 Wochen a dato unsrer Bescheinigung die übergebenen Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons entweder hier zur Stelle, oder durch die Post kostenfrei wieder in Empfang genommen werden können.

Die Zurückgabe unsrer mit dem Quittungs-Vermerk zu versehenden Deposital-Bescheinigungen muß aber der Auslieferung der Staatsschuldscheine vorhergehen.

Danzig, den 5. November 1834.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

No. 371.

Seine Majestät der König haben der katholischen Gemeine zu Wermelskirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zum Neubau ihrer Kirche und eines Pfarrhauses, wozu es der armen Gemeine, deren Kirchengebäude und Pfarrgut zur Zeit der Reformation an die Evangelischen übergegangen sind, an Mitteln fehlt, mittelst Allerhöchster Kabinetsorder vom 2. v. M. eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte zu bewilligen geruhet.

Wir fordern demnach sämmtliche katholische Pfarrer und die Kreis- und Orts-Behörden im diesseitigen Regierungs-Bezirk hierdurch auf, zu dem bezeichneten Zweck eine solche Collekte halten zu lassen und die eingehenden Gelder bis zum 20. Dezember d. J. auf die geordnete Weise abzuliefern. Danzig, den 27. October 1834.

Bekanntmachung des Königl Provinzial-Steuer-Direktorats.

No. 372.

Die Chaussee-Zoll-Erhebung, welche bisher im Krughause zu Waldhaus bei Pr. Stargardt statt gehabt hat, ist vom 11. November c. ab nach dem neuen Chaussee-Zoll-Hause bei Spengawken verlegt worden. Danzig, den 5. November 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 373.

Der Böttchergeselle Carl Friedrich Gäbler, welcher am 2. Oktober d. J. von dem Königl. Polizei-Präsidium zu Danzig mit einer Reiseroute versehen worden, um sich hierher zu begeben, ist hier nicht angekommen. Elbing, den 28. Oktober 1834.

Königl. Polizei-Behörde.

Familiennamen, Gäbler. Vornamen, Carl Friedrich. Geburtsort, Magdeburg. Aufenthaltsort, wandert. Religion, evangelisch. Alter, 22 Jahr. Größe, 5 Fuß 1 Zoll. Haare, dunkelblond. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Nase, spitz. Mund,

mittel. Bart, schwarz. Zähne, gut. Kinn, rund. Gesichtsbildung, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, fehlt ein Glied am rechten Zeigefinger.

No. 374.

Nachstehende Personen welche von andern Orten hieher gewiesen worden, nämlich:

1) die gewesene Sträflingin Dorothea Spelthahn, mittelst Reiseroute d. d. Ragnit den 27. Juni c.
2) der Tischlergeselle Carl August Hempel, mittelst Reiseroute d. d. Pasewark den 11. Juli c. und
3) der jüdische Kirschnergeselle Joseph Salomon Selig Ferber, mittelst Paßvisa d. d. Frankfurth a. d. O. vom 6. August c.

sind hieselbst bis jetzt nicht angekommen.

Alle resp. Behörden, welche mit der Polizei-Verwaltung beauftragt sind, werden hiedurch dienstergebenst ersucht, gegen diese Personen im Betretungsfalle den ergangenen Verordnungen gemäß zu verfahren. Danzig, den 7. November 1834.

Königl. Landrath und Polizei-Director. Lesse.

Personal-Chronik.

No. 375.

Dem Oberförster Enge zu Zirke im Regierungs-Bezirk Posen ist vom 1. October c. ab, die durch die Versetzung des Oberförsters Triepke erledigte Oberförsterei zu Wilhelmswalde verliehen worden.

Den Jägern Hinz und Kleba sind vom 1. October c. ab, ersterem die einstweilige Verwaltung der durch die Pensionirung des Försters Hinz erledigten Försterstelle zu Hartigsthal Oberförsterei Wirthy; und letzterem die einstweilige Verwaltung der durch die Pensionirung des Försters Flemming erledigten Försterstelle zu Staniszewo, Oberförsterei Mirchau, übertragen worden.

An Stelle des bisherigen Deichgeschwornen Carl Schulz zu Bröske, welcher dieses Amt freiwillig niedergelegt hat, ist der Schulze Nieß zu Neuteichsdorf zum Deichgeschwornen für das Neuteicher-Revier im Marienburger großen Werder ernannt worden.

In Stelle des verstorbenen Schullehrers Raube zu Meisterswalde ist der zeitherige Lehrer Schoning aus Linsitz als Schullehrer definitiv angestellt worden.

Der bei der Schule auf Kneipab und Gr. Walddorff angestellte Lehrer Carl Eduard Selke ist definitiv bestätigt worden.

Desgleichen sind die bisherigen interimistischen Schullehrer: **Samuel Gottlieb Schienke** zu Rükenau; **Gottfried Janzen** zu Halbstadt und **Salmuel Gottfried Krause** zu Wengeln definitiv im Amte bestätigt worden.

No. 376. Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense October 1834.

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen, pro Scheffel			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen weiße, pro Scheffel			Erbsen graue			Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd.			Stroh pro Schock.		
		rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	11	9	1	2	6	—	24	9	—	10	—	1	5	—	1	5	—	—	12	—	3	—	6
2	Elbing	1	13	6	—	29	6	—	23	6	—	15	—	1	3	—	1	7	6	—	11	—	3	5	—
3	Marienburg	1	9	—	—	28	—	—	24	—	—	15	—	1	1	—	1	1	—	—	16	—	2	20	—
4	Stargardt..	1	9	—	1	1	—	—	23	10	—	15	6	1	3	4	—	—	—	—	16	—	4	—	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 46.)

№ 46.

Danzig, den 12. November 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 750. Es sollen in den am Schwarzwasser und an der Prussina belegenen Königl. Forst-Revieren Wygodda und Königsbruch, und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, mehrere tausend Klafter Kiefern Brennholz, sowie eine bedeutende Stückzahl extra starkes Bauholz und Sageblöcke, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erstgenannten beiden Reviere steht auf den 3. Dezember d. J. in Osche, und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 5. Dezember d. J. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forstinspektor Richter abhalten.

Kauflustige, welche zu diesen Terminen hiemit eingeladen werden, können sich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forstbeamten vorzeigen und mit den sonstigen Lokal-Verhältnissen bekannt machen lassen.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 29. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 751. Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelschen Fideikommisse gehörgen, im Riesenburger Kreise belegenen Rittergüter Leistenau und Gottschalk, welche, und zwar:

1) Gottschalk und Dohnastädt auf	31907 Rthlr.	11 Sgr.	
2) Thyman und Ossowken auf	28972	26	8 Pf.
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314	18	4
4) Leistenau und Carlshof auf	51442	1	8
5) Kowalleck auf	13337	24	—
und			
6) Scharnhorst auf	19942	15	—
zusammen landschaftlich auf	156917 Rthlr.	6 Sgr.	8 Pf.

abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Königl. Landschafts-Direktion hieselbst wegen

rückständiger Pfandbriefzinsen zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 17. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Walter II hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 752. Das der Wittwe und den Erben des Johann Benjamin Fehlauer zugehörige, in der Dorfschaft Groß Zünder, unter No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3605 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 2 Hufen 29½ Morgen Land nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 8. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Groß Zünder angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufbedingungen bestehen darin, daß dem Acquirenten ⅔ des Kaufgeldes zu 5 Prozent jährlicher Zinsen auf dem Grundstücke belassen werden können, und von dem Meistbietenden eine Caution von 360 Rthlr. in Preuß. Courant im Bietungstermine an den Deputirten in baarem Gelde oder geldgleichen Dokumenten eingezahlt werden muß.

Danzig, den 24. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 753. Das dem Maurergesellen Johann Gottlieb Giesebrecht zugehörige, Gute Herberge unter der Dorfs-No. 41 und No. 14 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 428 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Hofplatz und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gute Herberge angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 22. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 754. Der zur Kaufmann Ferdinand Wilhelm Brandtschen Concurs-Masse gehörige, Speicherplatz des ehemaligen Speichers die Liebe genannt, in der Krebitzgasse No. 6 des Hypothekenbuchs, auf 1 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagt, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 9. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Danzig, den 26. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 755. Das zur Beckenschläger Daniel Siemensschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, am breiten Thor hieselbst, unter der Servis-No. 1933 gelegene und No: 11 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1399 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit Hofplatze und einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, erstere auch bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 12. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 756. Das den Trödler Johann Gottlieb Hintzschen Eheleuten zugehörige, in der Holzgasse hierselbst, unter der Servis-No. 22 und No. 11 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 541 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 3 Etagen bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 757. Das zur Reifschlägermeister Johann Gottlieb Claaßenschen Concursmasse gehörige, auf Kneipab unter der Servis-No. 163 und No. 22 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1010 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Stall, Hof, Wiese und einer Theerbude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 26. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 758. Das zur Reifschlägermeister Johann Gottlieb Claaßenschen Concursmasse gehörige, auf Langgarten, unter der Servis-No. 66 und No. 77 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3094 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vor-

derhause, Seitengebäude, Hofraum, Speicher und Reiferbahn bestehet, soll in nothwendiger Subhastation nebst den Reifschläger-Utensilien, verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 26. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 759. Das dem Hofbesitzer Johann Gottlieb Heinrich zugehörige, in dem Dorfe Hundertmark, unter der Haus-No. 51 und No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1956 Rtl. 20 Sgr. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 26 Morgen eigenen Landes, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 12. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle in dem gedachten Grundstück zu Hundertmark angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 19. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 760. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, auf der Rechtstadt in der Wollwebergasse hieselbst unter der Servis-No. 550 gelegene und No. 17 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1303 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit einem Hofraum und in einem Hintergebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 25. November c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 761. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, im Werder im Dorfe Groß-Plehnendorf gelegene, sub No. 3 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 2989 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 10 Morgen Culmisch eigen Land, worin ein Obst- und Gemüsegarten begriffen, so wie in einem massiven Wohnhause, einem Stalle und 2 Familien-Wohnhäusern bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November c. vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf in dem Grundstücke zu Groß-Plehnendorf angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land und Stadtgericht.

No. 762. Das zur Concurs-Masse des Haupt-Zoll-Amts-Rendanten Weidemann gehörige, im Werder im Dorfe Groß-Plehnendorf gelegene und No. 5 in dem Hypothekenbuche verzeichnete auf 4214 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 50 Morgen Culmisch eigen Land und einem Antheile im sogenannten Außendeiche des Dorfs nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November d. J. vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Wernsdorf in dem Grundstücke zu Groß-Plehnendorf angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 763. Das zur Peter Arendtschen Liquidationsmasse gehörige Grundstück zu Ohra an der Mottlau No. 30 A des Hypothekenbuchs, welches in der Hälfte des dem Flächenmaaße nach, nur auf 6 Morgen 217 □Ruthen alt Culmisch ermittelten und an der sogenannten Meethbrauer Trift gelegenen Wiesenstücks bestehet und auf die Summe von 248 Rthlr. gerichtlich veranschlagt worden ist, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Erlegung des Kaufgeldes verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 25. November a. c. Vormittags 11 Uhr vor dem Auktionator Herrn Barendt in dem Schulzen-Amte zu Ohra angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und der Vermessungsplan können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 1. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 764. Die der Wittwe und den Erben des Johann Garde zugehörigen, in Petershagen unter der Servis-No. 59 und 42, und No. 39 und 69 des Hypothekenbuchs gelegenen, auf resp. 44 Rthlr. und 36 Rthlr. veranschlagten Grundstücke, sollen in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. Februar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 765. Das der Anna Dorothea geb. Borchardt, verwittw. Skibbe, jetzt verehel. Casimir Schwarz und deren Ehemanne zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht im Remnader Gange, unter der Servis-No. 84 gelegene, und unter derselben No. in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 82 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück,

welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 13. Februar c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Röll an der Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 766. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des dem Johann Schulz gehörigen, in Schönberg sub No. 38 belegenen Grundstücks, bestehend aus einer Kathe und 3 Morgen Culmisch an Sandland, welches zusammen auf 148 Rthlr. abgeschätzt worden ist, haben wir den peremtorischen Bietungstermin, in welchem die Kaufbedingungen aufgestellt werden sollen, auf den 27. November c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst auf unserm Terminszimmer angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypotheken-Informations-Schein stets in unserer Registratur eingesehen werden kann. Tiegenhof, den 17. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 767. Zum öffentlichen Verkaufe des zur Müller Michael Friedrich Luchtschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörigen Mühlengrundstücks Olszowken, welches aus 4 kulmischen Hufen 8 Morgen Land nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie aus einer Mahl- und Schneidemühle bestehet, und auf 2089 Rthlr. 10 Sgr. 11 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, ist ein Termin auf den 29. November a. c. Nachmittags 3 Uhr auf dem Domainen-Rent-Amte Neuhof bei Mewe angesetzt, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden, dagegen werden die Kaufbedingungen in dem angesetzten Termin bekannt gemacht werden.

Zugleich werden zur Liquidation ihrer Ansprüche sämmtliche unbekannte Nachlaßgläubiger des zu Olszowken verstorbenen Müllers Michael Friedrich Lucht, von den ihrem Aufenthalte nach unbekannten aber

1) die Erben des im Amte Boryszewo bei Plock im Jahre 1808 verstorbenen Amtmanns Pohl, namentlich:

   die Anna Barbara Pohl verehel. gewesene Bau-Condukteur Gepner modo deren Kinder und Erben Ernst, Robert, Sidonie und Alexander Gepner wegen des auf dem Mühlengrundstücke zu Olszowken mit 74 Rthlr. 6 gGr. 1 Pf. eingetragenen väterlichen Erbtheils der Maria Lucht, verehel. gewesene Amtmann Pohl, jetzt verehel. Oekonomie-Commissarius Sammet,

2) der Knecht Johann Kamrowski,

zu dem angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden Gläubiger aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen

nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Mewe, den 3. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 768. Zum öffentlichen Verkaufe des, dem Ignatz Ossowski eigenthümlich zugehörigen, in Wilbrandowo belegenen Bauergrundstücks, welches aus 128 Morgen 128 □Ruthen Magdeburgisch nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, und auf 618 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden, ist ein Termin auf den 6. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr im Amte Neuhof bei Mewe angesetzt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Da das Hypothekenwesen von dem zu verkaufenden Grundstücke noch nicht regulirt ist, so werden alle diejenigen, welche Realansprüche auf dies Grundstück zu haben meinen, zu dem gedachten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen werden abgewiesen werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Mewe, den 28. Juli 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 769. Es sollen die zum Nachlasse des ehemaligen Erbpachtsgutsbesitzers Friedrich Wilhelm v. Kutschenbach zu Lindenberg gehörigen 84 alten Schaafe und 17 Lämmer in termino den 18. November c. Vormittags 10 Uhr in Rheinwasser an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung, imgleichen der übrige Nachlaß desselben, bestehend aus Tisch- und Bettzeug, Mobilien, Hausgeräth, Wagen und Schlitten, in termino den 19. November c. Vormittags 9 Uhr und Tages darauf unter gleicher Bedingung in dem hieselbst sub No. 2 der Servis-Anlage belegenen Bürgerhause öffentlich verkauft werden, und werden Kauflustige eingeladen, sich zahlreich einzufinden.

Schöneck, den 3. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 770. Das hierselbst in der Schleusendammstraße No. 3 sub Litt. A. IX. 11 belegene, in einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches auf den Namen der Wittwe Catharine Dreier geb. Dörk im Hypothekenbuche verzeichnet und auf 21 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigt ist, wird hiemit auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 4. Februar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, was hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden hiemit die ihrem Aufenthalt nach unbekannten Erben der eingetragenen Besitzerin, Wittwe Catharine Dreier geb. Dörk, namentlich folgende, zugleich als Realgläubiger eingetragene:

a) die Helene Dreier, verwittwete Schiffer Schulz und die Erben ihres verstorbenen Ehemannes, des Oderkahnschiffer Schulz, für welche gemäß Erbreceß vom 5. März 1803, 32 Rthlr. 7 Sgr. 2¼ Pf. eingetragen sind,

b) der Oderkahnschiffer Johann Gottfried Dreier, für welchen ebensoviel eingetragen steht,

c. die Christine Dreier, und wenn sie verheirathet ist, auch deren Ehemann, für welche ebensoviel eingetragen steht,

hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit präkludirt und das Grundstück, im Fall sich ein Käufer nicht finden sollte, der hiesigen Kämmerei-Kasse zugeschlagen werden wird.

Elbing, den 21. August 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 771. Das dem abwesenden Züchnermeister Mathias Meitz hieselbst, auf dem innern Mühlendamm sub Litt. A. III. 56 belegene, gerichtlich auf 269 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, ist im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Lizitations-Termin auf den 4. Februar c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs allhier auf dem Stadt-Gericht angesetzt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Da der Eigenthümer Mathias Meitz abwesend, und dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird derselbe zugleich hiedurch von der verfügten Subhastation und dem anstehenden Lizitations-Termin zur Wahrnehmung des Letztern in Kenntniß gesetzt.

Elbing, den 12. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 772. In der Subhastations-Sache des der Wittwe und den Erben des verstorbenen Zimmergesellen Martin Kärsten zugehörigen, auf dem Vorberge in der Stallstraße sub Litt. A. IV. 4 belegenen, gerichtlich auf 151 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. abgeschätzten Grundstücks, haben wir, da in dem angestandenen Lizitations-Termin sich kein Kauflustiger gemeldet hat, einen anderweitigen peremtorischen Lizitations-Termin auf den 15. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr auf dem Stadt-Gericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt, und machen Kauflustigen diesen Termin zur Wahrnehmung mit dem Eröffnen hiedurch bekannt, daß dem Meistbietenden, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, und auf die etwa später einkommenden Gebote nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 12. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 773. Das dem Hackenbüdner Carl Krebs gehörige, in der Dorfschaft Fürstenau, unter der Hypothekenbezeichnung Litt. D. XIV. 43 belegene, gerichtlich auf 466 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte Hauptgrundstück nebst dem dazu gehörigen, in Krebsfelderweiden unter der Hypothekenbezeichnung Litt. D. XIX. c. 25 belegene, gerichtlich auf 174 Rthlr. 4 Sgr. gewürdigten Pertinenzstück, wird mit allen übrigen Att- und Pertinenzien zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Lizitations-Termin auf den 25. Februar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 13. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 774. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörige, und hieselbst:

1) sub Litt. A I 109.
2) = = A I 84.
3) = = A VIII 7.
4) = = A IV 73 a.
5) = = A IV 99.
6) = = A IV 73 b.

belegenen Grundstücke zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitations-Termine, und zwar:

1) in Betreff des sub Litt. A I 109 auf dem Friedrich-Wilhelms-Platz belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 8. Juni und 20. Juli 1833, auf 2281 Rthlr. 24 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden,
auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;
2) in Betreff des sub Litt. A I 84 in der Mauerstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 13. Juni und 20. Juli 1833 auf 486 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden,
auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;
3) in Betreff des sub Litt. A VIII 7 im Grubenhagen belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 15. und 28. Juni 1823 auf 212 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden,
auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr;
4) in Betreff des sub Litt. A IV 73 a in der kleinen Vorbergs-Kreuzstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe auf 4 Rthlr. 12 Sgr. abgeschätzt worden
auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr;

5) in Betreff des sub Litt. A IV 99 in der Vorbergstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. Juli 1833 auf 3 Rthlr. 27 Sgr. abgeschätzt worden,

auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr;

6) in Betreff des sub Litt. A IV 73 b in der kleinen Vorbergs-Kreuzstraße belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 18. Juli 1833 auf ? Rthlr. 18 Sgr. abgeschätzt worden,

auf den 26. November c. Vormittags 11 Uhr

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizrath Nitschmann an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich wird hierdurch die im Hypothekenbuche des Grundstücks sub A I 109 ex obligatione vom 11. November 1788 für den Kaufmann Gottlieb Specka eingetragene und ex cessione vom 27. Januar 1790 für den Stadtrath Gottfried Gotsch mit 4000 Rthlr. subingrossirte Post, öffentlich aufgeboten.

Es werden daher die unbekannten Erben des Stadtrath Gottfried Gotsch, deren etwanige Cessionarien oder diejenigen Personen, welche sonst in Betreff der fraglichen Post in ihre Rechte getreten sind, zu dem auf den 22. November c. Vormittags 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann anberaumten Termin hierdurch unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Ansprüchen an das Grundstück A I 109 aus der erwähnten Cessions-Urkunde vom 2. Januar 1790 oder sonstigen Dokumenten präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Elbing, den 8. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 775. Auf den Antrag der Hauptmann v. Thaddenschen Erben werden folgende zum v. Thaddenschen Nachlasse gehörigen, hierselbst

sub Litt. A XIV 9.
" " A XIII 123.
" " A XIV 3.
" " A XIII 33.
" " A XIII 176.
" " A XIII 48.

belegenen Grundstücke zur nothwendigen Subhastation gestellt, und haben wir zum öffentlichen Verkaufe derselben Lizitationstermine, und zwar:

1) in Betreff des in der Fuhrgasse sub Litt. A XIV 9 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 22. Juni und 26. Juli 1833, auf 125 Rthlr abgeschätzt worden, auf

den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

2) in Betreff des in der Sonnenstraße sub Litt. A XIII 123 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 21. Juni und 25. Juli 1833 auf 217 Rthlr. 8 Sgr. abgeschätzt worden, auf

den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

3) in Betreff des auf dem äußern Georgedamm sub Litt. A XIV 3 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 23. Juni und 25. Juli 1833, auf 720 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 1. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

4) in Betreff des in der grünen Straße sub Litt. A XIII 33 belegenen, aus einer wüsten Baustelle und einem Garten bestehenden Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 18. Juni 1833, auf 38 Rthlr. abgeschätzt worden, auf

den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

5) in Betreff des ebenfalls in der grünen Straße sub Litt. A XIII 176 belegenen Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 17. Juni und 25. Juli 1833, auf 630 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr;

6) in Betreff des in der hohen Zinnstraße sub Litt. A XIII 48 belegenen, in einer wüsten Baustelle bestehenden Grundstücks, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 19. Juni 1833, auf 13 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, auf

den 3. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Schumacher an der hiesigen Gerichtsstelle anberaumt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 8. Juli 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 776. Das dem blödsinnigen Peter Schulz zugehörige, hieselbst in der Brandenburger Straße sub Litt. A. X. 68 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück das gerichtlich auf 19 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 14. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr allhier auf dem Stadt-Gericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termin wird zugleich der, seinem Aufenthalte nach unbekannte Steinbrücker Licht, für welchen Rubr. III. No. 1 des Hypothekenbuchs aus dem Kauf-

Contrakt vom 3. September 1793 — 43 Rthlr. 10 Sgr. eingetragen stehen, oder dessen Erben hiedurch öffentlich, unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kauf-Schillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden wird.

Elbing, den 14. Juni 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 777. Das der separirten Caroline Florentine Schulz geb. Lehmann hieselbst gehörige, sub Litt. A. II. 186 hieselbst, in der Herrenstraße belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 9. Oktober und 2. November 1833 auf 875 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Der neue Lizitationstermin hiezu ist auf den 7. Januar 1835 um 11 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden kann.

Zugleich werden zu dem obigen Termine, die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der im hiesigen Stadt-Gerichts-Depositorio befindlichen Johann Christian Krügerschen Civilmasse hiedurch öffentlich vorgeladen, mit der beigefügten Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben im Termine, nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden wird. Elbing, den 5. September 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 778. Das der Wittwe Genrich, Anna Elisabeth geb. Vollert und dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Genrich gehörige, hieselbst in der Kettenbrunnengasse auf der Ecke der Mauergasse sub Litt. A. I. 137 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 10. und 17. Januar d. J. auf 1419 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Albrecht an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden kann.

Elbing, den 2. September 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 779. Die unbekannten Realprätendenten des zur Nathanael Gottfried Hildebrandtschen-erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Grundstückes, bestehend aus dem achten Theil einer in Lackendorf sub Litt. D. XVIII. 71. belegenen Kathe nebst Garten und 2¼ Morgen bis Trinitatis 1836 verliehenes 40jähriges Königl. Zeitpachtsland, das im Wege der Subhastation verkauft werden soll, werden hiemit öffentlich zum Termin den 13. December c. Vormittags um 11 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Elbing, den 1. Juli 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 780. Die dem Kaufmann Wilhelm Hanff jetzt dessen Concursmasse zugehörige, hieselbst sub A. I. 525 und A XVII. 47 belegenen Grundstücke, wovon das Erstere auf 1949 Rthlr. und das Zweite auf 191 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hierauf ist auf den 29. Dezember c. 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 26. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 781. Das dem Nagelschmidtmeister Johann Gottlieb Lantzberg und dessen Ehefrau Catharina geb. Karnowsky gehörige, hieselbst in der Straße zwischen dem Marken- und Königsbergschen Thor sub Litt. A. No. I. 200 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 7. und 17. Februar c. so wie 3. Mai d. J. auf 218 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin steht auf den 25. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks können in unserer Registratur inspicirt werden.

Elbing, den 23. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 782. Die beiden dem Kornmesser Johann Gehrke und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Anna Susanne verwittw. gewesene Höpfner geb. Kennert gehörigen Grundstücke A. XII. 69 auf dem Königsbergschen Damm, und B. LXXIV. 15 auf

Wittenfelde, ersteres auf 446 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. und letzteres auf 240 Rthlr. resp. unterm 6. Februar, 11. März und 7. Februar c. gerichtlich taxirt, sollen im Wege der Exekution auf den Antrag eines Realgläubigers in nothwendiger Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 3. Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz an hi siger Gerichtsstäte an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine der Grundstücke können in unserer Registraiur inspicirt werden.

Elbing, den 30. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 783. Das dem Grafen Franz Anton v. Skrakowsky zugehörige, hieselbst auf der 1ten Trift Ellerwaldes sub Litt. C. V. 18 belegene Grundstück, das im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt und gerichtlich auf 546 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll in dem anderweitig auf den 10. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Albrecht allhier auf dem Stadt-Gericht angesetzten peremtorischen Lizitations-Termin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Elbing, den 14. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 784.

Das Kämmerei-Gut Neukrügerskampe, enthaltend 21 Hufen, 202 □Ruthen Land, für dessen Flächen-Inhalt jedoch keine Gewähr geleistet wird, soll

Mittwoch, den 3. December c. Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke, zur 12jährigen Pacht vom 1. Mai 1835 ab, oder auch theilweise gegen Einkaufgeld und Canon im Erbpacht ausgeboten werden.

Cautionsfähige Pacht- oder Erbpachtlustige werden hiedurch aufgefordert, sich im Licitations-Termin einzustellen. Die Bedingungen, unter welchen dieses treffliche Gut ausgethan werden soll, sind in unserer Registratur einzusehn.

Danzig, den 2. October 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

No. 785. Die Ausführung einiger baulichen Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden zu Rambeltsch soll an den Mindestfordernden überlassen werden, wozu der Lizitations-Termin im Schulzenhause zu Rambeltsch auf Sonnabend den 15. November c. Vormittags 11 Uhr angesetzt ist.

Der betreffende Anschlag ist bei dem unterzeichneten Vorsteher Trojan einzusehen.
Danzig, den 8. November 1834.
Die Vorsteher der vereinigten Hospitäler zu Heil. Geist und St. Elisabeth.
Trojan. A. Behrend. Rosenmeyer. A. T. v. Frantzius.

Vermischte Nachrichten.

Trockene Hefe.

No. 786. Unter allen bis jetzt bekannten Gährungsmitteln verdient unstreitig die Preßhefe, für den Gebrauch der Weißbäckerei sowohl, als ganz besonders auch für den, der Brandtweinbrennerei, den entschiedensten Vorzug. Sie ist in ihrer Anwendung so einfach, daß Vernachläßigungen oder Versehen dabei fast gar nicht denkbar sind, bewirkt eine stets regelmäßige und kräftige Gährung, und als Folge davon, die reichlichste Spiritus-Ausbeute. Welches Uebergewicht sie dadurch sowohl über alle frühere, als auch über die neuesten, so viel Aufsehen erregenden künstlichen Gährungsmittel bewährt hat, wird die Erfahrung den wirklich aufmerksamen Brennerei-Besitzer nunmehr wohl gelehrt haben. Denn nicht allein, daß jene künstlichen Gährungsmittel, bei richtiger Beurtheilung, um nichts wohlfeiler sind, als die Preßhefe, werden sie nur zu oft dadurch sehr verlustvoll, daß das geringste Versehen oder die kleinste Vernachläßigung in der Bereitung, gleich die Spiritus-Ausbeute auf sehr bedeutende Weise vermindert. Wie bekannt, wird in meiner großen Getreidebrennerei die trockene Hefe täglich frisch gearbeitet, und überall hin versandt, der Preis derselben ist billig, und in Betreff ihrer Güte und ausgezeichneten Wirksamkeit beziehe ich mich auf das unten stehende Attest der Herren Aeltesten des Bäcker-Gewerkes zu Berlin. Ich bitte alle Diejenigen, welche ihre Hefe von mir zu entnehmen wünschen, ihren wöchentlichen Bedarf mir recht bald aufzugeben.

Stettin, den 28. August 1834. J. C. Schmidt.

Attest.

Die uns von dem Herrn J. C. Schmidt zu Stettin zur Untersuchung ihrer Güte überlassene Probe von Stückbärme, zeigte nach mehrtägiger Dauer keine Veränderung im Geruch, als auch in der Festigkeit, auch lieferte sie bei ihrer Anwendung, in Ansehung ihrer Gährung, das beste Resultat, indem ½ Pfund derselben vollkommen so viel Gährungsstoff erzeugte, als ¾ Pfund der anderen Stückbärme hervorbrachte.

Solches bescheinigen hiermit auf Verlangen pflichtmäßig.

Berlin, den 23. Oktober 1833.

(L. S.) Wilhelm Kohle. Oberältester. Sandow. Altmeister. Knobelauch. Altmeister. Benj. Reibe. Altmeister.

No. 787. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber,** wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 788. Montag den 17. November c. Vormittags von 9 Uhr ab, werden in dem Fuchsspeicher 600 Stein Laagen-Hanf, 150 Stein Rhein-Hanf, 150 Stein Streimel-Hanf, 310 Stein Heede, 6 Dutzend neue Polsterstühle, circa 200 Stück Getreidesäcke, 1 großer Waagebalken nebst Schaalen und Gewichten, 1 großer Frachtschlitten, einige Comtoirpulte und Stühle, und verschiedene Speicher-Utensilien, worunter 2 Windharfen, 2 Handharfen, gegen baare Bezahlung verauktionirt werden.

Elbing, den 25. Oktober 1834. J. F. Silber.

No. 789. Offene Stelle für Pharmaceuten.

In den vorzüglichsten Offizinen Deutschlands, habe ich gegenwärtig mehrere sehr vortheilhafte Rezeptur- und Defektur-Stellen zu besetzen. Aufträge erbittet portofrei

J. F. L. Grunenthal in Berlin Zimmerstraße No. 47.

No. 790. Ein unverheiratheter militairfreier Mann, welcher die Getreide- und Kartoffel-Brennerei gründlich und praktisch erlernt hat, und sich durch Atteste darüber ausweisen kann, wünscht ein Engagement in einer Brennerei auf dem Lande oder in der Stadt zu finden. Herr Ch. Wendt, Langgasse No. 375 eine Treppe hoch, giebt nähere Auskunft.

No. 791. Ein Brennmeister, der der Dampfbrennerei ebenfalls ganz mächtig und dergl selbst eingerichtet hat, auch die Hefenfabrikatio.: gründlich versteht, sucht ein Engagement Zu Alt-Schottland bei Danzig No. 69 erfährt man das Nähere.

No. 792. Eine weiße Hühnerhündin mit braunen Pünktchen, braunen Ohren und 2 braunen Flecken auf dem Rücken, 8 Monat alt, hat sich am 2. November c. aus dem Hofe des Mitnachbarn Stobbe zu Neuendorf verlaufen. Der ehrliche Finder wird ersucht, sie entweder daselbst, oder an den Unterschriebenen in Danzig, Fleischergasse No. 123, gegen 1 Rthlr. Belohnung abzuliefern, oder ihren Aufenthaltsort anzuzeigen. Zugleich wird vor dem Ankauf wie vor dem unredlichen Besitz dieser Hündin hiermit gewarnt.

F. W. Klose, Eigenthümer der Hündin.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 47. —

Danzig, den 19. November 1834.

Gesetzsammlung No. 22.

No. 377.

No. 1561. Gesetz wegen der Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwarter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben. Vom 23. August 1834.

No. 1562. Allerhöchste Kabinetsorder vom 14. September 1834, betreffend die Subhastation von Berg- und Hüttenwerken und von Bergantheilen nach der Verordnung vom 4. März d. J.

No. 1563. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. October 1834, wegen fernerer Anwendbarkeit der Zollerhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831 für das Jahr 1835.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 378.

Die große Ausdehnung der bisherigen Superintendentur Dirschau, welche die landräthlichen Kreise von Stargardt, Berent, Carthaus und Neustadt umfaßte, während die Diöcös Danziger Höhe nur einen kleinen Theil des Danziger Landkreises enthielt, veranlaßte die Königl. Regierung im Einverständniß mit dem Königlichen Konsistorium auf eine neue Eintheilung höheren Orts anzutragen. Diese neue Eintheilung hat nunmehr die Genehmigung des Königlichen Ministerii der Geistlichen Angelegenheiten erhalten und es wird demnach von heute an statt der bisherigen Diöcese Dirschau und Danziger Höhe, bestehen:

1. die Diöcese Neustadt-Praust, umfassend die evangelischen Kirchen und Schulen in den Parochien Praust, Müggenhal, Löblau, Wonneberg, Ohra, Sobbowitz mit Rambeltsch, Rheinfeld, Mariensee, Schöneberg, Neustadt, Bohlschau, Krokow, Putzig, Hela und Kl. Katz.

Superintendent und Schul-Inspektor dieser Dörfer bleibt Herr Superintendent Schwalt in Danzig:

2) die Diöcese Stargardt, umfassend die evangelischen Kirchen und Schulen in den Parochien Stargardt, Dirschau, Bordzichow, Neu-Paleschken, Berent und Schöneck. Zum Superintendenten und Schul-Inspektor dieser Diöcese ist Herr Pfarrer Kriese in Stargardt ernannt worden.

Indem wir diese neue Eintheilung hierdurch bekannt machen, fordern wir besonders die evangelischen Gemeinen, Pfarrer, Kirchen-Vorsteher und Schullehrer in den genannten Parochien auf, sich darnach zu achten.

Danzig, den 6. November 1834.

No. 379.

Den außerhalb Danzig wohnenden Inhabern von Deposital-Bescheinigungen über Staatsschuldscheinen eingereicht zur Besorgung der neuen Zins-Coupons für die Serie VII. wird hierdurch bekannt gemacht, daß jedesmal nach 5 Wochen a dato unsrer Bescheinigung die übergebenen Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons entweder hier zur Stelle, oder durch die Post kostenfrei wieder in Empfang genommen werden können.

Die Zurückgabe unsrer mit dem Quittungs-Vermerk zu versehenden Depositai-Bescheinigungen muß aber der Auslieferung der Staatsschuldscheine vorhergehen.

Danzig, den 5. November 1834.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Betrifft die am 15. October c. stattgehabte Ziehung von 112 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine.

No. 380.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, über die am 15. October c. stattgefundene Ziehung von 112 Serien der Seehandlungs-Prämien-Scheine wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 3. November 1834.

Bei der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 9. September c. Statt gefundenen Ziehung, sind von dem Seehandlungs-Prämien-Scheinen, die 112 Serien
3. 4. 10. 37. 47. 95. 96. 120. 128. 159. 198. 199. 234. 241. 253. 282. 311. 325. 351. 380. 398. 399. 400. 425. 435. 463. 465. 483. 526. 588. 613. 627. 656. 664. 686. 692. 697. 756. 757. 770. 779. 816. 821. 858. 885. 899. 950. 951. 1030. 1038. 1047. 1051. 1086. 1110. 1158. 1205. 1207. 1242. 1275. 1300. 1317. 1324. 1329. 1340. 1390. 1391. 1392. 1403. 1444. 1461. 1471. 1490. 1504. 1534. 1583. 1631. 1649. 1685. 1692. 1710. 1739. 1772. 1776. 1779. 1807. 1820. 1821. 1836. 1978. 1903. 1984. 1996. 2029. 2070. 2154. 2211. 2215. 2218. 2221. 2232. 2238. 2239. 2292. 2306. 2328. 2330. 2347. 2387. 2391. 2405. 2432. 2511,
gezogen worden, welche die Nummern.

von bis einschl.	von bis einschl.	von bis einschl.	von bis einschl.	von bis einschl.
201— 300	42401—42500	94901— 95000	144301—144400	198301—198400
301— 400	43401—43500	95001— 95100	146001—146100	199501—199600
901— 1000	46201—46300	102901—103000	147001—147100	202801—202900
3601— 3700	46401—46500	103701—103800	148901—149000	206901—207000
4601— 4700	48201—48300	104601—104700	150301—150400	215301—215400
9401— 9500	52501—52600	105001—105100	153301—153400	221001—221100
9501— 9600	58701—58800	108501—108600	158201—158300	221401—221500
11901—12000	61201—61300	110901—111000	163001—163100	221701—221800
12701—12800	62601—62700	115701—115800	164801—164900	222001—222100
15801—15900	65501—65600	120401—120500	168401—168500	223101—223200
19701—19800	66301—66400	120601—120700	169101—169200	223701—223800
19801—19900	68501—68600	124101—124200	170901—171000	223801—223900
23301—23400	69101—69200	127401—127500	173801—173900	229101—229200
24001—24100	69601—69700	129901—130000	177101—177200	230501—230600
25201—25300	75501—75600	131601—131700	177501—177600	232701—232800
28101—28200	75601—75700	132301—132400	177801—177900	232901—233000
31001—31100	76901—77000	132801—132900	180601—180700	234601—234700
32401—32500	77801—77900	133901—134000	181901—182000	238601—238700
35001—35100	81501—81600	138901—139000	182001—182100	239001—239100
37901—38000	82001—82100	139001—139100	183501—183600	240401—240500
39701—39800	85701—85800	139101—139200	187701—187800	243101—243200
39801—39900	88401—88500	140201—140300	190201—190300	251001—251100
39901—40000	89801—89900			

enthalten.

Dem §. 6. der Bekanntmachung des Herrn Chefs des Seehandlungs-Instituts vom 30. Juli 1832 gemäß, wird die ausgelooste Prämie von 55 Rthlr. für jeden Schein drei Monate nach der heutigen Ziehung, also am 15. Januar 1835 und an den folgenden Tagen, hier in Berlin durch die Haupt-Seehandlungs-Kasse (Jägerstraße No. 21) gegen Rückgabe des Original-Prämien-Scheines an jeden Inhaber, dessen Legitimation einer weiteren Prüfung nicht unterworfen wird, in Preußischem Courant gezahlt.

Wer aber seine Prämie im Laufe von vier Jahren nicht erhebt, hat sie nach den näheren Bestimmungen, welche die vorerwähnte dem Prämien-Scheine beigedruckte Bekanntmachung enthält, verwirkt und wird ihr Betrag zu milden Zwecken verwendet.

Mit der Absendung der Prämien-Beträge durch die Post, und der damit verknüpften Correspondenz, wird sich die Haupt-Seehandlungs-Casse nicht befassen.

Berlin, den 15. October 1834.

General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Kayser. Mayet. Wentzel.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

No. 381.

Der Steuer-Aufseher Jahnke zu Elbing hat das ihm anvertraute Dienstsiegel mit dem Königlichen Wappenadler und mit der Umschrift

Königl. Preuß. Steuer-Controlle No. 216 verloren. Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs bringe ich dieses zur öffentlichen Kenntniß. Danzig, den 11. November 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen. Geheime Finanz-Rath Mauwe.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 382.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. ist auf der Feldmark des Dorfes Lischnitz hart an der von hier nach Stolpe führenden Chaussee ein Mann erschlagen gefunden worden; derselbe ist dem Anscheine nach einige 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß und von schwachem Körperbau. Er ist bekleidet mit ein Paar einnäthigen Stiefeln, ein Paar leinenen Beinkleidern, einem leinenen Hemde, einer dunkel grünen tuchnen Jacke, einer blauen dergleichen ohne Ermel, einer blauen kattunen Weste und einem rothen kattunen Halstuch. Sein Reisegefährter und vermuthlich sein Mörder reist auf einen Paß, der auf den Maurergesellen Burchardt oder Buchert ausgestellt ist und führt an Handwerkszeug einen zusammen zulegenden 2 Fuß-Stock auf dessen einer Seite die Zolle nach Berliner, auf der anderen aber nach Danziger Maaß durch eingelegte messingene Stifte bezeichnet sind, einen Spaten und eine Dünscheibe bei sich. Bekleidet ist derselbe mit einer dunkel tuchnen Mütze die mit einem Sturmbande und ledernen Schirme versehen ist, einem dunkeln wahrscheinlich grauen Ueberrocke, einer blau tuchenen Jacke und Weste, einem Paar blauen Beinkleidern und einem Paar einnäthigen Stiefeln. Außerdem hat er eine Uhr bei sich, die er in der Westentasche trägt, und die mit einer silbernen Kette um den Hals befestigt ist. Der Kopf an seiner Pfeife ist unecht, ohne Beschlag, bereits eingeborsten und hat nach der Vorderseite ein roth gemahltes Herz um das sich mehrere Zierrathen befinden. Der vermuthliche Mörder ist etwa zwischen 35 und 45 Jahr alt, 5 Fuß 5 bis 7 Zoll groß, hat dunkles kurz abgeschnittenes Haar, einen dunkeln Backenbart, ist von starkem Körperbau und gesundem Ansehen.

Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen Wir ergebenst, auf den Burchardt oder Buchert streng vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und unter sicherer Begleitung und gegen Erstattung der Kosten hierher transportiren zu lassen.

Lauenburg, den 11. November 1834.

Das Patrimonial-Gericht zu Lischnitz.

Personal-Chronik.

No. 383.

Die Hülfsjäger Mertens zu Kochanchenberg im Forstrevier Montau und Reiß zu Glinow im Forstrevier Philippi sind zu Förstern ernannt worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.
(Beilage zum Amts-Blatte No. 47.)

№ 47.

Danzig, den 19. November 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 793. Das in dem Domainen-Amte Sobbowitz belegene, bis Trinitatis 1835 verzeitpachtete Vorwerk Wartsch, von

625 Morgen 105 □Ruthen Preuß. Flächen-Inhalt,

soll mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, den dazu gehörigen Aeckern, Gärten, Wiesen und Brüchern von Trinitatis 1835 ab, an den Meistbietenden, nach den besonderen, vom Königl. hohen Finanz-Ministerio genehmigten Bedingungen, entweder:

a) ohne Domainen-Zins, oder
b) mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses,

in dem von uns auf dem Domainen-Amte zu Sobbowitz auf den 22. Dezember d. J. von Vormittags um 9 Uhr ab, angesetzten öffentlichen Bietungstermin unter dem Vorbehalt höherer Genehmigung veräußert werden. Jeder wird zum Gebot zugelassen, welchem die Gesetze den Erwerb und das Eigenthum von Grundstücken gestatten, muß sich aber wegen seiner Qualifikation und Zahlungsfähigkeit nicht nur in dem Lizitations-Termin gehörig ausweisen, sondern es muß auch der Meistbietendbleibende sogleich eine baare Caution von 500 Rthlr. in baarem Gelde oder in Staatspapieren, mit Coupons, zur Sicherheit seines Gebots bei der Amtskasse zu Sobbowitz niederlegen.

Der Veräußerungsplan und die genehmigten Bedingungen werden in dem Bietungs-Termin zur Einsicht vorgelegt werden, können aber auch in unserer Finanz-Registratur und in der Registratur des Königl. Domainen-Amts Sobbowitz eingesehen werden.

Uebrigens bleibt es den Kauflustigen überlassen, sich an Ort und Stelle von der Beschaffenheit der Gebäude und dem Zustande der Ländereien Kenntniß zu verschaffen.

Sollte sich in diesem Termin kein annehmlicher Bieter auf Kauf einfinden und die von dem Königl. Finanz-Ministerio festgestellten Minima der Kaufgelder nicht erreicht

werden, so wird an demselben Tage dies Vorwerk von Trinitatis 1835 ab, zur Zeitverpachtung auf 18 Jahre an den Meistbietenden ausgeboten, und die Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden.

Danzig, den 20. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 794. Es sollen in den am Schwarzwasser und an der Prussina belegenen Königl. Forst-Revieren Wygodda und Königsbruch, und in den Revieren Wodziwodda, Schwiedt und Grünfelde, welche an der Brahe liegen, mehrere tausend Klafter Kiefern Brennholz, sowie eine bedeutende Stückzahl extra starkes Bauholz und Sageblöcke, im Wege der Lizitation an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Termin für die erstgenannten beiden Reviere steht auf den 3. Dezember d. J. in Osche, und für die zuletzt bezeichneten 3 Reviere auf den 5. Dezember d. J. in Schwiedt an. Beide Termine wird der Forstinspektor Richter abhalten.

Kauflustige, welche zu diesen Terminen hiemit eingeladen werden, können sich vorher die Hölzer von den betreffenden Revier-Forstbeamten vorzeigen und mit den sonstigen Lokal-Verhältnissen bekannt machen lassen.

Die näheren Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Marienwerder, den 29. Oktober 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 795. Das zum Königl. Domainen-Amte Neustettin gehörige, 2 Meilen von der Stadt gleiches Namens belegene Domainen-Vorwerk Soltnitzschäferei soll vom 1. April 1835 ab, höherer Bestimmung gemäß, öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden. Zufolge der im Jahr 1833 bewirkten Vermessung haben die zu diesem Vorwerk gehörigen Grundstücke, mit Inbegriff der Hoflage, Gärten und Koppeln einen Flächeninhalt von 958 Morgen 132 □Ruthen, und hierunter:

an Acker . .	256	Morgen	—	□Ruthen	Gerstland
	328	=	18	=	Haferland
	102	=	46	=	leichtes Roggenland
überhaupt	686	Morgen	64	□Ruthen,	
an Wiesen					
zweischnittige	40	Morgen	177	□Ruthen	
einschnittige	4	=	74	=	
	45	Morgen	68	□Ruthen,	

und an großentheils urbarfähiger Hütung 209 Morgen.

Außerdem stehet dem Vorwerk ein ausgedehntes Mitbenutzungsrecht an der Hütung in dem Neustettiner Stadtbusch und dem Stadtfelde zu, wegen deren Aufhebung und Theilung bereits seit mehreren Jahren das eingeleitete gesetzliche Verfahren vor der Königl. Generalkommission schwebt, nach dessen Beendigung auf einen erheblichen Zuwachs von angrenzenden, zur Kultur geeigneten Grundstücken gerechnet werden darf. Uebrigens ist das Vorwerk mit Wirthschaftsgebäuden und auch mit 4 Familienhäusern zu 2 Wohnungen jede, sowie mit einem reichlichen Saatinventarium versehen.

Nach dem gefertigten und höhern Orts genehmigten Veräußerungsplan ist:

a) im Fall des reinen Verkaufs das Minimum des Kaufgeldes auf 4431 Rthlr. 25 Sgr., und

b) im Fall des Verkaufs mit Vorbehalt eines Domainenzinses von jährlich 186 Rthlr. das Minimum des Kaufgeldes auf 1983 Rthlr. 25 Sgr.

festgestellt, das Saatinventarium muß besonders bezahlt werden.

Zur Annahme der Gebote ist ein Bietungstermin am 15. Dezember d. J. Vormittags um 10 Uhr auf dem Vorwerk Soltnitzschäferei vor dem Departements-Rath angesetzt, und werden Bietungs- und Erwerbslustige hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die besondern Veräußerungsbedingungen nebst Veräußerungsplan zu jeder Zeit in unserer Registratur und auf dem landräthlichen Bureau zu Neustettin eingesehen werden können. Cöslin, den 23. Oktober 1834.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 796. Auf den Antrag der Gläubiger des Jakob v. Zabinski ist der demselben zugehörige, im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts im Stargardtschen Kreise belegene Ritterguts-Antheil Gostomie No. 77 Litt. L, welcher im vorigen Jahre auf 1259 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt und von welchem die Taxe, so wie der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen in der Registratur eingesehen werden können, zur Subhastation gestellt, und der in Folge des Gesetzes vom 4. März c. ein für allemal anzuberaumende Bietungstermin auf den 4. Dezember d. J. vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Schulze im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Gebäude anberaumt worden.

Zu diesem Termine werden die Erben folgender im Hypothekenbuche von Gostomie eingetragenen Gläubiger:

1) des Unterförsters Friedrich Fischer in Gostomie,

2) der Catharine geb. Skerka, verehel. v. Wensierska, zu Gostomie,

3) des Joseph v. Grabowski zu Glauczewitze,

oder wer sonst in die Rechte dieser Erblasser getreten ist, zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen. Marienwerder, den 26. Juli 1834.

Civil-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

1)(

No. 797. Das dem Kaufmann Carl Gustav Forsblad zugehörige, in der Breitgasse, unter der Servis-No. 1062 und No. 65 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1617 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Hofraum, Küchengebäude und Hinterhause bestehet, soll im Wege der Resubhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 16. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Danzig, den 28. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 798. Das der Wittwe und Erben des verstorbenen Bäckermeisters Carl Friedrich Jahr zugehörige, in der Schulzengasse, unter der Servis-No. 438 und No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1558 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause mit Backhaus nebst Schoppen bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. Februar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 4. November 1834, Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 799. Das dem Oberschulzen Michael Ehregott Wessel zugehörige, in dem Dorfe Groß Zünder unter No. 17 des Hypothekenbuchs verzeichnete, auf 2048 Rthlr. 2 Sgr. 1 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Hofe mit 2 Hufen und 9 Morgen kulmisch eigen Land ohne Gebäude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. November c. vor dem Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Groß-Zünder angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 5. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 800. Das dem Gastwirth Johann Friedrich Stephan Serre gehörige, am vorstädtischen Graben unter der Benennung Hôtel de Berlin sub Servis-Nummer 166 und Nro. 40 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 8040 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause mit zwei Hofräumen, einem Mittelgebäude mit einer angebauten Kammer und Waschküche, als auch in einem Stalle und Hintergebäude sub Nro. 157 nebst einer Durchfahrt nach der Fleischergasse sub Nro. 158 und 159 der Servis-Anlage und Nro. 42 und 43 des Hypothekenbuchs bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Dezember a. c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besondern Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 6. Mai 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 801. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Weßlinke gelegene, und No 28 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 348 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Morgen Culmisch emphyteutischen Kämmerei-Landes und einer Kathe bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. März a. f. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Weßlinke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No 802. Die zum Nachlasse der Böttcher Christine Müllerschen Eheleute hieselbst gehörigen Grundstücke:

a) die Erbpachts-Gerechtigkeit über das Grundstück Litt. D. No. 46, bestehend in dem am evangelischen Kirchhofe belegenen Wohnhause nebst Garten, geschätzt auf 301 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) das Grundstück Litt. D. No. 86, bestehend in dem unweit der Kuhbrücke belegenen Küchengarten, geschätzt auf 106 Rthlr. 20 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu wird ein Lizitations-Termin auf den 24. Februar a. f. 9 Uhr Morgens in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben eingeladen.

Es werden zugleich alle Diejenigen, welche an die vorbenannten Grundstücke aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, zur Liquidation dieses Anspruchs zu diesem Termine vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden, mit allen ihren Ansprüchen an die vorbezeichneten Grundstücke präkludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dirschau, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 803. Das dem Bauern Christian Mania gehörige, im Dorfe Ossowo No. 6 belegene, aus 1 Hufe bestehende Bauergrundstück, welches mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und circa 18 Morgen Erbpachtsland auf 262 Rthlr. abgeschätzt ist soll auf den Antrag des Fiskus, wegen rückständiger Forstgefälle im Wege der nothwen-

digen Subhastation meistbietend verkauft werden, und es ist hiezu ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 4. Dezember c. Morgens 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadtgerichts anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Die Taxe von diesem Grundstücke und die Verkaufsbedingungen können täglich in den Nachmittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 20. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 804. Das der Maria Dorothea separirten Tetzlaff verwittwet gewesene Mock zugehörige, im hiesigen Territorio sub Litt. B. CXIX. No. 1 belegene Grundstück, die Neustädter Fähre genannt, zu welchem außer den Gebäuden und den vorhandenen Wasserfahrzeugen, ½ Morgen Schweineweide gehört, und das auf 318 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt worden ist, soll cum Att-et Pertinentiis im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Lizitations-Termin ist auf den 18. Februar 1835 Vormittags um 11 Uhr an der Gerichtsstäte vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 7. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 805. Auf höhern Orts eingegangene Bestimmung, sollen nachstehende, mit dem 1. Januar und Trinitatis 1835 pachtlos werdende Königl. Administrations- und Arrendestücke auf 1 bis 6 Jahre zur Pacht gestellt werden, als:

1) die Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Robacherweide, welche zur Beackerung ausgegeben worden,
2) die bisher vom Heinrich Krause in Nutzung gehabte Fischerei in den Binnengewässern, Brüchen und Flüssen des Königl. Administrations-Stücks Robach, im Termin Donnerstag den 4. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im Commissions-Hause zu Wolfsdorff,
3) die Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Neulanghorst, im Termin Freitag den 5. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im Schulzen-Amte zu Walldorf,
4) die Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Wolfszagel, im Termin Sonnabend den 6. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im Schulzen-Amte Walldorff.

Ferner kommen zur nochmaligen Ausbietung:

5) die Fischerei im Terranowa-Bruch,
6) " " von Großnick bis Heckerskampe,
7) " " von Heckerslacke bis Bodenwinkel,
8) " " in den Ausflußarmen der Weichsel von Heckerskampe bis an den Thalweg,

9) die Binsennutzung auf dem sogenannten kleinen Holm bei Heckerskampe, im Termin Montag den 8. Dezember c. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Domainen-Rent-Amts-Lokale, und

10) die Ländereien des Königl. Administrations-Stücks Schlamsack, im Termin Dienstag den 9. Dezember c. Vormittags 9 Uhr in der Behausung des Besitzers Bösfleisch zu Neuhoff.

Sichere Pachtliebhaber mögen sich dazu zahlreich einfinden und bei annehmbaren Offerten, des Zuschlages gewärtig sein.

Auswärtige Bietungslustige haben aber sichere Caventen zu bestellen.

Die Bedingungen können sowohl vor als auch in den Terminen eingesehen werden.

Elbing, den 3. November 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 806.

Das Kämmerei-Gut Neukrügerskampe, enthaltend 21 Hufen, 202 □Ruthen Land, für dessen Flächen-Inhalt jedoch keine Gewähr geleistet wird, soll

Mittwoch, den 3. December c. Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause vor dem Stadtrath und Kämmerer Herrn Zernecke, zur 12jährigen Pacht vom 1. Mai 1835 ab, oder auch theilweise gegen Einkaufgeld und Canon im Erbpacht ausgeboten werden.

Cautionsfähige Pacht- oder Erbpachtlustige werden hiedurch aufgefordert, sich im Licitations-Termin einzustellen. Die Bedingungen, unter welchen dieses treffliche Gut ausgethan werden soll, sind in unserer Registratur einzusehn.

Danzig, den 2. October 1834.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Rath.

Vermischte Nachrichten.

No. 807. Der Fabrikant Friedrich Claßen in Unter Kahlbude beabsichtigt, bei seinem, am westlichen Ufer des Hammerflusses (eines Armes der Radaune) belegenen, jetzt vom Fabrikanten Hartung gepachteten Eisenhammer, noch einen unterschlächtigen Hammergang ohne irgend eine Veränderung des Wasserstandes und Fachbaumes anzulegen.

Mit Bezug auf den §. 7 der Verordnung vom 28. Oktober 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn anzumelden. Praust, den 12. November 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 808. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Stangenwalde pro 1835.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Belauf Grünhoff und Ostriz.	In der Försterwohnung zu Gr. Kresin von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.	9	6	6	10	8	12	10	7	11	9	6	10
Belauf Dombrowo, Carthaus und Rehoff.	In der Försterwohnung zu Dombrowo wie vor.	10	7	7	11	9	13	11	8	12	10	7	11
Belauf Babenthal und Seresen.	In der Försterwohnung zu Babenthal wie vor.	12	9	9	13	11	15	13	10	14	12	9	12
Belauf Mallenczin, Obersommerkau und Ostroschken.	In der Försterwohnung zu Mallenczin wie vor.	13	10	10	14	12	16	14	11	15	13	10	14

Die auf das hiesige Revier angewiesenen Deputat-Holz-Empfänger haben sich Behufs Empfangnahme desselben in den vorbestimmten Terminen pro Januar, Februar und März bei dem Unterschriebenen zu melden, und das vorschriftsmäßige Hauerlohn, Stamm- und Anweisegeld, sowie auch die Quittung über den Holzempfang an mich abzugeben.

Geschieht die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung nicht, so wird das Deputatholz mit Zuziehung der Förster, an den vorbestimmten Terminen, den Deputanten auf deren Gefahr im Walde stehend, überwiesen, der zu zahlende Geldbetrag aber sofort exekutivisch beigetrieben werden.

Forsthaus Stangenwalde, den 1. November 1834.

Der Königl. Oberförster Schulze.

No. 809. Ein auf der Altstadt, in einer lebhaften Gegend belegenes Wohnhaus, bestehend aus 6 Stuben, 2 Küchen, 2 Kellern, Apartement, Hofplatz, Böden und Getreideschüttungen, worin seit mehreren Jahren eine Distillation verbunden mit einen Waaren- und Materialhandel betrieben worden, ist Ostern k. J. zu vermiethen. Die sehr billigen und vortheilhaften Bedingungen erfährt man, Danzig auf der Pfefferstadt № 121.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 48.

Danzig, den 26. November 1834.

Ministerial-Verfügung.

No. 384.

Nach Ausweis der für das Jahr 1834 gelegten Rechnung der rückständigen und Neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraum vor und bis zum 1 Mai und resp. 1 Juli 1818 sind an dergleichen Effekten im gedachten Jahre . . . 266485 Rtl. 11 sgr. 6 pf. incl. 2963 Rtl. 28 sgr. 9 pf. Gold.

zum Börsen-Course angekauft u. demnächst als getilgt kassirt worden, mithin betragen, unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 18. October d. J. bereits früher getilgten	2133485 Rtl. 26 sgr. 3 pf. incl. 79141 Rtl. 25 sgr. 0 pf. Gold.
die bisjetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine	2399971 Rtl. 7 sgr. 9 pf. incl. 82105 Rtl 23 sgr. 9 pf. Gold.

welches wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Berlin, den 3. November 1834.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Verhütung des Losgehens der Percussionsgewehre.

No. 385.

In dem Amtsblatte pro 1829, Nro. 38 pag. 334, ist bereits die nähere Beschreibung eines Percussions-Schlosses mit dem Sicherheits-Hahn und in den Amtsblättern pro 1830

No. 40, pro 1831 No. 44 und pro 1832 No. 44 die Warnung vor Unterlassung der nöthigen Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregeln beim Gebrauch der mit Percussions-Schlößern versehenen Gewehre, enthalten.

In Gemäßheit höherer Anordnung erneuern wir hiermit den Abdruck dieser Warnung, und empfehlen dieselbe abermals der allgemeinen Aufmerksamkeit, mit dem Hinzufügen, daß Jedermann sich die Beachtung der geordneten Vorsichts- und Sicherheits-maaßregeln beim Gebrauch von Percussions-Gewehren um so ernstlicher zur Richtschnur nehmen möge, da er die nachtheiligen Folgen der Versäumniß als eine grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, und dafür gesetzliche Ahndung zu erwarten haben würde.

Verhütung des Losgehens der Percussionsgewehre.

Bei den nicht selten vorkommenden Unglücksfällen, welche durch das Losgehen der jetzt gebräuchlichen Percussions-Gewehre zur Unzeit entstehen, sind mehrere Mittel zur Verhütung solcher Unglücksfälle in Vorschlag gebracht worden. Unter allen Sicherheits-Vorrichtungen, um das Losgehen des Gewehres bis zum Augenblicke des Losdrückens zu verhüten, ist der sogenannte Sicherheits-Hahn die zweckmäßigste und einfachste, indem er, wenn der für das Zündhütchen bestimmte Hahn aufgezogen oder niedergelassen wird, oder aus der Ruhe unwillkührlich niederschlägt, das Zündhütchen deckt, ohne es zu berühren und es dadurch, vor dem Herunterfallen sichert und den Schlag des Haupt-Hahns auffängt, ohne das er sich dem Zündhütchen mittheilt. Der Sicherheitshahn empfiehlt sich dadurch vor andern Sicherheits-Vorrichtungen, daß dessen Anwendung in die Augen fällt, mithin, wie es zum Beispiel bei dem Gebrauche der Steinfutter der Steinschlösser der Fall ist, ein Jeder sich, selbst in der Entfernung, überzeugen kann, ob das Gewehr seines Nachbaren bei gemeinschaftlichen Jagdten gesichert ist. Sind die Federn des Sicherheitshahns, wie es sein soll, so kann man, indem man sicher mit gespanntem Hahne geht, den Sicherheitshahn am Perkussionsschloß leicht zurückschlagen, ehe man anschlägt.

Die nähere Beschreibung eines Perkussionsschlosses mit dem Sicherheitshahn ist an der vorgedachten Stelle unseres vorjährigen Amtsblattes pag. 334 zu finden. Jeder hat es sich selbst beizumessen, wenn die Unterlassung dieser Vorsichts- und Sicherheits-Maaßregel beim Gebrauch von Percussions-Gewehren im Fall eines dadurch entstandenen Schadens als einer Versäumniß der jedermann obliegenden Vorsicht und mithin als eine grobe Fahrlässigkeit angesehen, und gesetzlich geahndet werden wird.

Danzig, den 25. October 1834.

No. 386.

Den außerhalb Danzig wohnenden Inhabern von Deposital-Bescheinigungen über Staatsschuldscheine eingereicht zur Besorgung der neuen Zins-Coupons für die Serie VII. wird hierdurch bekannt gemacht, daß jedesmal nach 5 Wochen a dato unsrer Bescheinigung die

übergebenen Staatsschuldscheine nebst den neuen Coupons entweder hier zur Stelle, oder durch die Post kostenfrei wieder in Empfang genommen werden können.

Die Zurückgabe unsrer mit dem Quitungs-Vermerk zu versehenden Depositai-Bescheinigungen muß aber der Auslieferung der Staatsschuldscheine vorhergehen.

Danzig, den 5. November 1834.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Menschenpocken.

No. 387.

In den Ortschaften Smengorezin und Langenfelde, Danziger Landkreises, haben die Menschenpocken gänzlich aufgehört. Danzig, den 13. November 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

No. 388.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt S. 53.) wird hierdurch die Ernennung des Land- und Stadt-Richters Eschmann zu Schöneck, zum Kreis-Justiz-Rathe des Berenter-Kreises mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe die diesfälligen Geschäfte mit dem 1. Januar künftigen Jahres beginnen wird, die zu dem gedachten Zeitpunkte aber bei der Kreis-Justiz-Commission zu Stargardt schon anhängigen Sachen von dieser werden zu Ende gebracht werden.

Marienwerder, den 8. November 1834.

Königliches Ober Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 389.

Der nachstehend signalisirte Musketier Michael Marcklewitz, von der 5ten Kompagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments, ist am 9. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Orts-Behörden, so wie die Gensd'armerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu arretiren und unter sicherem Geleit an das Kommando des gedachten Regiments hieselbst abliefern zu lassen. Danzig, den 18. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Namen, Michael Marklewitz. Alter, 22 Jahr, 3 Monat. Geburtsort, Riesenwalde, Kreis Rosenberg. Größe, 3 Zoll. Haare, blond. Augenbraunen, blond. Stirn, niedrig. Augen, blond. Nase, klein und flach. Mund, gewöhnlich. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Zähne, vollzählig. Statur, mittel. Bart, keinen.

Bekleidung: 1 Montirung, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 Feldmütze, 1 Halsbinde, 1 Paar Schuhe.

No. 390.

In der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. sind aus dem Hause des ermordeten Doktor Kobligk hieselbst folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Brillant-Ring von länglich zugespitzter Form, in der Mitte drei große Brillanten, der mittlere rund, die beiden nebengestellten, nach den äußeren Winkeln zu, etwas spitz geschliffen, umgeben von einem Kranze kleiner Diamanten, etwa 12 an der Zahl;
2) ein silberner Vorlegelöffel mit breitem Stiel, gezeichnet mit K.
3) mehrere silberne Eß- und Theelöffel, größtentheils K., vielleicht auch einige M. B. gezeichnet;
4) ein silberner Eßlöffel, und eine dito ganz massive Gabel aus einem Besteck, ganz neu, und S. H. K. gezeichnet;
5) Fünf Taschenuhren und zwar eine zwei gehäusige alte sehr dicke Uhr, mit starkem Werke, das äußere Gehäuse grün, das innere von gutem Golde, am Henkel früher schon ausgerissen, und mit einem eingenietheten Plättchen von schlechtem Golde ausgebessert,
eine alte silberne Uhr mit Gehäuse von getriebener Arbeit auf der Rückseite besonders an einer menschlichen Figur, deren Gesicht schon abgerieben war, kenntlich;
eine silberne Uhr mit plattem Gehäuse;
eine tombakne Uhr mit weißem Zifferblatt, auf dem die Zahlen weiß, in einem schwarzen Ringe standen;
eine Damen-Uhr, das innere Gehäuse mit einem Gemälde auf Email, das jedoch schon stark beschädigt war;
6) eine lange silberne Kette zur Befestigung an einer Taschenuhr.

Indem wir dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und Jedermann vor dem Ankauf der vorstehend verzeichneten Sachen warnen, fordern wir zugleich diejenigen, deren solche zum Kauf angeboten werden auf, sie anzuhalten, und hier einliefern zu lassen.

Elbing, den 12. November 1834.

Königl. Preuß. Stadtgericht. Buchholtz.

No. 391.

Der von uns mittelst Steckbriefs vom 11. d. M. verfolgte muthmaßliche Mörder Maurergesell Burchardt, ist ergriffen und an uns abgeliefert worden.

Lauenburg, den 18. November 1834.

Das Patrimonial-Gericht zu Lischnitz.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatt No. 48.)

№ 48.

Danzig, den 26. November 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 810. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg gelegene und No. 36 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 5008 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Hufen Culmisch eigen Land und Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 7. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 811. Das der Wittwe und Erben des Hofbesitzers Erasmus zugehörige, in dem Dorfe Gottswalde belegene Grundstück No. 31 des Hypothekenbuchs, auf 1081 Rthlr. 14 Sgr. 2 Pf. gerichtlich veranschlagt, welches in einem Wohnhause, Scheune und 33 Morgen Culm. Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation gegen baare Zahlung verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 12. Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator, eingesehen werden.

Danzig, den 26. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 812. Es sind die den Adelgunde Müllerschen Erben gehörigen, sub No. 22, 23, 24 hieselbst in der Strohgasse belegenen, aus der wüsten Baustelle No. 22 und einem Wohnhause und Garten No. 23 und 24 bestehenden Grundstücke nebst Radikalien, Theilungshalber zur Subhastation gestellt und ist ein peremtorischer Lizitationstermin auf den 11. Dezember c. hier in der Gerichtstube anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken:

daß die auf 860 Rthlr. 29 Sgr. 1½ Pf. abschließende gerichtliche Taxe der Grundstücke, werktäglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, und etwanige unbekannte Realprätendenten, da der Besitztitel von dem Grundstück 23 und 24 auf den Namen der Adelgunde Müllerschen Erben noch nicht und ad No. 22 das Hypothekenwesen noch gar nicht berichtigt ist, unter der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Realansprüchen auf die Grundstücke präcludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird, vorgeladen werden. Putzig, den 11. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 813. Das der Wittwe Barbara Karznia geb. Flemming und den minorennen Geschwistern Dorothea und Elisabeth Karznia gehörige erbpachtliche Bauergrundstück zu Schmollin, sub No. 8 des Hypothekenbuchs verzeichnet und auf 1060 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt, ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin den 10. Dezember c. in der Gerichtsstube zu Czechoczyn vor uns anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur stets eingesehen werden können.

Putzig, den 2. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 814. Das dem Joseph Lubner gehörige, in dem Dorfe Przetoczyn belegene, sub No. 5 verzeichnete, auf 160 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. abgeschätzte Bauergrundstück ist Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 8. Dezember c. in der Gerichtsstube zu Czechoczyn anberaumt. Es werden zu demselben, da das Hypothekenwesen des Grundstücks nicht regulirt ist, alle etwanigen Realprätendenten mit der Warnung, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, so wie Kaufliebhaber mit dem Bemerken, daß die Taxe werktäglich in unserer Registratur einzusehen ist, vorgeladen.

Putzig, den 11. August 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 815. Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe des den Erben des Erdmann Stetz und seiner Ehefrau Barbara geb. Rewitz, nachher verehel. Erdmann Stöß gehörigen, in der Dorfschaft Fürstenwerder sub No. 54 belegenen, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden Garten und 3 Morgen Land in Pietzkerbruch bestehenden Grundstücks, welches auf 357 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungs-Termin auf den 8. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der Hypotheken-Informations-Schein in unserer Registratur stets eingesehen werden können.

Tiegenhof, den 17. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 816. Das der Wittwe Eva Franck zugehörige, in der Pasternaksgasse hieselbst sub No. 641 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer wüsten Baustelle bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 12 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch nothwendige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu ein Lizitationstermin auf den 27. Februar 1835 vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 24. Oktober 1834. Königl. Landgericht.

No. 817. Das zur Nachlaßmasse der Nagelschmidtmeister-Wittwe Maria Seelentrost geb. Kaminska gehörige, hieselbst sub No. 372 c. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und 2 kleinen Gärten bestehet, soll auf den Antrag des Curators Massae, nachdem es auf die Summe von 95 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 27. Februar 1835 vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termin den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Gläubiger der Masse behufs Liquidation ihrer Forderungen, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die außenbleibenden Krediteren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Marienburg, den 18. Oktober 1834. Königl. Land-Gericht.

No. 818. Die hierselbst vor dem Königsberger Thore sub Litt. A XII 6 des Hypothekenbuchs belegene, den Kirschnickschen Erben zugehörige, auf 1 Rthlr. 15 Sgr. abgeschätzte wüste Baustelle ist auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur öffentlichen Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin ist auf den 10.

Dezember c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die Taxe und der Hypothekenschein können jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 31. Juli 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 819. Die der Wittwe Maria Elisabeth Wessel geb. Kowalewska modo deren Erben zugehörige, gerichtlich auf 53 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzte Hälfte des zu Groß Mausdorf sub Litt. D XXII 28 belegenen Grundstücks, soll im Wege der Exekution öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 10. Dezember c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt, und wird solches mit dem Bemerken, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann, hiemit bekannt gemacht.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich hiermit öffentlich vorgeladen.

a) die unbekannten Erben der Besitzerin Wittwe Maria Elisabeth Wessel geb. Kowalewska.
b) die unbekannten Erben des Johann Peters in Halbstadt, und
c) die unbekannten Erben des George Peters in Groß Mausdorf,

unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben, dennoch mit dem Zuschlage an den Meistbietenden verfahren, auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufgeldes, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden ohne vorgängige Produktion der Schuldinstrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 1. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 820. Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Regine Hohmann geb. Horn gehörige, hieselbst auf dem Wunderberge sub Litt. A. XII. 75 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats, unter der Bedingung des Wiederaufbaues, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Nachdem nun der frühere auf den 10. Dezember c. anberaumte Bietungs-Termin aufgehoben, und ein anderweitiger peremtorischer Bietungstermin auf den 18. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs angesetzt worden ist, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

a) die unbekannten Erben der Wittwe Regine Hohmann geb. Horn als Besitzerin.
b) die unbekannten Erben des Daniel Hohmann, für welche Rubr. III. No. 1, 11 Rthlr. 57 Gr. 9 Pf. eingetragen stehen, und
c) der seinem Aufenthalte nach unbekannte Mauergeselle Michael Hohmann,

hiedurch öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar: die wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Instrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 15. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 821. Das den Erben der Christine Elisabeth Wagner gehörige, hierselbst sub Litt. A I 97 d belegene, aus einer Fleischbanke und einem Wiesenmorgen bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 100 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 8. Dezember c. Vormittags 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann. Elbing, den 21. Juni 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No 822. Das zum Nachlasse der verwittweten Prediger Oloff, Johanne Caroline geb. Roßkampf gehörige, auf 545 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigte, hieselbst sub Litt. A. XII. 30 belegene Grundstück, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf den 25. Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Erben des am 18. April 1812 hieselbst verstorbenen Kreis-Chirurgus Martin Friedrich Lehnitz, für welchen im Hypothekenbuche des obengedachten Grundstücks sub Rubr. III. No. 2 noch 100 Rthlr. eingetragen stehen, die aber nach Inhalt des Hypothekenbuches bezahlt und nur darum nicht gelöscht sein sollen, weil das darüber sprechende Dokument verloren gegangen ist, event. die Cessionarien dieser eingetragenen Post, hiedurch öffentlich vorgeladen, den anberaumten Lizitations-Termin persönlich oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten wahrzunehmen, mit dem Beifügen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Dokumente verfügt werden wird.

Elbing, den 4. November 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 823. Gemäß des, bei der hiesigen Königl. Kreis-Justiz-Commission aushängenden Subhastations-Patents, ist das im Stargardter Kreise gelegene, den Amtmann Wittichschen Erben gehörige Freischulzengut in Czarnilaß, welches nach landschaftlichen Grundsätzen auf 1796 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt und habe ich, im Auftrage des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Marienwerder hierzu den Lizitationstermin auf den 9. Dezember c. in meinem Geschäftslokale hieselbst anberaumt. Dies mache ich den Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in meiner Registratur eingesehen werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Zugleich werden die, ihrem Leben und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Martin Brandtschen Erben und alle diejenigen, welche an dem ex obligatione der Amtmann Wittichschen Eheleute d. d. Stargardt den 24. Juni 1797 für die Martin Brandtschen Minorennen sub Rubr. III No. 3 auf dem Grundstücke haftenden Capitale von 224 Rthlr. irgend einen Anspruch zu haben glauben, hiemit aufgefordert, diesen Anspruch spätestens in dem Lizitations-Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird aufgelegt werden. Preuß. Stargardt, den 26. August 1834.

Der Kreis-Justiz-Rath Martins.

No 824 Da das in dem behufs Verpachtung der niedern Jagd auf den Kassen-Ländereien der Stadt Elbing angestandenen Lizitations-Termin am 15. September c. abgegebene Gebot, als zu niedrig von der Königl. Regierung nicht genehmigt ist, so stehet zur anderweiten Verpachtung dieser Jagd ein nochmaliger Lizitations-Termin auf den 1. Dezember c. Vormittags 9 Uhr in der Oberförsterei Stellinen an, was Pachtlustigen hiermit bekannt gemacht wird, mit der Aufforderung, sich in demselben einzufinden, und bei dem Unterzeichneten zu melden.

Stellinen, den 6. November 1834. Der Oberförster Otto.

Vermischte Nachrichten.

No. 825. Der Neubau der Brücke über die Mühlenschleuse bei der Gottlieb Mößkeschen Mühle zu Oliva, auf der Pommerschen Straße, 328 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. veranschlagt, soll im Auftrage der Königl. Regierung im Termin Sonnabend den 29. November c. Vormittags 11 Uhr vor unterschriebenem Amte, an den Mindestfordernden ausgeboten werden, und liegt der Anschlag zur öffentlichen Einsicht hier aus.

Zoppot, den 15. November 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

No. 826. Der Fabrikant Friedrich Claßen in Unter Kahlbude beabsichtigt, bei seinem, am westlichen Ufer des Hammerflusses (eines Armes der Radaune) belegenen, jetzt vom Fabrikanten Hartung gepachteten Eisenhammer, noch einen unterschlächtigen Hammergang ohne irgend eine Veränderung des Wasserstandes und Fachbaumes anzulegen.

Mit Bezug auf den §. 7 der Verordnung vom 28. Oktober 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn anzumelden. Praust, den 12. November 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 827. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Schöneck pro 1835.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Schönholz und Prausterkrug.	In der Försterwohnung zu Schönholz von 9 Uhr Vor- bis 3 Uhr Nachmittags.	7	11	11	8	14	11	9	13	9	5	11	6
Weißbruch.	In der Försterwohnung zu Weißbruch von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags.	8	12	12	9	15	12	10	14	10	6	12	7
Rilla und Thiloshain.	In den Försterwohnungen zu Rilla und Thiloshain von 9 Uhr Vor- bis 2 Uhr Nachmittags und zwar den 1sten Termin in Rilla, den 2ten in Thiloshain und so abwechselnd fort . . .	R. 9	T. 13	R. 13	T. 10	R. 16	T. 13	R. 11	T. 15	R. 11	T. 7	R. 13	T. 8
Bechsteinwalde.	In der Oberförsterwohnung zu Sobbowitz von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags.	12	16	16	13	18	15	13	17	14	12	16	10

Diejenigen Deputanten, welche ihr Deputat pro 1835 aus dem hiesigen Revier empfangen, haben sich dieserhalb in den Terminen pro Januar, Februar und März bei dem Unterzeichneten zu melden, und die Anweisungen gegen Entrichtung des Hauerlohns rc. und Aushändigung der Quittungen in Empfang zu nehmen. Dasjenige Deputat, um welches sich die Empfänger bis zum 1. April k. J. nicht gemeldet, oder dasjenige, welches bis dahin nicht abgefahren, wird, wo es üblich ist, aus den Schlägen gerückt, die Kosten dafür mit dem Uebrigen durch Exekution beigetrieben, und stehet das Holz von diesem Tage ab auf eigene Gefahr jedes solchen Empfängers.

Sobbowitz, den 15. November 1834.

Der Königl. Oberförster Hoff.

No. 828. Alle diejenigen Personen, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Gorges aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 6 Wochen geltend zu machen und uns nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden dergleichen Ansprüche an die Erben auf deren einzelne Erbportionen verwiesen werden. Danzig, den 10. November 1834.

Die W. Gorgesschen Testaments-Exekutoren.

Täubert. Braunschweig. v. Frantzius.

No. 829. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegen**über, wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 830. Ein auf der Altstadt, in einer lebhaften Gegend belegenes Wohnhaus, bestehend aus 6 Stuben, 2 Küchen, 2 Kellern, Apartement, Hofplatz, Böden und Getreideschüttungen, worin seit mehreren Jahren eine Distillation verbunden mit einen Waaren- und Materialhandel betrieben worden, ist Ostern k. J. zu vermiethen. Die sehr billigen und vortheilhaften Bedingungen erfährt man, Danzig auf der Pfefferstadt № 121.

No. 831. Demoiselles, die in der Umgegend Danzigs wohnen, den Unterricht im Maaßnehmen und Zuschneiden aller Arten Damen-Kleider nach der neuesten Methode auf's Gründlichste in einer Zeit von 14 Tagen erlernen wollen, bin ich erbötig, diesen Unterricht außer dem Hause zu ertheilen, für den geringen Preis, wenn 3 Damen sich vereinigen, a Person 3 Rthlr. Reflektirende belieben sich zur näheren Besprechung in der Heil. Geist-Gasse nahe dem Glockenthor № 1974 zu melden.

Danzig, den 20. November 1834. Amalia Merkert.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 49.

Danzig, den 3. Dezember 1834.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.
Die Einführung der Hundesteuer betreffend.
No. 392.

Folgende Allerhöchste Kabinets-Ordre

„In Rücksicht der in Ihrem Berichte vom 6. v. M. entwickelten Gründe, will Ich die durch meine Ordre vom 29. April 1829, den Stadtgemeinen ertheilte Erlaubniß zur Einführung einer Hundesteuer, auch auf diejenigen Communen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnen. Zugleich bestimme Ich, daß die nach §. 4 und 8 jener Ordre den Regierungen beigelegte Entscheidung und Bestätigung, in Bezug auf die Landgemeinen, den Landräthen zustehen und obliegen soll. Ich überlasse Ihnen diese Bestimmung durch die Amtsblätter bekannt zu machen und das Weitere zu verfügen."

Berlin, den 18. October 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister des Innern und der Polizei v. Rochow.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 18. November 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.
Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.
No. 393.

Nach wohl überstandener Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg sind die Seminaristen:

1) Carl Ludwig Hohmann evangelisch aus Königsberg,
2) Friedrich August Dettner evangelisch aus Pr. Mark,

3) Herrmann Ferdinand Alexander Seeliger evangelisch aus Neuteich,
4) August Herwardt katholisch aus Neukirch,
5) Carl Otto Schulz evangelisch aus Marienwerder,
6) Ferdinand Otto Eduard Volkmann evangelisch aus Tiegenhoff,
7) Johann Wilhelm Mößfen evangelisch aus Gr. Lichtenau,

und der in keinem Seminar vorbereitete

8) Carl Alexander Peters katholisch aus Dirschau,

zu Elementar-Schullehrer-Stellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 8. November 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft die Verpflegung der an den kirchlichen Festtagen auf dem Marsche sich befindenden Ersatzmannschaften.

No. 394.

In Folge einer diesfälligen Anfrage wird hierdurch bestimmt, daß wenn die auf dem Transporte sich befindenden und zur Marschbeköstigung berechtigten Ersatzmannschaften, nach Maasgabe der Verfügung vom 20. October 1823 an den beiden Tagen der drei hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ferner am Charfreitage, am Bußtage, am Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen und außerdem, in Bezug auf die Katholiken am Frohnleichnamstage, zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben, an diesen extraordinairen Ruhetagen die Marschbeköstigung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhergegangenen Marschtage, empfangen werden kann. An dieser Vergünstigung nehmen auch die zum Transport gehörigen Militair-Kommandos Theil. Auf dem Rückmarsche solcher Kommandos, so wie bei sonstigen Märschen ist jedoch ein derartiger Empfang für Liege- oder extraordinaire Ruhe-Tage nicht statthaft.

Berlin, den 5. November 1834.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) v. Witzleben.

Vorstehender Erlaß Sr. Exzellenz des Herrn Kriegs-Ministers vom 5. d. M. wird hierdurch den Lokal-Behörden unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Danzig, den 22. November 1834.

No. 395.

Zufolge des zwischen der unterzeichneten Königl. Regierung Namens des Domainen-Fiskus und der Stadt-Gemeinde zu Danzig mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät unterm 31. Juli 1834 abgeschlossenen Tausch-Vertrages, sind nunmehr an die Stadtgemeinde Danzig für immerwährende Zeiten nachstehende, dem genannten Fiskus zu

gehenden grundherrlichen Besitzungen, Nutzungen und Rechte,

1) in der Vorstadt Stolzenberg,
2) in der Vorstadt Schidlitz,
3) in der Vorstadt St. Albrecht,
4) in der Vorstadt Alt Schottland,
5) in der Vorstadt Neufahrwasser,
6) in der Vorstadt Langfuhr nebst Jäschkenthal, Brunshoff, Neuschottland, Legstrieß und Kleinhammer,
7) in Hochstrieß,
8) in dem Dorfe Lauenthal,
9) in Bezug auf das Gut Schellmühle.
10) auf den Sasper-See,
11) auf den großen und kleinen Holländer,
12) auf die Holm-Insel und
13) auf das Grundstück genannt Vorwerk Krams;

dagegen aber von der Stadt-Gemeinde Danzig ihrer Seits an den Domainen-Fiskus alle grundherrlichen Besitzungen, Nutzungen und Rechte

1) in und an dem sogenannten Scharpauer-Gebiet,
2) dem Wartscher- und Braunsdorfer-Gebiet,
3) den Wartscher, Prausterkruger und Malenziner Forsten nebst Zubehörungen.
4) und ebenso in Bezug auf die Ortschaften Silberhammer, Mühlenhoff und Pelonken

abgetreten worden, auch die gegenseitige Uebergabe der Besitzungen, Nutzungen, Rechte und Verpflichtungen, durch die dazu ernannt gewesenen Commissarien bereits erfolgt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Es haben von nun an die Eigenthümer und Bewohner in den zuerst genannten dreizehn Besitzstücken ihre unmittelbare Grund-Obrigkeit in dem Magistrat der Stadt Danzig die Eigenthümer zu den, zuletzt genannten Landtheilen aber eine solche in den eingesetzten Königl. Domainen und Rentämtern und zwar: das Scharpauer-Gebiet in dem Domainen-Rent-Amte Tiegenhoff, die Bezirke von Wartsch, Prauster-Krug, Braunsdorf und Wallenczin aber in dem Domainen-Amt Sobbowitz und endlich der Bezirk Pelonken, Mühlenhoff und Silberhammer in dem Domainen-Rent-Amt Brück zu Zoppot anzuerkennen und diesen Obrigkeitlichen-Behörden alle schuldige und verfassungsmäßige Achtung und Folgsamkeit zu erweisen, auch die feststehend grundherrlichen Gefälle im unveränderte Betrage an dieselbe zu entrichten.

In Bezug auf die Vorstädte Langefuhr, Stolzenberg, Schidlitz, Alt Schottland und

1)(

Neufahrwasser hat es bei der schon eingeführten und bestehenden Kommunal-Verbindung mit der Stadt Danzig sein ferneres Verbleiben. So viel dagegen die allgemeine Unterordnung unter dem Preuß. Staat und unter den Kreislandräthlichen Behörden anbelangt, so ist hierin durch das erwähnte Tauschgeschäft nichts verändert worden, sondern es bleibt jeder Theil sowohl im Weichbilde von Danzig als auf der anderen Seite den bisherigen Kreis- und Polizei-Behörden nach wie vor untergeben, auch die Abgaben an den Staat die dazu eingesetzten Kreis- und Orts-Kassen zu entrichten verbunden.

Danzig, den 10. November 1834.

Consulatgebühren betreffend.

No. 396.

In Folge eines Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten vom 21. October d. J. wird das Schiffahrt treibende Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die im Consulat-Reglement vom 18. September 1796 §. 12 enthaltene Bestimmung wegen der nur einmaligen Entrichtung der Consulatgebühren von Schiffen unter 50 Lasten innerhalb der Ostsee, durch den neuen Consulatgebühren-Tarif aufgehoben ist, weil die Bemerkung, womit dieser Tarif unterm 16. Juni 1832 in die Gesetzsammlung (Seite 173) aufgenommen worden:

„daß durch denselben die betreffenden Bestimmungen des Art. 12 des Consulat-Re-
„glements vom 18. September 1796 abgeändert worden sind

sich ohne Ausnahme auf alle die Consulatgebühren betreffenden Bestimmungen des gedachten Artikels beziehet, mithin auf die von Schiffen unter 50 Lasten innerhalb der Ostsee zu entrichtenden Consulatgebühren lediglich nach dem neuen Tarif vom 10. Mai 1832 zu beurtheilen sind. Danzig, den 18. November 1834.

Die Aufhebung der Danziger Klöster betreffend.

No. 397.

Nachdem wegen Aufhebung der bisher hieselbst noch bestandenen Klöster, nämlich des Dominicaner- und Brigittiner-Klosters nunmehr, Sr. Majestät des Königs Allerhöchste Entschließung ergangen und wir beauftragt worden, mit der Säkularisation der gedachten Klöster ohne weiteren Anstand vorzugehen, und Behufs der Pensionirung der bisherigen Mönche und Nonnen, so wie wegen der Allerhöchst angeordneten anderweitigen Disposition über das Kloster-Vermögen die erforderlichen Einleitungen zu treffen, fordern wir, indem wir diese Aufhebung zur öffentlichen Kenntniß bringen, Jedermann, der mit den besagten Klöstern wegen Geld- und anderer Vermögens-Angelegenheiten in Verbindung steht und insoweit deshalb irgend etwas zu verhandeln ist, hiermit auf, sich damit an uns zu wenden. Zahlungen dürfen bei Vermeidung der Nachzahlung nicht weiter an die aufgehobenen Klöster, sondern können zur Entbindung von der bisherigen Verpflichtung nur an unsere Haupt-

Kasse geleistet werden, und ist deshalb uns zeitig zuvor Anzeige zu machen, damit diese Kasse zur Annahme angewiesen werden kann.

Danzig, den 20. November 1834.

No. 398.

Nachdem des Königs Majestät die Aufhebung sämmtlicher in der Provinz Preußen noch bestehenden Klöster Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, sind wir beauftragt worden, mit der Aufhebung der Nonnenklöster der Norbertinerinnen in Zuckau und der Benedictinerinnen zu Zarnowitz und des Reformaten-Klosters zu Neustadt vorzugehen und Behufs der Pensionirung der bisherigen Mönche und Nonnen und wegen der Allerhöchst angeordneten anderweitigen Disposition über das Kloster-Vermögen die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Indem wir diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir Jedermann, der mit den obengenannten Klöstern in Geld- oder anderen Vermögens-Angelegenheiten in Verbindung steht, hiermit auf, sich wegen aller solcher Verhältnisse nicht weiter an die vormalige Kloster-Congregation, sondern unmittelbar an uns zu wenden. Zahlungen dürfen, bei Vermeidung nochmaliger Nachzahlung nicht weiter an jene Klöster und die bisherigen Mitglieder derselben entrichtet werden, sondern sind an unsere Hauptkasse, unter vorgängiger Anzeige an uns zu leisten.

Danzig, den 20. November 1834.

Die Controlle der jüdischen Bevölkerung betreffend.

No. 399.

Die am Schlusse des Jahres 1831 bewirkte statistische Aufnahme hat eine sehr bedeutende Vermehrung der jüdischen Bevölkerung in der Monarchie ergeben, welche den Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbnen um 2125 Menschen übersteigt.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, ermitteln zu lassen, wie vielen Israeliten die Niederlassung in den Preußischen Staaten gestattet worden ist und es hat sich ergeben, daß in den Jahren 1829 — 1831, um welche es sich hier handelt, nur neun Familien die Erlaubniß zur Niederlassung, fünf einzelne Israeliten aber die Erlaubniß zu einem längern, jedoch vorübergehenden Aufenthalt erhalten haben, so daß, wenn auch die letzteren, mitgezählt werden, sich jene Ueberzahl nicht aus legalen Aufnahmen, sondern nur aus verbotenem Einschleichen fremder Juden erklären läßt.

Auf Veranlassung einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei wird demnach sämmtlichen Unterbehörden unseres Departements hierdurch die strengste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand ernstlichst zur Pflicht gemacht und werden solche zugleich angewiesen, die Berechtigung der in einzelnen Orten wohnenden Ju-

den, ferner in der Monarchie zu bleiben, insofern ihr Indigenat nicht notorisch ist, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und diejenigen, welche sich eingeschlichen haben, ohne Weiteres in ihre Heimath zurückzuweisen.

Danzig, den 21. November 1834.

Menschenpocken.

No. 400.

In dem Dorfe Quaschin, Neustädter-Kreises, sind die Menschenpocken ausgebrochen.

Danzig, den 21. November 1834.

Viehkrankheit.

No 401.

Zu Czarnilaß, Domainen-Rent-Amts Stargardt, ist der Milzbrand unter dem Rindvieh ausgebrochen und sind die nöthigen Polizeisicherheitsmaaßregeln angeordnet worden.

Danzig, den 22. November 1834.

Die Rinderpest im Ortelsburger Kreise, Königsbergschen Regierungs-Departements betreffend.

No. 402.

Nach einer amtlichen Anzeige ist zu Alt Werder im Kreise Ortelsburg, Königsbergschen Regierungs-Departements, die Rinderpest (Löserdürre) ausgebrochen. Indem wir dieses dem Publikum bekannt machen, fordern wir sämmtliche Einwohner unseres Departements auf, ihren Viehstand vorzüglich aufmerksam zu beobachten, ob sich an demselben etwa der Rinderpest verdächtige Symptome zeigen und davon sogleich der Kreis-Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Diese hat dann die schnellste Untersuchung durch den Kreis-Physikus oder Kreis-Thierarzt zu veranlassen, sofort, wenn der Verdacht sich begründet, die Ortssperre zu verfügen und an uns zu berichten.

An der Grenze unseres Departements sind Horn- und Schwarzvieh, Häute, Talg Hörner ꝛc. ꝛc. nur dann zuzulassen, wenn sie von unzweifelhaften Gesundheitsattesten begleitet sind. Danzig, den 25. November 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbriefe.

No. 403.

Der Observat und Wehrmann Johann Rieger ist nach erlittener 6 monatlicher Einstellung in die Militair-Straf-Sektion zu Graudenz von der Königl. Commandantur daselbst unterm 4. September c. mittelst Zwangspasses hierher entlassen, aber noch nicht hier eingetroffen. Daher werden sämmtliche mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Behörden hiemit dienstergebenst ersucht, gegen den Johann Rieger im Betretungsfalle den emanirten Vorschriften gemäß zu verfahren. Danzig, den 24, November 1834.

Königl. Landrath und Polizei-Direktor Lesse.

Signalement.

Namen, Rieger. Vorname, Johann. Geburtsort, Graudenz. Religion, evangelisch. Alter, 37 Jahr. Größe, 5 Fuß, 2 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augenbraunen, blond. Augen, blau. Nase und Mund, gewöhnlich. Bart, röthlich. Zähne, fehlerhaft. Kinn, flach. Gesichtsbildung, länglich. Gesichtsfarbe, gesund. Gestalt, mittel. Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen, schielt. Bekleidung, grau tuchene Mütze, grau leinene Jacke, gelb geblümte Weste, grau leinene Beinkleider, Schuhe.

No. 404.

Der dem untenstehend signalisirten Musquetier Carl Wilhelm Schultz vom Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg unterm 4. November auf 14 Tage zur Reise nach Danzig gültig ausgestellte Paß ist demselben an hiesigem Orte von einem unbekannten angeblichen Müllergesellen nebst einem Militairmantel, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar leinenen Socken, seinem Taufschein, Führungsattest, Urlaubspaß und einem vom Regiments-Arzt Lücke ausgestellten Atteste entwendet worden.

Dieser Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Dirschau, den 22. November 1824.

Der Magistrat.

Signalement.

Name, Schultz. Vorname, Carl Wilhelm. Geburtsort, Tilse. Religion, evangelisch. Alter, 21 Jahr. Größe, 5 Fuß 6 Zoll. Haare, braun. Augenbraunen, braun. Augen, braun. Stirn, frei. Nase, stark. Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, braun. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, weiß. Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

Steckbrief.

No. 405.

Der nachstehend signalisirte Musketier Johann Piotraßinski von der 5. Compagnie des Königl. 5ten Infanterie-Regiments ist am 15. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirt.

Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensd'armerie unseres Departements werden hierdurch angewiesen, auf den Entwichenen genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherem Geleit an das Commando des gedachten Regiments abliefern zu lassen. Danzig, den 22. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor- und Zunamen, Johann Piotraßinski. Alter, 22 Jahr, 11 Monat. Geburtsort, Wellnitz, Kreises Thorn. Größe, 5 Fuß, 1 Zoll, 1 Strich. Haare, dunkelbraun. Augenbraunen dunkelblond. Augen, grau. Stirn, frei. Nase stumpf. Mund gewöhnlich. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, bleich. Bart, rasirt. Zähne, vollzählig. Statur, klein und gesetzt. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: Eine neue Dienstjacke, ein Paar grau tuchene Hosen, eine Feldmütze, ein Paar Schuhe, ein Hemde und eine alte Halsbinde.

Anzeigen vermischten Inhalts.

No. 406.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Stuten, welche im Jahre 1835 von Königl. Beschälern bedeckt werden sollen und bei den letzten im September und October abgehaltenen Terminen noch nicht vorgeführt worden, sind an den untenbenannten Orten und Tage Termine anberaumt:

Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden von bis Uhr.	Anmerkung.
Januar.	28	Swaroczin.	7 — 9	
"	29	Stargardt.	8 — 10	
"	30	Liniewo.	8 — 10	Ohne vorherige Besichtigung eines Gestüt-Beamten darf keine Stute gedeckt werden.
"	31	Uhlkau.	8 — 10	
Februar.	1	Rheinfeld.	8 — 10	
"	3	Kniewenbruch.	8 — 10	
"	4	Karvenbruch.	8 — 10	Die Pferdezüchter werden dienstergebenst ersucht, die Stuten zu der ersten der angegebenen Termin-Stunden prompt zu gestellen, da der Beamte nach den verflossenen Stunden weiter reisen muß.
"	5	Czechoczin.	10 — 12	
"	7	Gr. Zünder.	7 — 9	
"	7	Fürstenwerder.	12 — 2	
"	8	Liessau.	9 — 11	
"	9	Kl. Montau.	7 — 9	
"	9	Heubuden.	12 — 2	
"	10	Tiege.	7 — 9	
"	10	Tiegenhagen.	12 — 2	
"	11	Jungfer.	8 — 10	
"	12	Schönwalde.	8 — 10	
"	13	Altfelde.	12 — 2	

Marienwerder, den 21. November 1834.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 49.)

№ 49.

Danzig, den 3. Dezember 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 832. Da zur Verpachtung der Vorwerke der Domaine Labiau im Wege der Submission vom 1. Juni 1835 ab, sich kein annehmlicher Submittent gemeldet hat, so sollen die Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlauken, entweder zusammen oder getheilt, und zwar im letztern Fall die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zur Brennerei und zur Brauerei, und das Vorwerk Rüdlauken für sich allein in Folge der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. d. M. auf 24 oder 30 Jahre vom 1. Juni k. J. im Wege der Lizitation zur Zeitpacht ausgeboten werden, wozu wir einen Termin auf den 20. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr in unserm Conferenzhause vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Meyländer anberaumt haben.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. September d. J. wegen Verpachtung dieser Domaine Bezug nehmen, werden vermögende und qualifizirte Pächter aufgefordert, an Ort und Stelle von der Qualität dieser Vorwerke Kenntniß zu nehmen und ihre Offerten im Lizitations-Termin zu verlautbaren. Die unabänderlichen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur so wie bei dem Königl. Domainen-Amte Labiau einzusehen.

Königsberg, den 15. November 1334.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 833. Das den Mitnachbar Peter Salomon Eduard Kreutzholzschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Gottswalde No. 8 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3945 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus 3 Hufen, 19 Morgen, 145 □Ruthen Landes mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein nochmaliger peremtorischer Termin auf den 29. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß an Ort und Stelle zu Gottswalde angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufgelder, soweit sie zur Deckung des zur ersten Stelle eingetragenen Kapitals, der Zinsen, prioritätischen Abgaben und Kosten erforderlich sind, müssen abgezahlt werden.

Danzig, den 18. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 834. Die zur Flockenhagenschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige Kathe zu Kriefkohl, No. 18 des Hypothekenbuchs, auf 365 Rthlr. gerichtlich veranschlagt, welche in einer Wohnkathe zu 4 Wohnungen und 180 □Ruthen Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. März 1835 Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Sekretair Lemon an der Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Die Kaufgelder müssen aber baar zum Depositorio eingezahlt werden.

Danzig, den 14. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 835. Das der Jungfer Renate Henriette Holz als Erbin des Kürschnermeister Tellmann gehörige, in der Breitgasse unter der Servis-No. 1101 und No. 58 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 682 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte, in einem Wohnhause bestehende Grundstück, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. März 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 18. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 836. Das emphyteutische Grundstück Brentau mit den Pertinenzien Nawitz und Matemblewo, No. 4 des Hypothekenbuchs, auf 3765 Rthlr. 17 Sgr. abgeschätzt, welches in 883 Morgen 53 □Ruthen Magdeb. Acker und Wiesen, Gartenland und Wald, sowie den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Sekretair Lemon an Ort und Stelle in Brentau angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 14. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 837. Das der Langfuhrschen Judengemeine zugehörige, in der Vorstadt Langfuhr, unter der No. 41 des Hypothekenbuchs gelegene, nach der gerichtlichen Taxe wegen des Grundzinses von 9 Rthlr. werthlose Grundstück, welches in dem Bauplatze der ehemaligen Synagoge bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Januar 1835 Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Weiß auf dem Stadtgerichtshause angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 30. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 838. Das der Wittwe und den Erben des Kupferschmidts Pöppich zugehörige, auf der Schäferey, unter der Servis-No. 53 und No. 7 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2517 Rthlr. 2 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, Raum, Hof- und Gartenplatz bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 27. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 14. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 839. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Erben der hiesigen Klempner Johann Reimerschen Eheleute gehörigen, hieselbst sub No. 63 belegenen Grundstücks, welches auf 604 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungs-Termin auf den 5. Februar f. hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der letzte Hypotheken-Schein stets in unserer Registratur eingesehen werden können, daß aber die Kaufbedingungen erst im Termin aufgestellt werden sollen.

Tiegenhoff, den 7. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 840. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des den Peter Buchholzschen Eheleuten gehörigen, zu Schönsee sub No. 40 belegenen Krug-Grundstücks, nebst dazu gehöriger Stall und Garten, welches auf 458 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, haben wir den peremtorischen Bietungstermin auf den 5. März f. Vormittags 10 Uhr hieselbst an

ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, zu dem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein stets in unserer Registratur eingesehen werden können. Tiegenhof, den 28. Oktober 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 851. Das dem Bäuerlichen Einsaaßen Thomas Kurowski alias Schwoda zugehörige, sub No. 7 im Dorfe Wollenthal, Domainen-Rent-Amts Preuß. Stargardt, belegene Grundstück, bestehend aus 1 Hufe Acker und den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welches zusammen auf 417 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt ist, soll wegen Schulden öffentlich verkauft werden, und es ist zu diesem Zwecke ein Termin auf den 13. Dezember c. Vormittags um 9 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Königl. Land- und Stadt-Gerichts anberaumt, zu welchem zahlungs- und besitzfähige Kaufliebhaber vorgeladen werden. Die Taxe von diesem Grundstücke und die Kaufbedingungen können täglich in den Vormittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Preuß. Stargardt, den 13. August 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 852. Zum öffentlichen Verkaufe des im Dorfe Grabau, Amts Pelplin, sub No. 8 der Hypothekenregistratur belegenen, den Martin Schröttersehen Eheleuten eigenthümlich zugehörigen Grundstücks von 10 Hufen 18 Morgen 73 □Ruthen Magdeb., dessen Taxe auf 2178 Rthlr. 11 Sgr. 8 Pf. abschließt, ist ein Termin auf den 19. Dezember c. auf dem Domainen-Rent-Amte Mewe angesetzt, welcher mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die gedachte Taxe und der neueste Hypothekenschein von diesem Grundstücke jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden kann, die besonderen *Kaufbedingungen* aber im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Mewe, den 30. August 1834. *Königl. Land- und Stadtgericht.*

No. 853. Das den Johann und Anna Borchardtschen Erben gehörige, sub No. 41 b verzeichnete, auf 205 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich gewürdigte halbe Part Bürgerland, ist Theilungshalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin den 2. März a. f. in der Gerichtstube hier anberaumt. Die Taxe ist werktäglich bei uns einzusehen. Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zu diesem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame, mit der Warnung, daß sie mit denselben präkludirt, und ihnen damit ewiges Stillschweigen auferlegt wird, vorgeladen.

Putzig, den 11. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 854. Das im Besitze der Schneider Martin Gonczschen Erben befindliche, hieselbst am Markte sub No. 22 gelegene und auf 189 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Wohnhaus

nebst Radikalien, soll wegen rückständiger Abgaben im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 19. Dezember a. c. hieselbst Vormittags um 9 Uhr angesetzt, zu dem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß dem Meistbietenden, wenn keine gesetzlichen Hindernisse eintreten, der Zuschlag ertheilt werden soll.

Die gerichtliche Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das obige Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Realansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden, namentlich werden die Realgläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, als die Mathilde Goncz, die Catharina Goncz verehel. Rygowska, die Angelika Kedrowska und die Eva Glock, sowie der Joseph Albrecht Goncz, als Eigenthümer des obigen Grundstücks, zum anstehenden Termine vorgeladen, um darin ihre Rechte wahrzunehmen.

Berent, den 12. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 855. Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation, der zur Johann Gabriel Preußschen erbschaftlichen Liquidationsmasse von Reichfelde gehörigen Grundstücke, nehmlich:

a) des Grundstücks Reichfelde, Nro. 3, welches in einem massiven Wohnhause, einem Stalle einer Scheune, einem kleinen Stalle, einem Backhause, zweien Kathen, 5 Hufen 15¾ Morgen Land bestehet, und auf 9198 Rthlr. 23 Sgr. 4 pf. gerichtlich abgeschätzt ist;

b) des Grundstücks Reichfelde Nro. 7, bestehend aus einer Kathe und 14¾ Morgen 3 □Ruthen Land, gerichtlich abgeschätzt auf 476 Rthlr. 3 Sgr. 4 pf.,

steht ein Lizitationstermin auf den 30. Januar 1835 vor dem Herrn Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an. Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxen dieser Grundstücke, die neuesten Hypothekenscheine, so wie die Kaufbedingungen sind täglich in unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger nehmlich:

a) die Predigerwittwe Erdmann,
d) der Organist Remschitzki,
c) der Probst Zieglarski,
b) die Catharina Fiebrandt geborne Absalon,

c) die Maria Möller verwittwete Pietrowska und deren Erben zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame vorgeladen.

Marienburg, den 12. Juni 1834.

Königl. Preußisches Landgericht.

No. 846. Das den Erben des Gottfried Hiepler und dessen Ehefrau Catharina geb. Bartsch zugehörige, in der Dorfschaft Hohenwalde sub No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden und 3¾ Morgen Land, welche zu erbemphyteutischen Rechten besessen werden, bestehet, soll im Wege der nothwendigen Subhastation auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 162 Rtl. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu ein Lizitations-Termin auf den 16. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks so wie der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 28. August 1834.

Königl. Land-Gericht.

No. 847. Das der Wittwe Barbara Fröse zugehörige, in der Dorfschaft Markushoff sub No. 38 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause, Stall und Scheune und 5 Morgen 133 Ruthen Land bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 274 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 3. Februar f. vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 8. Oktober 1834. Königl. Landgericht.

No. 848. Das den Geschwistern Oelrich zugehörige, in der Dorfschaft Lindenau sub No. 24 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer Kathe und 20 Morgen Land worunter 14 Morgen Wiesen und 6 Morgen Ackerland befindlich, bestehet, soll auf den An-

trag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 789 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 3. Februar f. vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks so wie der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 10. September 1834.

Königl. Landgericht.

No. 849. Das der Jungfrau Dorothea Catharina Ludwig zugehörige, in der Dorfschaft Klackendorf sub Nro. 2 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in,

a) einem Wohnhause in Schurzwerk erbaut,
b) einem Stalle in Bindewerk erbaut,
c) einer Scheune in Bindewerk erbaut,
d) einem Speicher in Bindewerk erbaut,
e) einer Kathe in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
f) einem Vieh- und Pferde-Stalle in Preuß. Rosengart in Bindewerk erbaut,
g) 5 Hufen, 10 Morgen Land in Klackendorf gelegen,
h) 1 Hufe 4½ Morgen Land in Preuß. Rosengart gelegen,

bestehet, soll auf den Antrag eines Realgläubigers, nachdem es auf die Summe von 9884 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitations-Termin auf den 16. Januar 1835 vor dem Herren Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 2. Juni 1834.

Königl. Land-Gericht.

No. 850. Das dem Maurergesellen Jakob Heinrich und dessen Ehefrau Ester geb. Radtke zugehörige, in der Stadt Marienburg am Mühlengraben sub No. 831 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Stall und einem Gekochsgarten von 208 Fuß Länge und 36 Fuß Breite bestehet, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats, nachdem es auf die Summe von 176 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. gerichtlich abgeschätzt

worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu ein Lizitations-Termin auf den 19. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks so wie der letzte Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die, ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben oder Theilnehmer an der Adam Sukowskischen Pupillenmasse, für die ex obligatione vom 2. November 1799 -- 10 Rthlr. zur Hypothek eingetragen stehen, aufgefordert, sich in dem obigen Termine zu gestellen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Marienburg, den 1. September 1834. Königl. Preuß. Landgericht.

No. 861. Das zur Servis-Amtsdiener David Beberschen Nachlaßmasse gehörige, hieselbst sub Nro. 405 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 49 Rthlr. 24 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, durch nothwendige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu ein Lizitations-Termin auf den 6. März 1835 vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 11. November 1834. Königl. Land-Gericht.

No. 862. Das zur erbschaftlichen Liquidations-Masse der verstorbenen Brandtweinbrenner Helena geb. Claassen und Heinrich Claassenschen Eheleute gehörige, hieselbst in der Königsberger Straße sub Litt. A XI. 1 belegene Grundstück, welches auf 2632 Rthlr. 19 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem auf den 5. Januar 1835 im Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz anderweitig anberaumten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 31. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 863. Das hieselbst in der Heil. Geistgasse sub Litt. A. I. 496 belegene, zur Wittwe Catharina Elisabeth Sielmannschen und zur Kaufmann Thomas Hingelbergschen erbschaftlichen Liquidationsmasse gehörige Grundstück, welches auf 3972 Rthlr. 19 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr im Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Albrecht anderweitig anberaumten Termin, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 4. November 1831. Königl. Stadt-Gericht.

No. 864. Die zur Kaufmann Johann August Abeggschen Konkurs-Masse gehörigen Grundstücke, nämlich:

1) Das sub A. 1. 40 in der kleinen Hummelstraße hierselbst gelegene, welches auf 361 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich geschätzt worden;
2) das sub A 1. 41 hierselbst in der heiligen Geiststraße gelegene, auf 1360 Rthlr. geschätzt;
3) Das sub A. 1 175 hierselbst in der kurzen Hinterstraße belegene, auf 1320 Rthlr. 21 Sgr. 8 Pf. geschätzt;

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist

a) für das Grundstück A. 1. 40, auf den 26. Januar 1835 Vormittags 10 Uhr,
b) für das Grundstück A. 41, auf den 26. Januar 1835 Vormittags 10 Uhr,
c) für das Grundstück A. 1. 175, auf den 28. Januar Vormittags 10 Uhr,

vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Albrecht an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine der Grundstücke jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber bis jetzt nicht aufgestellt sind. Elbing, den 9. September 1834.

Königl. Stadtgericht.

No. 865. Das dem Einsaaßen Johann Samuel Kerber und dessen Ehefrau Maria geb. Fraß gehörige, im Altstädter Ellerwald sub Litt. C. No. V. 183 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 14. Januar d. J. auf 2731 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Wir haben den Lizitations-Termin hiezu auf den 7. Februar a. k. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch mit dem Bemerken vorgelaten, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden können.

Elbing, den 6. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 866. Das zum Nachlasse der Wittwe Maria Therese Podlig geb. Pentzig gehörige, hieselbst in der großen Vorbergstraße sub Litt. A IV. 103 belegene, gerichtlich auf 200 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzte Grundstück, soll im Wege des abgekürzten Concursverfahrens öffentlich verkauft werden. Hiezu ist mit Aufhebung des nach der Bekanntmachung vom 27. Juni c. auf den 13. Dezember c. angesetzten Termins, welcher Hindernisse wegen nicht abgehalten werden kann, ein neuer peremtorischer Bietungstermin auf den 31. Januar a. k. Vormittags um 11 Uhr allhier auf dem Rathhause vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt, und wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termin werden zugleich die etwanigen unbekannten Gläubiger der obengenannten Nachlaßmasse Behufs der Liquidation und Verifikation ihrer Forderungen hiedurch öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden durch ein gleich nach dem Termin abzufassendes Präklusions-Erkenntniß mit allen ihren Ansprüchen an die Masse werden ausgeschlossen, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Uebrigens bringen wir den auswärtigen Gläubigern die hiesigen Justiz-Kommissarien Niemann, Senger und Scheller zur Bevollmächtigung in Vorschlag.

Elbing, den 3. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 867. Das dem Erbpächter Mathias Gulonski zugehörige, im Adel. Gute Heiligenbrun belegene Erbpachts-Grundstück No. 19 des Hypothekenbuchs, bestehend aus einem noch nicht ganz fertigen massiven Wohnhause, zu dem noch eine Parthie Ziegeln vorhanden ist, und einer Bretterbude, wozu an Land 1 Morgen 45 □Ruthen Magdeb. gehört, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht der peremtorische Bietungstermin auf den 17. Dezember c. 3 Uhr in loco zu Heiligenbrun an.

Der Taxwerth des Grundstücks beträgt 84 Rthlr. und kann die Taxe täglich so wie der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen in unserer Registratur, in den Dienststunden eingesehen werden.

Danzig, den 26. August 1834. Das Patrimonial-Gericht Heiligenbrun.

No. 868. Es ist das dem Johann Dominik gehörige, zu Leßnau belegene, bei der gerichtlichen Abschätzung werthlos befundene, zu aftererbpachtlichen Rechten besessene Bauergrundstück, Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Lizitations-Termin auf den 19. Januar 1835 in Leßnau anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Die Taxe ist in unserer Registratur einzusehen. Zugleich werden alle etwanigen Realprätendenten zu dem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame mit der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwanigen Realansprüchen an diese Erbpachtsgerechtigkeit präcludirt werden. Putzig, den 30. September 1834.

Patrimonial-Gericht Leßnau.

No. 869. Zufolge höherer Bestimmung, soll die Fischerei-Nutzung in den nachbenannten Seen des hiesigen Rent-Amts-Bezirks, als: Viala und Klenczenko incl. des kleinen Wassers ad Noga, in den Seen Klenczno, Kamenitza, Sianowskahutta, Lonsk, Lubegoß, Jonna, Trzonna, Czarne, Dluggi, Mnieniewo, Okuniewo, Kamin, Ossußno, Ossußinko und Lonsk, Bukowo, Wielcke, Borßestowskahutta, Glino, Okuniewko, Michoczynko, Lomgriga, und im sogenannten großen See, im Forstbelauf Bonczkahutta, vom 1. Januar 1836 ab zur Veräußerung gestellt werden. Der Lizitations-Termin ist auf den 19. Dezember c. um 10 Uhr Vormittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Domainen-Rent-Amts angesetzt, und werden Kauflustige, die ihre Offerte gleich baar deponiren können, eingeladen, den Termin wahrzunehmen.

Die Veräußerung erfolgt auf reinen Verkauf oder zum Verkauf mit Vorbehalt eines Domainen-Zinses.

Die Bedingungen und Veräußerungspläne können hier täglich eingesehen werden.

Carthaus, den 25. November 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 870. In Folge der hohen Regierungsverfügung vom 5. November c. sollen die in dem am 27. Oktober a. c. angestandenen Termin zum öffentlichen Verkauf aus den Jahresschlägen des hiesigen Forstreviers gestellten 2000 Stück kiefernen Rund- und Bauhölzer nochmals öffentlich ausgeboten werden, wozu ein Lizitations-Termin auf den 15. Dezember a. c. Vormittags 10 bis Nachmittags 4 Uhr in dem Geschäftslokale der unterzeichneten Oberförsterei anberaumt ist, und wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende sogleich im Termin selbst eine Kaution von 400 Rtlr. zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtungen einzuzahlen hat.

Die übrigen Verkaufsbedingungen werden im Termin selbst bekannt gemacht werden, können aber auch täglich in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Taberbrück, den 16. November 1834. Königl. Oberförsterei.

No. 871. Zufolge höherer Anordnung soll die Salz-Anfuhre von Danzig in das Magazin zu Schöneck vom 1. Januar 1835 ab, auf 3 nach einander folgende Jahre an den Mindestfordernden in Entreprise ausgeboten werden. Zur Lizitation dieser Salzfuhr-Entreprise steht der Termin den 16. Dezember d. J. von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, auf dem Königl. Steuer-Amte zu Schöneck an, wozu Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen in unserm Geschäftslokale und bei dem gedachten Steuer-Amte vor dem Termin zu jeder Zeit eingesehen werden können. Der jährliche Salz-Bedarf des Magazins zu Schöneck beträgt circa 700 Tonnen a 405 Pfund und würde die Uebernahme der Entreprise besonders für Dorfs-Communen vortheilhaft sein, von welchen auch keine besondere Caution gefordert wird, wogegen einzelne Entrepreneurs eine Caution von 100 Rthlr., entweder baar oder in Staats-Papieren im Termin zu deponiren haben. Pr. Stargardt, den 20. November 1834. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

No. 872. Der Fabrikant Friedrich Claßen in Unter Kahlbude beabsichtigt, bei seinem, am westlichen Ufer des Hammerflusses (eines Armes der Radaune) belegenen, jetzt vom Fabrikanten Hartung gepachteten Eisenhammer, noch einen unterschlächtigen Hammergang ohne irgend eine Veränderung des Wasserstandes und Fachbaumes anzulegen.

Mit Bezug auf den §. 7 der Verordnung vom 28. Oktober 1810 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder, der durch die beabsichtigte Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, seinen Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist vom heutigen Tage an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn anzumelden. Praust, den 12. November 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 873. Alle diejenigen Personen, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Gorges aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 6 Wochen geltend zu machen und uns nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden dergleichen Ansprüche an die Erben auf deren einzelne Erbportionen verwiesen werden. Danzig, den 10. November 1834.

Die W. Gorgesschen Testaments-Exekutoren.

Täubert. Braunschweig. v. Frantzius.

No. 874. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber**, wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 875. Ein auf der Altstadt, in einer lebhaften Gegend belegenes Wohnhaus, bestehend aus 6 Stuben, 2 Küchen, 2 Kellern, Apartement, Hofplatz, Böden und Getreideschüttungen, worin seit mehreren Jahren eine Distillation verbunden mit einen Waaren- und Materialhandel betrieben worden, ist Ostern k. J. zu vermiethen. Die sehr billigen und vortheilhaften Bedingungen erfährt man, Danzig auf der Pfefferstadt № 121.

／Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 50. —

Danzig, den 10. Dezember 1834.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

No. 407.

Inhalts §. 19 des Reglements für das platte Land in dem Königreich Preußen vom 3. Juli 1770, wegen Verhütung der Feuersbrünste, ist angeordnet, daß auf den Luchten (Hausböden) und in der Nähe der Schornsteine nichts Brennbares gelegt und aufgesetzt, noch weniger daselbst oder an sonst gefährlichen Orten und in hölzernen Gefäßen Asche aufgeschüttet werden soll, weil in der Asche oft noch Feuer verborgen stecket und dadurch eine Feuersbrunst erregt werden kann.

Auf Uebertretung des hiernach gesetzlich feststehenden Verbots ist indessen in dem bezeichneten Reglement die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt, weshalb wir uns veranlaßt finden, solche, Kraft der durch den §. 11 der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 uns zustehenden Befugniß hiermit dahin festzusetzen und bekannt zu machen, daß derjenige, welcher sich eine Verletzung des bezeichneten Verbots sollte zu Schulden kommen lassen, wenn dadurch noch keine Feuersbrunst entstanden ist, nach Maaßgabe der aus den jedesmaligen örtlichen Umständen des zutreffenden Falls abzumessenden Gefahr und Schädlichkeit der Uebertretung mit einer polizeilichen Geldbuße von 1 bis 20 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Arreststrafe bis auf 14 Tage belegt werden soll, wogegen die gesetzliche höhere Strafe vorbehalten bleibt, wenn aus jener Vernachlässigung wirklich verderbliche Folgen erwachsen. Danzig, den 30. November 1834.

Die Preussische Landes- oder Handels-Flagge betreffend.

No. 408.

Auf den Grund eines Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 4. d. M. wird dem Handel- und Schiffahrt-treibenden Publikum mit Bezug auf die Verfügung vom 29. April 1823 (Amtsblatt pro 1823 No. 20 pag. 315) zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 12. März 1823 wegen der Preußischen Landes- oder Handelsflagge nicht bloß auf Seeschiffe, sondern auch auf Stromfahrzeuge im öffentlichen Verkehr volle Anwendung finden.

Danzig, den 13. November 1834.

Wegen der Martini-Marktpreise in den Städten Danzig und Elbing.

No. 409.

Die diesjährigen nach Vorschrift der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 §. 74 festgesetzten Martini-Durchschnitts-Markt-Preise, sind

1. in Danzig.

Für den Scheffel Roggen . .	1 Rthlr.	— sgr.	— pf.
= = = Gerste . .	— =	23 =	6 =
= = = Hafer . .	— =	15 =	6 =

2. in Elbing.

Für den Scheffel Roggen . .	— Rthlr.	29 sgr.	9 pf.
= = = Gerste . .	— =	24 =	6 =
= = = Hafer . .	— =	14 =	6 =

welches hierdurch bekannt gemacht wird. Danzig den 24. November 1834.

Eine katholische Kirchen- und Haus-Collekte betreffend.

No. 410.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei haben zum Retablissement der abgebrannten Pfarrei, des Schulgehöfts und des Kirchthums zu Margareth, Kreises Breslau, eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte nachgegeben.

Wir fordern demnach sämmtliche katholische Pfarrer und die Kreis- und Ortsbehörden im diesseitigen Regierungs-Bezirk hierdurch auf, zu dem bezeichneten Zweck eine solche Collekte halten zu lassen und die eingehenden Gelder bis zum 15. Januar k. J. auf die geordnete Weise abzuführen. Danzig, den 19. November 1834.

No. 411.

Bei der zur v. Conradischen Stiftung gehörigen Schule für Nassenhuben, Neuenhuben und Hochzeit ist nunmehr eine zweite Schulklasse errichtet worden. Das Curatorium jener Stiftung hat als Patron gedachter Schule zum ersten Lehrer bei derselben den zeitherigen Schullehrer in Schmerblock

Johann Ludwig Kotzer,

und zum zweiten Lehrer den Schul-Amts Candidaten

George Friedrich Wittrich

berufen. Die Wahl beider Lehrer ist genehmigt und ersterer definitiv bestätigt worden.

Danzig, den 18. November 1835.

Vermischte-Nachrichten.

No. 412.

Die Kreis-Chirurgenstelle des Kreises Fischhausen, hiesigen Regierungs-Bezirks, ist vacant;

und es werden daher qualificirte Medizinal-Personen aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Approbationen zu derselben zu melden.

Königsberg, den 15. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 413.

Der Schließvoigt-Dienst bei dem hiesigen Amte ist erledigt. Die des Lesens und Schreibens kundigen mit einem Civil-Versorgungs-Schein versehenen Invaliden, welche diesen Posten, mit welchem ein jährliches Einkommen von 24 Rthlr. fixirtes Gehalt, freie Wohnung 6⅔ Klafter Brennholz und circa 10 Rthl. Neben-Accidencien, verbunden ist, anzunehmen willens sind, werden aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen hier zu melden und ihre Qualification nachzuweisen. Prauſt, den 23. November 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 414.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juny c. wegen des Geschäftsbetriebes in den Gemeinheitstheilungs-, Ablösungs- und Regulirungs-Angelegenheiten sind als Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörden für den Carthäuser-Kreis die Gutsbesitzer,

Lesse auf Tokar
Osterroth auf Stendsitz
Heering auf Mirchau und
v. Manstein auf Czapielken

gewählt und von der unterzeichneten General-Commission als solche bestätigt worden.

Marienwerder, den 7. November 1834.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

Patent-Verleihung.

No. 415.

Dem W. v. Lagerström in Berlin ist unter dem 13. November 1834 ein vom Tage der Ausfertigung fünf hintereinander folgende Jahre und im ganzen Umfange des Preußischen Staats gültiges Patent

auf eine, als neu und eigenthümlich anerkannte Methode der Schnürung für Fenster-Rouleaux, vermöge welcher sich dieselben nach Belieben von oben oder von unten öffnen lassen, unbeschadet der Anwendung dessen, was bei dieser Methode bereits bekannt ist,

ertheilt worden.

No. 416.

Zur Besichtigung und Verzeichnung der Stuten, welche im Jahre 1835 von Königl. Beschälern bedeckt werden sollen und bei den letzten im September und October abgehaltenen Terminen noch nicht vorgeführt worden, sind an den untenbenannten Orten und Tagen Termine anberaumt:

Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Termin-Stunden von bis Uhr.	Anmerkung.
Januar.	28	Swaroczin.	7 — 9	
"	29	Stargardt.	8 — 10	
"	30	Liniewo.	8 — 10	Ohne vorherige Besichtigung eines Gestüt-Beamten darf keine Stute gedeckt werden.
"	31	Uhlkau.	8 — 10	
Februar.	1	Rheinfeld.	8 — 10	
"	3	Kniewenbruch.	8 — 10	
"	4	Karvenbruch.	8 — 10	Die Pferdezüchter werden dienstergebenst ersucht, die Stuten zu der ersten der angegebenen Termin-Stunden prompt zu gestellen, da der Beamte nach den verflossenen Stunden weiter reisen muß.
"	5	Czechoczin.	10 — 12	
"	7	Gr. Zünder.	7 — 9	
"	7	Fürstenwerder.	12 — 2	
"	8	Liessau.	9 — 11	
"	9	Kl. Montau.	7 — 9	
"	9	Heubuden.	12 — 2	
"	10	Tiege.	7 — 9	
"	10	Tiegenhagen.	12 — 2	
"	11	Jungfer.	8 — 10	
"	12	Schönwalde.	8 — 10	
"	13	Altfelde.	12 — 2	

Marienwerder, den 21. November 1834.

Der Landgestüt-Stallmeister Meißner.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 50.)

№ 50.

Danzig, den 10. Dezember 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 876. Zur Veräußerung und event. zur Verpachtung, der dem Königl. Domainen-Fiskus in der nothwendigen Subhastation adjudicirten, seit vielen Jahren zu einer Wirthschaft vereinigten beiden Grundstücke Bäckermühle und Schwarzschmoll, wird, da in dem letzten diesfälligen Lizitations-Termin vom 25. November c. (Amtsblatts-Verfügung vom 17. Oktober c.) kein annehmliches Gebot abgegeben worden, hierdurch ein neuer Lizitations-Termin auf den 3. Januar 1835 vor dem Regierungs-Rath Mahraun, in dem Geschäfts-Lokale des Domainen-Rent-Amts Marienwerder anberaumt.

Die Lizitation zur Veräußerung wird um 9 Uhr Vormittags beginnen und um 1 Uhr Mittags geschlossen.

Die Lizitation zur Verpachtung wird dagegen um 3 Uhr Nachmittags beginnen, und um 6 Uhr Abends geschlossen.

Wer zur Lizitation zugelassen sein will, muß zur Sicherheit seines Gebots mindestens die Summe von 600 Rthlr. sofort im Lizitations-Termine baar oder in Staatspapieren bei der Domainen-Rent-Amts-Kasse deponiren.

Die in Rede stehende, nahe bei Marienwerder belegene, und fast nie an Wassermangel leidende Wasser-Mühlenbesitzung, mit welcher eine nicht unbedeutende Landwirthschaft verbunden ist, war übrigens früher eine der besten Mühlenbesitzungen in der ganzen Umgegend. Die Nähe der Marienwerderschen Niederung, in welcher viel Raps gewonnen wird, begünstigt die Anlage einer Oelmühle, und alle Verhältnisse sind von der Art, daß ein einigermaaßen wohlhabender Müller, darauf sein gutes Auskommen finden dürfte.

Die Gebäude sind bei Gelegenheit der Aufnahme des neuen Feuer-Catasters neuerdings von Sachverständigen abgeschätzt, und auf 4310 Rthlr. gewürdigt.

Marienwerder, den 27. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

No. 877. Da zur Verpachtung der Vorwerke der Domaine Labiau im Wege der Submission vom 1. Juni 1835 ab, sich kein annehmlicher Submittent gemeldet hat, so sollen die Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlauken, entweder zusammen oder getheilt, und zwar im letztern Fall die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zur Brennerei und zur Brauerei, und das Vorwerk Rüdlauken für sich allein in Folge der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. d. M. auf 24 oder 30 Jahre vom 1. Juni k. J. im Wege der Lizitation zur Zeitpacht ausgeboten werden, wozu wir einen Termin auf den 20. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr in unserm Conferenzhause vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Mepländer anberaumt haben.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. September d. J. wegen Verpachtung dieser Domaine Bezug nehmen, werden vermögende und qualifizirte Pächter aufgefordert, an Ort und Stelle von der Qualität dieser Vorwerke Kenntniß zu nehmen und ihre Offerten im Lizitations-Termin zu verlautbaren. Die unabänderlichen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur so wie bei dem Königl. Domainen-Amte Labiau einzusehen.

Königsberg, den 15. November 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 878. Die zum Geheimen Kriegsrath v. Hippelschen Fideikommisse gehörigen, im Riesenburger Kreise belegenen Rittergüter Leistenau und Gottschalk, welche, und zwar:

1) Gottschalk und Dohnastädt auf	31907	Rthlr. 11 Sgr.		
2) Thyman und Ossowken auf	28972	26	8 Pf.	
3) Babken und Wurzeldorf auf	11314	18	4	
4) Leistenau und Carlshof auf	51442	1	8	
5) Kowallek auf und	13337	24	—	
6) Scharnhorst auf	19942	15	—	
zusammen landschaftlich auf	156917	Rthlr. 6 Sgr.	8 Pf.	

abgeschätzt worden, sind auf den Antrag der Königl. Landschafts-Direktion hieselbst wegen rückständiger Pfandbriefzinsen zur Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 17. Dezember c. Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Walter II hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, die neuesten Hypothekenscheine und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 9. Mai 1834.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

No. 879. Die im Preuß. Stargardtschen Kreise belegenen Adel. Güter Zalenze No. 311 sind mit Ausschluß des Vorwerks Charlotten zur anderweitigen nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 27. Juni 1835 Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hering hieselbst angesetzt worden.

Die Taxe, nach welcher der Werth der genannten Güter excl. Charlotten 38129 Rthlr. 23 Sgr. 2 Pf. beträgt, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufs-Bedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Registratur einzusehen.

Zugleich werden hiermit alle etwanigen unbekannten Real-Prätendenten, deren Ansprüche der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen, zu dem gedachten Termine behufs Anmeldung und Bescheinigung ihrer Ansprüche, unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Real-Ansprüchen werden präkludirt, und ihnen deshalb ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Namentlich werden zu dem Termine zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame

a) die unbekannten Erben der Barbara verehel. Hauptmann v. Manteuffel geb. v. Lebinska,

b) die unbekannten Erben der Helene Antonie Franziska verwittw. v. Krzecierska geb v. Lebinska,

hierdurch vorgeladen.

Marienwerder, den 7. November 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 880. Das dem Hofbesitzer George Langmesser zugehörige, im Dorfe Gemlitz, No. 15 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 4090 Rthlr. 25 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Hofe mit Gebäuden und 3 Hufen kulmisch Land bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 16. März 1835 vor dem Herrn Sekretair Lemon an Ort und Stelle zu Gemlitz angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich wird den Kauflustigen bekannt gemacht, daß dem künftigen Acquirenten das Kapital der 3000 Rthlr. gegen Ausstellung einer hypothekarischen Schuldobligation a 6 Prozent belassen werden soll, und der Bietende den 10ten Theil des Taxwerths baar oder in geldeswerthen Papieren als Caution einzahlen muß. Danzig, den 21. Noavember 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 881. Der dem Fleischermeister Carl Constantin Meyer gehörige Fleischschragen auf der Lastadie No. 7, und der Antheil mit 1/14 Part des dazu gehörigen Wohnhauses auf der Lastadie, No. 57 des Hypothekenbuches, unter der Servis-No. 109, 110, 111, 112 und

113, welches auf 167 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt, sollen in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. März 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Zugleich werden die Erben des angeblich verstorbenen Fleischermeisters Meyer und dessen Ehefrau Justine geb. Damm, und im Fall die Meyerschen Eheleute noch leben, sie selbst, aufgefordert, in dem angesetzten Bietungs-Termine ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

Danzig, den 4. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 882. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg, No. 24 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, und auf 1908 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 23 Morgen Culmisch eigen Land nebst Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, und zur nothwendigen Subhastation gestellt ist, soll, da der den 8. März 1835 anstehende Bietungs-Termin auf einen Sonntag einfällt, und daher aufgehoben wird, in dem auf den 12. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg anderweitig anberaumten Lizitations-Termin verkauft werden.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 25. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 883. Das der Eigengärtner-Wittwe Anna Maria Fischer zugehörige, im Dorfe Praust unter No. 50 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 549 Rthlr. 5 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches aus einem Wohnhause, einem Stall, einem Obst- und Gemüsegarten von $1\frac{1}{2}$ Morgen Culm. Flächeninhalt bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 22. Dezember c. Nachmittags 3 Uhr vor dem Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Herrn Lemon an Ort und Stelle zu Praust angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 29. August 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 884. Das dem Mitnachbarn Eduard Ferdinand Bölcke zugehörige, in dem Werderschen Dorfe Groß Zünder gelegene, No. 6 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 1919 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, einer Remise, einem Hühnerstalle und einem Schwein- und Hühnerstalle bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 2. Februar

1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 10. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 885. Das dem Kaufmann Johann Daniel Bünsow zugehörige, auf der Altstadt in der Paradiesgasse unter den Servis-Nummern 990 und 996 und No. 5 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 2746 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause in der Paradiesgasse mit einem Seitengebäude, in einem Hofraum und einem Garten mit einem Gartenhause, ferner in einem Vorderhause am Cassubschen Markte, mit einem Seitengebäude und einem Hofraum bestehet, soll im Wege der Resubhastation gegen baare Zahlung der Kaufgelder verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 5. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 886. Das in der Weidengasse auf der Niederstadt hieselbst unter der Servis-No. 448 gelegene, auf 233 Rthlr. 25 Sgr. 11 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches die verstorbenen Schuitenschiffer Johann Schappschen Eheleute besessen haben, aus einem Wohnhause mit einem Hofraum besteht, und über welches das Hypothekenbuch noch nicht angelegt worden, soll auf den Antrag des Königl. Polizei-Präsidiums, wegen dringender Reparatur in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt, zu welchem die Kauflustigen und die unbekannten Realprätendenten unter der Warnung vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Die Taxe und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden. Danzig, den 16. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 887. Das den Michael Schönbergschen Erben gehörige, auf der Niederstadt in der kleinen Schwalbengasse unter den Servis-Nummern 572, 573 und 574 und No. 17 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 181 Rthlr. 6 Sgr. 8 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in drei massiv erbauten Wohnhäusern von resp. 1 und 2 Etagen nebst ei-

nem Seitengebäude und Hofraum bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 30. Dezember c. vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt. Zugleich werden alle unbekannten Real-Prätendenten aufgefordert, in dem anstehenden Termine ihre Gerechtsame wahrzunehmen, bei ihrem Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß sie mit diesen Ansprüchen an das Grundstück oder dessen Kaufgelder präkludirt werden sollen.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 16. September 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 888. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des der Wittwe Catharina Claassenschen Erben gehörigen, zu Schönberg sub No. 50 C. gelegenen Grundstücks, welches aus einer Kathe und 1½ Morgen Land bestehet, und gerichtlich auf 369 Rthlr. 10 Sgr. abgeschätzt ist, haben wir den peremtorischen Bietungstermin auf den 9. März f. Vormittags 11 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem zahlungsfähige Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein stets in unserer Registratur eingesehen werden können.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 889. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der der Wittwe Christine Elisabeth Sawatzke geb. Brand, jetzt deren Nachlassmasse gehörigen ideellen Hälfte an dem im Ganzen aus 2 Morgen 292¼ □Ruthen Culmisch an unbebautem Lande, bestehenden Grundstücke Stobbendorf No. 72, welche Hälfte auf 23 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, haben wir den Bietungstermin auf den 12. März f. Vormittags 11 Uhr hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und machen solches mit dem Bemerken bekannt, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein jederzeit in unserer Registratur inspizirt werden können, die Kaufbedingungen aber im Termin aufgestellt werden sollen.

Tiegenhof, den 11. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 890. Da in dem auf heute anberaumt gewesenen Lizitationstermine zum Verkaufe des der Wittwe und Erben des Peter Eichholz gehörigen Hauses No. 85 hieselbst, kein genügendes Gebot verlautbart worden, ist ein neuer Lizitationstermin auf den 12. Januar 1835 hier im Gerichtslokale anberaumt.

Putzig, den 10. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 891. Das dem Einsaaßen Absalon Heinrichs zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 3 Hufen 25 Morgen mit den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden bestehet, soll auf den

Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 6944 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 16. Dezember c. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, in so fern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein ist täglich auf unserer Registratur einzusehen. Marienburg, den 13. Mai 1834.

Königl. Landgericht.

No. 892. Die unbekannten Realprätendenten des zur Nathanael Gottfried Hildebrandtschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörigen Grundstückes, bestehend aus dem achten Theil einer in Lackendorf sub Litt. D. XVIII. 71. belegenen Kathe nebst Garten und 2¼ Morgen bis Trinitatis 1836 verliehenes 40jähriges Königl. Zeitpachtsland, das im Wege der Subhastation verkauft werden soll, werden hiemit öffentlich zum Termin den 13. December c. Vormittags um 11 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann mit der Warnung vorgeladen, daß die Außenbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf das Grundstück präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Elbing, den 1. Juli 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 893. Die zum Nachlasse der verstorbenen Wittwe Christine Eich geb. Friedrich gehörigen, sub Litt. A. VIII. 6 und A. VIII. 49 hieselbst im Grubenhagen belegenen Grundstücke, von denen das erstere gerichtlich auf 205 Rthlr. und das andere auf 120 Rthlr. abgeschätzt worden, sollen Behufs der Auseinandersetzung der Erben im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 29. Dezember hora XI. allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxen täglich in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 16. Juni 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 894. Die dem Kaufmann Wilhelm Hanff jetzt dessen Concursmasse zugehörige, hieselbst sub A. I. 525 und A XVII. 47 belegenen Grundstücke, wovon das Erstere auf 1949 Rthlr. und das Zweite auf 194 Rthlr. 8 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden ist, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-

Termin hierauf ist auf den 29. Dezember c. 11 Uhr Vormittags vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein jederzeit in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 26. August 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 895. Das der Wittwe und den Erben des Fleischergesellen Johann Christian Paul gehörige, hieselbst sub Litt. A. I. 97 b belegene Fleischbanken-Grundstück, welches auf 122 Rthlr. 28 Sgr. 3 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem auf den 18. März 1835 Vormittags um 11 Uhr im Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Erben der separirten Eleonore Paul geb. Buschwald und des Fleischergesellen Johann Christian Paul zu dem anberaumten Termin hiedurch vorgeladen. Elbing, den 18. November 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 896. Die der hiesigen Kämmerei gehörige wüste Baustelle des ehemaligen Häker Kuhnschen Hauses in der Heil. Geiststraße No. 38 sub Litt. A. I. 486, soll anderweitig zur Wiederbebauung oder zur sonstigen Benutzung verkauft werden. Der Lizitationstermin steht auf den 16. Januar a. f. um 11 Uhr Vormittags zu Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Lickfett an, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Elbing, den 18. November 1834. Der Magistrat.

No. 897. Das der Juliane Constantia geb. Seick verwittwet gewesene Johann Gottlieb Wodetzki, jetzt verehel. Schmidt zugehörige, im Adel. Gute Schönfeld belegene Mühlengrundstück, bestehend in einer Kornmahl-Mühle, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und 2 Mahlgängen, wozu an Land 1 Hufe 3½ Morgen Culmisch gehört, Alles zu erbpachtlichen Rechten verliehen, Litt. B des Hypothekenbuchs, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und steht ein Bietungstermin auf den 6. März a. f. Nachmittags 3 Uhr in loco zu Schönfeld an.

Die Taxe des Grundstücks, der neueste Hypothekenschein von demselben und die besonderen Kaufbedingungen können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß die bei der Gemeinheitstheilung von Schönfeld, nach dem Separationsplan diesem Grundstück zugetheilte Wiese, noch ein Gegenstand des Streites sei. Danzig, den 4. November 1834.

Adel. Patrimonial-Gericht Schönfeld.

No. 898. Das im Bütower Kreise gelegene Adel. Gut Buchwalde cum attinentiis, wobei eine Wassermühle, Glasfabrike, Brantwein- und Kalkbrennerei, wie auch Wald befindlich, soll Theilungshalber aus freier Hand an den Meistbietenden, wenn das Gebot annehmbar ausfällt, in termino den 24. Februar 1835 an Ort und Stelle verkauft werden. Die Kaufbedingungen und nöthige Auskunft, sind in loco mündlich, wie auch auf portofreie Briefe vom Unterzeichneten zu erfahren. Zur Sicherheit des Gebots müssen am Terminstage 3000 Rthlr. deponirt werden.

Buchwalde bei Bütow, den 22. November 1834.

Anton v. Laßewski,
Miterbe und Administrator.

No. 899. Die zu den bei Danzig belegenen Zalenzeschen Gütern gehörigen 11 Landseen, wovon einige über 200 Morgen enthalten, sollen mit Winter- und Sommer-Fischerei von jetzt ab auf mehrere Jahre verpachtet werden. Der Fischer erhält für sich eine neu erbaute Wohnung, Stallung, Garten, Wiese, Weide und Feuerung, ein gleiches für seinen Gehülfen, und 124 Arbeitstage freie Hilfdienste beim Wintergarn. Pachtlustige melden sich im Hofe zu Zalenze zwischen Steinkrug und Carthaus gelegen.

Zalenze, den 26. November 1834.

No. 900. Donnerstag den 8. Januar 1835 Vormittags 10 Uhr, soll durch freiwillige Auktion das den Geschwistern Tillitzki in Czattkau bei Dirschau gelegene zugehörende mennonitische Grundstück, bestehend aus 1 Hufe kulmisch Land, dem Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Termine Kauflustige daselbst ergebenst eingeladen werden.

No. 901. Montag den 19. Januar 1835 Vormittags 10 Uhr, soll durch freiwillige Auktion das mennonitische Grundstück des J. H. Tillitzki (früher Peter Ens) in Reichenberg bei Danzig, bestehend aus 2 Hufen 16½ Morgen kulmisch Land, dem Meistbietenden verkauft werden, zu welchem Termine Kauflustige daselbst eingeladen werden.

Vermischte Nachrichten.

No. 902.

Der Besitzer der sogenannten Pulvermühle bei Warcz, Steuer-Rendant Joroczewski, beabsichtigt, die seit einigen Jahren unbrauchbar gewordene Mahlschleuse ohne Veränderung des Wassergefälles wiederherstellen zu lassen und die Mahlmühle wieder in den Gang zu bringen.

Dies wird dem Gesetz vom 28. October 1810 gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und jeder, der durch die Wiederherstellung der Mahlschleuse eine Beeinträchtigung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Praust, den 24. November 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

Sicherheits-Polizei.

No. 903. Der Polnische Unterthan Adam Dzwonkowski aus Neuhof, welcher, da sein Reisepaß abgelaufen, und die Verlängerung desselben von der heimathlichen Behörde verweigert worden, ist mittelst Reiseroute vom 2. September d. J. über Gollub nach seiner Heimath gewiesen, im letztern Orte aber nicht angekommen.

Signalement.

Religion, katholisch. Alter, 20 Jahr. Größe, 5 Fuß 7 Zoll. Haare, blond. Stirn, rund. Augen, blaugrau. Nase und Mund, mittel. Zähne, gut. Bart, blond. Kinn, rund. Gesicht, oval. Gesichtsfarbe, gesund. Statur, schlank. Besondere Kennzeichen, fehlen.

Danzig, den 1. Dezember 1834. Der Landrath und Polizei-Direktor Lesse.

No. 904. Alle diejenigen Personen, welche an die Nachlaßmasse des verstorbenen Kaufmanns Wilhelm Gorges aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hiedurch aufgefordert, ihre Forderungen binnen 6 Wochen geltend zu machen und uns nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist werden dergleichen Ansprüche an die Erben auf deren einzelne Erbportionen verwiesen werden. Danzig, den 10. November 1834.

Die W. Gorgesschen Testaments-Exekutoren.

Täubert. Braunschweig. v. Frantzius.

No. 905. In der jetzt beendigten 70ten Klassen-Lotterie, sind nachstehende Gewinne in meine Kollekte gefallen, nämlich:

auf No. 58136 — 8000 Rthlr.,

auf No.	14137	— 2000 Rtl.	auf No.	5139	— 1000 Rtl.	auf No.	24874	— 1000 Rtl.
= =	33004	— 800 =	= =	6385	— 500 =	= =	15181	— 500 =
= =	24842	— 500 =	= =	30065	— 500 =	= =	30099	— 500 =
= =	58135	— 400 =	= =	9014	— 200 =	= =	63583	— 200 =
= =	6377	— 100 =	= =	7048	— 100 =	= =	9033	— 100 =
= =	9062	— 100 =	= =	14120	— 100 =	= =	15167	— 100 =
= =	22763	— 100 =	= =	24812	— 100 =	= =	42340	— 100 =
= =	45325	— 100 =	= =	45385	— 100 =	= =	58191	— 100 =
= =	63535	— 100 =	= =	63599	— 100 =	= =	91046	— 100 =
= =	99535	— 100 =	= =	103028	— 100 =	und		

mit den kleinern Gewinnen 41750 Rthlr. gewonnen.

Zur 1sten Klasse 71ter Lotterie sind in meinem Lotterie-Comtoir Langgasse No. 530 täglich wieder Loose zu haben.

Danzig, den 4. Dezember 1834. Rotzoll.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 51.

Danzig, den 17. Dezember 1834.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Betrifft die den Arbeitern in den Gewehrfabriken gewährte Begünstigung bei Genügung ihrer Militair-Pflicht.

No. 417.

Auf den Antrag des General-Inspekteurs der Geschütz- und Waffen-Fabrikation, General-Lieutenants Braun, bestimme Ich, daß die Arbeiter in den Gewehrfabriken, welche sich in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und guten Führung bewähret und den Fabriken auf neun Jahre verpflichtet haben, auf den jedesmaligen Antrag der Gewehr-Revisions-Commissionen ihrer Militairpflicht durch eine sechswöchentliche Ausbildung bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie genügen können. Ich überlasse Ihnen, danach das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 24. Oktober 1834.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister General-Lieutenant v. Witzleben und v. Rochow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Danzig, den 2. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Betrifft das Gesetz wegen der gleichen Wagen- und Schlittenspur.

No. 418.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Oktober d. J. (Amtsblatt No. 45 pag. 264) setzen wir das Publikum davon in Kenntniß, daß durch Allerhöchste Bestimmung der fernere unbeschränkte Gebrauch der Droschken mit schmalem Gleise

gestattet worden ist, so daß diese leichten Wagen (weil sie die Wege nicht verderben können und ohnehin nur selten gebraucht werden) den Vorschriften wegen Einführung einer gleichen Wagenspur nicht unterworfen sind.

Danzig, den 6. Dezember 1834.

Betrifft die Auflösung des Handschumachergewerks zu Danzig.

No. 419.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hiesige Handschumachergewerk in Folge eines Beschlusses seiner Mitglieder, nach gegenseitiger Quittungsleistung, aufgehoben worden ist. Danzig, den 4. Dezember 1834.

No. 420.

Im Verlage der Mittlerschen-Buchhandlung zu Berlin ist so eben erschienen:

Das Volksschulwesen in den Preußischen Staaten

herausgegeben von dem Königl. Preußischen Geheimen-Justiz-Rath Dr. Johann Ferdinand Neugebauer.

Im Auftrage des Königlichen Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten machen wir auf dieses sehr brauchbare Werk, welches eine Zusammenstellung der den Elementar-Unterricht der Jugend betreffenden Verordnungen enthält, Behufs dessen Weiterverbreitung aufmerksam.

Danzig, den 3. Dezember 1834.

Viehkrankheit.

No. 421.

Da die Schaafräude zu Lonczeck und Iwiczno im Amte Stargardt aufgehört, ist die Sperre aufgehoben worden. Danzig, den 2. Dezember 1834.

No. 422.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli c. im 28sten Stück unseres Amtsblatts machen wir hiermit bekannt, daß die unter dem Rindvieh des Dorfes Stüblau im Danziger Land-Raths-Kreise, geherrschte Milzbrand-Seuche ihre Endschaft erreicht hat, und in dieser Beziehung die Sperre des Orts aufgehoben worden ist.

Danzig, den 23. November 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

No. 423.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 20. Februar c. (Amtsblatt S. 53.) wird hierdurch die Ernennung

a) des Landrichters Löper zu Neustadt zum Kreis-Justiz-Rathe für den Neustädter-Kreis,

b) des Landrichters Waage zu Carthaus zum Kreis-Justiz-Rath für den Carthäuser-Kreis

zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Gerichte mit dem Bemerken gebracht, daß in denjenigen Angelegenheiten aus dem Carthäuser-Kreise, in denen bereits von der Kreis-Justiz-Commission zu Neustadt Termine angesetzt worden sind, diese Termine noch von dem Kreis-Justiz-Rathe Löper werden abgehalten werden.

Marienwerder, den 2. Dezember 1834.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.
No. 424.

Nach wohlüberstandener Prüfung im Mai und Oktober d. J. sind nachstehende Zöglinge des Königl. Schullehrer-Seminars zu Graudenz als

A. Katholische

1) Johann Bigalke aus Zipnow, Kreises Dt. Crone; 2) Julius Jacubowski aus Graudenz; 3) Michael Bialkowski aus Thorn; 4) Robert Namschanowski aus Danzig; 5) Johann Bachert aus Lichnau, Kreises Conitz; 6) Franz Barkanowicz aus Kalwo, Kreises Stuhm; 7) Johann Busch aus Danzig; 8) Michael Bonin aus Lulau bei Zempelburg; 9) Matthias Kaminski aus Lessen; 10) Anton Sochaczewski aus Peterswalde, Kreises Stuhm; 11) Bartel Skowronski aus Gremboczyn, Kreises Thorn; 12) Joseph Pudlowski aus Pehsken, Amts Mewe; 13) Johann Makowski aus Wela, Kreises Stargard; 14) Paul Schmelkowski aus Münsterwalde, Kreises Marienwerder; 15) Andreas Krzeszewski aus Graudenz; 16) Johann Bialkowski aus Mewe; 17) Johann Gurski aus Raikau bei Pelplin; 18) Johann Cims aus Gellen, Amts Mewe; 19) Matthias Chrosliaski aus Grzybno, Kreises Thorn;

B. Evangelische

20) Friedrich Schülde aus Grabau, Kreises Marienwerder; 21) Ludwig Mundelius aus Przydworß, Kreises Culm; 22) Johann Bieber aus Christburg; 23) Robert Pauli aus Freistadt; 24) Wilhelm Netzel aus Lessen; 25) Robert Löweke aus Marienwerder; 26) Eduard Hesse aus Festung Graudenz; 27) Gottfried Könitz aus Neusaß, Kreises Culm; 28) Jacob Mallon aus Neudorf, Kreises Graudenz; 29) Carl Kühn aus Neusaß, Kreises Culm;

als wahlfähig für Elementar-Schullehrer-Stellen entlassen worden.

Königsberg, den 28. November 1834.

Sicherheits=Polizei.

Steckbrief.

No. 425.

Nachstehend signalisirter Pionier von der 1ten Kompagnie der 1ten Pionier=Abtheilung Gustav Eduard Jeanrou ist am 1. d. M., 7 Uhr Abends aus der hiesigen Garnison entwichen.

Sämmtliche Militair= und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an den Abtheilungs=Commandeur, Herrn Major v. Wegern abliefern zu lassen. Danzig, den 10. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Signalement.

Vor= und Zunamen, Gustav Eduard Jeanrou. Geburtsort, Elbing, Regierungsbezirk Danzig. Letzter Aufenthaltsort, Preuß. Eylau, bei Königsberg. Religion, evangelisch. Sprache, deutsch. Alter, 23 Jahr. Profession, Riemer. Größe, 5 Fuß 4 Zoll. Statur, sehr hager. Gesicht, länglich. Augen, blau. Augenbraunen, blond. Haare, blond. Nase, spitz und lang. Kinn, gewöhnlich. Bart, blond (rasirt). Stirn, rund. Gesichtsfarbe, gesund. Besondere Kennzeichen, keine.

Bei seiner Entweichung hat derselbe mitgenommen.

A. Civil=Kleider,

Einen enoch sehr guten grau tuchenen Ueberrock mit besponnenen Knöpfen (etwas kurz.)

B. An Königl. Montirungs=Stücken:

1) eine blau tuchene Feldmütze mit schwarzem Brähm und rother Paspelirung, 2) eine alte grau tuchene Arbeitsjacke, 3) zwei Paar grau tuchne Hosen mit rothem Vorstoß, 4) ein Paar leinene Arbeitshosen, 5) ein Paar graue Tuchhandschuhe, 6) eine alte schwarz tuchene Halsbinde. 7) ein Paar Halbstiefel und 8) drei Stück Hemden (wovon das eine schon sehr schlecht,

Außer den hier aufgeführten Gegenständen soll derselbe, nach Aussage seiner Kameraden noch im Besitze eines alten Reisepasses, und eines Wanderbuchs gewesen sein.

Vermischte=Nachrichten.

No. 426.

Das lebhafte Interesse an dem Landwehr=Institut, welches in der hiesigen Provinz vorherrscht, hatte sich auch dadurch kund gegeben, daß Kreise und Kommunen, einzelnen zu den Landwehr=Stämmen gehörigen Militair=Personen von den Feldwebeln abwärts, Zulagen und Beihülfen gewährt hatten, wodurch eine Verbesserung des Einkommens dieser Individuen in wohlwollender Absicht bezweckt wurde.

So sehr nun auch eine solche freundliche Theilnahme für die gedachten Individuen mit aller Achtung anzuerkennen ist, so ist es doch dem Willen Sr. Majestät des Königs eben so sehr als der Tendenz des Landwehr=Instituts im Allgemeinen entgegen, daß diese

in jeder andern Hinsicht so erfreuliche Gesinnung sich in Gaben und Opfern für das Interesse von Einzelnen äußere, welche in Absicht ihres Einkommens ihren übrigen Kammeraden in der Armee völlig gleich gestellt sind, und demnach einer besondern Beihülfe von Seiten ihrer Mitbürger auf keine Weise bedürfen.

Demzufolge ist es militairischer Seits angeordnet worden, daß alle in die vorerwähnte Kathegorie gehörigen Zulagen und Beihülfen an einzelne Individuen, wo solche etwa noch stattfinden sollten, von jetzt ab, nicht mehr empfangen werden dürfen, und wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21. November 1834.

Der interimistische kommandirende General des 1ten Armee-Corps.

v. Natzmer.

Personal-Chronik.

No. 428.

Der Haupt-Amts-Assistent Grimm zu Elbing ist vom 1. k. M. ab zum Controleur des Haupt-Steuer-Amts zu Pr. Stargardt befördert.

Der Assistent Remann zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft zum 1. k. M. an das Haupt-Steuer-Amt zu Elbing versetzt.

Der Kreis-Kassen-Controleur Kummer zu Weißensee, ist vom 1. Januar 1835 ab zum Assistenten des Haupt-Steuer-Amts zu Marienwerder ernannt.

Der als Wundarzt zweiter Klasse und als Geburtshelfer approbirte vormalige Compagnie-Chirurgus C. F. Steeg ist in eben gedachten Eigenschaften am 10. d. M. vereidigt worden.

Der zeitherige interimistische Schullehrer Heinrich Horn zu Boschpohl ist definitiv bestätigt worden.

No. 429. **Getreide- und Rauchfutter-Preise in den Garnison-Städten pro Mense November 1834.**

No.	Namen der Städte.	Getreide. Weizen pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Roggen rtlr.	sgr.	pf.	Gerste rtlr.	sgr.	pf.	Hafer rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen weiße pro Scheffel rtlr.	sgr.	pf.	Erbsen graue rtlr.	sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu pro Zentner à 110 Pfd. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh pro Schock. rtlr.	sgr.	pf.
1	Danzig	1	11	9	1	1	6	—	24	6	—	16	6	1	6	—	1	8	—	—	13	6	2	27	6
2	Elbing	1	13	6	1	—	—	—	24	6	—	14	6	1	3	—	1	8	6	—	11	—	2	25	—
3	Marienburg	1	5	—	—	28	—	—	23	6	—	15	6	1	—	—	1	—	—	—	16	—	2	20	—
4	Stargardt ..	1	9	6	1	—	6	—	23	7	—	16	4	1	3	2	—	—	—	—	16	—	3	15	—

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 51.)

№ 51.

Danzig, den 17. Dezember 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 906. Da zur Verpachtung der Vorwerke der Domaine Labiau im Wege der Submission vom 1. Juni 1835 ab, sich kein annehmlicher Submittent gemeldet hat, so sollen die Vorwerke Viehoff, Werderhoff und Rüdlauken, entweder zusammen oder getheilt, und zwar im letztern Fall die Vorwerke Viehoff und Werderhoff mit dem Recht zur Brennerei und zur Brauerei, und das Vorwerk Rüdlauken für sich allein in Folge der Bestimmung des Königl. Finanz-Ministerii vom 6. d. M. auf 24 oder 30 Jahre vom 1. Juni k. J. im Wege der Lizitation zur Zeitpacht ausgeboten werden, wozu wir einen Termin auf den 20. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr in unserm Conferenzhause vor dem Departements-Rath, Regierungs-Rath Meyländer anberaumt haben.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung vom 9. September d. J. wegen Verpachtung dieser Domaine Bezug nehmen, werden vermögende und qualifizirte Pächter aufgefordert, an Ort und Stelle von der Qualität dieser Vorwerke Kenntniß zu nehmen und ihre Offerten im Lizitations-Termin zu verlautbaren. Die unabänderlichen Pachtbedingungen sind in unserer Registratur so wie bei dem Königl. Domainen-Amte Labiau einzusehen.

Königsberg, den 15. November 1334.

Königl. Regierung. Abtheilung für die direkten Steuern, Domainen und Forsten.

No. 907. Die im Stargardter Kreise belegenen Adel. Güter Klein Klincz No. 104, Puc No. 207, und Zelenina No. 296 sind zur anderweitigen nothwendigen Subhastation gestellt, und der Bietungstermin ist auf den 20. Juni 1835 Vormittags um 9 Uhr vor dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Assessor Lepsius angesetzt worden.

Hierbei werden zugleich folgende Real-Gläubiger, deren Aufenthalt nicht mit Gewißheit bekannt ist, nämlich:

a) die Erben des zu Janowice im Königreich Polen verstorbenen Melchior v. Leharald Jezierski, und

b) die Erben des Tribunals-Präsidenten Xaver Balthasar v. Lewinski,

zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in dem obgedachten Termine vorgeladen.

Die Taxe, nach welcher der Werth sämmtlicher genannten Güter 16396 Rthlr. 24 Sgr. 4⅓ Pf. beträgt, der neueste Hypothekenschein und die Verkaufsbedingungen sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen.

Marienwerder, den 14. November 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 908. Das der Wittwe und den Erben des Eigner Johann Peters gehörige, in St. Albrecht unter No. 80 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 53 Rthlr. 6 Sgr. 10 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause nebst Gartenland bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 23. März 1835 Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Sekretair Nöll an Ort und Stelle angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 2. Dezember 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 909. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Weßlinke gelegene, und No 28 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 348 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Morgen Culmisch emphyteutischen Kämmerei-Landes und einer Kathe bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. März a. f. Nachmittags 3 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Weßlinke angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 910. Das der Anna Dorothea geb. Borchardt, verwittw. Skibbe, jetzt verehel. Casimir Schwarz und deren Ehemanne zugehörige, in der Vorstadt St. Albrecht im Kemnader Gange, unter der Servis-No. 84 gelegene, und unter derselben No. in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 82 Rthlr. 25 Sgr. 5 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein anderweitiger Termin auf den 13. Februar c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Nöll an der Gerichtsstelle angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden. Danzig, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 911. Die der Wittwe und den Erben des Johann Garde zugehörigen, in Petershagen unter der Servis-No. 59 und 42, und No. 39 und 69 des Hypothekenbuchs gelegenen, auf resp. 44 Rthlr. und 36 Rthlr. veranschlagten Grundstücke, sollen in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 10. Februar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 912. Das dem Hofbesitzer Johann Gottlieb Heinrich zugehörige, in dem Dorfe Hundertmark, unter der Haus-No. 51 und No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1956 Rtl. 20 Sgr. Preuß. Courant gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 26 Morgen eigenen Landes, nebst den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 12. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Land- und Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon an Ort und Stelle in dem gedachten Grundstück zu Hundertmark angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 19. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 913. Die den Paul Bronkschen Eheleuten zugehörige, gerichtlich auf 261 Rthlr. 5 Sgr. gewürdigte Hälfte des im Dorfe Kahlitz, hiesigen Landraths-Kreises gelegenen, und aus 3 Hufen 5 Morgen 13 □Ruthen Preuß. bestehenden Kruggrundstücks soll Schulden-halber im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Hiezu haben wir einen peremtorischen Termin auf den 2. April 1835 Vormittags um 9 Uhr an der hiesigen Gerichtsstelle angesetzt, und laden dazu Kauflustige, welche die Taxe in den gewöhnlichen Dienststunden bei uns einsehen können, mit dem Bemerken ein, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das obige Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im Lizitations-Termine zu melden, und solche zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit präkludirt werden, und ihnen gegen den neuen Erwerber und gegen die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Berent, den 22. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 914. Das zum Nachlasse des Großbürgers Fiedler und der Oberförster Lobachschen Eheleute gehörige, hieselbst gelegene, aus 66 Morgen 39 □Ruthen Preuß. Maaß bestehende,

und gerichtlich auf 1774 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigte Erbpachtsgrundstück, genannt Amtsfreiheit, soll in nothwendiger Subhastation veräußert werden. Hiezu steht ein Termin an den 6. März 1835 auf der hiesigen Gerichtsstelle Vormittags um 9 Uhr an, und werden Kauflustige dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten. Die Taxe kann in den gewöhnlichen Dienststunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an das obige Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im Lizitationstermine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt, und ihnen gegen den künftigen Acquirenten und gegen die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Berent, den 19. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 915. Das hieselbst sub No. 100 gelegene, gerichtlich auf 911 Rthlr. 9 Sgr. 6 Pf. gewürdigte und im Besitze des Apothekers Borchardt befindliche Wohnhaus nebst Radikalien, soll in termino den 15. Januar 1835 hieselbst Vormittags um 9 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation veräußert werden. Die Taxe des Grundstücks kann in den gewöhnlichen Dienststunden in der Registratur des unterzeichneten Gerichts eingesehen werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, falls keine gesetzlichen Hindernisse eintreten.

Zugleich werden alle Diejenigen, die an dieses Grundstück Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, sich mit diesen spätestens im obigen Termine zu melden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden und ihnen gegen den neuen Acquirenten und gegen die Kaufgeldermasse ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Berent, den 9. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 916. Das den Bürger Cornelius Mirauschen Eheleuten gehörige, am Markte hieselbst sub No. 101 belegene Grundstück, wozu ein massiv erbautes Wohnhaus, 1 Stall, 1 Morgen sogenannter Radikalacker und das Mitbraurecht in dem Stadtbrauhause gehören, und welches auf 1298 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, soll auf den Antrag eines eingetragenen Gläubigers zur nothwendigen Subhastation gestellt werden, und es ist ein Lizitationstermin auf den 12. März f. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichtszimmer anberaumt, zu welchem besitz- und zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe von diesem Grundstücke, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen sind täglich in den Nachmittagsstunden in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Erben des Postmeisters Grimm aufgefordert, den Termin wegen der für ihren Erblasser sub No. 2 Rubr. III. eingetragenen 100 Rthlr.

wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit diesen Ansprüchen präkludirt, und ihnen gegen den neuen Acquirenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Preuß. Stargardt, den 25. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 917. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe des dem Peter Hannmann im Neuteicherwalde gehörigen, in Neuteicherwalde sub No. 47 belegenen, jure superficiei besessenen Wohnhauses, welches auf 150 Rthlr. abgeschätzt worden, haben wir den peremtorischen Bietungstermin auf den 5. Januar 1835 hieselbst an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, zu dem Käufer mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Taxe und der letzte Hypotheken-Informations-Schein über dies Grundstück stets in unserer Registratur nachzusehen ist.

Zugleich werden die dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Realprätendenten dieses Grundstücks, namentlich Anna Maria, Peter, Anna Maria Elisabeth und Barbara Geschwister Fröse, für welche auf diesem Grundstücke ein Vatererbe von 12 Rthlr. 47 Gr. haftet, und die Gebrüder Johann Gottlieb und Gerhard Schwarz für welche ein Vatererbe von 27 Rthlr. darauf eingetragen steht, zu diesem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben für einwilligend in den Zuschlag an den Meistbietenden erachtet werden sollen. Tiegenhof, den 10. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 918. Es ist das den Adam und Rosalie Schulzschen minorennen Kindern gehörige, sub No. 3 des Hypothekenbuchs verzeichnete, zu Chlapau belegene, auf 486 Rthlr. 28 Sgr. 4 Pf. gewürdigte Bauergrundstück von angeblich 2 Hufen Culm., Schuldenhalber zur Subhastation gestellt und ein peremtorischer Bietungstermin auf den 5. Januar 1835 in der Gerichtsstube zu Czechoczyn vor uns anberaumt, wozu Kauflustige eingeladen werden. Putzig, den 3. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 919. Das den Kaufmann Lawrenzschen Eheleuten zu Gilgenburg zugehörige, in der Dorfschaft Gr. Lesewitz sub No. 4 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und 1 Hufe 15 Morgen Land bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers im Wege der nothwendigen Subhastation, nachdem es auf die Summe von 535 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es steht hiezu der Lizitationstermin auf den 17. März 1835 vor dem Herrn Assessor Grosheim in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termine den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände

eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks sowie der neueste Hypothekenschein sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 7. November 1834. Königl. Landgericht.

No. 920. Das der Wittwe und den Erben des Ephraim Görzen zugehörige, in der Dorfschaft Thiergarth sub No. 3 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer halben Kathe bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 22 Rthlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch öffentliche Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitationstermin auf den 17. März 1835 vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 13. Oktober 1834. Königl. Landgericht.

No. 921. Die beiden dem Kornmesser Johann Gehrke und dessen mit ihm in Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau Anna Susanne verwittw. gewesene Höpfner geb. Kennert gehörigen Grundstücke A. XII. 69 auf dem Königsbergschen Damm, und B. LXXIV. 15 auf Wittenfelde, ersteres auf 446 Rthlr. 13 Sgr. 4 Pf. und letzteres auf 240 Rthlr. resp. unterm 6. Februar, 11. März und 7. Februar c. gerichtlich taxirt, sollen im Wege der Exekution auf den Antrag eines Realgläubigers in nothwendiger Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu steht auf den 3. Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz an hiesiger Gerichtsstäte an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine der Grundstücke können in unserer Registratur inspicirt werden.

Elbing, den 30. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 922. Das dem abwesenden Züchnermeister Mathias Meitz hieselbst, auf dem innern Mühlendamm sub Litt. A. III. 56 belegene, gerichtlich auf 269 Rthlr. abgeschätzte Grundstück, ist im Wege der Exekution zur Subhastation gestellt, und der peremtorische Lizitations-Termin auf den 4. Februar c. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs allhier auf dem Stadt-Gericht angesetzt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein dieses Grundstücks täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Da der Eigenthümer Mathias Meitz abwesend, und dessen Aufenthalt nicht bekannt, so wird derselbe zugleich hiedurch von der verfügten Subhastation und dem anstehenden Lizitations-Termin zur Wahrnehmung des Letztern in Kenntniß gesetzt.

Elbing, den 12. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 923. Das hierselbst in der Schleusendammstraße No. 3 sub Litt. A. IX. 11 belegene, in einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, welches auf den Namen der Wittwe Catharine Dreier geb. Dörk im Hypothekenbuche verzeichnet und auf 21 Sgr. 1 Pf. gerichtlich gewürdigt ist, wird hiemit auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 4. Februar 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz Rath Klebs an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, was hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden hiemit die ihrem Aufenthalt nach unbekannten Erben der eingetragenen Besitzerin, Wittwe Catharine Dreier geb. Dörk, namentlich folgende, zugleich als Realgläubiger eingetragene:

a) die Helene Dreier, verwittwete Schiffer Schulz und die Erben ihres verstorbenen Ehemannes, des Oderkahnschiffer Schulz, für welche gemäß Erbreceß vom 5. März 1803, 32 Rthlr. 7 Sgr. 2¼ Pf. eingetragen sind,

b) der Oderkahnschiffer Johann Gottfried Dreier, für welchen ebensoviel eingetragen steht,

c. die Christine Dreier, und wenn sie verheirathet ist, auch deren Ehemann, für welche ebensoviel eingetragen steht,

hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen, widrigenfalls sie damit präkludirt und das Grundstück, im Fall sich ein Käufer nicht finden sollte, der hiesigen Kämmerei-Kasse zugeschlagen werden wird.

Elbing, den 21. August 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 924. Höherer Bestimmung zufolge soll die bei Rilla belegene, dem Königl. Fisko gehörige, bisher verzeitpachtet gewesene sogenannte Unterförster-Wiese von 7 Morgen 24 □Ruthen, mit oder ohne Domainenzins, jenachdem sich Liebhaber dazu finden, vom 1. Juni 1835 ab, an den Meistbietenden ausgethan werden. Zur öffentlichen Ausbietung dieser Wiese habe ich Termin auf den 23. Dezember c. Nachmittags 2 Uhr im hiesigen Amtsbureau anberaumt, zu welchem Kauflustige, die sich im Termin als zahlungsfähig zu legitimiren im Stande sind, hiemit eingeladen werden.

Der Veräußerungsplan, die Kaufbedingungen und die Karte vom Vorwerk Pogutken, auf welcher die Lage dieser Wiese zu ersehen, können in den gewöhnlichen Geschäftsstunden täglich hier eingesehen werden. Pogutken, den 28. November 1834.

Königl. Domainen-Amt Schöneck.

No. 925. Da in dem am 1. Dezember c. zur Verpachtung der niedern Jagd auf den Kassen-Ländereien der Stadt Elbing angestandenen abermaligen Termine kein Pachtliebhaber erschienen ist, so wird zur Verpachtung dieser Jagd ein dritter Termin auf den 24. Dezember c. Vormittags 9 Uhr in der Oberförsterei Stellinen hiermit angesetzt, und es werden Pachtlustige aufgefordert, darin zu erscheinen und beim Unterzeichneten sich zu melden. Stellinen, den 2. Dezember 1834. Der Oberförster Otto.

No. 926. Das im Bütower Kreise gelegene Adel. Gut Buchwalde cum attinentiis, wobei eine Wassermühle, Glasfabrike, Brantwein- und Kalkbrennerei, wie auch Wald befindlich, soll Theilungshalber aus freier Hand an den Meistbietenden, wenn das Gebot annehmbar ausfällt, in termino den 24. Februar 1835 an Ort und Stelle verkauft werden. Die Kaufbedingungen und nöthige Auskunft, sind in loco mündlich, wie auch auf portofreie Briefe vom Unterzeichneten zu erfahren. Zur Sicherheit des Gebots müssen am Terminstage 3000 Rthlr. deponirt werden.

Buchwalde bei Bütow, den 22. November 1834.

Anton v. Laßewski,
Miterbe und Administrator.

Vermischte Nachrichten.

No. 927. Die Lieferung der für die Salz-Magazine zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 1836, 1837 und 1838 benöthigten Salztonnen, soll im Wege der Submission dem Mindestfordernden überlassen werden, und ich fordere daher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen Willens sind, auf, ihre Submissionen bis zum 1. Februar 1835 mir versiegelt einzureichen; auf Nach- oder Bedingungsweise gemachte Gebote, kann nicht Rücksicht genommen werden. An dem genannten Tage werden jene eröffnet und die annehmbarsten Anerbietungen, haben nach dem Ermessen der Verwaltung, den Zuschlag und die Abschließung des Lieferungs-Vertrages zu gewärtigen.

Die der Lieferung unterliegenden Bedingungen können bei den Haupt-Salz-Aemtern Neufahrwasser und Elbing, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn und bei den Haupt-Steuer-Aemtern in Königsberg und Braunsberg, wie bei den Salz-Faktoreien Danzig und Marienburg täglich eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß das jährlich zu liefernde Quantum, mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größeren oder geringeren Anzahl für das Königl. Salz-Magazin in Neufahrwasser, auf

45000 Stück Tonnen a 202½ Pfund, und
16000 „ „ a 405 Pfund,

und für das Königl. Salz-Magazin in Danzig, auf
4000 Stück Tonnen a 302½ Pfund, und
1500 " " a 405 Pfund,
mithin das gesammte jährliche Lieferungs-Quantum, auf
49000 Stück Tonnen a 202½ Pfund, und
17500 " " a 405 Pfund
vorläufig angenommen wird. Danzig, den 25. November 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Mauwe.

No. 928.

Der Besitzer der sogenannten Pulvermühle bei Warcz, Steuer-Rendant Joroczewski, beabsichtigt, die seit einigen Jahren unbrauchbar gewordene Mahlschleuse ohne Veränderung des Wassergefälles wiederherstellen zu lassen und die Mahlmühle wieder in den Gang zu bringen.

Dies wird dem Gesetz vom 28. October 1810 gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und jeder, der durch die Wiederherstellung der Mahlschleuse eine Beeinträchtigung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Praust, den 24. November 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 929. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Darslub pro 1835.

Forstbelauf und Forstort	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Mechow, Musa, Starsin.	In Mechow von 9 bis 12 Uhr Vormittag . . .	3	3	3	3	4	3	3	3	3	3	3	3
Nadolla, Piaßnitz, Sobienczitz.	In Piaßnitz wie vor.	5	4	4	4	5	4	4	4	5	5	4	4
Reckau.	In Rekau wie vor.	7	6	6	7	7	6	7	7	7	7	6	7

In diesen Terminen bis zum 6. März haben sich die Deputatholz-Empfänger, wie früher bekannt gemacht worden, zu melden.

Darslub, den 27. November 1834. Der Königl. Oberförster Bohlen.

No. 930. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Stangenwalde pro 1835.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Belauf Grünhoff und Ostriz.	In der Försterwohnung zu Gr. Kresin von 10 Uhr Morgens bis 3 Uhr Nachmittags.	9	6	6	10	8	12	10	7	11	9	6	10
Belauf Dombrowo, Carthaus und Rehoff.	In der Försterwohnung zu Dombrowo wie vor.	10	7	7	11	9	13	11	8	12	10	7	11
Belauf Babenthal und Seresen.	In der Försterwohnung zu Babenthal wie vor.	12	9	9	13	11	15	13	10	14	12	9	12
Belauf Mallenczin, Obersommerkau und Ostroschken.	In der Försterwohnung zu Mallenczin wie vor.	13	10	10	14	12	16	14	11	15	13	10	14

Die auf das hiesige Revier angewiesenen Deputat-Holz-Empfänger haben sich Behufs Empfangnahme desselben in den vorbestimmten Terminen pro Januar, Februar und März bei dem Unterschriebenen zu melden, und das vorschriftsmäßige Hauerlohn, Stamm- und Anweisegeld, sowie auch die Quittung über den Holzempfang an mich abzugeben.

Geschieht die Meldung oder eine schriftliche Verzichtleistung nicht, so wird das Deputatholz mit Zuziehung der Förster, an den vorbestimmten Terminen, den Deputanten auf deren Gefahr im Walde stehend, überwiesen, der zu zahlende Geldbetrag aber sofort exekutivisch beigetrieben werden.

Forsthaus Stangenwalde, den 1. November 1834.

Der Königl. Oberförster Schulze.

No. 931. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Philippi pro 1835.

Forstbeläufe.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Sommerberg. Borschthal. Debrino. Dunaiken. Glinow. Grünthal. Parchauer Boor. Ploczitz.	In Philippi alle Dienstage von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr als:	6 13 20 27 —	3 10 17 24 —	3 10 17 24 31	7 14 21 28 —	5 12 19 26 —	2 9 16 23 30	7 14 21 28 —	4 11 18 25 —	1 8 15 22 29	6 13 20 27 —	3 10 17 24 —	1 8 15 22 29

Philippi, den 1. Dezember 1834. Der Oberförster Müllner.

No. 932. Das hieselbst in der Danziger-Straße belegene Bürger-Grundstück unter der Hypotheken-No. 47 mit 1½ Culm. Morgen Ackerland und einigen andern Ländereien und Pertinenzien, durch die hiesigen Taxatoren auf 681 Rthlr. 10 Sgr. gewürdigt, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, wozu der peremtorische Lizitationstermin auf den 5. Januar f. im hiesigen Rathhause angesetzt ist.

Die Taxe und der Hypothekenschein von diesem Grundstück kann in unserer Registratur eingesehen werden. Neustadt, den 22. September 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 933. Das hieselbst in der Vorbergs großen Kreuzstraße sub Litt. A. IV. 42 belegene, jetzt in einer wüsten Baustelle bestehende, auf 3 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Züchner Michael Böttchersche Grundstück ist auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung der Wiederbebauung zur Subhastation gestellt. Der Lizitationstermin ist auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Albrecht an ordentlicher Gerichtsstelle angesetzt, was hiermit mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können. Elbing, den 2. August 1834.

Königl. Stadtgericht.

No. 934. Den resp. Herren Schäferei-Besitzern ermangele ich nicht die ergebenste Anzeige zu machen, daß ich im Monat März und April k. J. zur Classificirung der Schaafheerden die dortige Gegend wieder bereisen werde.

Ich werde mich diesem Geschäft unter denselben Bedingungen, wie in den vorhergegangenen Jahren, nämlich: für ganze Heerden a 1 Rthlr. pro 100 Stück und für Mutterschaafe und Jährlinge a 1 Rthlr. 10 Sgr. pro 100 Stück unterziehen.

Diejenigen Herren die hierauf reflektiren, und mir noch nicht ihre geehrten Aufträge haben zukommen lassen, bitte ich höflichst, mich in Zeiten unter der bezeichneten Addresse hiermit zu beehren, um meine Reiseroute darnach einrichten zu können.

Auch bin ich in Folge meiner Kenntniß der vorzüglichsten Schäfereien in Westpreußen und Pommern bereit, Aufträge auf jede Gattung Schaafböcke und Mutterschaafe anzunehmen, empfehle mich den resp. Herren Schäferei-Besitzern, welche deren bedürfen, zu allen Aufträgen dieser Art, und verspreche die reellste und billigste Bedienung. Aufträge an mich, übernimmt der Kaufmann Herr G. Gützlaff in Danzig.

Berlin, den 6. Dezember 1834. C. Pausch.

No. 935. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber,** wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 936. **(Offene Stellen.) 2 Oeconomie-Administratoren**

welche durch gute Empfehlungen, über ihre Moralität und Zuverläßigkeit, nachzuweisen vermögen, daß sie fähig sind, die Verwaltung bedeutender Güter selbstständig zu leiten, können sehr angenehme Stellen mit 3 bis 400 Rthlr. jährliches Gehalt erhalten, durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin Zimmerstraße No. 47.

No. 937. **(Offene Stelle.) 2 Erzieherinnen**

können sehr vortheilhafte Stellen in den ersten Häusern Berlins mit 150 bis 200 Rthlr. jährliches Gehalt erhalten, durch J. F. L. Grunenthal in Berlin Zimmerstraße No. 47.

No. 938. Freitag den 5. d. M. ist vom Wagen auf dem Wege von Mühlbantz bis Praust eine Papierschachtel, worin 1 Velbelhuth, 3 Hauben, 2 Frösen, 1 grüner Schleier, 1 Nettkragen, 1 Stepptuch und 1 Flohrschleife verloren. Der Finder, wenn er sie Pfefferstadt No. 232 abgiebt, erhält 2 Rthlr. Belohnung.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Danzig.

— № 52. —

Danzig, den 24. Dezember 1834.

Betrifft den Lehrer-Verein der Danziger-Höhe.

No. 430.

Mehrere Lehrer der Danziger Höhe und der benachbarten Schulamte sind auf unsere Veranlassung unter dem Vorstande des Herrn Pfarrer Gehrt zu Löblau im Laufe des verflossenen Monats zu einem Verein zusammengetreten, dessen Zweck darin bestehet, das geistige und sittliche Leben seiner Mitglieder zu steigern, die Kräfte und Fähigkeiten des Einzelnen zu stärken, die Kenntnisse und Ansichten zu erweitern und zu berichtigen, und Fortbildung in Wissenschaft und Amtstüchtigkeit durch freundliche Mittheilung des Erlernten und Erfahrenen zu erreichen; aber auch zugleich die Achtung und Freudigkeit für den Beruf des Schulmannes zu nähren, die Liebe eines Jeden gegen seine Mitarbeiter zu beleben und zu kräftigen und freundliche Theilnahme in Rath und That zu bewirken.

Wir empfehlen allen Lehrern der Jugend denen Wohnorte und sonstige Verhältnisse es verstatten, an diesem Verein Theil zu nehmen und sich zu dem Ende bei dem Herrn Pfarrer Gehrt zu melden. Danzig, den 11. Dezember 1834.

Empfehlung einer thierarzeneilichen Schrift.

No. 431.

Es ist neuerdings bei Bühler in Magdeburg von dem Kreis-Thierarzt Giese eine Schrift unter dem Titel:

Hausapotheke zum Gebrauch in Thierkrankheiten ꝛc. ꝛc.

erschienen. Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat eine nähere Prüfung des zu diesem Behufe an dasselbe eingesandten Werkes veranlaßt, und aus dem Resultate derselben sich überzeugt, daß diese Schrift mit besonderem Fleiße, Sachkenntniß und Umsicht ihrem Zwecke ganz entsprechend bearbeitet ist und allen Viehbesitzern als ein sehr nützliches Buch mit vollem Rechte empfohlen zu werden verdient.

Wir machen hiernach das hiebei interessirte Publikum auf diese Schrift aufmerksam.

Danzig, den 11. Dezember 1834.

Viehkrankheit.

No. 432.

In dem Dorfe Langenau, Amts Sobbowitz ist unter den Schaafen die Räude-Krankheit ausgebrochen. Danzig, den 12. Dezember 1834.

Vermischte Nachrichten.

No. 433.

Für den Stargardter-Kreis sind die Gutsbesitzer, Kreis-Deputirte v. Kalkstein auf Klonowko, Amtmann Englicht auf Miradau und die Freischulzereibesitzer Krause in Dameran und Klawitter in Skurz zu Mitgliedern der, in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni c. wegen des Geschäftsbetriebes in den Gemeinheitstheilungs, Ablösungs und Regulirungs-Angelegenheiten, errichteten Kreis-Vermittelungs-Behörden gewählt und von der unterzeichneten General-Kommission bestätigt worden.

Marienwerder, den 28. November 1834.

Königl. General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Westpreußen.

No. 434.

Es soll der Bedarf der Schreibematerialien für die unterzeichnete Königl. Regierung, bestehend in: groß und klein Median-Papier, ferner in Adler-Papier, Berliner Mundir-Papier, weiß, blau und doppelt Concept-Papier, groß und klein Packpapier, so wie Mundlack in Tafeln, feinen und ordinairen Siegellack, Federposen, Rothfedern, feinen und ordinairen Bindfaden, Wachsleinewand, gegossenen und gezogenen Talglichten, raffinirtem und ordinairem Brennöhl, auf ein Jahr vom 1. Januar 1835 bis dahin 1836 an den Mindestfordernden in Termino

den 7. Januar 1835

Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Conferenz-Hause ausgeboten werden.

Diejenigen welche auf die Lieferungen eingehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben und bei angemessener Sicherheit den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 16. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

No. 435.

Der Her Kreis-Justiz-Rath am Ende hat die Geschäfte eines Untersuchungs-Richters bei dem hiesigen Haupt-Zoll-Amte niedergelegt, und sind solche vom 1. Januar k. J. ab dem Herrn Justiz-Rath Gerlach hieselbst übertragen worden.

Dem bisherigen katholischen Pfarrer zu Quaschin, Anton Kleist ist die erledigte römisch katholische Pfarrstelle in Lusino verliehen und die Bestätigungs-Urkunde ausgefertigt worden.

Die bisherige Bürgermeister in Mewe, Johann Adolph Hinzen ist von der Stadtverordneten-Versammlung in Stargardt zum Bürgermeister daselbst auf sechs Jahre gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die zeitherigen Schullehrer Ernst Gottlieb Weise in Kobbelgrube und Christoph Modersitzki in Neukrug sind als Lehrer, Ersterer bei der Schule in Wossitz und Letzterer bei der Schule in Steegen berufen und in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Dem invaliden Jäger Rumler ist vom 1. October c. ab, die einstweilige Verwaltung der durch die Pensionirung des Försters Langenfeldt erledigten Försterstelle zu Kalemba, Oberförsterei Wilhelmswalde, übertragen worden.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 52.)

№ 52.

Danzig, den 24. Dezember 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 939. Das den Trödler Johann Gottlieb Hintzschen Eheleuten zugehörige, in der Holzgasse hierselbst, unter der Servis-No. 22 und No. 11 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 541 Rthlr. 15 Sgr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause von 3 Etagen bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 8. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 940. Das zur Reifschlägermeister Johann Gottlieb Claaßenschen Concursmasse gehörige, auf Langgarten, unter der Servis-No. 66 und No. 77 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 3094 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Vorderhause, Seitengebäude, Hofraum, Speicher und Reiferbahn bestehet, soll in nothwendiger Subhastation nebst den Reifschläger-Utensilien, verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eigesehen werden.

Danzig, den 26. September 1834. Königl. Land- und Stadtgericht.

No. 941. Das zur Reifschlägermeister Johann Gottlieb Claaßenschen Concursmasse gehörige, auf Kneipab unter der Servis-No 163 und No. 22 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1010 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem

Wohnhause, Stall, Hof, Wiese und einer Theerbude bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 13. Januar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 26. September 1834.

Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 942. Das der Wittwe und Erben des verstorbenen Bäckermeisters Carl Friedrich Jahr zugehörige, in der Schulzengasse, unter der Servis-No. 438 und No. 1 des Hypothekenbuchs gelegene, auf 1558 Rthlr. 16 Sgr. 7 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause mit Backhaus nebst Schoppen bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 24. Februar 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur, so wie bei dem Auktionator eingesehen werden.

Danzig, den 4. November 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 943. Das zum Nachlasse der Mitnachbar Peter und Helene Zieperschen Eheleute gehörige, in dem Werderschen Dorfe Reichenberg gelegene und No. 36 in dem Hypothekenbuche verzeichnete, auf 5008 Rthlr. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in 3 Hufen Culmisch eigen Land und Wohn- und Wirthschaftegebäuden bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 7. März 1835 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadt-Gerichts-Sekretair Lemon in dem Grundstücke zu Reichenberg angesetzt.

Die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die besonderen Kaufbedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Danzig, den 8. Juli 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 944. Das den Fleischermeister Carl Schmanskischen Eheleuten zugehörige, in der Rittergasse sub No. 21 des Hypothekenbuchs und Burggrafenstraße unter den Servis-Nummern 710, 711 und 712 gelegene, auf 1106 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf. gerichtlich veranschlagte Grundstück, welches in einem Wohnhause, einem Wohn- und Fleischerhause und einer wüsten zum Hofplatze bestimmten Baustelle bestehet, soll in nothwendiger Subhastation verkauft werden. Hiezu ist ein Termin auf den 31. März 1835 vor dem Auktionator Herrn Engelhardt in oder vor dem Artushofe angesetzt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können bei dem Auktionator eingesehen werden. Danzig, den 9. Dezember 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No 945. Die zum Nachlasse der Böttcher Christine Müllerschen Eheleute hieselbst gehörigen Grundstücke:

a) die Erbpachts-Gerechtigkeit über das Grundstück Litt. D. No. 46, bestehend in dem am evangelischen Kirchhofe belegenen Wohnhause nebst Garten, geschätzt auf 301 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

b) das Grundstück Litt. D. No. 86, bestehend in dem unweit der Kuhbrücke belegenen Küchengarten, geschätzt auf 106 Rthlr. 20 Sgr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Hiezu wird ein Lizitations-Termin auf den 24. Februar a. f. 9 Uhr Morgens in unserm Geschäfts-Lokale angesetzt, und werden Kauflustige zu demselben eingeladen.

Es werden zugleich alle Diejenigen, welche an die vorbenannten Grundstücke aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeinen, zur Liquidation dieses Anspruchs zu diesem Termine vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibenden, mit allen ihren Ansprüchen an die vorbezeichneten Grundstücke präkludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilt wird, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Dirschau, den 28. Oktober 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 946. Zum Verkauf der Veronika und Johann Jakob Kehlertschen Kathe nebst Garten in Langenau, wird ein nochmaliger neuer Termin auf den 20. Januar f. 9 Uhr Morgens anberaumt, zu dem Kauflustige und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden.

Dirschau, den 6. Dezember 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 947. Das den Zimmermann Gottfried Schulzschen Eheleuten zugehörige, in der Dorfschaft Lindenau sub No. 18 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer Kathe und einem Garten von circa 50 □Ruthen Größe bestehet, soll auf den Antrag eines Real-Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 150 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 5. Mai 1835 vor dem Herrn Assessor Gronemann in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände ein Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein, sowie die Kaufbedingungen sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 27. November 1834. Königl. Landgericht.

No 948. Das auf 321 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigte, hieselbst in der Schottlandsstraße sub Litt. A. IV. 65 des Hypothekenbuchs belegene Grundstück der minorennen Caroline Worschun ist im Wege der Exekution zur nothwendigen Subhastation gestellt, und soll an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf den 8. April a. f. Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 4. November 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 949. Das zur Wittwe Catharina Elisabeth Sielmannschen erbschaftlichen Liquidations-Masse gehörige, hieselbst in der großen Ziegelscheunstraße sub Litt. A. XII. 114 belegene Grundstück, welches auf 325 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll an den Meistbietenden in dem auf den 4. Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr im Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anderweitig anberaumten Termin im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Stadt-Gerichts-Registratur eingesehen werden. Elbing, den 18. November 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 950 Das dem Baubeamten Bernhard v. Jußkowsky gehörige, in der Dorfschaft Grunau sub Litt. B. LII. No. 12 belegene, und auf 4946 Rthlr. gerichtlich gewürdigte Grundstück cum Att-et Pertinentiis, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Lizitations-Termin ist auf den 14. Februar 1835 Vormittags um 11 Uhr, an der Gerichtsstäte vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Zugleich werden die ihrem jetzigen Aufenthalte nach unbekannten Besitzer, der Baubeamte Bernhard v. Jußkowsky und dessen Ehefrau Eleonore geb. Sieg, hiermit zum obigen Termin mit der Warnung vorgeladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll. Elbing, den 8. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 951. Das den Todtenträger Peter und Anna Elisabeth geb. Schönsee, Schröterschen Eheleuten gehörige, hieselbst auf dem äußern Mühlendamm, unweit der St. Annen-Kirche sub Litt. A. XIII. 178 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 2. und 15. d. M. auf 368 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist

auf den 7. Februar a. f. Vormittags um 11 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann im Stadt-Gerichts-Lokale anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß besondere Verkaufs-Bedingungen nicht aufgestellt worden sind.

Die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 19. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 952. Das der Maria Dorothea separirten Tetzlaff verwittwet gewesene Mock zugehörige, im hiesigen Territorio sub Litt. B. CXIX. No. 1 belegene Grundstück, die Neustädter Fähre genannt, zu welchem außer den Gebäuden und den vorhandenen Wasserfahrzeugen, 1/2 Morgen Schweineweide gehört, und das auf 318 Rthlr. 20 Sgr. gerichtlich taxirt worden ist, soll cum All-et Pertinentiis im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Lizitations-Termin ist auf den 18. Februar 1835 Vormittags um 11 Uhr an der Gerichtsstäte vor dem Deputirten Herrn Justizrath Klebs angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Elbing, den 7. October 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 953. Das dem blödsinnigen Peter Schulz zugehörige, hieselbst in der Brandenburger Straße sub Litt. A. X. 68 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 19 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats unter der Bedingung des Wiederaufbaues im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der peremtorische Bietungstermin ist auf den 14. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr allhier auf dem Stadt-Gericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Nitschmann angesetzt worden, und wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Grundstücks-Taxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termin wird zugleich der, einem Aufenthalte nach unbekannte Steinbrücker Licht, für welchen Rubr. III. No. 1 des Hypothekenbuchs aus dem Kauf-Contrakt vom 3. September 1793 — 43 Rthlr. 10 Sgr. eingetragen stehen, oder dessen Erben hiedurch öffentlich, unter der Verwarnung vorgeladen, daß beim Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kauf-Schillings, die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden wird.

Elbing, den 14. Juni 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 954. Das der separirten Caroline Florentine Schulz geb. Lehmann hieselbst gehörige, sub Litt. A. II. 186 hieselbst, in der Herrenstraße belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 9. Oktober und 2. November 1833 auf 875 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. gewürdigt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden. Der neue Lizitationstermin hiezu ist auf den 7. Januar 1835 um 11 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs anberaumt, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspicirt werden kann.

Zugleich werden zu dem obigen Termine, die ihrem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Inhaber der im hiesigen Stadt-Gerichts-Depositorio befindlichen Johann Christian Krügerschen Civilmasse hiedurch öffentlich vorgeladen, mit der beigefügten Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben im Termine, nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar der, wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Instrumente verfügt werden wird. Elbing, den 5. September 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 955. Das der Wittwe Genrich, Anna Elisabeth geb. Vollert und dem Schlossermeister Friedrich Wilhelm Genrich gehörige, hieselbst in der Kettenbrunnengasse auf der Ecke der Mauergasse sub Litt. A. I. 137 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe resp. vom 10. und 17. Januar d. J. auf 1419 Rthlr. 4 Sgr. 2 Pf. abgeschätzt worden, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden. Der Lizitations-Termin hiezu ist auf den 7. Januar 1835 Vormittags um 11 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Albrecht an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks in unserer Registratur inspizirt werden kann.

Elbing, den 2. September 1834.

Königl. Stadt-Gericht.

No. 956. Das dem Hackenbüdner Carl Krebs gehörige, in der Dorfschaft Fürstenau, unter der Hypothekenbezeichnung Litt. D. XIV. 43 belegene, gerichtlich auf 466 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte Hauptgrundstück nebst dem dazu gehörigen, in Krebsfelderweiden unter der Hypothekenbezeichnung Litt. D. XIX. c. 25 belegene, gerichtlich auf 174 Rthlr. 4 Sgr. gewürdigten Pertinenzstück, wird mit allen übrigen An- und Pertinenzien zur nothwendigen Subhastation gestellt, und der Lizitations-Termin auf den 25. Februar 1835 Vormittags um 10 Uhr vor unserm Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichts-

stäte angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxen und die neuesten Hypothekenscheine in unserer Registratur eingesehen werden können, besondere Kaufbedingungen aber nicht aufgestellt sind.

Elbing, den 13. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 957. Das dem Nagelschmidtmeister Johann Gottlieb Lantzberg und dessen Ehefrau Catharina geb. Karnowsky gehörige, hieselbst in der Straße zwischen dem Markten- und Königsbergschen Thor sub Litt. A. No. I. 200 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 7. und 17. Februar c. so wie 3. Mai d. J. auf 218 Rthlr. 18 Sgr. 1 Pf. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der Lizitations-Termin steht auf den 25. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justiz-Rath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte an, welches hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums gebracht wird, daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt sind.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein des Grundstücks können in unserer Registratur inspicirt werden.

Elbing, den 23. September 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 958. Das im Bütower Kreise gelegene Adel. Gut Buchwalde cum attinentiis, wobei eine Wassermühle, Glasfabrike, Brantwein- und Kalkbrennerei, wie auch Wald befindlich, soll Theilungshalber aus freier Hand an den Meistbietenden, wenn das Gebot annehmbar ausfällt, in termino den 24. Februar 1835 an Ort und Stelle verkauft werden. Die Kaufbedingungen und nöthige Auskunft, sind in loco mündlich, wie auch auf portofreie Briefe vom Unterzeichneten zu erfahren. Zur Sicherheit des Gebots müssen am Terminstage 3000 Rthlr. deponirt werden.

Buchwalde bei Bütow, den 22. November 1834.

Anton v. Laßewski,
Miterbe und Administrator.

No. 959. Die zu den bei Danzig belegenen Zalenzeschen Gütern gehörigen 11 Landseen, wovon einige über 200 Morgen enthalten, sollen mit Winter- und Sommer-Fischerei von jetzt ab auf mehrere Jahre verpachtet werden. Der Fischer erhält für sich eine neu erbaute Wohnung, Stallung, Garten, Wiese, Weide und Feuerung, ein gleiches für seinen Gehülfen, und 124 Arbeitstage freie Hilfdienste beim Wintergarn. Pachtlustige melden sich im Hofe zu Zalenze zwischen Steinkrug und Carthaus gelegen.

Zalenze, den 26. November 1834.

No. 960. Das Vorwerk Butterfaß zu den Zalenseeschen Gütern gehörig, beabsichtigt Un-

terzeichnete mit vollkommenem todten und lebenden Besatz, Saaten ꝛc. auf mehrere Jahre sofort oder zu Marien k. J. zu verpachten. Pachtliebhaber melden sich im Hofe zu Zalensee.

Den 18. Dezember 1834. Die Gutsherrschaft v. Windisch.

Vermischte Nachrichten.

No. 961. Am 9. Dezember d. J. ist ein Reitsattel mit messingnen Bügeln, eine neue Siele und ein Hächselmesser als muthmaßlich gestohlen, in Beschlag genommen. Der unbekannte Eigenthümer dieser Sachen wird aufgefordert, sich deshalb mündlich oder schriftlich bei Herrn Justiz-Rath Blindow zu melden, und die Umstände anzuzeigen, unter welchen ihm dieselben fortgekommen sind.

Kosten sind damit nicht verbunden.

Danzig, den 12. Dezember 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 962. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zum 23. Dezember d. J. zum Verkauf des Johann Daniel Bünsowschen Grundstücks, Paradiesgasse No. 5 des Hypothekenbuchs angesetzte Termin aufgehoben worden ist.

Danzig, den 16. Dezember 1834. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

No. 963.

Der Besitzer der sogenannten Pulvermühle bei Warez, Steuer-Rendant Jorzezewski, beabsichtigt, die seit einigen Jahren unbrauchbar gewordene Mahlschleuse ohne Veränderung des Wassergefälles wiederherstellen zu lassen und die Mahlmühle wieder in den Gang zu bringen.

Dies wird dem Gesetz vom 28. October 1810 gemäß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und jeder, der durch die Wiederherstellung der Mahlschleuse eine Beeinträchtigung seiner Rechte fürchtet, aufgefordert, den Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom heutigen Tage an, sowohl bei der unterzeichneten Behörde als bei dem Bauherrn einzulegen. Praust, den 24. November 1834.

Königl. Landrath des Danziger Kreises.

No. 964. **Brodtbänkengasse № 701, der Kürschnergasse gegenüber**, wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 965. Frische Pommersche Küstenheeringe in ganzen Tonnen werden billig verkauft, Langemarkt No. 491.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Danzig.

№ 53.

Danzig, den 31. Dezember 1834.

Gesetzsammlung No. 23.

No. 436.

No. 1564. Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1834 betr. die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen: Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

No. 437.

In dem Gesetz vom 30. Juni 1834 (No. 1541 der Gesetzsammlung) ist angeordnet, daß die Geschäfte wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach den Edicten vom 14. September 1811 und 8. April 1823, desgleichen wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Dienst-Ablösungs-Ordnungen, so weit solche der Königl. General-Kommission zu Marienwerder übertragen sind, von den Königl. Regierungen der Provinz von jeder in den Grenzen ihres Departements, übernommen und verwaltet werden sollen; wogegen der Termin, von welchem ab dies neue Verhältniß eintritt, einer besonderen Bestimmung von Seiten des Hohen Ministeriums des Innern für die Gewerbe vorbehalten worden.

Auf Grund des gemeinschaftlichen Erlasses des bereits genannten und des Königl. Finanz-Ministeriums vom 10. Dezember d. J. bringen die Unterzeichneten hiermit zur allgemeinen Kenntniß der Bewohner der Provinz Westpreußen, daß der vorbehaltene Termin auf den 1. Januar 1835 festgesetzt worden ist, und daß mithin von dem genannten Tage an, alle etwanigen Anträge nicht mehr bei der Königl. General-Commission sondern bei der betreffenden Königl. Regierung, und zwar aus dem Regierungs-Bezirke Marienwerder mit Einschluß des zum Geschäftskreise der Königl. General-Kommission gehörig gewesenen Theiles des Kreises Czarnikau, Regierungs-Bezirks Bromberg, bei der vom 1. Januar 1835 an, in Wirksamkeit tretenden „Zweiten

Abtheilung des Innern"; bei der Königl. Regierung in Danzig aber bei der schon bestehenden „Ersten Abtheilung" oder der „Abtheilung des Innern" anzubringen sind. Das Kassenwesen der Königl. General-Kommission bleibt für einige Zeit noch unverändert, unter Aufsicht der II. Abtheilung des Innern der Königl. Regierung zu Marienwerder und wird, wenn auch die Trennung dieser Geschäfte angeordnet worden, das Nähere bekannt gemacht werden. Marienwerder, den 22. Dezember 1834.

Der Regierungs-Präsident v. Nordenflycht.

Der Präsident und General-Kommissarius. v. Schrötter.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Chausseefreikarten betreffend.

No. 438.

Die mit Chausseefreikarten versehenen Beamten unsers Ressorts werden ohne Unterschied der Abtheilungen, zu denen sie gehören, aufgefordert, solche in Gemäßheit unserer Verfügungen vom 24. Januar 1833 (Amtsblatt No. 7. pro 1833) 17. Dezember 1833 (No. 52 desselben Jahrganges) und 22. Januar 1834 (No. 7 Jahrgang 1834) ungesäumt und jedenfalls bis zum 10. Januar a. f. Behufs der Prolongation für das nächstfolgende Jahr einzureichen. Danzig, den 12. Dezember 1834.

Die Legitimation der Studirenden in Bezug auf ihre Reisen betreffend.

No. 439.

Auf Veranlassung des Königl. Ober-Präsidii von Preußen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem Circulare vom 3. Januar d. J. ad 3 enthaltene Bestimmung nach welcher

ohne besondere, ausdrückliche Genehmigung des Königl. Ministerii der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von den Studirenden keine Reisen nach andern Universitäten unternommen werden dürfen,

auf den Antrag des genannten Königl. Ministerii durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. v. M. dahin abgeändert worden ist:

daß künftig die Reisegesuche der Studirenden von den Regierungs-Bevollmächtigten direct an das Polizei-Ministerium eingereicht, und von diesen ohne Mitwirkung des Unterrichts-Ministerii erledigt werden sollen.

Danzig, den 21. Dezember 1834.

Menschenpocken.

No. 440.

In den Ortschaften Kl. Katz und Koliebken, Neustädter Kreises, sind die ächten Menschenpocken ausgebrochen und gegen die Weiterverbreitung die vorschriftsmäßigen polizeili-

chen Sicherheits-Maaßregeln getroffen. Dagegen hat das Uebel im Dorfe Werblin desselben Kreises aufgehört. Danzig, den 17. Dezember 1834.

Viehkrankheit.

No. 441.

In den Dörfern Pelplin, Polko und Neuhof, Amts Pelplin, ist unter den Schaafheerden die Räudekrankheit ausgebrochen. Die polizeilichen Sicherheits-Vorkehrungen gegen Weiterverbreitung des Uebels sind getroffen.

Danzig, den 14. Dezember 1834.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandes-Gerichts.

No. 442.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz sind nachstehende bisher zum Bezirke des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Putzig gehörig gewesene Ortschaften:

Bieczke, Bieczkowo, Bulkawken, Czarnadombrowa, Czechau, Czechoczin, Czersnia, Dombrowo, groß und klein Domatau, Galiza, Glashütte, Glodowken, Grabowitz, Gnewau, Karlekau, Kartoschin, Karwen, Karwenbruch, Karwenhof, Kompinamusa, Kniewenbruch, Kniewenzamosten, Krissowo, Leusitz, Lesnau, Lissewken, Lusino, Lübkau, Mehlken, Miglowken, Nadolle Odargau, Okuniewo, Pelzau, groß und klein Piasnitz, Pickelken, Przetoczyn, Rekau, Reckausche Milcherei, Rheda, Robaczkauer Mühle, Sagocz, Sappalla, Schlawoschin, Schmelz, Sosnowagorra, Sobienczitz, Starapilla, Schwetzin, Warzewo, Warzkau, Wispau und Zarnowitz, so wie die von diesen Ortschaften umschlossenen einzelnen Besitzungen und Distrikte

von dem gedachten Bezirke abgetrennt und dem Bezirke des neuen Königlichen Landgerichts zu Neustadt, bis zur definitiven Einrichtung dieses Gerichts aber dem Königlichen Land-Gerichte Brück zu Neustadt überwiesen worden.

Marienwerder, den 15. Dezember 1834.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief.

No. 443.

Nachbenannter Fleischergesell Friedrich Hintz aus Danzig gebürtig, des Verbrechens des Vagabondirens und Bettelns schuldig, ist am 18. Dezember d. J. von hier durch Oeffnung der Gefängniß-Thür entwichen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt nach Graudenz gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, und der unterzeichneten Behörde davon Anzeige zu machen. Eine besondere Prämie für die Ergreifung ist nicht bewilligt.

Zoppot, den 18. Dezember 1834.

Königl. Domainen-Rent-Amt Brück.

Signalement.

Alter, 35 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar, braun. Stirn, bedeckt. Augenbraunen, stark. Augen, schwarz. Nase, rund und gestutzt. Mund, gewöhnlich. Bart, schwarz. Kinn, rund. Gesicht, rund. Gesichtsfarbe, brünett. Statur, robust. Sprache, deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Ein alter zerrissener geflickter Staubmantel ursprünglich grün, unten zusammen genäht. Jacke, blautuchen geflickt. Weste, nicht sichtbar. Hosen alte leinene. Schuhe, alte. Mütze, blau tuchne. Halstuch, schmutziger leinener Lappen.

No. 444.

Der Tischlergeselle Johann Puchalski alias Palski, der wegen Arbeitslosigkeit am 29. August c. mittelst Reise-Route nach seiner Heimath Posen im Groß-Herzogthum Posen von hieraus dirigirt worden, ist bis zum 25. November in seiner Heimath nicht eingetroffen.

Wenn dieser Mensch auf der Reise nach seiner Heimath irgend wo Arbeit gefunden, so wird die Polizei-Behörde dieses Orts dienstlichst ersucht, davon dem Königl. Kreis- und Stadtdirektorat zu Posen gefälligst Nachricht zu geben, sollte er aber Arbeitslos sich irgend wo betreffen lassen so wird gebeten, gegen ihn nach höheren Orts erlassenen Bestimmungen zu verfahren. Ortelsburg, den 10. Dezember 1834.

Königl. Preuß. Polizei-Behörde.

Signalement.

Der Puchalski alias Palski ist Katholisch; 24 Jahr alt; 5 Fuß 3 Zoll groß; hat schwarzbraune Kopfhaare; flache freie Stirn; braune Augenbraunen, blaue Augen; eingebogene Nase; gewöhnlicher Mund; gesunde Zähne; keinen Bart; rundes Kinn; ovales Gesicht; gesunde Gesichtsfarbe; ist mittler Statur und hat keine besondere Kennzeichen, auch spricht er polnisch und deutsch.

Verlorner Paß.

No. 445.

Der Schmidtgesell Christoph Rentel aus Warschienen bei Zinten gehörig, hat den ihm von hieraus unterm 26. August d. J. zur Reise von hier nach Danzig ausgestellten auf 1 Jahr gültigen Reisepaß unweit des Dorfs Fischau verlohren, welches zur Verhütung

etwanigen Mißbrauchs hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Elbing, den 13. Dezember 1834.
Königl. Domainen-Rent-Amt.

Vermischte Nachrichten.

No. 416.

Es soll der Bedarf der Schreibematerialien für die unterzeichnete Königl. Regierung, bestehend in: groß und klein Median-Papier, ferner in Adler-Papier, Berliner Mundir-Papier, weiß, blau und doppelt Concept-Papier, groß und klein Packpapier, so wie Mundlack in Tafeln, feinem und ordinairem Siegellack, Federposen, Rothfedern, feinem und ordinairem Bindfaden, Wachsleinewand, gegossenen und gezogenen Talglichten, raffinirtem und ordinairem Brennöhl, auf ein Jahr vom 1. Januar 1835 bis dahin 1836 an den Mindestfordernden in Termino

den 7. Januar 1835

Vormittags 9 Uhr im Regierungs-Conferenz-Hause ausgeboten werden.

Diejenigen welche auf die Lieferungen eingehen wollen, werden hierdurch aufgefordert, sich in diesem Termin einzufinden und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben und bei angemessener Sicherheit den Zuschlag zu gewärtigen hat. Danzig, den 16. Dezember 1834.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ankündigung.

No. 447.

Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den Königl. Preuß. Staaten ist erschienen, die 21ste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit 2 Abbildungen im Selbstverlage des Vereins. Preis 2 Rthlr., zu haben durch die Nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin.

Berichtigung.

No. 448.

In der Bekanntmachung vom 11. Dezember Amtsblatt 34 No. 52 ist in der ersten Zeile statt Schulamte zu lesen Schulorte, Zeile 10 statt denen lies deren.

Hiebei der öffentliche Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

(Beilage zum Amts-Blatte No. 53.)

№ 53.

Danzig, den 31. Dezember 1834.

Verkäufe und Verpachtungen.

No. 966. Der im Stargardtschen Kreise belegene, im Hypothekenbuche des hiesigen Ober-Landes-Gerichts verzeichnete adel. Gutsantheil Zelewo No. 297 Litt. B., ist zur nothwendigen Subhastation gestellt, und es ist unter Aufhebung des auf den 15. Oktober c. anberaumten Termins ein neuer Bietungs-Termin auf den 6. Februar 1835 angesetzt worden. Es werden demnach Kaufliebhaber aufgefordert, in diesem Termine, welcher peremtorisch ist, Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Prang hierselbst, entweder in Person oder durch legitimirte Mandatarien zu erscheinen, und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die landschaftliche Taxe, nach welcher der Werth des genannten Gutsantheils 3117 Rthlr. 19 Sgr. 1/3 Pf. beträgt, und der neueste Hypothekenschein, sind übrigens jederzeit in der hiesigen Registratur einzusehen. Besondere Kaufbedingungen sind bis jetzt nicht auf-

Marienwerder, den 12. September 1834.

Civil-Senat des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

No. 967. Zum öffentlichen Verkauf im Wege der nothwendigen Subhastation des zur David und Anna Regina Prenzlauschen Concursmasse gehörigen, in der Dorfschaft Stalle sub No. 26 des Hypothekenbuchs gelegenen Grundstücks, welches in einem Wohnhause und Garten bestehet, auf 40 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt ist, und wofür im lezten Termine 19 Rthlr. 20 Sgr. geboten worden, steht ein neuer Lizitations-Termin auf den 14. April k. J. vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an, welches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Taxe dieses Grundstücks, der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen täglich auf unserer Registratur eingesehen werden können.

Zu diesem Termine werden auch die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Geschwister Elisabeth, Catharina und Michael Riediger, für welche im Hypothekenbuche des Eingangs

bemerkten Grundstücks Rubr. III. loco 1 — 11 Rthlr. 7 Sgr. eingetragen stehen, sowie die unbekannten Gläubiger der verstorbenen Prenzlauschen Eheleute mit der Aufforderung, bis dahin ihre Forderungen zu liquidiren, und unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit allen ihren Forderungen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Kreditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Marienburg, den 25. November 1834. Königl. Landgericht.

No. 968. Das zur Anna Elisabeth Schnakenburgschen Nachlaßmasse gehörige, in der Dorfschaft Campenau sub No. 43 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in 6½ Morgen Land mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden bestehet, soll auf den Antrag der Erben, nachdem es auf die Summe von 274 Rthlr. 24 Sgr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch freiwillige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu ein Lizitations-Termin auf den 27. März a. f. vor dem Herrn Assessor Schmidt in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Auf dem Grundstücke steht für die Richschen Minorennen ein mütterliches Erbtheil von 11 Rthlr. 2 Sgr. eingetragen. Der Aufenthaltsort der Gebrüder Johann und Friedrich Rich von Campenau ist unbekannt, und fordern wir dieselben hiedurch öffentlich auf, ihre Gerechtsame im anberaumten Bietungstermine wahrzunehmen.

Marienburg, den 5. Dezember 1834. Königl. Landgericht.

No. 969. Das der Wittwe Eva Franck zugehörige, in der Pasternaksgasse hieselbst sub No. 641 des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einer wüsten Baustelle bestehet, soll auf den Antrag eines Gläubigers, nachdem es auf die Summe von 12 Rthlr. gerichtlich abgeschätzt worden, durch nothwendige Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu ein Lizitationstermin auf den 27. Februar 1835 vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termine ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen.

Die Taxe dieses Grundstücks ist täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Marienburg, den 24. Oktober 1834. Königl. Landgericht.

No. 970. Das zur Nachlaßmasse der Nagelschmidtmeister-Wittwe Maria Seelentrost geb.

Kaminska gehörige, hieselbst sub No. 372 c. des Hypothekenbuchs gelegene Grundstück, welches in einem Wohnhause und 2 kleinen Gärten bestehet, soll auf den Antrag des Curators Massae, nachdem es auf die Summe von 95 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf. gerichtlich abgeschätzt worden, im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden, und es stehet hiezu der Lizitations-Termin auf den 27. Februar 1835 vor dem Herrn Assessor Thiel in unserm Verhörzimmer hieselbst an.

Es werden daher besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiemit aufgefordert, in dem angesetzten Termin ihre Gebote in Preuß. Courant zu verlautbaren, und es hat der Meistbietende in dem Termin den Zuschlag zu erwarten, insofern nicht gesetzliche Umstände eine Ausnahme zulassen. Die Taxe dieses Grundstücks und der neueste Hypothekenschein sind täglich auf unserer Registratur einzusehen.

Zu diesem Termine werden auch die unbekannten Gläubiger der Masse behufs Liquidation ihrer Forderungen, unter der Verwarnung vorgeladen, daß die außenbleibenden Kreditoren aller ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Marienburg, den 18. Oktober 1834. Königl. Land-Gericht.

No 971. Das zum Nachlasse der verwittweten Prediger Oloff, Johanne Caroline geb. Roßkampf gehörige, auf 515 Rthlr. 1 Sgr. 8 Pf. gerichtlich gewürdigte, hieselbst sub Litt. A. XII. 30 belegene Grundstück, soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Der peremtorische Lizitationstermin ist auf den 25. Februar 1835 Vormittags 10 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Franz angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden die unbekannten Erben des am 18. April 1812 hieselbst verstorbenen Kreis-Chirurgus Martin Friedrich Lehnitz, für welchen im Hypothekenbuche des obengedachten Grundstücks sub Rubr. III. No. 2 noch 100 Rthlr. eingetragen stehen, die aber nach Inhalt des Hypothekenbuches bezahlt und nur darum nicht gelöscht sein sollen, weil das darüber sprechende Dokument verloren gegangen ist, event. die Cessionarien dieser eingetragenen Post, hiedurch öffentlich vorgeladen, den anberaumten Lizitations-Termin persönlich oder durch einen zuläßigen Bevollmächtigten wahrzunehmen, mit dem Beifügen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen und zwar der wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Dokumente verfügt werden wird.

Elbing, den 4. November 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 972. Das zum Nachlaß der verstorbenen Wittwe Regine Hohmann geb. Horn gehörige, hieselbst auf dem Wunderberge sub Litt. A. XII. 75 belegene, aus einer wüsten Baustelle bestehende Grundstück, das gerichtlich auf 1 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt worden ist, soll auf den Antrag des hiesigen Magistrats, unter der Bedingung des Wiederaufbaues, im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich verkauft werden.

Nachdem nun der frühere auf den 10. Dezember c. anberaumte Bietungs-Termin aufgehoben, und ein anderweitiger peremtorischer Bietungstermin auf den 18. Februar a. f. Vormittags um 10 Uhr allhier auf dem Stadtgericht vor dem Deputirten Herrn Justiz-Rath Klebs angesetzt worden ist, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und dabei bemerkt, daß die Grundstückstaxe täglich in unserer Registratur eingesehen werden kann.

Zu dem anstehenden Termine werden zugleich

a) die unbekannten Erben der Wittwe Regine Hohmann geb. Horn als Besitzerin.

b) die unbekannten Erben des Daniel Hohmann, für welche Rubr. III. No. 1, 11 Rthlr. 57 Gr. 9 Pf. eingetragen stehen, und

c) der seinem Aufenthalte nach unbekannte Maurergeselle Michael Hohmann,

hiedurch öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei ihrem Ausbleiben nicht nur dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings die Löschung der sämmtlichen eingetragenen Forderungen, und zwar: die wegen etwaniger Unzulänglichkeit des Kaufgeldes leer ausgehenden, ohne vorgängige Produktion der Schuld-Instrumente, verfügt werden wird.

Elbing, den 15. Oktober 1834. Königl. Stadt-Gericht.

No. 973. Das zur Anna Maria Janzenschen Liquidationsmasse gehörige, auf der 2ten Trift Ellerwald sub Litt. C. V. 38 belegene Grundstück, welches gemäß gerichtlicher Taxe vom 24. April c. auf 690 Rthlr. abgeschätzt worden ist, soll im Wege der nothwendigen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wir haben den neuen Lizitationstermin hiezu auf den 1. April a. f. Vormittags 10 Uhr vor dem ernannten Deputirten Herrn Justizrath Kirchner an hiesiger Gerichtsstäte anberaumt, welches wir hiedurch mit dem Bemerken bekannt machen, daß die Taxe des Grundstücks und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur inspizirt werden können, und daß besondere Kaufbedingungen nicht aufgestellt worden sind.

Elbing, den 14. November 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 974. Das den unbekannten Erben der Anna Döhring und der Maria Liedtke gehörige hieselbst in der Sternschanze sub Litt. A. XI. 210 belegene, auf 60 Rthlr. 11 Pf. gerichtlich gewürdigte Grundstück ist mit der Bedingung der Wiederbebauung des dazu gehörigen verfallenen Wohnhauses, zur nothwendigen Subhastation gestellt. Der peremtorische

Lizitations-Termin ist, mit Aufhebung des früher am 13. Dezember c. bestimmten, auf den 21. März a. f. Vormittags 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Nitschmann angesetzt, welches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können

Hiebei werden die unbekannten Erben der eingetragenen Besitzerinnen Anna Elisabeth Döhring und Maria Liedtke, von denen die erste zugleich mit einer Forderung von 92 Rtl. 15 Sgr. 6 Pf. Realgläubigerin dieses Grundstücks ist, öffentlich aufgefordert, ihre etwanigen Ansprüche in dem anstehenden Termine geltend zu machen, und ihnen die Warnung gestellt, daß wenn sie ausbleiben sollten und sich kein Käufer findet, der das Grundstück unter der Verpflichtung der Wiederbebauung übernehmen will, dasselbe der hiesigen Kämmerei zugeschlagen werden soll.

Elbing, den 14. November 1834. Königl. Stadtgericht.

No. 975. Zur Sicherung der feststehenden Abgaben und wegen der stattfindenden Reste sollen im Wege der Exekution:

a) das unbebaute Johann Klingenbergsche Grundstück zu Wolfsdorf (Niederung) aus 1 Morgen 14¾ □Ruthen Magdeb. bestehend,
b) ebenso das Johann Mielkesche Grundstück zu Haackendorf, wozu 92 □Ruthen Magdeburgisch gehören,

im Termin Sonnabend den 21. Januar 1835 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Geschäftslokale in Zeitpacht ausgethan werden.

Die Bedingungen können in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Elbing, den 5. Dezember 1834. Königl. Domainen-Rent-Amt.

No. 976. Der auf 1399 Rthlr. 3 Sgr. 2 Pf. veranschlagte Neubau einer Kirche von Schurzwerk im Putziger Heisterneſt auf der Halbinsel Hela, soll höherer Anordnung zufolge an den Mindestfordernden ausgeboten werden. Hiezu steht ein Termin auf den 13. Januar 1835 bis Nachmittags 4 Uhr in dem Reinkeschen Gasthause zu Putzig, vor dem Unterzeichneten an.

Sichere Unternehmungslustige werden eingeladen, sich in diesem Termine zahlreich zu versammeln und ihre Forderungen zu verlautbaren.

Anschlag und Zeichnung können im Geschäftslokale der unterzeichneten Behörde in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Neustadt, den 16. Dezember 1834. Königl. Landrathsamt.

No. 977. Da die beiden Lehmgruben an dem sogenannten Kapellenberge unweit Carthaus belegen, im Forstbelauf Bülowo, welche bis jetzt an den Herrn Bürgermeister Kiefert und dem Töpfermeister Kurkowsky verpachtet gewesen sind, am 1. Januar 1835 pachtlos wer-

ben, so sollen dieselben, auf 6 hinter einander folgende Jahre Meistbietend zur Verpachtung gestellt werden. Der Termin hiezu steht auf den 14. Januar 1835 im Forsthause zu Bülowo an. Die Bedingungen können jederzeit in der hiesigen Forst-Registratur oder auch im Termin selbst von den Pachtliebhabern eingesehen werden. Der Zuschlag geschieht mit Vorbehalt höherer Genehmigung.

Mirchau, den 15. Dezember 1834. Der Königl. Oberförster Dittrich.

Vermischte Nachrichten.

No. 978. Die Lieferung der für die Salz-Magazine zu Neufahrwasser und Danzig für die Jahre 1836, 1837 und 1838 benöthigten Salztonnen, soll im Wege der Submission dem Mindestfordernden überlassen werden, und ich fordere daher diejenigen, welche diese Lieferung zu übernehmen Willens sind, auf, ihre Submissionen bis zum 1. Februar 1835 mir versiegelt einzureichen; auf Nach- oder Bedingungsweise gemachte Gebote, kann nicht Rücksicht genommen werden. An dem genannten Tage werden jene eröffnet und die annehmbarsten Anerbietungen, haben nach dem Ermessen der Verwaltung, den Zuschlag und die Abschließung des Lieferungs-Vertrages zu gewärtigen.

Die der Lieferung unterliegenden Bedingungen können bei den Haupt-Salz-Aemtern Neufahrwasser und Elbing, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Thorn und bei den Haupt-Steuer-Aemtern in Königsberg und Braunsberg, wie bei den Salz-Faktoreien Danzig und Marienburg täglich eingesehen werden, und wird nur noch bemerkt, daß das jährlich zu liefernde Quantum, mit Vorbehalt einer nach Maaßgabe des Bedarfs später zu bestimmenden größeren oder geringeren Anzahl für das Königl. Salz-Magazin in Neufahrwasser, auf

45000 Stück Tonnen a 202½ Pfund, und
16000 " " a 405 Pfund,

und für das Königl. Salz-Magazin in Danzig, auf

4000 Stück Tonnen a 202½ Pfund, und
1500 " " a 405 Pfund,

mithin das gesammte jährliche Lieferungs-Quantum, auf

49000 Stück Tonnen a 202½ Pfund, und
17500 " " a 405 Pfund

vorläufig angenommen wird. Danzig, den 25. November 1834.

Der Provinzial-Steuer-Direktor von Westpreußen Geheime Finanz-Rath Mauwe.

No. 979. Mit Genehmigung des Königl. Militair Oekonomie-Departements ist für nachbenannte Magazinorte, den dabei namhaft gemachten Beamten der freihändige Naturalien-Ankauf pro 1835 von uns übertragen worden.

1) Für Königsberg und Pillau dem hiesigen Proviantmeister Herrn Wahnschaffe.
2) Für Insterburg dem Proviantmeister Herrn Ehrhardt.
3) Für Marienburg dem Magazin-Rendanten Herrn Radetzwski.
4) Für Mewe dem Proviantmeister Herrn Reichert.
5) Für Danzig dem Proviantmeister Herrn Kurck.
6) Für Graudenz dem Proviantmeister Herrn Marschall.
7) Für Thorn dem Proviantamte daselbst.
8) Für Tapiau dem Magazin-Rendanten Herrn Fischer.
9) Für Ortelsburg dem Magazin-Verwalter Herrn Bürgermeister Kowalewsky.
10) Für Gumbinnen dem Magazin-Verwalter Herrn Kaufmann Wenghöffer.
11) Für Bartenstein dem Magazin-Verwalter Herrn Stadtkämmerer Kuckein.

Indem wir das dabei interessirte Publikum hiervon in Kenntniß setzen, machen wir zugleich bekannt, daß die vorerwähnten Kommissarien und Behörden weder befugt sind, Geld-Vorschüsse bei Behandlung von Naturalien zu leisten, noch auf Lieferungen zu gewissen Fristen abzuschließen, und mit der Bezahlung, nach geschehener Ablieferung der Naturalien, im Rückstande zu bleiben.

Sie sind vielmehr nur autorisirt, Zug um Zug zu kaufen, und gemessenst angewiesen, bei jeder Einlieferung gleich baare Zahlung zu leisten, weshalb bei etwanigen Zahlungsrückständen, welche die Verkäufer gestatten möchten, die Militair-Behörde dafür keine Gewähr leistet, und in solchen Fällen die Verkäufer sich nur an die Person des Ankaufs-Kommissarius würden halten können. Königsberg, den 4. Dezember 1834.

Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps.

No. 930. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Stellinen pro 1835.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Hohenwalde. Teckenort. Wieck.	In der Oberförsterei Stellinen von 9 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.	Jeden ersten Montag im Monat, und wenn auf einem dieser Tage ein Feiertag trifft, so wird der Termin den nächstfolgenden Tag abgehalten, also:											
	den	5	2	2	6	4	1	6	3	7	5	3	7

Außer den vorstehend festgesetzten Versteigerungs-Terminen werde ich auch jeden Freitag in den Frühstunden von 6 bis 9 Uhr einheimisch sein, um die Brennholz-Bedürfnisse armer Einsaaßen, die einen vierwöchentlichen Holzvorrath auf einmal zu kaufen außer Stande sind, sich aber zwischen den Terminen rechtlich mit Holz versorgen wollen, so wie auch etwanige Nachfragen nach Bau- und Nutzholz, nach Erfordern zu befriedigen.

Zugleich werden die Empfänger des Deputatholzes aus dem Forstrevier Stellinen aufgefordert, sich behufs Ueberweisung des ihnen zustehenden Holzes in den Holz-Versteigerungs-Terminen pro Januar, Februar und März 1835 mit den vorschriftlichen Empfangs-Quittungen versehen, zu melden, und gegen Aushändigung derselben Bezahlung des Hauerlohns und der sonstigen Kosten die Anweise- und Verabfolge-Zettel in Empfang zu nehmen, widrigenfalls nach Verlauf dieser Termine das Holz auf ihre Namen im Walde ausgezeichnet, und alsdann für ihre Gefahr stehen bleiben, das Schlagerlohn ec. aber demungeachtet exekutivisch eingezogen werden wird.

Auch können die Einwohner benachbarter Ortschaften, welche Lust haben, sich auf Raff- und Leeseholz für die Heidemieths-Zeit pro 18³⁵/₃₆ einzumiethen, die Heidemieths-Zettel in den Versteigerungs-Terminen vom 1. Oktober 1835 ab, erhalten.

Stellinen, den 1. Dezember 1834. Der Oberförster Otto.

No. 981. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Wirthy pro 1835.

Forstbelauf und Forstort	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate: Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	Dezember
Hartigsthal.	Hartigsthal Vormittags 9 bis 11 Uhr	3 17	2 16	2 16	1 18	2 —	1 —	1 —	1 —	2 —	1 —	4 18	2 17
Brzoska.	Brzoska Vormittags 10 bis 12 Uhr . .	5	5	5	6	6	6	6	6	5	5	5	5
Linoweg, Ossieczno w.	Ossieczno w wie vor . .	7	7	7	7	7	11	7	7	7	7	11	10
Ossowo.	Ossowo wie vor . .	21	21	21	21	21	20	21	21	21	21	21	21

Die auf das hiesige Forstrevier angewiesenen Deputatholz-Empfänger werden hiermit aufgefordert, sich zur Empfangnahme ihres Deputatholzes pro 1835 im Laufe des Monats Januar bei mir zu melden, zugleich aber die zu entrichtenden Geldbeträge und vorschriftsmäßigen Quittungen mir zu übergeben. Diejenigen Deputanten, welche auf den Empfang ihres Deputatholzes pro 1835 etwa Verzicht leisten wollen, haben ebenmäßig im Monat Januar ihre schriftlichen Entsagungen mir zuzustellen, entgegengesetzten Falls wird ihnen das Holz in Abwesenheit überwiesen, wo solches alsdann auf ihre alleinige Gefahr stehen bleibt und die dafür zu entrichtenden Geldbeträge dennoch von ihnen eingezogen werden. Forsthaus Wirthy, den 1. Dezember 1834.

Der Königl. Oberförster Muscate.

No. 982. **Bekanntmachung**

der Holz-Verkaufs- und Zahl-Termine für das Königl. Forstrevier Oliva und das Schul-Forstrevier Kielau pro 1835.

Forstbelauf und Forstort.	Ort und Stunde zur Abhaltung des Termines.	Datum der Monate:											
		Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Kielau, Gloddau, Wittomin.	In Zoppot von 2 bis 6 Uhr Nachmittags	7	7	7	7	7	9	7	7	7	7	7	7
Eichenkrug, Columbia, Schäferey, Mattemblewo, Conradshammer.	In Oliva von 2 bis 6 Uhr Nachmittags.	8	9	9	8	8	10	8	8	8	8	9	8

Außer den vorstehend festgesetzten Holz-Versteigerungs-Terminen werde ich es möglich zu machen suchen, Montags und Donnerstags, wenn auf diese Tage nicht Feste treffen, in den Frühstunden von 6 bis 8 Uhr einheimisch zu sein, um an arme Einsaaßen, die öfters nicht im Stande sind, einen vierwöchentlichen Holzvorrath auf einmal zu kaufen, dagegen zwischen den Terminen mit dem nöthigen Brennholze sich rechtlich versorgen wollen, in meiner Dienstwohnung von den geringern Holzsortimenten nach Erfordern zu verkaufen, auch findet nur in diesen Tagen, in den Vormittagsstunden die Anweisung dieses und des im Termin gekauften Holzes von den Förstern in den Beläufen statt. Heideeinmiethe-

Zettel können ebenfalls in den oben genannten Tagen und Stunden vom 1. Oktober bis zum 15. Dezember 1835 gelöst werden.

Dit Deputat-Holz-Empfänger haben sich wegen Empfangnahme der erforderlichen Verabfolgungs-Zettel auf das ihnen zustehende Deputatholz in den Holz-Versteigerungs-Terminen pro Januar, Februar und März k. J. mit den vorschriftsmäßigen Quittungen versehen, einzustellen, woselbst ihnen nach Aushändigung letzterer und Erlegung des Schlagerlohns und der sonstigen Kosten die Verabfolgungszettel ertheilt werden sollen. Von denjenigen Deputanten, die sich nach Verlauf dieser 3 Termine nicht gemeldet und das Schlagerlohn nicht gezahlt haben, wird dieses exekutivisch eingezogen, das Holz aber für sie im Walde auf ihre Namen ausgezeichnet, woselbst es dann auf ihre Gefahr steht.

Oliva, den 1. Dezember 1834. Der Königl. Oberförster Wagner.

No. 983. **Offene Stelle für einen Rendanten.**

Für bedeutende Güter, wird unter Zusicherung der vortheilhaftesten Bedingungen ein zuverläßiger und gebildeter Mann gesucht, der fähig ist, wegen Abwesenheit des Besitzers allen Dominial-Geschäften selbstständig vorzustehen, auch die Wirthschaftskasse zu führen im Stande ist. Nähere Auskunft auf portofreie Briefe.

J. F. L. Grunenthal in Berlin Zimmer-Straße No. 47.

No. 984. **(Offene Stelle.) 2 Brennerei-Verwalter**

können sogleich gegen sehr gutes Gehalt, freie Station, und außerdem noch bedeutende Tantieme ganz vorzügliche Stellen auf bedeutenden Gütern erhalten durch

J. F. L. Grunenthal in Berlin Zimmer-Straße No. 47.

No. 985. **Brodtbänkengasse № 704, der Kürschnergasse gegenüber**, wird Alaun aus der Fabrik „Justina-Hütte in Schlesien" zu 4 Rthlr. 25 Sgr. pr. Centner in Fässern von 3 bis 5 Centner nach Wahl der Herren Käufer verkauft bei

Gebrüder Baum.

No. 986. Frische Pommersche Küstenheeringe in ganzen Tonnen werden billig verkauft, Langemarkt No. 491.

